



Nicht ausleihbar







1401
St. u. R. G.
593

Verhandlungen
des
im Jahre 1885
versammelt gewesenen
einunddreißigsten
Rheinischen Provinzial-Landtags.



Hierzu fünf besondere Anlagehefte.

Gedruckt bei L. Bosh & Cie., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Verhandlungen

des

im Jahre 1885

versammelt gewesenen

einunddreißigsten

Rheinischen Provinzial-Landtags.



Hierzu fünf besondere Anlagehefte.

Gedruckt bei L. Voss & Cie., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

99/19272



02

part 2

305

26

4523



H. v. R. G. 2 593
Bm,

020/ 10 9 814



Landtags=Abschied.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des in den Jahren 1883 und 1884 versammelt gewesenen 29., bezw. 30. Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

Statut für die Rheinische Provinzial-Hilfskasse.

Der von Unseren getreuen Ständen unter dem 8. Dezember 1883, bezw. 18. Dezember 1884 gefaßte Beschluß wegen Abänderung des Statuts für die Rheinische Provinzial-Hilfskasse vom 25. April 1882 hat durch den von Uns unter dem 25. März 1885 genehmigten, durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz veröffentlichten Ersten Nachtrag zu dem erwähnten Statut seine Erledigung gefunden.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Der von Unseren getreuen Ständen begutachtete Gesetz-Entwurf ist dem Landtage der Monarchie in der diesjährigen Session vorgelegt, unter dem 24. Mai d. J. zum Gesetze erhoben und in der Gesetz-Sammlung Seite 156 verkündet worden.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts.

Auch dieser von Unseren getreuen Ständen begutachtete Gesetz-Entwurf ist, nachdem derselbe die Zustimmung des Landtages der Monarchie erhalten hat, unter dem 20. Mai d. J. zum Gesetze erhoben und in der Gesetz-Sammlung Seite 139 veröffentlicht worden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtagsabschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 9. November 1885.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm.**

ggez: von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher.
von Gopler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

Landtags=Abschied
für die in der Zeit vom 27. November
bis 13. Dezember 1883 und vom 14. bis
22. Dezember 1884 versammelt gewesenen
Stände der Rheinprovinz.

Propositions- = Dekret.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Erledigung zugehen.

1. Zu den der Provinz angehörigen Bezirkskommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des Artikels I. §. 24 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer (Ges.-S. 1873 S. 213) zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirkskommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen, bei den Wahlen zu beobachtenden Momente wird Unser Kommissarius den getreuen Ständen weitere Mittheilungen machen.

2. Mit dem 1. Juli 1886 läuft das Mandat der nach §. 41 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnort (Ges.-S. S. 130) von dem Provinzial-Landtage gewählten Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen und deren Stellvertreter ab. Unsere getreuen Stände werden daher die Neuwahlen der bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter für einen weiteren dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1886 ab zu vollziehen haben.

3. Sodann wird von Unseren getreuen Ständen in Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 45) und des §. 2 Nr. 6 des ersten Theiles (Ersatzordnung) der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 die Neu- bezw. Ersatzwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern der Ober-Ersatz-Kommissionen der dortigen Provinz vorzunehmen sein.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 9. November 1885.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm.**

gez.: von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher.
von Gofler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

An
die zum Provinzial-Landtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.

Verzeichniß

der zum 31. Rheinischen Provinzial-Landtage in Düsseldorf anwesend gewesenen
Standesherren und Abgeordneten.

Landtags-Marschall:

Se. Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Wied aus Neuwied.

Vice-Landtags-Marschall:

Freiherr von Solemacher=Antweiler, Königl. Kammerherr und Schloßhauptmann aus
Wachendorf, Kreis Euskirchen.

I. Stand:

1. Se. Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Wied aus Neuwied.
2. Se. Durchlaucht Alfred Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt=Dyck zu Schloß Dyck.
3. Als Vertreter Sr. Durchlaucht des Fürsten Georg von Solms-Braunfels zu Braunfels, Prinz Hermann zu Solms-Braunfels, Durchlaucht.
4. Als Vertreter Sr. Durchlaucht des Fürsten Hermann zu Solms-Hohensolms-Lich zu Lich, Freiherr von Diergardt zu Morsbroich.

II. Stand:

Wahlbezirt:

Coblenz-Trier-Köln.

a. für den Regierungs-
bezirt Coblenz.

b. für den Regierungs-
bezirt Köln.

c. im Allgemeinen.

do.

do.

do.

1. Herr Graf zu Westerholt-Gysenberg, königlicher Kammerherr,
Schloßhauptmann und Rittmeister a. D. aus Schloß Arenfels,
Kreis Neuwied.
2. Herr Freiherr von Spies-Büllesheim, königlicher Kammerherr
zu Haus Hall, Kreis Heinsberg.
3. Herr Freiherr von Solemacher=Antweiler, Vice-Landtags-
Marschall, königlicher Kammerherr und Schloßhauptmann zu Wachen-
dorf, Kreis Euskirchen.
4. Herr Freiherr Franz Egon von Fürstenberg-Gimborn zu
Gimborn, Kreis Gummersbach.
5. Herr Freiherr Egon von Fürstenberg=Heiligenhoven, König-
licher Landrath zu Heiligenhoven, Kreis Wipperfürth.
6. Herr Graf Gisbert Egon von Fürstenberg=Stammheim,
königlicher Kammerherr zu Stammheim, Kreis Mülheim a. Rhein.

Wahlbezirk:

Coblenz-Trier-Köln.

c. im Allgemeinen.

do.

do.

do.

do.

do.

Aachen-Düsseldorf.

a. für den Regierungsbezirk Aachen.

b. für den ehemaligen Regierungsbezirk Cleve.

c. im Allgemeinen.

do.

Köln.

do.

Aachen.

Düsseldorf.

Coblenz.

Trier.

7. Herr Freiherr Eugen von Loë, Königlicher Landrath zu Siegburg.
8. Herr Freiherr Max von Böselager zu Peppenhoven, Kreis Rheinbach.
9. Herr Graf Otto von Beißel-Gymnich, Königlicher Landrath und Polizei-Direktor zu Coblenz.
10. Herr Freiherr von Steffens, Königlicher Kammerherr und Geheimer Legationsrath zu Burg Godorf.
11. Herr Freiherr Dr. von la Valette St. George, Professor zu Bonn.
12. Herr Carl August von Groote, Rittergutsbesitzer und Bürgermeister zu Godesberg.
13. Herr Graf Alfred von Hompesch-Ruhrig, Königlicher Kammerherr zu Schloß Ruhrig, Kreis Erkelenz.
14. Herr Graf Wilhelm von Hoensbroech aus Schloß Haag, Kreis Geldern.
15. Herr Seul, Geheimer Regierungsrath und Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Düsseldorf.
16. Herr Freiherr von Wenge-Wulffen, Major a. D. zu Overbach, Kreis Jülich.
17. Herr Freiherr Rudolph von Geyr zu Haus Caen, Kreis Geldern.
18. Herr Freiherr von Erde, Landrath a. D. zu Geldern.
19. Herr Freiherr von Geyr-Schweppenburg, Königlicher Kammerherr zu Müddersheim.
20. Herr Bruno von Heister zu Düsseldorf.
21. Herr Freiherr Franz von Dalwigk-Lichtenfels zu Düsseldorf.
22. Herr Freiherr A. von Eynatten, Königlicher Kammerherr zu Düsseldorf.
23. Herr Graf Franz von Spee, Königlicher Kammerherr zu Schloß Heltorf.
24. Herr Graf Wilderich von Spee, Landrath a. D. zu Unter-Maubach, Kreis Düren.
25. Herr Freiherr Friedrich von der Leyen, zu Bloemersheim, Kreis Moers.

III. Stand:

1. Herr W. Kaesen, Kommerzienrath zu Köln.
2. „ August Heuser, Kommerzienrath zu Köln.
3. „ Sommer, Beigeordneter zu Aachen.
4. „ Courth, Justizrath zu Düsseldorf.
5. „ Wegeler, Kommerzienrath zu Coblenz.
6. „ Jungen, Ober-Regierungsrath a. D. und Beigeordneter zu Trier.

Wahlbezirk:

Elberfeld.
 Barmen.
 Crefeld.
 Kreuznach, Kirn 2c.
 Zell, Trarbach 2c.
 Ehrenbreitstein,
 Vallendar 2c.
 Saarlouis,
 Saarbrücken 2c.
 Merzig, Prüm 2c.
 Montjoie, Eupen 2c.
 Düren, Gemünd 2c.
 Jülich, Eschweiler 2c.
 Bonn, Münstereifel 2c.
 Deuß, Mülheim
 a. Rh. 2c.
 Ratingen,
 Kaiserswerth 2c.
 Duisburg, Mülheim
 a. d. Ruhr 2c.
 Cleve, Wesel 2c.
 Neuß, Grevenbroich 2c.
 Lennep, Ronsdorf 2c.
 Solingen, Remscheid 2c.

7. Herr Theodor Dieke, Beigeordneter zu Elberfeld.
8. " Ernst von Gynern, Kaufmann und Stadtverordneter zu Barmen.
9. " Theodor Pelizäus, Rentner zu Crefeld.
10. " Victor Sahler, Beigeordneter zu Kreuznach.
11. " Ignaz Melsheimer, Rentner und Beigeordneter zu Zell.
12. " Hermann Radermacher, Beigeordneter zu Neuwied.
13. " L. G. Roehling, Gutsbesitzer zu St. Johann.
14. " C. J. Nels, Beigeordneter zu Prüm.
15. " A. von Grand-Ry, Rittergutsbesitzer zu Eupen.
16. " Clemens August Hoffmann, Papierfabrikant zu Düren.
17. " Ferdinand Fischer, Bürgermeister zu Eschweiler.
18. " Philipp Hoffmann, Beigeordneter zu Ehrenfeld.
19. " Theodor Lucas, Beigeordneter zu Mülheim a. Rhein.
20. " G. Conze, Beigeordneter zu Langenberg, Kreis Mettmann.
21. " Julius Brochhoff, Beigeordneter zu Duisburg.
22. " Rudolph von Monschau, Hauptmann a. D. zu Goch, Kreis Cleve.
23. Herr Theodor Croon, Beigeordneter zu M.-Gladbach.
24. " Eugen Kattwinkel, Kaufmann und Beigeordneter aus Wermelskirchen, Kreis Lennep.
25. Herr Carl Friederichs, Kommerzienrath zu Remscheid.

IV. Stand:

Coblenz-St. Goar.
 Cochem-Mayen.
 Ahenau-Mhrweiler-
 Zell.
 Altenkirchen-Weglar.
 Kreuznach-Simmern.
 Neuwied.
 Bonn-Euskirchen-
 Rheinbach.
 Mülheim-Gummers-
 bach-Wipperfürth.
 Köln Land und
 Bergheim.

1. Herr Jacob Caspers, Gutsbesitzer zu Bubenheim, Kreis Coblenz.
2. " Jacob Peters, Gutsbesitzer zu Fresserhof bei Dhterdung, Kreis Mayen.
3. Herr Caspar Grod, Steinhauerei- und Grundbesitzer zu Brohl, Kreis Mhrweiler.
4. Herr Heinrich Beppler, Grundbesitzer zu Niedercleen, Kreis Weglar.
5. " Martin Effelborn, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher zu Mandel, Kreis Kreuznach.
6. Herr Adolph Reinhard, Gutsbesitzer zu Heddesdorf, Kreis Neuwied.
7. " Joseph Frings, Gutsbesitzer zu Hersel, Kreis Bonn.
8. " Eugen Buchholz, Gutsbesitzer zu Crommenohl, Kreis Wipperfürth.
9. Herr Joseph Hubert Weidt, Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer zu Großkönigsdorf, Landkreis Köln.

- Wahlbezirk:**
- | | |
|--|--|
| Siegburg-Waldbroel. | 10. Herr Carl Eich, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Bödingen, Siegfkreis. |
| Mülheim a. d. R.-
Essen. | 11. Herr Clemens Hoffstadt, Dekonom zu Vogelheim bei Vorbeck, Landkreis Essen. |
| Düsseldorf-Solingen-
Wettmann-Lennep.
Rees-Cleve. | 12. Herr Julius Wolters, Rittergutsbesitzer zu Düsseldorf. |
| Gelbern-Kempen.
Moers-Crefeld. | 13. Herr Freiherr Felix von Loë, Gutsbesitzer aus Terporten, Kreis Cleve. |
| Glabbad-Neuß-
Grevenbroich.
Saarbrücken-
Dttweiler-St. Wendel.
Landkreis Trier,
Stadtkreis Trier
(Vororte und Land-
gemeinden).
Saarburg-Merzig-
Saarlouis.
Berncastel-Wittlich. | 14. Herr Bönniger, Gutsbesitzer zu Vorst, Kreis Kempen.
15. „ Johann Mathias Schmitz, Gutsbesitzer zu Kenneshof bei Willich, Landkreis Crefeld.
16. Herr Werner Breuer, Bürgermeister zu Neuwerk, Kreis M.-Glabbad. |
| Dann-Prüm-Bittburg.
Jülich-Düren.
Aachen Land-Geilen-
kirchen.
Heinsberg-Erkelenz.
Eupen-Malmedy-
Schleiden-Montjoie. | 17. „ Herr Alex. Schmidt von Schwind, Major a. D. und Gutsbesitzer zu Eschberg, Kreis Saarbrücken.
18. Herr Wilhelm Kautenstrauch, Gutsbesitzer zu Eitelsbach, Land-
kreis Trier.
19. Herr Eugen Anton Boch, Geheimer Kommerzienrath zu Mettlach, Kreis Merzig.
20. Herr Friedrich Herrmann, Guts- und Gerbereibesitzer zu Mül-
heim, Kreis Berncastel.
21. Herr Joh. Peter Limbourg, Gutsbesitzer zu Bittburg.
22. „ Jacob Jansen, Gutsbesitzer aus Binsfeld, Kreis Düren.
23. „ Joseph Bürgens, Gutsbesitzer zu Altstriefeld, Landkreis
Aachen.
24. Herr Hubert Schlick, Gutsbesitzer zu Holzweiler, Kreis Erkelenz.
25. „ Severin Haack, Landwirth und Bierbrauereibesitzer zu
Mechernich, Kreis Schleiden. |

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

A. Geschäfts-Protokolle

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Erste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf.
am Sonntag den 29. November 1885.

Nach Beivohnung des in den Hauptkirchen beider Konfessionen stattgehabten feierlichen Gottesdienstes versammelten sich um 12 Uhr die Mitglieder des Landtags im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses.

Von einer Deputation geleitet trat gegen 12¹/₄ Uhr der königliche Landtags-Kommissar, Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben in den Saal, um den 31. Rheinischen Provinzial-Landtag zu eröffnen.

In der Eröffnungsrede — cfr. stenographischer Bericht — theilte der Herr Landtags-Kommissar mit, daß des Kaisers und Königs Majestät geruht hätten, die Stände der Provinz auf heute zu einer ordentlichen Sitzung zu berufen, deren Dauer auf 14 Tage bestimmt sei. Zum Landtags-Marschall hätten Seine Majestät den Fürsten zu Wied, Durchlaucht und zum Stellvertreter des Marschalls den königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn, Herrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler, zu ernennen geruht.

Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 9. d. M. enthalte nur die Aufforderung von Seiten der königlichen Staatsregierung zur Bornahme der durch Zeitablauf nothwendig gewordenen Wahlen und zwar:

1. Wahl neuer Mitglieder und Stellvertreter der Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer und Klassensteuer;
2. Neuwahl der Mitglieder und bezw. Stellvertreter der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen;
3. Neu- bezw. Ergänzungswahl der bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ertrag-Kommissionen der Provinz.

Zum Schlusse überreichte der Herr Landtags-Kommissar das Allerhöchste Propositions-Dekret sowie den Allerhöchsten Landtags-Abschied auf die Gutachten und Anträge der beiden letzten Provinzial-Landtage dem Landtags-Marschall und erklärte sodann im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs den 31. Rheinischen Provinzial-Landtag für eröffnet.

Der Landtags-Marschall bringt auf Seine Majestät den Kaiser und König ein dreimaliges Hoch aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmt.

Nachdem der Herr Landtags-Kommissar, von der Empfangs-Deputation wiederum geleitet, den Saal verlassen hatte, richtet der Landtags-Marschall in Beginn der geschäftlichen Verhandlungen die Bitte an die Versammlung, ihn wie bei den früheren Sessionen des Landtags so auch diesmal in Leitung der Geschäfte mit Vertrauen und Nachsicht zu unterstützen.

Zu Protokollführern ernennt der Landtags-Marschall die Herren Freiherr Eugen von Loë und Radermacher und wird letzterer mit dem Protokoll für die heutige Sitzung beauftragt.

Die Führung des Journals wird dem Grafen von Beißel-Gymnich übertragen.

Sodann erinnert der Landtags-Marschall daran, daß seit der letzten Landtags-Versammlung durch Tod die Mitglieder Troost, Freiherr von Bourscheidt und Maas sowie der stellvertretende Abgeordnete Letirerant abgerufen seien; die Versammlung erhebt sich zum ehrenden Angedenken von den Sitzen.

Der Landtags-Marschall verliest den Allerhöchsten Landtags-Abschied und das Allerhöchste Propositions-Dekret, wobei er sich über die Behandlung der in letzterem überwiesenen Wahlangelegenheiten für eine der nächsten Sitzungen Bestimmung vorbehält, und macht sodann über die vorgenommene Bildung der Ausschüsse Mittheilung.

Dieselbe ist folgende:

I. Ausschuß.

Angelegenheiten, welche von der I. Abtheilung der ständischen Centralstelle ressortiren und welche den Ständefonds betreffen.

Vorsitzender: Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler.

Mitglieder: 1. Graf zu Westerholt. 2. Freiherr Eugen von Loë. 3. Graf von Hoensbroech. 4. Freiherr von Gynatten. 5. Freiherr von der Leyen. 6. Heuser. 7. Sommer. 8. Courth. 9. Dieze. 10. von Gynern. 11. von Grand-Ny. 12. Croon. 13. Wolters. 14. Freiherr Felix von Loë. 15. Breuer. 16. Schmidt von Schwind. 17. Limbourg. 18. Schlick. 19. Freiherr von Diergardt.

Beamte der provinzialständischen Verwaltung: Landes-Direktor Klein. Landesrath Frißen. Landesrath Küster. Landes-Baurath Guinbert. Für Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät: Direktor Seul.

Combinirter II. und III. Ausschuß.

Angelegenheiten, welche von der II. und III. Abtheilung der ständischen Centralstelle ressortiren.

Vorsitzender: Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

Mitglieder: 1. Freiherr M. von Boeselager. 2. Seul. 3. Freiherr Rud. von Geyr. 4. Freiherr von Dalwigk. 5. von Heister. 6. Graf Franz von Spee. 7. Raesen. 8. Jungen. 9. Pelizäus. 10. Hoffjümmer. 11. Conze. 12. Friederichs. 13. Beppler. 14. Esselborn. 15. Weidt. 16. Bönninger. 17. Herrmann. 18. Bürgens.

Beamte der provinzialständischen Verwaltung: Landes-Direktor Klein. Landesrath Klausener. Landesrath Brandts. Landes-Baurath Guinbert.

IV. Ausschuß.

Angelegenheiten, welche von der IV. Abtheilung der ständischen Centralstelle ressortiren.

Vorsitzender: Graf von Fürstenberg-Stammheim.

Mitglieder: 1. Freiherr von Spies-Büllesheim. 2. Graf von Beißel. 3. Freiherr von Lavalette-St. George. 4. Freiherr v. Wenge-Bullffen. 5. Graf Wilberich von Spee. 6. Nelsheimer. 7. Nels. 8. Fischer. 9. Lucas. 10. von Monshaw. 11. Rattwinkel. 12. Caspers. 13. Frings. 14. Hoffstadt. 15. Schmitz. 16. Boch. 17. Jansen.

Beamte der provincialständischen Verwaltung: Landesdirektor Klein. Landesrath Fritzen. Landesrath Küster. Landes-Baurath Sachse.

V. Ausschuß.

Angelegenheiten, welche von der V. Abtheilung der ständischen Centralstelle ressortiren.

Vorsitzender: Freiherr von Geyr.

Mitglieder: 1. Freiherr von Fürstenberg-Gimborn. 2. Freiherr von Steffens. 3. Freiherr Carl von Grootte. 4. Graf Hompesch. 5. Freiherr von Gerbe. 6. Wegeler. 7. Sahler. 8. Radermacher. 9. Röschling. 10. Hoffmann. 11. Brockhoff. 12. Peters. 13. Grob. 14. Buchholz. 15. Reinhard. 16. Eich. 17. Rautenstrauch. 18. Haack.

Beamte der provincialständischen Verwaltung: Landes-Direktor Klein. Landesrath v. Mezen. Landes-Baurath Dreling.

Der Vice-Landtags-Marschall, Freiherr von Solemacher-Antweiler, welcher den Vorsitz im I. Ausschusse führt, wird vom Landtags-Marschall zugleich sämmtlichen übrigen Ausschüssen mit beratender Stimme zugetheilt, desgleichen der Abgeordnete von Heister dem IV. Ausschusse für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und dem V. Ausschusse für die Behandlung des Etats der Provincial-Strassenverwaltung.

Die Vorlagen des Provincial-Verwaltungsraths werden an der Hand der gedruckt vorliegenden Uebersicht den einzelnen Ausschüssen wie folgt überwiesen.

I. Ausschuß.

1. Verwaltungs-Bericht für das Statsjahr vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
2. " " " " " " 1. " 1884 " 31. " 1885.
3. Neuwahl des Provincial-Verwaltungsraths.
4. Dechargirung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Provincial-Landtag, den Provincial-Verwaltungsrath und die provincialständische Central-Verwaltungsbehörde pro 1882/83 und 1883/84.
5. Etat des Provincial-Landtags, des Provincial-Verwaltungsraths und der provincialständischen Central-Verwaltungsbehörde für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.
6. Etat der Wittwen- und Waisen-Casse der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.
7. Referat des Provincial-Verwaltungsraths, betreffend den Erlaß eines Normal-Befoldungs-Etats für die oberen Beamten.
8. Referat des Provincial-Verwaltungsraths, betreffend die Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung im Ständehause.
9. Referat des Provincial-Verwaltungsraths, betreffend Unterstützung der früher bei der provincialständischen Central-Verwaltungsbehörde beschäftigt gewesenen Kanzlei-Hülfschreibers Asbeck.

10. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Benachrichtigung der eingetragenen Hypothekargläubiger im Bezirke des Rheinischen Rechts hinsichtlich der durch Gesetz vom 22. Mai 1885 vorgeschriebenen Aenderungen bei der Erneuerung von Hypothekeneintragungen.
11. Dechargirung der Rechnung über die Central-Kassenverwaltung und den Kreisfonds pro 1882/83 und pro 1883/84.
12. Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. April 1888 nebst zugehörigem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths.
13. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Verwendung der sogenannten Kreisrente, beziehentlich der angesammelten Bestände der Letzteren zu den im Dotations-Gesetz vom 8. Juli 1875 vorgesehenen Zwecken.
14. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend Aenderung in dem Aufbringungsmodus der Provinzialumlage.
15. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend Zusammenstellung der Aktiva und Passiva der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.
16. Dechargirung der Rechnung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1882 und pro 1883.
17. Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1886 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887.
18. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Errichtung einer Feuerwehr-Unfallkasse in der Rheinprovinz.
19. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend den Antrag des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren auf Subventionirung aus Provinzialmitteln.
20. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend den Entwurf eines Nachtrags zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.
21. Dechargirung der Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1882/83 und pro 1883/84. (Jahrgang 1882/83 mit Rechnung über den Ständefonds und den Meliorationsfonds.)
22. Dechargirung der Rechnung über den Ständefonds pro 1883/84.
23. Mittheilung über die erfolgte Genehmigung der vom 29. und 30. Provinzial-Landtage beschlossenen Nachträge zum Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.
24. Dechargirung der Rechnung über den Meliorationsfonds pro 1883/84.
25. Dechargirung der Rechnung über den Irrenanstalts-Amortisations- und Verzinsungsfonds pro 1882/83 und 1883/84.
26. Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1886 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.
27. Etat über die Verwendung des Zinsgewinnes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.
28. Etat über die Verwendung des Zinsgewinnes des Rheinischen Meliorationsfonds für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.
29. Referat, betreffend den Antrag des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Pfarre zum h. Severin zu Köln auf eine Beihülfe zur Restauration des Kirchturmes.

30. Referat, betreffend den Antrag des Vereins zur Ausschmückung der katholischen Pfarrkirche zu Barmen auf Gewährung einer angemessenen Unterstützung zur Ausstattung und dekorativen Ausschmückung dieser Kirche.
31. Referat, betreffend den Antrag des Vereins zur Beschaffung eines stilgerechten Flügelaltars für die katholische Pfarrkirche zu Ruhrort auf Gewährung einer Beihilfe zu diesem Zwecke.
32. Referat, betreffend den Antrag des Kirchenvorstandes von St. Gereon in Köln auf Bewilligung einer Beihilfe zur Restauration dieser Kirche.
33. Referat, betreffend den Antrag der katholischen Gemeinde zu Merzig auf Gewährung einer Beihilfe aus Provinzialmitteln zur Restauration der dortigen Pfarrkirche.
34. Referat, betreffend den Antrag der landwirthschaftlichen Bank zu Trier auf Bewilligung einer jährlichen Summe von 5000 M. à fond perdu oder eines entsprechenden unverzinslichen Darlehnes behufs Deckung der von unbemittelten Bauern für von der Bank erworbene Rübe zu leistenden ersten Anzahlung von 30 M.
35. Referat, betreffend den Antrag der königlichen Regierung zu Aachen auf Bewilligung einer Subvention zur Regulirung des Roerflusses.
36. Antrag des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde Kaiserswerth auf Bewilligung einer Beihilfe von 10 000 M. zur Restauration der Pfarrkirche.
37. Antrag der Franziskanerinnen zu Kloster Carthaus bei Trier auf Bewilligung einer Beihilfe von 20 000 M. zur Wiederherstellung der ehemaligen Klosterkirche daselbst.
38. Antrag des katholischen Kirchenvorstandes von Neuwerk, Kreis M.-Glabbach, auf Bewilligung eines Zuschusses von 10 000 M. zur Restauration der Pfarrkirche.
39. Antrag des katholischen Kirchenvorstandes zu Vermelskirchen, Kreis Lennep, auf Deckung des durch Restauration und Erweiterung der Pfarrkirche entstandenen Defizits von 15 000 M.
40. Antrag des katholischen Kirchenvorstandes zu M.-Glabbach auf Uebernahme der Kosten der Restauration des Münsterthurmes daselbst.
41. Antrag des katholischen Kirchenvorstandes von St. Martin zu Bonn auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe von 30 000 M. zahlbar in 2 oder 3 Jahren, zur Restauration der Münsterkirche.
42. Antrag des katholischen Kirchenvorstandes zu Waldfeucht, Kreis Heinsberg, auf Gewährung einer Beihilfe von 15 000 M. zur Restauration der dortigen Pfarrkirche.
43. Antrag des katholischen Kirchenvorstandes zu Poulheim, Landkreis Köln, auf Gewährung eines Zuschusses von 9000 M. zur Restauration des Kirchturmes daselbst.
44. Antrag des katholischen Kirchenvorstandes zu Andernach auf Bewilligung weiterer Mittel zur Restauration der dortigen Pfarrkirche.
45. Wiederholter Antrag des Verwaltungsraths des Vereins zur Errichtung einer Gemäldegallerie in Düsseldorf auf Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 6000 M.
46. Antrag der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde auf Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 3000 M. für die beiden folgenden Statsjahre.
47. Antrag auf vorläufige Bewilligung von 5000 M. zur Bestreitung der Kosten der Vorarbeiten behufs monumentaler Ausführung (in Marmor, Bronze etc.) der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 angefertigten Gipsfigurengruppe für das Treppenhaus des Ständehauses.
48. Referat, betreffend die von dem 30. Provinzial-Landtage beschlossene Vorprüfung der von den Gemeinden Gimborn und Marienheide im Kreise Gummersbach behufs Erlangung einer

Beihilfe für Hagelbeschädigte eingereichten Petitionen; 2. die von den Gemeinden Engelskirchen, Lindlar, Cürten und Klüppelberg im Kreise Wipperfürth; 3. die von den Gemeinden Dernbach zc. im Kreise Neuwied; 4. die von den Gemeinden Alpen zc. im Kreise Moers; 5. die von den Gemeinden Capellen zc. im Kreise Geldern für die Hagelbeschädigten gestellten Anträge.

Combinirter II. und III. Ausschuß.

49. Etat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.
50. Etat der Staats-Nebenfonds (Polizei-Strafgelderfonds und Ehrenbreitsteiner Armenfonds) für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.
51. Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.
52. Referat, betreffend die Kantongefängnisse und die Polizei-Strafgelderfonds.
53. Antrag auf Dechargirung der Landarmen-Rechnung pro 1882/83 und 1883/84.
54. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Staats-Nebenfonds pro 1882/83 und 1883/84.
55. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder pro 1882/83 und 1883/84.
56. Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.
57. Etat für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.
58. Etat für das Hebammenwesen einschließlich des Spezial-Etats für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 nebst Referat.
59. Etat für das Taubstummenwesen einschließlich der Etats der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Kempen, Neuwied und Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.
60. Etat für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.
61. Etat für das Irrenwesen nebst den Spezial-Etats für die Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.
62. Etat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.
63. Etat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts katholischer Epileptiker für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.
64. Referat, betreffend die Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe der Anstalt zu Siegburg an die königliche Staatsregierung im Betrage von 470 000 M.

65. Referat, betreffend die Bewilligung eines Zuschusses aus provinzialständischen Mitteln in Höhe der Zinsen des Betrages von 200 000 M., welche vom Rheinischen Provinzial-Landtag für die Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz gewährt worden sind bis zur Eröffnung dieser Kolonien.
66. Referat, betreffend die Uebernahme der städtischen Taubstummenschule zu Essen in die provinzialständische Verwaltung.
67. Referat, betreffend die Vergrößerung der Tobabtheilung in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig.
68. Referat, betreffend die Sicherstellung der Pensionsverhältnisse der Lehrer an der Taubstummenschule zu Aachen.
69. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1881/82 und 1882/83.
70. Antrag auf Dechargirung der Rechnung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler pro 1882/83.
71. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt zu Köln pro 1881/82 und 1882/83.
72. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Provinzial-Taubstummfonds und Anstalten pro 1882/83 und 1883/84.
73. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren pro 1881/82 und 1882/83.
74. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach pro 1882/83.
75. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn pro 1882/83 und 1883/84.
76. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren pro 1881/82 und 1882/83.
77. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg pro 1881/82 und 1882/83.
78. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig pro 1881/82 und 1882/83.
79. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der ehemaligen Irrenanstalt zu Siegburg pro 1882/83.
80. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über den allgemeinen Bedürfnisfonds der Irrenanstalten pro 1882/83 und 1883/84.
81. Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über den Neubau einer Buchbinderei und Weberei in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.
82. Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über den Neubau einer Taubstummenanstalt zu Trier.
83. Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über die Fertigstellung der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn.
84. Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über die Vergrößerung der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt zu Köln.
85. Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über den Neubau der Aufseherwohnungen in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

86. Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.
87. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über den Fonds für die Ausstellung der Provinzialinstitute im Jahre 1880.

IV. Ausschuß.

88. Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für die Etatsjahre 1886/87 und 1887/88.
89. Etat für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für die Etatsjahre 1886/87 und 1887/88.
90. Etat für die Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtetes Rindvieh, Pferde u. s. w. für die Etatsjahre 1886/87 und 1887/88.
91. Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Etatsjahre 1886/87 und 1887/88.
92. Etat für die Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier für die Etatsjahre 1886/87 und 1887/88.
93. Referat, betreffend die Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehseuchen und die Einrichtung einer provinzialen Versicherung oder Rückversicherung.
94. Referat, betreffend die Versicherung von Kirchen und Denkmälern, zu deren Ausbau Mittel aus Provinzialfonds gewährt werden, bei der Provinzial-Feuer-Societät.
95. Referat, betreffend die Genehmigung des vorläufigen Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier.
96. Referat, betreffend die Einrichtung einer Ackerbauschule auf dem Gute Desdorf und die Verwendung des Ueberschusses der Pachtintraßen.
97. Referat, betreffend die definitive Organisation der Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.
98. Mittheilung eines Ministerial-Erlasses, betreffend den in Folge Beschlusses des 29. Provinzial-Landtages an die Königliche Staatsregierung gestellten Antrag auf Herbeiführung gesetzgeberischer Maßnahmen behufs Verhütung der Verschleuderung von Fäkalstoffen.
99. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1882/83 und 1883/84.
100. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Viehentschädigungsfonds pro 1882/83 und 1883/84.
101. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über den Fonds für Kunst und Wissenschaft pro 1882/83 und 1883/84.
102. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über den Fonds zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Schulen, sowie sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke pro 1882/83 und 1883/84.

V. Ausschuß.

103. Etat der Provinzial-Strassenverwaltung für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 nebst den zugehörigen Unter-Etats.
104. Dechargirung der Geld- und Baurechnungen der Provinzial-Strassenverwaltung pro 1880 und 1881/82.

105. Dechargirung der Rechnungen über den Fonds zu Chaussée-Neu- und Umbauten pro 1882/83 und 1883/84.
106. Dechargirung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Kreis- und Kommunal-Begebaues pro 1882/83.
107. Dechargirung der Rechnungen über den Fonds zur Zahlung von Chaussée-Neubau-Prämien für Kunststraßen pro 1882/83 und 1883/84.
108. Dechargirung der Rechnungen über den Sammelfonds zu Zwecken der Straßenverwaltung pro 1882/83 und 1883/84.
109. Dechargirung der Rechnungen über den Reservefonds für außerordentliche Bedürfnisse der Straßenverwaltung pro 1882/83 und 1883/84.
110. Dechargirung der Rechnungen über den Nebenfonds der Straßenverwaltung zur Unterstützung der Wittwen von Straßenaufsehern und Wärtern pro 1882/83 und 1883/84.
111. Referat, betreffend Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen auf den Provinzial-Straßenfonds.
112. Referat, betreffend die Uebernahme der von der Firma Villeroy & Boch zu Mettlach projektirten festen Fahrbrücke über die Saar bei Mettlach auf den Provinzial-Straßenfonds.
113. Referat, betreffend die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der Provinzial-Straßenaufseher Pietsch in Rheinberg, Jacobus in Gösenroth, Gesselmann in Düsseldorf und des Straßenaufseher-Aspiranten Meyer in Antweiler.
114. Referat, betreffend den Ausbau einer Provinzialstraße von Wermelskirchen nach Habenichts.
115. Referat, betreffend die Gestattung einer Verringerung der Breite der im Bau begriffenen Prämienstraße von Kupferdreh nach Gesele.

Im Anschlusse an die vorstehende Vertheilung der Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths hält der Landtags-Marschall es für angezeigt, wenn die wichtigeren dieser Vorlagen zunächst resp. vor der Behandlung in den Ausschüssen von dem zu diesem Zwecke als Kommission zusammentretenden Landtage, unter Zuziehung des Landes-Direktors und der betreffenden oberen Beamten der ständischen Centralverwaltung, einer allgemeinen Besprechung ohne Beschlußfassung unterzogen würden, um so einerseits für die nachfolgenden Ausschußberatungen eine Direktive zu gewinnen, andererseits den sämtlichen Mitgliedern des Landtags Gelegenheit zu geben, sich über die betreffenden bedeutsamen Angelegenheiten zu informiren und namentlich auch die Motive kennen zu lernen, welche den Provinzial-Verwaltungsrath bei seinen bezüglichlichen Anträgen geleitet haben. Der Vorschlag findet Zustimmung und bezeichnet der Landtags-Marschall zu Gegenständen der Kommissionsberatung die folgenden Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths:

- Nr. 12. Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz,
- Nr. 13. Referat, betreffend die Verwendung der Kreisrente nebst einem hierzu noch zu erwartenden Zusatz-Referate 13a,
- Nr. 14. Referat, betreffend Aenderung in dem Ausbringungs-Modus der Provinzial-Umlage,
- Nr. 15. Referat, betreffend Zusammenstellung der Aktiva und Passiva der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz,
- Nr. 23 nebst dem noch folgenden Zusatz-Referat 23a, betreffend die erfolgte Genehmigung der vom 29. und 30. Provinzial-Landtage beschlossenen Nachträge zum Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Nr. 32. Referat, betreffend die Kantongefängnisse und die Polizeistrafgelderfonds, endlich Nr. 47. Referat, betreffend die Vergrößerung der Tobaktheilung in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig.

Die betreffenden Commissionsitzungen werden vom Landtags-Marschall auf nächsten Dienstag und Mittwoch, Vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung die Herren Jansen, Freiherr Eugen von Loë (bis zum 30. November cr.) und Freiherr von Geyr-Müddersheim, welcher erst zum 1. Dezember eintreffen kann.

Mit Rücksicht auf die vorgesehene Zeitdauer des Landtages wird die Frist für die Einbringung auswärtiger Anträge und Petitionen (§. 4 der Geschäftsordnung für den Rheinischen Provinzial-Landtag) dahin abgekürzt, daß dieselbe Mittwoch, den 9. Dezember cr., Vormittags, abläuft. Der Landtags-Marschall ersucht zugleich die Mitglieder des Landtags, welche ihrerseits Anträge einzureichen beabsichtigen, sich gleichfalls an diese Frist zu halten.

Schließlich weist der Landtags-Marschall darauf hin, wie der Provinzial-Verwaltungsrath sowohl wie die Beamten der Central-Verwaltung glaubten, der diesjährigen Landtags-Session mit besonderer Befriedigung entgegengehen zu können, nachdem es gelungen sei, auf Grund der in dem letzten Dezennium gemachten Erfahrungen, der Beschlüsse früherer Landtage und der für die Rheinprovinz gewonnenen, tief eingreifenden Gesetze, welche im vorigen Jahre hier verathen worden seien, die ständische Verwaltung auszubilden zu einer für die ganze Zukunft segensreich wirkenden Größe und Bedeutung. Dieses Resultat sei aber auch noch deshalb um so erfreulicher, als es von größter Bedeutung wäre, daß, wenn demnächst in voraussichtlich nicht mehr entfernter Zeit der Provinzial-Landtag auf anderer Grundlage zusammentrete, die Verwaltung in einem abgeschlossenen und abgerundeten Ausbau und in geordneten Verhältnissen übergeben werden könne. Von diesem Bestreben seien auch die jetzigen Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths getragen und hoffe der Landtags-Marschall, daß der Provinzial-Landtag gern mitwirken werde, dieses wichtige Ziel zu erreichen.

Weiteres war nicht zu verhandeln.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung an auf Montag, den 30. November, Vormittags $\frac{1}{2}$ 12 Uhr.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs- und Saale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Montag den 30. November 1885.

Der Landtags-Marschall eröffnete um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr die Sitzung.

Das Protokoll der ersten Sitzung wird verlesen und nach Eintragung einer redaktionellen Aenderung genehmigt.

Protokollführer für heute ist der Abgeordnete Radermacher.

Es waren nur die neuen Eingänge mitzutheilen:

1. Nach einem Schreiben des Landtags-Kommissars ist Se. Durchlaucht der Fürst zu Solms-Braunfels verhindert, an den diesmaligen Sitzungen des Landtags Theil zu nehmen, und hat derselbe zu seiner Vertretung seinen Bruder, den Prinzen Hermann zu Solms-Braunfels, bevollmächtigt. Letzterer kann erst in einigen Tagen eintreffen und hat sich dieserhalb entschuldigt.

2. Nach einer weiteren Mittheilung des Herrn Landtags-Kommissars wird Se. Durchlaucht der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich durch den Freiherrn von Diergardt zu Morsbroich als Bevollmächtigten vertreten werden. Freiherr von Diergardt ist bereits anwesend und theilt der Landtags-Marschall denselben auf seinen Wunsch dem I. Ausschusse als Mitglied zu.

Hierbei werden zugleich auf Wunsch, jedoch nur mit beratender Stimme zugetheilt:

a. dem IV. Ausschusse Abgeordneter Limbourg für die Angelegenheit, betreffend die Organisation der Winterschulen (Nr. 82 der Drucksachen).

b. dem V. Ausschusse die Abgeordneten Boch, Freiherr von Fürstenberg-Seiligenhoven, Kattwinkel und Friederichs, ersterer für die Angelegenheit der Brücke bei Mettlach (Nr. 111 der Drucksachen), die drei letzteren für die Angelegenheit des Straßenbaues von Wermelskirchen nach Habenichts (Nr. 113 der Drucksachen).

3. Der Herr Landtags-Kommissar wünscht behufs Mittheilung an den Herrn Minister des Innern durch tägliche kurze Berichte von dem Verlauf der Landtags-Verhandlungen Kenntniß zu erhalten.

Der Landtags-Marschall wird wie in früheren Jahren das Entsprechende veranlassen.

4. Von dem Herrn Landtags-Kommissar sind ferner drei Schreiben eingegangen, betreffend die durch das Allerhöchste Propositions-Dekret überwiesenen Wahlanglegenheiten. Aus den bezüglichen Mittheilungen des Herrn Landtags-Kommissars war hervorzuheben, daß es sich bei der zu thätigenden Wahl zu den Ober-Ersatz-Kommissionen zunächst darum handelt, für das im Bezirke der 31. Infanterie-Brigade gewählte bürgerliche Mitglied Julius Nieland zu Neuwied, sowie für dessen Stellvertreter Nikolaus Bogen zu Kreuznach eine Ersatzwahl noch für die laufende Wahlperiode vorzunehmen. Sodann sollen für sämtliche Brigade-Bezirke schon jetzt die Neuwahlen für die nächste Wahlperiode 1887/89 erfolgen, mit der Maßgabe jedoch, daß die Funktion der hiernach Gewählten erlischt, falls der Provinzial-Landtag im Jahre 1886 oder so zeitig in 1887 zusammentritt, daß die qu. Wahlen noch vor Beginn der Aushebung pro 1887 bewirkt werden können.

Der Landtags-Marschall bemerkt, daß er die sämtlichen in Rede stehenden Wahlen für die nächste Sitzungswoche ansetzen werde, und ersucht, die Wahlvorschläge bis dahin in der früher gehandhabten Weise vorzubereiten, zu welchem Zwecke das Aktenmaterial zur Einsicht offen gelegt werde.

5. Von dem Herrn Landtags-Kommissar sind weiterhin noch die von den Königlichen Regierungen der Provinz für die Jahre 1882/84 bezw. 1883/85 aufgestellten Nachweisungen über die Verwendung der Grundsteuer-Deckungsfonds übersandt worden.

Die betreffenden Schriftstücke gehen behufs Berichterstattung an den I. Ausschuß.

Es lagen sodann folgende Petitionen bezw. sonstige Eingänge vor:

a. Gesuch der Schwester Evangelista, Vorsteherin der Ibioten- und Irren-Pflegeanstalt zu St. Bernardin in Hamb, Kreis Moers, um Bewilligung einer Unterstützung für diese Anstalt.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech macht diese Sache zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

b. Gesuch niederrheinischer Landwirthe d. d. Albederk um Entschädigung in Fällen des Milzbrandes.

Der Abgeordnete Freiherr von Erde hat diese Petition zu der seinigen gemacht, sie ist genügend unterstützt und geht an den IV. Ausschuß.

c. Gesuch derselben Petenten um Gründung einer Vieh-Rückversicherung.

Daselbe ist von dem Abgeordneten Freiherrn von Erde gleichfalls zu dem seinigen gemacht, genügend unterstützt und geht im Anschluß an die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths an den IV. Ausschuß.

d. Gesuch in derselben Angelegenheit, unterschrieben von dem Vorstands-Mitgliede des rheinischen Bauern-Vereins Fell zu Erkelenz.

Geht im Anschlusse an die vorerwähnte Drucksache gleichfalls an den IV. Ausschuß.

e. Petition d. d. Treis, betreffend die Pensions-Verhältnisse der Landbürgermeister der Rheinprovinz.

Wird vom Landtags-Marschall mit Rücksicht auf die früheren Verhandlungen im Landtage über diese Angelegenheit ohne Stellung der Unterstützungsfrage an den I. Ausschuß verwiesen.

Abgeordneter Graf von Beißel wird auf seinen Wunsch für diese Sache dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

f. Petition aus Bernkastel in der nämlichen Angelegenheit.

Dieselbe wird im Anschlusse an die vorige Nummer gleichfalls an den I. Ausschuß verwiesen.

g. Gesuch des Vorstandes des Krieger- und kameradschaftlichen Vereins zu Rippes um Gewährung eines Beitrags zur Errichtung eines Krieger-Denkmal.

Daselbe findet keine Unterstützung und geht zu den Akten.

h. Gesuch des Kirchenvorstandes von St. Johann in Essen um Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Wiederherstellung alter Malereien in der dortigen Münsterkirche.

Abgeordneter Hoffstadt macht dieses Gesuch zu dem seinigen, dasselbe wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Zugleich wird der genannte Abgeordnete auf seinen Wunsch für diese Sache dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

i. Gesuch des katholischen Kirchenvorstehers zu Godesberg um Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der Michaels-Kapelle daselbst.

Daselbe wird von dem Abgeordneten von Grootte zu dem seinigen gemacht, genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

k. Petition aus Weilerswift, Bernich und Metternich und eine desgleichen aus Friesheim, Borr und Niederberg um Zuschuß aus Provinzialmitteln zu den vom Staate gezahlten Einquartirungsgeldern im Frieden.

Betreffende Angelegenheit ist im Verwaltungs-Bericht pro 1884/85 (Seite 2) behandelt und gehen die qu. Petitionen im Anschlusse hieran an den I. Ausschuß.

l. Gesuch nebst nachträglicher Eingabe des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes zu Bochum um Errichtung einer Feuerwehr-Unfallkasse für die Rheinprovinz zur Unterstützung im Dienst verunglückter Feuerwehrleute.

Hierzu liegt unter Nr. 19 der Druckfachen ein Referat des Verwaltungsraths vor und gehen die qu. Eingaben im Anschlusse an diese Druckfache an den I. Ausschuß.

m. Petition der Stadt St. Johann a. d. Saar, betreffend rückständige Beiträge zur Provinzial-Umlage.

Dieselbe wird unter Bezugnahme auf die früheren Verhandlungen in dieser Angelegenheit an den I. Ausschuß verwiesen.

Abgeordneter Röchling wird auf seinen Wunsch für betreffende Sache dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

n. Gesuch der Schwester Elisabeth, Oberin der Congregation des h. Karl von Borromäus zu Ehrenbreitstein, um Zuschußbewilligung zum Vergrößerungsbau des Hospitals daselbst.

Abgeordneter Wegeler macht diese Sache zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Abgeordneter Graf von Beißel wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

o. Schreiben resp. Mittheilung einer Publikation der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde.

Geht im Anschlusse an die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 95 der Druckfachen an den I. Ausschuß.

Die für heute zu machenden geschäftlichen Mittheilungen waren hiermit erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung mit dem Bemerkten, daß er über die Anberaumung der nächsten Sitzung noch näher bestimmen werde.

(Schluß der Sitzung 12½ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Donnerstag den 3. Dezember 1885.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Protokollführer für heute ist der Abgeordnete Radermacher.

Der Landtags-Marschall theilt zunächst mit, daß er zum Vorsitzenden des V. Ausschusses an Stelle des Freiherrn von Geyr, welcher noch nicht eingetroffen sei, den Abgeordneten von Heister ernannt habe, damit der Ausschuß mit seinen Arbeiten beginnen könne.

Die Abgeordneten Freiherr von Wenge-Wulffen, Freiherr von Dalwigk und Graf Wilberich von Spee werden auf Wunsch für die Angelegenheit der Roder-Regulirung (Nr. 84 der Drucksachen) dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt; desgleichen der Abgeordnete Rautenstrauch für das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths über die Verwendung der Kreisrente (Nr. 13 der Drucksachen).

Die Angelegenheit unter Nr. 95 der Drucksachen (Antrag der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde auf Bewilligung eines jährlichen Beitrags von 3000 M. für die beiden nächsten Etatsjahre), welche dem I. Ausschuß zugewiesen ist, wird im Einverständniß mit den Vorsitzenden der betreffenden beiden Ausschüsse vom Landtags-Marschall aus dem I. an den IV. Ausschuß verwiesen, nachdem sich geschäftlich die Nothwendigkeit dieser Ueberweisung ergeben hatte.

Von Seiten der Direktion der Gesellschaft „Verein“ ist eine Einladung für die Mitglieder des Landtags eingegangen zum Besuch der Gesellschaftsräume.

Der Landtags-Marschall wird die Beantwortung veranlassen.

Von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars ist ein Schreiben eingegangen, wonach das Gutachten des Provinzial-Landtags über die Revision des Fischerei-Gesetzes erfordert wird. Der Landtags-Marschall verweist diese Angelegenheit an den IV. Ausschuß.

Ingleichen wünscht die königliche Staatsregierung ein Gutachten des Provinzial-Landtags über die beabsichtigte gesetzliche Ausdehnung des Kranken-Versicherungswesens auf Hausindustrielle der Kreise Geilenkirchen und Erkelenz. Die betreffende Vorlage des Herrn Landtags-Kommissars wird noch im Laufe des heutigen Tages eingehen und verweist der Landtags-Marschall dieselbe schon jetzt an den II. Ausschuß.

Von dem Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë ist folgender Antrag übergeben worden:

„Der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß der Rheinprovinz für das Immobilien-Feuer-Versicherungswesen das ausschließliche Recht zur Annahme von Versicherungen gewährt werde.“

Der Antrag wird unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Ferner ist von dem Abgeordneten Freiherr von Eynatten der Antrag eingereicht worden:

„Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen:

1. bei der Königlichen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß Kopien der Katasterkarten, welche nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. Mai d. J. — Art. 2 — bei den Kataster-Controleuren beruhen, angefertigt und auf den Bürgermeistereiamtern deponirt werden;
2. aus Provinzialmitteln Beihilfen — bis zur Hälfte der Kosten der Aufertigung dieser Kopien den beteiligten Bürgermeistereien zu bewilligen.“

Der Antrag findet Unterstützung und geht an den I. Ausschuß.

Es lagen sodann folgende Petitionen vor:

a. Gesuch aus der Gemeinde Asperden, Kreis Cleve, in Angelegenheit der Viehversicherung. Dasselbe geht im Anschlusse an die den gleichen Gegenstand betreffenden anderweiten

Vorlagen an den IV. Ausschuß.

b. Gesuch des Vorsitzenden des Aufsichtsraths der Heinsberger Lehranstalt für Korbflechterei, Landrath z. D. Jansen, um Bewilligung einer Beihilfe zur Erweiterung genannter Anstalt.

Der Abgeordnete Nels hat diese Petition zu der seinigen gemacht, sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

c. Nachträgliche Eingabe des Kirchenvorstandes der Münsterkirche zu Essen zu der von demselben bereits früher eingereichten, dem I. Ausschuß vorliegenden Petition.

Das qu. Schreiben geht im Anschlusse an diese Petition gleichfalls an den I. Ausschuß.

d. Petition der Gemeinde Niederzier, Kreis Düren, betreffend die Uebernahme der Prämienstraße von Niederzier nach Krauthausen auf den Provinzial-Straßenfonds.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in dieser Sache ein Referat vorgelegt und geht die qu. Petition mit letzterem an den V. Ausschuß.

e. Petition aus Kempenich, Kreis Aidenau, betreffend den Ausbau einer Provinzialstraße von dem Aidenau-Kempenicher Wege zur Brohlstraße.

Der Abgeordnete Grod hat diese Petition zu der seinigen gemacht, dieselbe wird genügend unterstützt und geht unter Anschluß zweier anderweiten Petitionen aus Kempenich, welche zu der qu. Straßenangelegenheit in Beziehung stehen, an den V. Ausschuß.

f. Petition, betreffend Milde rung der Bedingungen für die Straßenbahn von Speldorf nach Broich (von dem Abgeordneten Brodchhoff vorbehaltlich der Beibringung des Originals in Abschrift übergeben).

Die Abgeordneten Brodchhoff und Hoffstadt haben diese Petition zu der ihrigen gemacht, sie wird genügend unterstützt und geht an den V. Ausschuß.

g. Petition aus Speldorf gegen die Anlage der Straßenbahn nach Broich.

Dieselbe wird behufs gemeinschaftlicher Behandlung mit der vorgenannten Petition gleichfalls an den V. Ausschuß verwiesen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Den ersten Gegenstand derselben bildet das Referat des I. Ausschusses zu den Verwaltungsberichten pro 1883/84 und 1884/85 (Nr. 1 und 2 der Druckfachen).

Die Versammlung nimmt Kenntniß von dem Inhalte der beiden Berichte und beschließt rücksichtlich der darin niedergelegten Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths nach Maßgabe der vom Ausschuß gestellten Anträge einstimmig wie folgt:

- a. den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, im Sinne des Beschlusses des 30. Provinzial-Landtags wegen Ausgleichung der Einquartirungslasten im Frieden

(f. Verwaltungsbericht pro 1884/85 S. 2/3) bei dem königlichen Staatsministerium vorstellig zu werden, um die Ausgleichung der Einquartirungslast im Frieden in einer den thatfächlichen Verhältnissen entsprechenden Weise durch das Reich zu beantragen, eventuell diese Ausgleichung durch die Provinz herbeizuführen;

- b. die Einsender der auf Seite 3 des Verwaltungsberichts pro 1884/85 erwähnten Petitionen d. d. Weilerswist den 18. Februar 1885 und Friesheim den 9. März 1885 dahin zu beschließen, daß vor Eingang der Antwort auf die vorgedachte Vorstellung beim königlichen Staats-Ministerium ihren Petitionen nicht näher getreten werden könne;
- c. die definitive Entnahme des Zuschusses pro 1884/85 zur Wittwen- und Waisenkasse der provincialständischen Beamten von 7274 M. 68 Pfg. aus bereiten Mitteln des Haupt-Etats pro 1884/85 nachträglich zu genehmigen und gleichzeitig zu gestatten, daß auch der betreffende Zuschuß pro 1885/86 im ungefähr gleichen Betrage aus bereiten Mitteln des Haupt-Etats entnommen werde (f. Seite 11 des Verwaltungs-Berichts pro 1884/85);
- d. den Provincial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die Herter'schen Immobilien, sei es unter der Hand, sei es öffentlich, bestmöglichst zu verkaufen (f. Seite 16 daselbst);
- e. zu genehmigen, daß der im laufenden Etatsjahr 1885/86 etwa sich ergebende Ueberschuß bis zur Höhe von 126 000 M. zur Wiederergänzung des Provincialfonds auf 2 000 000 M. verwendet werde (f. ebendaselbst);
- f. die zur Deckung des Ausfalles beim Haupt-Etat pro 1883/84 aus dem Kreisfonds vorzuschußweise entnommene Summe von 220 994 M. 24 Pf. durch den Ueberschuß des Jahres 1884/85 mit 204 459 M. 13 Pf. zu ersetzen und den Provincial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, den Rest mit 16 535 M. 11 Pf. aus den zu erwartenden Ueberschüssen des laufenden Jahres dem Kreisfonds zuzuführen (f. Seite 17 ibd.);
- g. den Verkauf des zu dem Erkenswyck'schen Vermächtnisse gehörigen Hauses, evangelische Kirchstraße 12 zu Crefeld, nachträglich zu genehmigen."

Nr. 1 der Anlagen.

2. Es wird nach dem Antrage des Provincial-Verwaltungsraths in Nr. 8 der Drucksachen, welchem der I. Ausschuß beigetreten war, beschlossen, von der Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung im Ständehause einstweilen noch Abstand zu nehmen.

Nr. 2 der Anlagen.

3. Es wird in Gemäßheit des Antrags des I. Ausschusses zu Nr. 9 der Drucksachen beschlossen, dem früher bei der provincialständischen Central-Verwaltungsbehörde beschäftigt gewesenen Kanzlei-Hülfschreiber Asbeck eine fortlaufende monatliche Unterstützung von 30 M. bis zum Zusammentritt des nächsten Provincial-Landtags zu bewilligen.

Nr. 3 der Anlagen.

4. Der vom Provincial-Verwaltungsrathe in Nr. 10 der Drucksachen gestellte Antrag:
 „Der Provincial-Landtag wolle den von dem Landtags-Marschall und dem Provincial-Verwaltungsrath getroffenen Maßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Benachrichtigung der eingetragenen Hypothekargläubiger die Genehmigung und die Indemnität ertheilen und beschließen, daß die Benachrichtigung der Hypothekargläubiger, deren Hypotheken vor dem 1. April 1886 zu erneuern sind, noch zu erfolgen habe, und die Uebernahme der entstandenen bezw. noch entstehenden Kosten auf den Ständefonds genehmigen,“

welchem Antrage der I. Ausschuss sich in allen Theilen angeschlossen hatte, wird einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung war hiermit erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf Samstag Vormittag 10 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Vierte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Samstag den 5. Dezember 1885.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Protokollführer für heute ist der Abgeordnete Kadermacher.

Die Abgeordneten Freiherr Eugen von Loë, Graf von Beißel und Wegeler haben sich für die heutige Sitzung entschuldigt.

Es liegen folgende Eingänge vor:

1. Einladung des Vorstandes des Central-Gewerbevereins für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke zu Düsseldorf zum Besuch der am Mittwoch, den 9. December cr. stattfindenden Generalversammlung des Vereins.

2. Petition der evangelischen Gemeinde zu Boppard um Bewilligung einer Beihilfe zum Erweiterungsbau ihrer Kirche.

Der Abgeordnete Conze macht diese Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuss.

Der genannte Abgeordnete wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem I. Ausschuss mit berathender Stimme zugetheilt.

3. Petition des landwirtschaftlichen Casinos zu Moselweiß um Bewilligung einer Beihilfe zur Bornahme einer Obstbau-Pflanzung.

Dieselbe wird an den Provinzial-Verwaltungsrath zur ressortmäßigen Erledigung verwiesen.

4. Petition der Gemeinde Hüls wegen Neupflasterung der Provinzialstraße im Orte Hüls.

Dieselbe wird gleichfalls an den Provinzial-Verwaltungsrath zur ressortmäßigen Behandlung abgegeben.

5. Antrag des Abgeordneten Friedrichs auf fernere Subventionirung der Fachschule für Kleineisen- und Stahlindustrie zu Remscheid.

Derfelbe ist gemäß der Unterschrift anderer Abgeordneten hinlänglich unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Von dem Abgeordneten Freiherr Felix von Loë wird im Verlauf der Sitzung folgender Antrag übergeben:

„In Erwägung, daß die Uebertragung des Eigenthums in Folge des Gesetzes vom 22. Mai d. J. selbst bei geringwerthigen Gegenständen mit unverhältnißmäßig großen Kosten verbunden ist, daß in Folge dieser großen Kosten und zur Verminderung derselben in vielen Fällen eine Regulirung der Eigenthumsverhältnisse stattfindet ohne Beachtung der Bestimmungen jenes Gesetzes, ohne notarielle Beurkundung:

daß somit die so wünschenswerthe Rechtsicherheit in den Eigenthumsverhältnissen durch das Gesetz vom 22. Mai d. J. nicht genügend erreicht ist;

daß dieselbe vielmehr nur durch Einführung der Grundbuchordnung erreicht werden kann;

den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen,

daß die Einführung der Grundbuchordnung im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts so bald als möglich eingeleitet werde und bezirksweise zur Ausführung gelange.“

Der Antrag wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Der Abgeordnete Graf Wilberich von Spee wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung nimmt der Landtags-Marschall noch Gelegenheit, auf das bevorstehende Fest des 25jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Majestät des Königs und Deutschen Kaisers hinzuweisen, ein Fest, welches den Ständen der Provinz freudigen Anlaß bieten werde, von Neuem die Versicherung unverbrüchlicher Treue, innigster Verehrung und tiefster Dankbarkeit an den Füßen des Thrones niederzulegen. Zur Ausführung dessen schlägt der Provinzial-Verwaltungsrath vor, eine Adresse in künstlerischer Ausstattung an Seine Majestät zu richten, und habe der Provinzial-Verwaltungsrath in Voraussetzung der Zustimmung des Landtags geglaubt, mit Rücksicht auf die Nähe der Festfeier schon im Voraus die künstlerische Anfertigung der Adresse in Auftrag geben zu sollen, um deren rechtzeitige Fertigstellung möglich zu machen. Die Versammlung erklärt sich unter allseitigem, lebhaftem Beifall einverstanden und genehmigt zugleich den Wortlaut der Adresse nach dem zur Verlesung kommenden Entwurf.

Die Tagesordnung findet sodann Erledigung wie folgt:

1. Der unter Nr. 29 der Drucksachen vorliegende Spezial-Stat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 wird en bloc unverändert genehmigt.

2. Desgleichen der Spezial-Stat der Staats-Nebenfonds für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Nr. 30 der Drucksachen).

3. Desgleichen der Spezial-Stat über die Kosten der Unterbringung ver-
wahrloster Kinder für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Nr. 31 der Drucksachen).

4. Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate sub Nr. 32 der Druckfachen *Nr. 4 der Anlagen.*

„der Provinzial-Verwaltungsrath wird beauftragt, bei der Königlichen Staatsregierung und eventuell bei dem Landtage der Monarchie nochmals dahin vorstellig zu werden, daß, wenn im Interesse der Rechtseinheit den rheinischen Gemeinden die gerichtlichen Strafgebelber entzogen werden, dies nur gegen Zubilligung einer jährlichen Rente von mindestens 120 000 M. geschehen könne; daß ferner diese Rente behufs rechnungsmäßiger Vertheilung unter die verschiedenen Polizei-Strafgebelderfonds und unter die von denselben ausgeschiedenen Städte an den Provinzialverband ausbezahlt werde.“

welchen Antrag der combinirte II. und III. Ausschuß zu dem seinigen gemacht hatte, wird einstimmig genehmigt.

5. Der Spezial-Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 wird nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 36 der Druckfachen en bloc unverändert genehmigt.

6. Desgleichen der Spezial-Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Nr. 37 der Druckfachen), wobei zufällig bemerkt wird, daß der Unter-Etat c., die erst im Entstehen begriffene Gasanstalt betreffend, nur auf Schätzungen beruhen, also nicht als bindend betrachtet werden kann.

7. Bezüglich des Spezial-Etats für das Hebammenwesen, einschließlich des Stats für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln, für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Nr. 38 der Druckfachen) hatte der Provinzial-Verwaltungsrath in seinem zugehörigen Referate den Antrag gestellt:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle den vorliegenden Spezial-Etat mit der Maßgabe genehmigen, daß vom 1. November 1886 ab jährlich nur ein Kursus von 9 Monaten Dauer mit 40 Schülerinnen stattfinde und der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt werde, zu bestimmen, welche erhöhten Pensionssätze von den aus öffentlichen Mitteln und von den auf eigene Kosten auszubildenden Schülerinnen nunmehr zu zahlen, wie unter den obwaltenden Verhältnissen, namentlich pro 1887/88 die einzelnen Etatstitel anderweit abzugrenzen seien, den etwa weiter erforderlichen Zuschuß aber aus bereiten Mitteln mit der Maßgabe zu entnehmen, daß bei Gewährung des vollen etatsmäßigen Zuschusses pro 1886/87 die Resultate des Rechnungsjahres 1886/87 auf das Rechnungsjahr 1887/88 übertragen werden.“

Der Etat wird mit dieser, von dem combinirten II. und III. Ausschuß zur Aufstellung empfohlenen Maßgabe mittels en bloc-Annahme unverändert genehmigt.

8. Der Spezial-Etat für die Rheinische Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. Mai 1888 (Nr. 40 der Druckfachen) wird gleichfalls en bloc unverändert genehmigt.

9. Rückfichtlich der Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe der Anstalt Siegburg an die Königliche Staatsregierung im Betrage von 470 000 M. wird nach dem vom Provinzial-Verwaltungsrathe in dem Referate Nr. 44 der Druckfachen gestellten Antrage, welchem der combinirte II. und III. Ausschuß beigetreten war, Genehmigung dahin beschloffen, daß aus der erlösten Kaufsumme von 470 000 M.:

1. unter Modifikation der Beschlussfassung des 29. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 7. Dezember 1883 zunächst die für die Neu- und Erweiterungsbauten in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler zur Disposition gestellten Mittel, welche bis zur Höhe von 322 000 M. durch Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse gegen Verzinsung von 4% und Amortisation von 1% beschafft werden sollten, je nach Bedarf entnommen, sodann
2. der Restbetrag der aus dem Provinzialfonds vorschußweise entnommenen Kosten für den Ankauf der Dienstwohnung des Landes-Direktors mit 90 000 M. gedeckt und endlich
3. der Rest der erzielten Verkaufssumme für außerordentliche Bauzwecke disponibel gehalten werde.

Nr. 6 der Anlagen.

10. Es wird nach dem Antrage des combinirten II. und III. Ausschusses zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 45 der Drucksachen beschlossen:

„aus den affervirten Zinsen des für Gründung von Rheinischen Arbeiter-Kolonien vom 28. Provinzial-Landtage bewilligten, bisher aber nur zum kleineren Theile verwendeten Kapitals von 200 000 M. dem Vorstande der Arbeiter-Kolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld die runde Summe von 12 000 M. als Entschädigung für die an rheinische arbeitslose Wanderer gewährte Verpflegung zu überweisen“.

Nr. 7 der Anlagen.

11. Es wird nach dem Antrage des combinirten II. und III. Ausschusses bezw. des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate Nr. 46 der Drucksachen beschlossen, die Erneuerung des Vertrages über die Unterhaltung der städtischen Taubstummenschule in Essen abzulehnen, dagegen die Uebernahme der gedachten Schule in die provinzialständische Verwaltung mit der Maßgabe zu genehmigen, daß eine Verminderung der Schulklassen bezw. eine gänzliche Aufhebung der Schule in Aussicht genommen werde, und hierzu dem Provinzial-Verwaltungsrathe bereits die Ermächtigung zu ertheilen.

Nr. 8 der Anlagen.

12. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 48 der Drucksachen, betreffend die Sicherstellung der Pensionsverhältnisse des Direktors und der Lehrer an der Taubstummenschule in Aachen durch Gewährung von Zuschüssen aus Provinzialmitteln, hatte der combinirte II. und III. Ausschuß dahin Antrag genommen:

„Der hohe Landtag wolle unter den vom Provinzial-Verwaltungsrathe aufgeführten Bedingungen die Gewährung eines Zuschusses aus Provinzialmitteln zu den Kosten der künftighin eintretenden Pensionirung des Direktors und der Lehrer der Taubstummen-Anstalt in Aachen in der Voraussetzung beschließen, daß die Schule in Aachen auf derselben Höhe wie die übrigen provinzialständischen Taubstummen-Anstalten erhalten bleiben muß.“

Es wird dem Ausschuß-Antrage gemäß beschlossen.

13. Der Spezial-Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Nr. 68 der Drucksachen) wird en bloc ohne Veränderung genehmigt.

14. Desgleichen der Spezial-Etat für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Nr. 69 der Drucksachen).

15. Desgleichen der Spezial-Stat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Vieh-Entschädigungen für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Nr. 70 der Drucksachen).

16. Bezüglich des Antrags der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde auf Bewilligung eines Beitrags von 3000 M. jährlich für die nächsten 2 Jahre wird nach dem Antrage des IV. Ausschusses beschlossen:

1. für die nächste Statsperiode der genannten Gesellschaft jährlich 3000 M. zu bewilligen unter der Bedingung, daß der hiesigen provincialständischen Bibliothek je ein Freie exemplar von allen mit Hilfe von Provincialmitteln bereits herausgegebenen oder noch herauszugebenden Werken abgeliefert werde;
2. den Betrag von 3000 M. in den Stat für Kunst und Wissenschaft einzustellen resp. denselben um diesen Betrag zu erhöhen.

17. Dem vom Provincial-Verwaltungsrathe mit Nr. 80 der Drucksachen vorgelegten vorläufigen Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provincial-Museen zu Bonn und Trier wird mittelst en bloc-Annahme die Genehmigung ertheilt.

18. Bezüglich des in der vorliegenden Aufstellung mit einer Unterbilanz von 2000 M. abschließenden Spezial-Stats für die Verwaltung der Provincial-Museen zu Bonn und Trier für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Drucksache Nr. 72) wird nach dem vom IV. Ausschuss im Einverständniß mit dem Beschlusse des Provincial-Verwaltungsrathes vom 28. November cr. gestellten Antrage beschlossen, unter Genehmigung der übrigen Positionen des Stats die unter Tit. IIIb ausgeführte Zuschußsumme aus Provincialmitteln von 12 000 auf 14 000 M. zu erhöhen, um dadurch eine Bilanz des Stats herzustellen, aber nur in der sicheren Erwartung, daß das königliche Ministerium in den Stat des Staatshaushalts pro 1887/88 und von da an dauernd die Hälfte der sich als nothwendig ergebenden Zuschüsse Tit. II. übernimmt, für diese Statsperiode aber die Summe von 12 000 M. auf 13 000 M. erhöht, sowie extraordinair den Betrag von 1000 M. für das Jahr 1886/87 erstattet.

19. Zu dem Spezial-Stat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Nr. 71 der Drucksachen) war zu bemerken, daß durch die vorhin beschlossene Erhöhung des Stats der Museen in Bonn und Trier auch die hier angelegte desfallige Summe von 12 000 M. auf 14 000 M. zu erhöhen, sowie daß die gleichfalls heute bewilligten 3000 M. für den Geschichts-Verein zu Köln als dauernde Ausgabe in den vorliegenden Stat aufzunehmen und daß zu diesem Behufe der Zuschuß aus Provincial-Mitteln um 3000 M. aus dem Haupt-Stat zu verstärken sei.

Der qu. Stat wird demgemäß nach dem Vorschlage des IV. Ausschusses, in Einnahme und Ausgabe zu 19 000 M. balancirend, dahin festgestellt, daß

- a. bei der Einnahme, unter Entnahme des erforderlichen Betrags von 3000 M. aus dem Haupt-Stat, der Zuschuß aus Provincialmitteln von 30 000 M. auf 33 000 M. erhöht wird, wovon in den vorliegenden Stat indeß nur 19 000 M. einzustellen sind, während 14 000 M. in dem Spezial-Stat für die Verwaltung der Provincial-Museen nachgewiesen werden;
- b. bei der Ausgabe die Nr. 1 Tit. I von 15 600 M. auf 13 600 M. reduziert, Nr. 2 mit 24 000 M. belassen und als dritte Nr. der Beitrag für den Geschichtsverein

Nr. 9 der Anlagen.

mit 3000 M. eingestellt wird, was eine den Ansätzen der Einnahme entsprechende Ausgabesumme von 19 000 M. ergibt.

Nr. 10 der Anlagen.

20. Nach dem Antrage des IV. Ausschusses bezw. des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate sub Nr. 74 der Drucksachen wird beschlossen, bei Bewilligung von Geldmitteln aus Provinzialfonds zum Ausbau und zur Wiederherstellung von Kirchen und Denkmälern die Bedingung zu stellen, daß dieselben so bald als möglich bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät versichert werden müssen.

Nr. 11 der Anlagen.

21. Es wird nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate sub Nr. 81 der Drucksachen, welchem der IV. Ausschuß beigetreten war, beschlossen:

1. die Einrichtung einer Ackerbauschule auf dem Gute Desdorf in Gemäßheit der vom Provinzial-Verwaltungsrathe gemachten Darlegungen zu genehmigen und den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die hierauf bezüglichen Verhandlungen einzuleiten;
2. die angeammelten Pachtbeträge und den fernerhin sich ergebenden Ueberschuß des Gutes Desdorf bis auf Weiteres zur Deckung der aus dem Ständefonds bestrittenen Neu- und Umbaukosten im Betrage von 41 300 M. zu verwenden.

Damit war die Tagesordnung erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung unter Anberaumung der nächsten Sitzung auf Montag Nachmittag 5 Uhr.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Montag den 7. Dezember 1885.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 5 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Protokollführer für heute ist der Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë.

Eingegangen sind:

1. Petition der evangelischen Kirchengemeinde zu St. Arnual um Unterstützung zum Ausbau und zur Erhaltung ihrer Kirche.

Die Petition ist von dem Abgeordneten Schmidt von Schwind zu der seinigen gemacht, sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

2. Petition aus den Gemeinden Fechingen und Bliesransbach um Ausführung des Straßenbau-Projektes Fechingen-Bliesransbach bis zur bayerischen Landesgrenze.

Der Abgeordnete Nöchling macht diese Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den V. Ausschuß.

Der Abgeordnete Schmidt von Schwind wird für diese Sache dem V. Ausschuß auf Wunsch mit beratender Stimme zugetheilt.

3. Gesuch der evangelischen Gemeinde zu Weeze, Kreis Gelbern, um Bewilligung einer Beihilfe für die Herstellung eines Betsaales.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech macht dieses Gesuch zu dem seinigen, dasselbe wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

4. Petition des Kirchen-Vorstandes der evangelischen Vikariats-Gemeinde zu Bohwinkel um Bewilligung einer Beihilfe zur Erbauung einer neuen Kirche.

Der Abgeordnete Conze macht diese Petition zu der seinigen, sie wird hinreichend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

5. Gesuch der evangelischen Gemeinde zu Ruppichteroth um Bewilligung eines Zuschusses zur Anschaffung neuer Kirchenglocken.

Der Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë macht dieses Gesuch zu dem seinigen, dasselbe findet Unterstützung und geht an den I. Ausschuß.

6. Gesuch des Ober-Bürgermeisters zu Crefeld, betreffend weitere Subventionirung der königlichen höheren Lehranstalt für Textil-Industrie zu Crefeld.

Der Abgeordnete Pelizaenus hat dieses Gesuch zu dem seinigen gemacht, dasselbe wird unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Der genannte Abgeordnete wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

7. Gesuch der evangelischen Gemeinde zu Kaldenkirchen, Kreis Kempen, um Gewährung einer Beihilfe zur Abtragung der Bausumme für einen neu errichteten Betsaal.

Das Gesuch findet keine Unterstützung und geht zu den Akten.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Neuwahl der Bezirks-Commissionen für Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen Veranlagung zur klassifizirten Einkommen- und zur Klassensteuer.

Als Skrutatoren für diese und die 3 folgenden Wahlsachen fungiren die Abgeordneten Graf von Weißel und Caspers.

I. Für den Regierungs-Bezirk Aachen

werden auf Vorschlag per Akklamation gewählt resp. wiedergewählt:

A. als Mitglieder:

a. aus den Einkommensteuerepflichtigen:

1. Freiherr von Scheibler, Landrath a. D. zu Aachen.
2. Landrath a. D. Jansen zu Aachen.
3. Freiherr von Spies-Büllesheim zu Haus Hall.
4. Gutsbesitzer Jakob Jansen zu Binsfeld.
5. Jos. Beckmann zu Malmédy.
6. Freiherr von Wenge-Wulffen zu Haus Overbach.

7. Gutsbesitzer Hubert Schliß zu Holzweiler.
8. Rentner André von Grand-Ry zu Eupen.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Uhrmacher Joseph Schaffrath zu Aachen.
2. Christian Böhmer zu Kindsweiler.
3. Beigeordneter Hubert Meyer aus Mülheim bei Blankenheim.
4. Jakob Rey zu Gladbach bei Düren.

B. als Stellvertreter:

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Papierfabrikant Clemens August Hoffsummer zu Düren.
2. Kaufmann Rudolf Fettweiß zu Eupen.
3. " Hugo Schleicher zu Düren
4. Radelfabrikant Arthur Pastor zu Burtscheid.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Lambert Hirsch zu Montjoie.
2. Beigeordneter Wirts zu Freialdenhoven.

II. Für den Regierungsbezirk Coblenz

werden auf Vorschlag und zwar gleichfalls per Akklamation gewählt resp. wiedergewählt:

A. als Mitglieder:

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Kaufmann Thomas Douque zu Coblenz.
2. Bergwerksbesitzer Johann Anton Balbschmidt zu Wehlar.
3. Beigeordneter Hermann Nadermacher zu Neuwied.
4. Gutsbesitzer Gustav Hirschbrunn zu Obermendig.
5. Dekonom Adolf Wunderlich zu Neuwied l. U.
6. Beigeordneter Ignaz Melsheimer zu Zell.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Johann Baptist Engelsmann zu Kreuznach (auch für Meisenheim).
2. Peter Joseph Münster zu Bachem bei Ahrweiler.
3. Bürgermeister Kurz zu Flammersfeld.

B. als Stellvertreter:

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Dekonom Adolf Reinhard zu Heddesdorf.
2. " Heinrich Trapp zu Waldböckelheim.
3. Kaufmann Johann Reiff zu Mayen.
4. Graf Carl zu Westerholt-Gyfenberg aus Arenfels.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Peter Zwiß zu Niederhammerstein.
2. Philipp Eislöffel zu Mandel.

III. Für den Regierungsbezirk Köln

werden in Vorschlag gebracht:

A. als Mitglieder:

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Kaufmann Josef Reichard zu Köln.
2. Stadtverordneter Wilhelm Kaesen zu Köln.
3. " Wilhelm Anton Hospelt zu Köln.
4. Rentner Wilhelm von Recklinghausen zu Köln.
5. Freiherr von Solemacher-Antweiler zu Burg Wachenborn.
6. Bürgermeister Carl Eich zu Bödingen.
7. Buchhändler Gustav Markus zu Bonn.
8. Gutsbesitzer Peter Josef Frings zu Hersel.
9. M. Marx zu Leidenhausen.
10. Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer Josef Hubert Weidt zu Groß-Königsdorf.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Chemiker Kuhl zu Köln.
2. Bürgermeister Ittenbach zu Gymnich.
3. " Schmitz zu Oberkassel.
4. " Schnorrenberg zu Bilich.
5. " Müller zu Eitorf.

B. als Stellvertreter:

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Otto Rings zu Königswinter.
2. Lokal-Abtheilungs-Direktor des landwirthschaftlichen Vereins Dick zu Quadenhof.
3. Benedikt Eichen zu Meckenheim.
4. Spinnereibesitzer Carl Friedrich Wehner zu Niedergaul bei Wipperfürth.
5. Rittergutsbesitzer von Kefeler zu Köln.
6. Rentner Sebastian Merx zu Köln.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Gutsbesitzer Peter Frings zu Buschdorf.
2. " Peter Krämer zu Stellberg, Kreis Wipperfürth.
3. Heribert Koch zu Noisdorf.

Anf die Frage des Landtags-Marschalls, ob gegen die Wahl der Genannten per Affklamation Widerspruch erhoben werde, geschieht dies nur in Bezug auf Nr. 5 der Einkommensteuerpflichtigen, indem der Abgeordnete Kaesen den Kaufmann Eugen Rautenstrauch zu Köln in

Gegenvorschlag bringt, damit wiederum 5 Mitglieder vorhanden seien, welche der Stadt Köln angehören, von wo die größte Zahl der Reklamationen komme. Es findet deshalb bezüglich dieser Nummer die Wahl mittelst Stimmzettel statt, während der Landtags-Marschall sämtliche übrigen Wahlvorschläge für genehmigt erklärt.

Es werden 76 Stimmzettel abgegeben, davon lauten:

38 auf den Freiherrn von Solemacher,

34 auf Eugen Rautenstrauch

4 auf Dr. Roederath zu Köln,

Summe 76 Stimmen.

Die absolute Majorität beträgt 39. Da diese Stimmenzahl bei keinem der Genannten erreicht ist, findet engere Wahl statt. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel ist 74 und erhalten Freiherr von Solemacher 42 und Kaufmann Eugen Rautenstrauch 32 Stimmen, worauf der Landtags-Marschall den Freiherrn von Solemacher für gewählt erklärt.

IV. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf

werden wie ad I gewählt bzw. wiedergewählt:

A. als Mitglieder:

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Dekonom Julius Dorfemagen zu Wesel.
2. Rentner Franz Broich zu Grefrath bei Neuß.
3. Wilhelm Graf von Hoensbroech zu Schloß Haag.
4. Kaufmann Robert Böker zu Remscheid.
5. Justizrath Courth zu Düsseldorf.
6. Beigeordneter Dieze zu Elberfeld.
7. Rentner Theodor Pelizäus zu Cresfeld.
8. Kaufmann Julius Brochhoff zu Duisburg.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Heinrich Maas zu Kempen.
2. August Lohof zu Elberfeld.
3. Peter Roghmann zu Cranenburg bei Cleve.
4. Heinrich Adam Hefemann zu Neuß.

B. als Stellvertreter:

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Graf Franz von Spee zu Heltorf.
2. Rentner August Hollweg zu Barmen.
3. Bauunternehmer Johann Mathias Duytges zu Cresfeld.
4. Rittergutsbesitzer Theodor Baumann zu Huisperden bei Cleve.
5. Dekonom Clemens Hoffstadt zu Vogelheim.
6. Gutsbesitzer Fritz Bernsau zu Haus Knipp bei Beef.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. J. P. Arns zu Remscheid.
2. Adolf Alsters zu Aldekerf.
3. Johannes ter Meer zu M.-Glabach.

V. Für den Regierungsbezirk Trier:

werden wie vor gewählt resp. wiedergewählt:

A. als Mitglieder:

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen

1. Fabrikbesitzer Robert Schmidtborn zu Friedrichsthal.
2. Ober-Regierungs-rath a. D. Jungen zu Trier.
3. Fabrikant Eduard Nels aus Prüm.
4. Kaufmann Eduard Moog in Mülheim a. d. Mosel.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Stadtverordneter Keufer zu Trier.
2. Johann Guittienne zu Nietaltdorf.

B. Als Stellvertreter:

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Geheimer Kommerzienrath Boch zu Mettlach.
2. Rentner Heinrich Kalk zu Saarbrücken.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

Ortsvorsteher Hein zu Kirsch.

2. Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen für die Wahlperiode vom 1. Juli 1886 bis dahin 1889.

Es wurden auf Vorschlag per Affklamation gewählt resp. wiedergewählt:

als Mitglieder: 1. Freiherr von Serbe.

2. Courth.

3. Seul.

als Stellvertreter: 1. Freiherr Felix von Loë.

2. Justizrath Adams.

3. Freiherr von Cynatten.

3. Neu- bzw. Ersatzwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern der Ober-Ersatz-Kommissionen.

Es war für den Bezirk der 31. Infanterie-Brigade zunächst eine Ergänzungswahl für die noch laufende Wahlperiode vorzunehmen und werden auf Vorschlag per Affklamation gewählt:

als Mitglied an Stelle des bisherigen Mitgliedes Julius Nieland der Rentner und Beigeordnete Ignaz Melsheimer zu Zell;

als Stellvertreter an Stelle des bisherigen Stellvertreters Nikolaus Bogen der Fabrikant Otto Bachhausen zu Netteshammer bei Weißenthurm.

Für das gewählte Mitglied Melsheimer, welcher bisher als Stellvertreter fungirte, war nunmehr ein neuer Stellvertreter zu wählen und fällt die Wahl auf den Gutsbesitzer Jakob Peters zu Freßerhof bei Ohtenburg.

Es waren sodann vollständige Neuwahlen für sämtliche Brigade-Bezirke nach Maßgabe des bezüglichlichen Wahlschreibens des Herrn Landtags-Kommissars vorzunehmen und werden per Akklamation gewählt:

I. für den Bezirk der 28. Infanterie-Brigade:

- a. als Mitglied Rittergutsbesitzer Julius Wolters zu Düsseldorf.
- b. als I. Stellvertreter Hauptmann a. D. und Beigeordneter H. von Monshaw zu Goch,
als II. Stellvertreter Rentner Theodor Pelizaeus zu Grefeld,
als III. Stellvertreter Freiherr Daniel Heinrich von Diergardt zu Haus Roland.

II. für den Bezirk der 29. Infanterie-Brigade:

- a. als Mitglied Ober-Regierungsrath a. D. Claessen zu Aachen.
- b. als I. Stellvertreter Jakob Janßen zu Binsfeld,
als II. Stellvertreter Gutsbesitzer Erdmann zu Zülich,
als III. Stellvertreter Rittergutsbesitzer Freiherr Joseph von Syberg zu Haus Eids.

III. für den Bezirk der 30. Infanterie-Brigade:

- a. als Mitglied Rentner Peter Joseph Constantin Schmitz zu Kemmel,
- b. als I. Stellvertreter Bürgermeister Breuer zu Neuwerk,
als II. Stellvertreter Regierungs-Assessor a. D. Friz Pauli zu Groß-Königsdorf,
als III. Stellvertreter Gutsbesitzer Weidt zu Groß-Königsdorf.

IV. für den Bezirk der 31. Infanterie-Brigade:

- a. als Mitglied Rentner und Beigeordneter Ignaz Melsheimer zu Zell.
- b. als I. Stellvertreter Bachhausen zu Kettehammer,
als II. Stellvertreter Gutsbesitzer Jakob Peters zu Freßerhof,
als III. Stellvertreter Gutsbesitzer Franz Emil Schmitz zu Eckendorf.

V. für den Bezirk der 32. Infanterie-Brigade:

- a. als Mitglied Gutsbesitzer Johann Peter Limbourg zu Wittburg.
- b. als I. Stellvertreter Dekonom Friedrich Herrmann zu Mülheim a. d. Mosel,
als II. Stellvertreter Gutsbesitzer Jakob Merrem zu Kirchhof bei Wittlich,
als III. Stellvertreter Rentner Orth zu Saarburg.

Soweit bei den ad 1—3 der Tagesordnung gethätigten Wahlen Mitglieder des Landtages gewählt und diese anwesend sind, erklären sich dieselben zur Annahme der resp. Wahl bereit.

4. Neuwahl des Provinzial-Verwaltungsraths.

Für den Regierungsbezirk Aachen erfolgt die Wahl per Akklamation und werden gewählt:

Freiherr von Geyr-Müddersheim,
Beigeordneter Sommer und
Gutsbesitzer Schlick.

Das bisherige Mitglied, Abgeordneter Zansen, hatte vorher die Erklärung abgegeben auf eine etwaige Wiederwahl zu verzichten.

Für den Regierungsbezirk Coblenz geschieht die Wahl mittelst Stimmzettel in der Art, daß auf jeden Stimmzettel 3 Stimmen und zwar je eine für jedes der zu wählenden 3 Mitglieder abgegeben werden.

Die Zahl der eingesammelten Stimmzettel beträgt 76, davon die absolute Majorität 39. Es haben erhalten:

Graf Westerholt	76 Stimmen,
Justizrath Adams	76 "
Gutsbesitzer Reinhard	41 "
Gutsbesitzer Peters	34 "
Steinhauereibesitzer Grob	1 Stimme.

Die drei Erstgenannten sind somit gewählt.

Für den Regierungsbezirk Köln erfolgt die Wahl per Affklamation und werden gewählt resp. wiedergewählt:

Graf Beißel,
Kommerzienrath Raesen und
Bürgermeister Eich.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfolgt die Wahl gleichfalls per Affklamation und werden gewählt:

Gutsbesitzer von Heister,
Beigeordneter Dieke,
Freiherr Felix von Loë.

Für den Regierungsbezirk Trier werden auf Vorschlag des Abgeordneten Freiherr von Gynatten die bisherigen Mitglieder, Beigeordneter Nels und Geheimer Kommerzienrath Boch per Affklamation wiedergewählt und findet für das verstorbene Mitglied, Kommerzienrath Lautz, die Neuwahl mittelst Stimmzettel statt.

Es werden 76 Stimmen abgegeben, davon

55	für den Major a. D. Schmidt von Schwind,
20	" " Ober-Regierungsrath a. D. Jungen,
1	" " Gutsbesitzer Limbourg

Summe 76 Stimmen.

Ersterer hat also mehr als die absolute Majorität erhalten und wird vom Landtags-Marschall für gewählt erklärt.

Sämmtliche Gewählte erklären sich auf Befragen des Landtags-Marschalls zur Annahme der Wahl bereit.

5. Der Spezial-Etat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 wird nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 5 der Drucksachen unverändert en bloc genehmigt.

6. Desgleichen der Spezial-Etat der Wittwen- und Waisenkasse der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Nr. 6 der Drucksachen).

Nr. 12 der Anlagen.

7. Der in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend den Normal-Besoldungsetat für die oberen Beamten der Centralstelle, die Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten und den Direktor der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt (Nr. 7 der Drucksachen), enthaltene Antrag:

„von der Aufstellung einer Tabelle für das Aufrücken der genannten Beamten im Gehalte abzusehen,“

welchem Antrage der I. Ausschuß beigetreten war, wird einstimmig zum Beschluß erhoben.

8. Der Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1886 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887 (Nr. 17 der Drucksachen) wird en bloc unverändert genehmigt.

Nr. 13 der Anlagen.

9. Zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 18 der Drucksachen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle den Antrag auf Errichtung einer Provinzial-Unterstützungskasse für die beim Feuerlöschdienste verunglückten Feuerwehrlente und deren Hinterbliebene ablehnen und dadurch die Petition des Ausschusses des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Feuerwehren vom 9. April 1885 gleichzeitig für erledigt erklären“

hatte der I. Ausschuß eine Ergänzung durch den Zusatz „zur Zeit“ vorgeschlagen und unter Hinweis darauf, daß diese wichtige Angelegenheit noch nicht genügend vorbereitet erscheine, folgende Beschlußfassung beantragt:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die Errichtung einer Provinzial-Unterstützungskasse für die beim Feuerlöschdienste verunglückten Feuerwehrlente und deren Hinterbliebene zur Zeit ablehnen.“

Es wird dem Ausschuß-Antrage gemäß beschlossen.

Nr. 14 der Anlagen.

10. Es wird nach dem Antrage des I. Ausschusses in Erledigung der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths sub Nr. 19 der Drucksachen beschlossen, den wiederholten Antrag des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren auf Subventionirung aus Provinzialmitteln wiederholt abzulehnen.

Nr. 15 der Anlagen.

11. Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 20 der Drucksachen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle folgenden Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Socität vom 1. September 1852 (G.-S. S. 653 und ff.) beschließen und die Allerhöchste Bestätigung dieses Nachtrages erbitten, nämlich:

XI. Nachtrag.

1. Der §. 12 des Reglements erhält nachstehende Fassung:

§. 12.

Der Eintritt in die Societät, sowie die Erhöhung der Versicherungssumme kann jederzeit erfolgen, die Beiträge aber werden vom Anfang des Monats an berechnet, in welchen der Eintritt oder die Erhöhung stattgefunden hat.

Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Direktion.

Die Versicherung beginnt, sofern dieselbe von der Direktion nachträglich überhaupt für annehmbar erachtet wird, mit der Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister eingereicht worden ist. Dieser hat auf Erfordern dem Antragenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

Ueber die Annahme der Versicherung wird von der Direktion ein Versicherungsattest (Quittungsbuch, Police) erteilt. Alle Versicherungen werden in der Regel und sofern nicht zwischen dem Versicherten und der Direktion eine anderweite Verabredung stattfindet, auf 3jährige Versicherungsperioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen des Reglements aufgehoben werden oder erlöschen.

Die Versicherungsperioden beginnen und endigen mit dem 1. Januar Mittags 12 Uhr. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres eingegangen werden, wird die Versicherungsperiode vom nächsten 1. Januar an gerechnet.

Jede Aenderung bei bestehenden Versicherungen, insbesondere Erhöhungen oder Ermäßigungen der Versicherungssumme oder der Beiträge *z.* werden als neue Versicherungen angesehen. Auch ist die Direktion befugt, Versicherungen auf 5- und 10jährige Perioden abzuschließen. Bei Vorausbezahlung der ganzen Prämie für die 5jährige Periode ist nur ein 4jähriger, für die 10jährige Periode nur ein 8jähriger Beitrag zu entrichten. Der Beginn und die Gültigkeit solcher Versicherungen ist von der Zahlung der Prämie abhängig; die letztere erfolgt nach Anordnung der Direktion entweder an die königliche Steuerkasse des Wohnortes der Versicherten oder direkt an die Kasse der Societät. Der freiwillige Austritt aus der Societät ist nur mit dem Ablaufe der Versicherungsperiode und nur nach Erfüllung der zur Sicherung der Gläubiger gestellten Bedingungen zulässig.

Wer aus der Societät ausscheiden will, muß die Versicherung unter genauer Bezeichnung der zu löschenden Gebäude spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich und portofrei bei der Direktion kündigen. Bestehen zu der Versicherung im Kataster der Societät eingetragene hypothekarische Anmeldungen, so ist dem Austrittsgesuche entweder der Nachweis der Tilgung dieser Hypotheken oder die Zustimmung der Hypothekargläubiger zum Austritt beizufügen. Die Richtigkeit der Unterschriften der Abmeldungen und der Hypothekargläubiger muß von einem öffentlichen Beamten bescheinigt sein.

Nach dem oben bezeichneten Kündigungsstermine eingehende, unvollständige oder nicht vorchriftsmäßig belegte Austrittsmeldungen gelten als nicht angebracht und sind wirkungslos.

Ermäßigungen der Versicherungssummen sind jederzeit zulässig, die Ermäßigung der Beiträge tritt jedoch erst mit dem Beginne des folgenden Jahres ein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sämtlich auf alle bei Erlaß derselben bestehenden Versicherungen Anwendung.

2. §. 60 erhält folgenden Zusatz:

In den Fällen, in welchen während einer mehrjährigen Versicherungsperiode (§. 12) die Versicherung aufgehoben wird oder erlischt, findet eine Rückvergütung nur nach Abzug der vollen für die abgelaufenen Jahre einschließlich des Brandjahres zu berechnenden gewöhnlichen Prämien statt.

3. §. 72 den Zusatz:

Von Beiträgen, welche ohne Vermittelung der Steuerfassen direkt an die Societätskasse gezahlt werden (§. 12 al. 7), erhalten die Steuerempfänger keine Vergütung.“

wird nach dem Antrage des I. Ausschusses unter Streichung der eingeklammerten beiden Worte „(Quittungsbuch, Police)“ im Absatz 4 des §. 12 einstimmig angenommen.

Zugleich wird nach dem von dem Abgeordneten, Feuer-Societäts-Direktor Seul, gestellten Antrage beschlossen:

„Den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, über etwaige Anstände, welche Seitens der Königlichen Staatsregierung gegen die Genehmigung des beschlossenen Nachtrags zum Reglement der Provinzial-Feuer-Societät erhoben werden möchten, sofern sie nicht prinzipieller Natur sind, Beschluß zu fassen.“

Zu Absatz 3 §. 12 des qu. Nachtrags ist noch zu bemerken, daß bei der Ausschuß-Berathung eine Debatte darüber entstanden war, ob nicht der Bestimmung, wonach die Versicherung mit dem Tage, an welchem die Versicherung bei dem Bürgermeister eingereicht worden ist, alsdann beginnen soll, sofern dieselbe von der Direktion nachträglich überhaupt für annehmbar erachtet wird, eine präcisere Fassung gegeben werden könne, was dem Interesse sowohl der Societät, als der Versicherungsnehmer entsprechen dürfe. Es wurden im Ausschusse insbesondere folgende Vorschläge gemacht:

von einer Seite: die im §. 6 des Reglements vorgesehenen Risiken, bezüglich deren ein Uebereinkommen über die Beitragsätze erforderlich ist, ausdrücklich auszunehmen und hierfür den Anfang der Versicherung von diesem Uebereinkommen abhängig zu machen;

von anderer Seite: eine Fassung zu wählen, welche den Beginn der Versicherung außerhalb des Ermessens der Direktion stellt und demgemäß zu sagen: insofern dieselbe nach Maßgabe des Reglements nicht zurückgewiesen werden darf.

Der Societäts-Direktor Seul erklärte demgegenüber im Ausschusse, daß nach Absatz 2 des vorliegenden Nachtrages in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Reglement ganz allgemein jede Versicherung zu ihrer Gültigkeit der formellen Genehmigung der Direktion bedarf, weshalb es sich empfehle, die gewählte Fassung beizubehalten. Er bemerkte hierbei weiter, daß in Gemäßheit des §. 5 des Reglements Gebäude aller Art ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, sofern dieselben überhaupt versicherungsfähig sind (cfr. §. 24 al. 4) zur Aufnahme zugelassen würden, mit Ausnahme der im §. 6 bezeichneten gefährlichen Risiken, bei welchen eine Aufnahme nur dann erfolge, wenn eine Uebereinkunft bezüglich der Beitragsätze zu Stande komme. Der Societäts-Direktor gab außerdem die Zusage, bei der Verhandlung über den vorliegenden Nachtrag in der Plenarsitzung des Provinzial-Landtages eine Erklärung dahin abzugeben, daß nur hinsichtlich dieser im §. 6 bezeichneten Risiken, falls hier ein Brandschaden vor der Genehmigung des Versicherungs-Antrages Seitens der Direktion treffen sollte, der letzteren das Recht zur Ablehnung der beantragten Versicherung eventuell der Entschädigung vorbehalten bleibe.

Feuer-Societäts-Direktor Seul giebt in der heutigen Sitzung die besagte Erklärung und war die Versammlung mit dem Ausschusse der übereinstimmenden Ansicht, daß damit eine authentische Interpretation der gedachten Bestimmung gegeben sei, welche alle Interessen sicher stelle.

12. Der Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Nr. 26 der Drucksachen) wird mittelst en bloc-Aannahme unverändert genehmigt.

13. Desgleichen der Spezial-Etat für die Verwendung des Zinsgewinnes des Rheinischen Meliorationsfonds für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Nr. 28 der Drucksachen).

14. Desgleichen die Spezial-Etats der Provinzial-Taubstumm-Anstalten zu Brühl, Kempen, Neuwied und Trier, sowie der Spezial-Etat über die Zuschüsse aus Provinzialmitteln resp. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung an die Anstalten zu Aachen, Köln, Elberfeld, Essen und Trier und über den Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Nr. 39 der Drucksachen).

15. Desgleichen der Spezial-Etat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern aus der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Nr. 43 der Drucksachen).

16. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Vergrößerung der Tobabtheilung in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig (Nr. 47 der Drucksachen), hatte der combinirte II. und III. Ausschuß folgende Antragstellung formulirt:

„Der combinirte II. und III. Ausschuß schließt sich dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths an, zufolge dessen hoher Landtag beschließen wolle, zur Vermehrung der Tobzellen in der Anstalt zu Merzig einen Beitrag von rot. 30 000 M. zu bewilligen und zu gestatten, daß dieser Betrag aus dem Erlöse des Verkaufs der Anstalt Siegburg entnommen werde und empfiehlt diesen Antrag dem hohen Landtage zur Annahme.

Ferner erklärt sich derselbe Ausschuß mit dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths, zu Folge dessen bei eintretendem Raumbedürfniß für die Unterbringung der Kranken IV. Klasse die III. Klasse diesem Bedürfnisse entsprechend aufgehoben werden soll, gleichfalls einverstanden und empfiehlt auch diesen Antrag dem hohen Landtag zur Annahme;

endlich erklärt sich der Ausschuß mit dem ferneren Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths, welcher versuchsweise eine billigere Beföstigung der als Pfleglinge untergebrachten Kranken IV. Klasse in der Anstalt zu Merzig bezweckt, einverstanden und empfiehlt auch diesen Antrag dem hohen Landtag zur Annahme.“

Es wird den Ausschußanträgen gemäß beschlossen.

17. Der Spezial-Etat der Provinzial-Straßenverwaltung für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 mit den zugehörigen 4 Unter-Etats a, b, c und d (Nr. 102 der Drucksachen) gelangt en bloc unverändert zur Annahme.

18. Es wird nach dem Antrage des V. Ausschusses bezw. des Provinzial-Verwaltungsraths (in dem Referate Nr. 110 der Drucksachen) beschlossen:

„die Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen bis zur Provinzgrenze nach vollständig provinzialstraßenmäßigem Ausbau zu genehmigen, jedoch mit der Maßgabe, daß die von der Stadtgemeinde Steele zu Gas- und bezw. Wasserleitungsanlagen benutzte Strecke von der Uebernahme ausgeschlossen bleibt, und mit dem ferneren Vorbehalte, daß die Strecke von der Provinzgrenze bis zur Stadt Gelsenkirchen gleichfalls vollständig hauffsemäßig ausgebaut und deren Unterhaltung sicher gestellt werde.“

19. Es wird nach dem übereinstimmenden Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths (in Nr. 114 der Drucksachen) und des V. Ausschusses beschlossen:

„zu gestatten, daß die Steinbahn der neu zu erbauenden Provinzialstraße von Kupferdreh nach Hesel ausschließlich der in Kurven erforderlichen Erbreiterungen, im Uebrigen in einer Breite von 4 Meter zur Ausführung komme, unter der Bedingung jedoch, daß falls ein zukünftiger vermehrter Verkehr auf der qu. Straße auch eine vermehrte Steinbahnbreite erforderlich machen sollte, diese nachträgliche Erbreiterung auf Kosten der bauenden Gemeinde zu erfolgen hat.“

20. Von den vorliegenden Nachweisungen über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds für die Jahre 1882/84 bezw. 1883/85 wird Kenntniß genommen.

Die Tagesordnung war hiermit erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf Mittwoch Nachmittag 6¹/₂ Uhr an.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Sechste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Mittwoch den 9. Dezember 1885.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 6¹/₂ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Protokollführer für heute ist der Abgeordnete Nadermacher.

Eingegangen sind:

1. Von dem Vorstande des Künstlervereins Malkasten eine Einladung für die Mitglieder des Landtags zum Besuch des Vereinslokals.

2. Petition der Gemeinde Flittard um Bewilligung einer Beihilfe zur Anlage eines Schutzdammes.

Der Abgeordnete Graf von Fürstenberg-Stammheim hat diese Petition zu der seinigen gemacht, sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Der genannte Abgeordnete wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem I. Ausschuß mit berathender Stimme zugetheilt.

3. Schreiben des Kirchenvorstandes der evangelischen Gemeinde zu Bohwinkel, betreffend Zurücknahme der gestellten Petition.

Daselbe geht zur Kenntnißnahme an den I. Ausschuß und sodann zu den Akten.

4. Von dem Abgeordneten von Grand-Ry ist ein Antrag übergeben worden, betreffend Bewilligung einer Summe von 5000 M. à fond perdu zur Förderung der gewerblichen Thätigkeit in der Eifel.

Derfelbe wird ausreichend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

5. Desgleichen hat der Abgeordnete Courth einen Antrag eingereicht, betreffend Bewilligung eines etatsmäßigen Dispositionsfonds von 2000 M. jährlich für den Direktor der Provinzial-Feuer-Societät aus Anlaß des 50jährigen Jubiläums der Societät behufs Verwendung zu Gunsten des Beamten-Personals.

Der Antrag ist genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Zu nachbezeichneten Rechnungen wird die beantragte Decharge ertheilt:

- a. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Provinzial-Landtag, den Provinzial-Verwaltungsrath und die provinzialständische Central-Verwaltungsbehörde pro 1882/83 und 1883/84.
- b. Rechnung über die Central-Kassenverwaltung und den Kreisfonds pro 1882/83 und pro 1883/84.
- c. Rechnung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1882 und pro 1883.
- d. Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1882/83 und pro 1883/84. (Jahrgang 1882/83 mit Rechnung über den Ständefonds und den Meliorationsfonds.)
- e. Rechnung über den Ständefonds pro 1883/84.
- f. Rechnung über den Meliorationsfonds pro 1883/84.
- g. Rechnung über den Irrenanstalts-Amortisations- und Verzinsungsfonds pro 1882/83 und 1883/84.
- h. Landarmen-Rechnung pro 1882/83 und 1883/84.
- i. Rechnung über die Staats-Nebenfonds pro 1882/83 und 1883/84.
- k. Rechnung über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder pro 1882/83 und 1883/84.
- l. Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1881/82 und 1882/83.
- m. Rechnung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler pro 1882/83.
- n. Rechnungen der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt zu Köln pro 1881/82 und 1882/83.
- o. Rechnungen über die Provinzial-Taubstummefonds und Anstalten pro 1882/83 und 1883/84.
- p. Rechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren pro 1881/82 und 1882/83.
- q. Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach pro 1882/83.
- r. Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn pro 1882/83 und 1883/84.
- s. Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren pro 1881/82 und 1882/83.
- t. Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg pro 1881/82 und 1882/83.
- u. Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig pro 1881/82 und 1882/83.
- v. Rechnung der ehemaligen Irrenanstalt zu Siegburg pro 1882/83.
- w. Rechnungen über den allgemeinen Bedürfnißfonds der Irrenanstalten pro 1882/83 und 1883/84.
- x. Baurechnung über den Neubau einer Buchbinderei und Weberei in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.
- y. Baurechnung über den Neubau einer Taubstummennanstalt zu Trier.
- z. Baurechnung über die Fertigstellung der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn.
- aa. Baurechnung über die Vergrößerung der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt zu Köln.

- bb. Baurechnung über den Neubau der Aufseherwohnungen in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.
- cc. Baurechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.
- dd. Rechnung über den Fonds für die Ausstellung der Provinzialinstitute im Jahre 1880.
- ee. Rechnungen über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1882/83 und 1883/84.
- ff. Rechnungen über die Viehentschädigungsfonds pro 1882/83 und 1883/84.
- gg. Rechnungen über den Fonds für Kunst und Wissenschaft pro 1882/83 und 1883/84.
- hh. Rechnungen über den Fonds zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Schulen, sowie sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke pro 1882/83 und 1883/84.
- ii. Geld- und Baurechnungen der Provinzial-Straßenverwaltung pro 1880 und 1881/82.
- kk. Rechnungen über den Fonds zu Chaussee-Neu- und Umbauten pro 1882/83 und 1883/84.
- ll. Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Kreis- und Kommunal-Wegebaues pro 1882/83.
- mm. Rechnungen über den Fonds zur Zahlung von Chaussee-Neubau-Prämien für Kunststraßen pro 1882/83 und 1883/84.
- nn. Rechnungen über den Sammelfonds zu Zwecken der Straßenverwaltung pro 1882/83 und 1883/84.
- oo. Rechnungen über den Reservefonds für außerordentliche Bedürfnisse der Straßenverwaltung pro 1882/83 und 1883/84.
- pp. Rechnungen über den Nebenfonds der Straßenverwaltung zur Unterstützung der Wittwen von Straßenaufsehern und Wärtern pro 1882/83 und 1883/84.

Nr. 19 u. 20 der
Anlagen.

2. In Betreff der Verwendung der sogenannten Kreisrente bezw. der angesammelten Bestände der Letzteren (Referat des Provinzial-Verwaltungsraths sub Nr. 13 der Drucksachen nebst Zusatz-Referat) wird nach den Anträgen des I. Ausschusses einstimmig beschlossen: „aus den angesammelten Beständen der in Gemäßheit des §. 26 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, an den Provinzialverband der Rheinprovinz gezahlten Rente von 333 411 M. jährlich, sowie dem überwiesenen Kapitalbestande nebst Zinsen

1. dem Stammfonds der Provinzial-Hülfskasse eine Summe von 1 126 399 M. 53 Pf. mit der Maßgabe zu überweisen, u. A. den Landkreisen zu der bevorstehenden Einführung der neuen Kreisordnung die betreffenden Beihilfen durch Bewilligung von Darlehen unter möglichst günstigen Bedingungen bis zur Gesamthöhe von 2 000 000 M. zu gewähren;
2. dem Meliorationsfonds für die Rheinprovinz eine Summe von 1 258 500 M. per 1. April 1886 zu überweisen und dabei zu bestimmen, daß die in den Kreisen Kreuznach, Daun, Berncastel, Trier Land, Wittburg und Prüm im Jahre 1883 gegebenen Nothstands-Darlehen im Gesamtbetrage von 393 700 M. dem Meliorationsfonds in Anrechnung auf die obige Summe von 1 258 500 M. als Forderungen übertragen werden sollen, — sodann ferner den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, auf Antrag der betreffenden Kreise hinsichtlich der Verzinsung und Rückzahlung dieser Darlehen erleichterte Bedingungen (2% Zinsen und 2% Amortisation) eintreten zu lassen, endlich

3. den Rest des angeammelten Bestandes mit 2 590 086 M. 67 Pf. zur Tilgung der für den Bau und die Einrichtung der fünf neuen Irrenanstalten ausgegebenen Rheinprovinz-Obligationen in der Weise zu verwenden, daß zunächst die Schuld bei der Provinzial-Hülfskasse für eingelöste, nicht zur Konvertirung angemeldete Obligationen mit 526 233 M. 38 Pf. getilgt, sodann die im Besitze der Provinzial-Hülfskasse befindlichen, für die Irrenanstaltsbauten ausgegebenen Rheinprovinz-Obligationen mit 1 417 800 M. vernichtet und endlich der Rest des obigen Bestandes sowie die nach Maßgabe des Haupt-Stats in den Statsjahren 1886/88 zu tilgende Summe zur verstärkten Amortisation der vorbelegten Rheinprovinz-Obligationen verwendet werde;

sodann die Ausübung des dem Provinzial-Landtage auf Grund des §. 4 der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 19. April 1869 und 24. März 1873 genehmigten Regulative zustehenden Rechtes zur verstärkten Tilgung der ausgegebenen Rheinprovinz-Obligationen I. und II. Emission auf den Provinzial-Verwaltungsrath zu übertragen und Letzteren zu ermächtigen, den Tilgungsfonds der in Rede stehenden Obligationen-Anleihen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu verstärken und den Zeitpunkt der verstärkten Tilgung sowie die Modalitäten der letzteren innerhalb der Bestimmungen der bezogenen Regulative festzusetzen.“

3. Nach dem vom Provinzial-Verwaltungsrathe in dem Referate 23A der Drucksachen (betreffend den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihscheinen) gestellten Antrage, welchem der I. Ausschuß beigetreten war, wird einstimmig beschlossen:

Nr. 21 der Anlagen.

„Den Provinzial-Verwaltungsrath unter Genehmigung der bisher gethanenen Schritte zu ermächtigen, wenn er es für nöthig erachte, das Privileg zu einer Emission bis zu 20 Million Rheinprovinz-Anleihscheinen auf einmal oder in verschiedenen Emissionen nachzusuchen, und die Verzinsung und sonstigen Modalitäten festzusetzen.“

Ein hierbei von dem Abgeordneten von Grand-Ry gestellter Antrag: den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, ferner aus bereiten Mitteln oder aus dem Erlös der auszugebenden Anleihscheine den Reservefonds der Provinzial-Hülfskasse zu erhöhen, wird, nachdem derselbe Unterstützung gefunden, an den I. Ausschuß zur Vorberathung überwiesen.

4. Der Spezial-Stat über die Verwendung des Zinsgewinnes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Nr. 27 der Drucksachen) wird mit der Maßgabe genehmigt, daß mit Rücksicht auf den Beschluß ad Nr. 3, betreffend die Gewährung von Darlehen mit erleichterten Bedingungen an Landkreise aus der Provinzial-Hülfskasse zur Durchführung der Kreisordnung, bezüglich der desfalligen Einnahme-Verminderung ein entsprechender Vermerk in den qu. Stat eingefügt werde.

5. Die Spezial-Stats für die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Nr. 41 der Drucksachen) werden en bloc unverändert genehmigt.

6. Desgleichen der Spezial-Stat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Nr. 42 der Drucksachen).

Nr. 22 der Anlagen.

7. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 73 der Drucksachen wird nach dem Antrage des IV. Ausschusses beschlossen:

- a. den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bei dem Königlichen Staatsministerium den Antrag zu stellen, daß die Reichsgesetzgebung dahin abgeändert werde, daß für den Milzbrand diejenigen Bestimmungen für maßgebend erklärt werden, welche für die Lungenseuche gelten;
- b. von der Begründung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherung für die ganze Provinz als Provinzial-Anstalt abzusehen;
- c. den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, daß nähere Untersuchung angestellt werde, ob die Rückversicherung für die kleinen Viehversicherungs-Verbände bei den bestehenden Privatgesellschaften oder auf genossenschaftlichem Wege allgemein ausführbar sei, so daß dem bestehenden Bedürfnisse ausreichend Genüge geleistet werde, und dem nächsten ordentlichen Provinzial-Landtage über das Ergebniß Bericht zu erstatten;
- d. die in dieser Materie eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Ueber die zu Punkt a stattgehabte Diskussion s. stenographischer Bericht.

Nr. 23 der Anlagen.

8. Der vom Provinzial-Verwaltungsrath in Nr. 82 der Drucksachen vorgelegte Entwurf eines Statuts für die Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wird nach dem Antrage des IV. Ausschusses mit der Maßgabe en bloc genehmigt, daß im §. 15 Nr. 6 hinter die Worte „2—3 Mitglieder“ in Klammern eingeschaltet werde „der betreffende Religionslehrer“.

Nr. 24 der Anlagen.

9. Unter Ablehnung eines Antrags der landwirthschaftlichen Bank zu Trier auf Bewilligung einer Beihilfe von jährlich 5000 M. à fond perdu, um daraus für arme Landleute behufs Anschaffung von Vieh Anzahlungen zu leisten, event. eines unverzinslichen Darlehens zu diesem Zwecke (Nr. 83 der Drucksachen), wird nach dem Antrage des Ausschusses beschlossen:

„den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, jährlich Beihilfen bis zu einer Summe von 4000 M. auf 5 Jahre aus dem Stat der landwirthschaftlichen Fonds behufs eigenthümlicher Erwerbung von Vieh für kleine bedürftige Landleute zu gewähren und dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Feststellung der näheren Modalitäten zu überlassen.“

Nr. 25 der Anlagen.

10. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 84 der Drucksachen, betreffend Bewilligung von Beihilfen zur Ausführung der beabsichtigten Roerregulirung wird nach den Anträgen des I. Ausschusses beschlossen:

„aus den Mitteln des Ständefonds

- a. für die Ausführung der Strecke (Unterbruch-Dröbeck), bei welcher die provinzialständische Verwaltung in hervorragender Weise theilhaftig ist, als Zuschuß 6000 M. für dieses Jahr und event. dieselbe Summe für das nächste Jahr zu bewilligen, falls auch Seitens der Königlichen Staatsregierung die Zusage für das nächste Jahr wiederholt wird;
- b. für die beiden anderen Strecken, welche die Königliche Staatsregierung mit 14 000 M. subventionirt, einen Betrag von 8000 M. für dieses Statsjahr und eine gleiche Summe für das nächste Statsjahr zu bewilligen, unter derselben Bedingung, daß die Königliche Staatsregierung im nächsten Jahr denselben Betrag von 14 000 M. zahlt;

Alles unter der selbstverständlichen Bedingung der Sicherung des zukünftigen Bestandes wo möglich durch Bildung einer Genossenschaft.“

11. Von dem ergangenen Ministerial-Erlasse, betreffend den in Folge Beschlusses des 29. Rheinischen Provinzial-Landtags an die königliche Staatsregierung gestellten Antrag auf Herbeiführung gesetzgeberischer Maßnahmen behufs Verhütung der Verschleuderung von Fäkalstoffen, wird Kenntniß genommen.

Die Tagesordnung war hiermit erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und setzt die nächste Sitzung auf Donnerstag 12 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 9 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Siebente Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Donnerstag den 10. Dezember 1885.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für heute fungirt der Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë.

Von dem Gemeinderath von Gönnersdorf ist eine Petition eingegangen, betreffend Freistelle für eine Geistesranke.

Dieselbe geht zur ressortmäßigen Erledigung an den Provinzial-Verwaltungsrath.

Die Tagesordnung findet ihre Erledigung wie folgt:

1. In Modifikation des vom Provinzial-Verwaltungsrathe in dem Referate, betreffend Aenderung des Aufbringungsmodus der Provinzial-Umlage (Nr. 14 der Drucksachen) gestellten Antrags hatte der I. Ausschuß folgenden Antrag zur Annahme empfohlen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle unter Abänderung des Beschlusses des 27. Provinzial-Landtages vom 30. November 1881 beschließen: die allgemeine Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen auf die einzelnen Land- und Stadtkreise zu vertheilen, mit der Bestimmung, daß die Untervertheilung seitens der Kreise auf die Gemeinden nach demselben Maßstabe stattzufinden habe, insoweit die Umlage nicht aus anderweiten, zur Verfügung der Kreise stehenden Einnahmen gedeckt werden kann;

Nr. 26 der Anlagen.

endlich den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, die Allerhöchste Genehmigung zu diesem Beschlusse nachzufuchen und bis zu deren Ertheilung die Umlage in der seitherigen Weise zu erheben.“

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig zum Beschluß erhoben.

Nr. 27 der Anlagen.

2. Unter Genehmigung der in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths sub Nr. 111 der Drucksachen beantragten Uebernahme der von der Firma Villeroy & Boch projektirten festen Fahrbrücke über die Saar bei Mettlach auf den Provinzial-Straßenfonds wird nach dem Antrage des V. Ausschusses beschlossen:

„Die Uebernahme betreffender Brücke soll nach Amortisation der Baukosten, spätestens aber nach Ablauf von 15 Jahren nach ihrer Fertigstellung unter der Bedingung erfolgen, daß die Brücke mit den erforderlichen Anschlüssen der Trier-Saarlouis'er Provinzialstraße an dieselbe von der Firma nach einem von dem Landes-Direktor zu genehmigenden Projekte gut und dauerhaft ausgeführt und bis zum Zeitpunkt der Uebergabe ordnungsmäßig unterhalten resp. in durchaus gutem Zustande übergeben werde.“

Nr. 28 der Anlagen.

3. Es wird nach dem gemeinschaftlichen Antrage des V. Ausschusses und des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 112 der Drucksachen beschlossen, die Bewilligung der reglements-mäßigen Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der Straßenaufseher Pietsch, Jacobus und Hefelmann nachträglich gutzuheißen und zu genehmigen, daß den Hinterbliebenen des Straßenaufseher-Aspiranten Meyer die reglements-mäßigen Wittwen- und Waisengelder auch ferner gezahlt werden.

Nr. 29 der Anlagen.

4. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 113 der Drucksachen, betreffend den Straßenbau von Vermelskirchen nach Habenichts, wird nach dem Antrage des V. Ausschusses beschlossen:

- a. die Petition der Gemeinde Vermelskirchen an den Provinzial-Verwaltungsrath mit dem Auftrage zurückzuverweisen, weitere Verhandlungen mit den interessirten Gemeinden zum Zwecke der Erzielung eines größeren Beitrags zu dem in Frage stehenden Straßenbau einzuleiten und dementsprechend eine Erhöhung des Zuschusses aus Provinzialfonds eintreten zu lassen, sodann für den Fall, daß die Verhandlungen des Provinzial-Verwaltungsrathes mit den Gemeinden zu einem annehmbaren Resultate gelangen sollten, ferner zu beschließen, daß
- b. die Straße von Vermelskirchen nach Habenichts nach den Seitens der provinzial-ständischen Verwaltung festzustellenden Projekten in einer Plannunnsbreite von 6 Meter und einer Steinbahnbreite von 4 Meter durch die Organe der Provinz ausgebaut und
- c. nach Fertigstellung der Straße dieselbe auf den Provinzial-Straßenbaufonds übernommen werde.

5. Bezüglich der Petitionen d. d. Treis den 5. September cr. bezw. Bernkastel den 12. November cr., betreffend die Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister der Rheinprovinz, wird nach dem Vorschlage des I. Ausschusses Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

6. Bezüglich der Petition der Stadtgemeinde St. Johann a. d. S., betreffend Freilassung der Gewerbesteuer der französischen Schiffer und Fuhrleute bei Vertheilung der Provinzial-Umlage, wird nach dem Antrage des I. Ausschusses einstimmig beschlossen:

„unter Zustimmung zu den zur Sache getroffenen Maßnahmen des Provinzial-Verwaltungsraths den auf Befreiung der gedachten Steuer von der Provinzial-Umlage

gerichteten Antrag als durch die bereits ergangene Beschlußfassung des 29. Provinzial-Landtages für erledigt zu erklären, die Niederschlagung der rückständigen Umlage pro 1882/83 und 1883/84 aber abzulehnen.“

Sodann wird auf Antrag des Abgeordneten Nöchling, welcher den desfalligen im Ausschusse in der Minorität verbliebenen Antrag wieder aufnimmt, zusätzlich beschloffen:

„nachdem die rückständigen Provinzial-Umlage-Beträge pro 1882/83 und 1883/84 durch die Stadt St. Johann an die provinzialständische Verwaltung abgeführt sein werden, der genannten Stadt einen Betrag von 2000 M. als Schadloshaltung aus dem Ständefonds zu überweisen.“

7. In dem Referate, betreffend die Petition der Gemeinde Niederzier um Uebernahme der Prämienstraße Niederzier-Krauthausen auf den Provinzial-Strassenfonds, hatte der Provinzial-Verwaltungsrath ablehnende Beschlußfassung beantragt und war der V. Ausschuf diesem Antrage beigetreten. Nr. 30 der Anlagen.

Der Abgeordnete Freiherr von Geyr-Müddersheim stellt den Gegenantrag, die Uebernahme der qu. Straße unter den üblichen Cautelen hinsichtlich des Ausbaues zu genehmigen während von dem Abgeordneten von Heister beantragt wird, unter Ablehnung der Uebernahme den Provinzial-Verwaltungsrath anzuweisen, die Gemeinde Niederzier in der Unterhaltung der betreffenden Straße durch Bewilligungen aus dem Gemeinde-Begebaufonds wo möglich dauernd zu unterstützen.

Es wird zunächst über den Ausschufantrag abgestimmt und bleibt derselbe in der Minorität (32 gegen 37 Stimmen). Sodann wird der Antrag des Freiherrn von Geyr-Müddersheim zur Abstimmung gebracht. Derselbe gelangt zur Annahme und war damit zugleich der Antrag von Heister erledigt.

8. Bezüglich der beabsichtigten Revision der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, schlägt der IV. Ausschuf in der Ueberzeugung, daß dieselbe, den Fischerei-Verhältnissen der Rheinprovinz durchaus angepaßt, wesentliche Verbesserungen in sich schließt, dem Landtage vor, sich zustimmend auszusprechen.

Es wird demgemäß mit Stimmeneinheit beschloffen.

9. Ueber die Petitionen:

- a. der Gemeinden Mülheim a. d. R. und Speldorf,
- b. von Einwohnern der Gemeinde Speldorf

in Angelegenheit der projektirten Straßenbahn von Monning nach Broich wird nach dem Antrage des V. Ausschusses zur Tagesordnung übergegangen.

10. Es wird nach dem von dem I. Ausschufe zu dem bezüglichen Antrage des Abgeordneten Freiherrn Eugen von Loë formulirten Antrage einstimmig beschloffen:

„den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, mit der Anlegung des Grundbuches für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts so bald als möglich, und zwar bezirksweise, vorzugehen, ferner dieselbe zu ersuchen, auf eine weitere Ermäßigung der Kosten bei notarieller Uebertragung von kleineren Objekten hinzuwirken, insbesondere aber den Stempel bei den Gesuchen um Hypotheken-Eintragung und bei den Hypotheken-Auszügen und Lösungs-Attesten in Fortfall zu bringen.“

Nachdem noch der Abgeordnete Kaefen auf seinen Wunsch für den Antrag des Abgeordneten von Grand-Ry, betreffend Verstärkung des Reservefonds der Provinzial-Hülfskasse, dem I. Ausschuss mit beratender Stimme zugetheilt worden, schließt der Landtags-Marschall die Sitzung unter Anberaumung der nächsten Sitzung auf Freitag Vormittag 11 Uhr.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Achte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Freitag den 11. Dezember 1885.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Protokollführer für heute ist der Abgeordnete Kadermacher.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Zu den vorliegenden Anträgen auf Bewilligungen für Kirchenbauten schlägt der

I. Ausschuss vor zu bewilligen:

a. Für die Kirche zum h. Severin in Köln 5000 M.

b. " " " zu Kaiserswerth 5000 M.

c. " " Münsterkirche zu Bonn 18 000 M. in zwei Raten à 9000 M. pro 1886/87 und 1887/88.

d. Für die Pfarrkirche zu Boppard 18 000 M. wie vor in 2 Raten.

e. " " " " Brauweiler 10 000 M.

f. " " Münsterkirche zu Gladbach 15 000 M. in 2 Raten à 7500 M. pro 1886/87 und 1887/88.

g. Für die Kirche zu Neuwerk 3000 M.

h. " " " " Waldfeucht 2000 M.

i. " " " " Andernach 8000 M.

k. " " Münsterkirche zu Essen 10 000 M. in 2 Raten à 5000 M. pro 1886/87 und 1887/88.

l. Für die Kirche zu St. Arnual unter der Bedingung, daß das Stift, welchem die Kirche gehört, dieselbe Summe zuerst verwendet, 6000 M.

(zusammen 100 000 M.), alle übrigen Anträge dagegen abzulehnen.

Der Abgeordnete Courth stellt den Zusatz-Antrag, die Beihilfen für Kirchenbauten an die Bedingung zu knüpfen, daß dem Provinzial-Verwaltungsrath die Aufsicht über diese Bauten und die Anweisung der bewilligten Summen zustehen soll.

Nr. 31—36 der
Anlagen.

Der Abgeordnete von Eynern beantragt, statt der vom Ausschusse vorgeschlagenen 100 000 M. zusammen nur 50 000 M. zu bewilligen und jede einzelne Position auf die Hälfte zu reduciren.

Der Antrag des Ausschusses wird zunächst zur Abstimmung gebracht und gelangt zur Annahme.

Damit war der Antrag von Eynern gefallen.

Der Zusatz-Antrag Courth wird sodann gleichfalls angenommen.

2. Es wird nach dem Vorschlage des I. Ausschusses beschlossen, zur Herstellung eines Modells sowie zu den sonstigen Vorarbeiten für die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 angefertigten, im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe die vom Provinzial-Verwaltungsrathe in der Drucksache Nr. 96 beantragte Summe von 5000 M. aus den Mitteln des Ständefonds zu bewilligen, jedoch mit der Direktive an die die weiteren Schritte vorbereitenden Kräfte, dem nächsten Landtag Vorschläge in Bezug auf einen andern geeigneteren Standplatz zu machen.

Nr. 37 der Anlagen.

3. Dem Central-Gewerbeverein für Rheinland-Westfalen und benachbarte Bezirke zu Düsseldorf wird nach dem Antrage des I. Ausschusses die Summe von 25 000 M. (je 12 500 M. für jedes der beiden folgenden Etatsjahre) als Beihilfe aus dem Ständefonds bewilligt.

4. Der Antrag des Verwaltungsrathes des Vereins zur Errichtung einer Gemäldegallerie zu Düsseldorf auf Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 6000 M. wird nach dem Antrage des I. Ausschusses abgelehnt und hatte damit auch der Antrag des Abgeordneten Courth Ablehnung gefunden, welcher dahin ging, zunächst für die beiden folgenden Etatsjahre je 6000 M. aus dem Ständefonds zu bewilligen.

5. Der Idioten- und Irrenpflegeanstalt St. Bernardin zu Hamb im Kreise Moers wird nach dem Vorschlage des I. Ausschusses eine Beihilfe für die nächsten zwei Jahre von jährlich 3000 M. aus dem Ständefonds bewilligt.

6. Auf das Unterstützungsgesuch der Oberin des Hospitals des hl. Karl von Borromäus zu Ehrenbreitstein wird nach dem Vorschlage des I. Ausschusses einstimmig beschlossen, aus den Mitteln des Ständefonds 5000 M. dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu überweisen mit der Bestimmung, dieselben Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin zu Zwecken des genannten Hospitals zur Verfügung zu stellen.

(Die Sitzung wird von 1 $\frac{1}{2}$ bis 5 Uhr unterbrochen.)

7. Es wird nach dem Antrage des I. Ausschusses beschlossen:

1. den Zuschuß für die Fachschule der Kleineisen- und Stahl-Industrie zu Remscheid mit 5000 M. für das Etatsjahr 1887/88 aus dem Ständefonds zu bewilligen,

2. den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, „für die Unterstützung der genannten Schule und für ähnliche Zwecke in dem nächsten, dem Provinzial-Landtage vorzulegenden Etat einen besonderen Titel zu schaffen.“

8. Mit der nämlichen Maßgabe wie vor ad 2 wird nach dem Antrage des I. Ausschusses der Zuschuß für die Königliche Weberei-, Färberei- und Appretur-Schule zu Crefeld in der bisherigen Höhe von 6000 M. für das Etatsjahr 1887/88 aus dem Ständefonds bewilligt.

9. Die Petition der durch den Gemeinderath von Merheim vertretenen Ortschaft Flittard um Bewilligung einer Beihilfe zur Anlage eines Schutzdammes wird nach dem

Vorschläge des I. Ausschusses dem Provinzial-Verwaltungsrathe mit dem Auftrage überwiesen, die zum Ausbaue des neuen Dammes nothwendige Subsidie unter möglichst günstigen Bedingungen zu bewilligen.

10. Es wird nach dem Antrage des I. Ausschusses beschlossen, für die Lehranstalt für Korbflechterei in Heinsberg 3000 M. als einmalige Unterstützung aus dem Ständefonds zu gewähren, insofern der Provinzial-Verwaltungsrath nicht beschließen sollte, diese Summe aus den ihm zur Verfügung stehenden landwirthschaftlichen Fonds zu bewilligen.

Nr. 38 der Anlagen.

11. In Abweichung von dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 115 der Druckfachen hatte der I. Ausschuß folgende Anträge gestellt:

I. Der Provinzial-Landtag wolle aus dem Ständefonds 100 000 M. zur Linderung der durch die Hagelbeschädigung entstandenen Noth den Kreisen Gummersbach, Wipperfürth, Neuwied, Moers und Geldern zur Vertheilung nach dem in dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths angegebenen Verhältnisse à fond perdu bewilligen;

II. der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, aus dem verstärkten Meliorationsfonds zu dem Zwecke der Linderung der Noth der Hagelbeschädigten in den nothleidenden genannten Kreisen den Letzteren zinsfreie jährlich mit 10 % zu amortisirende Darlehen bis zum Gesamtbetrage von 50 000 M. auf Antrag zu bewilligen;

III. der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, darüber Erhebungen anzustellen, in welcher Weise eine anderweitige Regelung des Hagel-Versicherungswesens, sei es auf provinzieller oder auf weiterer Grundlage, sei es auf dem Wege des Zwanges oder der Freiwilligkeit wünschenswerth oder nothwendig erscheine und hierüber dem nächsten Provinzial-Landtage Mittheilung, eventuell Vorlage zu machen."

Zu I. und II. stellt der Abgeordnete Conze das Amendement, 75 000 M. à fond perdu und an zinsfreien Darlehen 25 000 M. zu bewilligen, während der Abgeordnete von Eynern beantragt, die vom Ausschusse zur Bewilligung à fond perdu vorgeschlagenen 100 000 M. dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Verfügung zu stellen, um dieselben auf die Hagelbeschädigten der Provinz gleichmäßig zu vertheilen.

Es wird zunächst über die Ausschuß-Anträge ad I. und II. abgestimmt und gelangen dieselben (mit 42 gegen 34 Stimmen) zur Annahme.

Damit waren sowohl der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths als auch die Anträge Conze und von Eynern gefallen bezw. erledigt.

Sodann wird über den Antrag III. des Ausschusses abgestimmt und derselbe einstimmig genehmigt.

Nr. 39 der Anlagen.

12. Von der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths über den Vermögensbestand des Rheinischen Provinzial-Verbandes wird Kenntniß genommen.

13. Der Haupt-Stat der provinzialständischen Verwaltung für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 (Nr. 12 der Druckfachen) wird mit der Summe von 7 226 000 M. in Einnahme und Ausgabe mit der Maßgabe genehmigt, daß entsprechend der anderweitigen Festsetzung des Spezial-Stats 21a und 21b (Kunst und Wissenschaft und Provinzial-Museen) der Zuschuß zur Förderung von Kunst und Wissenschaft von 18 000 M. auf 19 000 M. erhöht wird, desgleichen der Zuschuß für die Provinzial-Museen zu Bonn und Trier von 12 000 M. auf 14 000 M., daß weiterhin dieses Mehr-

erforderniß an Zuschuß gedeckt wird durch Absetzung von 3000 M. bei der Etatsposition Tit. 4 (außergewöhnliche Ausgabe resp. zur Abrundung), so daß hiernach die Schlußsumme des Etats unverändert bleibt.

14. Die Petition der Gemeinde Fechingen auf Ausführung des Fechingen=Blies=ransbacher Straßenbau=Projekttes bis zur Bayerischen Landesgrenze wird nach dem Antrage des V. Ausschusses an den Provinzial=Verwaltungsrath zur geeigneten weiteren Veranlassung überwiesen.

15. Die vorliegenden 3 Petitionen aus dem Kreise Aidenau um Herstellung eines Kommunalweges bzw. einer Provinzialstraße zur Verbindung von Kempenich mit der Brohlthal=Provinzialstraße werden nach dem Antrage des V. Ausschusses dem Provinzial=Verwaltungsrathe mit der Veranlassung überwiesen, wenn die beteiligten Kreise oder Gemeinden sich zum Baue einer chaussirten Kommunalstraße von Kempenich nach dem Brohlthale entschließen, dieses Unternehmen vermittelt des Kommunal=Wegebau=Unterstützungsfonds sobald und in dem Maße, wie die disponiblen Mittel dieses Fonds es erlauben, thunlichst zu fördern.

16. Es wird nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë mit mehr als der erforderlichen Stimmzahl beschlossen:

„den Provinzial=Verwaltungsrath zu beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß der Rheinprovinz für das Immobilien=Feuer=Versicherungswesen das ausschließliche Recht zur Annahme von Versicherungen gewährt werde und daß dem Provinzial=Landtage demnächst ein dementsprechender auf provinzieller Grundlage stehender Gesetzentwurf zur Berathung vorgelegt werde.“

Damit war der von dem Abgeordneten Dieke gestellte Abänderungs=Antrag gefallen, welcher dahin lautete:

„Der Provinzial=Landtag wolle den Provinzial=Verwaltungsrath beauftragen, zu untersuchen, ob es sich empfehle, bei der königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß der Rheinprovinz für das Immobilien=Feuer=Versicherungswesen das ausschließliche Recht zur Annahme von Versicherungen gewährt werde und daß dem Provinzial=Landtag eventuell ein dementsprechender auf provinzieller Grundlage stehender Gesetzentwurf zur Berathung vorgelegt werde.“

Die übrigen Gegenstände werden vom Landtags=Marshall von der Tagesordnung abgesetzt unter Verweisung in die morgige Schlußsitzung und wird Letztere auf 11 Uhr Vormittags anberaunt.

(Schluß der Sitzung 8 1/2 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags=Marshall.

Neunte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Samstag den 12. Dezember 1885.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Protokollführer für die heutige Schlußsitzung ist der Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë.

Es standen lediglich die von der vorigen Tagesordnung abgesetzten Gegenstände zur Verhandlung.

Es wird nach dem in Veranlassung des Antrags des Abgeordneten Freiherrn von Eynatten wegen Anfertigung von Copien der Kataster-Dokumente für die Bürgermeistereien der Rheinprovinz vom I. Ausschuß gestellten Antrage einstimmig beschlossen:

- I. den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß Copien der Kataster-Dokumente auf Kosten des Staates angefertigt, den Bürgermeistern übergeben und die nöthigen Anordnungen getroffen werden, daß die Copien mit den Originalen für die Zukunft in Uebereinstimmung bleiben;
 - II. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, nöthigenfalls einen einstigen Beitrag zu den bevorstehenden Kosten aus Provinzialmitteln zu bewilligen und wegen der Deckung dieser Kosten dem nächsten Provinzial-Landtage eine Vorlage zu machen.
2. In Erledigung des Antrags von Grand-Ny und von Eynern, betreffend Verstärkung des Reservefonds der Provinzial-Hülfskasse wird nach dem motivirten Vorschlage des I. Ausschusses, über welchen mündlich referirt wird, beschlossen, unter Anerkennung der Wichtigkeit der angeführten Motive (sfr. stenographischer Bericht) von einer weiteren außerordentlichen Dotirung des qu. Reservefonds zur Zeit abzusehen.
3. Der von dem Herrn Landtags-Kommissar vorgelegte Entwurf statutarischer Bestimmungen für die Ausdehnung des Kranken-Versicherungszwanges auf die Arbeiter der Textil-Hausindustrie in den Kreisen Geilenkirchen und Erkelenz gelangt mit den dazu vom combinirten II. und III. Ausschüsse vorgeschlagenen Modifikationen in der nachfolgenden Fassung zur Annahme:

„Statutarische Bestimmungen

für die

Ausdehnung des Kranken-Versicherungszwanges auf die Arbeiter der Haus-Industrie.

Auf Grund der §§. 2 und 54 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, sind von dem Rheinischen Provinzial-Landtage für den Umfang des Kreises Geilenkirchen und der Bürgermeistereien Beed, Elmpt, Erkelenz, Rückhoven, Niederkrüchten, Schwanenberg, Wegberg des Kreises Erkelenz folgende statutarische Bestimmungen beschlossen worden.

§. 1.

Die Aenderung der Vorschriften des §. 1 des Gesetzes wird hierdurch erstreckt: auf alle Weber, Wirker, Scheerer, Winder, Confectionschneider und sonstigen Meister der Textil-Industrie, welche in selbst beschafften Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden beschäftigt werden.

Dieser Versicherungspflicht unterliegen ohne Unterschied des Geschlechtes auch diejenigen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende ist, wenn ihre Beschäftigung länger als sechs Tage dauert.

§. 2.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, jede von ihnen beschäftigte, nach §. 1 versicherungspflichtige Person bei der von der Aufsichtsbehörde nach §. 49 al. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Meldestelle oder falls eine solche nicht errichtet ist, für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder der von dieser bestimmten Meldestelle, und für die Ortskrankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen spätestens am siebenten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am siebenten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Arbeitgeber, welche außerhalb der Kreise Erkelenz und Geilenkirchen wohnen, müssen diese An- und Abmeldung innerhalb 14 Tagen bewirken.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

§. 3.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten, nach §. 1 versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Ortskrankenkasse zu entrichten sind, für die ersteren alle 4 Wochen, für die letzteren an den durch das

Statut festgesetzten Zahlungsterminen nachträglich einzuzahlen. Diejenigen Arbeitgeber, welche nicht in regelmäßigen Lohnperioden, sondern bei Ablieferung der fertiggestellten Waaren oder Halbfabrikate löhnen, sind berechtigt, die Zahlung der Beiträge erst am nächsten auf die Auslöhnung folgenden statutenmäßigen Zahlungsstermine zu bewirken, müssen die Beiträge aber spätestens 12 Wochen nach Beginn der übertragenen Arbeit oder nach der letzten Beitragszahlung einzahlen, falls die Fertigstellung und Löhnung der Arbeit nicht eher erfolgt. — Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

§. 4.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten nach §. 1 versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten. Sie sind berechtigt, die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlung antheilsweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet §. 120a der Gewerbe-Ordnung Anwendung.

§. 5.

Die Fabrikanten und Fabrikkaufleute, welche die in §. 1 bezeichneten Meister der Haus-Industrie beschäftigen, gelten nur als Arbeitgeber dieser Meister, nicht auch als Arbeitgeber der von diesen Meistern beschäftigten Personen. Die Pflicht der An- und Abmeldung und der Einzahlung der Beiträge dieser Personen liegt nach dem Gesetz vom 15. Mai 1883 den Meistern der Haus-Industrie selbst ob.

Wird einer der im §. 1 bezeichneten Weber oder Wirker gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so darf die Gemeinde-Kranken-Versicherung oder die Ortskrankenkasse, welcher der Weber oder Wirker angehört, den Beitrag nur von demjenigen Arbeitgeber erheben, welcher den Meisterstuhl beschäftigt. Ist unter den mehreren Stühlen des Webers oder Wirkers kein Meisterstuhl vorhanden, so hat der Weber oder Wirker einen Stuhl zu bezeichnen, welcher als Meisterstuhl gelten soll. Der Weber oder Wirker hat den Arbeitgeber, welcher den Meisterstuhl beschäftigt, den in §. 2 bestimmten Meldestellen anzuzeigen. In Ermangelung solcher Anzeigen werden die Beiträge allen Arbeitgebern zu gleichen Theilen für die Tage der mehrfachen Beschäftigung angerechnet.

Der Bruchtheil eines Beschäftigungstages ist hierbei stets als voller Tag zu berechnen.

Die gleiche Vertheilung der Beiträge tritt ein, wenn andere der im §. 1 bezeichneten Personen gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern beschäftigt werden, so daß die Gemeinde-Kranken-Versicherung oder die Ortskrankenkasse, welcher dieselben angehören, auch für die Zeit der mehrfachen Beschäftigung stets nur den einmaligen Beitrag empfängt.

§. 6.

Diese statutarischen Bestimmungen treten am 1. April 1886 in Kraft."

Ein von dem Abgeordneten Bönninger zu §. 6 des Entwurfs gestellter Amendements-Antrag:

„Der Provinzial-Landtag wolle sich gutachtlich dahin äußern, daß der Krankenversicherungszwang sofort eingeführt werden möge, spätestens bis zum 1. April 1886“ verbleibt bei der Abstimmung in der Minorität.

4. Es wird nach dem Antrage des Abgeordneten von Grand-Ry (in der von dem Antragsteller bei der Verhandlung amendirten Fassung) einstimmig beschlossen:

„den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, 5000 M. jährlich auf die Dauer der Statsperiode 1886/87 und 1887/88 à fond perdu zur Hebung und Förderung der gewerblichen Thätigkeit in den Gebirgsgegenden der Rheinprovinz aus bereiten Mitteln zu verwenden und denselben zugleich zu beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung die Gewährung einer gleichen Summe aus Staatsmitteln zu demselben Zweck zu erbitten.“

5. Nach dem Vorschlage des I. Ausschusses zu dem bezüglichen Antrage des Abgeordneten Courth wird beschlossen, aus Anlaß des demnächstigen 50 jährigen Bestehens der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät an die Beamten derselben eine einmalige Gratifikation und zwar:

- a. an den Ober-Inspektor Adams in Höhe von 1000 M.,
- b. an die übrigen Beamten zusammen zur Vertheilung durch den Sozietäts-Direktor in Höhe von 5000 M. aus den bei der Sozietät erzielten etatsmäßigen Ueberschüssen des Jahres 1885 zu bewilligen.

6. Die vom I. Ausschusse vorgeschlagenen Gratifikationen für das Bureau- und Dienstpersonal des Landtags im Gesamtbetrage von 1870 M. werden bewilligt.

Nachdem dem Landtags-Marschall noch Ermächtigung zur Feststellung des heutigen Sitzungs-Protokolls erteilt und damit die geschäftlichen Angelegenheiten erledigt waren, wirft der Landtags-Marschall einen Rückblick auf die nunmehr abgelaufene Session, deren Resultat nach allen Seiten hin ein erfreuliches sei und den von ihm bei Beginn des Landtags ausgesprochenen Erwartungen in vollstem Maße entsprochen habe. Neben dem Umstande, daß es gelungen sei, die vielen vorgefundenen Arbeiten in so kurzer Zeit zu Ende zu bringen, könne er insbesondere noch darauf hinweisen, daß die diesmaligen Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths nahezu sämmtlich die fast unveränderte und einstimmige Annahme des Landtags gefunden hätten. Er erblicke darin einen Beweis einerseits für die vorzügliche Vorbereitung der betreffenden Vorlagen durch die oberen Beamten der Verwaltung, insbesondere den Landesdirektor, welchem hierfür voller Dank gebühre, andererseits für die Objektivität und Unparteilichkeit, mit welcher der Provinzial-Verwaltungsrath auf Grund besagter Vorarbeiten seine Anträge gestellt habe.

Der Landtags-Marschall schließt mit dem Ausdrucke des Dankes für die Rücksicht und das Vertrauen, das ihm auch während dieser Session entgegengebracht worden sei, und mit der Bitte, ihm dieses Vertrauen in Zukunft gleichfalls zu bewahren. Es würde ihm dadurch eine Kräftigung und Stütze gegeben, welche es ihm erleichtern würde, auch in kommenden Tagen für die Provinz weiterzuwirken, wie bisher, es möge die Zukunft bringen, was sie wolle.

Der Abgeordnete Friederichs nimmt das Wort, um unter lebhaftem, allseitigem Beifalle dem Landtags-Marschall den Dank der Versammlung für seine verdienstvolle, unparteiliche Leitung der Geschäfte auszusprechen.

Der Landtags-Marschall dankt mit dem Hinzufügen, den ihm bekundeten Dank nicht allein auf sich beziehen zu können. Derselbe gebühre in gleichem Maße den Vorsetzenden der

Ausschüsse, ganz besonders seinem Stellvertreter, dem Vice-Landtags-Marschall, und dürfe er die Versammlung bitten, dem von ihm an Letzteren zu richtenden Danke sich anzuschließen und dies durch Erheben von den Sitzen zu erkennen zu geben.

Die Versammlung erhebt sich zum Zeichen ihrer Zustimmung.

Die Sitzung wird hierauf durch den Landtags-Marschall geschlossen.

Um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr trat der königliche Landtags-Kommissar, Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben, von einer Deputation geleitet, in den Saal und hielt an die Versammlung eine Ansprache (conf. stenographischer Bericht), an deren Schluß er im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 31. Rheinischen Provinzial-Landtag für geschlossen erklärte.

Der Landtags-Marschall bringt ein Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

(Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Skizzen

B. Anlagen.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

B. Anhang

Düsseldorf, den 7. Oktober 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung im Ständehause.

Auf das dem 29. Rheinischen Provinzial-Landtage unterbreitete Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes, worin ausgeführt war, daß in den beiden Sitzungssälen des Ständehauses sich ein erträglicher Zustand hinsichtlich einer besseren Ventilation am zweckmäßigsten dadurch erreichen lasse, daß die vorhandene, sehr große Wärmemengen erzeugende Gasbeleuchtung daselbst eingestellt und dieselbe durch eine elektrische Beleuchtung ersetzt werde, hat der Provinzial-Landtag beschlossen: mit Rücksicht auf die steten Fortschritte, welche für die Herstellung elektrischer Beleuchtungen in Aussicht stehen, zumal in Bezug auf die Kostenverminderung, die Entscheidung der Sache zu vertagen und den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, dem nächsten Landtage einen weiteren Antrag zu unterbreiten und ein neues Projekt vorzulegen.

Diesem Beschlusse entsprechend haben sich die technischen Beamten der provinzialständischen Central-Verwaltung angelegen sein lassen, sich über die auf dem Gebiete der elektrischen Beleuchtung hervorgetretenen Neuerungen und Fortschritte fortlaufend zu informiren und sind dieselben zu der Ansicht gelangt, daß die Technik der elektrischen Beleuchtung, namentlich durch die in jüngster Zeit aufgetretenen Verbesserungen auf einen solchen Standpunkt gelangt ist, daß der Einrichtung einer solchen Beleuchtung im Ständehause wohl vom technischen Standpunkte aus näher getreten werden kann.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat, dem Beschlusse des 29. Provinzial-Landtages entsprechend, ein Projekt anfertigen lassen und beehrt sich dazu die folgenden Erläuterungen zu geben.

Bei der Anlage der elektrischen Beleuchtung bildet die richtige Wahl der Betriebsmaschine einen wesentlichen Faktor, indem die Maschine sich durch große Gleichmäßigkeit des Ganges auszeichnen muß, um das dem Auge so unangenehme Zucken des Lichtes zu verhüten. Die Dampfmaschine wird nun zwar schon seit langer Zeit so vollkommen konstruirt, daß dieselbe allen Anforderungen entspricht; allein ihre Anwendung erscheint im Ständehause, namentlich wegen der Schwierigkeit, die Dampfkesselanlage daselbst unterzubringen und einen großen Kamin für die Kesselfeuerung anzulegen, ausgeschlossen. Es kann hier nur die Gaskraftmaschine in Betracht kommen, welche in letzterer Zeit bedeutende Vervollkommnung erfahren hat, so daß deren Anwendung für den Glühlichtbetrieb einem Bedenken wohl nicht mehr unterliegt. Auch versprechen die Maschinen zur Erzeugung des elektrischen Stromes (Dynamomaschinen) und die Glühlampen einen sicheren Effekt, da diese Einrichtungen ebenfalls in letzterer Zeit erheblich verbessert worden sind.

Was die Anbringung der Drahtleitungen, Lampen zc. anbelangt, so läßt sich dieselbe im Ständehause überall leicht bewerkstelligen. Speziell im großen SitzungsSaale würden die äußeren Flammen der Gasstrahlenbündel in einfacher Weise und ohne Beeinträchtigung des äußeren Ansehens durch Glühlichter ersetzt werden können, während die übrig bleibenden 32 Stück mittleren Gasflammen zur Reserve bei etwa vorkommender Störung der elektrischen Beleuchtung erhalten blieben.

Wenn nun nach vorstehender Darlegung die elektrische Beleuchtung sich im Ständehause zwar in ausreichender Weise und ohne praktische Schwierigkeiten einrichten läßt, so hat sich doch die vom 29. Provinzial-Landtage ausgesprochene Erwartung auf voraussichtliche Kostenverminderung in der Herstellung der fraglichen Beleuchtungsart keineswegs bestätigt. Im Gegentheil ist ungeachtet der zahlreichen Neuerungen und Verbesserungen eher eine Vertheuerung eingetreten, weil nur durch die sorgfältigste Ausführung der Anlage und die Verwendung der besten Materialien, sowie durch ausreichende Dimensionierung der Maschinen gute Resultate zu erzielen sind.

Eine kurze Zusammenstellung der Anlagekosten der elektrischen Beleuchtung im Ständehause sowie der Betriebskosten im Vergleiche zu der bestehenden Gasbeleuchtung ergibt folgende Resultate:

I.	II.	III.
nur auf die beiden Sitzungssäle	auf alle Räume der I. Etage, das Treppenhaus und das Vestibül	auf sämtliche Räume im Ständehause mit Ausnahme der Flammen in den Dienstwohnungen und im Keller

ausgedehnt wird auf:

17 000 M.	33 500 M.	38 200 M.
-----------	-----------	-----------

Ferner betragen die Jahresbetriebskosten einschließlich Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals

a. für die elektrische Beleuchtung:

1 350 M.	3 060 M.	5 570 M.
----------	----------	----------

b. für die nebenhergehende Gasbeleuchtung:

2 220 M.	1 950 M.	200 M.
----------	----------	--------

c. im Ganzen:

3 570 M.	5 010 M.	5 770 M.
----------	----------	----------

Die jetzigen Beleuchtungskosten betragen rund 2400 M., mithin ergeben sich im Falle der Anwendung elektrischen Lichts gegenüber der bestehenden Beleuchtungsweise an Mehrkosten:

ad I.	ad II.	ad III.
1 170 M.	2 610 M.	3 370 M.

Aus diesen Rechnungsergebnissen, welche den Angaben renommirter Fabriken entnommen sind, und für deren Genauigkeit eine Gewähr nicht übernommen werden kann, ist zu ersehen, daß im günstigsten Falle mit der Einführung der elektrischen Beleuchtung gegenüber der Gasbeleuchtung eine nicht unerhebliche Erhöhung der Beleuchtungskosten verknüpft sein würde.

Aus diesem Grunde und im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen Versuche einer Verbesserung der elektrischen Beleuchtung, glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag stellen zu sollen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle von der Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung im Ständehause einstweilen noch Abstand nehmen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 2.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

Unterstützung des früher bei der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde beschäftigt gewesenen Kanzlei-Hilfschreibers Asbeck.

Der frühere Trompeter Asbeck ist seit dem 16. April 1877 in der Kanzlei der provinzialständischen Centralbehörde gegen Tages-Diäten von 2 M. 50 Pf. und später von 3 M. als Hilfschreiber angenommen worden.

p. Asbeck, wecher nach 16jähriger Dienstzeit mit Civilanstellungsschein, jedoch ohne Pension, da er nicht als Ganzinvalid anerkannt worden, aus dem Militärdienst ausgeschieden war, ist demnächst als Privatkanzlist auf dem königlichen Landrathsamt und anderweit beschäftigt gewesen; von dem Civilanstellungsschein hat er keinen Gebrauch gemacht, da er in früherer Zeit neben seinem Lohn als Kanzlist noch als Musiker Verdienst hatte.

Da der p. Asbeck in Folge seines Alters von 76 Jahren und Abnahme seiner Kräfte den Anforderungen nicht mehr genügen konnte, so mußte demselben sein Dienstverhältniß zum 1. April 1885 gekündigt werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat indessen dem Asbeck mit Rücksicht auf seine Hilfsbedürftigkeit von diesem Zeitpunkte ab eine fortlaufende monatliche Unterstützung von 30 M. aus dem etatsmäßigen Remunerationsfonds bis zum Zusammentritte des Provinzial-Landtages bewilligt und beehrt sich dem hohen Provinzial-Landtage anheimzustellen, diese Unterstützung bis zum Zusammentritte des nächsten Provinzial-Landtages weiter bewilligen zu wollen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Benachrichtigung der eingetragenen Hypothekargläubiger im Bezirke des Rheinischen Rechtes hinsichtlich der durch Gesetz vom 22. Mai 1885 vorgeschriebenen Aenderungen bei der Erneuerung von Hypotheken-Eintragungen.

Bei der Berathung des Gesetz-Entwurfes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches des Rheinischen Rechtes im Herrenhause wurde darauf hingewiesen, daß bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragene Hypothekargläubiger dadurch zu Schaden kommen könnten, daß sich die durch den Gesetz-Entwurf für Erneuerung eingetragener Hypotheken vorgeschriebene Bezeichnung nach dem Kataster oder, im Falle Letztere nicht möglich sei, das an Stelle dieser Bezeichnung tretende Attest des zuständigen Katasterbeamten, nicht vor Ablauf der für die Erneuerung bestehenden 10jährigen Frist beschaffen ließe. Dieser Fall sei namentlich in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu befürchten, weil einestheils viele Gläubiger aus Unkenntniß der neuen Bestimmung die Erneuerung bis zum letzten Augenblicke verschieben würden, und andernteils die Katasterbeamten unmittelbar nach Uebernahme der Kataster von den Bürgermeistern so überbürdet sein würden, daß die erforderliche Katasterbezeichnung resp. die an deren Stelle eventuell tretende Bescheinigung manchnal nicht sofort erlangt werden könnte. Um diesem Uebelstande zu begegnen, hatte die Kommission des Herrenhauses den Antrag gestellt, den Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes vom 1. Juli cr. auf den 1. Oktober cr. zu verschieben. Durch diese Aenderung konnte indessen das erstrebte Ziel nicht erreicht werden, sondern es wurden dadurch lediglich die nach dem 1. Juli cr. zu befürchtenden Nachtheile nur auf die Zeit nach dem 1. Oktober cr. verlegt. Aus dem letzteren Grunde konnten die im Herrenhause damals anwesenden Mitglieder des Rheinischen Provinzial-Landtages sich nur gegen den Abänderungsantrag der Kommission aussprechen. In einer in Gegenwart der Herren Minister der Justiz und der Finanzen und des Herrn Landes-Direktors stattgehabten Besprechung wurde als zweckmäßigstes Mittel zur Verhütung des vorberührten Uebelstandes die schriftliche Benachrichtigung der eingetragenen Hypothekargläubiger über die bevorstehende Aenderung der Vorschriften hinsichtlich der Hypotheken-Erneuerung bezeichnet. Da indessen die Herren Minister eine solche Benachrichtigung auf Staatskosten für unausführbar bezeichneten, so wurde — um ein Scheitern des für die Rheinprovinz im Allgemeinen, sowie die Entwicklung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse insbesondere so wünschenswerthen Gesetzes im letzten Augenblicke zu verhüten — Seitens des Herrn Landtags-Marschalls unter Zustimmung der zu Berlin anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtages die Erklärung abgegeben, daß die provinzialständische Verwaltung die Druck- und Portokosten für die in Rede stehenden Benachrichtigungsschreiben übernehmen wolle. Diese Erklärung ist Seitens des Provinzial-Verwaltungs-

raths in der Sitzung vom 20./22. Mai cr. mit dem Hinzufügen genehmigt worden, daß die betreffenden Kosten auf Hilfskassenfonds vorläufig zu übernehmen seien.

Am 27. Mai wurde zwischen der Provinzial-Steuerdirektion und der provincialständischen Verwaltung hinsichtlich der Ausführung der Benachrichtigung das Uebereinkommen getroffen, daß die provincialständische Verwaltung jedem Hypothekenbewahrer 1000 Stück zusammengefaltener Druckeremplare mit einer gleichen Anzahl von 3 Pf.-Freimarken übersenden und die Hypothekenämter um den etwaigen fernern Bedarf direkt einkommen sollten, daß Seitens der Hypothekenbewahrer die Benachrichtigungsschreiben denjenigen Hypothekargläubigern, deren Eintragungen in der ersten Hälfte des Monats Juli ablaufen, möglichst vor dem 15. Juni zuzustellen seien, und denjenigen, deren Insriptionen später verfallen, mit Belassung einer Frist von mindestens 1 bis 2 Monaten. Hinsichtlich der Adressaten und der Form der Zustellung wurden ebenfalls verschiedene Bestimmungen vereinbart. — Nachdem das über diese Vereinbarungen aufgenommene Protokoll dem Herrn Finanzminister, sowie den Hypothekenämtern mitgetheilt worden, erklärte sich der Herr Finanzminister in einem Schreiben vom 8./12. Juni mit den getroffenen Maßregeln einverstanden, hielt es jedoch für zweckmäßig, daß mit Rücksicht auf die in dem Gesetze angeordnete, am 1. Juli zu bewirkende Uebergabe der bisher in den Gemeinde-Archiven aufbewahrten Kataster-Dokumente an die Katasterämter die einzelnen Hypothekargläubiger, deren Insriptionen alsbald nach dem 1. Juli 1885 erneuert werden müßten, zu ersuchen seien, die Erneuerung noch vor diesem Tage in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften zu bewirken, da die Ertheilung der Katasterauszüge infolge der Uebergabe eine Verzögerung erleiden könnte. Sodann theilte der Finanzminister mit, daß, weil eine bestimmte Verabredung darüber, welchen hypothekarischen Gläubigern solche Schreiben zuzufertigen seien, nicht getroffen worden, nach Ansicht des Herrn Justizministers vorläufig jedenfalls genügen würde, nur diejenigen Gläubiger, welche die zu ihren Gunsten bestehenden Einschreibungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember d. J. zu erneuern hätten, zu benachrichtigen seien, daß weiter als auf ein Jahr die Maßregel jedenfalls wohl nicht ausgedehnt zu werden brauche, da vorauszusetzen sei, daß im Laufe eines Jahres die Bestimmungen des neuen Gesetzes hinreichend bekannt sein würden. Auf dieses Schreiben wurde erwidert, daß eine Ergänzung der bereits abgesandten Benachrichtigungen unmöglich, eine abermalige Zusendung von Briefen zu kostspielig, aber auch wegen der Kürze der Zeit kaum zu bewirken sein dürfte; dagegen wurde eine Bekanntmachung durch mehrere öffentliche Blätter im Sinne des gewünschten Zusatzes auf Kosten der provincialständischen Verwaltung vorgeschlagen. Der Herr Finanzminister erklärte sich mit dieser Bekanntmachung in dem Reskripte vom 16. Juni cr. an den Herrn Provinzial-Steuerdirektor einverstanden, und wurde am 20. Juni cr. mit Letzterm die Art der Bekanntmachung und die öffentlichen Blätter vereinbart, sowie auch bestimmt, daß einstweilen nur die Hypothekargläubiger, deren Eintragung vor dem 31. Dezember cr. erneuert werden müßten, zu benachrichtigen seien.

Hinsichtlich derjenigen Entschädigung, welche den Hypothekenbewahrern für die Adressirung und Beforgung der Schreiben zukommen sollte, wurde vorbehaltlich der Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths verabredet, daß jedem Hypothekenbewahrer im Ganzen 60 M. ausbezahlt resp. verrechnet werden solle.

Von dem Inhalt der gepflogenen Korrespondenz sowie den sämmtlichen Vereinbarungen wurde dem Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 7./8. Juli Kenntniß gegeben, derselbe genehmigte die geschehenen Schritte und getroffenen Verabredungen und bestimmte, daß einstweilen die Hypothekargläubiger, deren Einschreibungen vor dem 1. Juli 1886 zu erneuern seien, benachrichtigt werden müßten.

Die bis jetzt aufgegangenen Kosten der Benachrichtigung belaufen sich auf 1015 M. 67 Pf. und dürften, im Falle die Benachrichtigung bis zum 1. April 1886 fortgesetzt werden sollte, 1500 M. nicht übersteigen.

Die Zweckmäßigkeit jener Maßregel ist vielfach anerkannt worden, und dürfte deren Ausdehnung bis zum 1. April 1886 wohl zu empfehlen sein, jedoch auch mit Rücksicht auf die vielfachen Bekanntmachungen vollkommen genügen. Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle den von dem Landtags-Marschall und dem Provinzial-Verwaltungsrath getroffenen Maßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Benachrichtigung der eingetragenen Hypothekargläubiger die Genehmigung und die Indemnität ertheilen und beschließen, daß die Benachrichtigung der Hypothekargläubiger, deren Hypotheken vor dem 1. April 1886 zu erneuern sind, noch zu erfolgen habe, und die Uebernahme der entstandenen beziehentlich noch entstehenden Kosten auf den Ständefonds genehmigen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 4.

Düsseldorf, den 28. November 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

zu dem

Gesetzentwurf, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz.

Der von dem 30. Provinzial-Landtag begutachtete „Gesetzentwurf, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz“ (Verhandlungen S. 172—189), ist des Gutachtens des Provinzial-Landtages ungeachtet in unveränderter Fassung dem Landtage der Monarchie vorgelegt worden. Derselbe wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. April 1885 angenommen, während im Herrenhause in der Sitzung vom 7. Mai 1885 der die Strafgeelder behandelnde §. 5 aus dem Entwurfe gestrichen wurde. Hiernach wurde der Entwurf von der Staatsregierung zurückgezogen. Die mannigfachen unrichtigen Gesichtspunkte, die bei den Berathungen hervorgetreten sind, veranlaßten den Provinzial-Verwaltungsrath, die Angelegenheit nochmals zu berathen, und dem Provinzial-Landtage im Anschlusse an das Referat vom 4. Dezember 1884 wiederholt Bericht zu erstatten.

I. Nachdem der Vertreter der Staatsregierung, Ministerial-Direktor von Zastrow bei der Verhandlung im Herrenhause zugegeben hat, daß der eigentliche gesetzgeberische Ausgang der Sache in beiden Punkten — Kantongefängnisse und Bezug der Strafgeelder — nicht derselbe

gewesen ist, und anerkannt hat, daß die qu. Berechtigung und Verpflichtung sich materiell auch nicht vollständig decken (Verhandlungen des Herrenhauses S. 278), bedarf es einer weiteren Erörterung dieser in dem Referate vom 4. Dezember 1884 weitläufig behandelten Frage nicht mehr.

II. Der Einfluß des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen ist mehrfach unrichtig beurtheilt worden.

1. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes fielen den Gemeinden nur die Kosten der Vollstreckung derjenigen Haftstrafen bis zu 5 Tagen zur Last, welche wegen *contraventions de simple police* des Code penal erkannt waren;

nach dem Gesetz von 1883 fielen den Gemeinden die Kosten der durch die Ortspolizeibehörde verfügten Haftstrafen zu, welche wegen Uebertretungen erkannt werden.

Nun fallen aber unter den Begriff der Uebertretungen eine große Anzahl von strafbaren Handlungen, welche nicht zu den *contraventions* gehörten, z. B. Holzdiebstahl, Bettelerei, Landstreicherei; also gerade diejenigen, welche am zahlreichsten Gegenstand der Bestrafung sind. Von den in §§. 360 und 361 des Strafgesetzbuches als Uebertretungen qualifizirten strafbaren Handlungen gehörten nur die in §. 360 Nr. 11 und 14 genannten zu den *contraventions de simple police*. Die wegen aller übrigen Uebertretungen erkannten 5tägigen Haftstrafen wurden also vor dem Gesetze von 1883 ausschließlich auf Kosten des Staates verbüßt, während jetzt alle auf Grund dieser Paragraphen ortspolizeilich erkannten Haftstrafen auf Kosten der Gemeinden verbüßt werden.

Während also die Einnahmen aus den Strafgeldern durch das Gesetz von 1883 nicht erhöht wurden, sind die Ausgaben der Gemeinden für die Strafvollstreckung erheblich gestiegen; um dieselbe Summe ist aber der Staat entlastet worden.

Das Gesetz von 1883 hat also eine Verschiebung der Kosten der Strafvollstreckung zu Ungunsten der Gemeinden bewirkt und können in dieser Beziehung die gegentheiligen Ausführungen der Motive des Entwurfs nicht als richtig anerkannt werden.

2. Die Berechnungen, welche in den Motiven des Gesetzentwurfes angestellt worden sind, können für den jetzigen Rechtszustand nach Erlaß des Gesetzes vom April 1883 nicht mehr als richtig und maßgebend anerkannt werden, wie dies in den Diskussionen mehrfach hervorgehoben wurde.

Um zu ermitteln, ob und welcher Schaden den rheinischen Gemeinden durch die Entziehung der gerichtlichen Straf gelder gegen die Befreiung von der Verpflichtung zur Unterhaltung der Kantongefängnisse entsteht, muß festgestellt werden:

a. Welche Summe entfällt von der Gesamteinnahme an Straf geldern auf gerichtliche Geldstrafen?

b. Welche Summen haben die Rheinischen Gemeinden nach Erlaß des Gesetzes vom 23. April 1883 noch für die Kantongefängnisse ausgegeben?

Die erstere Summe ist diesseits genau ermittelt, die zweite kann durch Berechnung leicht gefunden werden.

Die Straf gelder betragen:*)

I. 1883/84:		II. 1884/85:	
1. gerichtliche:	2. durch polizeilichen Straf- befehl erkannte:	1. gerichtliche:	2. durch polizeilichen Straf- befehl erkannte:
262 780 M.	161 895 M.	164 189 M.	253 733 M.

*) Das Gesetz vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, trat mit dem 1. Juli 1883 in Kraft, so daß es erst vom letzteren Tage an polizeiliche Straf gelder und polizeiliche Haftstrafen giebt. Das Jahr 1883/84 ergibt mithin kein richtiges Bild.

Die gerichtlichen Strafgebühren betragen also 1884/85 etwa 40% der Gesamt-Einnahme an Strafgebühren; es wird dieser Prozentsatz zweifellos ein dauernder sein, so daß von der Gesamt-Einnahme stets 60% auf polizeiliche, 40% auf gerichtliche Strafgebühren entfallen.

In demselben Zeitraum haben die Gemeinden an Strafverbüßungskosten verausgabt:

1883/84:		1884/85:	
1. Kosten	2. Kosten	1. Kosten	2. Kosten
der Verpflegung und Beaufsichtigung der Gefangenen:	der baulichen Unter- haltung und Miet- kosten:	der Verpflegung und Beaufsichtigung der Gefangenen:	der baulichen Unter- haltung und Miet- kosten:
87 004 M.	27 617 M.	80 790 M.	28 814 M.

Da diejenigen Freiheitsstrafen, welche durch polizeilichen Strafbefehl verhängt wurden, meist in den Kantongefängnissen verbüßt wurden, da ferner in Folge dessen die Kosten der Verpflegung zc. der gerichtlich und polizeilich bestrafte Individuen vielfach nicht getrennt verrechnet worden sind, so kann mit Bestimmtheit nicht angegeben werden, um welche Summe die rheinischen Gemeinden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entlastet würden. Legt man indeß das Verhältniß der gerichtlichen und polizeilichen Geldstrafen zu Grunde, so daß also von der Gesamtsumme der Haftkosten 40% auf gerichtliche Haftstrafen entfallen, — was nach den Ausführungen des Referats vom 4. Dezember 1884 in sine jedenfalls noch zu hoch gegriffen ist — so ergibt sich, daß die gerichtlichen Haftstrafen verursachten

1883/84	1884/85
45 848 M.	43 841 M.

Da nun die gerichtlichen Geldstrafen pro 1884/85 betragen 164 189 M.
die gerichtlichen Haftstrafen in diesem Jahre aber nur verursachten . . . 43 841 „

so ergibt sich, daß die rheinischen Gemeinden im Jahre 1884/85 eine Summe von 120 347 M. verloren hätten, wenn der Entwurf bereits als Gesetz in Gültigkeit gewesen wäre.

Da das Jahr 1884/85 als Normaljahr angesehen werden kann, so würden also durch den vorliegenden Entwurf die rheinischen Gemeinden dauernd um jährlich mindestens 120 000 M. geschädigt werden.

Es ist aber eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß, wenn der bisherige Rechtszustand geändert werden soll, dies nur unter voller Entschädigung der Betheiligten geschehen darf. Die Entschädigung aber wird in der Weise geleistet werden müssen, daß dem Provinzialverbande der Rheinprovinz für den Verlust der gerichtlichen Geldstrafen vom Staate eine jährliche Rente von mindestens 120 000 M. behufs Verwendung zu den in der Kabinetsordre vom 27. Dezember 1822 bestimmten Zwecken ausgezahlt wird; die angesammelten Kapitalbestände (§. 5 des Entwurfs) verbleiben ebenfalls diesen Zwecken bestimmt.

Die rechnungsmäßige Vertheilung der Rente unter die verschiedenen Polizeistrafgelderfonds und unter die von denselben ausgeschiedenen Städte wird am zweckdienlichsten nach dem Maßstabe der Betheiligung derselben an den Zuträgen aus gerichtlichen Strafgebühren pro 1884/85 durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgen.

III. In den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Stenogr. Bericht S. 1566 Rudorff) und des Herrenhauses (Stenogr. Bericht S. 275 Lindemann, S. 279 Graf Zietzen, S. 201 Rudorff) ist wiederholt ausgeführt worden, daß die Polizeistrafgelderfonds denselben Zwecken dienen, zu welchen den Provinzialverbänden im Jahre 1875 die Dotationen gegeben seien, so daß also durch den Bezug der Strafgebühren die Rheinprovinz eine „doppelte Dotation“ beziehe.

Diese Anschauung ist eine irrige. Die Polizeistrafgelder sind durch die Kabinettsordre vom 31. Dezember 1822 bestimmt zur Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder; als verlassene Kinder gelten aber nach den maßgebenden Bestimmungen Findelkinder, verlassene Kinder und ortsarme Waisenkinder.

Das Dotations-Gesetz legt aber mit keiner Silbe den Provinzial-Verbänden die Fürsorge für diese Kinder auf; thatsächlich wird denn auch von keiner Provinz diese Fürsorge ausgeübt; höchstens werden auf Grund des §. 4 Nr. 5 des Dotationsgesetzes an Rettungsanstalten geringe Unterstützungen gezahlt.

IV. Endlich wurde behauptet, — und darin liegt eine vollständige Verkennung der Polizeistrafgelderfonds — daß durch das Dotationsgesetz nur die damals angesammelten Kapitalbestände dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz überwiesen seien, nicht aber die jährlichen Strafgebintraden (Abg. S. 2559 v. Benda, Herrenhaus S. 283 v. Zastrow). Die Ueberweisung der Strafgebintraden erfolgte durch §. 15 des Dotationsgesetzes, lautend: „Den Provinzial-Verbänden u. werden die in der Anlage verzeichneten Staatsnebenfonds des Ministeriums des Innern zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsverwaltung hinsichtlich dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen.“

Die bezogene Anlage lautet für die Rheinprovinz:

VIII. Der Provinzialverband der Rheinprovinz:

	mit einem Kapitalbestande von Thalern:	mit einem Jahres- betrage von	
		Thaler	Sgr. Pf.
23. Den Ehrenbreitstein'er Allgemeinen Armenfonds in Regierungsbezirk Coblenz	15 150	575	—
24. Den Polizei-Strafgebintraden zur Unterstützung ver- lassener, Findel- und verwaiseter Kinder für den rechtsrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz	8 000	3 874	28 —
25. Für den rheinisch-rechtlichen Theil des Regierungs- bezirks Coblenz	4 500	4 485	25 —
26. Für den rheinisch-rechtlichen Theil des Regierungs- bezirks Düsseldorf	4800 Thlr. rentbar angelegt und 2612 Thlr. 29 Sgr. baar.	17 236	8 1
27. Für den landrechtlichen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf	21 916 Thlr. 20 Sgr. rentbar an- gelegt und 2097 Thlr. 15 Sgr. 7 Pfg. baar.	7 509	14 —
28. Für den Regierungsbezirk Köln	13 190 Thlr. in Effekten u. 10 968 Thlr. 21 Sgr. 5 Pfg. baar.	17 998	4 9
29. Für den Regierungsbezirk Trier	22 400 Thlr.	13 558	22 6
30. Für den Regierungsbezirk Aachen	16 300 Thlr. in Staatspapieren und Eisenbahn- Prioritäten.	10 810	19 —

Die bezogenen Jahresbeträge stellen nun aber die laufenden Strafgeelder-Einnahmen dar. Zu den Rechten der Strafgeelderfonds, welche besondere juristische Personen bilden und von dem Provinzialverbande nur verwaltet werden, gehört eben nach §. 1 der erwähnten Kabinettsordre vom 27. Dezember 1822 der Bezug sämtlicher Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgeelder. Diese werden jährlich zu Gunsten der Gemeinden verwandt, und der Provinzialverband als solcher hat von den Strafgeeldern nicht den geringsten Vortheil; er ist nur Verwalter der Fonds und kann also auch aus diesem Grunde von einer „doppelten Dotation der Rheinprovinz“ keine Rede sein.

V. Bei Erlass des Dotationsgesetzes sind die Vermögensverhältnisse der einzelnen Kommunalverbände wohl erwogen worden; es sind dementsprechend einzelnen Provinzialverbänden außer der allen Verbänden gleichmäßig zufließenden Dotationsrente (§. 1—7 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875) besondere Vermögensobjekte zugewiesen worden. So erhielten in den §§. 7, 11, 13, 16 des Dotationsgesetzes alle Provinzialverbände mit Ausnahme der Rheinprovinz eine Anzahl von gemeinnützigen Anstalten resp. zur Verwendung für wohlthätige Zwecke bestimmten Fonds. Wenn zur Ausgleichung gegen diese und andere Vermögenszuwendungen an die übrigen Provinzialverbände der Rheinprovinz als einzige Spezialzuwendung der ungeschmälernte Fortbezug der Strafgeelder in §. 15 des Dotationsgesetzes zugesichert worden ist, so muß es hierbei offenbar im Interesse der Gerechtigkeit sein Bewenden behalten. Die Entziehung der gerichtlichen Strafgeelder bedeutet hiernach eine für die Rheinprovinz höchst nachtheilige Abänderung des Dotationsgesetzes, welche um so schwerer empfunden würde, als der Rheinprovinz ohnehin in Folge der Art der Vertheilung der Dotation nach Flächeninhalt und Bevölkerungsziffer nicht derjenige Antheil an der Dotation zugefallen ist, welcher derselben nach ihrer Bedeutung und Steuerkraft hätte zu Theil werden müssen.

Aus demselben Grunde, aus welchem den übrigen Provinzialverbänden ihre Spezialdotationen belassen wurden, aus welchem ferner dem Provinzialverbande Hannover der sogenannte Klosterfonds mit einer Jahres-Einnahme von etwa 2600 000 M. und dem Provinzialverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden der Central-Waisenfonds mit einer Jahres-Einnahme von etwa 200 000 M. zur Verwaltung überwiesen und belassen wurde, müssen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz die Polizei-Strafgeelderfonds mit all' ihren Rechten belassen werden.

Die Folge der Entziehung der gerichtlichen Strafgeelder würde einfach die sein, daß die Gemeinden diesen bedeutenden Ausfall in der Einnahme durch Erhöhung der Kommunalsteuern decken müßten. Wie empfindlich dieser Verlust gerade die ärmeren Gemeinden treffen würde ergibt sich daraus, daß z. B. im Jahre 1884/85:

	aus dem Strafgeelderfonds erhielten:	als Strafverbüßungskosten verausgabten:
Die Gemeinden des Kreises Akenau	1 669 M.	364 M.
Die Bürgermeisterei Langenlonsheim (Kreis Kreuznach)	594 „	11 „
Die Bürgermeisterei Losheim (Kreis Merzig)	1 129 „	95 „

Hiernach beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag zu stellen:

Hoher Landtag wolle beschließen:

„Der Provinzial-Verwaltungsrath wird beauftragt, bei der Königlichen Staatsregierung und eventuell bei dem Landtage der Monarchie nochmals dahin vorstellig zu werden, daß, wenn im Interesse der Rechtseinheit den rheinischen Gemeinden die gerichtlichen Strafgeelder entzogen werden, dies nur gegen Zubilligung einer jährlichen Rente von

mindestens 120 000 M. geschehen könne; daß ferner diese Rente behufs rechnungsmäßiger Vertheilung unter die verschiedenen Polizei-Strafgelberfonds und unter die von denselben ausgeschiedenen Städte an den Provinzialverband ausbezahlt werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 5.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe der Anstalt Siegburg an die Königliche Staatsregierung im Betrage von 470 000 M.

Der 29. Rheinische Provinzial-Landtag hat durch Beschluß in seiner Plenarsitzung vom 11. Dezember 1883 den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt, die frühere Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg an den Staat, welcher dieselbe während einer 5jährigen Periode zu einer Gefängnißanstalt miethweise in Benutzung gehabt hat und welches Verhältniß am 1. Oktober d. J. abgelaufen ist, bestmöglichst zu verkaufen.

Die dieserhalb mit der Königlichen Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen sind dahin zum Abschluß gekommen, daß die sämtlichen Gebäulichkeiten nebst den dazu gehörigen Grundstücken der vormaligen Provinzial-Irrenanstalt Siegburg zum Preise von 470 000 M. an den Staat verkauft worden sind. Von dieser Kaufsumme ist bereits am 1. Oktober cr. die I. Rate mit 250 000 M. gezahlt worden, während der Rest in Höhe von 220 000 M. am 1. April 1886 zu zahlen ist; an Stelle der Verzinsung der Restkaufsumme tritt eine weitere rathliche Miethszahlung für die seitherigen Miethsobjekte in Höhe von 3510 M. ein.

Hinsichtlich der Verwendung des Verkaufserlöses beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle genehmigen, daß aus der erlösten Kaufsumme von 470 000 M.

1. unter Modifikation der Beschlußfassung des 29. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 7. Dezember 1883 zunächst die für die Neu- und Erweiterungsbauten in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler zur Disposition gestellten Mittel, welche bis zur Höhe von 322 000 M. durch Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse gegen Verzinsung von 4% und Amortisation von 1% beschafft werden sollten, je nach Bedarf entnommen, sodann

2. der Restbetrag der aus dem Provinzialfonds vorstufweise entnommenen Kosten für den Ankauf der Dienstwohnung des Landes-Direktors mit 90 000 M. gedeckt und endlich
3. der Rest der erzielten Verkaufssumme für außerordentliche Bauzwecke disponibel gehalten werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 6.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Bewilligung eines Zuschusses aus provinzialständischen Mitteln in Höhe der Zinsen des Betrages von 200 000 M., welche vom Rheinischen Provinzial-Landtag für die Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz gewährt worden sind, bis zur Eröffnung dieser Kolonien.

Der Vorstand der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf hat unter dem 17. März a. cr. die Gewährung eines Zuschusses beantragt in Höhe der Zinsen des Betrages von 200 000 M., welcher vom Rheinischen Provinzial-Landtage für die Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz als zinsfreies Darlehen gewährt worden ist, von dem Tage der Bewilligung dieses Darlehens bis zur Auszahlung desselben resp. bis zur Eröffnung der Rheinischen Arbeiterkolonien.

Zur Begründung dieses Antrages wird Folgendes angeführt:

Nach Bewilligung eines unverzinslichen Darlehens von 10 000 M. gegen hypothekarische Sicherheit seitens des 28. Rheinischen Provinzial-Landtags hat der Vorstand der Kolonie Wilhelmsdorf sich verpflichtet erachtet, jeden sich meldenden arbeitsfähigen Rheinländer in die Kolonie aufzunehmen. Auch Halbarbeitsfähige wurden nicht abgewiesen, sogar Krüppeln die Aufnahme gewährt.

Außerdem wurden nicht nur durchreisende Wanderer, sondern auch eine große Anzahl von Rheinländern, welche direkt aus den Gefängnissen oder der Arbeitsanstalt Brauweiler entlassen worden waren und den Wunsch geäußert hatten, zunächst in der Kolonie Wilhelmsdorf aufgenommen zu werden, dorthin gewiesen und aufgenommen. In dieser letzteren Beziehung wird im Einverständniß mit dem Vorstande der Kolonie Wilhelmsdorf in der Arbeitsanstalt Brauweiler folgendes Verfahren beobachtet. „Aeußert ein Inzasse der letzterwähnten Arbeitsanstalt vor seiner Entlassung die Absicht in Ermangelung anderer Arbeitsgelegenheit in der Kolonie Wilhelmsdorf zunächst beschäftigt zu werden, so wird mit ihm ein Arbeitskontrakt, wie sie in der Kolonie abgeschlossen werden, gethätigt und letzterer dem Vorstande der Arbeiterkolonie zugesandt. Am Entlassungstage wird der Vorstand der Kolonie von der erfolgten Entlassung nochmals in Kenntniß gesetzt und ihm gleichzeitig die Arbeitsprämie des Entlassenen übersandt.“

Was nun die Zahl der in Wilhelmsdorf aufgenommenen Rheinländer betrifft, so sind bis zum 1. März 1885 im Ganzen dort 771 rheinische Kolonisten mit 54 984 Pflagetagen verpflegt worden.

Hinsichtlich der Kosten wird bemerkt, daß die Speisung jedes einzelnen Kolonisten annähernd 41 Pf., die sämtlichen übrigen Generalkosten inkl. Zinsen 36 Pf. und der zu zahlende Arbeitslohn 28 ½ Pf. beträgt, so daß die Gesamt-Pflegekosten sich auf 1,05 ½ M. pro Tag belaufen. Die von den Kolonisten zu leistende Arbeit bringt vorerst Nichts oder nur wenig ein, indem dieselbe hauptsächlich in der Kultivierung sterilen Sandbodens und in der Aufzucht großer Flächen besteht, deren Erträge erst in Zukunft zu erwarten stehen. Nach der Ansicht des Vorstandes und einer desfalls angestellten Berechnung wird die geleistete Arbeit für die Folge auf 50 Pf. pro Tag veranschlagt werden können. Hieraus folgt, daß die Kolonie für die rot. 55 000 geleisteten Pflage tage für Rheinländer nicht nur eine vorläufige Auslage von 55 000 M. gehabt, sondern auch für die Zukunft so lange einen Zuschuß zu leisten haben wird, bis in der Rheinprovinz eigene Arbeiterkolonien errichtet sein werden. Der einzige Ersatz für diese bedeutenden Auslagen waren bis jetzt die nachgelassenen Zinsen des Darlehens von 10 000 M.

Die finanziellen Verhältnisse der Arbeiterkolonie sind recht ungünstig, da die auf derselben lastende und zu verzinsende Kapitalschuld 295 000 M. beträgt. Die Zinsen werden gedeckt durch freiwillige Zuwendungen und durch eine für den Regierungsbezirk Kassel bewilligte regelmäßige Hauskollekte.

Die Eröffnung einer Arbeiterkolonie in der Rheinprovinz hat bis jetzt noch nicht stattfinden können und wird auch wohl vor Anfang der Winterzeit noch nicht in Aussicht stehen. Dieser Umstand gibt aber der Kolonie Wilhelmsdorf Veranlassung, nach wie vor rheinländische Kolonisten unter großen Opfern auch für die nächste Zukunft aufzunehmen, ohne daß ein Ersatz hierfür in Aussicht gestellt werden könnte.

Diesen seitens des Vorstandes der Kolonie Wilhelmsdorf vorgetragenen Gründen dürften noch folgende hinzutreten:

Im Jahre 1884 hatte der Königliche Oberpräsident der Rheinprovinz der Kolonie Wilhelmsdorf eine Kollekte für die Rheinprovinz mit Ausschluß einzelner ärmeren Theile derselben bewilligt. Auf diese Kollekte hat der Vorstand auf Bitten des Rheinischen Vereins wider die Vagabundennoth verzichtet, weil die Abhaltung dieser Kollekte den Sammlungen für die rheinischen Kolonien von Nachtheil gewesen wäre. Hierdurch ist aber verhindert worden, daß ein größerer Betrag aus der Rheinprovinz der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf zufließen konnte, für welchen ein Ersatz in anderer Weise nicht geschaffen worden ist.

Auch ist nicht zu verkennen, daß die Unterbringung eines Theiles der vagabundirenden Bevölkerung in Wilhelmsdorf dem rheinischen Landarmenverband bzw. den einzelnen Ortsarmenverbänden durch verminderte Ausgaben mehr oder weniger bedeutende Vortheile verschafft hat.

Die Durchschnittsziffer der Bevölkerung der Arbeitsanstalt in Braunweiler betrug für das Jahr 1883/84 1584 Korrigenden, im Jahre 1884/85 1486. Diese Abnahme um 100 Köpfe und der hierdurch verringerte Zuschuß aus Provinzialmitteln ist nach dem Urtheil von Sachverständigen wenigstens zum Theil dem Umstande zuzuschreiben, daß durch die in Wilhelmsdorf gebotene Arbeitsgelegenheit manche dem Bettel und der damit verbundenen Strafe der Nachhaft entzogen worden sind. Die Ortsarmenverbände sind in gleicher Weise entlastet worden, indem auch sie durch geringere Ausgaben für Unterstützungen an hilfsbedürftige, arbeitslose und nothleidende Wanderer größeren oder geringeren Nutzen gehabt haben.

Der 28. Rheinische Provinzial-Landtag hat zur Errichtung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz 200 000 M. als zinsfreies Darlehen zur Disposition gestellt. Aus dieser Summe sind bis jetzt 30 000 M. für die Errichtung einer evangelischen Kolonie gezahlt worden, der Rest wird je nach Bedürfniß zur Auszahlung gelangen. Die Zinsen dieser Summe sind dem Rheinischen Verein wider die Vagabundennoth nicht zugesichert und steht die Verfügung über dieselben dem hohen Provinzial-Landtag noch zu.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stellt dem hohen Landtag die Entscheidung über den Antrag des Vorstandes der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf anheim.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 7.

Düsseldorf, den 12. November 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Uebernahme der städtischen Taubstummenschule zu Essen in die
provinzialständische Verwaltung.

Zufolge Vertrages vom 11. August 1879 zwischen der Stadt Essen und der diesseitigen Verwaltung wurde in Essen eine dreiklassige Taubstummenschule für taubstumme Kinder aller Konfessionen errichtet. Zur Unterhaltung dieser Schule leistete die Stadt einen jährlichen Beitrag von 3000 M., während die diesseitige Verwaltung für jedes die Schule besuchende Kind 150 M. pro Jahr zu zahlen sich verpflichtete. Die Anzahl der Kinder war im Vertrage auf 40 normirt und zwar mit der Maßgabe, daß der Betrag von 150 M. für jedes Kind auch dann bezahlt werden sollte, wenn sich eine geringere Anzahl als 40 in der Anstalt befinden sollten. Wenn im Laufe der sechsjährigen Vertragsperiode die Kosten zur Unterhaltung der Schule die vorerwähnten Beiträge übersteigen sollten, so blieb eine Erhöhung des Beitrages des Provinzial-Verbandes vorbehalten, bei dessen Ablehnung für den Provinzial-Verband die Verpflichtung eintrat, die Schule sowie die Unterbringung der Kinder auf die Dauer dieses Vertrages unter Gewährung des jährlichen Beitrages von 3000 M. Seitens der Stadt für eigene Rechnung zu übernehmen. Endlich wurde vereinbart, daß, falls nach Ablauf der Vertragsperiode dieser nicht erneuert werden sollte, der Provinzial-Verband verpflichtet sei, die angestellten Lehrer zu übernehmen. Im Jahre 1883 ist unter Beibehaltung der übrigen im Vertrage vom Jahre 1879 getroffenen Vereinbarungen letzterer insofern erweitert worden, als die Kinderzahl von 40 auf 53, sowie der Jahresbeitrag der Stadt Essen von 3000 auf 3500 M. erhöht wurde.

Der Hauptgrund, welcher für das Zustandekommen des Vertrages vom Jahre 1879 Veranlassung gewesen, lag in der zur damaligen Zeit so großen Anzahl taubstummer Kinder, für deren unterrichtliche Unterweisung die vorhandenen Taubstummen-schulen nicht ausreichten.

Waren doch im Sommer 1879 186 angemeldete, aber noch nicht eingeschulte taubstumme Kinder vorhanden, von denen im Herbst desselben Jahres nur 59 Kinder in die bestehenden provinzialständischen Taubstummenanstalten aufgenommen werden konnten. Für die Einschulung der übrig bleibenden 127 Kinder wurde nun in der Weise Sorge getragen, daß die Fertigstellung und Eröffnung der provinzialständischen Taubstummenanstalt in Trier beschleunigt wurde, eine Nothklasse in der Taubstummen-schule in Aachen errichtet und endlich der mehrerwähnte Vertrag mit der Stadt Essen und ein gleicher mit der Stadt Elberfeld geschlossen wurde. Im Jahre 1883 war immerhin noch eine größere Anzahl taubstummer Kinder besonders in Essen und Umgegend vorhanden und entsprach demgemäß der Zusatzvertrag dem vorhandenen Bedürfnis. Ein solches Bedürfnis ist zur Zeit nicht mehr vorhanden, indem fast alle Kinder in dem normalmäßigen Alter von 7 bis 8 Jahren im Herbst des Jahres 1885 nicht nur eingeschult werden konnten, sondern in den drei provinzialständischen Anstalten zu Brühl, Trier und Neuwied je zwei Klassen entlassen und nur je eine Klasse aufgenommen zu werden brauchte. Die Beibehaltung von je 6 Klassen in den drei genannten Schulen, welche mit Rücksicht auf die definitiv angestellten Lehrkräfte geboten war, ist nur ermöglicht worden durch eine Vertheilung der vorhandenen Kinder nach Maßgabe ihrer Leistungen und Fähigkeiten aus 4 in 5 Klassen. Auch ist nicht zu erwarten, daß für die nächste Zeit eine Aenderung der zur Zeit vorhandenen Verhältnisse eintreten werde, indem nach der durch Vermittelung des königlichen Herrn Oberpräsidenten und unter Zuziehung der Kreis-schulinspektoren aufgestellten statistischen Nachweisung nur noch folgende Anzahl taubstummer Kinder vorhanden ist.

Aus dem Jahre 1876	. .	16	Kinder
" " "	. .	22	"
" " "	. .	49	"
" " "	. .	53	"
" " "	. .	42	"
" " "	. .	33	"
" " "	. .	14	"

während die Jahrgänge 1870 bis 1874 durchschnittlich 120 taubstumme Kinder ergeben haben. Von diesen Kindern sind angemeldet zur Aufnahme aus den Jahrgängen 1876, 1877 und 1878 im Ganzen 6 Kinder. Da nach dem Beschluß des 26. Rheinischen Provinzial-Landtags ganze oder theilweise Freistellen an solche Kinder, welche in die Provinzial-Taubstummenanstalten aufgenommen werden sollen, nur dann verliehen werden können, wenn die Anmeldung vor dem vollendeten 8. Lebensjahr beim Landes-Direktor erfolgt ist und nach einer konstanten Praxis von dieser Vorschrift nur dann Ausnahmen gemacht zu werden pflegen, wenn der Grund der versäumten Anmeldung entweder im späteren Taubstummwerden des Kindes oder in dem Anziehen der Eltern desselben aus einer anderen Provinz zu suchen ist, so wird für die nächste Zeit eine größere Sorge für das Fortbestehen der einzelnen Schulen, als für die Unterbringung der vorhandenen Kinder entstehen.

Von diesem Gesichtspunkt geleitet, trat die provinzialständische Verwaltung mit dem Kuratorium der städtischen Taubstummen-schule behufs Verlängerung des mit dem 1. Mai a. f. ablaufenden Vertrages in weitere Verhandlungen. Das Kuratorium beschloß den Vertrag vom

Jahre 1879 auf 6 weitere Jahre unter der Bedingung zu verlängern, daß der Zuschuß der diesseitigen Verwaltung von 150 M. auf 170 M. pro Kind unter Zugrundelegung einer Anzahl von 53 Kindern erhöht werde. Eine entsprechende Erhöhung des städtischen Zuschusses von 3500 M. bei der Stadtvertretung zu beantragen, wurde abgelehnt. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte unter diesen Bedingungen den Vertrag nicht verlängern zu können, beschloß vielmehr die Zahl der Kinder auf 48 zu reduzieren und für diese verminderte Anzahl eine Erhöhung des Zuschusses auf 170 M. pro Kind in Aussicht zu nehmen. Das Kuratorium der Schule ist jedoch bei seinem früheren Beschlusse mit der geringen Modifikation bestehen geblieben, daß der vom Provinzial-Verbande zu leistende Zuschuß von $53 \times 170 \text{ M.} = 9010 \text{ M.}$ auf einen jährlichen Minimalzuschuß von rot. 9000 M. unter Zugrundelegung einer Anzahl von 48 Kindern zu fixiren sei, sowie daß für jedes Kind, um welches die Zahl von 48 überschritten werden würde, noch außerdem 170 M. pro Jahr gezahlt werden sollte. Die Stadtverordneten-Versammlung ist diesem Beschlusse des Kuratoriums beigetreten.

Die Gründe des Kuratoriums für diese Beschlußfassung liegen in den finanziellen Verhältnissen der Schule, welche für die Bestreitung ihrer Unterhaltungskosten allerdings einen Zuschuß in der beantragten Höhe erheischen. Wenn hierbei die Frage aufgeworfen werden könnte, wie es denn zu ermöglichen gewesen sei, in der abgelaufenen Vertragsperiode die Schule mit dem geringeren Zuschuß von 150 M. pro Kind zu unterhalten, so diene hierauf zur Antwort, daß sowohl bis zum Jahre 1883 stets mehr als 40 Kinder und vom Jahre 1883 bis heute stets mehr als 53 Kinder die Schule besucht haben und auch für jedes Kind, welches über diese im Vertrage als Mindestanzahl angegebene Ziffer in der Schule vorhanden war, Seitens der diesseitigen Verwaltung 150 M. gezahlt werden mußten und hierdurch sich die Einnahmen entsprechend erhöhten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt jedoch im Interesse der diesseitigen Verwaltung unter diesen Bedingungen der Verlängerung des Vertrages auf sechs Jahre nicht zustimmen zu können, vielmehr dem hohen Landtag den Antrag unterbreiten zu müssen, die Uebernahme der Schule in die Verwaltung des Provinzialverbandes zu genehmigen.

Der Hauptgrund für diesen Antrag ist die geringere Anzahl der vorhandenen taubstummten Kinder, welche die Aufrechterhaltung von 4 Klassen mit 48 Kindern höchstens noch für 1 bis 2 Jahre, keineswegs aber für eine längere Zeitdauer wird ermöglichen lassen. Hat doch die diesseitige Verwaltung zur Aufnahme einer neuen Klasse zu Ostern a. f. in Kempen zur Zeit nur 5 Kinder notirt! Bei Verlängerung des Vertrages würde aber die provinzialständische Verwaltung verpflichtet sein, auch bei der sicher eintretenden Abnahme der Schülerzahl jährlich als Minimalbeitrag 9000 M. zu zahlen oder in die Schule in Essen die Vollzahl von 48, aus den verschiedensten Theilen der Provinz zusammengesuchten Kinder einzuweisen, die Schülerzahl der übrigen Anstalten aber ohne Verminderung der Kosten zu verringern. Was den letzteren Punkt betrifft, so sei bemerkt, daß die provinzialständischen Anstalten in ihren Generalkosten (Schullokale, Lehrergehälter u.) sich auch bei einer geringeren Schülerzahl stets gleich bleiben müssen, während diese Kosten in Essen insofern sich dem Bedürfniß entsprechend verringern können, als ein Lehrer dort mit dreimonatlicher Kündigung angestellt ist, mithin bei mangelndem Bedürfniß entlassen werden kann, ein anderer evangelischer Lehrer nach Neuwied versetzt werden könnte, indem dort durch den Austritt des Lehrers Lamberti aus dem provinzialständischen Dienst eine Stelle vakant und zur Zeit nur ausbühlsweise besetzt ist. Endlich würde eine Verlängerung des Vertrages eine etwa in Aussicht zu nehmende Verschmelzung der beiden Schulen in Essen und Elberfeld nach Ablauf des mit der Stadt Elberfeld abgeschlossenen Vertrags vollständig illusorisch machen.

Würde aber selbst die Schüler- bzw. Klassenzahl im selben Umfange beibehalten werden, so ist das finanzielle Resultat für die diesseitige Verwaltung nicht wesentlich verschieden von dem Zuschusse, der heute für die nächste Vertragsperiode von der Stadt Essen verlangt wird.

Die Schule wird erfordern einen Zuschuß von	9 000 M.
An Verpflegungskosten für auswärtige Zöglinge 22×250 M. =	5 500 "
Mittagstisch für 17 Zöglinge aus der Umgebung von Essen an 4 Wochen-	
tagen	1 600 "
	<u>Summe</u>
	16 100 M.

Hierzu kommt der Beitrag der Stadt in Höhe von 3 500 "
 so daß die Unterhaltung der Schule die Summe von 19 600 M.
 kosten würde.

Dieser Betrag würde sich aber bei Uebernahme der Schule um ca. 1000 M. vermindern, weil die thatsächlichen Ausgaben um diesen Betrag geringer sind, als die vorstehend erwähnten, die Einnahme bildenden Beträge.

Hiernach würde also bei unveränderter Fortsetzung des heutigen Bestandes der Schule die Mehrbelastung der diesseitigen Fonds rot. 2 500 M. betragen. Dieser letztere Betrag, welcher sich zusammensetzt aus den Verpflegungskosten auswärtiger Schüler, würde aber unter allen Umständen nach Ablauf von 2 Jahren auf ein Minimum reduziert werden, indem die diesseitige Verwaltung es sich unter Anwendung der bei anderen Anstalten beobachteten Praxis angelegen sein lassen würde, höhere Beiträge als bisher geschehen, von den Eltern zc. der Schüler zu erhalten, und auch die Ersparnisse an Verpflegungskosten und den Kosten des Mittagstisches der provinzialständischen Verwaltung zufließen würden, welche jetzt abweichend von dem in provinzialständischen Anstalten vorherrschenden Verfahren zu Prämien zc. verausgabt werden. Endlich wird auch bei Uebernahme der Schule der zur Zeit vorhandene Reservefonds in Höhe von 1900 M. der diesseitigen Verwaltung überwiesen werden. Aus Vorstehendem dürfte folgen, daß die finanziellen Opfer, falls die Schule so bestehen bleiben sollte, wie sie heute existirt, für die diesseitige Verwaltung äußerst gering und keineswegs in Anschlag zu bringen sind im Vergleich zu den großen Vortheilen, die eine vereinfachte und gleichmäßige Verwaltung von einer Centralstelle aus bieten.

Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich daher der Provinzial-Verwaltungsrath dem hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten:

„Hoher Landtag wolle die Erneuerung des Vertrages über die Unterhaltung der städtischen Taubstummenschule in Essen ablehnen; die Uebernahme der gedachten Schule in die provinzialständische Verwaltung mit der Maßnahme genehmigen, daß eine Verminderung der Schulklassen bzw. eine gänzliche Aufhebung der Schule in Aussicht genommen werde und hierzu dem Provinzial-Verwaltungsrathe bereits die Ermächtigung ertheilen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 12. November 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Sicherstellung der Pensionsverhältnisse des Direktors und der Lehrer an der Taubstummenschule in Aachen durch Gewährung von Zuschüssen aus Provinzialmitteln.

Der Vorstand der Taubstummen-Anstalt in Aachen hat in einem an den Landes-Direktor der Rheinprovinz gerichteten Schreiben vom 31. Januar 1885 den Antrag gestellt, zur Sicherstellung der Pensionen des Direktors und der Lehrer der gedachten Anstalt möge eine Unterstützung der provincialständischen Verwaltung insoweit in Aussicht gestellt werden, als der Etat der Anstalt die hierzu erforderlichen Mittel im gegebenen Falle nicht aufweise.

Zur Begründung seines Antrags wird ausgeführt, daß die Pensionsverhältnisse des Lehrpersonals bisher in keiner Weise geregelt und sichergestellt seien, indem bei einer eventuellen Pensionirung die nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1872 zu berechnende Pension nur insoweit gezahlt würde, als die Mittel des Vereins hierzu ausreichen. Der Etat der Anstalt ergebe, daß der Verein zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt durch ihm gemachte Zuwendungen und freiwillige Beiträge aufgebracht habe, diese Mittel aber nicht ausreichen, auch noch die erforderlichen Pensionen für das Lehrpersonal zu schaffen. Andere Einnahmequellen, als die vorgedachten, ständen dem Verein nicht zu Gebote.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat diesen Gründen sich nicht nur anschließen zu können geglaubt, sondern auch noch besonders in Erwägung gezogen, daß von der Regelung und Sicherstellung der Pensionsverhältnisse des Lehrpersonals an gedachter Anstalt die zukünftige Existenz und gedeihliche Entwicklung der Anstalt wesentlich abhängen. Die Pensionsverhältnisse des an den übrigen rheinischen Taubstummen-Anstalten angestellten Lehrpersonals sind sämmtlich geregelt und sichergestellt und zwar die der provincialständischen Anstalten durch das vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtag genehmigte Pensions-Reglement, diejenigen der Lehrer an den städtischen Taubstummenschulen in Essen und Elberfeld durch Beschluß des 29. Rheinischen Provinzial-Landtags, endlich diejenigen an der Vereinskule in Köln durch Uebernahme der Verpflichtung zur Pensionirung Seitens der Stadtgemeinde. Werden nun die Pensionsverhältnisse des Lehrpersonals an der Aachener Schule nicht in gleicher oder ähnlicher Weise geregelt, so wird für die Zukunft ein Streben der einzelnen Lehrer, die Anstalt zu verlassen und eine Anstellung an einer Anstalt zu erhalten, welche für den Fall der Abnahme ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte ihnen ein Ruhegehalt in Aussicht stellt, durch die Umstände begründet und unausbleiblich sein. Auch der Fall wird in Zukunft voraussichtlich eintreten, daß die Besetzung von Lehrstellen

bei eintretenden Bakanzen auf Schwierigkeiten stoßen, jedenfalls aber nicht mit tüchtigen und erfahrenen Kräften wird erfolgen können. Daß hierdurch, wie bereits bemerkt, die gedeihliche Entwicklung und mehr oder weniger auch die Existenz der Schule in Frage gestellt wird, dürfte wohl einem begründeten Zweifel kaum unterliegen. Die provincialständische Verwaltung hat aber ein großes Interesse an der Fortdauer der gedachten Schule. Nach dem letzten Jahresbericht werden in der Schule unterrichtet 56 Zöglinge, von welchen auf Kosten des Provincial-Verbandes sich 15 gegen Zahlung eines Zuschusses aus Provincialmitteln in Höhe von 5625 M. in Freistellen befinden. Der Provincial-Verband würde, wenn auch eine Verpflichtung nicht vorliegt, sich doch auf die Dauer der Fürsorge für die zur Zeit in Aachen unterrichteten Zöglinge nicht entziehen können und bei Auflösung der Aachener Schule entweder die Erweiterung der provincialständischen Anstalten oder die Neuerrichtung einer Taubstummenschule in Erwägung nehmen müssen. Dieser Eventualität wird aber durch die Sicherstellung der Pensionsverhältnisse der Lehrer der Aachener Anstalt vorgebeugt.

Andererseits glaubt aber der Provincial-Verwaltungsrath den Antrag des Vorstandes des oben erwähnten Vereins nur unter gewissen Bedingungen dem hohen Landtage zur Annahme empfehlen zu können. Diese Bedingungen betreffen:

1. die Grundsätze, nach welchen die Pensionirung des Direktors oder der Lehrer an der Aachener Schule eintreten und die Höhe der Pension berechnet werden sollen;
2. die Fixirung des Zuschusses, welcher höchsten Falls aus Provincialmitteln zu leisten wäre, und
3. die Sicherstellung der Theilnahme der provincialständischen Verwaltung an der Verwaltung der in Rede stehenden Anstalt.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist der Provincial-Verwaltungsrath der Ansicht, daß die über die Pensionirung der provincialständischen Beamten geltenden Bestimmungen, wie sie in dem betreffenden Pensionsreglement vom Jahre 1881 Ausdruck gefunden haben, auch für den Fall der Pensionirung des Direktors oder der Lehrer der Aachener Schule Anwendung finden müßten. Das hiernach bei der Pensionirung zu Grunde zu legenden Gehalt würde bei Berechnung des aus Provincialmitteln zu leistenden Zuschusses nach Maßgabe der Bestimmungen des für die provincialständischen Beamten geltenden Normal-etats zu bemessen sein, so daß derjenige Betrag, um welchen das Gehalt der Lehrer an der Aachener Schule event. über das Gehalt des Normal-etats der provincialständischen Beamten bei gleicher Dienstzeit hinausgehe, bei der Berechnung des Zuschusses aus Provincialmitteln außer Acht bleiben müsse. In streitigen Fällen würde die Entscheidung lediglich vom Provincial-Verwaltungsrath zu treffen sein.

Hinsichtlich des zweiten Punktes glaubt der Provincial-Verwaltungsrath den Antrag des Vorstandes, zufolge dessen der Provincial-Verband die Pensionsbeträge soweit sicher stellen soll, als der Etat der Anstalt die hierzu erforderlichen Mittel nicht aufweise, in diesem Umfange nicht befürworten zu können, vielmehr für den Fall, daß der Anstalts-Etat keine oder nur geringe Mittel aufweisen sollte, die Höhe des aus Provincialmitteln zu leistenden Zuschusses fixiren zu müssen.

In dieser Beziehung wird nach Ansicht des Provincial-Verwaltungsraths allen berechtigten Ansprüchen der Billigkeit Rechnung getragen, wenn dem Antrage stattgegeben wird, den zu gewährenden Zuschuß im Höchstbetrage auf $\frac{2}{3}$ desjenigen Betrages festzusetzen, welcher nach den für die provincialständischen Beamten geltenden und vorerwähnten Bestimmungen in gleichem Falle an diese ausbezahlt sein würde.

Bezüglich des dritten Punktes wird bemerkt, daß zur Wahrung der Interessen der provincialständischen Verwaltung eine Theilnahme derselben an der Verwaltung der Aachener Anstalt gefordert werden muß. Diese Theilnahme wird dahin genauer zu präzisiren sein, daß ein Mitglied des Provincial-Verwaltungsraths und der Landes-Direktor bezw. sein Vertreter stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes der betreffenden Anstalt behufs Wahrung der Interessen der provincialständischen Verwaltung sind.

Der Provincial-Verwaltungsrath stellt demgemäß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle unter den vorstehend aufgeführten Bedingungen die Gewährung eines Zuschusses aus Provincialmitteln zu den Kosten der künftighin eintretenden Pensionirung des Direktors und der Lehrer der Taubstummens-Anstalt in Aachen beschließen.“

Der Provincial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Bied,
Landtags-Marschall.

Nr. 9.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1885.

Referat

des Provincial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Genehmigung des vorläufigen Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provincial-Museen zu Bonn und Trier.

Nachdem in Ausführung des Beschlusses des 29. Provincial-Landtages vom 11. Dezember 1883 (Landtags-Verhandl. S. 29) vermittelt Schreiben des Landes-Direktors vom 23. September 1884 und Rescripts des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 12. Dezember 1884 bezüglich des Ueberganges der Verwaltung der Provincial-Museen zu Bonn und Trier auf die provincialständische Verwaltung eine Vereinbarung erzielt worden war, wurde in Gemäßheit des §. 10 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 der Entwurf zu einem provisorischen Reglement über die Leitung und Verwaltung jener beiden Museen ausgearbeitet und derselbe behufs Herbeiführung der ministeriellen Genehmigung dem Ober-Präsidenten unter dem 14. Januar 1885 eingereicht.

Die Ausarbeitung jenes Entwurfs hatte, da die provincialständische Verwaltung nicht im Besitze der Museumsakten und auf dem Gebiete der Museumsverwaltung ohne praktische Erfahrungen war, im engsten Anschluß an den seitherigen thatsächlichen Zustand, beziehungsweise auf Grundlage der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem

20. Juni 1876 genehmigten Instruktion für die Museums-Kommission (cfr. Anlage 39, S. 218 der Verhandl. des 29. Prov.-Landtages v. 1883) erfolgen müssen.

Es erging hierauf ein Rescript des Ober-Präsidenten vom 11. März 1885, welches eine Reihe von Bedenken, die sich gegen den seitherigen Zustand ergeben hatten, entwickelte und anderweitige Grundzüge zu dem beabsichtigten Reglement, wie solche sich durch eine langjährige Praxis empfohlen hatten, in Vorschlag brachte. Da dieses Rescript in wesentlichen Punkten die Grundlage des vorgelegten Reglements geworden ist und zugleich die Motive zu demselben ausführlich darlegt, sei es hier in extenso mitgetheilt:

„Coblenz, den 11. März 1885.

Auf die gefälligen Schreiben vom 14. Januar dts. Js. und 21. v. Mts. betreffend den Uebergang der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier in die provinzialständische Verwaltung beehre ich mich, Ew. Hochwohlgeboren Nachstehendes zu erwidern:

Gegen den Entwurf zu einem vorläufigen Reglement über die Leitung und Verwaltung der genannten Provinzial-Museen würde insoweit nichts Erhebliches zu erinnern sein, als derselbe sich an die bisherige Instruktion für die Museums-Kommission eng anschließt. Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hegt jedoch die Befürchtung, daß wenn der Entwurf in Wirklichkeit gesetzt wird, die Schwierigkeiten sich erneuern, welche sich in den letzten Jahren wiederholt gezeigt haben. Es wird deshalb zu erwägen sein, ob sich nicht eine Abänderung der Stellung der Direktoren und der Museums-Kommission empfiehlt.

Nach der bisherigen Einrichtung war die Kommission die vorgesetzte Behörde der Direktoren und bildete eine mittlere Instanz zwischen diesen und dem vorgesetzten Minister. Der vorliegende Entwurf behält dieses Verhältniß bei, indem er an Stelle des Ministers den Provinzial-Verwaltungsrath beziehungsweise den Landes-Direktor setzt. Die Verwaltung würde jedoch sehr an Einfachheit gewinnen, wenn die Direktoren unmittelbar dem Provinzial-Verwaltungsrath bzw. Euer Hochwohlgeboren untergeordnet würden, und der amtliche Verkehr zwischen beiden ohne Vermittelung einer Zwischeninstanz erfolgte.

Auf diese Weise würde es möglich sein, die Museums-Kommission von allen Verwaltungsgeschäften zu entlasten und auf das Gebiet der wissenschaftlichen Leitung der Museen und der von ihnen ausgehenden Unternehmungen einzuschränken.

Wenn ferner der Mißstand hervorgetreten ist, daß die Museums-Kommission nur in seltenen Ausnahmefällen sich an einem Ort hat versammeln können und statt dessen die meisten ihrer Beschlüsse nur auf dem langwierigen und unzulänglichen Wege schriftlicher Vota gefaßt worden sind, so würde dem vermuthlich dadurch begegnet werden können, daß die hauptsächlichsten Geschäfte der Kommission in zwei etwa halbjährlich abwechselnd in Bonn und Trier abzuhaltenen Hauptversammlungen erledigt würden. Die Mitglieder der Kommission würden dadurch zugleich Gelegenheit finden, sich an Ort und Stelle über die beiden Museen und gelegentlich auch über diejenigen Terrains zu informiren, für welche Ausgrabungen in Aussicht genommen werden. In diesen Versammlungen würde zunächst der Plan für die Verwendung des unter Titel III. pos. 2 des s. p. r. angeschlossenen Stats ausgebrachten Fonds auf Grund der Vorschläge der Direktoren definitiv festgestellt werden. Um aber das schriftliche zeitraubende und selten zu rechtzeitigem Abschluß gelangende Botiren bei der Kommission möglichst zu vermeiden, würde auch für die pos. 1 desselben Titels ein solcher Plan aufgestellt und von der Kommission genehmigt werden können, welcher dann eventl. die Vollmacht für die Direktoren enthalten würde, selbstständige Ankäufe innerhalb gewisser Grenzen zu machen. Um einer solchen Erweiterung der Vollmachten

den Direktoren gegenüber auch gewisse Garantien zu schaffen, würde sich empfehlen, zu bestimmen, daß alle von den Direktoren gemachten Ankäufe und sonstigen Aufwendungen bei den beiden Versammlungen der Kommission zu deren Kenntniß zu bringen wären, und daß die Kommission über deren Zweckmäßigkeit ihr Urtheil im Protokolle niederlegte. Es würde ferner der Plan zur Anordnung und Aufstellung der Sammlungen, sowie zu etwaigen Publikationen der Kommission zur Genehmigung vorzulegen sein. Das Gutachten der Kommission würde schließlich über die Entwürfe für die Benutzungsordnung der beiden Museen, über die Pläne zu etwaigen Bauten, sowie über den Etat der beiden Museen einzuholen sein, welcher letztere am zweckmäßigsten von Euer Hochwohlgeboren auf Grund der Vorschläge der Direktoren zu entwerfen sein möchte. Auch würde die Einholung von Gutachten der Kommission in allen anderen auf die beiden Provinzialmuseen und die rheinischen Alterthümer überhaupt bezüglichen Angelegenheiten vorbehalten bleiben müssen.

Die Protokolle aller Sitzungen der Kommissionen würden an Euer Hochwohlgeboren und mit dem Jahresbericht an mich einzureichen sein; auch würde vorausgesetzt werden, daß mit dem Statsentwurf mir das über denselben abgegebene Gutachten der Kommission vorgelegt würde.

Was die Frage betrifft, ob Werth darauf gelegt würde, daß für die erste Periode der Geheime Regierungsrath Professor Dr. Bücheler von der Provinz zum Vorsitzenden ernannt werde, so wäre es dem Herrn Minister erwünscht, wenn dem genannten Gelehrten der Vorsitz in der Kommission angeboten würde.

Wenn die Aufgaben der Kommission den vorstehenden Andeutungen gemäß im Wesentlichen auf das Gebiet beschränkt werden, welches ein wissenschaftlich-sachverständiges Urtheil erfordert, so würde vorausgesetzt werden dürfen, daß dies auch in der von der Provinzial-Verwaltung zu treffenden Wahl der Mitglieder zum Ausdruck käme.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich im Auftrage des Herrn Ministers ergebenst, nach vorstehenden Ausführungen die Angelegenheit gefälligst in anderweitige Erwägung zu nehmen und, falls die obigen Vorschläge die Billigung des Provinzial-Verwaltungsraths finden sollten, ein dementsprechendes Regulativ für die Verwaltung der beiden Museen aufstellen zu wollen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
(gez.) von Bardeleben.

An
den Landes-Direktor der Rheinprovinz,
Herrn Klein, Hochwohlgeboren
J.-Nr. 2266. Düsseldorf.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erklärte sich in der Sitzung vom 16./18. März 1885 mit dem Inhalte dieses Schreibens einverstanden. — In Folge dessen wurde ein anderweitiger Entwurf ausgearbeitet, welcher den Vorschlägen der Königlichen Staatsregierung entsprach und gemäß Mittheilung des Ober-Präsidenten vom 10. Juli 1885 die ministerielle Genehmigung gefunden hat. Das Reglement wurde, da der Uebergang der Museums-Verwaltung auf die Organe des Provinzial-Verbandes bereits mit dem 1. April in Aussicht genommen war, — ein Termin, welcher wegen der oben gedachten Weiterungen bei Ausarbeitung des Reglements nicht innegehalten werden konnte und auf den 1. August 1885 verschoben werden mußte, — durch

Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths provisorisch in Kraft gesetzt. Zugleich beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, das Reglement, wie hiermit geschieht, dem hohen Landtage mit dem Antrage vorzulegen, zu demselben nachträglich seine Genehmigung zu ertheilen.

Anlage.

Im Einzelnen wird zu diesem Reglement noch Folgendes bemerkt:

Ueberschrift und Einleitung.

Das Reglement soll nach wie vor als ein vorläufiges bezeichnet werden, weil die provinzialständische Verwaltung auf diesem Gebiete noch keine Erfahrungen gesammelt hat. Während die anderen Provinzialanstalten wirthschaftlichen oder humanitären Zwecken gewidmet sind, verfolgen die Provinzial-Museen wissenschaftliche und archäologische Zwecke, führen daher die Thätigkeit der Verwaltung auf ein ganz neues Gebiet. Es liegt daher die Vermuthung nahe, daß durch das vorgelegte Reglement ein definitiver Zustand nicht geschaffen wird, daß vielmehr im Laufe der Jahre Abänderungen erforderlich werden, zumal wenn die neu zu erbauenden Museumsgebäude fertig gestellt sind.

Da die in der Einleitung erwähnte Korrespondenz zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Landes-Direktor die Grundlage der Vereinbarung in Betreff des Ueberganges der Museumsverwaltung auf den Provinzial-Verband und somit auch des Reglements bildet, so wurde es für zweckmäßig erachtet, dem letzteren die bezüglichen Schreiben als Anhang beizufügen.

ad §. 1. Der hier angegebene Termin des Ueberganges mußte, wie bereits erwähnt, auf den 1. August 1885 verschoben werden.

ad §. 2. Der §. 2 entspricht einerseits der Vereinbarung mit der Königlichen Staatsregierung, welche sich das Recht der Bestätigung der Direktoren vorbehalten hat, und zieht andererseits nur die Konsequenzen aus der Umwandlung der Verwaltung aus einer staatlichen in eine provinziale. Sofern ein Museumsdirektor sein Amt nur im Nebenamte bekleidet, wie es z. B. zur Zeit in Bonn der Fall ist, wo ein Universitätsprofessor, also ein Staatsbeamter, kommissarischer Direktor ist, können natürlich die für die ständischen Beamten erlassenen generellen Vorschriften und Reglements nicht ohne Weiteres für anwendbar erklärt, muß vielmehr eine spezielle Regelung durch Vereinbarung vorbehalten werden.

ad §. 3. Der §. 3 entspricht dem seitherigen Zustande. Nur wurde es für zweckmäßig befunden, im Schluppassus das Recht ausdrücklich vorzubehalten, sowohl die Ausgrabungsbezirke, als auch die beiden Museen einem leitenden Direktor zu unterstellen, ein Vorbehalt, wovon mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Verwaltung möglicherweise Gebrauch gemacht werden könnte.

ad §. 4 und 5. Diese Paragraphen enthalten im Weiteren die Obliegenheiten der Direktoren im Anschluß an den seitherigen Zustand und in Uebereinstimmung mit den sich aus dem Uebergange der Verwaltung auf die Organe des Provinzial-Verbandes ergebenden Modifikationen.

ad §. 6 und 9. Diese Paragraphen handeln vorwiegend von der Verwendung der Etatsmittel zu Ankäufen, Ausgrabungen zc. Soweit die hier enthaltenen Bestimmungen nicht bereits in der Ministerial-Anweisung vom 20. Juni 1876 und in der Vereinbarung mit der Königlichen Staatsregierung ihre Grundlage finden, entsprechen dieselben vollständig denjenigen Gesichtspunkten, welche in dem Eingangs mitgetheilten Oberpräsidial-Reskript vom 11. März 1885 zum Ausdruck gelangt sind. Kleine Abänderungen bestehen darin, daß den Direktoren nicht, wie dies früher der Fall war, eine ein für alle Mal fixirte Summe zu kleineren Ankäufen zc. zur Disposition gestellt, sondern diese Summe jedesmal in dem von dem Provinzial-Landtage zu genehmigenden Etat bestimmt werden soll, ferner, daß diejenige Summe, über welche die Direktoren außerhalb

der ihnen zur Disposition gestellten Beträge und außerhalb des von der Kommission festgestellten Verwendungsplanes in eiligen Fällen verfügen können, auf 500 M. normirt ist, während dieselbe früher 1000 M. betrug. Es konnte dies um so eher geschehen, als die den Direktoren zustehenden Befugnisse durch den §. 9 gegenüber dem früheren Zustande erheblich erweitert sind.

In Gemäßheit der §§. 6 und 9 sind die zu Ankäufen von Alterthümern und Untersuchungen bestimmten Fonds, wie dies auch im Etat durch verschiedene Titel zum Ausdruck gebracht ist, dreierlei Art: zunächst ein für jedes Museum besonders ausgeworfener Fonds, welcher zu kleineren Ankäufen und Ausgaben für die Sammlungen dient und den Direktoren zur Verfügung steht (cfr. §. 6 Abs. 1); - sodann ein ebenfalls für jedes Museum getrennter Fonds zu Ankäufen, Untersuchungen, Ausgrabungen, Unterhaltungsarbeiten u. s. w., über dessen Verwendung die Museumskommission bestimmt, sei es durch Genehmigung einzelner Ankäufe u., sei es durch Aufstellung eines Verwendungsplanes, nach welchem die Direktoren selbständig zu verfahren haben; endlich ein für beide Museen gemeinsamer Fonds zu größeren Ankäufen und Untersuchungen ohne Rücksicht auf irgend einen Bezirk, dessen Verwendungsplan auf Vorschlag der Direktoren von der Kommission ebenfalls festzusetzen und demnächst von den Direktoren auszuführen ist. (Cfr. §. 9 Abs. 1 und 2.)

ad §. 7 und 8. Der §. 7 entspricht der mit der königlichen Staatsregierung getroffenen Vereinbarung über die Bildung der Museumskommission; wenn darauf Rücksicht genommen werden soll, daß zwei der vom Provinzial-Verwaltungsrathe zu ernennenden Kommissionsmitglieder dem Bezirk des Museums zu Trier angehören, so entspricht dieses der Billigkeit und dem früheren Zustande. Zur Begründung der Vorschrift in §. 8, wonach die Kommission jährlich mindestens zweimal sich zu versammeln hat, wird auf den mehrfach gedachten Oberpräsidial-Erlaß verwiesen.

ad §. 10, 11 und 12. Der §. 10 bedarf einer weiteren Erläuterung nicht. In Gemäßheit des §. 11 ist Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths bereits Bestimmung dahin getroffen, daß die Kasse des Landarmenhauses zu Trier für das Museum zu Trier, die Kasse der Irrenanstalt zu Bonn für dasjenige zu Bonn fungiren, und daß der beiden Museen gemeinsame Fonds zu größeren Ankäufen und Untersuchungen (cfr. §. 9) der Provinzial-Hülfskasse hieselbst unterstellt werden soll. Anlangend die in §. 12 gedachten näheren Ausführungsbestimmungen, wozu auch die Klassifizierung der Museumsbeamten, Feststellung der Seitens derselben und der Kommissionsmitglieder zu liquidirenden Diäten und Reisekosten u. s. w. gehören dürften, so wird zweifelsohne eine große Zahl von Bestimmungen dieser Art zu erlassen sein, welche sich namentlich durch den Uebergang der Verwaltung auf eine andere Behörde als erforderlich herausstellen werden, und welche, weil sie zu sehr die Details der Verwaltung betreffen, oder vorübergehender Art sind, vielleicht auch, weil gar nicht daran gedacht worden ist, oder aus anderen Gründen in das Reglement selbst nicht aufgenommen werden konnten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Vorläufiges Reglement

über

die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier.

Nachdem in Folge Vereinbarung zwischen der königlichen Staatsregierung und der Provinzial-Vertretung gemäß dem im Anhang beigefügten Schreiben des Landes-Direktors der Rheinprovinz vom 23. September 1884 und Reskript des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 12. Dezember 1884 die Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier auf die provinzialständische Verwaltung übergegangen ist, wird zur Ordnung der Leitung und Verwaltung dieser Anstalten auf Grund des §. 10 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) vorläufig folgendes Reglement erlassen.

Anhang.

§. 1.

Die Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier erfolgt vom 1. April*) 1885 ab für Rechnung und durch die Organe des Provinzial-Verbandes.

§. 2.

Die unmittelbare Verwaltung jedes der beiden Provinzial-Museen wird durch einen Direktor geführt, welcher vom Provinzial-Verwaltungsrathe nach Anhörung der Museumskommission ernannt und von der königlichen Staatsregierung bestätigt wird.

Die Direktoren haben die Rechte und Pflichten provinzialständischer Beamten und sind dem Landes-Direktor bezw. dem Provinzial-Verwaltungsrathe unmittelbar untergeordnet; auf dieselben finden die für die provinzialständischen Beamten bestehenden Reglements und generellen Vorschriften Anwendung.

Sofern Jemand das Amt eines Direktors nur im Nebenamte bekleidet, wird das Verhältniß dieses Beamten bei der Anstellung durch besondere Vereinbarung geregelt.

Die Direktoren sind die nächsten Vorgesetzten der niederen Anstaltsbeamten (Kastellane, Aufseher u.). Letztere werden auf den Vorschlag der Direktoren angestellt. Im Uebrigen kommen bezüglich der Anstellung und dienstlichen Verhältnisse dieser Beamten die für das niedere Anstaltspersonal an den Provinzial-Anstalten geltenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 3.

Den Direktoren liegt insbesondere die Sorge für die Aufstellung und Verwahrung der Museumsgegenstände und der mit diesen verbundenen Bibliotheken, sowie die Auffuchung, Ausgrabung und Erhaltung der Alterthümer in ihrem Geschäftsbereich ob. Der Geschäftsbereich der beiden Direktoren sowie der Museen wird zu dem Zwecke in der Weise getheilt, daß vorbehaltlich einer etwaigen, durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths unter Zustimmung der königlichen

*) Wegen Verzögerung der Genehmigung dieses Reglements durch die königliche Staatsregierung ist der Termin nachträglich auf den 1. August verschoben.

Staatsregierung zu treffenden Abänderung dem Direktor des Museums zu Trier der Regierungsbezirk Trier, dem Direktor des Museums zu Bonn die übrigen vier Regierungsbezirke überwiesen werden.

Dem Provinzial-Verwaltungsrathe bleibt es unbenommen, die Verwaltung beider Provinzial-Museen, sowie beide vorher genannten Bezirke nach vorgängiger Zustimmung der Königlichen Staatsregierung einem leitenden Direktor, dessen Wahl selbstverständlich ebenfalls der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung bedarf, zu unterstellen.

§. 4.

Die Direktoren haben ein Inventarium (Verzeichniß, Katalog) der den jetzigen Bestand der ihnen unterstellten Museen bildenden Gegenstände, soweit ein solches nicht vorhanden ist, anzufertigen, zu vervollständigen und bei der Erwerbung neuer Gegenstände regelmäßig fortzuführen, sowie jährlich im Laufe des April einen Geschäftsbericht über ihre amtliche Thätigkeit unter Beifügung des Inventars dem Landes-Direktor vorzulegen. Der Letztere hat dieselben zur Kenntniß des Provinzial-Verwaltungsraths und der Museums-Kommission zu bringen und eine Abschrift der Geschäftsberichte an den Ober-Präsidenten einzureichen.

§. 5.

Die Direktoren haben auf Ersuchen des Landes-Direktors Gutachten und Berichte über Gegenstände anzufertigen, welche Alterthümer in der Provinz betreffen, sowie den Entwurf zu einem Reglement über die Benutzung und den Besuch der ihnen unterstellten Museen dem Landes-Direktor einzureichen, welcher denselben nach Einholung des Gutachtens der Museums-Kommission dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Genehmigung vorzulegen hat.

§. 6.

Jedem der Direktoren wird zu laufenden Ausgaben und kleineren Ankäufen eine in den Etat zu diesem Zwecke besonders einzustellende Summe zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus haben dieselben die Verwendung der etatsmäßigen Mittel nach Maßgabe der in §. 9 vorgesehenen Verwendungspläne und Beschlüsse der Museumskommission auszuführen.

Bezüglich solcher Ankäufe und Untersuchungen, zu welchen die Direktoren nicht bereits durch die in §. 9 vorgesehenen, von der Kommission festzustellenden Pläne und Beschlüsse ermächtigt sind, können dieselben in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, über Beträge bis zu 500 M. in jedem einzelnen Falle vorläufig verfügen. In diesen Fällen haben sie unter dem Nachweis der Dringlichkeit, die Genehmigung der Museums-Kommission bei deren nächsten Versammlung zu erwirken.

Dieselben sind dafür verantwortlich, ohne Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths keine Zahlung zu veranlassen, wodurch die etatsmäßigen Fonds des Jahres überschritten werden.

Bezüglich der Verwaltung der Museen in baulicher und wirthschaftlicher Hinsicht kommen die für die Direktoren der Provinzialanstalten geltenden Bestimmungen analog zur Anwendung.

§. 7.

Zur Unterstützung der Verwaltung der Museen wird eine Kommission gebildet unter der Benennung:

„Kommission für die Rheinischen Provinzial-Museen zu Bonn und Trier“.

Dieselbe hat ihren Sitz zu Bonn. Sie besteht aus neun Mitgliedern, von denen die Königliche Staatsregierung vier, der Provinzial-Verwaltungsrath die übrigen vier Mitglieder

sowie außerdem den Vorsitzenden erneuert. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der beiderseits ernannten Mitglieder, sowie der auf drei Jahre zu bestellende Vorsitzende aus; zwei der Ausgeschiedenen werden von der königlichen Staatsregierung, die zwei andern, sowie der Vorsitzende werden vom Provinzial-Verwaltungsrathe neu bestellt.

Ueber den Austritt zum ersten Male entscheidet das Loos. Bei der vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorzunehmenden Ernennung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß wenigstens zwei der Kommissionsmitglieder dem Bereiche des Museums zu Trier angehören.

§. 8.

Die Kommission führt ihre Geschäfte nach einer von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu genehmigenden Geschäftsordnung. Zur Erledigung der ihr zugewiesenen Aufgaben sind in jedem Etatsjahre mindestens zwei Hauptversammlungen, halbjährig und zwar abwechselnd in Bonn und Trier abzuhalten. — Die Kommission ist befugt, die Direktoren zu ihren Berathungen, insoweit als sie dies für erforderlich hält, zuzuziehen.

§. 9.

Die Kommission hat außer den bereits erwähnten Funktionen die Aufgabe, die Direktoren auf dem Gebiete der wissenschaftlichen und technischen Leitung der Museen zu unterstützen, in Gemeinschaft mit denselben der Erforschung und Conservirung der Alterthümer in der Provinz ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, auf Ersuchen des Provinzial-Verwaltungsraths bzw. des Landes-Direktors Gutachten abzugeben und bei demselben die erforderlichen Anträge zu stellen. Auch ist sie berechtigt, an den Provinzial-Verwaltungsrath bzw. den Landes-Direktor selbständig Anträge zu richten.

Der Kommission werden insbesondere die vom Landes-Direktor auf Grund von Vorschlägen der Direktoren aufzustellenden Etatsentwürfe zur Begutachtung vorgelegt werden. Bei den Etats ist ein Fonds von 3000—5000 M. zu größeren Ankäufen und Untersuchungen ohne Rücksicht auf das Gebiet, welches sie betreffen, zu reserviren, während im Uebrigen für jedes der beiden Museen ein bestimmter Fonds zu Ankäufen und Untersuchungen aufzubringen ist.

In der nächsten Versammlung nach der Feststellung der Etats stellt die Kommission den Plan für die Verwendung der erstgedachten zu größeren Ankäufen und Untersuchungen reservirten Fonds auf Grund von Vorschlägen der Direktoren endgültig fest und beschließt über die von den Direktoren oder von anderer Seite etwa in Antrag gebrachten Ankäufe und Untersuchungen aus den letztgedachten für jedes der beiden Museen bestimmten Fonds; soweit hierdurch diese letzteren Fonds nicht erschöpft werden, stellt sie einen Plan auf, nach welchem diese Fonds Seitens der Direktoren selbständig zu verwenden sind.

Von den hiernach bewirkten Ankäufen und Untersuchungen, sowie von den Ankäufen, welche aus der den Direktoren zur freien Verfügung gestellten Summe gethätigt sind (cfr. §. 6) ist der Kommission bei ihrer nächsten Versammlung Kenntniß zu geben und ist dieselbe befugt, über die Zweckmäßigkeit dieser Ankäufe und Untersuchungen ihr Urtheil im Protokolle niederzulegen.

Die Kommission hat ferner die Aufgabe, auf Ersuchen des Landes-Direktors ihr Gutachten über die Pläne zu etwaigen Neubauten und substantiellen baulichen Veränderungen der Museen abzugeben, sowie ein von den Direktoren zu entwerfendes Verzeichniß derjenigen Doubletten zu prüfen und festzustellen, welche nach Ansicht der Kommission veräußert werden können. — Zu einer jeden wirklichen Veräußerung von Doubletten ist jedoch die Zustimmung des Provinzial-

Verwaltungsraths und in eiligen Fällen des Landtags-Marschalls durch Vermittelung des Landes-Direktors einzuholen. Im Uebrigen ist eine Veräußerung von Museums-Gegenständen unstatthaft.

Die Protokolle der Versammlungen der Kommission sind dem Landes-Direktor alljährlich einzusenden, welcher diese Protokolle, sowie auch das Gutachten der Kommission über die Etats-entwürfe mit den letzteren der königlichen Staatsregierung vorzulegen hat. (cfr. Nr. 7 in dem Schreiben des Landes-Direktors vom 23. September 1884.)

§. 10.

Die obere Leitung und Verwaltung der Provinzial-Museen steht dem Provinzial-Verwaltungsrath und seinen Organen zu nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements und der Geschäfts-Instruktionen vom 17. April 1877 für den Provinzial-Verwaltungsrath und den Landes-Direktor, des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 und der hierzu ergangenen Nachträge, sowie der sonstigen generellen Vorschriften bezüglich der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten, endlich auch nach Maßgabe der Eingangs erwähnten Vereinbarung mit der königlichen Staatsregierung.

§. 11.

Die kassenmäßige Verwaltung der Etatsmittel erfolgt durch die vom Provinzial-Verwaltungsrath zu bestimmenden Kassen nach den diesbezüglich bei der provinzialständischen Verwaltung bestehenden Vorschriften. Die Zahlungs-Anweisungen erfolgen durch die betreffenden Direktoren unter Bezugnahme auf die festgestellten Verwendungspläne, oder den genehmigenden Beschluß der Kommission, beziehungsweise des Provinzial-Verwaltungsraths, wo ein solcher erforderlich ist.

§. 12.

Die näheren Ausführungs-Bestimmungen zu diesem Reglement werden vom Provinzial-Verwaltungsrathe erlassen.

Laut Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 10. Juli 1885 Nr. 6006 ist vorstehendes Reglement Seitens des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten genehmigt worden.

Anhang.

Landes-Direktor der Rheinprovinz.

IV. J.-Nr. 1953.

Düsseldorf, den 23. September 1884.

Auszug.

Euere Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 17. d. M. sich mit dem Vorschlage in dem gefälligen Schreiben vom 20. August cr. Nr. 7470, betreffend die Regelung der Museums-Angelegenheit, einverstanden erklärt hat.

Die mit der königlichen Staatsregierung zu treffenden Vereinbarungen lassen sich auf Grund der seither geführten Verhandlungen zusammenfassen wie folgt:

1. Die Provinzial-Vertretung übernimmt den Bau je eines Provinzial-Museums zu Bonn und Trier auf Kosten der Provinz.

Die königliche Staatsregierung hat zu diesen Kosten den einmaligen Beitrag von 166 666 M. zu leisten, vorausgesetzt, daß das ursprünglich als Beitrag aus Staatsmitteln in Aussicht genommene Dritteltheil der gesammten Baukosten sich nicht etwa auf eine geringere Summe beläuft. Von der Vorlegung eines superrevidirten Projektes mit Kostenanschlag wird Seitens der königlichen Staatsregierung ausnahmsweise Abstand genommen; dagegen muß der Staatsregierung durch ein ihr zur allgemeinen Prüfung und Begutachtung vorzulegendes Bauprojekt die zweckmäßige Verwendung des Staatszuschusses nachgewiesen werden und wird Seitens der Provinz zugleich die Verpflichtung übernommen, den begonnenen Bau ohne Unterbrechung und ohne weitere staatliche Subvention auf Grund der bereits disponibel gestellten Mittel durchzuführen.

2. Die Provinzial-Vertretung übernimmt die gesammten Verwaltungs- und Unterhaltungskosten für die unter 1 genannten Museen in der Voraussetzung, daß und so lange als die Staatsregierung zu diesen Kosten den bisherigen jährlichen Beitrag von 12 000 M. weiter zahlt.

3. Die Provinz wird alleinige Eigenthümerin der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier, sowie der Grundstücke, auf welchen dieselben errichtet werden, mit der Verpflichtung, die Gebäude ihrem Zwecke dauernd zu erhalten.

4. Die Entscheidung der Frage über das Eigenthum an den vorhandenen, aus den gemeinschaftlichen Mitteln des Staats und der Provinz angeschafften Rheinischen Alterthümern bleibt in suspenso.

Die in Zukunft aus den Statsmitteln zu erwerbenden Alterthümer sind ausschließliches Eigenthum der Provinz.

5. Die Provinzial-Verwaltung erhält das Recht, mit Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths resp. in eiligen Fällen des Provinzial-Landtags-Marschalls Doubletten aus der Kategorie der vorstehend unter 4 bezeichneten Alterthümer gegen andere umzutauschen oder auch zu verkaufen.

6. Die gesammte Verwaltung der beiden Provinzial-Museen wird eine provinzialständische mit der Maßgabe, daß die Staatsregierung das Recht hat, von den 9 Mitgliedern der zu bildenden Museums-Kommission, von denen der Provinzial-Verwaltungsrath 4 Mitglieder und den Vorstehenden ernannt, ihrerseits gleichfalls 4 Mitglieder zu ernennen, sowie die von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu ernennenden Direktoren der beiden Museen zu bestätigen. Die Ernennung bezw. Wahl der Mitglieder der Museums-Kommission erfolgt künftig auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß alle drei Jahre die Hälfte der staatsseitig ernannten und der Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths gewählten Mitglieder, sowie auch der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe auf die Dauer von drei Jahren zu bestellende Vorstehende ausscheiden und an deren Stelle andere Mitglieder und ein neuer Vorstehender Seitens der dazu berechtigten Seite gewählt bezw. ernannt werden.

Es ist zulässig, die Ausscheidenden wieder zu wählen bezw. zu ernennen. Welche der bei der baldmöglichst vorzunehmenden Neubildung der Museums-Kommission Seitens des Staats und der Provinz zu Mitgliedern zu bestellenden Personen nach Ablauf der ersten drei Jahre ausscheiden sollen, wird durch das Loos bestimmt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ertheilt der Staatsregierung die Zusage, auf etwaigen Wunsch derselben für die erste dreijährige Periode den seitherigen stellvertretenden Vorsitzenden, Geheimen Regierungsrath Dr. Bücheler, zum Vorsitzenden zu bestellen.

7. Die Provinzial-Verwaltung übernimmt die Verpflichtung, der Staatsregierung von der bestimmungsmäßigen Verwendung der Staatszuschüsse durch Mittheilung der Etats und Rechnungen Kenntniß zu geben. Die vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorläufig festgestellten Etats der Museen sind der Königlichen Staatsregierung, ehe deren definitive Feststellung durch den Provinzial-Landtag erfolgt, zur Prüfung und Aeußerung etwaiger Bedenken vorzulegen. Der Provinzial-Verband ist verpflichtet, seinerseits eine dem Staatszuschüsse mindestens gleich kommende Summe in die Etats einzustellen.

Indem ich mich beehre, Euerer Excellenz ganz ergebenst zu ersuchen, die vorstehenden Abmachungen den Herren Ressortministern zur Bestätigung unterbreiten und die ergehende Entscheidung mir gefälligst mittheilen zu wollen, gestatte ich mir noch ebenmäßig zu bemerken, daß das Projekt für das Trier'er Museum zur Zeit noch in der Ausarbeitung begriffen ist, daselbe aber Euerer Excellenz voraussichtlich Anfangs nächsten Jahres behufs Weiterbeförderung an die Königliche Staatsregierung wird vorgelegt werden können.

Was indessen das Bonn'er Projekt anbetrifft, so wird diesseits beabsichtigt, die Projektirung dieses Museums erst nach Beginn der Bauarbeiten in Trier in Angriff zu nehmen. zc.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz:
gez.: Klein.

An

den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Dr. von Bardeleben,
Excellenz in Coblenz.

Auszug.

Oberpräsidium der Rheinprovinz.
S.-Nr. 11208.

Coblenz, den 12. Dezember 1884.

Nachdem ich Euerer Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom 23. September cr. (IV. 1953), betreffend die Provinzial-Museen zu Bonn und Trier, dem Herrn Minister der geistlichen, zc. Angelegenheiten vorgelegt habe, bin ich von dem genannten Herrn Minister durch Rescript vom 28. v. M. (U. IV. 3353) ermächtigt worden, das Einverständnis der Königlichen Staatsregierung mit dem Inhalte des gedachten Schreibens zu erklären, jedoch unter dem Vorbehalte, daß, wie dies bereits in meinem Schreiben vom 20. August cr. (Nr. 7470) zum Ausdruck gekommen ist, die Vorlegung eines für die Staatsregierung einwandfreien Etatsentwurfes die Bedingung für die Weiterbewilligung des Bedürfniszuschusses nach Ablauf der jeweiligen Statsperiode bleibt, nur unter dieser Bedingung hat auf die staatsseitige Vollziehung des Stats der Museen verzichtet werden können.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, und zugleich ausdrücklich darauf hinweise, daß für die Gewährung des Staatszuschusses zu den Bauten die Zustimmung

der Landesvertretung vorbehalten bleiben muß, bemerke ich ergebenst, daß nach der Ansicht des Herrn Ministers die Neubildung der Kommission sowie die Umbildung der ganzen Verwaltung am zweckmäßigsten mit dem neuen Etatsjahre in's Leben treten wird.

Euer Hochwohlgeboren gefälligen Vorschlägen in dieser Beziehung sehe ich ergebenst entgegen. zc.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
gez.: von Bardeleben.

An
den Landes-Direktor der Rheinprovinz,
Herrn Klein,
Hochwohlgeboren
zu Düsseldorf.

Nr. 10.

Düsseldorf, den 7. Juli 1885.

Referat,

betreffend

die Versicherung von Kirchen und Denkmälern, zu deren Ausbau und Wiederherstellung Mittel aus Provinzialfonds gewährt werden, bei der Provinzial-Feuer-Societät.

Unter dem 17. Dezember 1883, also kurz nach Schluß des letzten ordentlichen Provinzial-Landtags, richtete der Direktor der Provinzial-Feuer-Societät an den Landes-Direktor nachfolgendes Schreiben:

„Durch Beschluß des jüngsten Landtages sind der Kirche zu Gerresheim, der Münsterkirche zu Bonn, der Kirche zu Waldfeucht, der Kirche St. Gereon zu Köln, der Kirche zu Andernach und der Schwanenkirche zu Forst erhebliche Beihilfen aus dem Ständefonds bewilligt worden. Es wird berechtigt erscheinen, wenn ich darauf ergebenst aufmerksam mache, daß von den vorbezeichneten Kirchen nur diejenige zu Andernach bei der Provinzial-Societät gegen Brand- und Blitzschaden versichert ist, und daß es kein unbilliges Verlangen ist, wenn auch die übrigen durch die Mittel der Provinz herzustellenden Kirchen die Versicherung bei dem Provinzial-Institute zu nehmen veranlaßt würden.

Euerer Hochwohlgeboren stelle ich deshalb ergebenst anheim, hierauf, soweit dies thunlich erscheint, gefälligst hinwirken zu wollen.“

Zu der Sitzung vom 4./7. November 1884 beschäftigte sich der Provinzial-Verwaltungsrath aus Anlaß dieses Schreibens mit der in demselben angeregten Frage. Dabei traten insbesondere folgende Momente in den Vordergrund der Erwägung:

1. die Provinzial-Feuer-Societät ist kein privates, auf Gewinn gerichtetes, sondern ein öffentliches, gemeinnütziges Unternehmen, welches auch solche Versicherungen anzunehmen hat, welche von Privatgesellschaften zurückgewiesen werden;
2. wenngleich sich die Provinzial-Feuer-Societät auch nicht wie die übrigen Provinzial-Anstalten, als ein solches Provinzial-Institut darstellt, welches für Rechnung des Provinzial-Verbandes verwaltet wird und dessen Gewinn und Verlust den letzteren direkt berührt, so ist doch die Verwaltung eine provincialständische; sie wird von provincialständischen Organen geführt, der Provinzial-Verwaltungsrath hat die obere Leitung und Verwaltung, dem Provinzial-Landtag liegt die Wahl des Direktors, Feststellung des Stats, Decharge der Rechnungen zc. ob, woraus für die Provinzial-Berretung auch die Verpflichtung resultirt, die Förderung des Unternehmens nach allen Seiten hin sich angelegen sein zu lassen;
3. der Provinzial-Verband hat die ihm zugehörenden Gebäude, Ständehaus, Irrenanstalten, Taubstummenschulen, Korrigenden- und Landarmenanstalten zc. sämmtlich, und zwar zu einem Betrage von mehreren Millionen bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert, hat also auch ein direktes, unmittelbares Interesse daran, daß das Unternehmen leistungsfähig bleibe und demselben möglichst viele günstige Risiken zugeführt werden. Dabei wurde noch hervorgehoben, daß die Provinzial-Hülfskasse bei Gewährung von hypothekarischen Darlehen auf Gebäude, deren Versicherung bei der Provinzial-Feuer-Societät in sehr vielen Fällen bereits verlangt hat, auch nach dem Statute das Kuratorium zu einem solchen Verlangen befugt ist, es also in dieser Beziehung einer besonderen Beschlußfassung des Provinzial-Landtages nicht mehr bedarf.

Unter diesen Umständen beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, wie hiermit geschieht, bei dem Provinzial-Landtage den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle beschließen, daß bei Bewilligung von Geldmitteln aus Provinzialfonds zum Ausbau und zur Wiederherstellung von Kirchen und Denkmälern die Bedingung zu stellen sei, daß dieselben sobald als möglich bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät versichert werden.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1885.

Referat,

betreffend

die Einrichtung einer Ackerbauschule auf dem Gute Desdorf und die Verwendung des Ueberschusses der Pachtintrad.

Wie bereits im Verwaltungs-Berichte für das Etatsjahr 1884/85 mitgetheilt, ist der Prozeß des Banquiers Max Levenstein gegen die Rheinprovinz, als Legatarin des Rittergutes Desdorf, auf Zahlung einer Summe von 45 000 M. endgültig zu Gunsten der Provinz entschieden. Daher wird nunmehr der Errichtung einer Ackerbauschule auf diesem Gute in Gemäßheit der testamentarischen Bestimmungen der Erblasserin Frau Dr. Davey näher zu treten sein. Der bezügliche Passus in dem Testamente vom 3. Februar 1871 lautet:

§. 3.

„Falls mein Mann mein Erbe wird, so bestimme ich, daß 1. das mir gehörige Gut Desdorf bei Bergheim mit allen Zubehörungen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz legirt sein soll und zwar zu dem Zwecke, daß derselbe daselbst eine Ackerbauschule zur Aufnahme und Erziehung armer Waisenkinder aus der Rheinprovinz errichte.

Die Auslieferung des Gutes kann aber erst nach dem Ableben meines Mannes gefordert werden. Die Anstalt soll den Namen „Marien-Anstalt“ führen und mein Mann gehalten sein, jeder Zeit auf Verlangen des Provinzialverbandes das Gut auf den Namen der Marien-Anstalt überschreiben zu lassen, jedoch unbeschadet seiner Verwaltungs- und Nutzungsrechte während seines Lebens.“

Bezüglich der Ausführung dieser Testamentsklausel fallen zwei Erwägungen besonders ins Gewicht, zunächst daß die Provinz bis jetzt nicht nur keinen Vortheil aus den Erträgen des Gutes gezogen, sondern zu dringend erforderlichen Neu- und Reparaturbauten erhebliche Summen eingeschossen hat. Der XXVII. Provinzial-Landtag bewilligte zu diesem Zwecke in seiner Sitzung vom 23. November 1881 aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse eine Summe von 41 300 M. Außer dieser Summe wurde auch noch der aufkommende Pachtzins von jährlich 4500 M. resp. 5100 M. theilweise zur Verbesserung der Baulichkeiten verwandt, oder zu Prozeß-, Vermessungs- und sonstigen Kosten ausgegeben, so daß zur Zeit des Finalabschlusses pro 1884/85 aus den angesammelten Pachtgeldern ein Bestand von nur 13 038 M. 93 Pf. verblieb, worin die Pacht für das laufende Jahr 1885 allerdings nicht einbegriffen ist.

Sodann ist nicht zu verkennen, daß, nachdem durch die erheblichen Beihilfen des Provinzialverbandes in allen Theilen der Provinz landwirthschaftliche Winterschulen ins Leben gerufen sind, auch noch eine Reihe anderer Ackerbauschulen zum Theil unter Subvention der Provinz zu hoher Blüthe gelangt ist, von einem Bedürfnisse zur Errichtung einer solchen Schule zu Desdorf nicht wohl die Rede sein kann. Von der anderen Seite erfordert es die Loyalität

gegen die Erblasserin, und ist die provincialständische Verwaltung durch die unter vorbehaltloser Annahme des Legates erwachsene rechtliche Verbindlichkeit gehalten, eine Ackerbauschule auf dem gedachten Rittergute zu begründen und in der Erfüllung dieser Verbindlichkeit keine ungerechtfertigte Verzögerung eintreten zu lassen.

Bei dieser Sachlage erscheint es zweckmäßig, die Schule in einer solchen Weise zu gestalten, daß dadurch einerseits der Vorschrift des Testaments genügt wird, andererseits der Provinz keine dauernde Belastung entsteht, vielmehr die Intraden des Gutes ausreichen, die Kosten der Schule zu decken. Dieses läßt sich dadurch bewerkstelligen, daß zunächst mit dem landwirthschaftlichen Verein, oder mit dem Kreise Bergheim zu dem Zwecke in Verbindung getreten wird, um in dem kaum eine halbe Stunde von Desdorf entfernten Orte Bergheim oder Elsdorf eine Winter- oder sonstige landwirthschaftliche Schule, eventuell mit einer mäßigen Beihilfe der Provinz, ins Leben zu rufen. Wenn dieses gelungen ist, kann von dem Artikel 14 des mit dem Gutspäter Paar bestehenden Pachtvertrages Gebrauch gemacht werden, welcher lautet:

Artikel 14.

„Pächter hat die zur Erlernung der Landwirthschaft von der provincialständischen Verwaltung überwiesenen Waisenkneben in seinem landwirthschaftlichen Betriebe zu beschäftigen, sie zu beaufsichtigen und ihnen die zu dem Fortbildungs-Unterrichte erforderliche Zeit frei zu geben. Er hat diesen Knaben Kost und Logis incl. Wäsche zu geben und empfängt hierfür für jeden Knaben eine Vergütung von Dreihundert Reichsmark jährlich. Die Kosten für Beschaffung der Kleidungsstücke incl. Leinwand sowie die etwaigen Kosten für Arzt und Arznei werden vom Pächter besonders liquidirt und demselben vergütet.“

Die Zahl der zu überweisenden Knaben, die vorläufig mit sehr wenigen beginnen kann, würde so zu bemessen sein, daß neue Baulichkeiten von erheblichem Umfange nicht erforderlich werden, und die Pachtintraden ausreichen, die Kosten des Unterhaltes incl. der etwa zu zahlenden Beihilfe an den landwirthschaftlichen Verein oder an den Kreis Bergheim zu decken. Diese Knaben würden dann auf dem Gute zur praktischen Erlernung des Ackerbaues angehalten werden, und zu ihrer theoretischen Ausbildung die in Bergheim oder Elsdorf zu errichtende Schule besuchen können. Praktische und theoretische Ausbildung würden hiernach in einfachster und billigster Weise vereint sein. Das zu erstrebende Ziel wäre darauf zu beschränken, tüchtige Ober- resp. Meisterknechte, oder Verwalter kleinerer Güter heranzubilden. Nach Ablauf der Pachtzeit, die am 1. November 1889 beendet ist, würde die Möglichkeit geboten sein, etwaige Modifikationen des Pachtvertrages oder anderweitige Maßregeln, welche sich inzwischen durch das Bestehen der Ackerbauschule auf dem Gute als zweckmäßig herausgestellt haben möchten, herbeizuführen.

Wollte man auf dem Gute selbst eine vollständig organisirte, sowohl theoretische wie praktische Ackerbauschule einrichten, so würden hierdurch, abgesehen von den einmaligen Ausgaben zu Bauten, Mobilien, Schulutensilien u., so erhebliche dauernde Kosten entstehen, daß dieselben mit dem Maße des auf diesem Gebiete noch zu befriedigenden Bedürfnisses ebenso wenig, wie mit den Erträgnissen des Gutes in Einklang stehen dürften.

Auch hat es den Intentionen der Erblasserin gewiß fern gelegen, die Provinz in Erfüllung der ihr im Testament auferlegten Verpflichtung zu Leistungen zu veranlassen, welche die Einkünfte des Gutes erheblich übersteigen.

Anlangend die bereits angesammelten und die bis zur Begründung der Schule nach Abzug etwaiger Auslagen noch auflaufenden Pachtgelder, so erscheint es in Berücksichtigung der

Eingangs enthaltenen Ausführungen naturgemäß, daß dieselben vorerst und bis zur Eröffnung der Schule zur theilweisen Deckung der vom Ständefonds bestrittenen Umbaukosten verwendet werden.

Hiernach beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag zu stellen:

Der Provinzial-Landtag wolle

1. sich mit der Einrichtung einer Ackerbauschule auf dem Gute Desdorf in Gemäßheit der vorstehenden Darlegungen einverstanden erklären und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die hierauf bezüglichen Verhandlungen einzuleiten;
2. beschließen, die angesammelten Pachtbeträge und den fernerhin sich ergebenden Ueberschuß des Gutes Desdorf bis auf Weiteres zur Deckung der aus dem Ständefonds bestrittenen Neu- und Umbaukosten im Betrage von 41 300 M. zu verwenden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 12.

Düsseldorf, den 7. November 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Normal-Besoldungs-Stat für die oberen Beamten der Centralstelle, die Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten und den Direktor der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt.

Der 29. Provinzial-Landtag hat bei Genehmigung des Normal-Stats für die Besoldung der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz die Entscheidung bezüglich des Aufrückens im Gehalte nach dem Dienstalter für die Landesräthe, Landes-Bauräthe, den Direktor der Provinzial-Hülfskasse und dessen Stellvertreter, ferner für die Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten und den Direktor der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt dem nächsten Landtage vorbehalten.

In Folge dieses Beschlusses hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich nochmals eingehend mit der Frage befaßt, ob ein regelmäßiges Aufrücken der vorgenannten Beamten im Gehalte nach bestimmten Zeitperioden angezeigt erscheine oder nicht. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt indessen nach der sorgfältigsten Erwägung der Angelegenheit nur bei seiner früher ausgesprochenen Ansicht beharren und ein Aufrücken nach einer bestimmten im Voraus feststehenden Tabelle weder im Interesse der Verwaltung, noch der Beamten selbst erachten zu können.

Für diese Ansicht war vor Allem bestimmend, daß die in Rede stehenden Beamten für einen bestimmten Dienstkreis auf Zeit gewählt und hierbei ihre Besoldung durch den Stat nach Umfang und Wichtigkeit des Amtes normirt worden sei, daß, falls während der Wahlperiode

hervorragende Dienstleistungen eine Erhöhung des Gehalts angezeigt erscheinen ließen, diese weit besser — wie dieses seither stets geschehen — durch den jedesmaligen Etat, wie im Voraus normirt werden könne, und daß es endlich mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verknüpft sei, im Voraus ein für alle Verhältnisse passendes festes Aufrücken innerhalb eines Minimal- und Maximalgehaltes für die oberen Beamten zu regeln.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich demnach den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle von der Aufstellung einer Tabelle für das Aufrücken der Eingangs genannten Beamten im Gehalte absehen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

• Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 13.

Düsseldorf, den 12. November 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

Errichtung einer Feuerwehr-Unfallkasse in der Rheinprovinz.

A. Der Ausschuß des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Feuerwehren zu Bochum hat in der als Anlage A. beigefügten Petition um die Errichtung einer Provinzial-Feuerwehr-Unfallkasse in der Rheinprovinz nach dem Vorgange in der Provinz Westfalen und unter Beifügung des dort geltenden Statuts (Anlage B.) gebeten.

B. Dieselbe Angelegenheit war bereits durch Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 26. April 1884 angeregt und in Folge dessen die Direktion der Provinzial-Feuer-Societät um eine gutachtliche Aeußerung diesseits ersucht worden.

C. Nachdem die zur Beurtheilung der Sache erforderlichen statistischen Ermittlungen stattgefunden hatten, hat die Direktion der Provinzial-Feuer-Societät den als Anlage C. angegeschlossenen Bericht erstattet, in welchem ausgeführt wird, daß mit Rücksicht auf die durch Regulativ vom 8. Juli 1882 in's Leben gerufene Unterstützungskasse der Provinzial-Feuer-Societät zur Zeit keine Veranlassung vorliege, eine neue allgemeine Provinzial-Unterstützungskasse zu gründen, oder die bestehende Kasse zu erweitern.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt, diesen Ausführungen des Berichtes der Direktion der Provinzial-Feuer-Societät nur beitreten zu können, und beehrt sich deshalb den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle den Antrag auf Errichtung einer Provinzial-Unterstützungskasse für die beim Feuerlöschdienste verunglückten Feuerwehrleute und deren Hinterbliebene ablehnen und dadurch die Petition des Ausschusses des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Feuerwehren vom 9. April 1885 gleichzeitig für erledigt erklären.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Anlage A.

Bochum, den 9. April 1885.

An

den hohen Provinzial-Landtag der Rheinprovinz,
zu Händen Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Wied,
Neuwied.

Einem hohen Provinzial-Landtage gestatten wir uns, unter Bezugnahme auf das anliegend gehorsamt überreichte Statut der Westfälischen Feuerwehr-Unfallkasse, welches die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, die ganz ergebene Bitte auszusprechen, für die Feuerwehren der Rheinprovinz eine gleiche Kasse in's Leben zu rufen.

Das Feuerlöschwesen, welches sich auch in der Rheinprovinz von Jahr zu Jahr einer immer größeren Entwicklung erfreut, würde hierdurch wesentlich gefördert und das Interesse für die gute Sache dauernd gehoben werden.

In der Provinz Westfalen haben bereits eine namhafte Zahl, sowohl der Stadt- wie Landgemeinden, ihren Beitritt zu der Unfallkasse erklärt und leben wir der festen Ueberzeugung, daß eine gleiche Einrichtung auch in der Rheinprovinz auf's Freudigste begrüßt und der Beitritt der bezüglichen Gemeinden nicht zweifelhaft sein wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Der Ausschuß des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Feuerwehren.
(Folgen die Unterschriften.)

Anlage B.

Auf den Bericht vom 19. September d. J. will Ich der „Westfälischen Feuerwehr-Unfallkasse“ in Münster auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 19. August 1884 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Baden-Baden, den 1. Oktober 1884.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von Puttkamer. Dr. Friedberg.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Statut der Westfälischen Feuerwehr-Unfallkasse.

Zweck der Kasse.

§. 1.

Seitens der provincialständischen Verwaltung der Provinz Westfalen wird für den Bezirk der Provinz eine Feuerwehr-Unfallkasse errichtet, zu dem Zwecke, beim Feuerlöschdienste verunglückten Personen und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts Entschädigung zu gewähren. Die Kasse führt den Namen „Westfälische Feuerwehr-Unfallkasse“ und hat ihren Sitz in der Stadt Münster.

Mittel der Kasse.

§. 2.

Als Stammkapital werden der Kasse aus Provinzialfonds 15 000 M. und von der Provinzial-Feuer-Societät 15 000 M., zusammen 30 000 M., überwiesen. Die Zinsen dieses Kapitals und die nach §. 14 zu leistenden Beiträge bilden die ordentlichen Jahreseinnahmen der Kasse. Reichen dieselben zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so ist der fehlende Betrag dem Stammkapitale zu entnehmen; ergeben sich Ueberschüsse der Einnahmen, so sind solche dem Stammkapitale zuzuschreiben.

§. 3.

Sollten in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Mittel der Kasse zur Leistung der statutmäßigen Entschädigungen nicht ausreichen, so wird die Provinzial-Feuer-Societät die fehlenden Beträge unverzinslich der Kasse vorschießen; letztere hat solche Vorschüsse alsdann aus den nächsten bereiten Mitteln zu erstatten.

Mitglieder der Kasse.

§. 4.

Jede Gemeinde der Provinz, welche den Feuerwehren ihres Bezirks die nach diesem Statute zu gewährenden Entschädigungen sichern und sich dagegen zur Zahlung der statutmäßigen Beiträge verpflichtet will, ist der Kasse beizutreten berechtigt. — Als Feuerwehren können in der Regel nur solche freiwillige, Pflicht- oder Berufswehren gelten, welche ein geschlossenes, durch Statut organisiertes und durch Uniform oder bestimmte Abzeichen erkennbares Korps bilden, das sich zur Hülfeleistung bei Bränden verpflichtet hat, mit den nöthigen Geräthen dazu ausgerüstet ist und zu seiner Ausbildung regelmäßige Uebungen vornimmt.

§. 5.

Ob und unter welchen Bedingungen Wehren, die diesen Anforderungen nicht vollständig entsprechen, an der Kasse theilhaftig werden, oder Wehren ohne Vermittelung der Gemeinden selbständig der Kasse beitreten können, entscheidet der Beirath.

Entschädigungen, welche die Kasse gewährt.

§. 6.

Wenn Feuerwehrmänner im Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen sich Verletzungen oder Erkrankungen zuziehen und dadurch nachweislich ihre Erwerbsfähigkeit oder das Leben verlieren, so erhalten dieselben bezw. ihre Hinterbliebenen aus der Kasse folgende Entschädigungen:

- a. bei zeitweiser Erwerbsunfähigkeit, wenn dieselbe länger als eine Woche (7 Tage) andauert, vom Beginne der zweiten Woche an ein Krankengeld bis zu 3 M. täglich für einen Verheiratheten, und bis zu 2 M. täglich für einen Unverheiratheten. Dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als 16 Wochen, so wird für die fernere Zeit der Erwerbsunfähigkeit die unter b. bestimmte Rente gezahlt;
- b. bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente, welche, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige ist, bis zu 60 M. monatlich, wenn die Erwerbsunfähigkeit nur eine theilweise ist, bis zu 40 M. monatlich beträgt. An Stelle der Rente kann auch eine einmalige Abfindung vereinbart werden;
- c. im Todesfalle eine Rente bis zu 25 M. monatlich an die Wittve des Verunglückten, so lange sie im Wittwenstande bleibt; ferner für jedes hinterlassene Kind, so lange es das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Unterstützung bis zu 8 M. monatlich. An Stelle dieser fortlaufenden Beträge kann auch eine einmalige Abfindung vereinbart werden. War der Verunglückte unverheirathet, aber der einzige Ernährer hilflosbedürftiger Eltern oder Geschwister unter 15 Jahren, so kann diesen die gleiche Unterstützung wie für Wittve und Kinder bewilligt werden;
- d. die durch den Unfall veranlaßten Kurkosten, sowie im Todesfall die Kosten der Beerdigung werden nach Maßgabe der Verhältnisse ebenfalls von der Kasse ganz oder theilweise übernommen.

§. 7.

Die Höhe der zu leistenden Entschädigung ist nach den Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Verunglückten bezw. seiner Hinterbliebenen, sowie unter Berücksichtigung der aus anderen Kassen denselben etwa zufließenden Entschädigungen oder Unterstützungen zu bemessen.

In besonderen Fällen können, wenn der Zustand der Kasse es gestattet, ausnahmsweise auch höhere Sätze, als vorstehend festgesetzt, gewährt werden.

§. 8.

Treten in den Verhältnissen, nach denen die Entschädigungen bemessen werden, wesentliche Veränderungen ein, so können die bewilligten Beträge den neuen Verhältnissen entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

§. 9.

Ueber die Bewilligung von täglichen Krankengeldern bis zu dem im §. 6 a. bestimmten Höchstbetrage, sowie über Ersatz von Beerdigungs- und Kurkosten bis zum Betrage von je 50 M. entscheidet die Feuer-Societäts-Direktion, über alle anderen Bewilligungen der Beirath.

§. 10.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Entschädigungen werden nur den Mitgliedern der bei der Kasse theilhaftigen Wehren gewährt; ausnahmsweise können sie jedoch

auch solchen Personen bewilligt werden, welche diese Wehren bei einem Brande thätig unterstützt und dabei einen Unfall erlitten haben. Alle dergleichen Bewilligungen erfolgen durch den Weirath.

Fortfall der Entschädigung.

§. 11.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt fort:

- a. wenn der Unfall in Folge Anwendung verbotener Geräthe oder Uebungsarten, durch Nichtbeachtung allgemeiner Vorschriften oder besonderer Befehle und Warnungen, durch Trunkenheit, grobe Fahrlässigkeit oder offenbare Tollkühnheit herbeigeführt ist;
- b. wenn der Verletzte seine Genesung durch Fahrlässigkeit oder Nichtbefolgung der ärztlichen Vorschriften verhindert, oder durch unwahre Angaben über die Veranlassung und Art seiner Verletzung oder Erkrankung die Kasse zu hintergehen versucht.

§. 12.

War der Verunglückte schon vor dem Unfalle leidend oder gebrechlich und ist durch diesen Umstand der Unfall veranlaßt bezw. mit herbeigeführt oder in seinen Folgen verschlimmert worden, so kann die sonst zuständige Entschädigung je nach den Umständen entsprechend ermäßigt oder auch ganz ver sagt werden.

§. 13.

Die Entscheidung in allen durch die §§. 11 und 12 vorgesehenen Fällen erfolgt durch den Weirath.

Beiträge zur Kasse.

§. 14.

Die der Kasse beigetretenen Gemeinden bezw. Wehren haben an Beiträgen für jedes aktive Mitglied der Wehren 60 Pf. jährlich im Voraus zu entrichten.

Der Weirath ist ermächtigt, für solche Wehren, bei denen nach ihrer Zusammensetzung und den örtlichen Verhältnissen die Gefahr eines Unfalles für eine außergewöhnlich geringe zu erachten, den Beitrag bis auf 40 Pf. zu ermäßigen.

Von den hiernach zur Vereinnahmung kommenden Beträgen zahlt die Provinzial-Feuer-Societät die Hälfte derselben als jährlichen Zuschuß.

§. 15.

Von den der Kasse nach dem ersten Jahre ihres Bestehens beitretenden Gemeinden oder Wehren kann außer den Jahresbeiträgen noch ein Eintrittsgeld, welches nach der Höhe der zur Zeit des Eintritts bereits angesammelten Fonds der Kasse zu bemessen und durch den Weirath mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungs-Ausschusses festzusetzen ist, erhoben werden.

§. 16.

Wenn aus der Verwaltung der Kasse sich Ueberschüsse ergeben und das Stammkapital durch dieselben bis zum Betrage von 50 000 M. angewachsen ist, so kann eine angemessene Ermäßigung der Jahresbeiträge oder Erhöhung der Entschädigungsbeträge, andererseits aber auch, wenn die Jahresbeiträge sich als unzureichend erweisen und das Stammkapital durch die demselben entnommenen Zuschüsse bis auf den Betrag von 20 000 M. verringert ist, eine angemessene

Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Entschädigungsbeträge eintreten. Die Bestimmung hierüber erfolgt durch den Beirath mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungs-Ausschusses.

Verwaltung und Vertretung der Kasse.

§. 17.

Die laufende Verwaltung der Kasse wird unter Aufsicht des Provinzial-Verwaltungs-Ausschusses und unter Mitwirkung des Beirathes (§. 18) nach Maßgabe der von ersterem zu erlassenden Verwaltungs-Ordnung durch die Direktion der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät unentgeltlich geführt und die Kasse durch dieselbe nach Außen vertreten.

§. 18.

Der Societäts-Direktion zur Seite steht ein Beirath von vier Mitgliedern nebst vier Stellvertretern, deren je zwei aus Vertretern der der Kasse angehörenden Gemeinden und je zwei aus Vertretern der beteiligten Feuerwehren durch den Provinzial-Verwaltungs-Ausschuß jedesmal auf zwei Jahre ernannt werden.

§. 19.

Außer den durch dieses Statut dem Beirathe zur Beschlußfassung vorbehaltenen Gegenständen kann die Societäts-Direktion demselben auch andere ihr geeignet erscheinende Fälle zur Entscheidung überweisen.

§. 20.

Der Beirath wird mittelst schriftlicher, die Tagesordnung enthaltenden Einladung berufen durch den Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, beräth unter dessen Vorsitz und Leitung und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; der Vorsitzende ist stimmberechtigt und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. — Der Beirath ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder bezw. Stellvertreter derselben anwesend sind.

§. 21.

Gegen die Entscheidungen der Societäts-Direktion und des Beirathes steht den Beteiligten die Beschwerde an den Provinzial-Verwaltungs-Ausschuß zu; die darauf ergehende Entscheidung des letzteren ist in allen Angelegenheiten die endgültige.

§. 22.

Die Societäts-Direktion hat über die geführte Verwaltung alljährlich ordnungsmäßig Rechnung zu legen. — Diese geht zuerst zur Kenntnißnahme an den Beirath und demnächst unter Beifügung der von diesem etwa gemachten Bemerkungen an den Provinzial-Verwaltungs-Ausschuß, welchem die Revision und Decharge zusteht.

Austritt aus der Kasse.

§. 23.

Mit dem Ablaufe eines jeden Rechnungsjahres ist den Mitgliedern der Austritt aus der Kasse gestattet; derselbe muß aber drei Monate vorher durch schriftliche Kündigung erklärt werden. In gleicher Weise kann durch einstimmigen Beschluß des Beirathes jedem Mitgliede der Kasse die fernere Mitgliedschaft gekündigt werden. — Ausscheidende Mitglieder haben auf das vorhandene Vermögen der Kasse keinerlei Anspruch.

Änderungen des Statuts.

§. 24.

Abänderungen des vorstehenden Statuts oder Zusätze zu demselben können durch den Provinzial-Verwaltungs-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Beirathe, beim Mangel dieser Uebereinstimmung aber nur durch den Provinzial-Landtag beschloffen werden und bedürfen, soweit sie den Sitz, den Zweck, die äußere Vertretung und die Auflösung der Kasse betreffen, der Allerhöchsten Genehmigung, im übrigen derjenigen des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen. Dieselben treten mit dem nächstfolgenden Rechnungsjahre in Kraft und sind allen Mitgliedern der Kasse spätestens 4 Monate vor Beginn desselben mitzutheilen.

Auflösung der Kasse.

§. 25.

Die Auflösung der Kasse kann nur durch den Provinzial-Landtag erfolgen. Wird dieselbe beschloffen, so sind die vorhandenen Mittel der Kasse zunächst zur Deckung der statutmäßig noch zu leistenden Entschädigungen zu verwenden. Ueber Vertheilung bezw. Verwendung des dann etwa noch verbleibenden Bestandes der Kasse bestimmt der Provinzial-Landtag.

Vorübergehende Bestimmung.

§. 26.

Die Kasse tritt in's Leben, sobald die Betheiligung von mindestens 3000 Feuerwehrmännern gesichert ist. Der Zeitpunkt des Beginnes ihrer Thätigkeit, sowie das Statut und die Verwaltungsordnung werden durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht.

So beschloffen in der heutigen Sitzung des provinzialständischen Verwaltungs-Ausschusses. Münster, den 19. August 1884.

Der Landtags-Marschall.

gez.: Freiherr von Bodelschwingh-Pllettenberg.

Anlage C.

Direktor der Rheinischen Provinzial-
Feuer-Societät.
J.-Nr. 18 202/84.

Düsseldorf, den 20. September 1885.

Euerer Hochwohlgeboren beehre ich mich bei Rückgabe des gefälligen Handschreibens vom 25. Oktober v. J. nebst dem demselben beigelegt gewesenen Referate des Schlesischen Provinzial-Ausschusses (Drucksache Nr. 52) Folgendes ergebenst zu berichten:

Durch Reskript des Herrn Ober-Präsidenten vom 26. April v. J. ist die Errichtung einer Unfall-Versicherungskasse für die Mitglieder der Feuerwehren in der Provinz angeregt und der Provinzial-Verwaltungsrath ersucht worden, bei dem nächsten Provinzial-Landtage die Gründung einer solchen Kasse in Antrag zu bringen.

Die Aufgabe einer solchen Kasse soll darin bestehen, den Mitgliedern der Feuerwehren, welche im Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen sich Verletzungen

oder Erkrankungen zuziehen und dadurch ihre Erwerbsfähigkeit oder das Leben verlieren, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine zeitweise ist, ein ausreichendes Krankengeld, wenn sie eine dauernde ist, eine lebenslängliche Rente und wenn ein Feuerwehrmann sein Leben eingebüßt hat, seinen Angehörigen eine Rente zu gewähren; außerdem soll die Kasse die durch den Unfall veranlaßten Kurkosten und im Todesfalle die Kosten der Beerdigung übernehmen.

Die Mittel zu dieser Kasse sollen durch Beiträge der Feuerwehren und der Provinzial-Feuer-Societät beschafft, die Verwaltung der Kasse der Direktion der Societät unter Beitritt von Vertretern der Feuerwehren übertragen werden. Derartige Kassen bestehen bereits für die Provinzen Schlesien und Westfalen, beide sind indessen erst im Laufe des vorigen Jahres bzw. in diesem Jahre in's Leben getreten, so daß Erfahrungen über ihre Wirksamkeit noch nicht vorliegen. Nach dem Statut der Schleischen Kasse sollen die erforderlichen Mittel alljährlich von den Feuerwehren und den beiden in Schlesien bestehenden Societäten — wie es scheint — je zur Hälfte aufgebracht werden. In Westfalen hat man die Kasse mit einem Stammkapitale von 30 000 M., welches zur Hälfte von der Societät, zur Hälfte vom Provinzial-Verbande hergegeben worden ist, dotirt und festgesetzt, daß die Feuerwehren an jährlichen Beiträgen von jedem Mitgliede 60 Pf. zu zahlen haben und daß die Societät einen Jahresbeitrag in der Höhe der Hälfte der Beiträge der Feuerwehren leistet.

Die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen bzw. Pensionen ist bei zeitweiser Erwerbsunfähigkeit auf 3 M. täglich für einen Verheiratheten und 2 M. für einen Unverheiratheten, bei dauernder Erwerbsunfähigkeit auf eine Jahrespension von 600 M., beim Tode eines Feuerwehrmannes auf eine der Wittve mit 300 M. und jedem Kinde unter 15 Jahren mit 96 M. jährlich zu zahlende Pension festgesetzt.

Die Nothwendigkeit, auch in der Rheinprovinz Fürsorge für die im Feuerlöschdienste Beschädigten und Verunglückten zu treffen, steht außer Frage. Die Erkenntniß dieser Nothwendigkeit und die Ueberzeugung, daß grade die Provinzial-Feuer-Societät berufen sei, hier fördernd und helfend einzutreten, hat bereits im Jahre 1882 zur Gründung einer „Unterstützungskasse für die bei der Löschhülfeleistung im Interesse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät Beschädigten oder Verunglückten“ geführt. Diese Unterstützungskasse, für welche aus Societäts-Fonds jährlich eine Summe von 4000 M. ohne irgend eine Gegenleistung von anderer Seite gegeben wird und die am 1. September 1882 in Wirksamkeit getreten ist, unterscheidet sich von der Feuerwehr-Unfall-Versicherungskasse, wie solche der Herr Ober-Präsident angeregt hat, im Wesentlichen in folgenden Punkten:

1. Die bestehende Unterstützungskasse beschränkt ihre Thätigkeit auf solche Unfälle, welche bei der Löschhülfeleistung eines bei der Societät versicherten Objectes vorkommen. Mit dieser Beschränkung gewährt sie aber allen bei der Löschhülfe Schaden Leidenden Unterstützung, dieselben mögen Mitglieder einer Feuerwehr sein oder nicht.
2. Die Unterstützungskasse gewährt auch bei dauernder Erwerbsunfähigkeit Unterstützungen nur auf längstens 24 Monate und bei Todesfällen den Hinterbliebenen nur eine einmalige Unterstützung von 75 resp. 300 M., während die in Aussicht genommene Feuerwehr-Unfallkasse in beiden Fällen lebenslängliche Renten zahlen soll.

Man war bei der Gründung der bestehenden Unterstützungskasse sich sehr wohl bewußt, daß die durch dieselbe gewährte Hülfe nicht alle in der Provinz vorkommenden Unfälle berückichtigen; man hat von derselben alle Unfälle ausgeschlossen, die sich bei der Löschung von Objecten, die nicht bei der Societät versichert sind, ereignen, weil man sich nicht für berechtigt hielt, Mittel der Societät zu ihr gänzlich fremden Zwecken zu verwenden. Andererseits ist aber die Unterstützungspflicht nicht auf die Feuerwehren und ihre Mitglieder beschränkt worden, weil bei einer

solchen Beschränkung in den weitaus meisten Brandfällen und bei der weitaus größeren Zahl der vorkommenden Unfälle jede Unterstützung fortgefallen wäre. Die Feuerwehren in der Provinz mögen noch so zahlreich sein, in den allermeisten Orten des platten Landes bestehen sie nicht und können auch nach Lage der Verhältnisse in lebensfähiger Weise nicht errichtet werden. Ebenso war bei dem Mangel aller Erfahrungen über die Zahl und den Umfang der vorkommenden Unfälle und bei der dadurch bedingten Unmöglichkeit, den zu ausreichenden Unterstützungen erforderlichen alljährlichen Geldbetrag auch nur annähernd zu veranschlagen, es geboten, auch in denjenigen Fällen, wo vollständige Erwerbsunfähigkeit oder der Tod in Folge des Unfalls eintritt, nur Unterstützungen auf eine begrenzte Zeit bezw. einmalige Unterstützungen zu bewilligen. Die Gewährung von Renten auf lange Jahre bezw. auf Lebenszeit setzt unter allen Umständen ein Stammkapital voraus und zwar in einer Höhe, daß dessen Zinsen für die Zahlung der bewilligten Renten ausreichen. Es war bei Gründung der bestehenden Unterstützungskasse und bei Dotirung derselben mit einem jährlichen Beitrage von 4000 M. ausdrücklich ausgesprochen worden, daß, wenn diese Summe Ueberschüsse gewähre, diese als Reserve-Fonds rentbar anzulegen und als solcher bis dahin zu verwalten seien, daß dessen Zinsen die Gewährung lebenslänglicher Renten an die Beschädigten resp. deren Angehörigen ermögliche. Da Ende 1884 bereits ein rentbar angelegter Bestand von 7200 M. angesammelt war, so wird die Kasse in nicht allzu ferner Zeit zur Gewährung von Renten und vielleicht auch zur Entschädigung aller im Feuerlöschdienste Beschädigten im Stande sein.

Für die Frage, ob bei dieser Sachlage und — entweder neben dem Fortbestehen der Unterstützungskasse oder unter Aufhebung derselben — die Gründung einer Feuerwehr-Unfallkasse anzustreben sei, erschien es von Bedeutung, die Zahl der in der Provinz bestehenden Feuerwehren und die Zahl der Mitglieder derselben näher festzustellen. Die auf desfallsiges diesseitiges Ersuchen von dem Herrn Ober-Präsidenten veranlaßte, durch die Königlichen Regierungen aufgestellte Nachweise der in der Provinz vorhandenen Berufs-, freiwilligen, Fabrik- und Turner-Feuerwehren weist im Ganzen 408 Feuerwehren mit 28 826 Mitgliedern nach.

Bei Prüfung dieser Nachweise ergab sich indessen, daß vielfach zu den Feuerwehr-Mitgliedern alle diejenigen Leute gerechnet waren, welche durch die bestehenden Polizeiverordnungen zur Löschhülfeleistung für verpflichtet erklärt sind, und daß man die Gesamtheit dieser Leute unter den Begriff einer Feuerwehr gebracht hatte, obschon von Organisation einer solchen gar keine Rede sein kann. Es ist einleuchtend, daß vorliegend, wo die Feuerwehren als selbstständige, zu regelmäßigen Beiträgen verpflichtete Mitglieder eines Verbandes vereinigt werden sollen, nur solche freiwillige, Pflicht- und Berufswehren in Betracht kommen können, welche ein geschlossenes, durch Statut organisirtes und durch Uniform oder bestimmte Abzeichen erkennbares Korps bilden, das sich zur Hülfeleistung bei Bränden verpflichtet hat, mit den nöthigen Geräthen dazu ausgerüstet ist und zu seiner Ausbildung regelmäßige Uebungen hält. Solchergestalt organisirte Feuerwehren gibt es aber, wie eine eingehende Prüfung der von den Regierungen aufgestellten Nachweise ergeben hat, in der Rheinprovinz zur Zeit 292 mit 8507 Mitgliedern.

Man kann mit Sicherheit annehmen, daß nur ein Theil dieser Wehren einer provinziellen Unfallkasse beitreten würde. Die Berufs-Feuerwehren in den großen Städten, welche ihre Feuerwehrmänner theilweise zu sehr hohen Summen bei Unfall-Versicherungsanstalten versichert haben, werden voraussichtlich ebensowenig sich der zu bildenden Unfallkasse anschließen, wie dies den zahlreichen kleineren Wehren, die vielfach kaum die Mittel für die dringendsten Bedürfnisse aufzubringen vermögen, zu thun im Stande sein werden.

Wenn aber auch alle Wehren der beabsichtigten Unfallkasse beitreten, so würde die aus den Beiträgen ihrer Mitglieder und eines Beitrags der Provinzial-Feuer-Societät sich bildende Jahres-Einnahme in keinem Falle genügend erscheinen können, um die Gewährung von fortlaufenden Renten bei gänzlicher Invalidität und in Todesfällen möglich zu machen. Hierzu würde unzweifelhaft die Beschaffung eines Stammfonds in solcher Höhe erforderlich sein, daß durch denselben die Rentenzahlung unter allen Umständen und für lange Zeit sicher gestellt wäre. Daß die Feuerwehren selbst einen solchen Stammfonds zu beschaffen außer Stande sind, ist einleuchtend. Der Provinzial-Feuer-Societät aber außer erheblichen Jahresbeiträgen auch noch die Hergabe eines Stammfonds zuzuweisen, ihr also nahezu allein die Fürsorge für alle in der Provinz vorkommenden Feuerwehr-Unfälle aufzuerlegen, das entspricht so wenig der thatfächlichen Gestaltung des Feuer-Versicherungswesens in der Provinz, daß ein solches Vorgehen absolut unzulässig erscheinen muß. Besäße die Provinzial-Feuer-Societät das ausschließliche Recht der Immobililar-Versicherung, so könnte man ihr auch die ausschließliche Fürsorge für die Unfälle der Feuerwehren auferlegen. Da aber neben der Societät 20—30 Privat-Versicherungs-Gesellschaften thätig sind, so muß es nur billig und recht erscheinen, daß alle diese Gesellschaften auch Theil nehmen an der nothwendigen Fürsorge für die Feuerwehren. Reicht hierzu die bestehende Gesetzgebung nicht aus, so dürfte die erforderliche Ergänzung derselben der Königlichen Staatsregierung anheim zu stellen sein.

Bei dieser Sachlage hat die Feuer-Societäts-Kommission sich für die Ablehnung der auf Gründung einer Provinzial-Feuerwehr-Unfallkasse gerichteten Proposition aussprechen zu sollen geglaubt. Sie ist der Meinung, daß die Societät durch die im Jahre 1882 erfolgte Gründung der bestehenden Unterstützungskasse und durch Gewährung eines jährlichen Beitrages zu derselben von 4000 M. in einer ihren Interessen durchaus entsprechenden Weise Fürsorge für die bei der Löschhülfe Beschädigten oder Verunglückten getroffen hat; sie glaubt, daß diese Kasse vor einer Feuerwehr-Unfallkasse den großen Vorzug hat, daß die erstere alle bei der Brandhülfe vorkommenden Unfälle berücksichtigt, während die letztere nur den Mitgliedern der in verhältnißmäßig wenig Gemeinden der Provinz bestehenden Feuerwehren zu gute kommen, alle Nicht-Feuerwehremänner aber von jeder Unterstützung ausschließen würde; sie hegt die auf die bisherige Entwicklung der Unterstützungskasse begründete Erwartung, daß dieselbe in nicht ferner Zeit befähigt sein wird, die Unterstützungen angemessen zu erhöhen und in geeigneten Fällen auch dauernde Jahresrenten zu gewähren; sie spricht sich endlich dahin aus, daß hiernach für die Societät und für den Provinzialverband kein genügender Anlaß zur Hergabe des für eine Feuerwehr-Unfallkasse erforderlichen Stammfonds anerkannt werden kann und von der Gründung einer solchen Kasse auf der vorgeschlagenen Grundlage daher abzusehen sei.

Ich kann mich der Auffassung der Feuer-Societäts-Kommission nur vollständig anschließen und stelle Euerer Hochwohlgeboren die weitere Veranlassung zur Sache hiernach ergebenst anheim.

Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Geheimer Regierungsrath:

Seul.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein,
Hochwohlgeboren

Hier.

Düsseldorf, den 12. November 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Antrag des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren auf Subventionirung aus Provinzialmitteln.

Der Ausschuß des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Feuerwehren hat unter dem 30. September cr. in dem als Anlage angefügten Schreiben die Gewährung eines Jahreszuschusses bis zu 1500 M. aus Provinzialmitteln zur Förderung des Feuerlöschwesens in den Provinzen Rheinland und Westfalen nachgesucht. Derselbe Antrag ist bereits Gegenstand mehrfacher Verhandlungen im Provinzial-Verwaltungsrathe und Provinzial-Landtage gewesen und ist zuletzt vom 29. Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 5. Dezember 1883 einstimmig abgelehnt worden.

Da neue Gründe für die Gewährung des wiederholten Gesuches nicht vorgebracht worden sind, so glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath unter Bezugnahme auf das der Beschlußfassung des 29. Provinzial-Landtages unterbreitete Referat (Verhandlungen S. 76) nur die Ablehnung des bezüglichen Antrages vorschlagen zu können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Anlage.

Bochum, den 30. September 1885.

Gehorsamstes Gesuch des Ausschusses des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes,

betreffend

Gewährung eines Zuschusses aus Provinzialmitteln.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein,
Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

Der Verband Rheinisch-Westfälischer Feuerwehren, welcher sich die Hebung und Förderung des Feuerlöschwesens zur Aufgabe gemacht hat, wird durch einen Ausschuß verwaltet, welcher im Interesse des Feuerlöschwesens, zur Belebung der Propaganda hierfür und zur Unterstützung

neugebildeter oder noch zu errichtender freiwilliger Feuerwehren jährlich an verschiedenen Orten der beiden Provinzen seine Sitzungen hält, dabei Uebungen der Feuerwehren veranlaßt und in theoretischer wie praktischer Beziehung die Kenntniß des Feuerlösch- und Rettungswesens zu fördern sucht. Die Mitglieder des Ausschusses, deren Zahl satzungsgemäß 9 beträgt, müssen zu diesen Sitzungen häufiger weitere Reisen machen; sie unterziehen sich aber gern dieser freiwillig übernommenen Pflicht.

Um wirksam in allen Theilen unserer Provinzen für die Verbreitung des freiwilligen Feuerlöschwesens eintreten zu können, bedarf der Verband bedeutender finanzieller Mittel, welche bisher von den einzelnen Mitgliedern des Verbandes bestritten werden mußten.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß das Wirken im Dienste der freiwilligen Feuerwehren ohnehin schon mit nicht unbedeutenden finanziellen Opfern, wie auch mit großen persönlichen Anstrengungen und häufig mit Lebensgefahr verbunden ist, und dürfen wir wohl annehmen, daß dies eine allgemein anerkannte Thatsache ist. Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Thätigkeit der freiwilligen Feuerwehren dürfen wir uns wohl der Hoffnung hingeben, eine hohe Provinzial-Verwaltung werde uns in unserem Bestreben zur Hebung des freiwilligen Feuerlösch- und Rettungswesens durch einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Verwaltung und der Propaganda unterstützen.

Der Ausschuß unseres Verbandes, dessen Mitglieder möglichst gleichmäßig auf Rheinland und Westfalen vertheilt sind, hält es im Interesse der Sache für geboten, auch an entfernt gelegenen Orten, wenn es im Interesse des Feuerlöschwesens liegt, seine Sitzungen abzuhalten; so z. B. in Malstatt-Burbach bei Saarbrücken, in Cupen u. A. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als Reisekostenbeitrag aus der Verbandskasse für jede Sitzung, einerlei ob solche einen oder mehrere Tage in Anspruch nimmt, 15 M. Die den Mitgliedern wirklich entstehenden nothwendigen Kosten sind aber fast immer bedeutend höher und müssen aus eigenen Mitteln gedeckt werden. Aus Sparsamkeitsrücksichten sind wir daher genöthigt, die Zahl der Sitzungen und Uebungen zu beschränken, unsere Thätigkeit würde noch größere Erfolge haben, wenn wir deren Zahl vermehren und entferntere Gegenden mehrfach besuchen könnten.

Wir bedürfen jährlich folgender Mittel:

für Reisekosten ca.	1650 M.
„ Druckfachen — Druck der Statistik, der Protokolle des Feuerwehrtages, Circulare zc.	600 „
Stenographische Aufnahme der Verhandlungen	100 „
für Portoauslagen	200 „
Diverse Ausgaben, Zeitungen, Bücher und Buchbinderlohn zc.	200 „
für Schreibhülfe und Büreaufkosten	250 „
Summe	3000 M.

Bereits im Jahre 1882 hatten wir uns wegen Gewährung eines Zuschusses an den Herrn Landes-Direktor der Rheinprovinz gewendet, wurden aber durch Verfügung vom 20. October 1882 dahin beschieden, daß ein solcher Zuschuß nur aus Mitteln der Provinzial-Feuer-Societät bewilligt werden könnte.

Die Provinzial-Feuer-Societät indessen bewilligt als solche nur in ganz bestimmten Fällen Zuschüsse als Zuwendungen für im Feuerlöschdienst Verunglückte oder für Beschaffung von Feuerlöschgeräthen an Gemeinden, nicht aber für die oben von uns näher dargelegten Zwecke unseres Verbandes. Da sich unser Verband auf zwei Provinzen erstreckt, die aufgewendeten Kosten aber im Interesse des Feuerlöschwesens, also zu einem unzweifelhaft ein öffentliches Interesse in sich

bergenden Zwecke, Verwendung finden, so dürfte Nichts entgegenstehen, uns den Betrag der Hälfte eines zu bemessenden Gesamtbetrages zu gewähren, wogegen wir den gleichen Theil von der Provinz Westfalen erbitten und zweifeln wir nicht, daß letztere Provinz uns solchen ebenfalls gewähren wird.

Wir gestatten uns noch besonders darauf hinzuweisen, daß in den süddeutschen Staaten den Feuerwehrverbänden alljährlich in Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit aus Staatsmitteln bestimmte Zuschüsse zu ihren Bedürfnissen gezahlt werden.

Wenn auch die hohe Königliche Staatsregierung in Preußen fortgesetzt in fürsorglichster Weise ihr Interesse dem Feuerlöschwesen zuwendet, so dürfte doch die Wirksamkeit der Provinzial-Feuerwehrverbände, welche unablässig für die Ausbreitung des Feuerlöschwesens thätig sind, durchaus dazu geeignet sein, der Staatsverwaltung ihre Aufgaben wesentlich zu erleichtern.

Wir gestatten uns die ganz gehorfsamste Bitte auszusprechen:

hochgeneigtest aus Provinzialmitteln uns einen Zuschuß von 1500 M., event. einen geringeren Betrag, jährlich gewähren zu wollen.

Gehorfsamt

Der Ausschuß des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Feuerwehren.
(Folgen die Unterschriften.)

Nr. 15.

Düsseldorf, den 12. November 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Entwurf eines Nachtrages zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät hat mittelst des als Anlage A. beigefügten Schreibens vom 1. Oktober cr. verschiedene Abänderungen des Societäts-Reglements behufs Einführung von Versicherungen auf längere Jahre mit Prämien-Ermäßigung bei Vorauszahlung der Prämien als nothwendig bezeichnet.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in seiner Sitzung vom 6./10. Oktober cr. die beantragten Abänderungen geprüft und ist denselben mit der Modifikation beigetreten, daß außer den von dem Societäts-Direktor vorgeschlagenen Aenderungen noch zu §. 60 des Reglements folgender Zusatz gemacht wird:

„In den Fällen, in welchen während einer mehrjährigen Versicherungsperiode (§. 12) die Versicherung aufgehoben wird oder erlischt, findet eine Rückvergütung nur nach Abzug der vollen für die abgelaufenen Jahre einschließlich des Brandjahres zu berechnenden gewöhnlichen Prämien statt.“

Durch diesen Zusatz wird jeder Zweifel über den im Falle der Aufhebung oder Erlöschens der Versicherung während der Versicherungsperiode zurückzuzahlenden Betrag der im Voraus entrichteten Prämien dahin gelöst, daß der Vortheil der Ermäßigung der Prämien nur denjenigen Versicherten zu Gute kommen soll, welche die ganze festgesetzte Versicherungsperiode hindurch versichert bleiben.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle folgenden Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 (G.-S. S. 653 und ff.) beschließen und die Allerhöchste Bestätigung dieses Nachtrages erbitten, nämlich:

XI. Nachtrag:

1. Der §. 12 des Reglements erhält nachstehende Fassung:

§. 12.

Der Eintritt in die Societät, sowie die Erhöhung der Versicherungssumme kann jederzeit erfolgen, die Beiträge aber werden vom Anfang des Monats an berechnet, in welchem der Eintritt oder die Erhöhung stattgefunden hat.

Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Direktion.

Die Versicherung beginnt, sofern dieselbe von der Direktion nachträglich überhaupt für annehmbar erachtet wird, mit der Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister eingereicht worden ist. Dieser hat auf Erfordern dem Antragenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

Ueber die Annahme der Versicherung wird von der Direktion ein Versicherungsattest (Quittungsbuch, Police) ertheilt. Alle Versicherungen werden in der Regel und sofern nicht zwischen dem Versicherten und der Direktion eine anderweite Verabredung stattfindet, auf 3jährige Versicherungsperioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen des Reglements aufgehoben werden oder erlöschen.

Die Versicherungsperioden beginnen und endigen mit dem 1. Januar Mittags 12 Uhr. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres eingegangen werden, wird die Versicherungsperiode vom nächsten 1. Januar an gerechnet.

Jede Aenderung bei bestehenden Versicherungen, insbesondere Erhöhungen oder Ermäßigungen der Versicherungssumme oder der Beiträge zc. werden als neue Versicherungen angesehen. Auch ist die Direktion befugt, Versicherungen auf 5- und 10jährige Perioden abzuschließen. Bei Vorausbezahlung der ganzen Prämie für die 5jährige Periode ist nur ein 4jähriger, für die 10jährige Periode nur ein 8jähriger Beitrag zu entrichten. Der Beginn und die Gültigkeit solcher Versicherungen ist von der Zahlung der Prämie abhängig; die letztere erfolgt nach Anordnung der Direktion entweder an die königliche Steuerkasse des Wohnortes der Versicherten oder direkt an die Kasse der Societät. Der freiwillige Austritt aus der Societät ist nur mit dem Ablaufe der Versicherungsperiode und nur nach Erfüllung der zur Sicherung der Gläubiger gestellten Bedingungen zulässig.

Wer aus der Societät ausscheiden will, muß die Versicherung unter genauer Bezeichnung der zu löschenden Gebäude spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich und portofrei bei der Direktion kündigen. Bestehen

zu der Versicherung im Kataster der Societät eingetragene hypothekarische Anmeldungen, so ist dem Austrittsgesuche entweder der Nachweis der Tilgung dieser Hypotheken oder die Zustimmung der Hypothekargläubiger zum Austritt beizufügen. Die Richtigkeit der Unterschriften der Abmeldungen und der Hypothekargläubiger muß von einem öffentlichen Beamten bescheinigt sein.

Nach dem oben bezeichneten Kündigungsstermine eingehende, unvollständige oder nicht vorschriftsmäßig belegte Austrittsanmeldungen gelten als nicht angebracht und sind wirkungslos.

Ermäßigungen der Versicherungssummen sind jederzeit zulässig, die Ermäßigung der Beiträge tritt jedoch erst mit dem Beginne des folgenden Jahres ein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sämmtlich auf alle bei Erlaß derselben bestehenden Versicherungen Anwendung.

2. §. 60 erhält folgenden Zusatz:

In den Fällen, in welchen während einer mehrjährigen Versicherungsperiode (§. 12) die Versicherung aufgehoben wird oder erlischt, findet eine Rückvergütung nur nach Abzug der vollen für die abgelaufenen Jahre einschließlich des Brandjahres zu berechnenden gewöhnlichen Prämien statt.

3. §. 72 den Zusatz:

Von Beiträgen, welche ohne Vermittelung der Steuerkassen direct an die Societätskasse gezahlt werden (§. 12 al. 7), erhalten die Steuerempfänger keine Vergütung.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage A.

Direktor
der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.
A. I. J. Nr. 22873.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1885.

Euerer Hochwohlgeboren beehre ich mich anliegend den Entwurf zu einem Nachtrage zum Societät-Reglement nebst Motiven mit der Bitte ergebenst zu überreichen, die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes und des Landtages herbeiführen zu wollen.

Die durch die Rücksichten auf die Konkurrenz mit den Privat-Versicherungs-Gesellschaften unabweislich gebotene Nothwendigkeit der Einführung von Versicherungen auf längere Jahre mit Prämien-Ermäßigung bei Vorauszahlung der Prämien macht eine Abänderung und Ergänzung der §§. 12 und 72 des Reglements erforderlich, bei welcher Gelegenheit auch andere, namentlich die auf den Austritt aus der Societät Bezug habenden, im §. 12 l. c. enthaltenen Bestimmungen in einer dem hervorgetretenen Bedürfnisse entsprechenden Weise abzuändern vorgeschlagen wird.

Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Geheimer Regierungsrath:

Seul.

An
den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein,
Hochwohlgeboren

Hier.

Motive.

Zu §. 12.

Die Bestimmungen des §. 12 des Reglements über „die Zeit des Ein- und Austritts“ bedürfen nach den gemachten Erfahrungen in mehrfacher Hinsicht der Abänderung und Ergänzung.

Zunächst hat sich die in al. 3 des §. 12 enthaltene Vorschrift, wonach die Versicherung mit dem Tage beginnen soll, „an welchem der Versicherungsantrag von dem Bürgermeister vollzogen worden ist“, als ausreichend nicht erwiesen. Die Thatsache des Zeitpunktes dieser Vollziehung entzieht sich in den meisten Fällen der Kenntniß desjenigen, der den Versicherungsantrag gestellt hat, und kann, wenn über die Frage, wann diese Vollziehung stattgefunden hat, Streit entsteht, gewöhnlich nur durch die Aussage des Bürgermeisters selbst festgestellt werden, während dem Versicherten die Möglichkeit fehlt, seinerseits diesen Zeitpunkt eventuell erweislich festzustellen. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Beginn der Versicherung auf die Mittagsstunde desjenigen Tages zu fixiren, „an welchem der Versicherungsantrag dem Bürgermeister eingereicht worden ist“. Diese Aenderung bringt die erforderliche Klarheit in die Sache, sie bessert die Lage des Versicherten in einem sehr wesentlichen Punkte und bewahrt ihn vor einer Ungewißheit, die verhängnißvoll werden kann, wenn, was ja häufig nothwendig wird, der Bürgermeister die Vollziehung des Antrages von einer näheren örtlichen Prüfung, die nicht selten erst nach mehreren Tagen möglich wird, abhängig macht.

Die vorgeschlagene anderweite Fassung des Schlusssatzes des 5. Alinea spricht es bestimmter, als dies bis dahin im Reglement geschehen ist, aus, daß Versicherungen, auch ohne aufgehoben zu werden, erlöschen können, wie dies z. B. der Fall ist beim Abbruch von Gebäuden, bei deren Niederbrennen zc. — Ebenso enthält die für das 6. Alinea in Antrag gebrachte Aenderung nur eine präcisere Fassung der bisher geltenden Vorschriften.

Durch die als Alinea 7 folgende Bestimmung wird der Societäts-Direktion die ihr bis jetzt fehlende Befugniß eingeräumt, Versicherungen auf 5- und 10jährige Perioden abzuschließen und bei Vorauszahlung der ganzen Prämie für die 5jährige Periode nur einen 4jährigen, für die 10jährige nur einen 8jährigen Beitrag zu erheben. Eine solche Befugniß, welche rückichtlich der Mobilarversicherung bereits besteht und sich durchaus bewährt hat, ist schon um deswillen unentbehrlich, weil die konkurrirenden Privat-Versicherungs-Gesellschaften Versicherungen in ähnlicher Weise abschließen, und mit Grund erwartet werden darf, daß dadurch der Bestand guter Versicherungen bei der Societät gehoben und befestigt werden würde. Da aber die Voraussetzung einer solchen Einrichtung darin besteht, daß die Societät sofort beim Beginn der Versicherung über den Prämienbetrag für die ganze Versicherungsperiode verfügen und in dem Zinsgenusse dieses Betrages den Ersatz für die von der Prämienberechnung freigelassenen Zeitfristen finden kann, so ist es unabweislich, den Beginn und die Gültigkeit dieser Versicherungen — abweichend von den gewöhnlichen Versicherungen — erst mit dem Zeitpunkte der Zahlung der Prämie eintreten zu lassen. Dieselben Gründe machen es nothwendig, diese Zahlung auf dem kürzesten Wege zu ermöglichen und sicher zu stellen und muß zu diesem Zwecke der Societäts-Verwaltung die Ermächtigung ertheilt werden, in allen Fällen, wo die Einziehung solcher Prämien durch die Steuerkassen ohne Zeitverlust nicht thunlich ist, diese Prämien direkt durch die Societätskasse einziehen zu dürfen.

Der in dem drittlezten Alinea des jetzigen §. 12 ausgesprochene Grundsatz, daß der Austritt aus der Societät jederzeit zulässig sei, hat, nachdem an Stelle der früheren einjährigen dreijährige Versicherungsperioden mit jährlicher Prämienzahlung getreten sind, in der praktischen Handhabung zu Unzuträglichkeiten geführt und es nothwendig erscheinen lassen, denselben durch die vorgeschlagene Bestimmung, wonach der freiwillige Austritt nur mit Ablauf der Versicherungsperiode zulässig erklärt wird, zu ersetzen. Es liegt kein Grund vor, dem Versicherten das Recht einzuräumen, von dem Versicherungsvertrage während dessen Dauer einseitig zurückzutreten, und es wird immer als eine Härte und Unbilligkeit empfunden und gegen die Societät ausgebeutet, wenn nach dem Austritte aus der letzteren noch für längere Zeit die Verpflichtung zur Prämienzahlung bestehen bleibt und die Prämien ohne Gegenleistung Seitens der Societät erhoben werden.

Die neue Bestimmung, wonach dem Versicherten ein freiwilliger Rücktritt von dem Versicherungsvertrage während der Zeit, für welche derselbe geschlossen ist, — vorbehaltlich etwaiger gegenseitiger gütlicher Verständigung in einzelnen Fällen — nicht ferner zulässig ist, entspricht der natürlichen Rechtsordnung und beseitigt eine Ausnahme, die in keiner Weise gerechtfertigt war.

Die weiteren bezüglich des Austrittes aus der Societät in dem Entwurfe enthaltenen Vorschriften entsprechen den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1884, die Sicherstellung der Hypothekargläubiger betreffend. Da nach diesem Gesetze alle hypothekarischen Forderungen direkt bei der Direktion der Societät angemeldet werden müssen, die Bürgermeister von dem Bestehen solcher Forderungen also keine Kenntniß haben, so können fortan Austrittsanmeldungen auch nur bei der Direktion und nicht mehr beim Bürgermeister, dem das Material zur Beurtheilung der Zulässigkeit des Austrittes nicht mehr zur Disposition steht, angebracht werden.

Anlangend endlich die Vorschrift, daß die Unterschrift des Abmeldenden und der Hypothekargläubiger von einem öffentlichen Beamten zu bescheinigen ist, so ist eine solche Maßnahme durch das wüste Treiben vieler Agenten von Privat-Versicherungs-Gesellschaften, die hausierend von Haus zu Haus auf gedruckten Austritts-Formularen Unterschriften sammeln, ohne daß, wie die Erfahrung in zahlreichen Fällen bewiesen hat, die Unterschreibenden wissen, was sie unterschreiben, geboten.

Zur Beseitigung aller Zweifel darüber, daß die Bestimmungen des §. 12 auf alle zur Zeit bestehenden Versicherungen Anwendung finden, ist dies am Schlusse ausdrücklich ausgesprochen.

Zu §. 72.

Nachdem mit der im §. 12 in Vorschlag gebrachten Befugniß der Societät zum Abschlusse mehrjähriger Versicherungen mit Vorausbezahlung der Prämie gleichzeitig die erforderliche Ermächtigung erteilt ist, von solchen Versicherungen die Prämien ohne Vermittelung der Steuerkassen direkt zur Societätskasse einzuziehen, ist eine Bestimmung, daß von solchen Zahlungen den Steuerempfängern keine Vergütung zusteht, um so mehr erforderlich, als in einem Spezialfalle das Gericht dem Steuerempfänger die Berechtigung zum Bezug von Hebegebühren, auch von solchen Prämieeinnahmen der Societät, welche diese direkt und ohne jede Mitwirkung des Steuerempfängers erhoben hatte, zugesprochen hat.

Düsseldorf, im November 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Vergrößerung der Tobabtheilung in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig.

Nach dem ursprünglichen Bauprogramm und der allgemeinen Disposition der 5 provinzialständischen Irrenanstalten waren die Anstalten zu Bonn, Düren und Grafenberg projektirt zur Aufnahme von je 300 Kranken, die beiden Anstalten zu Andernach und Merzig zur Aufnahme von je 200 Kranken. Dementsprechend waren auch die Abtheilungen für Unreinliche und Tob-süchtige unter Zugrundelegung eines Prozentsatzes von 5 bezw. 4 Kranken eingerichtet worden. Im Laufe der Jahre ist die Krankenzahl stets gewachsen und sieht der dem hohen Landtag vor-gelegte Etat dem steigenden Bedürfniß entsprechend für die nächste Statsperiode nahezu die doppelte Krankenzahl, nämlich 2440 Kranke vor. Die Abtheilungen für Unreinliche und Tob-süchtige sind jedoch nur in den Anstalten Bonn und Grafenberg vergrößert worden, in den anderen Anstalten aber nach Maßgabe des ursprünglichen Bauprogramms bestehen geblieben. In Düren sind zwar auf der Abtheilung für Halbbruhige derartige Vorkehrungen getroffen worden, daß einem momentan auftretenden Nothstande abgeholfen werden kann, keineswegs sind diese Vorrichtungen jedoch geeignet, dem vorhandenen Bedürfniß dauernd abzuhelpen.

Die hierdurch nothwendiger Weise entstandene Ueberfüllung in diesen Abtheilungen hat bereits Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt und wird dieselbe die beabichtigte stärkere Belegung der Anstalten in Zukunft sogar in Frage stellen.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen, ist die bauliche Vergrößerung der in Rede stehenden Abtheilungen oder die anderweitige Unterbringung dieser Kategorie von Kranken geboten.

Was den letzteren Punkt betrifft, so sind die bis dahin gepflogenen Verhandlungen resultatlos geblieben, indem entweder die Aufnahme solcher Kranken vollständig verweigert wurde, oder die Pflegeplätze derart normirt wurden, daß eine Annahme derselben nicht als im Interesse der diesseitigen Verwaltung liegend bezeichnet werden konnte.

Es erübrigt demgemäß nur die Vergrößerung der Tobabtheilungen zunächst in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig, in welcher Anstalt das Bedürfniß am größten ist, in Aussicht zu nehmen.

Die Baukosten für die Herstellung von je 4 Tobzellen auf jeder Seite der Anstalt würden sich nach einer überschläglichen Berechnung auf rot. 30 000 M. belaufen.

Nach Ausführung dieser Vergrößerung der Tobabtheilung wird dem Bedürfnisse auf längere Zeit Genüge geschehen sein, indem eine größere Krankenzahl, wie bisher in Andernach für die nächste Statsperiode nicht vorgesehen ist und Klagen über Mangel an Räumen für die Unterbringung der in Rede stehenden Kranken dort nicht laut geworden sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich demgemäß dem hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten:

„Hoher Landtag wolle zur Vermehrung der Tobzellen in der Anstalt zu Merzig einen Betrag von rot. 30 000 M. bewilligen und gestatten, daß dieser Betrag aus dem Erlöse des Verkaufs der Anstalt zu Siegburg entnommen werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 17.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1885.

Referat

betreffend

Uebernahme der Communalstraße von Steele nach Gelsenkirchen auf den Provinzialstraßenfonds.

Dem 29. Rheinischen Provinzial-Landtag war von Seiten der Bürgermeister zu Steele und Stoppenberg, Landkreis Essen, im Petitionswege der Antrag zugegangen, die Uebernahme der Communalstraße von Steele nach Gelsenkirchen auf den Provinzial-Straßenfonds zu beschließen.

In seinem zur Sache erstatteten Referate hatte der Provinzial-Verwaltungsrath sich gegen die qu. Uebernahme ausgesprochen, weil die betreffende Straße, wengleich für den Lokalverkehr von Wichtigkeit, doch für den durchgehenden Verkehr von minderer Bedeutung sei und somit ein die Uebernahme als Provinzialstraße begründendes Interesse nicht darbiete. Der 29. Provinzial-Landtag beschloß indeß in seiner Plenarsitzung vom 12. Dezember 1883, die qu. Angelegenheit dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur weiteren Erwägung zurückzugeben, „indem nicht hinlänglich klar gestellt sei, ob die betreffende Straße hauptsächlich dem durchgehenden oder mehr dem Lokalverkehre diene“.

In Folge dessen ist die Frage der Verkehrsbedeutung betreffender Straße Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Um hierfür eine zuverlässige Unterlage zu beschaffen, fand durch die provinzialständische Straßenverwaltung resp. durch den betreffenden ständischen Wege-Bauinspektor eine statistische Aufnahme des Fuhrwerksverkehrs durch örtliche Zählung an verschiedenen Stellen und verschiedenen Tagen statt, in derselben Weise, wie diese Zählungen auf den Provinzialstraßen zu anderem Zwecke eingeführt sind. Das Resultat dieser Erhebungen war, daß der Verkehr auf der qu. Straße, ungeachtet dieselbe noch nicht vollständig ausgebaut, quantitativ allerdings erheblich und sogar stärker ist, als auf der Mehrzahl der Provinzialstraßen in der Rheinprovinz, daß aber, was die Art des Verkehrs betrifft, übereinstimmend mit der früher ausgesprochenen Ansicht des Provinzial-Verwal-

tungsraths z. Z. der Lokalverkehr entschieden überwiegt. Es werden hauptsächlich transportirt: Kohlen zum Hausverbrauche (diese vornehmlich nur im Winter), kaufmännische Waaren für den Kleinhandel und Hausverbrauchsgüter. Die für den Versand nach auswärts bestimmten Kohlen werden schon auf den Gewinnungsstellen per Bahn verladen, während die erwähnten Verbrauchsgegenstände meist gleichfalls per Bahn über die Stationen Gelsenkirchen oder Steele beziehungsweise über einen der zwischenliegenden, in Nähe der Straße befindlichen Bahnhöfe Kray und Dahlbusch bezogen werden, von wo aus alsdann die Beförderung nach den Bestimmungsorten über die qu. Straße auf kürzerer oder längerer Strecke erfolgt. Im Sommer kommt sodann noch der Transport von Ziegelsteinen aus dem in Kray befindlichen Ringofen hinzu, welcher jährlich 2—4000 Fuhrn versendet, die nach beiden Richtungen hin auf der qu. Straße verfahren werden und letztere durchschnittlich auf 2½ km benutzen. Hat hiernach der Verkehr auf betreffender Straße z. Z. einen vorherrschend lokalen Charakter, indem derselbe sich im Allgemeinen auf die Ab- und Anfuhr von resp. nach den verschiedenen, an der Straße liegenden Bahnhöfen beschränkt, so ist jedoch für die Folge in dieser Hinsicht eine Aenderung zu erwarten, nachdem die Stadtgemeinde Steele den Bau einer festen Brücke über die Ruhr bei Steele in der Verlängerung der qu. Straße definitiv beschlossen hat.

Durch diesen Brückenbau wird letztere Anschluß an die auf dem linken Ruhrufer bei Steele beginnende Provinzialstraße Steele-Mierenhof erhalten und somit die kürzeste und bequemste Verbindung zwischen dem industriellen und stark bevölkerten westfälischen Hinterlande von Gelsenkirchen einerseits und dem Ruhrthale von Hattingen bis Werden und dem südlich belegenen Bergischen Industriegebiete andererseits darstellen. Diese Verbindung wird in Zukunft noch an Werth gewinnen durch den Anschluß der Provinzialstraße Steele-Mierenhof in südlicher Richtung einerseits an das diesseitige Provinzialstraßennetz durch den bereits eingeleiteten Ausbau der zufolge Landtags-Beschlusses als Provinzialstraße zu übernehmenden Kupferdreh-Gesell'er Prämienstraße, andererseits über die Provinzgrenze hinaus an die Langenberg-Hattinger westfälische Provinzialstraße. Letzterer Anschluß ist gleichfalls gesichert, indem angeblich die westfälische Provinzial-Verwaltung die betreffende Zwischenstrecke demnächst ausbauen wird. Die Straße Steele-Gelsenkirchen wird also für die Folge als direkte Verkehrsstraße zwischen den vorgenannten beiden Industriegegenden voraussichtlich auch für den durchgehenden Verkehr beziehungsweise für die Vermittelung des Austausches in Natur- und Fabrikationsprodukten jener Gegenden eine erhebliche Bedeutung gewinnen und glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath bei dieser veränderten Sachlage sich nunmehr auch seinerseits für die Uebernahme derselben als Provinzialstraße erklären zu können, nachdem das früher geäußerte Bedenken bezüglich der Unzulänglichkeit des durchgehenden Verkehrs durch die inzwischen erfolgte anderweitige Gestaltung der Verhältnisse beseitigt ist. Die Länge der qu. Straße beträgt rot. 7000 m, wovon 907 m im Gemeindebezirke von Steele liegen. Letztere Strecke ist noch unfertig, während in den Gemeindebezirken von Kray und Rotthausen bereits gebaut ist. Ob hierbei den Vorschriften des Provinzial-Straßenregulativs entsprochen ist beziehungsweise was eventuell behufs eines provinzialstraßenmäßigen Ausbaues Seitens der Gemeinden noch zu geschehen hat, muß der näheren Untersuchung vorbehalten bleiben.

Die Strecke in der Stadtgemeinde Steele ist, soweit die städtische Bebauung reicht, d. i. nahezu auf ihrer ganzen Länge, von Gas- und Wasserleitungsröhren durchzogen. Erfahrungsmäßig hat aber die Benutzung der Provinzialstraßen zu unterirdischen Rohrleitungen in den Städten Unzuträglichkeiten der verschiedensten Art im Gefolge und kann es deshalb nicht als wünschenswert bezeichnet werden, daß die in Rede stehende Straßenstrecke der Stadt Steele,

soweit sie in der bezeichneten Weise städtischerseits benutzt wird, mit in die diesseitige Unterhaltung übergehe. Der Provinzial-Verwaltungsrath bringt daher die Bedingung in Vorschlag, daß die qu. von der Stadt Steele zur Legung von Gas- und Wasserröhren benutzte Straßenstrecke von der Uebernahme überhaupt ausgenommen werde. Die Stadt Steele erhält eine Bauprämie von 3 M. pro laufenden Meter für ihre ganze Strecke, während die anderen Gemeinden ohne Prämie gebaut haben, und dürfte damit erstere bezüglich der ihr verbleibenden Unterhaltungspflicht einigermaßen entschädigt sein. Im Uebrigen möchte noch ein Vorbehalt dahin angezeigt erscheinen, daß die etwa 800 m lange Strecke von der Provinzgrenze bis zur Stadt Gelsenkirchen, welche z. B. noch eines hinreichend guten Ausbaues ermangelt, gleichfalls vollständig chausseemäßig ausgebaut beziehungsweise daß für den Ausbau und die Unterhaltung betreffender Strecke Sicherheit geboten werde. Die etwa außerdem bei der Uebernahme im Straßeninteresse zu treffenden speziellen Bedingungen dürften der Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths überlassen bleiben können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath nimmt daher folgenden Antrag:

„Hoher Landtag wolle die Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen bis zur Provinzgrenze nach vollständig provinzialstraßenmäßigem Ausbau genehmigen, jedoch mit der Maßgabe, daß die von der Stadtgemeinde Steele zu Gas- und beziehungsweise Wasserleitungsanlagen benutzte Strecke von der Uebernahme ausgeschlossen bleibt, und mit dem ferneren Vorbehalte, daß die Strecke von der Provinzgrenze bis zur Stadt Gelsenkirchen gleichfalls vollständig chausseemäßig ausgebaut und deren Unterhaltung sichergestellt werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 18.

Düsseldorf, den 25. November 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Antrag der Gemeinde Werden auf Verminderung der Steinbahnbreite der im Ausbau begriffenen Provinzialstraße von Kupferdreh nach Hefel.

Der 24. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 15. September 1875 die Uebernahme einer Straße von Kupferdreh nach Hefel nach erfolgtem provinzialstraßenmäßigem Ausbau derselben auf den Provinzialstraßen-Unterhaltungsfonds beschlossen.

Das revidirte und genehmigte Projekt zum Bau dieser Straße weist, entsprechend den Bestimmungen des §. 3 des Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz

bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu Einem Provinzialstraßenfonds vom 17. Januar 1876, eine Breite der befestigten Fahrbahn von 5 Meter nach.

Da aber auf den, an die im Bau begriffene Straße anstoßenden Provinzialstraßen, und zwar den Straßen Steele = Nierenhof und Schwarzen = Belbert, wegen des mäßigen Verkehrs auf denselben die Unterhaltung der Steinbahn seitens der Provinz nur in einer Breite von 4 Meter stattfindet und ferner der Verkehr auf der zu erbauenden Straße von Kupferdreh nach Hefel genau ebenso groß und nicht größer sein wird, als auf den genannten anstoßenden Straßen, beantragt die Gemeinde Werden, gestatten zu wollen, daß die Steinbahn der neuen Straße von Kupferdreh nach Hefel ebenfalls nur in einer Breite von 4 Meter zur Ausführung kommen dürfe.

Da prinzipielle Bedenken diesem Antrage nicht entgegenstehen und thatsächlich aus Rücksichten auf eine möglichste Beschränkung der Ausgaben die Steinbahnen bei den Provinzialstraßen mit geringem Verkehr nicht mehr in ihrer ursprünglichen Breite unterhalten werden, beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle den Antrag der Gemeinde Werden genehmigen und gestatten, daß die Steinbahn der neu zu erbauenden Provinzialstraße von Kupferdreh nach Hefel, ausschließlich der in Kurven erforderlichen Erbreiterungen, im Uebrigen in einer Breite von 4 Meter zur Ausführung komme, unter der Bedingung jedoch, daß, falls ein zukünftiger vermehrter Verkehr auf der besagten Straße auch eine vermehrte Steinbahnbreite erforderlich machen sollte, diese nachträgliche Erbreiterung auf Kosten der bauenden Gemeinde zu erfolgen hat.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 19.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Verwendung der sogenannten Kreisrente beziehentlich der angesammelten Bestände der Letzteren, zu den im Dotationsgesetze vom 8. Juli 1875 vorgesehenen Zwecken.

Auf Grund des §. 1 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 30. April 1873 wurde

„zur sofortigen und unmittelbaren Gewährung von Fonds für die Durchführung der Kreisordnung insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreis Ausschusses und der

Amtsverwaltung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie zur Ausstattung der übrigen Provinzen und Landestheile mit gleichartigen Fonds für die Durchführung der zu erlassenden ähnlichen Gesetze — die Summe von jährlich einer Million Thaler vom 1. Januar 1873 ab zur Verfügung gestellt.“

Der §. 3 des bezogenen Gesetzes bestimmt weiter:

„Diejenigen Fonds, welche nach §. 1 Nr. 2 auf jede der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen entfallen, werden nach demselben Maßstabe (cfr. §. 2 des cit. Gesetzes) auf die einzelnen Landkreise dieser Provinzen vertheilt und denselben zur Durchführung der Kreisordnung (vom 13. Dezember 1872) insbesondere für die Kosten des Kreis Ausschusses und der Amtsverwaltung (§. 1 Nr. 2) vom 1. Januar 1873 ab dauernd überwiesen. In gleicher Weise und nach gleichem Maßstabe wird der Gesamtbetrag, welchen der Staat nach §. 70 Abs. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872*) zu den Kosten der Amtsverwaltung zu leisten hat, den gedachten Landkreisen überwiesen, sobald und insoweit die im §. 70 a. a. O. bezeichneten Aufwendungen für den Fiskus erspart werden.“

Die weitere Bestimmung über die Verwendung und die Ueberweisung der in Folge des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds wurde in den §§. 5 und 6 des citirten Gesetzes besonderen Gesetzen vorbehalten. — Diese weiteren Bestimmungen ergingen mittelst Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Dieselben lauten hinsichtlich des hier in Rede stehenden Fonds, wie folgt:

„§. 26. Von der durch den §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellten Summe von jährlich einer Million Thaler werden vom 1. Januar 1876 ab alljährlich:

(1 bis 4 betrifft Posen, Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen),

5. dem Provinzial-Verband der Rheinprovinz 333 411 M. überwiesen, um dieselben bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung zinsbar zu belegen, oder zu den in den §§. 4, 13, 14 und 20 angegebenen Zwecken zu verwenden.

Zu gleichem Zwecke werden den genannten Kommunalverbänden aus den Kapitalbeständen des gemäß §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds am 2. Januar 1876 folgende Summen nebst den auf dieselben entfallenden Antheilen an den, den Kapitalien bis dahin zugewachsenen Zinsen überwiesen:

(1 bis 4 wie vor)

5. dem Provinzialverband der Rheinprovinz 1 000 233 M.“

Die in den §§. 4, 13, 14 und 20 angegebenen Zwecke sind:

1. Fürsorge für den Neubau von Chauffirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues;

*) Der §. 70 Abs. 1 bestimmt: „Als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung überweist der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er in Folge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Eingehen der königlichen Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten an den im Staatshaushalts-Stat für das Jahr 1873 für obengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin ersparen wird.“

2. Beförderung von Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben;
3. Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens bezw. Gewährung von Beihilfen hierzu an die Landarmenverbände;
4. Fürsorge bezw. Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstumm- und Blindenwesen;
5. Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Zbioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten;
6. Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern;
7. Ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke;
8. Unterhaltung der Hebammen-Lehrinstitute;
9. Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- u. s. w. Schulen).
10. Verwaltung und Unterhaltung der Staatschauffeen einschließlich der Befoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chaussees angenommenen Baupersonals.

Auf Grundlage der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen sind dem diesseitigen Provinzialverbande am 2. Januar 1876 an Kapitalbestand 1 000 233 M. und von da ab jährlich 333 411 M. überwiesen worden. Das Kapital sowie die jährliche Rente sind sammt angesammelten Zinsen mit Ausnahme geringer von dem Provinzial-Landtage beschlossenen Verwendungen insbesondere zur Hebung des Nothstandes in den Gebirgsgegenden durch Förderung von Landesmeliorationen, vorläufig zinsbar angelegt worden.

Nach dem Verwaltungsberichte pro 1884/85 beträgt der hierzu angesammelte Fonds gegenwärtig 4 577 407 M. 43 Pf.

Hierzu treten im Etatsjahre 1885/86:

- | | |
|---|------------------|
| a. Ersatz des Restvorschusses pro 1883/84 aus den zu erwartenden Ueberschüssen des Jahres 1885/86 mit | 16 535 M. 11 Pf. |
| b. Rente pro 1885/86 | 333 411 " — " |
| c. Zinsen des Bestandes pro 1885/86 | 167 632 " 66 " |

Summe . . . 517 578 M. 77 Pf.

abzüglich der an den Meliorationsfonds

zu zahlenden 100 000 " — "

bleiben . . . 417 578 " 77 "

so daß der ganze Fonds am Ende der Etatsperiode am 1. April 1886 betragen wird 4 974 986 M. 20 Pf.

Mit der bevorstehenden Einführung der neuen Kreis- und Provinzialordnung wird die vorerwähnte Rente von 333 411 M. nicht mehr zu den angeführten Zwecken an die diesseitige Verwaltung gezahlt, vielmehr den Landkreisen der Provinz für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisauschusses, überwiesen werden.

Es fragt sich nun, was mit den aus den seitherigen Zahlungen jener Rente angesammelten Fonds geschehen soll.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat stets in Uebereinstimmung mit dem Provinzial-Landtage den Wunsch gehegt, diese Gelder den Landkreisen der Provinz zur Bestreitung der Einrichtungskosten bei Einführung der neuen Kreisordnung zuzuwenden zu können. Aus dem letzteren Grunde sind die fraglichen Beträge vorläufig zinsbar angelegt worden, obwohl zu deren Verwendung für die in den §§. 4, 13, 14 und 20 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 angegebenen Zwecke ein Bedürfniß vorhanden war und zur Zeit noch ist.

Es wurde für angezeigt erachtet, zunächst abzuwarten, ob bei Gelegenheit der Einführung der neuen Kreis- und Provinzialordnung in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der angesammelten Fonds der Kreisrente ergehen würden, welche eine Vertheilung dieser Bestände an die Kreise zur Durchführung der neuen Kreisordnung gestatteten.

Diese letztere Voraussetzung ist indessen nicht eingetroffen, indem die in gleicher Lage befindlichen Provinzialverbände vorgezogen haben, vor Einführung der neuen Kreis- und Provinzial-Organisation über die angesammelten Bestände in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juli 1875 zu verfügen, anstatt den Erlaß weiterer gesetzlicher Bestimmungen hierüber abzuwarten, oder zu beantragen. In der Provinz Hannover ist ein wesentlicher Theil des angesammelten Fonds (1 000 000 M.) zum Pensionsfonds, zur Errichtung einer Provinzial-Wittwenkasse und zur Bildung eines Waisenfonds, ferner sind zu Aufforstungen resp. zu Aufforstungs-Darlehen 1 929 792 M., und die Restbeträge für den Landesmeliorationsfonds und den Fonds zur Unterhaltung der Chaussees verwendet worden. Die Provinz Schleswig-Holstein hat den überwiesenen Kapitalbestand des Kreisfonds zur Bildung eines Pensions-, sowie eines Reservebau- und eines Wegefonds und endlich zur Verstärkung des Meliorationsfonds verwendet, während die laufende Rente zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben der Provinz in den Etat gestellt worden ist. In der Provinz Hessen-Nassau sind aus den angesammelten Beständen und der laufenden Rente die Kosten der Erweiterungsbauten der Landeshospitäler Heina und Merzhausen, beziehentlich die zur Ausführung jener Bauten bei der Landestreditkasse aufgenommenen Darlehen gedeckt worden, während der Provinzialverband von Westfalen die Kosten des Ankaufes eines Rittergutes in der Nähe der Arbeitsanstalt Bemminghausen, sowie größere Ausgaben für Neubauten von Provinzialanstalten aus den angesammelten Fonds sowie der laufenden Rente bestritten hat.

Nachdem die übrigen Provinzialverbände sämmtlich in der angeführten Weise über die in Rede stehende Rente sowie die angesammelten Bestände der Letzteren verfügt haben, dürfte es sich für den diesseitigen Provinzialverband nur empfehlen, jenem Beispiele zu folgen, zumal da die Vertheilung jener Fonds an die Landkreise behufs Durchführung der neuen Kreisordnung im Wege der Gesetzgebung aller Voraussicht nach nicht gestattet werden wird. Von diesen Erwägungen ausgehend beehrt der Provinzial-Verwaltungsrath sich dem hohen Provinzial-Landtage folgende Verwendungen der bis zum 1. April 1886 angesammelten Bestände der Rente von 333 411 M. im Gesamtbetrage von 4 974 986 M. 20 Pf. vorzuschlagen, nämlich:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Zur Erhöhung des Stammkapitals der Provinzial-Hilfs- | |
| kasse von 1 873 600 M. 47 Pf. auf 3 000 000 M. die | |
| Summe von | 1 126 399 M. 53 Pf. |
| 2. Zur Erhöhung des Meliorationsfonds von 741 500 M. | |
| auf 2 000 000 die Summe von | 1 258 500 " — " |
| und endlich | |
| 3. Zur außerordentlichen Tilgung der für die Errichtung der 5 | |
| neuen Irrenanstalten emittirten Obligationenschuld den Rest mit | 2 590 086 " 67 " |
| Summe | 4 974 986 M. 20 Pf. |

Die vorgeschlagenen Verwendungen bewegen sich sämmtlich innerhalb der im Gesetze vom 8. Juli 1875 angeführten Zwecke und unterliegt deren Zulässigkeit auch nicht dem leisesten Zweifel. Es soll nämlich:

ad 1 die Erhöhung des Grundkapitals der Provinzial-Hülfskasse auf 3 000 000 M. zu dem Endzwecke erfolgen, um diesem, gemeinnützigen Zielen dienenden Institute die Möglichkeit zu gewähren, in ausgiebigerer Weise als dieses seither geschehen konnte, Kreise, Gemeinden, Korporationen und gemeinnützige Anstalten durch Gewährung von Darlehen, insbesondere zur Förderung der im §. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 angegebenen Zwecke zu unterstützen;

ad 2 der Meliorationsfonds durch die Vermehrung seines Stammkapitals auf 2 000 000 M. in die Lage versetzt werden, die Ausführung größerer und umfangreicherer Meliorationen befördern und den desfalligen dringenden Bedürfnissen besser als seither entsprechen zu können.

In Anrechnung auf die dem Meliorationsfonds zu überweisende Summe von 1 258 500 M. werden die Darlehen, welche im Jahre 1883 den vom Nothstande betroffenen Kreisen Kreuznach, Daun, Berncastel, Trier Land, Wittlich und Prüm im Gesamtbetrage von 393 700 M. auf die Dauer von 5 Jahren (bei Prüm im Betrage von 23 700 M. auf 10 Jahre) gegen 2% Zinsen aus dem Kreisfonds gewährt worden sind, dem Meliorationsfonds als Forderungen zu übertragen sein, wobei es sich empfehlen dürfte, auf Antrag der betreffenden Kreise hinsichtlich der Verzinsung und der Rückzahlung die erleichterten Bedingungen der Meliorationsdarlehen (3% Zinsen und 2% Amortisation) eintreten zu lassen;

ad 3 nach dem Vorgange anderer Provinzen eine im Interesse der Fürsorge für das Irrenwesen kontrahirte Schuld getilgt werden.

Andererseits entspricht die vorgeschlagene Verwendung auch nach Möglichkeit den früher gehegten Absichten des hohen Landtages, indem dieselbe zur einen Hälfte ad 1 und 2 vorzugsweise den Landkreisen zu Gute kommen wird und zur andern Hälfte ad 3 allen Kreisen resp. allen Steuerzahlenden eine Entlastung gewährt, welche in ihrem Resultate der Zuwendung eines Kapitals gleich zu achten ist.

Nach §. 106 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, welche mit dieser Bestimmung auf die neuen Provinzen übertragen worden ist, erfolgt nämlich die Vertheilung aller Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise als Kreislast. Hieraus folgt, daß vom Tage der Einführung der neuen Provinzialordnung ab, die Kreise die zur Tilgung und Verzinsung der Irrenanstalts-Bauschuld in ihrer jetzigen Höhe erforderliche Summe von 480 000 M. aufbringen müßten, und daß somit die Kreise durch theilweise Tilgung jener Schuld direkt entlastet werden.

Hinsichtlich der laufenden Rente von 333 411 M. für die Zeit vom 1. April 1886 bis dahin 1888 hat der Provinzial-Verwaltungsrath in dem Haupt-Stat vorgeschlagen:

1. aus dieser Rente in zwei Raten den noch fehlenden Theil des Baukapitals für die beiden Museen zu Bonn und Trier mit 134 000 M. jährlich, ferner
2. die zur Bekämpfung des Nothstandes in den Gebirgsgegenden der Provinz aus diesem Fonds seither schon entnommene Summe von 100 000 M. jährlich weiter zu entnehmen;
3. zur weiteren Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld 139 313 M. 33 Pf. zu verwenden und
4. den Rest mit 59 508 M. 67 Pf. dem Ständefonds zuzuweisen.

Bei diesen Vorschlägen trifft das oben hinsichtlich der Verwendung des angesammelten Fonds Gesagte gleichfalls zu und wird in dieser Beziehung noch hervorgehoben, daß der Ständefonds durch die Entlastung in Folge des Vorschlages ad 1, sowie die Verstärkung nach dem Vorschlage ad 4 die erforderlichen Mittel gewinnt, erheblichere Beträge im Interesse der Landkreise verwenden zu können.

Da die vorgeschlagenen Verwendungen aus der Kreisrente lediglich außergewöhnliche und vorübergehende Ausgaben betreffen, so ist auch nicht zu befürchten, daß das Budget der provinzialständischen Verwaltung in Folge des Ausfalles jener Rente bei Einführung der neuen Provinzialordnung zu sehr alterirt werde, indem alsdann mit den Einnahmen auch die entsprechenden außergewöhnlichen Ausgaben fortfallen können.

Im Falle diese Vorschläge die Billigung des hohen Provinzial-Landtages finden sollten, würde auf die Irrenanstalts-Bauschuld, welche am 1. April 1886 noch 8 729 400 M. betragen wird, getilgt werden:

1. aus den angesammelten Beständen der mehrerwähnten Rente von 333 411 M.	2 590 086 M. 67 Pf.
2. aus der laufenden Rente während der zwei Jahre 1886/87 und 1887/88	139 313 „ 33 „
	zusammen . . 2 729 400 M.

so daß die Schuld nach Abrechnung dieser außerordentlichen Tilgungen noch . . 6 000 000 M. betragen wird, zu deren Verzinsung und Tilgung in dem Haupt-Etat 300 000 M. eingestellt sind. Hierdurch wird sich auch die Provinzialumlage um 180 000 M. ermäßigen. Die vorzunehmende außerordentliche Tilgung soll in der Weise geschehen, daß zunächst die Schuld an die Provinzial-Hülfskasse aus den eingelösten, nicht zur Convertirung angemeldeten Obligationen mit 526 233 M. 38 Pf. (deren Betrag in der obigen Schuldsomme von 8 729 400 M. enthalten ist) gedeckt, sodann die im Besitze der Hülfskasse befindlichen, für die Irrenanstaltsbauten emittirten Rheinprovinz-Obligationen mit 1 417 800 M. vernichtet, und endlich der Rest zur verstärkten Amortisation verwendet wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach folgende Anträge zu stellen:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen,

„aus den angesammelten Beständen der in Gemäßheit des §. 26 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, an den Provinzialverband der Rheinprovinz gezahlten Rente von 333 411 M. jährlich, sowie dem überwiesenen Kapitalbestande nebst Zinsen

1. dem Stammfonds der Provinzial-Hülfskasse eine Summe von 1 126 399 M. 53 Pf.,
2. dem Meliorationsfonds für die Rheinprovinz eine Summe von 1 258 500 M. per 1. April 1886 zu überweisen und dabei zu bestimmen, daß die den Kreisen Kreuznach, Daun, Berncastel, Trier Land, Wittlich und Prüm im Jahre 1883 gegebenen Nothstands-Darlehen im Gesamtbetrage von 393 700 M. dem Meliorationsfonds in Anrechnung auf die obige Summe von 1 258 500 M. als Forderungen übertragen werden sollen, — sodann ferner den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, auf Antrag der betreffenden Kreise hinsichtlich der Verzinsung und Rückzahlung dieser Darlehen die erleichterten Bedingungen der gewöhnlichen Meliorations-Darlehen (3% Zinsen und 2% Amortisation) eintreten zu lassen, endlich

3. den Rest des angesammelten Bestandes mit 2 590 086 M. 67 Pf. zur Tilgung der für den Bau und die Einrichtung der fünf neuen Irrenanstalten ausgegebenen Rheinprovinz-Obligationsen in der Weise zu verwenden, daß zunächst die Schuld bei der Provinzial-Hülfskasse für eingelöste, nicht zur Convertirung angemeldete Obligationsen mit 526 233 M. 38 Pf. getilgt, sodann die im Besitze der Provinzial-Hülfskasse befindlichen, für die Irrenanstaltsbauten ausgegebenen Rheinprovinz-Obligationsen mit 1 417 800 M. vernichtet und endlich der Rest des obigen Bestandes sowie die nach Maßgabe des Haupt-Etats in den Etatsjahren 1886/88 zu tilgende Summe zur verstärkten Amortisation der vorbesagten Rheinprovinz-Obligationsen verwendet werde."

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 20.

Düsseldorf, den 30. November 1885.

Zusatz-Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

zu dem Referate,

betreffend die Verwendung der sogenannten Kreisrente beziehentlich der angesammelten Bestände der Letzteren.

Nach den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsrathes soll aus den angesammelten Beständen des Kreisfonds ein Betrag von 2 590 086 M. 67 Pf.
und aus der laufenden Kreisrente während der zwei Jahre 1886/87 und
1887/88 die Summe von 139 313 „ 33 „

also zusammen 2 729 400 M. — Pf.

zur Tilgung der für den Bau und die Einrichtung der fünf neuen Irrenanstalten ausgegebenen Rheinprovinz-Obligationsen in der Weise verwendet werden, daß zunächst die Schuld bei der Provinzial-Hülfskasse für eingelöste, nicht zur Convertirung angemeldete Obligationsen mit 526 233 M. 38 Pf. getilgt, sodann die im Besitze der Provinzial-Hülfskasse befindlichen, für die Irrenanstaltsbauten ausgegebenen Rheinprovinz-Obligationsen mit 1 417 800 M. vernichtet, und endlich der Rest obigen Bestandes, sowie die nach Maßgabe des Haupt-Etats in den Etatsjahren 1886/88 zu tilgende Summe zur verstärkten Amortisation der vorerwähnten Rheinprovinz-Obligationsen dient.

Die näheren Modalitäten dieser letzterwähnten außerordentlichen Tilgung, sowie der Zeitpunkt der Letzteren lassen sich zweckmäßig nur nach den Umständen und Verhältnissen normiren, wobei einestheils die disponiblen Mittel der Provinzial-Hülfskasse, sowie die allgemeinen Geldverhältnisse in Betracht zu ziehen sind. Es kann sich deshalb nicht empfehlen, bereits jetzt Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Weise, ob durch Ankauf von Obligationen, oder durch verstärkte Ausloosung, und zu welchem Zeitpunkte diese außerordentliche Tilgung bewirkt werden soll.

Da nach §. 4 des Regulativs über die Emission der in Rede stehenden beiden Obligationsanleihen das Recht zur Verstärkung des Tilgungsfonds dem Provinzial-Landtage vorbehalten ist, die Ausführung der geplanten Operationen aber nicht jedesmal von dem Zusammentritte des Landtages abhängig gemacht werden kann, so läßt dieselbe sich nur dann zweckmäßig ausführen, wenn der Provinzial-Landtag die Ausübung des ihm nach §. 4 des bezogenen Regulativs zustehenden Rechtes zur verstärkten Tilgung, sowie die Bestimmung darüber, in welcher Weise und zu welcher Zeit die Tilgung geschehen soll, auf den Provinzial-Verwaltungsrath überträgt. Sollte sich bei der Ausführung der Operation ergeben, daß nach Maßgabe der disponiblen Mittel der Hülfskasse ein größerer Betrag, als nach Abzug der obengenannten Summe von 2 729 400 M. aus der Kreisrente zur Tilgung zur Verfügung steht, mit Vortheil getilgt, beziehentlich durch eine Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse ersetzt werden könnte, so dürfte die bezügliche Ermächtigung auch auf diesen Fall auszudehnen und aus diesem Grunde nicht auf eine bestimmte Summe zu beschränken sein.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die Ausübung des ihm auf Grund des § 4 der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 19. April 1869 und 24. März 1873 genehmigten Regulative zustehenden Rechtes zur verstärkten Tilgung der ausgegebenen Rheinprovinz-Obligationen I. und II. Emission auf den Provinzial-Verwaltungsrath übertragen und Letzteren ermächtigen, den Tilgungsfonds der in Rede stehenden Obligationsanleihen nach Maßgabe der vorhandenen disponiblen Mittel zu verstärken und den Zeitpunkt der verstärkten Tilgung, sowie die Modalitäten der Letzteren innerhalb der Bestimmungen der bezogenen Regulative festzusetzen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 30. November 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihscheinen.

Die von dem 29. und 30. Provinzial-Landtage beschlossenen Aenderungen und Nachträge zu dem Statute der rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom 25. April 1882 wurden durch die am 25. April 1885 publizierte Allerhöchste Kabinettsordre vom 25. März cr. bestätigt.

Nachdem die nothwendige Bekanntmachung in den Amtsblättern der Rheinprovinz erfolgt war, beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath

1. eine Herabsetzung des Zinsfußes für auszuleihende Darlehen, jedoch nur nach Maßgabe der gegenwärtig verfügbaren Mittel
 - a. für Darlehen auf ländliche Grundstücke gegen hypothekarische Sicherheit auf 4%,
 - b. für die den Gemeinden, Kreisen, Korporationen und vom Staate genehmigten gemeinnützigen Anstalten gegebenen Darlehen auf 4 1/4%,
 - c. für Darlehen auf städtische Grundstücke sowie für die an Kreditgenossenschaften und auf gewerbliche Anlagen gegebenen Darlehen auf 4 1/2%;
2. die Festsetzung der Amortisationsquote
 - ad a. auf 1% ausnahmsweise 1/2%,
 - ad b. auf mindestens 1%,
 - ad c. auf mindestens 2%;
3. die Herabsetzung der Minimalgrenze der Darlehen auf 2000 M.

Sodann wurde beschlossen dem Schuldner frei zu stellen: 1. außer den vertraglich zu leistenden Rückzahlungen in jedem Fälligkeitstermine fernere Beträge bis zum Maximalbetrage von ferneren 2 Raten zu zahlen und die Verrechnung dieser Mehrleistungen auf die nächsten oder die letzten Annuitäten zu begehren; 2. Zahlungen vor Verfall zu leisten, welche bis zum Verfall als mit 2 1/2% verzinsliche Depositen betrachtet werden sollen.

Hinsichtlich der Depositen wurde die Minimalgrenze auf 2000 M. festgesetzt und der Zinsfuß bei einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf 2 1/2%, von 2 Monaten auf 2 3/4% und von 4 Monaten auf 3% bestimmt.

Diese Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes wurden am 1. Juni 1885 in den verbreitetsten Blättern bekannt gemacht; und alsbald zeigten sich die Wirkungen in der erfreulichsten Weise, welche die Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse zur Folge hatten.

Während am Schlusse des Etatsjahres (31. März 1885) die

Darlehen sich auf 9 833 647 M. 96 Pf. bezifferten, haben dieselben am	
27. November 1885 eine Höhe von	11 530 796 M. 89 Pf.
und die bewilligten, in der nächsten Zeit abzubehenden eine Höhe von	4 970 443 „ 38 „
im Ganzen	16 501 240 M. 27 Pf.

erreicht.

In einem halben Jahre (von Mitte Mai bis Ende November 1885)	
wurden 237 Anträge gestellt mit einer Summe von	10 679 545 M.
während der Instruktion wurden 4, weil ungeeignet, zurückgezogen mit	654 000 "
so daß das Kuratorium zu beschließen hatte über 233 Anträge mit	10 025 545 M.
bewilligt wurden 135 mit	5 970 385 "
abgelehnt " 98 "	4 055 160 "
233 mit	10 025 545 M.
hiervon sind nachträglich auf 5 mit	163 000 M.
verzichtet, so daß 130 Bewilligungen mit	5 807 385 "
	5 970 385 M.

verblieben. Von diesen 130 Bewilligungen sind

48 unter 10 000 M.

26 zwischen 10 000—20 000 M.

19 " 20 000—30 000 " 2c.

Der Depositenverkehr hat ebenfalls zugenommen. Während am Schlusse des Etatsjahres vorhanden waren:

Depositen des Centralfonds	9 504 517 M. 33 Pf.
" der Provinzial-Feuer-Societät	1 153 620 " — "
	10 658 137 M. 33 Pf.
fremde Depositen	3 938 476 " — "
	14 596 613 M. 33 Pf.

sind am 15. November vorhanden:

Depositen des Centralfonds	10 607 952 M. 54 Pf.
" der Provinzial-Feuer-Societät	244 620 " — "
	10 852 572 M. 54 Pf.
fremde Depositen	4 553 114 " — "
	15 405 686 M. 54 Pf.

Den fremden Depositen ad 4 553 114 M. — Pf.

sowie den bewilligten noch nicht abgehobenen Darlehen ad 4 970 443 " 38 "

stehen gegenüber außer der nicht emittirten 4. Ausgabe 4%iger Rhein-

provinz-Anleihscheine (Privilegium vom 26. Februar 1883) ein Bank-

guthaben per 15. November mit 3 880 766 " 41 "

und Werthpapiere per 15. November mit 6 228 982 " 10 "

Da vorauszusehen war, daß die bereiten Mittel der Provinzial-Hülfskasse den an sie in Folge der Erweiterung ihres Wirkungskreises gestellten Anforderungen nicht genügen konnten, selbst wenn der Erfolg nicht ein so günstiger wie der eingetretene gewesen wäre: so hat der Provinzial-Verwaltungsrath in Gemäßheit des Beschlusses des 29. Provinzial-Landtages schon am 6. Juni 1885 die Ertheilung des Privilegiums zur Emission von 10 Million Mark 3 1/2 prozentiger Obligationen beantragt. Nach der der provinzialständischen Verwaltung gemachten Mittheilung hat sich jedoch die Ertheilung deshalb verzögert, weil der diesseitige Antrag auf Bewilligung einer halbprozentigen Amortisation die Billigung der Herren Ressortminister nicht gefunden hat; nunmehr ist die Ertheilung des Privilegiums unter Gestattung einer einprozentigen Amortisation erfolgt und die Publikation in dem Reichsanzeiger vom 26. November cr. geschehen.

Sollte die Ausdehnung des Wirkungskreises der Provinzial-Hülfskasse, wie zu erwarten steht, immer mehr zunehmen, so dürfte die beantragte Emission von 10 Million Mark nicht ausreichen, um etwaigen Ansprüchen auch nur irgendwie zu genügen, und es beantragt daher der Provinzial-Verwaltungsrath,

„daß der hohe Provinzial-Landtag unter Genehmigung der bisher gethanenen Schritte den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtige, wenn er es für nöthig erachte, das Privileg zu einer Emission bis zu 20 Million Rheinprovinz-Anleihscheinen auf einmal oder in verschiedenen Emissionen nachzusehen, und die Verzinsung und sonstigen Modalitäten festzusetzen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 22.

Düsseldorf, den 23. Mai 1885.

Referat,

betreffend

die Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehseuchen und die Einrichtung einer provinziellen Versicherung oder Rückversicherung.

Anlässlich einer Petition des Rheinischen Bauernvereins, betreffend Entschädigung für die an Milzbrand fallenden Thiere, beschloß der 29. Provinzial-Landtag in der Sitzung vom 7. Dezember 1883, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und dem nächsten Provinzial-Landtage darüber Bericht zu erstatten, ob

1. im Wege der Abänderung der Gesetze vom 23. Juni 1880 und 12. März 1881 eine weitere Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehseuchen anzustreben, oder
2. von Seiten des Provinzial-Verbandes eine auf Gegenseitigkeit beruhende Viehversicherung für die ganze Provinz in's Leben zu rufen, oder endlich
3. eine Rückversicherung für die bestehenden und neu zu gründenden Viehladen innerhalb der Provinz zu bilden sei.

Nachdem dieser Beschluß dem Landes-Direktor zur weiteren Veranlassung mitgeteilt war, wurden zunächst die Behörden der anderen preussischen Provinzial-Verbände unter Mittheilung obiger Fragepunkte um eine Aeußerung ersucht, ob sich in diesen Provinzen das Bedürfnis zum Erlasse von Anordnungen, bezw. Schaffung von Einrichtungen der gedachten Art herausgestellt habe, und ob und eventuell nach welchen Richtungen bezügliche Verhandlungen bereits gepflogen worden seien.

Die eingegangenen Rückäußerungen sind im Wesentlichen verneinend ausgefallen.

Bei der Wichtigkeit und dem hohen Interesse der in Rede stehenden Angelegenheit sind dieselben in der Anlage A mitgetheilt.

Eine in ähnlicher Weise an den Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen und an den Vorsitzenden des Rheinischen Bauernvereins gerichtete Anfrage hatte den Erfolg, daß Seitens des ersteren die bezüglichlichen Verhandlungen des königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 3. und 4. März 1884 eingesandt wurden, welche zur Lösung der zu 1 gestellten Frage schätzenswerthe Beiträge enthalten.

Sodann wurden endlich noch durch Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten statistische Nachweise über die sämmtlichen in der Provinz bestehenden Orts- resp. Kreis-Viehversicherungsvereine eingezogen, wobei im Wesentlichen das in dem Werke von H. Jäger: „Zustand und Wirksamkeit der Viehversicherungs-Genossenschaften in der Rheinprovinz“ angewendete Schema zu Grunde gelegt wurde. Das Resultat dieser Erhebungen ist in dem besonders anliegenden Heftchen mitgetheilt.

In dieser Beziehung sei hier von vornherein bemerkt, daß die Seitens der einzelnen Vereinsvorstände mitgetheilten Nachweise vielfach lückenhaft und ungenau gewesen sind, so daß dieselben durch zahlreiche Rückfragen und selbst durch diesseitige Konklusionen, soweit als möglich, ergänzt werden mußten. Die mitgetheilte Zusammenstellung hat daher vorwiegend nur den Werth, daß sie ein Gesamtbild des in der Provinz bestehenden Orts-Viehversicherungswesens darbietet, wobei für die Richtigkeit, Klarheit und Genauigkeit im Einzelnen nicht überall eingestanden werden kann. Im Uebrigen wird auf das Ergebnis dieser Statistik an geeigneter Stelle zurückgegangen werden.

Was die erste Frage anlangt, ob im Wege der Abänderung der Gesetze vom 23. Juni 1880 und 12. März 1881 eine weitere Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehseuchen anzustreben sei, so muß zunächst hervorgehoben werden, daß die Geldbeträge, welche auf Grund obiger Gesetze für auf polizeiliche Anordnung wegen Roß- oder Lungenseuche getödtete oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallene Thiere gezahlt werden, nicht den Charakter von Versicherungsgeldern, sondern von Entschädigungen tragen, welche wegen einer im öffentlichen Interesse erforderlichen, in die Privatinteressen eingreifenden polizeilichen Anordnung kraft gesetzlicher Bestimmung zu leisten sind. Diese Entschädigungen sind völlig analog denjenigen, welche wegen einer Expropriation gewährt werden. Die zur Bestreitung dieser Entschädigungen von den Viehbesitzern zu erhebenden Beiträge haben nicht den Charakter von Versicherungsprämien, sondern von Abgaben. Während bei der Versicherung nur für solche gefallenen Thiere Ersatz geleistet wird, welche wirklich versichert waren, muß die Entschädigung der wegen Roß oder Lungenseuche geschlachteten Thiere auch dann gezahlt werden, wenn dieselben in den Verzeichnissen des abgabepflichtigen Vieh's nicht aufgeführt sind, und somit die Abgabe von ihnen nicht erhoben ist. Diese Grundsätze sind bereits ausführlich entwickelt in den Erläuterungen zu dem Entwurfe der jetzt geltenden Vorschriften über die Aufnahme und Fortführung der Verzeichnisse des abgabepflichtigen Pferde- und Viehbestandes vom 10. April 1876. Daß sie auch von der Staatsbehörde getheilt werden, ergibt sich aus den Aeußerungen des Geheimen Ober-Regierungsraths Beyer in den oben bereits erwähnten Verhandlungen des königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums. Derselbe sagte: „Ich möchte nur bemerken, daß ein großer Unterschied besteht zwischen der Entschädigung, die das Reichs-Seuchengesetz festsetzt für Roß und Lungenseuche, und der Entschädigung, die hier gewünscht wird. Bei Roß und Lungenseuche tritt die Tödtung als ein polizeilicher

Zwang auf, und nur für Vieh, das auf polizeiliche Anordnung getödtet worden, oder nach solcher Anordnung fällt, wird entschädigt. Es wird also gleichsam für die Expropriation des Viehs, welche der Staat im Interesse des Allgemeinwohls vornimmt, eine Entschädigung gewährt. Beim Milzbrand dagegen tritt der Tod des Thieres als ein Zufall ein, den der Besitzer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu tragen hat; ein polizeilicher Zwang im Interesse des Gemeinwohls, der einen Anspruch auf Entschädigung begründen könnte, wird nicht ausgeübt."

Hiernach ergibt sich, daß die Einbeziehung der Versicherung von an anderen Seuchen als Noz und Lungenkrankheit gefallenen Thieren, bei welchen eine polizeiliche Anordnung der Tödtung ausgeschlossen ist, in die Gesetze vom 23. Juni 1880 bzw. vom 12. März 1881 mit dem Grundgedanken der infolge dieser Gesetze zu leistenden Vergütung nicht vereinbar scheint, da in diesen Gesetzen nicht von einer Versicherung, sondern von einer Entschädigung wegen polizeilicher Anordnungen die Rede ist.

Aber auch praktische Bedenken stehen einem solchen Vorgehen entgegen. In dieser Beziehung äußerte sich der erwähnte Regierungskommissar am angeführten Orte bezüglich des gestellten Eventualantrages auf Bildung eines besonderen Fonds für Milzbrand-Entschädigung durch Einziehung von besonderen Abgaben bei Gelegenheit der für Lungenseuche zu erhebenden Abgaben folgendermaßen:

„Was nun den eventuellen Antrag anlangt, daß ein besonderer Fonds zur Entschädigung der Milzbrandverluste gebildet werde, so läßt sich ja durch gesetzliche Bestimmung eine gleichartige Zwangsversicherung für Milzbrand begründen, wie solche für die Lungenseuche-Verluste besteht. Ich glaube aber, daß einem solchen Vorgehen auf dem Wege der Gesetzgebung doch Bedenken entgegenstehen. Einmal sind die Verluste beim Milzbrand im Allgemeinen gering und betreffen in der Regel nur wenige Ortschaften. Von dem fast eine Million Häupter zählenden Rindviehstande der Rheinprovinz fallen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre an Milzbrand jährlich etwa 80 Stück in nicht mehr als höchstens 50 Ortschaften. In allen übrigen Ortschaften der Provinz kommen Milzbrandfälle unter dem Rindvieh fast niemals vor. Es würde unbillig sein, wenn man die Besitzer von etwa 990 000 Stück Rindvieh durch den Erlaß eines Gesetzes zwingen wollte, Beiträge zu geben, um den Besitzern von vielleicht 10 000 Stück Rindvieh, in deren Gehöften bisweilen Milzbrand auftritt, Entschädigungen zu gewähren. Außerdem stehen ganz bedeutende Schwierigkeiten der Ausführung eines bezüglichen Gesetzes entgegen. Wie soll die doch unvermeidliche Abschätzung der Thiere vorgenommen werden? Das Thier, welches kurz nach der bemerkbar auftretenden Erkrankung fällt, muß — wenn Gefahr vermieden werden soll — sobald als möglich unschädlich gemacht, d. h. es muß zerkoht oder tief eingegraben werden. Wann soll also die Schätzung und wann soll die Feststellung vorgenommen werden, daß wirklich Milzbrand vorgelegen hat? Wollte man in jedem Falle die Feststellung der Todesursache durch den beamteten Thierarzt ausführen lassen und eine ordnungsmäßige Schätzung durch behördlich zu ernennende und zusammen zu berufende Schätzer eintreten lassen, was doch kaum zu vermeiden sein wird, dann würden wahrscheinlich im Durchschnitt mehr als 24 oder 48 Stunden vergehen, ehe das Thier unschädlich beseitigt werden kann. Die Ansteckungsgefahr, die durch die Verlängerung des Bleibens des Kadavers über der Erde entsteht, ist aber so groß, daß ich schon aus veterinärpolizeilichen Bedenken glaube von dem Erlasse eines die Entschädigung für Milzbrandverluste bezweckenden Gesetzes abrathen zu sollen.“

Nach diesen Ausführungen und in Anbetracht, daß das Gesetz vom 23. Juni 1880 ein Reichsgesetz ist, bei dessen Abänderung auch die übrigen Staaten des deutschen Reiches zu betheiligen sind, wird wohl darauf verzichtet werden müssen, auf dem unter Nr. 1 vom Provinzial-Landtage angedeuteten Wege weiter vorzugehen.

Anlangend den zweiten Punkt, nämlich Begründung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherung für die ganze Provinz von Seiten des Provinzial-Verbandes, dürften folgende Erwägungen Platz greifen:

Wenn auch, wie die Statistik ergibt, die Orts-Viehversicherung in der Rheinprovinz seit 1881 stetig zugenommen hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Viehversicherung noch nicht den Umfang angenommen zu haben scheint, als dieses im Interesse der Landwirthschaft erforderlich ist. Nach den statistischen Nachrichten sind bei den Lokal-Viehversicherungsvereinen pro 1883 p. p. 130 000 Stück Rindvieh versichert, während nach der Viehaufnahme für dasselbe Jahr die Zahl der Rinder p. p. 954 000 beträgt. Wie viele von diesen bei Privat-Versicherungsgesellschaften versichert sind, entzieht sich der Beurtheilung; es darf aber angenommen werden, daß für einen beträchtlichen Theil eine Versicherung überhaupt nicht besteht. Dieses spricht aber noch nicht unbedingt für die Bildung einer provinziellen Viehversicherung. Denn hierzu müßte noch der Nachweis erbracht werden, daß es auch an Gelegenheit zu einer zweckmäßigen Versicherung in der Provinz fehlt. Bei der großen Zahl der bereits bestehenden Orts-Viehversicherungsvereine, denen noch eine Anzahl solider und leistungsfähiger Privat-Versicherungsgesellschaften hinzutreten, und bei der Leichtigkeit der Neubildung weiterer Orts-Viehversicherungsvereine kann ein solcher Nachweis als erbracht nicht angenommen werden.

Sodann aber stehen der Bildung einer Viehversicherung auf Gegenseitigkeit für die ganze Provinz und als einer Provinzialanstalt die gewichtigsten Bedenken entgegen.

Zunächst kann die Begründung und Verwaltung eines solchen Instituts Seitens der Organe des Provinzial-Verbandes nur kraft Gesetzes oder mindestens kraft einer Allerhöchsten Kabinettsordre unternommen werden. Die Organe des Provinzial-Verbandes sind nicht, wie diejenigen der allgemeinen Staatsverwaltung, berechtigt, in irgend eine beliebige amtliche Thätigkeit, welche dem Gemeinwohl der Provinz frommt, einzutreten, oder solche Aufgaben in den Bereich ihres amtlichen Wirkens zu ziehen, welche ihnen nicht überwiesen sind. Es würde zu weit führen und eine Darstellung der gesammten historischen Entwicklung der Selbstverwaltung in der Rheinprovinz erfordern, wenn hier für alle einzelnen Gebiete, worauf sich die amtliche Thätigkeit der provinzialständischen Organe thatsächlich erstreckt, der Nachweis geführt werden sollte, daß jedes derselben durch ein besonderes Gesetz oder mindestens durch eine königliche Kabinettsordre dem Provinzial-Verbande überwiesen ist. Von der Berathung und Begutachtung von Gesetzentwürfen an, welche durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände den letzteren bereits zugetheilt sind, bis zur Unterbringung der verwahrlosten Kinder nach dem Gesetze vom 13. März 1878 haben alle Zweige amtlichen Wirkens in der provinzialständischen Verwaltung ihre Basis entweder in einem Gesetze oder in einer königlichen Kabinettsordre.

Fernerhin würde man sich darüber schlüssig zu machen haben, ob man eine solche auf Gegenseitigkeit beruhende Viehversicherung mit obligatorischem Anschluß will, oder nicht. Zur Bildung einer mit obligatorischem Beitrittszwang ausgestatteten Viehversicherung würde jedenfalls eine königliche Kabinettsordre nicht genügen, sondern ein Gesetz erforderlich sein, dessen Zustandekommen sehr zweifelhaft wäre; außerdem würde eine solche Anstalt die sämmtlichen auf genossenschaftlicher Selbsthülfe beruhenden und wenigstens zum Theil sehr förderlich wirkenden Orts-Vieh-

versicherungsvereine vernichten. Beim Ausschlusse des Beitrittszwangs würde aber die Gefahr nahe liegen, daß die schlechten Risiken der provinziellen Versicherungsgesellschaft zufielen, während die guten und soliden Lokal-Versicherungsvereine bestehen bleiben und weiter fungiren. Dadurch würde eine Konkurrenz zwischen der provinziellen Viehversicherungsanstalt und diesen Ortsvereinen entstehen, welche, was wenigstens die Billigkeit der Verwaltung, die Kontrolle der Versicherten und die Höhe der Prämie anlangt, wahrscheinlich zu Ungunsten der ersteren ausfallen dürfte.

Was aber vor allen Dingen der Bildung einer solchen Versicherungsgesellschaft für die ganze Provinz entgegensteht, das liegt in der Art und Weise der Verwaltung, welche für ein solches Institut erforderlich ist. Hierzu würde ein ganz neuer umfangreicher Verwaltungsapparat eingerichtet und eine sehr große Zahl von Beamten angestellt werden müssen, und zwar solche, welche theils in der Versicherungstechnik bereits geschult sind, theils die veterinären Fachstudien durchgemacht haben. Bei der Viehversicherung bringt es die Natur der Sache mit sich, daß eine mehrmalige Abschätzung der Thiere in jedem Jahre vorgenommen werden muß, da der Werth derselben, namentlich beim Rindvieh, im Laufe des Jahres wechselt, daß daher die Versicherungsobjekte mit schwankenden Versicherungswerthen und schwankenden Prämien zu Buche stehen. Hierzu kommt, daß in den meisten Fällen auch noch der Kadaver einen gewissen, besonders abzuschätzenden Nutzungswerth hat. Ebenso, wie der Werth des einzelnen Thieres, wechselt auch der Viehbestand des einzelnen Besitzers im Laufe des Jahres, so daß eine beständige Verschiebung und Veränderung in den Versicherungsobjekten vor sich geht. Die Fragen der Verschuldung oder Nichtverschuldung des Versicherers, die von demselben zu verlangenden Anzeigen und Vorsichtsmaßregeln, die einzuführenden Kontrollen und zahlreichen Abschätzungen, sowie eine ganze Reihe anderer Detailfragen machen das Viehversicherungswesen zu einer äußerst verwickelten und umständlichen Angelegenheit, welche in räumlich begrenzten, von dem Interesse aller Betheiligten getragenen und kontrollirten Vereinen sehr wohl verwaltet werden kann, jedoch in einem großen Institut für die ganze Provinz konzentriert, den erheblichsten Schwierigkeiten begegnen müßte. Aus allen diesen Umständen läßt sich leicht ermessen, daß die Einrichtung einer Viehversicherung für die ganze Provinz einen bedeutend größeren Apparat und eine sehr viel größere Zahl von Beamten erfordern würde, als die bestehende Provinzial-Feuer-Societät besitzt. Dabei würde es noch immer eine offene Frage bleiben, ob nicht die Natur der Sache gerade auf diesem Gebiete eine möglichste Decentralisation erheischt, und ob eine derartige für die ganze Provinz bestehende, von einem Centralpunkte geleitete und mit einem gewissen Maße bürocratischer Schwerefälligkeit operirende Versicherungsgesellschaft überhaupt im Stande ist, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Endlich ist noch der dritte Fragepunkt zu erörtern, ob eine Rückversicherung für die bestehenden und neu zu gründenden Viehläden innerhalb der Provinz zu bilden sei. In dieser Beziehung weist die in der Anlage beigelegte Statistik ein überraschendes Bild von vielgestaltiger und weitverzweigter korporativer Selbsthülfe auf dem Gebiete der Viehversicherung auf. Es bestehen hiernach in der ganzen Provinz (1883) im Ganzen 785 Orts-Viehversicherungsvereine, darunter 693 für Rindvieh. Die Zahl der hierbei versicherten Rinder ist p. p. 130 000 mit einer Gesamt-Versicherungssumme von etwa 25 000 000 M. Die Versicherungsprämien belaufen sich im Höchsbetrage auf 17,05%, durchschnittlich auf 1,85%. Mehrere Vereine haben in 1883 keine Prämien zu erheben brauchen. Die meisten Vereine haben einen mehr oder minder großen Kassenbestand resp. Reservefonds.

Die Zahl der versicherten Kinder ist seit dem Jahre 1881 bis zum Jahre 1883 von p. p. 120 000 auf p. p. 130 000, die Versicherungssumme in demselben Zeitraum von p. p. 21 500 000 M. auf p. p. 25 000 000 M. gestiegen.

In diesem lichtvollen Bilde finden sich aber auch tiefe Schatten. Die Ortsvereine sind räumlich vielfach zu beschränkt und daher größeren Unglücksfällen nicht gewachsen. Die Erfahrung zeigt, daß häufig schwer empfundene Nachzahlungen von Prämien erforderlich werden und trotzdem mag mancher Verein nicht im Stande sein, seinen Verpflichtungen jederzeit ganz oder sofort gerecht zu werden. Alsdann tritt die Nothwendigkeit ein, zu Stundungen oder Ratenzahlungen überzugehen, ein Verfahren, wodurch der Zweck der Versicherung, welcher darin besteht, dem Versicherten sofort die Baarmittel zum Ersatz des gefallenen Thieres zu verschaffen, vereitelt wird. So ist es gekommen, daß neben den zahlreichen recht blühenden soliden und leistungsfähigen Vereinen doch auch nicht eine unerhebliche Zahl solcher steht, welche ein kümmerliches Dasein fristen, und jedenfalls bei der ersten allgemeinen Kalamität zum Schaden der Versicherten zusammenbrechen. Es läßt sich daher nicht verkennen, daß für viele der gedachten Vereine eine Rückversicherung angezeigt, ja sogar geboten ist. Es ist nur die Frage, ob eine solche Rückversicherung Seitens der Organe des Provinzial-Verbandes als Provinzial-Institut anzustreben ist, oder ob man nicht vorzieht, auch hier der Selbsthilfe freien Spielraum zu lassen, indem man es den Vereinen überläßt, sich bei einer großen und solventen Versicherungsgesellschaft, deren mehrere existiren, rückzuversichern, oder unter sich einen größeren über einen bestimmten Bezirk sich erstreckenden Rückversicherungsverband zu schaffen, nach Analogie der für die gesammten Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine bestehenden Centraldarlehnskasse in Neuwied. Den Weg der Rückversicherung bei einer leistungsfähigen großen Versicherungsgesellschaft hat der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in's Auge gefaßt, indem er mit der Rheinischen Viehversicherungsgesellschaft einen hierauf bezüglichen Vertrag geschlossen und die Ortsvereine eingeladen hat, bei der genannten Versicherungsgesellschaft Rückversicherung zu nehmen (conf. Nr. 25 der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins vom Jahre 1884). Daneben kann die Gründung eines Rückversicherungsverbandes für solche Vereine, welche nicht gesonnen sind, dieser Einladung Folge zu leisten, sehr wohl bestehen bleiben, und es würde gewiß eine große Errungenschaft sein, wenn ein solcher Verband auf dem Wege der Freiwilligkeit und genossenschaftlichen Selbsthilfe in's Leben gerufen würde.

Denn das läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Bildung und Verwaltung einer solchen Rückversicherungsanstalt durch die Organe des Provinzialverbandes und als ein provinzialständisches Institut großen Bedenken unterliegt und fast mit allen den Schwierigkeiten zu kämpfen haben würde, welche oben bezüglich der Schaffung einer direkten provinziellen Viehversicherungsgesellschaft auseinandergesetzt sind. Zunächst würde man sich hier auch wieder darüber schlüssig zu machen haben, ob eine solche Rückversicherungsanstalt für sämtliche Viehläden obligatorisch sein soll oder nicht. Im ersten Falle würde der Erlaß eines besonderen Gesetzes nothwendig sein, und daher die Regelung der ganzen Angelegenheit in weite Ferne gerückt und an von den zunächst Beteiligten unabhängige Faktoren geknüpft werden. Im zweiten Falle würde jedenfalls, wie oben bereits ausgeführt ist, eine königliche Kabinettsordre extrahirt werden müssen. Bei einer provinziellen Rückversicherungsanstalt ohne obligatorischen Charakter würde aber die Gefahr nahe liegen, ja mit Sicherheit eintreten, daß sich die soliden, leistungsfähigen Viehversicherungsvereine nicht anschließen und nur die schwachen insolventen Rückversicherung nehmen, wodurch dann wieder die Grundlage der ganzen Rückversicherungsanstalt in Frage gestellt würde. Denn es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß die Vorstände der in der Provinz bestehenden Viehläden, obwohl

sie bei Aufnahme der statistischen Nachweise über das Bedürfniß der Rückversicherung ausdrücklich befragt sind, diese Frage durchgehends verneinen. Der Grund dieser mit einer merkwürdigen Uebereinstimmung abgegebenen Meinungsäußerung liegt wohl darin, daß beim rheinischen Bauer das Prinzip der Selbsthilfe und die Zurückhaltung gegenüber einer noch unbekanntem neuen Einrichtung stark ausgeprägt ist, und daß man sich in diesen Kreisen über die Gefahren, welche eine allgemeine Viehseuche über die Vereine verhängen kann, einer großen Täuschung hingiebt. Die Bekämpfung dieser Gesinnung, resp. dieser Vorurtheile würde diesseitigen Erachtens durch die amtlichen Organe eines Provinzial-Rückversicherungsinstituts schwieriger sein, als durch die Organe eines durch Standesgenossen zu schaffenden auf freier genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Rückversicherungsverbandes, oder einer soliden von Fachleuten verwalteten Privat-Versicherungsgesellschaft, zumal, wenn derselben — wie oben mitgetheilt — die Befürwortung großer und einflußreicher landwirthschaftlicher Korporationen zur Seite steht.

Anlangend die Verwaltung einer provinzialständischen Rückversicherungsanstalt, so würde dieselbe zwar nicht so komplizirt sein und nicht ein so zahlreiches Heer neuer Beamten erheischen, als dieses bei Bildung eines direkten Viehverversicherungsinstituts der Fall sein würde. Indessen wird auch hier das Maß der der Centralstelle neu hinzuwachsenden Arbeiten bei den zahlreichen kleinen in der Provinz bestehenden Vereinen ein sehr großes sein, und würde diese Art der Thätigkeit, was nicht zu übersehen ist, wegen der eigenthümlichen Natur des Versicherungsgeschäftes, doch nur von in dem Versicherungswesen geschulten Beamten mit Erfolg ausgeübt werden können. Die Schwierigkeiten der Verwaltung würden noch durch den Umstand vermehrt werden, daß die gedachten Vereine durchaus nicht als gleichwerthig zu betrachten, sondern sowohl hinsichtlich ihrer Statuten, als auch hinsichtlich der Verwaltung und des dabei vorhandenen Risikos durchaus heterogener Natur sind. Unter Berücksichtigung dieser entgegenstehenden Bedenken und des Umstandes, daß der angestrebte Zweck auch auf anderem Wege erreicht werden kann, als durch die Einrichtung einer provinzialen Rückversicherung, kann der Provinzial-Verwaltungsrath die Einrichtung einer provinzialständischen Rückversicherung für die in der Provinz bestehenden Viehverversicherungsvereine ebenso wenig, wie die Gründung einer direkten provinzialständischen Viehverversicherung beim hohen Landtage befürworten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage A.

Berlin, den 11. Januar 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.

J.-Nr. 124 C.

2c.

daß in diesseitiger Provinz ein Bedürfniß zur Ausdehnung der auf den Viehseuchen-Gesetzen vom 23. Juni 1880 und 12. März 1881 beruhenden Entschädigung oder auf Einrichtung einer gegenseitigen Viehverversicherung oder Vieh-Rückversicherung sich nicht geltend gemacht hat und daß die Annahme, als beabsichtigen die vorerwähnten Viehseuchen-Gesetze eine Viehverversicherung meinerseits im Einverständnisse mit dem Provinzial-Ausschuß nicht anerkannt wird.

Der Landes-Direktor.

J. B.:

(Unterschrift.)

Stettin, den 12. Januar 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Pommern.

III a. J.-Nr. 224.

z.

daß in hiesiger Provinz

- ad 1. nur vereinzelte Bestrebungen, die Versicherung auf die von der Pockenseuche befallenen Schafe auszudehnen, hervorgetreten, dahin zielende Anträge aber vom Provinzial-Landtage mit überwiegender Majorität abgewiesen sind;
- ad 2. weder Wünsche laut geworden noch Material für ein derartiges Vorgehen gesammelt ist, weil anscheinend, zur Zeit wenigstens, ein Bedürfniß nicht vorliegt und
- ad 3. eine gegenseitige Rückversicherung der einzelnen Verbände ausgeschlossen ist, weil hinsichtlich der Versicherung gegen den Rog der Pferde z. und die Lungenseuche des Rindviehes die Provinz ein einheitliches Ganzes bildet, daß aber eine Rückversicherung bei etwa bestehenden Privatgesellschaften nach den bekannt gewordenen Erfahrungen kaum zu empfehlen sein dürfte.

gez.: Freiherr von der Goltz.

Wiesbaden, den 12. Januar 1884.

Der Landes-Direktor.

Journ.-Nr. III. 341.

z.

daß bis jetzt im Bezirk des hiesigen kommunalständischen Verbands Bestrebungen, welche auf die Erweiterung der gesetzlichen Entschädigungsverpflichtung des Verbands für durch Viehseuchen zu Grunde gegangene Thiere oder auf die Gründung einer öffentlichen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherung für den ganzen Bezirk gerichtet gewesen wären, in keiner Weise hervorgetreten und daher auch Verhandlungen hierüber nicht gepflogen worden sind.

gez.: Sartorius.

Königsberg, den 14. Januar 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Ostpreußen.

Journ.-Nr. 17898.

z.

daß in hiesiger Provinz Wünsche zu einer weiteren Ausdehnung der durch das Gesetz vom 12. März 1881 auferlegten Entschädigungspflicht für Viehseuchen bisher nur vereinzelt hervorgetreten sind, und daß so wenig hierüber als über die Bildung eines Viehversicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit oder über etwaige von den Viehentschädigungsfonds zu nehmende Rückversicherung Verhandlungen gepflogen worden sind.

gez.: von Sauten-Tarputzchen.

Merseburg, den 15. Januar 1884.

Landes-Direktor der Provinz Sachsen.

Sourn.-Nr. IIIb. 51/84.

2c.

daß sich in hiesiger Provinz das Bedürfniß zum Erlasse von Anordnungen, bezw. Schaffung von Einrichtungen zum Zwecke der Gewährung von Entschädigungen für die an Milzbrand fallenden Thiere durch den Provinzial-Verband bisher nicht herausgestellt hat, und bezügliche Verhandlungen hier daher auch nicht gepflogen sind.

Der Landes-Direktor:

gez.: Graf von Winkingerode.

Danzig, den 18. Januar 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Sourn. C. Nr. 605.

2c.

daß in der Provinz Westpreußen sich ein Bedürfniß zum Erlasse von Anordnungen bezw. Schaffung von Einrichtungen der mitgetheilten Art, betreffend die Abänderung bezw. weitere Ausdehnung des Viehseuchen-Gesetzes nicht herausgestellt hat.

In Vertretung:

gez.: Fuß.

Kiel, den 24. Januar 1884.

Landes-Direktorat der Provinz Schleswig-Holstein.

S.-Nr. 36 I.

2c.

daß ein Bedürfniß zur Errichtung einer Viehverversicherung nach dieser Richtung hin bisher hier nicht laut geworden ist, welches nicht darin seinen Grund hat, daß die Erkrankung an Milzbrand hier seltener als anderswo vorkommt, sondern darin, daß zahlreiche, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsanstalten unter den ländlichen Bewohnern, sogenannte Schweinegilden, vorhanden sind, und deren Vorhandensein ein Bedürfniß nach einer provinziellen Anstalt nicht aufkommen läßt.

Landes-Direktorat der Provinz Schleswig-Holstein:

gez.: von Ahlefeld.

Posen, den 24. Januar 1884.

S.-Nr. 74/84.

2c.

daß sich seither in der hiesigen Provinz das Bedürfniß zum Erlasse von Anordnungen der ad 1 bis 3 erwähnten Einrichtungen nicht herausgestellt hat.

Provinzialständische Verwaltungskommission:

(Unterschrift.)

Hannover, den 28. Januar 1884.

Landes-Direktorium der Provinz Hannover.

Nr. 5791.

2c.

daß in hiesiger Provinz bislang nur eine Ausdehnung der Entschädigungsgewährung für Vieh, welches einer Seuche halber getödtet worden, in der Richtung in Frage gekommen ist, ob im Anschluß an die Bestimmung des §. 22 des preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, in unserer Provinz eine Entschädigung für die an der Pockenseuche gefallenen Schafe gewährt werden solle.

Der letzte Hannover'sche Provinzial-Landtag, welcher sich mit der Angelegenheit beschäftigte, hat die Bildung eines solchen Entschädigungsverbandes für unsere ganze Provinz nicht für angezeigt erachtet, aber in Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des der Provinz angehörenden Fürstenthums Ostfriesland und die aus diesem Landestheile laut gewordenen Wünsche den provinzialständischen Verwaltungsausschuß beauftragt, wegen der Bildung eines Verbandes zur Entschädigung für an der Pockenseuche gefallene Schafe für Ostfriesland mit der königlichen Staatsregierung und dem Ostfriesischen Landschaftskollegium in Verhandlung zu treten.

Das Landes-Direktorium:
gez.: R. von Bennigsen.

2c.

daß in diesseitiger Provinz Bestrebungen, im Wege der Abänderung der Gesetze vom 23. Juni 1880 und vom 12. März 1881 eine weitere Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehseuchen herbeizuführen, nicht vorhanden sind oder wenigstens bislang keine Gestalt gewonnen haben.

Bald nach dem Erlaß der beiden gedachten Gesetze sind Erhebungen darüber angestellt worden, ob ein Bedürfnis zur Uebertragung der aus der Pockenseuche der Schafe erwachsenden Verluste auf den Provinzial-Verband nach Maßgabe des §. 22 des Gesetzes vom 12. März 1881 anzuerkennen sei. Der Provinzial-Ausschuß und in der letzten Sitzung auch der Provinzial-Landtag haben diese Frage schließlich verneint, weil durch die stattgehabten Erhebungen für festgestellt angesehen werden konnte, daß an sich der Schaden, der durch die Pockenseuche der Schafe angerichtet wird, in unserer Provinz von keinem erheblichen Umfange ist, und weil angenommen wurde, daß die Besitzer von Schafen, meistens größere Grundbesitzer, eher in der Lage sind, sich gegen diese Schäden selbst zu schützen.

Ferner ist dem Provinzial-Ausschuß in Folge einer äußerlich gegebenen Anregung Gelegenheit gegeben worden, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Uebernahme einer Entschädigungspflicht des Staats oder der Provinz für trichinos befundene Schweine anzustreben sei. Der Provinzial-Ausschuß hat sich auch dieser Frage gegenüber ablehnend verhalten, weil nach seiner Ansicht die nach der Viehseuchengesetzgebung zu gewährende Entschädigung theils durch den im allgemeinen Interesse angeordneten Eingriff in das Privateigenthum, theils und hauptsächlich durch die zur Verhütung weiterer Verbreitung einer übertragbaren Seuche gebotenen Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln ihre Begründung findet, die Trichinose der Schweine aber nicht zu den übertragbaren Seuchen der Hausthiere im Sinne der gedachten

Gesetzgebung gehört, während andererseits die Errichtung einer provinziellen Anstalt zur Versicherung gegen die durch die Trichinosis der Schweine entstehenden Verluste vor einer anderweitigen gesetzlichen Regelung des Versicherungswesens nicht angezeigt erscheine.

Breslau, den 28. Januar 1884.

Der Landeshauptmann von Schlesien:
gez.: von Uthmann.

V. 542.

2c.

daß der ständische Verwaltungsausschuß ein Bedürfnis zur Erweiterung des Wirkungsbereiches der Provinzial-Vertretung nicht anerkannt hat.

Bodelschwing, den 17. März 1884.

Der Landtags-Marschall:
gez.: Freiherr von Bodelschwing-Plettenberg.

Cassel, den 17. März 1884.

Landes-Direktor in Hessen.
Journ.-Nr. III. Nr. 130.

2c.

daß im diesseitigen Kommunalbezirke und namentlich auch auf dem im Jahre 1881 versammelt gewesenen Kommunal-Landtage, Wünsche nach Gewährung von Entschädigungen für an Milzbrand gefallenes Vieh, sowie an Perlsucht verendetes Rindvieh und an Bräune zu Grunde gegangenen Schweine laut geworden sind, ferner auch von vielen Seiten das Bedürfnis betont worden ist, auf dem Wege der Gesetzgebung oder der freien Vereinigung der Interessenten dem in dieser Hinsicht bestehenden Mangel abzuhelpfen, daß aber Verhandlungen zur Erreichung des angestrebten Ziels bis jetzt dahier noch nicht gepflogen worden sind.

Der Landes-Direktor in Hessen:
gez.: E. von Hundelshausen.

Nr. 23.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,
betreffend

die definitive Organisation der Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins
für Rheinpreußen.

Seit dem Jahre 1879 bestehen in der Rheinprovinz landwirthschaftliche Winterschulen, deren Zahl gegenwärtig 12 beträgt; sie sind von dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen in's Leben gerufen und erhalten von der provinzialständischen Verwaltung je eine jährliche Unterstützung von 3750 M. Ihre Aufgabe besteht zunächst darin, den Schülern die naturwissen-

schaftlichen und volkwirtschaftlichen Gesetze zum Verständniß zu bringen, welche den praktischen Betrieb der Landwirtschaft beherrschen, unter stetem Hinweis auf die in dem Schulbezirke bestehenden besonderen Boden- und Witterungsverhältnisse. In engem Zusammenhang mit dieser theoretisch-praktischen Ausbildung steht das Wanderlehrthum, welches von der Winterschule ausgehen und so mit dieser verbunden sein soll, daß der Direktor der Winterschule als Wanderlehrer in andern Jahreszeiten fungirt, die Unterweisung an Ort und Stelle darüber, was, wie und weshalb etwas geschehen und beobachtet werden muß, ertheilt, und die Nutzenanwendung des theoretisch Gelernten auf den konkreten Fall gibt.

Von diesen Gesichtspunkten aus, welche sich erst allmählig herausgebildet und seit einer Reihe von Jahren bewährt haben, ist die jetzige Organisation der Winterschulen durch den landwirtschaftlichen Verein erfolgt, und diese so durchgeführte Organisation verlangt nunmehr aus dem bisher bestehenden Provisorium in eine definitive Einrichtung übergeleitet zu werden. Ein definitiver Zustand, welcher für eine mehrere Jahre umfassende Zeitdauer gedacht ist, erscheint im Interesse der Winterschulen selbst absolut nothwendig, nicht allein aus einem fachlichen Gesichtspunkte, sondern namentlich aus dem der Personenfrage.

Die Winterschul-Direktoren müssen gründliche, praktische und theoretische Kenntnisse besitzen, sie müssen mit Rücksicht auf das Schülermaterial eine ganz eigenartige Methode des Lehrens anwenden und insbesondere den Unterricht möglichst individualisiren. Die Ansprüche, welche an ihre geistige Fähigkeit und ihr Wissen sowohl in ihrer Eigenschaft als Direktoren, wie als Wanderlehrer gemacht werden, sind sehr große, und umsomehr wird von ihnen ein positives, auf praktische Erfahrung sich gründendes Wissen begehrt, als die Erfolge unmittelbar die Richtigkeit ihrer Behauptungen kontroliren. Wenn daher auf der einen Seite tüchtige, praktisch und theoretisch geschulte Direktoren erforderlich sind, so ergibt sich auf der andern Seite die Folge von selbst, die mit solchen Eigenschaften versehenen, nicht als provisorisch angestellte stets fungiren zu lassen, sondern ihnen eine definitive Anstellung zu geben. Hierzu kommt der schon angedeutete Umstand, daß der Wechsel in den Personen die nothwendige, längere Verbindung, in welcher die Winterschul-Direktoren auch als Wanderlehrer mit ihren Schülern bleiben müssen, vernichten und den nachhaltigen Nutzen nicht erzielen wird; die genaue Kenntniß der Personen, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Witterungs- und Bodenbeschaffenheit, des Charakters der Bewohner eines bestimmten Bezirkes, das auch bei dem theoretischen Unterricht zum Verständniß stets nothwendige Zurückgreifen und Exemplifiziren auf diese konkreten Verhältnisse, lassen es wünschenswerth, ja nothwendig erscheinen, einen Wechsel in den Personen möglichst zu vermeiden.

Es könnte bei dem Bestreben dieses Ziel, die Schaffung eines definitiven, dauernden Zustandes der für die Hebung der Landwirtschaft als nothwendig erkannten Winterschulen zu erreichen, sich die Frage aufwerfen, ob es nicht zweckmäßig sei, die landwirtschaftlichen Winterschulen, wie dies bei sonstigen Einrichtungen geschehen ist, in provinzialständische Anstalten zu verwandeln.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat geglaubt, diese Frage verneinen zu sollen und zwar aus mannigfachen Motiven, von welchen folgende in der Kürze hervorgehoben werden. Wenn den Winterschulen der Charakter der provinzialständischen Anstalten beigelegt wird, so ist die nothwendige Folge, daß der jetzt ziffermäßig fixirte Zuschuß sich nicht mehr als Zuschuß darstellen kann, sondern daß die Provinz die Schulen mit dem ganzen Apparat auf eigene Kosten unterhalten muß. Daß sich hierdurch sofort die Auslagen bedeutend erhöhen werden, unterliegt keinem Zweifel, ebensowenig wie der Umstand, daß die Ansprüche von Jahr zu Jahr sich mehren, und

immer neue Geldopfer von der Provinz fordern werden. Die gegenwärtigen Unterhaltungskosten, zu welchen die Provinz im Ganzen 45 000 M. zuschießt, stellen sich wie folgt:

Sitz der Schule.	Einrichtungs- kosten Seitens der Gemeinden aufgebracht.	Jährliche Aufwendungen.			
		Jahres-Etat.	Gemeinde- Ausgaben für Schullokale, Dienst- wohnung, Heizung.	Stipendien von Kreisen zc.	Im Ganzen.
Moers	1 050	4 730	350	200	5 280
Odenkirchen	804	4 950	350	450	5 750
Wülfrath	460	4 930	787	210	5 927
Geilenkirchen	902	5 130	472	500	6 102
Imgenbroich	400	4 930	450	660	6 040
Zülpich	1 000	5 320	800	800	6 920
Oberpleis	1 100	5 240	500	—	5 740
Heddesdorf	1 000	5 320	1 400	150	6 870
Lugerath	400	4 710	350	—	5 060
Simmern	500	5 420	400	—	5 820
Wittlich	297	4 550	635	40	5 225
St. Wendel	675	4 790	315	540	5 645
	8 588	60 020	6 809	3 550	70 379

Hiernach betragen die jährlichen Aufwendungen gegenwärtig 70 379 M. und die Einrichtungskosten 8588 M.

Abgesehen von diesem finanziellen Gesichtspunkte dürfte es auch sachlich richtiger sein, die Winterschulen als Unternehmungen des landwirthschaftlichen Vereins zu betrachten; denn am Zweckmäßigsten ruht die Organisation, Einrichtung und Aufsicht in praktischen Händen, und wird am Nichtigsten weniger von theoretisch als von in der Praxis und durch die Erfahrung gebildeten Personen geleitet; ebenso würden auch die durch das Wanderlehrthum angestrebten nachhaltigen Folgen richtiger durch den landwirthschaftlichen Verein in systematischer Weise kontrolirt und beurtheilt werden können, als durch die provinzialständische Verwaltung; gerade die Wanderlehrthätigkeit muß sich an die Organe des landwirthschaftlichen Vereins (Lokalabtheilungen, Kasinos zc.) anlehnen und ist ohne eine solche Anlehnung kaum denkbar. Als die Schulen in Simmern, St. Wendel und Summersbach noch direkt von der provinzialständischen Verwaltung ressortirten, dagegen die Direktoren in ihrer Wanderlehrthätigkeit der Aufsicht und Direktive des landwirthschaftlichen Vereins unterstanden, ergab sich ein unhaltbarer Zustand, welchem abgeholfen werden mußte:

Wenn nun aus diesen Motiven der Provinzial-Verwaltungsrath es nicht für angezeigt gehalten hat, die Winterschulen in provinzialständische Anstalten umzuwandeln, so hat er sich doch andererseits nicht der Ueberzeugung verschließen können, daß die provinzialständische Verwaltung verpflichtet sei, ihrerseits dazu beizutragen, daß ein definitiv geordneter Zustand herbeigeführt, den Winterschul-Direktoren eine auch für die Zukunft gesicherte Stellung gegeben und sie dauernd den Anstalten erhalten würden. Außer dem oben Gesagten sei noch besonders hervorgehoben, daß zu

einer dauernden, fruchtbaren Wirksamkeit der Schulen Lehr- und Demonstrationsmittel (Bücher, Modelle, Tafeln, Apparate, Versuchsfelder, Baumschulen) nothwendig sind, deren Beschaffung bezw. Einrichtung nur dann lohnend und überhaupt möglich ist, wenn der Bestand der Anstalt gesichert ist. Desgleichen werden sich auch die Gemeinden oder sonstigen Corporationen nur dann zur Herrichtung und Ausstattung von Schulräumen, die allen Anforderungen entsprechen, entschließen, wenn die Schulen den Charakter von dauernden Anstalten erhalten.

In mehreren Schulorten besteht thatsächlich die Absicht, die erforderlichen Schulräume käuflich zu erwerben oder neu zu bauen, sobald der Fortbestand der Anstalten gewährleistet ist.

Das Resultat vielfacher Besprechungen und Conferenzen ist der von dem Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins eingereichte Entwurf eines Statutes für die Winterschulen, welchen der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtag vorzulegen sich beehrt. — Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt nach wiederholter eingehender Prüfung diesen Entwurf befürworten zu sollen. Neben den bisher schon geltenden und sich aus der Praxis als nothwendig ergebenden Bestimmungen enthält derselbe in zwiefacher Beziehung auch solche, bei welchen die provinzialständische Verwaltung insbesondere interessirt ist, und welche dahin zielen,

1. daß der bisher seit Jahren gegebene Zuschuß auf eine längere Zeitdauer fest und dann mit einer Kündigungsfrist zugebilligt werde (§. 3 der Statuten);
2. daß auf die Winterschul-Direktoren das Reglement, betreffend die Pensionirung der

provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz vom $\frac{24. \text{ November } 1881}{16. \text{ Dezember } 1882}$ entsprechende

Anwendung finde (§. 10 l. c.), und sie berechtigt sein sollten, der für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten bestehenden Einrichtung beizutreten (§. 11 l. c.).

Sowohl die erste als die zweite Bestimmung ist die nothwendige Voraussetzung eines dauernden Bestandes der Schulen und der Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte an denselben. Wenn auch der Provinzial-Verwaltungsrath die hierdurch der Provinz aufgebürdete Last nicht verkannt hat, so hielt er dennoch dafür, die Bestimmungen als nützlich und nothwendig zur Annahme empfehlen zu müssen, zumal andererseits in dem Entwurfe die Rechte der provinzialständischen Verwaltung in jeder Beziehung gewahrt und namentlich das Recht, bei der Anstellung, der Erhöhung des Gehaltes 2c. entscheidend mitzuwirken, mit Rücksicht auf die erworbene Pensionsberechtigung in dem §. 9 l. c. zum Ausdruck gebracht ist. Die von der Provinz eventuell zu zahlenden Pensionsbeträge stehen zu dem von dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zu zahlenden Beitrage in demselben Verhältniß, wie die von beiden Seiten zu zahlenden Summen der laufenden Auslagen. Eine besondere Schwierigkeit hat nur der Fall geboten, wenn die Schulen, was allerdings kaum zu erwarten ist, aufgelöst und die Direktoren von dem landwirthschaftlichen Verein nicht übernommen würden; über diesen Fall sind im §. 10 al. 1 Bestimmungen getroffen, die nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths wohl nicht anders gefaßt werden konnten.

Es beehrt sich demnach der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle dem vorliegenden Entwurf eines Statuts für die Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Genehmigung ertheilen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Anlage.

Entwurf eines Statuts

für die

Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

§. 1.

Zweck der landwirthschaftlichen Winterschulen in Verbindung mit dem Wanderlehrthum ist in den elementaren Grundlagen des landwirthschaftlichen Gewerbes Unterricht zu erteilen, und auf die Steigerung der Erträge durch Erklärung der technischen Seiten des Wirthschaftsbetriebes im Sinne der durch Wissenschaft und Praxis erzielten Fortschritte sowohl im Allgemeinen als in einzelnen Fällen hinzuwirken. Die sittliche und religiöse Erziehung der Schüler soll zugleich Gegenstand der Fürsorge sein.

I. Abschnitt
Allgemeine
Bestimmungen.

§. 2.

Die landwirthschaftlichen Winterschulen sind Unternehmungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

§. 3.

Die staatliche Oberaufsicht über die Winterschulen regelt sich nach dem Reskript der Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, sowie für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Dezember 1880.

Das durch dieses Reskript den Bezirksregierungen übertragene Aufsichtsrecht über das sittliche Verhalten der Lehrer und Schüler sowie die Erhaltung von Zucht und Ordnung in der Schule wird durch den Landrath, welcher den Vorsitz im Ortskuratorium führt, ausgeübt.

§. 4.

Der landwirthschaftliche Verein erhält einen jährlichen Zuschuß von der provincial-ständischen Verwaltung mit 3750 M. für jede der bestehenden 12 Schulen. Dieser letztere Zuschuß ist zunächst auf 10 Jahre zugebilligt mit einer dreijährigen gegenseitigen Kündigungsfrist vor Ablauf dieser 10 Jahre; bei nicht erfolgter Kündigung wird der Zuschuß auf fernere 5 Jahre mit dreijähriger Kündigungsfrist u. s. w. geleistet.

§. 5.

Die Winterschulen sind einklassig mit einer Maximalstärke von 30 Schülern. Der ganze Kursus umfaßt zwei Wintersemester von Anfang November bis Ende März.

§. 6.

Die Aufnahme der Schüler bis zur Maximalstärke geschieht vor Beginn des Semesters durch den Direktor, welchem

1. das Zeugniß über die mit Erfolg geschehene Absolvierung der Elementarschule,
2. die Geburtsurkunde, nach welcher der Aufzunehmende das 15. Lebensjahr überschritten haben muß,
3. das Attest der Ortsbehörde über den unbescholtenen Leumund,

bei der Anmeldung vorzulegen sind.

Dispensation von den vorstehenden Aufnahme-Bedingungen ist nur durch Beschluß des Ortskuratoriums zulässig.

§. 7.

Das Schulgeld beträgt 20 M. für jedes Wintersemester und ist spätestens 4 Wochen nach Beginn des Unterrichts an den Rendanten der Schule zu zahlen. Das Ortskuratorium kann in einzelnen Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülern des zweiten Semesters, das Schulgeld ermäßigen oder erlassen. Eine allgemeine Erhöhung oder Ermäßigung kann nur durch Beschluß des Centralvorstandes auf Antrag des Centralkuratoriums erfolgen.

§. 8.

Die Schüler haben sich der Schulordnung zu fügen.

Der zu ertheilende Unterricht erstreckt sich auf die in dem Normal-Lehrplan für zwei Wintersemester festgesetzten Gegenstände und darf über diese Grenzen nicht hinausgehen. Das Ortskuratorium kann nach Bedürfniß bestimmen, ob Religionsunterricht mit 1 bis 2 Stunden wöchentlich hinzutreten soll, in diesem Falle ist der nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen einzurichtende Unterricht für die Schüler der betreffenden Konfession obligatorisch.

Am Schlusse eines jeden Wintersemesters findet eine öffentliche Prüfung der Schüler statt, und erhalten dieselben nach Absolvierung des ganzen Kursus ein Abgangszeugniß, welches von dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums und dem Direktor der Schule zu unterzeichnen ist.

§. 9.

II. Abschnitt.

Die
Direktoren.

Leiter und Vorsteher der Winterschule ist der Direktor. Derselbe wird nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung der Stelle von dem Centralkuratorium gewählt und diese Wahl von dem Centralvorstand bestätigt; er erhält zunächst eine vorläufige mit 6 Monaten kündbare Anstellung. Die definitive Berufung erfolgt erst nach mindestens 2jähriger Thätigkeit nach Anhörung des Orts- und Centralkuratoriums gegen Uebernahme der Verpflichtung, bei Auflösung der Schule nach den untenstehenden Bestimmungen in den provinzialständischen Dienst zu treten. Vorläufige und endgültige Anstellungen erfolgen durch den Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

Jede definitive Anstellung, sowie jede Erhöhung des 2700 M. einschließlich Wohnungszuschuß betragenden Durchschnittsgehaltes oder Veränderung des Anstellungsvertrages, ferner die Abkürzung der vorläufigen 2jährigen Anstellung ist der Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes unterworfen. Die definitive Bestallungsurkunde wird von dem Landes-Direktor mit vollzogen.

§. 10.

Für die Pensionirung der Direktoren findet das Reglement betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz vom 24. November 1881/16. Dezember 1882 entsprechende Anwendung mit der Modifikation, daß die in jenem Reglement dem Landes-Direktor vorbehaltenen Befugnisse von dem Vereinspräsidenten und die dem Provinzial-Verwaltungsrath zustehenden Rechte von dem Centralvorstande des landwirthschaftlichen Vereins ausgeübt werden. Zu den nach Maßgabe dieses Reglements zu zahlenden Pensionen trägt die provinzialständische Verwaltung außer dem im §. 4 erwähnten Zuschusse Dreiviertel bei.

Werden die Schulen oder einzelne derselben aufgelöst, so treten die definitiv angestellten Direktoren, die der landwirthschaftliche Verein als Wanderlehrer u. ferner nicht beschäftigt, mit der bisher bezogenen Gehaltskompetenz zu der provinzialständischen Verwaltung über und verpflichten sich diejenige Stelle zu bekleiden, welche der Provinzial-Verwaltungsrath bestimmt, unter

Erfüllung der mit dieser Stelle bisher verbundenen oder durch den Provinzial-Verwaltungsrath anderweitig festgestellten Pflichten. Falls sie diese Stelle ausschlagen, erhalten die Direktoren von der provinzialständischen Verwaltung als Wartegeld die Hälfte des Gehaltes und Wohnungszuschusses nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

Hinsichtlich der bereits pensionirten Direktoren verbleibt es bei den festgesetzten, von der Provinzial-Verwaltung und dem landwirthschaftlichen Verein mit Dreiviertel und Einviertel zu zahlenden Pensionen.

Die im Dienste des landwirthschaftlichen Vereins verbleibenden Direktoren haben keinen Pensionsanspruch an die Provinzial-Verwaltung.

§. 11.

Die Direktoren sind berechtigt, der für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten bestehenden Einrichtung beizutreten und sich dem Reglement betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz vom 11. Dezember 1883 zu unterwerfen. In diesem Falle sind die Direktoren verpflichtet, die in dem Abschnitt II des Reglements angegebenen Beiträge mit zwei Prozent des Gehaltes pro Jahr vierteljährlich postnumerando an die rheinische Provinzial-Hülfskasse portofrei einzusenden, während der im §. 13 Absatz 2 vorgesehene Zuschuß von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins mit ebenfalls zwei Prozent des Gehaltes pro Jahr zu entrichten ist. Bei Auflösung der Schulen behalten die einmal beigetretenen Direktoren, selbst wenn sie in Diensten des landwirthschaftlichen Vereins verbleiben oder auf Wartegeld gestellt sind, ihre Berechtigung, soweit die sonstigen Verpflichtungen erfüllt werden.

§. 12.

Die Thätigkeit der Direktoren wird durch die Bestimmungen des Anstellungsvertrages und durch die erlassenen oder zu erlassenden Dienstinstruktionen bestimmt; sie sind verpflichtet, unentgeltlich die von der provinzialständischen Verwaltung bei dem Vereinspräsidenten beantragten Gutachten abzugeben und Besichtigungen vorzunehmen; dafür erhalten sie an Reisegebern bei Entfernungen über 2 km 40 Pf. pro km Landstrecke, 10 Pf. pro km Eisenbahn, und an Diäten pro Tag 4 M. 50 Pf., bei Uebernachtung 9 M.

Im Falle einer Verhinderung, welche die Ertheilung des Unterrichtes unmöglich macht, haben sie sofort dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums Anzeige zu machen; dauert dieselbe voraussichtlich länger als 4 Tage, dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins.

Urlaub bis zu 4 Tagen ertheilt der Vorsitzende des Ortskuratoriums bezw. sein Stellvertreter, längern Urlaub der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins.

§. 13.

Die Direktoren und ihre Schulen unterstehen in Bezug auf die Verwaltungsangelegenheiten der Aufsicht der Ortskuratorien nach Maßgabe der für diese erlassenen Geschäftsordnung.

Die Disziplinargewalt über die Direktoren steht dem Vereinspräsidenten zu, welcher Ordnungsstrafen bis zu 50 M. verhängen kann. Die Direktoren können mit Verlust aller Ansprüche aus ihrer Dienstanstellung entlassen werden, wenn sie

1. strafrechtlich zu Gefängniß verurtheilt worden, in welchem Falle die Entlassung durch die Verfügung des Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins erfolgt;

2. wenn sie sich Handlungen oder Unterlassungen haben zu Schulden kommen lassen, welche mit ihrer Stellung als Lehrer unvereinbar oder geeignet sind, die Achtung, welche ihr Beruf erfordert, zu untergraben. Ob ein solcher Fall, welcher die Auflösung des Vertrages zur Folge hat, vorliegt, entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus
- a. dem Landes-Direktor event. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
 - b. dem jedesmaligen Vorsitzenden des Centralkuratoriums event. dessen Stellvertreter;
 - c. dem ältesten Justitiar der provincialständischen Verwaltung, und, falls dieser als Vertreter ad b. fungirt, dem nächst ältesten;
 - d. einem von dem Provinzial-Verwaltungsrath und
 - e. einem von dem Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliede. Die ad b., d. und e. genannten Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Bestimmungen des §. 851 u. f. f. der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung; wegen des §. 857 Nr. 4 und 5 findet eine Aufhebung des Schiedsspruches nicht statt.

In allen Fällen ist eine vorläufige Suspension zulässig und erfolgt durch den Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins.

§. 14.

Beschwerden gegen Anordnungen des Direktors werden bei dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums eingereicht und von diesem dem Vereinspräsidenten zur Entscheidung vorgelegt.

§. 15.

Die Ortskuratorien bestehen aus:

1. dem Landrath des Kreises, in welchem die Winterschule ihren Sitz hat;
2. dem Vertreter derjenigen Korporation, welche die Schulräume u. stellt (in der Regel der Ortsbürgermeister);
3. dem Direktor der betreffenden Lokalabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins, oder, wenn dieser ohnehin Mitglied des Kuratoriums ist, dem stellvertretenden Direktor;
4. einem von den Direktoren der Lokalabtheilungen des Schulbezirks gewählten Mitgliede;
5. dem Direktor der Schule.
6. Das Kuratorium kann sich, wenn dies in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse im Interesse der Schule liegt, um 2 bis 3 Mitglieder verstärken.

Der Landrath ist Vorsitzender, den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt das Kuratorium aus seiner Mitte. Der Stellvertreter sowie die Mitglieder ad 3, 4 und 6 werden auf 3 Jahre gewählt.

Der Delegirte des Provinzial-Verwaltungsraths, der Landes-Direktor und der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins oder der von den beiden letzteren für den jedesmaligen Fall zu ernennende Stellvertreter sind berechtigt, den Sitzungen mit beschließender Stimme beizuwohnen.

§. 16.

Das Ortskuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Zusammenberufung muß auf schriftlichen, den zu beratenden Gegenstand enthaltenden Antrag zweier der im §. 15 angegebenen Personen stets erfolgen.

III. Abschnitt. Die Ortskuratorien.

Beschlußfähig ist dasselbe bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Der mindestens drei Tage vor der Sitzung den sämtlichen Personen zuzusendenden Einladung ist eine Tagesordnung beizulegen.

Die Beschlüsse sind durch den von den Mitgliedern des Kuratoriums aus sich zu wählenden Schriftführer in ein Protokollbuch einzutragen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§. 17.

Das Kuratorium ernennt einen Kendanten, welcher nach Maßgabe des festgestellten Stats und nach erfolgter Anweisung des Vorsitzenden alle Zahlungen zu leisten sowie die nach der Ordre des Vorsitzenden des Kuratoriums zu vereinnahmenden Beträge einzuziehen hat.

Die an den Vorsitzenden zur Zahlungsanweisung gelangenden Rechnungen zc. sind von dem Direktor in Beziehung auf ihre Richtigkeit ordnungsmäßig zu bescheinigen, und wenn es sich um Gegenstände handelt, die zu inventarisiren sind, mit den Nummern des Inventars zu versehen. Sofort nach dem Schlusse des Kalenderjahres hat der Kendant die belegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Schule aufzustellen und unter Beifügung des Stats dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Weiterbeförderung an den Vereinspräsidenten vorzulegen. Die Ablieferung des etwaigen Bestandes hat sofort an die Centralkasse des landwirthschaftlichen Vereins zu erfolgen, welche auf Anweisung des Vereinspräsidenten auch die erforderlichen Vor- und Zuschüsse leistet. Der Direktor bezieht sein Gehalt direkt aus der Centralkasse.

§. 18.

Das Ortskuratorium hat

1. die erwähnte Aufsicht auszuüben;
2. an den Vereinspräsidenten, falls sich Mißstände ergeben, Bericht zu erstatten;
3. im Falle der Verhinderung des Direktors über die vorläufig zu treffenden Maßnahmen Beschluß zu fassen;
4. ebenso über die Ertheilung des Religionsunterrichtes;
5. auf den Vorschlag des Direktors den Unterricht im Deutschen, Rechnen, Feldmessen, Nivelliciren und Zeichnen an Hilfslehrer innerhalb des Stats nach Maßgabe des festgestellten Stundenplanes zu übertragen;
6. die von dem Direktor zu erlassenden Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts, Zeit und Ort der Aufnahme neuer Schüler, den Lehrstoff, Wohnungs- und Verpflegungsverhältnisse der Schüler festzusetzen und die öffentlichen Blätter für diese Bekanntmachungen zu bestimmen;
7. den von dem Direktor zu entwerfenden Bericht über die Schule am Schlusse eines jeden Kurses nebst Einladung zur Schlußprüfung zu genehmigen;
8. in einzelnen Fällen das Schulgeld zu erlassen oder zu ermäßigen;
9. den von dem Direktor zu entwerfenden Jahresetat der Schule für das folgende Statsjahr bis zum 1. Juli begutachtet dem Vereinspräsidenten einzureichen;
10. sämtliche von dem Vereinspräsidenten eingeforderten Berichte zu erstatten, oder zur Ausführung übertragenen Beschlüsse zu vollziehen.

§. 19.

Das Central-Kuratorium wird gebildet aus

1. dem jedesmaligen Sektionsdirektor für Volkswirthschaft des landwirthschaftlichen Vereins, welcher den Vorsitz führt;

IV. Abschnitt.
Central-
Kuratorium.

2. einem Delegirten des Provinzial-Verwaltungsraths;
3. dem Dezernten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz für die Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Schulen, eventuell dessen Stellvertreter;
4. aus 10 Mitgliedern (2 aus jedem Regierungsbezirk), welche von dem Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins gewählt werden;
5. aus dem Generalsekretär des landwirthschaftlichen Vereins.

Der Landtags-Marschall der Rheinprovinz bezw. sein Stellvertreter, der Landes-Direktor und der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins sind berechtigt, den Sitzungen mit beschließender Stimme beizuwohnen.

§. 20.

Das Central-Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen; die Zusammenberufung hat stets auf schriftlichen, den Gegenstand der Berathung enthaltenden Antrag von 5 Mitgliedern zu erfolgen, im Uebrigen, so oft Material zur Berathung vorliegt. Die Einladungen sind 8 Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung sämmtlichen im §. 19 angegebenen Personen zuzufenden.

Das Central-Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, so wird aus den Anwesenden von diesen für die jedesmalige Sitzung aus den §. 19 sub 4 Genannten der Vorsitzende gewählt.

§. 21.

Das Central-Kuratorium hat darauf zu achten, daß sämmtliche Winterschulen einheitlich organisiert und geleitet werden. Insbesondere liegt demselben ob:

1. Angabe der dem Unterrichte in den verschiedenen Fächern zu Grunde zu legenden Bücher;
2. Feststellung oder Abänderung des Normal-Lehrplanes;
3. Wahl der Direktoren, Festsetzung und Abänderung der mit diesen abzuschließenden Verträge;
4. Erledigung sämmtlicher von dem Vereinspräsidenten zu machenden Vorlagen;
5. Entgegennahme und Prüfung der Revisionsberichte des §. 23.
6. Vorschläge auf anderweitige Festsetzung des Schulgeldes.

§. 22.

V. Abschnitt.
Präsidium
des landwirth-
schaftlichen
Vereins.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereines bereitet alle Angelegenheiten vor, über welche das Central-Kuratorium bezw. der Central-Vorstand Beschluß zu fassen hat.

Es sind daher alle Eingaben an das Central-Kuratorium dem Vereinspräsidenten einzureichen, welcher dieselben mit seinen etwaigen Bemerkungen an den Vorsitzenden des Central-Kuratoriums gelangen läßt.

Außer den in diesem Statut bereits erwähnten Obliegenheiten hat der Vereinspräsident insbesondere

1. die Verträge mit den Direktoren zu schließen;
2. denselben Urlaub auf eine längere Zeit als 4 Tage zu erteilen;
3. Fürsorge für eine Stellvertretung sowohl in dem eben angegebenen Falle, als bei einer länger als 4 Tage dauernden Verhinderung des Direktors zu treffen;
4. den Direktor zu suspendiren;
5. den Stundenplan der einzelnen Schulen festzustellen.

§. 23.

Neben der durch die Kuratorien zu übenden Aufsicht erfolgt die spezielle Ueberwachung, insbesondere auf Form und Inhalt des Unterrichts durch den Präsidenten, den Sektionsdirektor für Volkswirtschaft, sowie den zu delegirenden Generalsekretär des landwirthschaftlichen Vereins. Sie besteht namentlich in einer alljährlich wenigstens einmal stattfindenden, mit einer Prüfung der Schüler verbundenen Revision sämtlicher Schulen, deren Resultate in einer während der Sommermonate zu berufenden Konferenz sämtlicher Direktoren besprochen werden.

Die provincialständische Verwaltung ist behufs eventueller Entsendung eines Delegirten von den Terminen der Revisionen und der Konferenz rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Die Revisoren haben die Pflicht, die Direktoren auf alle von ihnen gefundenen Uebelstände und Mängel aufmerksam zu machen, und wenn die Beseitigung als eine unaufschiebbare erscheint, sie vorläufig anzuordnen. Ganz besonders hat die Revision ihr Augenmerk darauf zu richten, daß eine Einheitlichkeit in der Behandlung des gesammten Unterrichtsstoffes gewahrt bleibe, und die Grenzen des Normal-Lehrplanes nicht überschritten werden.

§. 24.

Der Vereinspräsident hat die Verpflichtung, dem Provinzial-Verwaltungsrath von der bestimmungsmäßigen Verwendung der Zuschüsse durch Mittheilung der Stats und Rechnungen Kenntniß zu geben.

§. 25.

Abänderungen der Statuten können nur von dem Centralvorstande beschlossen werden, VI. Abschnitt. und unterliegen ebenso wie dies Statut der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rhein- Statut- abänderungen. provinz und des Provinzial-Verwaltungsraths.

Nr. 24.

Düsseldorf, den 27. November 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Antrag der landwirthschaftlichen Bank zu Trier auf Bewilligung einer Beihilfe.

Behufs Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Bezeichnung „landwirthschaftliche Bank zu Trier“ mit einem Grundkapital von 100 000 M., welche nach §. 2 der Statuten „den Bauernstand in der Gegend von Trier finanziell zu heben bezweckt, namentlich dadurch, daß sie soliden Landleuten gegen mäßige Zinsen Vieh leiht, sowie auch die rationelle Verwerthung der Landesprodukte und den billigen Einkauf der Bedürfnisse vermittelt“,

wurde im Jahre 1884 ein jährlicher Provinzialzuschuß von 5000 M. auf mehrere Jahre beantragt. Durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 13./14. Januar 1885 wurde der Antrag abgelehnt.

Am 6. Februar 1885 wurde die landwirthschaftliche Bank in das Handelsregister zu Trier mit einem Grundkapital von 30 000 M., bestehend aus 150 Aktien à 200 M., eingetragen.

Nach §. 31 der Statuten soll von dem Reingewinn $\frac{1}{20}$ zur Bildung des Reservefonds verwandt, dann den Aktionären Dividende bis zu 5% ausbezahlt, und die Differenz an der Dividende von 5% des einen Jahres, aus dem Ueberschuß der folgenden Jahre gedeckt werden; über den Restgewinn soll die Generalversammlung entscheiden, und der Reservefonds nicht 30% des Aktienkapitals übersteigen.

Am 26. März 1885 beantragte der Vorstand bei dem Provinzial-Verwaltungsrath eine jährliche Subvention von 5000 M. à fond perdu aus dem Nothstandsfonds.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der verstärkten Nothstands-Kommission in seiner Sitzung vom 20./22. Mai 1885 auch diesen Antrag abgelehnt, abgesehen von anderen in der Sache und in den Statuten liegenden Gründen schon deshalb, weil der Nothstandsfonds zu ganz besonders angegebenen Zwecken bestimmungsgemäß zu verwenden sei, zu welchen der in Rede stehende nicht gehöre.

Am 7. Oktober 1885 richtete nunmehr der Vorstand der landwirthschaftlichen Bank einen Antrag an den hohen Provinzial-Landtag, in welchem er bittet, aus zu Gebote stehenden Mitteln entweder

1. jährlich einen Betrag von 5000 M. à fond perdu zu geben, aus welcher Summe für arme Landleute behufs Anschaffung von Vieh eine Anzahlung von 30 M. geleistet werde,
2. oder ein unverzinsliches Darlehen zu gewähren, wie ein solches den Darlehens-kassen gewährt worden sei, um aus den gezogenen Zinsen dieses Betrages Anzahlungen à 30 M. den Viehpächtern gutzuschreiben.

Die diesem doppelten Antrage zu Grunde liegende Intention geht dahin, das bei dem Verleihen des Viehs durch die landwirthschaftliche Bank an ärmere Landleute für die Bank bestehende Risiko zu beseitigen, indem der bei einer etwaigen Rücknahme oder einem etwaigen Verkauf des ursprünglichen Pachtviehes entstehende Ausfall bis zu 30 M. weder die Bank noch ihren Reservefonds treffen, vielmehr aus diesen 30 M. gedeckt werden soll, und anderntheils den ärmern Leuten insofern einen Vortheil zuzuwenden, als die letzte Rate des Kaufpreises, um das Eigenthum des Pachtviehes zu erwerben, mit den 30 M. kompensirt, beziehungsweise nachgelassen werden soll. — Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in seiner Sitzung vom 10./13. November cr. beschloffen, diese Anträge nicht zu befürworten und ist von folgender Ansicht ausgegangen:

Abgesehen davon, daß in keinerlei Weise der provinzialständischen Verwaltung ein irgend bestimmender Einfluß auf die Geschäftsführung der landwirthschaftlichen Bank eingeräumt ist und auch wohl bei der gewählten Form einer Aktiengesellschaft nicht eingeräumt werden kann: steht die beantragte Subvention von 5000 M. pro Jahr in gar keinem Verhältniß zu dem Grundkapital von 30 000 M. — Wenn die Gründer anfänglich bei einem Aktienkapital von 100 000 M. einen Zuschuß von 5000 M. beantragt haben, so würde das in Folge des entgegengebrachten geringern Vertrauens reduzierte Kapital von 30 000 M. einen solchen von höchstens 1500 M. erheischen; je geringer das Aktienkapital ist, desto geringer ist auch der Umschlag und die Höhe

des Gesamtrisikos. Die erbetenen 5000 M. würden pro Jahr 16,66 % des Aktienkapitals ausmachen, in 3 Jahren schon 50 % also eine Garantie darstellen, welche auch das geringste Risiko verschwinden macht, und dieses lediglich auf die Provinz abwälzt. Die etwaige Abschlagszahlung von 30 M. repräsentirt, wenn man den Werth einer Kuh auf 210 M. annimmt, eine Garantie von 14,5 %, so daß die landwirthschaftliche Bank an jedem Stück Vieh 14,5 % verlieren kann, ohne auch nur den geringsten Schaden zu leiden, oder auch nur die Dividende oder Superdividende kürzen zu müssen. Hieraus folgt, daß die Aktiengesellschaft in der Wirklichkeit nur mit dem Gelde und auf Gefahr der Provinzialverwaltung wirthschaften wird. Wollte man so weit gehen und einem Aktienkapital von 30 000 M. so enorme jährliche Beträge, zu deren Beibringung der Provinzial-Verwaltungs-rath keine Mittel sieht, zur Verfügung zu stellen, so wäre es viel richtiger, wenn die provinzialständische Verwaltung dazu übergehen wollte, in Form von Prämien für die bedürftigen Landleute, welche ihr Stück Vieh bis auf einen bestimmten Betrag abbezahlt, hätten, diesen Rest selbst den Verkäufern (so auch der landwirthschaftlichen Bank) zu berichtigen; es würde nicht schwer fallen, sowohl durch die Landräthe und Bürgermeister, als auch durch die Geistlichen diejenigen Familien ausfindig zu machen, welche einer solchen Wohlthat werth wären. In gleicher Weise sind nicht allein die Provinzialverwaltung, sondern auch andere Behörden hinsichtlich anderer Gebiete der Industrie, der Landwirthschaft u. vorgegangen und sind erfolgreiche Resultate erzielt worden; die direkte Einwirkung der Verwaltung in jeder Beziehung, der Einfluß, den sie gewinnt, die Unparteilichkeit gegen Alle, sind nicht zu unterschätzen, während immerhin eine Aktiengesellschaft nothgedrungen eine bestimmte einseitige Richtung verfolgen wird.

Ebenwenig erscheint auch der Antrag eines unverzinslichen Darlehens gerechtfertigt. — Zunächst ist es ein Irthum, wenn behauptet wird, daß Darlehenskassen unverzinsliche Darlehen gewährt worden. Sodann aber würde auch hinsichtlich dieses Antrages Alles zutreffen, was oben gesagt ist; denn die von der landwirthschaftlichen Bank zu ziehenden Zinsen dieses Darlehens sind aus demselben Gesichtspunkte zu betrachten, wie etwa à fond perdu jährlich gegebene Beträge nur mit dem Unterschied, daß die Bank in diesem Falle noch das ganze Kapital zur Disposition hat, und hinsichtlich der Anlage und der Höhe der Zinsen nähere Bestimmungen nicht setzt, während sie in dem andern Falle nur das à fond perdu gegebene jährliche Kapital ausgibt. Unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse, sowie des Umstandes, daß der Antrag auch nicht einmal die Höhe des gewünschten Darlehens, die Normen über die Rückzahlung, der Einforderbarkeit u. enthält, auch die Zeit, für welche die jährlichen Beiträge oder das Darlehn gegeben werden sollen, nicht angibt, glaubt der Provinzial-Verwaltungs-rath den wiederholt eingenommenen, ablehnenden Standpunkt beibehalten zu sollen.

Der Provinzial-Verwaltungs-rath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 10. November 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Antrag der Königlichen Regierung zu Aachen auf Bewilligung von Beihilfen zur Ausführung der beabsichtigten Koerregulirung.

Schon seit einer Reihe von Jahren sind sowohl an die Königliche Staatsregierung als auch an die provincialständische Verwaltung Bittgesuche von einzelnen Privatpersonen wie von Gemeinden und Kreisen, welche mit ihrem und ihrer Eingefessenen Eigenthum an die Koer angrenzen, eingereicht worden, um eine Unterstützung zu den Kosten der Koerregulirung zu erlangen. Einen berebten Ausdruck hat die in jedem Jahre sich erneuernde, und stets weiter um sich greifende Zerstörung, welche der wilde Lauf der Koer in den Kreisen Jülich und Heinsberg den Anliegenden verursacht, die gewaltige Verwüstung und Abspülung fruchtbarer angrenzender Aecker, die oft in einem Jahr und einer Gemeinde eine Strecke von 50 Morgen erreicht, die in Folge des wilden Wasserlaufs sich stets bald hier, bald dorthin verschiebende Veränderung des Flußbettes, in dem Bericht des Meliorations-Bauinspektors Gravenstein an den Herrn Minister für Landwirthschaft vom 28. September 1881 gefunden, welcher am 17. Februar 1882 auszugsweise der provincialständischen Verwaltung von der Königlichen Regierung zu Aachen mitgetheilt worden ist (pag. 3 act.)

Bei der am 10. bis 13. Mai 1882 stattgehabten Besichtigung und Konferenz, an welcher Vertreter der Königlichen Regierung zu Aachen, der provincialständischen Verwaltung, ferner der Meliorations-Bauinspektor Gravenstein, sowie die Landräthe und Bürgermeister der interessirten Kreise und Gemeinden Theil nahmen, stellte sich eine einheitliche Regulirung der Koer von Heimbach ab als nicht erforderlich und sogar als unthunlich heraus; dagegen wurde die Nothwendigkeit konstatiert, daß auf einzelnen Strecken der Koer nach einem einheitlichen Plane eine Regulirung zur Ausführung gebracht werden müsse, um größern Schaden und Unheil vorzubeugen; vor Allem wurde erkannt, daß auf diesen Strecken, als welche namentlich 5 bezeichnet wurden,

1. von Niederau bis zur Düren'er Chausseebrücke,
2. von der Düren'er Eisenbahnbrücke bis zum Selhaus'er Wehr,
3. von dem Altenburg'er Wehr bis zur Eisenbahnbrücke der bergisch-märkischen Eisenbahn bei Kirchberg,
4. von dort bis zur Chausseebrücke bei Jülich,
5. von Unterbruch bis zur Orsbecker Brücke,

die Bildung von Genossenschaften nothwendig sei, wenn ein dauernder Schutz geschaffen und eine Gewähr für anhaltenden Nutzen gegeben werden solle.

Auf Grund der damals gewonnenen und in einem Protokolle vom 15. Mai 1882 niedergelegten Resultate, sowie in Folge des durch das Hochwasser des Jahres 1882 verursachten

Schadens, welcher sich auf einer Strecke allein auf 86 000 M. (pag. 32 Bericht vom 7. Dezember 1882) belief, hat die Königliche Regierung zunächst Veranlassung genommen, die Projekte der oben sub 4 und 5 angegebenen Regulirungsstrecken ausarbeiten zu lassen und in der desfalligen Mittheilung vom 11. Dezember 1882 zugleich die Nothwendigkeit des Hinzuziehens der Strecke sub 3 betont; die Kosten dieser 3 Regulirungen wurden auf 30 000, 40 000 und 40 000 = 110 000 M. veranschlagt. Im Verlaufe der Verhandlungen theilte die Königliche Regierung zu Aachen mit, daß der Herr Minister für Landwirthschaft u. zur Ausführung der beiden letzten Projekte (4 und 5) einen Zuschuß von einem Drittel der Kosten bis zu 25 000 M. für das Jahr 1883 in Aussicht gestellt habe, wenn die Provinzial-Verwaltung gleichfalls zur Bewilligung einer Unterstützung bereit sei. (Schreiben vom 1. Februar 1883 pag. 33.) Auf einen von der Königlichen Regierung in dieser Beziehung gestellten Antrag erklärte der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 14./16. März 1883, daß ihm keine Fonds zur Bewilligung solcher Geldmittel zur Verfügung ständen und daß, bevor er dem Provinzial-Landtag den Antrag befürwortend unterbreiten könne, die Vorlage der Projekte und der Prästations-Nachweise der interessirten Gemeinden und Privatpersonen erfolgen und darüber Gewißheit geschaffen werden müsse, wie für einen dauernden Bestand und die Unterhaltung der Anlagen in der Zukunft Gewähr geleistet werden soll (pag. 39 act.). Im Laufe des Jahres 1883 theilte das Landrathsamt zu Jülich die Projektstücke über die zu regulirenden Strecken von dem Altenburg'er Wehr bis zur Chausseebrücke bei Jülich (Nr. 3 und 4) und die Prästations-Nachweise der interessirten Gemeinden Jülich, Kirchberg, Selgersdorf und Schophoven mit unter dem gleichzeitigen Bemerkten, daß die Vorarbeiten für die Bildung der Genossenschaften im Gange seien, ein Zustandekommen derselben jedoch noch nicht mit positiver Gewißheit in Aussicht gestellt werden könne (pag. 42, 48 ff. act.).

In Folge eines von dem Landrathsamte zu Jülich gestellten Antrages, für die auf 82 000 M. veranschlagten Gesamtkosten der beiden erwähnten Strecken (Nr. 3 und 4) eine Beihülfe von einem Drittel bei dem Provinzial-Landtage zu beantragen: wünschte die provinzialständische Verwaltung zunächst auch das letzte Projekt über die Strecke Unterbruch bis zur Orsbeck'er Brücke (Nr. 5) ausgearbeitet und vorgelegt zu sehen, weil gerade an dieser Strecke die provinzialständische Verwaltung wegen der stets wiederkehrenden Ueberschwemmung der dort gelegenen, ihr zugehörigen Straße das größte Interesse habe.

Nach Einsendung des ausgearbeiteten Projektes auch hinsichtlich dieser Strecke fand im Mai 1884 eine abermalige, eingehende Besichtigung des Laufes der Moer und Prüfung der Projekte an Ort und Stelle statt, und wurde hierüber das anliegende Protokoll aufgenommen, in welchem die Einwürfe und Widerlegungen, die Abänderungen und die noch vorzunehmenden Ermittlungen ihren Ausdruck gefunden haben. Wenn auch diese Abänderungen und Zusätze noch nicht ausgearbeitet und das Resultat der Ermittlungen vollständig diessseits mitgetheilt worden ist, so ist doch von Seiten der Königlichen Regierung der bereits früher gestellte Antrag erneuert worden, um eine Beihülfe zur Verwirklichung der drei Projekte zu erlangen und zwar zunächst aus dem Grunde, weil der Herr Minister durch Reskript vom 24. April 1885 auf den Antrag ein Drittel der auf 135 000 M. veranschlagten Gesamtkosten mit 45 000 M. und zwar für dieses Jahr die Hälfte aus Staatsmitteln zu bewilligen, eine Beihülfe für das laufende Statsjahr ad 22 500 M. i. e. 14 000 M. für die Strecke vom Altenburg'er Wehr bis zur Chausseebrücke bei Jülich und 8500 M. für die Strecke von Unterbruch bis Orsbeck zugesagt hat, „wenn die Provinz ihr Interesse daran gleichfalls in entsprechender Weise bethätigt und noch im laufenden Statsjahr mit der Bauausführung begonnen werde.“

Seite 156.

Nach eingehender Prüfung dürfte der Schluß gerechtfertigt sein, den Antrag der Königlichen Regierung zu Aachen dahin zu befürworten,

„daß der hohe Provinzial-Landtag, sowohl für dies Statsjahr wie für das nächste aus bereiten Mitteln für die Strecke von Unterbruch bis Orsbeck eine Subvention von 6000 M. und für die Strecke von dem Altenburg'er Wehr bis zur Chausséebrücke bei Jülich eine Subvention von 8000 M. bewillige unter der Bedingung:

1. daß die Staatsregierung die gleiche Unterstützung auch für das nächste Statsjahr wie für dies Statsjahr in Aussicht stelle;
2. daß der Restbetrag von den Interessenten beigebracht;
3. daß für die dauernde Unterhaltung der ausgeführten Anlagen in der Zukunft, sei es durch Bildung von Genossenschaften, sei es in anderer Weise (durch Polizei-Verordnungen zc.) Sorge getragen werde.“

Zur Begründung dieses Antrages wird Folgendes ergebenst ausgeführt:

I. Daß die Regulirung der Aaer, insbesondere auf den drei oben erwähnten Strecken (Nr. 3—5) nicht allein nützlich, sondern auch nothwendig erscheint, ist aus dem mehrbezogenen Berichte des Meliorations-Inspektors Gravenstein und den oben mitgetheilten Bemerkungen aus diesem Berichte einleuchtend. Die gegen die Regulirung und die Projekte vorgebrachten Einwendungen, daß die Rektifikation des Flußbettes den Lauf verkürze, die Geschwindigkeit vergrößere und die Gefahr der Zerstörung und Beschädigung vermehre, ist in dem Protokolle vom 6. Juni 1884 widerlegt, ebenso wie die Befürchtung, daß die anschließenden Wiesen und Weiden, welche dadurch, daß sie regelmäßig in jedem Jahr mindestens einmal unter Wasser gesetzt würden, grade nutzbringend seien, durch Austrocknung an ihrer Fruchtbarkeit Einbuße erleiden würden. Es kann in dieser Beziehung auf die Auslassungen der Sachverständigen in dem Protokolle vom 6. Juni 1884 verwiesen, und soll nur hervorgehoben werden, daß wie bei allen ordnungsmäßig hergestellten Fluß- und Bachregulirungen nicht der Hochwasserlauf, der mit dem gewöhnlichen, gekrümmten und in Schlangenwindungen sich bewegenden Bachbette nie zusammenfällt, verlegt und verkürzt, sondern ihm nur der Weg geebnet werden soll, um Auswühlungen, Stauungen zc. zu verhindern und daß nicht auf die Uferländer hohe Schutzwälle gesetzt, sondern die Uferböschungen abgeflacht, und so einestheils der Kubikinhalt des Bettes vergrößert und andernteils das zeitweise Ueberlaufen des Wassers nicht abgeschnitten wird.

Die in den Berichten hervorgehobene Nützlichkeit wird zur Nothwendigkeit, wenn die Thatfachen ein immer weiteres Umsichgreifen der Verwüstungen und Verheerungen konstatiren und in jedem Jahr neuer Schaden zu dem alten hinzugefügt wird. Diese Nützlichkeit und Nothwendigkeit ist nicht allein für die uferanliegenden Eigenthümer, sondern auch für die provinzialständische Verwaltung in direkter Weise dadurch gegeben, daß die Provinzialstraße auf der Strecke Unterbruch-Orsbeck, wie oben bemerkt, häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt ist. Nach dem Berichte der Straßenverwaltung (pag. 61 act.) wird die Straße von Heinsberg nach Orsbeck in jedem Jahre durchschnittlich 100 Tage lang überfluthet, während diese Uebersfluthung nach Ausführung des Projektes sich auf 18 Tage reduzieren würde.

II. An zweiter Stelle würde sich nach Annahme der Nützlichkeit des Projektes fragen, ob die Voraussetzungen einer Subvention vorliegen.

An der Strecke (3 und 4) vom Altenburg'er Wehr bis zur Chausséebrücke bei Jülich sind interessirt die Gemeinden Schophoven, Selgersdorf, Bourheim, Ktrchberg und Jülich.

1. Die Gemeinde Schophoven hat eine Seelenzahl von 534, bringt 3823 M. 75 Pf. direkte Staatssteuern auf und erhebt einen Kommunalsteuerzuschlag von 135%;

2. die Gemeinde Selgersdorf zählt 701 Einwohner, die direkten Staatssteuern betragen 3809 M. 99 Pf. und der Kommunalsteuerzuschlag beträgt 115%;

3. die Gemeinde Kirchberg hat 757 Einwohner, bringt 5298 M. 24 Pf. direkte Staatssteuern auf, von denen sie 61% Kommunalsteuerzuschlag erhebt;

4. die Gemeinde Jülich zählt 3599 Einwohner, zahlt 36 606 M. 55 Pf. direkte Staatssteuern und 129% Kommunalsteuerzuschlag.

Es sind an der Regulirung betheiligt in der Gemeinde:

1) Schophoven	23	mit Ackerland	12,3592 h
		" Weide	37,6478 "
				<u>50,0070 h</u>
2) Selgersdorf	45	mit Ackerland	22,4028 h
		" Wiese	0,6199 "
		" Weide	53,7343 "
		" Debland	15,0815 "
				<u>91,8385 h</u>
3) Bourheim	1	mit Weide	12,0000 h
4) Kirchberg	7	mit Weide	22,6887 h
		" Debland	17,0000 "
				<u>39,6887 h</u>
5) Jülich	12	mit Ackerland	12,9063 h
		" Weide	34,6941 "
				<u>47,6004 h</u>

Im Ganzen 241 h 13 a 46 m.

Diese im Inundationsgebiete liegenden Personen sind zum größten Theil unbenittelte kleine Grundbesitzer.

An der Strecke Unterbruch-Drsbeck sind 4 Gemeinden bezw. Einwohner derselben betheiligt: Unterbruch, Rathheim, Oberbruch, Drsbeck.

Von diesen hat

Unterbruch	743	Einwohner,	3500 M. direkte Staatssteuern,	178% Kommunalzuschlag,
Rathheim	2157	"	6123 " " " " " " " " " " " "	193% " "
Oberbruch	1183	"	4613 " " " " " " " " " " " "	211% " "
Drsbeck	595	"	1708 " " " " " " " " " " " "	113% " "

Das Inundationsgebiet, also die direkt Betheiligten und Verpflichteten konnten aus Unterbruch und Drsbeck nicht genau angegeben werden; in Rathheim sind 28 h mit einem Katastralreinertrag von 1150 M. und in Oberbruch 20 h mit einem Katastralreinertrag von 700 M. betheiligt. Auch in Betreff der Interessenten dieser Strecke lautet der Bericht dahin, daß den Betheiligten es unmöglich sei, die nach Abzug des Staatszuschusses von einem Drittel übrigbleibende Restsumme von zwei Drittel der Gesamtkosten aus eigenen Mitteln zu decken. Es erscheint daher die Bitte, daß die provinzialständische Verwaltung einen Zuschuß leisten möge, nicht ungerechtfertigt.

Ein solcher Zuschuß würde jedoch nur dann bewilligt werden können, wenn wie oben ausgeführt, das ausgeführte Projekt nicht nur einen augenblicklichen Nutzen haben, sondern dem Uebelstande dauernd abgeholfen würde. Ebenso wie in anderen Meliorationsfachen, so erblickt auch hinsichtlich der gegenwärtigen Sache die provinzialständische Verwaltung in der Unterhaltungspflicht der Interessenten auf genossenschaftlicher Grundlage die nothwendige Sicherheit. Es ist zu bedauern, daß die schon lange in Angriff genommenen Vorarbeiten bis heute die Existenz auch noch nicht einer einzigen Genossenschaft hervorgerufen haben, und ist es zu hoffen, daß die Annahme der Verwaltungsbehörde richtig ist, daß weil die Interessenten zwei Drittel der Gesamtkosten nicht aufzubringen im Stande seien, und der Zuschuß von Seiten der Provinz noch nicht in Aussicht gestellt werde, die Genossenschaften nicht zu Stande gekommen. Weniger und nur eventuell zu empfehlen dürfte das Erlassen und scharfe Handhaben einer Polizeiverordnung sein.

Bei der Regulirung der Roer ist auch in hervorragender Weise (cfr. 12 des Protokolles vom 6. Juni 1884) die Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) zu Köln bezw. die Aachen-Zülicher Eisenbahn-Gesellschaft beteiligt. Die provinzialständische Verwaltung hat wiederholt darauf gedrängt, daß ziffermäßig festgelegt werde, wie hoch die von dieser Seite etwa zu leistenden Zuschüsse sich belaufen würden. Eine definitive und bestimmte Antwort ist ihr nicht zu Theil geworden, ebenwenig auch darüber, ob die in Nr. 12 des cit. Protokolles gemachten Zusagen über unentgeltliches Abtreten von Grund und Boden einerseits und Herstellen von Leitbeichen und Durchstichen andererseits sich realisiert hätten, oder realisiren würden.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände, sowie aller tatsächlichen Verhältnisse erscheint der Antrag gerechtfertigt:

1. für die Ausführung der Strecke (Unterbruch-Orsbeck), bei welcher die provinzialständische Verwaltung in hervorragender Weise beteiligt ist, als Zuschuß 6000 M. für dieses Jahr und event. dieselbe Summe für nächstes Jahr zu bewilligen, falls auch Seitens der Königlichen Staatsregierung die Zusage für das nächste Jahr wiederholt wird;
2. für die beiden andern Strecken, welche die Königliche Staatsregierung mit 14 000 M. subventionirt, einen Betrag von 8000 M. unter derselben Bedingung, daß die Königliche Staatsregierung im nächsten Jahre denselben Betrag von 14 000 M. zahlt, ebenso die Summe von 8000 M. auch für das nächste Etatsjahr.

Alles unter der selbstverständlichen Bedingung der Sicherheit des zukünftigen Bestandes.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Abchrift.

Registriert

Aachen, den 16. Juni 1884.

Zu der auf Anregung des Herrn Landes-Direktor der Rheinprovinz mittelst Verfügung der Königlichen Regierung zu Aachen vom 17. Mai cr. Nr. I 9328 festgesetzten Vereifung der Roer, und zwar insbesondere derjenigen Strecken, rücksichtlich deren laut der Registratur vom 15. Mai 1882 eine einheitliche Regulirung der Roer auf Grund sorgfältig auszuarbeitender Projekte für erforderlich erachtet worden ist, hatten sich:

1. von Seiten der hiesigen königlichen Regierung die Herren: Regierungs-Präsident von Hoffmann, Regierungs- und Baurath Kruse und Regierungsrath Ewald, aus Aachen;
2. von Seiten der Rheinischen Provinzial-Verwaltung die Herren: Landes-Direktor Klein und Landes-Baurath Dreling aus Düsseldorf;
3. im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz der Herr Meliorations-Bauinspektor Gravenstein zu Düsseldorf;
4. von Seiten der königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) zu Köln die Herren: Regierungs- und Baurath Dulk und Eisenbahnbau- und Betriebs-Inspektor Rücker in Aachen für die Strecke oberhalb der Eisenbahnbrücke der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Kirchberg;
5. von den Lokalbehörden für ihre betreffenden Bezirke die Herren: Landrath, Geheimer Regierungsrath Stürck in Düren, erster Kreisdeputirter Rittergutsbesitzer Freiherr von Mysius zu Linzich in der Gemeinde Bourheim statt des dienstlich verhinderten Landraths von Jülich, Referendar Freiherr von Scheibler aus Heinsberg statt des beurlaubten Landraths von Heinsberg, Baurath Nachtigall aus Düren, Kreis-Bauinspektor Frilivog zu Jülich, sowie die betreffenden Bürgermeister und Gemeindevorsteher für ihre bezüglichen Bezirke;
6. einzelne Mitglieder des rheinischen Provinzial-Landtags und
7. einzelne lokalkundige Betheiligte, namentlich die Mitglieder der für die Noerregulirung vom Altenburg'er Wehr bis zur Chausseebrücke bei Jülich gewählten Kommission eingeladen.

Die Bereisung der Noer hat am 26., 27. und 28. Mai cr. stattgefunden, und sind die Strecken von der Brücke bei Kreuzau bis Düren, von der Eisenbahnbrücke bei Düren bis Krauthausen, vom Altenburg'er Wehre bis Jülich, an der Broich'er Mühle, an der Bracheln'er Brücke und von Hilfarth bis zur Orsbeck'er Brücke eingehend besichtigt worden. Dabei hat sich Folgendes zu verhandeln gefunden:

1. Bei der Kreuzau'er Brücke müssen zu deren besserem Schutze von der Gemeinde Kreuzau kleine Buhnen angelegt werden.
2. Dicht vor dem Schneidhaus'er Wehre befindet sich am rechten Ufer eine lange, unrichtig angelegte, schadenbringende Buhne. Diese muß in die richtige Lage gebracht werden mit einer Steigung gegen den Strom.
3. Unterhalb des Schneidhaus'er Wehres zeigten sich erhebliche Schädigungen und rechts arge Verwüstungen. Das Wehr stößt in einem spitzen Winkel gegen das linke Ufer und die Wehrkrone desselben ist an der linken Seite etwas höher. Das Wasser wurde sichtbar nach dem rechten Ufer gedrängt, und das Wehr war angeblich nach der rechten Seite hin bereits verlängert worden, um den vom Wasserandränge zerstörten Zusammenhang mit dem Ufer wieder herzustellen. Um den wahrgenommenen Uebelständen gründlich abzuhelpfen, muß das Wehr, welches nach Angabe einzelner Erschienener erst vor 2 Jahren erneuert sein soll, bei Gelegenheit der zu erstrebenden einheitlichen größeren Noerregulirung von Niederau bis zur Düren'er Chausseebrücke (Projekt I 1 der Registratur vom 15. Mai 1882) senkrecht gegen den Stromstrich gelegt werden. Ein solcher Umbau des Wehres würde sich anscheinend trotz der hohen Kosten rentiren. Es soll versucht werden durch Unterhandlung mit den Interessenten einen Umbau des Wehres zu erreichen. Zum baldigsten provisorischen Schutze empfiehlt es sich jedoch, den rechten Flügel des Wehres etwas

zu verlängern und diesen ganzen Flügel so nach dem linken Ufer hin zu schwenken, daß er in die Richtung, wie der Stromstrich oberhalb des Wehres ist, zu liegen kommt, sowie ferner stromabwärts gleich dahinter am rechten Ufer ein Paar Schutzbuhnen anzulegen und die Ufer so viel als möglich abzuflachen. Diese provisorischen Schutzbauten werden einen Kostenaufwand von etwa 6000 M. erfordern. Diese Kosten werden von der Lendersdorfer Teichgenossenschaft zu tragen und daneben werden der Gemeinde Kreuzau, deren Ufer gleichfalls Schutz miterhalten, sowie die am unteren Mühlengraben gelegenen Fabrikanten und Besitzer, insbesondere Regierungsrath Jungblut in Schleswig und Verwalter Jungblut in Kreuzau als Besitzer der von Lörcks-Mühle, Gebrüder Hoesch in Düren, Hoesch und Scheibler in Düren und Heinrich August Scheibler daselbst, da deren Mühlengraben ebenfalls gefährdet ist, zur Leistung eines Kostenbeitrages aufzufordern, sowie die Provinzial-Verwaltung um die Bewilligung einer Beihilfe zu bitten sein.

4. Im Banne der Gemeinde Lendersdorf fanden sich Baumstämme bezw. Baumstumpfe in der Roer, welche ausgeräumt werden müssen; auch fanden sich Uferstrecken vor, die vom Strom angegriffen waren und bei denen es sich empfiehlt, die Ufer abzuflachen und durch kleine, gegen den Strom gerichtete Stoßbuhnen zu schützen. Namentlich müssen der Fabrik von Eberhard Hoesch und Söhne gegenüber zur Verhinderung weiterer Verwüstungen dem Flußlaufe durch Anlegung kleiner Buhnen sanfte Kurven geschaffen werden.

5. Oberhalb und unterhalb der Lendersdorfer Fußbrücke am Eigenthum von Emil Hoesch in Düren zeigte sich eine große Verwilderung der Roer und eine Anzahl von Buhnen, welche ohne ein technisch richtiges System angelegt waren und zum Theil zur Verwilderung der Roer beigetragen haben müssen und noch fernerhin beitragen werden.

Ohne die Nothwendigkeit einer größeren einheitlichen Korrektur empfiehlt sich hier zum vorläufigen Schutze gegen fernere Schädigungen baldigst ein Durchstich durch die angeschwemmte große Kiesbank und die Anlegung kleiner, sanft gegen den Strom geneigter Buhnen.

6. In der Gemeinde Roelsdorf an Roebberhaus gleich unterhalb Schöllershammer und ebenso weiterhin nach Düren zu fanden sich Uferabbrüche.

Hier empfiehlt es sich, schon jetzt baldigst im Rahmen des zu erstrebenden größeren Regulierungsprojektes von Niederau bis zur Chauffeebrücke bei Düren (Projekt I 1 der Registratur vom 15. Mai 1882), als ein Theilstück dieses größeren Projektes, eine einheitliche Regulierung der Roer zum Schutze der Ufer einzuleiten, jedoch ist diese baldige partielle Regulierung lediglich den durchweg bemittelten interessirten Privaten zu überlassen.

7. Von oberhalb der Fingerhutsmühle bis zur Chauffeebrücke bei Düren zeigte die Roer eine große Verwilderung; auch fanden sich am rechten Ufer der Roer unrichtig mit dem Stromstrich angelegte, schadenbringende Buhnen, bezw. Dämme mit Steinpackung. Diese Buhnen müssen abgeändert, sodann aber müssen im Rahmen eines einheitlichen größeren Projektes (Projekt I 1 der Registratur vom 15. Mai 1882) Durchstiche gemacht, mehrere Buhnen neu angelegt und die Ufer abgeflacht werden. Dies Theilprojekt wird überschläglich etwa 12 000 M. kosten, und ist demnächst die Provinzial-Verwaltung um die Gewährung einer Beihilfe zu bitten. Am meisten betheilig hierbei sind die Gemeinden Roelsdorf und Düren.

8. Unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Düren, in den Gemeinden Birkesdorf und Hoven bis zur Grenze von Merken ist die Roer sehr verwildert und gefahrdrohend für die dort liegenden großen Fabriken (Einheitliches Projekt I 2 der Registratur vom 15. Mai 1882). Für diese Strecke hatten die Betheiligten bereits ein einheitliches Projekt mit Eindeichung ausarbeiten lassen, welches vorgelegt und besprochen wurde und demnächst der königlichen Regierung zur Revision eingereicht werden soll.

9. Bei Krauthausen war die Roer in den Mühlenteich der Harff'schen Mühle eingebrochen. Sie zeigte dort Krümmungen, rechts Uferabbrüche und links eine angeschwemmte Sandbank.

Den Bürgermeistern für die Gemeinden Pier und Krauthausen ist aufgegeben, gegen die Erben des Grafen Maasburg energisch event. gerichtlich vorzugehen, um dieselben zur Ausführung der kontraktlich übernommenen Verpflichtung der Roerregulirung in Gemäßheit des für diesen Theil der Roer bereits vorliegenden Projekts, welches jenen Uebelständen Abhülfe schaffen soll, anzuhalten.

10. Etwas oberhalb des Altenburg'er Wehres fanden sich rechts starke Krümmungen und Uferabbrüche, links dagegen Kiesanschwemmungen.

Hiergegen kam durch die Anlegung von Stoßbuhnen Abhülfe geschaffen werden.

11. Unmittelbar unterhalb am Altenburg'er Wehre war links eine starke Auskolkung, außerdem war die Wehrkrone selbst am rechten Ufer etwas höher.

Diese Auskolkung muß wieder ausgefüllt werden und waren die bezüglichen Arbeiten bereits in Angriff genommen. Auch muß der Wehrkrone eine gleichmäßige Höhe gegeben werden.

12. Unterhalb des Altenburg'er Wehres bis zur Chausséebrücke bei Zülich (Projekt I 3 und 4 der Registratur vom 15. Mai 1882) zeigten sich viele starke Krümmungen, Uferabbrüche von gutem Ackerboden, Kiesbänke und sonstige Verwilderungen in der Roer. An der Strecke „Ruhwald“ insbesondere fanden sich mehrere alte Baumstämme auf der hohen Kiesbank des zerstörten rechten Ufers, welche aus dem Boden herausgespült sein sollten. Diese letztere Strecke wird demnächst durch das einheitliche Regulirungsprojekt ganz coupirt und trocken gelegt werden.

Das über diese ganze Strecke ausgearbeitete Projekt wurde an Ort und Stelle nach den Plänen von den Technikern eingehend erläutert und besprochen. Seitens der Mitglieder des Provinzial-Landtages wurden mehrere Bedenken gegen das Projekt angeführt, namentlich bezüglich dessen wirklich dauernden Bewirkung eines Schutzes und der mutmaßlich sehr hohen jährlichen Unterhaltungskosten, und wurde vom Herrn Grafen von Spee zu Raubach insbesondere hervorgehoben, daß durch die Ausführung des Projekts ein zu schneller und deshalb schadenbringender Abfluß des Hochwassers nach den tiefer liegenden Flußstrecken zu befürchten sei. Allein durch die Herren Techniker wurden die erhobenen Bedenken widerlegt. Es wurde namentlich dargelegt, daß wesentlich nur projektirt sei, dem Strome einen geregelten, festen Lauf zu geben, und daß zu solchem Zwecke nach dem Projekte die Richtung des Stromstriches des mittleren und des kleinen Wasserstandes in die Richtung des Stromstrichs des Hochwassers gebracht und, wo dies wegen dadurch entstehender zu hoher Kosten nicht angängig sei, durch Anlegung von Leitdeichen die Richtung des Stromstrichs des Hochwassers abgeändert werden solle. Dem Strome solle möglichst wenig Zwang angethan, und es solle nicht das Uebertreten des Hochwassers über die Ufer ganz verhindert, sondern es sollen nur die unregelmäßigen, Verwüstungen anrichtenden Ueberfluthungen des Wassers abgestellt und die scharfen Biegungen in sanfte Kurven umgewandelt werden. Durch die ganze Anlage werde trotz der vorkommenden Durchstiche und partiellen Stromverkürzungen für das niedrige und mittlere Wasser demnach für das Hochwasser, da der Strom nicht mehr in wildem Laufe quer über das Land hinwegfließen könne, keine Verkürzung, sondern eine Verlängerung des Hochwasserstromstrichs und keine Beschleunigung, sondern eher eine Verlangsamung des Hochwasserlaufs erreicht werden.

Bedenken gegen das Projekt wurden schließlich nicht mehr erhoben.

Die Vertreter der königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) zu Köln erklärten sich bereit, auf Kosten der königlichen Eisenbahn-Verwaltung zum nothwendigen Schutze des Eisenbahndammes und der Eisenbahnbrücke bei Kirchberg die Ausführung des im Projekte zu solchem Zwecke

vorgesehenen Leitdeiches, sowie der dazu nothwendigen Bühnenanlagen und Durchflüsse sofort in Angriff zu nehmen, wenn das Terrain, welches durch die fraglichen Bauten berührt werde, ihnen unentgeltlich zur Disposition gestellt werde.

Der anwesende Bürgermeister a. D. Jungbluth zu Jülich stellte die ihm gehörenden Terrains zu den fraglichen Bauausführungen sofort zur Disposition, während bezüglich der übrigen in Frage kommenden Interessenten den anwesenden betreffenden Bürgermeistern aufgegeben wurde, von den betreffenden Interessenten unverzüglich diese Gestattung der Ausführung der Bauten auf ihren Terrains mittelst förmlicher protokollarischer Verhandlungen zu erwirken und der königlichen Regierung in Aachen schleunigst einzureichen. Der königlichen Eisenbahn-Direktion soll demnächst weiter Bescheid zugehen.

Sodann machte der Bürgermeister a. D. Jungbluth zu Jülich darauf aufmerksam, daß auch ein Theil des zum Revier des Försters Stege zu Altenburg (Försterei Stetternich) gehörenden, bei den Grundstücken von Arnold Hahn im weißen Hause zu Altenburg ziemlich nahe an die Roer herantretenden königlichen Waldes durch die beabsichtigte Roerregulirung werde mit geschützt werden, und daß derselbe deshalb in das Gebiet der zu bildenden Genossenschaft mit hineinzuziehen sein dürfte.

Diesem Antrage, der nicht ungerechtfertigt erschien, soll näher getreten werden.

Schließlich wurde vom Mühlenbesitzer Rey noch darauf hingewiesen, daß desgleichen der Damm und die Brücke der Aachen-Jülicher Eisenbahn, wengleich bereits einzelne Schutzbauten (indessen nicht immer in richtiger Weise) ausgeführt seien, durch die projektierte Roerregulirung einen besseren Schutz erhalten und Nutzen haben werde, und deshalb die Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft in die zu bildende Genossenschaft mit aufgenommen und zu den Kosten mit herangezogen werden müsse.

Dieser Antrag konnte ebenfalls nicht als unbegründet erachtet werden, und ist dem beizugeordneten Bürgermeister Esser aufgegeben worden, dafür zu sorgen, daß die genannte Eisenbahn-Gesellschaft zu den ferneren Verhandlungen wegen Bildung einer Genossenschaft mit eingeladen und bezw. mit ihr wegen Eintritts in die zu bildende Genossenschaft und Leistung eines angemessenen Kostenbeitrages verhandelt werde.

13. Bei der Broicher Mühle wurden die Beschädigungen der Roer besichtigt und dem anwesenden Ufereigenthümer Herrn Freiherrn von Diergardt technische Rathschläge gegeben, wie er sich gegen fernere Beschädigungen zu schützen habe.

14. Auf der Strecke von der Bracheln'er Brücke bis zur Orsbecker Brücke, namentlich auch an der Rathheimer Brücke fanden sich mehrfach Baumstumpfe und bezw. Strauchwerk im Stromstriche der Roer, welche entfernt werden müssen.

15. Am Ufer des Herrn von Sand befanden sich zwei zu lange und unrichtig angelegte, schadenbringende Bühnen. Diese müssen etwas verkürzt und in die richtige Lage mit geringer Neigung gegen den Strom gebracht werden.

16. Das Projekt der Regulirung der Roer von Unterbruch bis Orsbeck (Projekt I. 5 der Registratur vom 15. Mai 1882) wurde nach den vorliegenden Plänen eingehend besprochen und von den Technikern erläutert. Namentlich wurde von den Technikern dargelegt, daß aus den schon oben angeführten Gründen eine schnellere Zuführung des Hochwassers nach den weiter unterhalb liegenden Flußstrecken und ebenso ein vermehrtes Uebertreten des Wassers nicht stattfinden werde und zwar um so weniger, da die Sohle des Flußbettes sich im Vergleich zu ihrer jetzigen Höhenlage namentlich im obern Theile um etwa 2 Fuß vertiefen werde. Das ausgearbeitete Projekt wurde demnach im Allgemeinen gebilligt, für gut befunden und dessen Ausführung

ohne weitere Einwendungen für wünschenswerth erachtet. Im Einzelnen ergab sich bei der örtlichen Besichtigung, daß eine Erhöhung der Sohle der in dem neu projektirten Sommerdeiche vorgeesehenen Lücke, wie der Bürgermeister Noethlichs zu Dremmen Anfangs wünschte, nach der Beschaffenheit des Terrains nicht nothwendig, daß dagegen in folgenden Punkten eine Vervollständigung des Projekts zweckmäßig sei, nämlich:

- a. daß der sogenannte alte Haaker Sommerdeich am linken Ufer bis zu der von Heinsberg nach Wassenberg führenden Chaussee verlängert;
- b. daß der Stromlauf da, wo er jetzt ganz senkrecht auf das rechte Ufer stößt, noch etwas mehr als im Projekte abgerundet und
- c. daß der nahe am rechten Ufer theils noch vorhandene, theils abgetragene Schutzdeich bei Bogelsang zu Unterbruch wieder hergestellt und noch etwas verlängert;
- d. daß der im Projekt unterhalb der Dröbeck'er Brücke als wünschenswerth bereits angemerkte Durchstich auch wirklich ausgeführt werde.

17. Auf der Strecke von Hilfarth abwärts bis Dröbeck endlich wurden auch einzelne, schon vor mehreren Jahren nach richtigen technischen Prinzipien angelegte Korrektionswerke (Buhnen) besichtigt. Es ergab sich, daß sich diese Werke fortdauernd sehr gut bewährt hatten (cfr. Registratur vom 15. Mai 1882 Nr. II 11 und 12). Nach der Aussage des Bürgermeisters Noethlichs haben diese Werke verhältnißmäßig nur sehr geringe Unterhaltungskosten erfordert.

Die unterhalb Hilfarth am linken Ufer der Roer belegenen Grundstücke der Erben Magerath befanden sich noch immer stark im Abbruch, da hier Uferschutzbauten ungeachtet der Empfehlung der Königlichen Regierung in Gemäßheit der Registratur vom 15. Mai 1882 seither nicht vorgenommen worden waren.

An der Dröbeck'er Brücke wurde die Bereisung der Roer beendigt.

Zur Beglaubigung:

gez.: von Hoffmann, Kruse, Ewald.

Nr. 26.

Düsseldorf, den 27. November 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

Änderung des Aufbringungsmodus der Provinzial-Umlage im Hinblick auf
das Gesetz vom 14. Mai 1885.

Nach Erlaß des Gesetzes, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände vom 14. Mai 1885 hat der Provinzial-Verwaltungsrath das in der Anlage A angeschlossene Schreiben d. d. Düsseldorf, den 1. Juni 1885 durch den Landes-Direktor an die sämmtlichen Landrathsämter der Provinz richten lassen.

Anlage A.

Mehrere Kreise haben das in jenem Schreiben enthaltene Anerbieten angenommen und sich mit der Berechnung der Umlage auf die zur Ueberweisung gelangenden Summen einverstanden erklärt.

Andererseits sind aber Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Anrechnung auf Grund eines Kreistagsbeschlusses laut geworden, insbesondere auch mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Untervertheilung der nach dem vorcitirten Gesetze den einzelnen Kreisen überwiesenen Summen auf die Gemeinden nach einem andern Maßstabe, wie die Vertheilung der Provinzial-Umlage zu erfolgen habe.

Während nämlich die Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen erhoben und nach diesem Maßstabe auf die Gemeinden untervertheilt wird, ist im §. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1885 die Vertheilung auf die Kreise, sowie die Untervertheilung auf die Gemeinden zu $\frac{2}{3}$ der in den einzelnen Kreisen (resp. Gemeinden) aufkommenden, bezw. fiktiven Grund- und Gebäudesteuer und zu $\frac{1}{3}$ nach der Civilbevölkerung vorgesehen.

Um die hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten auszuräumen, sowie um ferner eine Gleichmäßigkeit in der Erhebung der Provinzial-Umlage in allen Provinzen des Staates und insbesondere auch mit dem in der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 vorgesehenen Maßstabe herbeizuführen, erachtete der Provinzial-Verwaltungsrath eine Aenderung des Aufbringungsmodus der Provinzial-Umlage im Sinne der Contingentirung auf die Kreise für angezeigt und zweckmäßig.

Seitens des Landes-Direktors ist demnach das in der Anlage B beigefügte Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten gerichtet worden, worauf die in der Anlage C angeschlossene Antwort ergangen ist.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle unter Abänderung des Beschlusses des 27. Provinzial-Landtages vom 30. November 1881 beschließen: die allgemeine Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen auf die einzelnen Land- und Stadtkreise zu vertheilen und diesen die Art der Aufbringung ihrer Contingente nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu überlassen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage B.
Anlage C.

Düsseldorf, den 1. Juni 1885.

Bei Gelegenheit einer Besprechung des Gesetzes, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände vom 14. Mai 1885 (Guene'sches Verwendungsgesetz) wurde innerhalb des Provinzial-Verwaltungsraths darauf hingewiesen, wie die Provinzial-Hülfskasse bei der Ausführung dieses Gesetzes nach ihrer Bestimmung den Kreisen von besonderem Nutzen sein könne. Da nämlich die Einnahmen aus dem vorbezogenen Gesetze den Schwankungen aller Einnahmen aus Zöllen unterliegen, so darf wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß die Kreise der Monarchie die jährlich eingehenden Summen erst für das folgende Jahr zur Verwendung in ihre Stats einsetzen werden. Um die sofortige sichere zinstragende Anlegung dieser Gelder für die Zwischenzeit zu erleichtern, sowie um alle Kosten der Erhebung derselben zu vermeiden, wurde von dem Provinzial-Verwaltungsrath für angezeigt erachtet, die Provinzial-Hülfskasse zu ermächtigen, sich den Kreisen gegenüber bereit zu erklären, insofern die Kreistage dieses beschließen sollten, die auf die einzelnen Kreise entfallenden Summen für deren Rechnung direkt aus der Staatskasse kostenfrei zu erheben und vom Tage der Zahlung bis zur Verwendung mit 3% zu verzinsen.

Um hierbei ferner den nächstliegenden Zweck des besagten Gesetzes zu erreichen, sowie jedes Hin- und Hergehen von Geldern und die damit verbundenen Zinsverluste und Kosten zu vermeiden, hat der Provinzial-Verwaltungsrath die Provinzial-Hülfskasse auch ermächtigt, je nach dem Beschlusse der einzelnen Kreistage neben der obigen Zinsberechnung die auf die einzelnen Kreise untervertheilten Provinzial-Umlagen zunächst auf deren Antheile an den nach dem Verwendungsgesetze zur Erhebung gelangten Summen zu verrechnen und den eventuellen Ueberschuß zur Verfügung des jeweiligen Kreises zu halten.

Wenn schon der aus Annahme des ersten Anerbietens resultirende Gewinn an Zinsen, sowie die Ersparniß an Remisen, bei einer Gesamt-Einnahme von ca. 3 Millionen Mark — welche Summe für die Rheinprovinz nach den Motiven des Verwendungsgesetzes unterstellt worden ist — nicht unerheblich genannt werden darf, so trifft dieses in erhöhtem Maße bei letztgedachtem Anerbieten zu. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte hierbei die vorangedeutete Verwendung indessen nicht nur den Interessen der Kreise, sondern auch dem Sinne des citirten Gesetzes vor allem entsprechend erachten zu sollen.

Nach §. 4 des mehrbezogenen Gesetzes müssen nämlich die zur Ueberweisung an die Kommunalverbände gelangenden Summen zunächst zur Erfüllung solcher Aufgaben verwendet werden, für welche Seitens der Land- und Stadtkreise die Mittel durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder durch direkte Gemeindesteuern aufgebracht werden.

Falls die überwiesenen Summen zu dem vorangeführten Zwecke keine Verwendung finden, können dieselben in den Landkreisen auch

- a. zur Erleichterung der Schullasten der Gemeinden und
- b. zur Gewährung von Beihilfen an Ortsarmenverbände — insoweit nicht die Landarmenverbände dazu verpflichtet sind —

auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kreistagsbeschlusses verwendet werden.

Kommt ein solcher Verwendungsbefluß nicht zu Stande, so müssen die nicht verwendeten Beträge an die Stadt- und Landgemeinden des Kreises untervertheilt werden.

In den östlichen Provinzen des Staates und zum Theile auch in der Provinz Westfalen hat den Kreisen von jeher der Neubau und die Unterhaltung der sogenannten Kreisstraßen obgelegen. Es gibt nämlich dort nur folgende drei Klassen öffentlicher Wege:

1. Staats-, jetzt Provinzialstraßen,
3. Gemeinewege und
3. zwischen beiden Klassen die sogenannten Kreisstraßen, welche den in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßen analog sind.

Infolge des Baues und der Unterhaltung der Kreisstraßen sind die Kreise der älteren Provinzen und zum Theil auch der Provinz Westfalen mit drückenden Abgaben belastet, welche in der Form von Zuschlägen zu den direkten Steuern vom Kreise erhoben werden. Die Erleichterung von diesen den Kreisen obliegenden Lasten bilden den Hauptzweck des sogenannten Guene'schen Verwendungsgesetzes und ist deshalb auch im al 1 des §. 4 des Gesetzes die Verwendung zu diesem Zwecke obligatorisch gemacht.

In der Rheinprovinz haben sich die Verhältnisse hinsichtlich der Wegelasten anders gestaltet. Hier sind die den Kreisstraßen der älteren Provinzen entsprechenden Wege zunächst von den Regierungsbezirken resp. Theilen derselben und demnächst auf Grund des Allerhöchst genehmigten Regulatives vom 17. Januar 1876 von dem Provinzialverbande übernommen worden. Die Unterhaltungskosten dieser ehemaligen Bezirksstraßen (4490,55 km) werden zur Zeit von dem Provinzialverbande bestritten und die hierzu erforderlichen Mittel zunächst auf die Kreise und von diesen auf die Gemeinden umgelegt. Diese Unterhaltungskosten der ehemaligen Bezirksstraßen bilden mit den Beträgen für die Verzinsung und Amortisation der Baukosten der fünf neuen Provinzial-Irrenanstalten die zur Zeit zur Erhebung gelangende Provinzial-Umlage, indem alle übrigen Ausgaben der provinzialständischen Verwaltung aus den Dotationsrenten und eigenen Einnahmen des Provinzialverbandes bestritten werden. Hieraus folgt, daß in der Rheinprovinz die Provinzial-Umlage — abgesehen von den geringen Beitragskosten zur Erbauung der neuen Irren-Anstalten — eine Last darstellt, welche in den anderen Provinzen des Staates von den Kreisen für denselben Zweck, d. h. zur Unterhaltung der den Bezirksstraßen analogen Kreisstraßen als Kreissteuern durch direkte Zuschläge zu den Staatssteuern aufgebracht wird.

Wenn nun nach Absatz 1 §. 4 des mehrcitirten Gesetzes vom 14. Mai cr. die vorerwähnten Kreislasten in erster Linie aus den überwiesenen Summen bestritten werden müssen, so entspricht es gewiß nur dem Sinne und Geiste des gedachten Gesetzes, wenn in der Rheinprovinz die Verwendung in ähnlicher Weise, d. h. zur Entlastung von den auf die Kreise in Form der Provinzial-Umlage vertheilten Wegelasten, erfolgen würde.

Da der Wortlaut des citirten Gesetzes indessen das in der Rheinprovinz bestehende besondere Verhältniß, resp. die hier an Stelle direkter Kreisabgaben getretene Provinzial-Umlage, nicht berücksichtigt hat, da ferner auch hieselbst Verwendungsbeschlüsse zu den Zwecken des Absatzes 2a. und b. wohl nur in seltenen Fällen vorkommen dürften, so wird die in al. 3 des Gesetzes vom 14. Mai cr. vorgesehene Untervertheilung auf die Gemeinden wohl die Regel bilden.

Unter dieser Voraussetzung wird sich bei Ausführung des Verwendungsgesetzes in der Rheinprovinz die thatsächliche Folge ergeben, daß die Kreise in Zukunft auf der einen Seite die Provinzial-Umlage als Passivposten und auf der anderen Seite die auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai cr. überwiesenen Summen als Aktivposten auf dieselben Gemeinden untervertheilen haben.

Es dürfte nun gewiß diese Operation eben so sehr erleichtern, wie dem Interesse der Kreise und Gemeinden gleichmäßig entsprechen, wenn an Stelle der Erhebung der rathlichen Summe Seitens jeder Gemeinde und deren demnächstigen Wiederabführung an die provincial-ständische Verwaltung zur Deckung der Provinzial-Umlage, die Eingangs vorgeschlagene direkte Ueberweisung der betreffenden Summen für Rechnung der einzelnen Kreise an die diesseitige Verwaltung erfolgte.

Diese Verrechnung der erhobenen Beträge auf die Provinzial-Umlage würde auch die wirksamste Entlastung der Kreise und Gemeinden darstellen, indem dadurch in jedem Gemeinde-Budget ein Ausgabeposten entfällt und damit der Gemeinde die Möglichkeit geboten wird, die Gemeindeabgaben herabzusetzen oder andere dringende Ausgaben zu bestreiten. Es läßt sich deshalb auch nur annehmen, daß die Gemeinden selbst jene Verrechnung auf die Umlage jeder anderen Verwendung vorziehen werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt ferner zu der Annahme berechtigt zu sein, daß auch die königliche Staatsregierung den obigen Vorschlägen resp. der direkten Abführung der überwiesenen Summen an die Provinzial-Hülfskasse für Rechnung der Kreise zustimmen werde.

Indem Euere Hochwohlgeboren ich ergebenst ersuche, das vorstehende Anerbieten nebst Motivirung gefälligst zur Kenntnißnahme der nach dem mehrcitirten Gesetze zu bildenden Kommission, sowie des Kreistages bringen zu wollen, füge ich noch eine Uebersicht über die nach der Vorlage der königlichen Staats-Regierung auf die einzelnen Kreise voraussichtlich entfallenden Summen aus der fraglichen Ueberweisung, im Verhältniß zu der Provinzial-Umlage pro 1885/86 bei. Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Kreise die bei Zugrundelegung einer Gesamt-Einnahme von 20 Millionen Mark aus dem sog. Luene'schen Gesetze zur Ueberweisung gelangende Summe die Provinzial-Umlage übersteigt. Es dürfte indessen zu erwarten sein, daß die zur Ueberweisung kommenden Summen aus den Zollerträgen sich höher belaufen werden, und daß somit zur freien Verfügung der Kreise ein höherer Betrag nach Abzug der Umlage verbleiben wird, als dieses die beiliegende Zusammenstellung ergibt, zumal da eher ein Sinken als ein Steigen der Provinzial-Umlage für die nächsten Jahre zu erwarten ist. Einer gefälligen Benachrichtigung über den ergehenden Beschluß des dortigen Kreises sehe ich seiner Zeit ergebenst entgegen.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz:

gez.: Klein.

An
die sämtlichen königlichen Herren Landräthe
der Provinz.

Zu Anlage A.

Vergleichende Uebersicht

über

die nach dem Gesetze vom 14. Mai 1885 aus Zolleinnahmen bei Zugrundelegung einer Gesamtsumme von 20 Millionen Mark auf die einzelnen Kreise der Rheinprovinz voraussichtlich entfallenden Beträge, im Verhältnisse zu der von den einzelnen Kreisen pro 1885/86 aufzubringenden Provinzial-Umlage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Provinzial-Umlage pro 1885/86						Antheil an den nach dem Gesetze vom 14. Mai 1885 zu überweisenden Summen.	
		für Verzinsung und Amortisation der Anleihen zum Bau der Irrenanstalten.		Zuschuß zum Straßenfonds (Unterhaltung der ehemaligen Bezirksstraßen).		Summe.			
		M	⊥	M	⊥	M	⊥	M	⊥

I. Regierungsbezirk Aachen.

1	Aachen Stadt	20 262	24	115 190	99	135 453	23	81 468	—
2	„ Land	8 926	41	50 746	70	59 673	11	66 222	—
3	Düren	10 832	06	61 580	31	72 412	37	64 104	—
4	Erkelenz	4 380	90	24 905	46	29 286	36	35 281	—
5	Eupen	3 076	95	17 492	50	20 569	45	19 309	—
6	Geilenkirchen	2 837	79	16 132	84	18 970	63	23 988	—
7	Heinsberg	2 561	09	14 559	82	17 120	91	22 981	—
8	Jülich	6 604	08	37 544	23	44 148	31	50 013	—
9	Malmédy	2 066	79	11 749	72	13 816	51	16 985	—
10	Montjoie	968	49	5 505	85	6 474	34	8 784	—
11	Schleiden	2 645	30	15 038	52	17 683	82	24 854	—
	Summe	65 162	10	370 446	94	435 609	04	413 989	—

II. Regierungsbezirk Coblenz.

1	Adenau	899	83	5 115	55	6 015	38	10 976	—
2	Ahrweiler	3 263	22	18 551	40	21 814	62	23 719	—
3	Altenkirchen	3 390	50	19 274	99	22 665	49	30 616	—
4	Coblenz	10 890	22	61 910	98	72 801	20	61 461	—
5	Cochem	2 674	45	15 204	28	17 878	73	23 308	—
6	Kreuznach	8 160	91	46 394	80	54 555	71	52 443	—
7	Mayen	5 761	25	32 752	73	38 513	98	43 943	—
8	Weisenheim	1 207	40	6 864	07	8 071	47	9 542	—
9	Neuwied	6 195	29	35 220	29	41 415	58	43 943	—
10	Simmern	2 527	95	14 371	41	16 899	36	23 044	—
11	St. Goar	3 160	95	17 970	04	21 130	99	25 554	—
12	Weylar	5 066	51	—	—	5 066	51	38 330	—
13	Zell	2 157	32	12 264	39	14 421	71	18 178	—
	Summe	55 355	80	285 894	93	341 250	73	405 057	—

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Provincial-Umlage pro 1885/86						Antheil an den nach dem Gesetz vom 14. Mai 1885 zu überweisenden Summen.	
		für Verzinsung und Amortisation der Anleihen zum Bau der Irrenanstalten.		Zuschuß zum Straßenfonds (Unterhaltung der ehemaligen Bezirksstraßen).		Summe.			
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ

III. Regierungsbezirk Köln.

1	Bergheim	6 596	73	37 502	47	44 099	20	47 781	—
2	Bonn	16 585	98	94 291	43	110 877	41	70 792	—
3	Köln Stadt	55 451	99	315 244	93	370 696	92	173 825	—
4	" Land	14 759	21	83 906	19	98 665	40	100 036	—
5	Euskirchen	6 448	42	36 659	33	43 107	75	42 707	—
6	Summersbach	2 315	94	13 166	16	15 482	10	16 485	—
7	Mülheim a. Rhein	6 969	09	39 619	30	46 588	39	42 155	—
8	Rheinbach	4 042	87	22 983	72	27 026	59	30 306	—
9	Sieg	7 399	33	42 065	23	49 464	56	54 548	—
10	Walbroel	1 168	93	6 645	37	7 814	30	10 938	—
11	Wipperfürth	2 086	33	11 860	81	13 947	14	16 241	—
	Summe	123 824	82	703 944	94	827 769	76	605 814	—

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Barmen	13 424	32	76 317	34	89 741	66	70 250	—
2	Cleve	7 722	39	43 901	83	51 624	22	52 352	—
3	Crefeld Stadt	10 986	19	62 456	57	73 442	76	43 074	—
4	" Land	3 448	81	19 606	50	23 055	31	23 584	—
5	Duisburg	5 523	94	31 403	64	36 927	58	26 167	—
6	Düsseldorf Stadt	18 451	61	104 897	51	123 349	12	74 267	—
7	" Land	6 267	70	35 631	92	41 899	62	44 437	—
8	Elberfeld	16 126	71	91 680	48	107 807	19	73 381	—
9	Essen Stadt	8 884	32	50 507	40	59 391	72	34 836	—
10	" Land	7 961	14	45 259	16	53 220	30	64 221	—
11	Gelbern	5 412	74	30 771	49	36 184	23	40 738	—
12	H.-Glabach	11 786	37	67 005	61	78 791	98	72 270	—
13	Grevenbroich	6 039	38	34 333	90	40 373	28	44 111	—
14	Kempen	7 084	56	40 275	76	47 360	32	53 725	—
15	Lennepe	8 669	42	49 285	74	57 955	16	52 092	—
16	Mettmann	5 825	04	33 115	39	38 940	43	40 877	—
17	Moers	7 825	53	44 488	20	52 313	73	55 848	—
18	Mülheim a. d. Ruhr	11 855	11	67 396	36	79 251	47	81 664	—
19	Neuß	6 394	79	36 354	42	42 749	21	42 108	—
20	Rees	8 939	85	50 823	10	59 762	95	55 645	—
21	Solingen	7 941	04	45 144	84	53 085	88	59 273	—
	Summe	186 570	96	1 060 657	16	1 247 228	12	1 104 920	—

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Provinzial-Umlage pro 1885/86						Antheil an den nach dem Gesetz vom 14. Mai 1885 zu überweisenden Summen.
		für Verzinsung und Amortisation der Anleihen zum Bau der Irrenanstalten.		Zuschuß zum Straßenfonds (Unterhaltung der ehemaligen Bezirksstraßen).		Summe.		
		M	ſ.	M	ſ.	M	ſ.	

V. Regierungsbezirk Trier.

1	Berncastel	3 344	39	19 012	86	22 357	25	27 801	—
2	Bitburg	3 136	61	17 831	67	20 968	28	30 126	—
3	Daun	1 414	10	8 039	15	9 453	25	16 139	—
4	Merzig	2 703	50	15 369	39	18 072	89	23 180	—
5	Ottweiler	3 910	55	22 231	51	26 142	06	33 639	—
6	Prüm	1 839	98	10 460	30	12 300	28	19 213	—
7	Saarbrücken	8 787	79	49 958	64	58 746	43	60 200	—
8	Saarburg	2 843	71	16 166	50	19 010	21	23 951	—
9	Saarlouis	4 890	72	27 803	76	32 694	48	39 665	—
10	Trier Landkreis	4 610	06	26 208	22	30 818	28	43 810	—
11	„ Stadtkreis a. Stadt	4 191	85	23 830	73	28 022	58	24 769	—
	„ b. Vororte	1 164	76	6 621	67	7 786	43	—	—
12	St. Wendel	3 408	41	19 376	85	22 785	26	32 213	—
13	Wittlich	2 839	89	16 144	78	18 984	67	26 483	—
	Summe	49 086	32	279 056	03	328 142	35	401 189	—

Wiederholung.

I.	Regierungsbezirk Aachen	65 162	10	370 446	94	435 609	04	413 989	—
II.	„ Coblenz	55 355	80	285 894	93	341 250	73	405 057	—
III.	„ Köln	123 824	82	703 944	94	827 769	76	605 814	—
IV.	„ Düsseldorf	186 570	96	1 060 657	16	1 247 228	12	1 104 920	—
V.	„ Trier	49 086	32	279 056	03	328 142	35	401 189	—
	Summe	480 000	—	2 700 000	—	3 180 000	—	2 930 069	—

Anlage B.

Landes-Direktor der Rheinprovinz.

Ic. 2607/85.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1885.

Nachdem die Herren Ressortminister in dem Reskripte vom 14. August 1881 erklärt hatten, daß sie gegen einen Beschluß des Provinzial-Landtages, nach welchem die bis dahin in hiesiger Provinz erhobenen verschiedenartigen Umlagen für das Irrenwesen und für den Straßenbau durch eine einheitliche Provinzialumlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das

Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen ersetzt werden sollten, Einwendungen nicht erheben und geneigt sein würden, die Genehmigung eines solchen Beschlusses Allerhöchsten Orts zu befürworten, hat der 27. Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 30. November 1881 ad 5 Ia des Protokolls den Beschluß gefaßt:

„die allgemeine Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1882 gewährten Befreiungen, zunächst auf die Kreise und von diesen, nach demselben Maßstabe auf die Gemeinden zu vertheilen, Letzteren aber die Art der Aufbringung ihrer Kontingente zu überlassen.“

Durch den letzten Satz dieses Beschlusses sollten insbesondere die Zweifel, welche über die Art der Besteuerung für Provinzial-Umlagen in der Rheinprovinz entstanden waren, ausgeräumt werden.

In den für die Erhebung von Provinzialumlagen bis dahin bestehenden Bestimmungen, als:

1. der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1827 für die Landtagskosten,
2. der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 12. September 1868 für die Kosten des Jrenwesens,
3. dem Gesetze vom 8. März 1871 für die Kosten des Landarmenwesens und
4. dem Allerhöchst genehmigten Regulativ vom 17. Januar 1876 für die Kosten der Unterhaltung der ehemaligen Bezirksstraßen

waren nämlich ad 1 die „Gemeinden“, ad 2 und 4 die „Kreise und Gemeinden“ und ad 3 die „Kreise“ als Träger der Steuerlast bezeichnet.

Der Ausdruck ad 2 und 3, für welche Zwecke ausschließlich Provinzialumlagen erhoben wurden, hat zu dem Zweifel geführt, ob damit nur eine Berechnung des Provinzial-Abgabesolls nach Kreisen und Gemeinden, oder eine Kontingentirung auf die Kreise oder auf die Gemeinden beabsichtigt war. Dieser Zweifel sollte in Folge einer Anregung der Herren Ressortminister durch den oben citirten Beschluß dahin ausgeräumt werden, daß die Vertheilung auf die Kreise nur Behufs Untervertheilung auf die Gemeinden zu erfolgen habe und die Letzteren somit als Träger der Provinzial-Abgaben zu betrachten seien.

Dem bezogenen Beschlusse wurde die erbetene Allerhöchste Genehmigung unter dem 8. März 1882 erteilt, und sind seither die Provinzial-Umlagen in Gemäßheit dieses Beschlusses erhoben worden.

Wenn auch der Entwicklungsgang, welchen die Aufbringung der Provinziallasten in der Rheinprovinz genommen hat, dem seitherigen Vertheilungsmodus wohl am meisten entsprechen dürfte, so läßt sich andererseits nicht verkennen, daß in der jüngsten Zeit die Verhältnisse sich geändert haben und nunmehr schwerwiegende Gründe für eine Aenderung der seitherigen Aufbringungsart in dem Sinne der Kontingentirung der Provinzial-Abgaben auf die Kreise sprechen.

Es kommt nämlich hier vor allem in Betracht, daß das wesentliche Moment, welches gegen die Kontingentirung der Provinzial-Abgaben auf die Kreise stets angeführt wurde, zwischenzeitlich hinfällig geworden ist. Dasselbe bestand bekanntlich darin, daß die Kreise in der Rheinprovinz nur geringe eigene Einnahmen besaßen und deshalb genöthigt waren, die Provinzial-Umlage, insofern dieselbe auf die Kreise kontingentirt wurde, doch wieder auf Grund der Kreisordnung vom 13. Juli 1827, beziehentlich der Allerhöchsten Verordnung vom 9. April 1846, auf die Gemeinden zu repartiren, oder aber in der Form von Zuschlägen zu den direkten Steuern als Kreissteuer von den Kreiseingesessenen zu erheben und damit eine neue, bis jetzt in der über-

wiegenden Mehrzahl der Kreise unbekannte Abgabe einzuführen. Inzwischen sind nun durch das Gesetz, betreffend die Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände, vom 14. Mai a. cr., den Kreisen erhebliche Einnahmen überwiesen worden, so daß dieselben nunmehr in der Lage sind, die Provinzial-Umlagen aus den überwiesenen Summen decken zu können, ohne zu einer Repartition auf die Gemeinden, oder zur Erhebung von Kreissteuern schreiten zu müssen.

Da in den übrigen Provinzen des Staates, in welchen die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 gilt, die Vertheilung der Provinzial-Umlage in Gemäßheit des §. 106 der citirten Provinzialordnung auf die einzelnen Land- und Stadtkreise erfolgt, so muß nach §. 4 des bezogenen Gesetzes vom 14. Mai cr. dort jene Last aus den zur Ueberweisung an die Kreise gelangenden Summen zunächst gedeckt werden, während die Provinzial-Umlage in hiesiger Provinz, weil sie nicht auf dem Kreise, sondern auf der Gemeinde ruht, nach dem Wortlaute des in Rede stehenden Gesetzes nicht unter die angeführten Verwendungszwecke fiel.

In Anbetracht dieses Umstandes, sowie im Hinblick darauf, daß in der Rheinprovinz die Provinzial-Umlage — abgesehen von den geringen Beitragskosten zur Verzinsung und Amortisation der Schuld für Erbauung der neuen Irrenanstalten — lediglich aus der Uebernahme der Unterhaltung der den Kreisstraßen der anderen Provinzen analogen Bezirksstraßen auf den Provinzialverband herrührt und eine Last darstellt, welche in den übrigen Provinzen des Staates nicht von der Provinz, sondern von den Kreisen als direkte Kreislast im Wege der Kreissteuern aufgebracht wird, und deshalb unter allen Umständen unter die Verwendungszwecke des Gesetzes vom 14. Mai 1885 zu subsummiren ist, hat der Provinzial-Verwaltungsrath den Kreisverbänden vorgeschlagen, die aus dem Gesetze vom 14. Mai 1885 zur Ueberweisung gelangenden Summen zur Tilgung der Provinzial-Umlage zu verwenden, um damit nicht nur eine den Interessen der Kreise, sondern auch dem Sinne des mehrcitirten Gesetzes vor Allem entsprechende Verwendung jener Beträge und gleichzeitig eine Entlastung der Gemeinden zu sichern.

(cfr. Anlage A.)

Verschiedene Kreise haben das in Abschrift ganz ergebenst angeschlossene desfallige Anerbieten acceptirt, während andererseits Bedenken gegen die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Anrechnung aus dem Grunde laut geworden sind, weil die Provinzial-Umlage in der Rheinprovinz formell keine Kreis-, sondern eine Gemeindelast darstelle, und deshalb der §. 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1885 nicht auf die Provinzial-Umlage angewendet resp. nicht für zulässig erachtet werden könne, auf Grund eines Kreistagsbeschlusses die zur Ueberweisung gelangenden Summen zu dem in Rede stehenden Zwecke zu verwenden.

Um diesen Bedenken den Boden zu entziehen und zugleich die Verwendung der aus den landwirthschaftlichen Zöllen zur Ueberweisung gelangenden Summen in der einfachsten und dem Sinne und Geiste des erwähnten Gesetzes zumeist entsprechenden Weise sicher zu stellen, dürfte sich empfehlen, den Beschluß des 27. Provinzial-Landtages über die Erhebung der Provinzial-Umlage dahin abzuändern, daß die Vertheilung in Zukunft anstatt auf die Kreise und Gemeinden, lediglich auf die Kreise erfolgen soll.

Für eine solche Abänderung der Aufbringungsart der Provinzial-Umlage scheint insbesondere auch noch der Umstand zu sprechen, daß dieser Aufbringungsmodus in §. 106 der Provinzialordnung, sowie im Gesetze vom 8. März 1871 hinsichtlich der Kosten des Landarmenverbandes vorgesehen ist, und daß damit eine Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Erhebung der Provinzial-Umlagen innerhalb des Gebietes des Staates herbeigeführt wird.

Unter diesen Umständen wird diesseits beabsichtigt, dem am 29. kommenden Monats zusammentretenden Provinzial-Landtage vorzuschlagen, den Beschluß vom 30. November 1881 dahin abzuändern,

„daß die allgemeine Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen auf die einzelnen Land- und Stadtkreise vertheilt und diesen die Art der Aufbringung ihrer Kontingente nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen überlassen werde.“

Bevor der Provinzial-Verwaltungsrath indessen eine dahin zielende Vorlage dem Provinzial-Landtage zu unterbreiten in der Lage ist, bedarf es für denselben der Bergewisserung, daß die zuständigen Herren Ressortminister einer solchen Abänderung des Beschlusses vom 30. November 1881 zustimmen und geneigt sein würden, die Genehmigung hierzu Allerhöchsten Orts zu besfürworten.

Euerer Excellenz gestatte ich mir deshalb auf Grund einer von dem Herrn Landtags-Marschall Namens des Provinzial-Verwaltungsrathes ertheilten Ermächtigung zunächst die ganz ergebnste Bitte vorzutragen, eine desfallige Erklärung der Herren Ressortminister bis zum Zusammentritte des zum 29. November a. c. einberufenen Provinzial-Landtages sehr geneigtest herbeiführen zu wollen.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz:
Klein.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Dr. von Bardeleben,
Excellenz zu Coblenz.

Oberpräsidium der Rheinprovinz.
J.-Nr. 11 609.

Anlage C.

Coblenz, den 26. November 1885.

Wie ich Euer Hochwohlgeboren auf das gefällige Schreiben vom 29. Oktober d. Js. I. 2607/85 ergebenst erwidere, haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen sich dahin geäußert, daß sie zu der in diesem Schreiben erwähnten, dem Rheinischen Provinzial-Landtage bei seinem bevorstehenden Zusammentreten zur Beschlußnahme zu unterbreitenden Frage der veränderten Vertheilung der Provinzialumlage erst Stellung zu nehmen vermögen, nachdem sie von den bezüglichlichen Verhandlungen des Provinzial-Landtages Kenntniß genommen haben werden.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz:
von Bardeleben.

An
den Landes-Direktor der Rheinprovinz
Herrn Klein,
Hochwohlgeboren
Düsseldorf

Referat,

betreffend

Uebernahme der von der Firma Billeroy & Boch zu Mettlach projektirten festen Fahrbrücke über die Saar bei Mettlach auf den Provinzial-Straßenfonds.

Die Firma Billeroy & Boch zu Mettlach beabsichtigt, bei Mettlach im Zuge der Trier-Saarlouis'er Provinzialstraße, woselbst der Verkehr von dem einen Saarufer auf das andere gegenwärtig durch eine Fähranstalt vermittelt wird, über die Saar eine feste Fahrbrücke auf eigene Kosten zu erbauen, sofern

1. von Seiten des Staats die Erhebung von Brückengeld bis zur vollständigen Amortisation der Anlagekosten zugestanden und
2. die Brücke s. B. nach Amortisation dieser Kosten Seitens der Provinz übernommen wird.

Die genannte Firma beschäftigt in ihren Fabriken zu Mettlach ca. 1500 Arbeiter, von welchen annähernd der vierte Theil in verschiedenen Dörfern des linken Saarufers wohnt. Letztere müssen, um ihrer Arbeit nachzugehen, zweimal täglich bei Mettlach vermittle der vorhandenen Fähre über die Saar fahren. Schon bei gewöhnlichem Hochwasser kann nur bei Tage übergesetzt werden, bei starkem Hochwasser und bei Eisgang ruht überhaupt der Fährbetrieb. Im ersteren Falle müssen die betreffenden Arbeiter vor Schluß der gewöhnlichen Arbeitszeit die Fabriken verlassen, im letzteren Falle, da sie nicht zu den Fabriken gelangen können, ganz feiern. Es wirkt dies auf den Fabrikbetrieb um so störender, als die Arbeit vielfach Hand in Hand gehen muß und deshalb durch das Wegbleiben der einen Arbeiter auch eine Anzahl anderer behindert wird. Zur Abstellung dieser Uebelstände, durch welche insbesondere auch die erwähnten Arbeiter insofern zu leiden haben, als sie dadurch an einer nicht unerheblichen Anzahl von Tagen im Jahre ihres sonstigen Arbeitsverdienstes verlustig gehen, hatte die Firma ursprünglich den Bau einer Privatbrücke projektirt. In Berücksichtigung jedoch, daß zur Herstellung einer allgemein benutzbaren Ueberbrückung der Saar an betreffender Stelle nicht minder ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt, ist die Firma bereit, um diesem allgemeinen Interesse entgegenzukommen, den Bau einer festen Fahrbrücke unter den eingangs erwähnten Bedingungen zur Ausführung zu bringen.

Was die spätere Uebernahme der Brücke Seitens der Provinz betrifft (die Bedingung wegen des Brückengeldes gehört lediglich zur Cognition der königlichen Staatsregierung), so glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath den bezüglichen Antrag der Firma befürworten zu sollen, weil die Trier-Saarlouis'er Provinzialstraße gegenwärtig an der in Aussicht genommenen Brückenbau-stelle durch die Saar unterbrochen ist, die neue Brücke somit die s. B. getrennten Theile der genannten Provinzialstraße in feste Verbindung bringen und so zur Folge haben wird, daß der Straßenverkehr auch dann die Saar passiren kann, wenn wegen Hochwasser oder aus sonstigen Ursachen eine Benutzung der Fähre nicht stattfinden kann, was einem sehr intensiven öffentlichen Interesse entspricht, weil der Verkehr an betreffender Stelle auch abgesehen von den Verhältnissen

der Boch'schen Fabrik ein äußerst lebhafter ist. Die Königliche Regierung zu Trier hat sich auf desfallige Anfrage gleichfalls dahin ausgesprochen, daß das qu. Projekt der Firma Willeroy & Boch einem schon lange empfundenen und vielbesprochenen Bedürfnisse Abhülfe schaffen werde.

Der Umstand, daß die Brücke in den Traktus einer Provinzialstraße fällt, läßt es als selbstverständlich erscheinen, daß dieselbe für den Fall der Uebernahme nach den Vorschriften für Straßenbrücken resp. nach den maßgebenden Anforderungen der Straßenverwaltung (in Konkurrenz mit den strompolizeilichen Vorschriften) gebaut werden muß, und wird ferner eventuell das Vorhandensein eines durchaus guten Unterhaltungszustandes bei der faktischen Uebernahme zu bedingen sein.

Es darf hierbei ein Bedenken nicht unerwähnt bleiben, welches darin besteht, daß die Fürsorge für die Ueberbrückung öffentlicher Flüsse (die Saar ist an betreffender Stelle fiskalischer Fluß) prinzipiell Sache des Staates ist. Aus letzterem Grunde sind auch beim Uebergange der Staatsstraßen an die Provinz derartige Flußbrücken u. A. die Saarbrücken bei Saarbrücken, Saarlouis, Konz, die Moselbrücke bei Trier zc. im Eigenthum und der Unterhaltung des Staates verblieben. Ferner hat der Provinzial-Landtag aus dem nämlichen Gesichtspunkte bei Beschlußfassung über die Uebernahme der neu gebauten Merzig-Waldwies'er Straße bestimmt, daß die im Zuge dieser Straße liegende Saarbrücke bei Merzig von der Uebernahme in die ständische Verwaltung ausgeschlossen sein soll. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist indeß zu der Ansicht gelangt, daß das bezeichnete Bedenken im vorliegenden Falle gegen die Erwägung zurücktreten müsse, daß die projektierte Brücke an der betreffenden Stelle ein eminentes Bedürfnis und auf das Zustandekommen derselben nur dann zu rechnen ist, wenn die Provinz für die spätere Unterhaltung eintritt. Daß der Staat in absehbarer Zeit zur Befriedigung des qu. Bedürfnisses übergehen resp. eventuell den Bau einer Brücke an der fraglichen Stelle zum Ersatz der vorhandenen Fähranstalt selbst in die Hand nehmen werde, erscheint vorerst nicht wahrscheinlich. Dazu kommt, daß die in Rede stehende Brücke eventuell kostenlos der Provinz überwiesen werden soll (für die vorerwähnte Brücke bei Merzig ist eine Baubeihülfe von 30 000 M. Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes bewilligt worden), und kann es nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsrathes nur höchst erwünscht sein, unter solchen Umständen in den Besitz des betreffenden Bauwerks zu gelangen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat daher in seiner Sitzung vom 20./22. Mai cr. sich dahin schlüssig gemacht:

„die Uebernahme der von der Firma Willeroy & Boch projektierten festen Fahrbrücke über die Saar bei Mettlach nach Amortisation der Baukosten unter der Bedingung dem Provinzial-Landtage zu empfehlen, daß die Brücke mit den erforderlichen Anschlüssen der Trier-Saarlouis'er Provinzialstraße an dieselbe von der Firma nach einem durch den Landes-Direktor zu genehmigenden Projekte gut und dauerhaft ausgeführt und bis zum Zeitpunkte der Uebergabe ordnungsmäßig unterhalten resp. in durchaus gutem Zustande übergeben werde“,

und beehrt sich, mit gegenwärtiger Vorlage bei dem hohen Provinzial-Landtage eine dementprechende Beschlußfassung in Antrag zu bringen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall

Referat,

betreffend

die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der Provinzialstraßen-Aufseher Pietsch in Rheinberg, Jacobus in Goesenroth, Hefelmann in Düsseldorf und des Straßen-Aufseher-Aspiranten Meyer zu Antweiler.

Seit Emanirung des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz, vom 11. Dezember 1883 sind im Bereiche der diesseitigen Straßenverwaltung einige Todesfälle von Beamten vorgekommen, in welchen nach dem Wortlaute des vorbezeichneten Reglements der Provinzial-Verwaltungsrath zur Gewährung von Wittwen- und Waisengeldern nicht kompetent war, eine derartige Fürsorge für die Hinterbliebenen aber aus Gründen der Menschlichkeit, resp. Billigkeit dringend geboten erscheinen mußte. Es handelte sich hierbei zunächst um drei Chausseeaufseher, welche zwar nach dem Erlasse des in Rede stehenden Reglements durch den Provinzial-Landtag, also nach dem 11. Dezember 1883, aber vor dem formellen Inkrafttretens-Termine, nämlich vor dem 1. April 1884 gestorben waren.

Der mit dem 1. Januar 1884 in den Ruhestand getretene Provinzial-Straßenaufseher Pietsch in Rheinberg starb bereits am 3. Januar ejusd. a. unter Zurücklassung von einer Wittve und 5 Kindern unter 18 Jahren. Von dem im Februar 1884 verschiedenem Provinzial-Straßenaufseher Jacobus zu Goesenroth hinterblieb eine Wittve nebst 9 Kindern unter 18 Jahren. Der Aufseher Hefelmann in Düsseldorf verblieb am 26. März 1884, also nur wenige Tage vor dem Inkrafttreten des Reglements. Seine Familie besteht lediglich aus der Wittve.

Da das Reglement vom 11. Dezember 1883, wie bereits erwähnt, nach §. 24 l. c. erst am 1. April 1884 zur Geltung gelangen sollte, so waren vorerwähnte Hinterbliebenen zum Bezuge der reglementsmäßigen Wittwen- und Waisengelder ohne Weiteres nicht berechtigt; der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich indessen mit Rücksicht auf den Umstand, daß das erwähnte Reglement bereits vor dem Tode betreffender Aufseher vom Provinzial-Landtage erlassen und den provinzialständischen Beamten bekannt geworden war, sowie in Betrachtung der großen Hilfsbedürftigkeit der Hinterbliebenen Pietsch und Jacobus, endlich im Hinblick auf den Umstand, daß Chausseeaufseher Hefelmann nur einige Tage vor dem 1. April 1884 gestorben war, für verpflichtet erachtet, den Wittwen Pietsch, Jacobus und Hefelmann die regelmäßigen Wittwen- und Waisengelder, nämlich den Hinterbliebenen Pietsch

	Wittwengeld	278 M. 66 Pf.
	Waisengeld	278 " 67 "
	<u>Summe</u>	<u>557 M. 33 Pf.</u>
vom 1. März 1884 an;		
den Hinterbliebenen Jacobus	Wittwengeld	151 M. 33 Pf.
	Waisengeld	272 " 43 "
	<u>Summe</u>	<u>423 M. 76 Pf.</u>
vom 1 April 1884 an		
und der Wittve Hefelmann	Wittwengeld	243 M. 22 Pf.

vom 1. Mai 1884 an zu bewilligen, indem der Provinzial-Verwaltungsrath der nachträglichen Zustimmung des hohen Landtages zu diesem Vorgehen sicher sein zu können glaubte.

In Gemäßheit des §. 17 al. 1 des Reglements vom 11. Dezember 1883 hat sodann der Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 16./18. März 1885 der Wittve und den 4 weniger als 18 Jahre alten Kindern des als Bauaufseher bei dem Straßen-Neubau Müsch-Schuld beschäftigt gewesen und am 11. Februar 1885 in Antweiler verstorbenen Straßenaufseher-Aspiranten Meyer provisorisch bis zum Zusammentritte des nächsten Provinzial-Landtages das regelmäßige Wittwen- und Waisengeld bewilligt.

Der p. Meyer befand sich zur Zeit des Todes noch nicht in einer etatsmäßigen und pensionsberechtigten Stelle, weshalb den Hinterlassenen desselben Wittwen- und Waisengelder nicht zustanden. Der p. Meyer stand indessen 6 Jahre im ständischen Straßenaufsehersdienste. Daß er nicht ebenso, wie lange nach ihm in den Dienst eingetretene Aufseheraspiranten in eine etatsmäßige Chausseeaufseherstelle eingerückt war, kam lediglich daher, daß der p. Meyer wegen seiner beim Straßen-Neubau der Kreisstraße Ottweiler-Lebach gewonnenen Erfahrungen und seiner praktischen Brauchbarkeit als Bauaufseher bei dem Straßen-Neubau Müsch-Schuld Verwendung gefunden hatte, und daß es später dem dienstlichen Interesse entsprach, ihn nicht vor Beendigung und Abrechnung dieses Neubaus aus qu. Stelle wegzunehmen. Anderenfalls hätte der p. Meyer, welcher sich stets als pflichttreu und tüchtig bewährt, im Momente seines Todes Pensionsberechtigung besessen und wäre der Anspruch seiner Hinterbliebenen auf den Bezug der reglementsmäßigen Wittwen- und Waisengelder außer Zweifel gewesen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath war der Ansicht, daß der in dürftigsten Verhältnissen lebenden Familie aus der besonderen dienstlichen Verwendung des Verstorbenen ein Nachtheil billiger Weise nicht erwachsen dürfe.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich zu beantragen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die Bewilligung der reglementsmäßigen Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der Straßenaufseher Pietsch, Jacobus und Heßelmann nachträglich gutheißen und genehmigen, daß den Hinterbliebenen des Straßenaufseher-Aspiranten Meyer die reglementsmäßigen Wittwen- und Waisengelder auch ferner gezahlt werden.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Ausbau einer Provinzialstraße von Wermelskirchen nach Habenichts.

Der 24. rheinische Provinzial-Landtag genehmigte in seiner 6. Sitzung vom 5. Juni 1874 die Uebernahme einer Verbindung der Köln-Schwelm'er Staatsstraße (jetzige Schlebusch-Beyenburg'er Provinzialstraße) von Wermelskirchen angehend mit der Dabringhausen-Kammerforst'er-Höher Bezirksstraße (jetzige Dhünwald-Hüdeswagen'er Provinzialstraße) zum Orte Sonne nach deren bezirksstraßenmäßigen Ausbau auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds. Nachdem Seitens der Gemeinde Wermelskirchen verschiedene Versuche unternommen worden waren, zwischen diesem Orte und Sonne eine Straßenlinie ausfindig zu machen, welche den über den Bau der Bezirksstraßen, jetzt Provinzialstraßen, erlassenen Bestimmungen hätte entsprechen können, und nachdem mehrere derartige Projekte zur Vorlage gebracht worden waren, welche die Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths nicht erlangen konnten, mußte die ursprüngliche Absicht des Ausbaues einer direkten Verbindung zwischen Wermelskirchen und Sonne als nicht ausführbar aufgegeben und eine Verbindung der beiden vorgenannten Straßen auf einem anderen Wege gesucht werden.

Das Seitens des Bürgermeisteramtes zu Wermelskirchen neuerdings nebst Erläuterungsbericht und Kostenanschlag vorgelegte Projekt einer 5100 Meter langen Straße nach Habenichts, in zwei Kilometer Entfernung von Sonne und ebenfalls an der Dhünwald-Hüdeswagen'er Provinzialstraße gelegen, erfüllt den Zweck der früher beabsichtigten Verbindung von Wermelskirchen nach Sonne vollständig, hat vor Letzterer aber den Vorzug einer allen Anforderungen entsprechenden Tracirung voraus.

Das Bürgermeisteramt Wermelskirchen stellt nun den vom Kreislandrath zu Lemmepwarm befürworteten Antrag:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, daß die Straße von Wermelskirchen nach Habenichts an Stelle der vordem beabsichtigten Verbindung mit Sonne als Provinzialstraße von 8 Meter Breite auf Kosten des Provinzialfonds durch die ständischen Organe ausgebaut werde und erbietet sich zu diesem auf 120 000 M. veranschlagten Ausbau den Grund und Boden sowie außerdem eine Summe von 15 000 M. aus eigenen Mitteln herzugeben.“

Begründet wird dieser Antrag zunächst durch die Bedeutung, welche diese Straße erlangen wird, wie solches aus nachstehenden Angaben hervorgehen dürfte.

Durch die Entwicklung des Eisenbahnnetzes in den bergischen Distrikten haben sich die Verkehrsverhältnisse derselben gänzlich verschoben. Während, wie der Lauf der großen Straßenzüge in dieser Gegend andeutet, vordem eine Verbindung nach dem Rheine, insbesondere nach Köln den Interessen der Bevölkerung am meisten entsprach und solches auch in der Ausführung

dieser Verbindungen einen Ausdruck gefunden hat, sind neuerdings die Interessen der landwirthschaftlichen Bevölkerung zumal der oberbergischen Gemeinden Bechem, Cürten, Olpe und Wipperfeld des Kreises Wipperfürth, sowie Dhünn und Dabringhausen des Kreises Lennep eng verbunden mit denjenigen der niederbergischen Industriebezirke von Wermelskirchen, Remscheid zc.

Die nach dem Rheine führenden älteren Straßen liegen nun auf den Höhen, durch scharf eingeschnittene tiefe Thäler von einander getrennt und meilenweit ohne Verbindung untereinander, so daß die vorbenannten ackerbautreibenden Bezirke zur Erreichung ihres Absatzgebietes in Wermelskirchen oder Remscheid auf ausgebauten Straßen einen Umweg von 13 resp. 17 Kilometer zu machen gezwungen sind, sobald die schlechte Jahreszeit oder längeres Regenwetter es unmöglich macht, die steil abfallenden, die engen Gebirgsthäler durchschneidenden Feldwege zu passiren.

Obgleich die lange entbehrtete Verbindung der bergischen Industriebezirke mit den ackerbautreibenden Gegenden die letzteren ziemlich lahm gelegt hat, so findet doch heute noch, nach den Zusammenstellungen der betreffenden Gemeinde-Vorstände ein Waarenaustausch zwischen den obigen Bezirken von jährlich etwa 300 000 Centner statt, welcher ganz allein auf die projekirte Verbindung von Habenichts nach Wermelskirchen angewiesen sein wird.

Ohne Zweifel wird dieser Austausch aber ein weit lebhafterer sein, wenn geeignete Verbindungen der in verzweifeltstem Ringen um ihre Existenz begriffenen Landwirthschaft lohnenderen Absatz eröffnen.

Würde durch den Bau der neuen Straße einerseits dem Ackerbau eine bessere Gelegenheit zu vortheilhafterer Verwerthung seiner Produkte und zu einer billigeren Beschaffung seiner Bedarfsmittel gewährt, so knüpft sich andererseits an den besagten Straßen-Neubau die Hoffnung einer Neubelebung der fast im Absterben begriffenen Industrie in den neu zu erschließenden Thälern der Eifgen, der kleinen und großen Dhünn, und, bei weiterem Ausbau der Straße über das Dhünnthal hinaus, auch des Süßbaches. Manche in diesen Thälern liegende kleine Etablissements sind wegen Mangel an Kommunikationsmitteln zu Grunde gegangen, andere fristen kümmerlich ihr Leben, weil an Kosten für den Transport des Rohmaterials und der fertigen Waare das verloren geht, was im anderen Falle einen lohnenden Erwerb geliefert hätte. Mit dem Ausbau der projekirten Straße werden diese Verhältnisse sich gänzlich ändern und werden die verminderten Transportkosten diese kleinen Etablissements wieder konkurrenz- und lebensfähig machen.

Die Hausindustrie der ackerbautreibenden Bezirke des oberbergischen Landes beschäftigt nach den amtlichen Erhebungen etwa 500 Personen, welche zum Verkauf ihrer Produkte und zur Beschaffung von Rohmaterial jetzt gezwungen sind, auf steilen Fußwegen die Thäler des Eifgen- und des Dhünnbaches zu kreuzen und Waaren sowohl als Rohmaterial auf dem Kopf oder dem Rücken zu transportiren, wenn sie auf kürzestem Wege ihre Absatzgebiete Wermelskirchen oder Lennep erreichen wollen. Alle diese Arbeiter werden demnächst die neue Straße benutzen und dann ohne Zweifel auch andere und billigere Transportmittel finden als ihre eigene Person.

Kann nun einerseits die große Bedeutung der projekirten Straße für die Erhaltung der Lebensfähigkeit und den erneuten Aufschwung der betreffenden Bezirke auch nicht bestritten werden, so muß andererseits zugegeben werden, daß die Gemeinde Wermelskirchen, auf deren Banne die in Frage stehende Straße ausschließlich zur Ausführung kommt, der beregten Vortheile zum geringeren Theile nur sich zu erfreuen haben wird, während der Hauptvortheil den am Straßenbau nicht beteiligten Gemeinden Dabringhausen, Dhünn, Olpe, Cürten, Bechem und Wipperfürth zufallen muß.

Theils aus diesem Grunde, theils aber auch mit Rücksicht auf die wenig günstigen finanziellen Verhältnisse der Gemeinde, in welcher die Kommunallasten 217% der direkten Steuern betragen, hat die Gemeindevertretung von Wermelskirchen die Uebernahme des Baues auf Provinzialfonds beantragt und den Beitrag der Gemeinde auf die Kosten des Grunderwerbs und die einmalige Zahlung von 15 000 M. beschränken zu sollen geglaubt.

Indem der Provinzial-Verwaltungsrath den vorstehenden Angaben über die Bedeutung des Ausbaues einer Provinzialstraße von Wermelskirchen nach Habenichts nur ganz beitreten kann, glaubt derselbe doch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wermelskirchen nicht so gering erachten zu sollen, als daß der Provinz ein so erhebliches Opfer für den Ausbau einer Straße von mehr oder weniger eng begrenzter Bedeutung wie hier gewünscht wird, auferlegt werden könnte. Derselbe ist vielmehr der Ansicht, daß die Gemeinde den Bau werde übernehmen können, wenn der Letzteren eine Prämie von 4000 M. pro Kilometer aus Provinzialfonds in Aussicht gestellt würde und beehrt sich daher, in Anbetracht des Umstandes, daß bereits durch vorstehende Zuwendung und durch die Uebernahme der Unterhaltung der fertig gestellten Straße auf Provinzialfonds der Gemeinde eine erhebliche Erleichterung zu Theil wird, daß es ferner wohl gelingen dürfte, die anderen beteiligten Gemeinden zu namhaften Beiträgen für den Straßenbau zu gewinnen, und endlich, daß es nicht erforderlich sein wird, dem neuen Verbindungswege eine Planumsbreite von 8 m und eine Steinbahnbreite von 5 m zu geben, wodurch eine ganz erhebliche Verminderung der Baukosten herbeigeführt werden kann, dem Provinzial-Landtage den Antrag zu unterbreiten:

Hoher Landtag wolle beschließen:

1. „daß an Stelle der vom 24. rheinischen Provinzial-Landtage in Aussicht genommenen Uebernahme einer Straße von Wermelskirchen nach Sonne nach deren bezirksstraßenmäßigen Ausbau auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds nunmehr die Uebernahme einer von Wermelskirchen nach Habenichts auszubauenden Straße auf den Provinzialstraßen-Unterhaltungsfonds zu treten habe;
2. daß der Ausbau dieser Straße in einer Breite von 6 Meter und mit einer Steinbahnbreite von 4 Meter zu erfolgen habe und
3. daß, die Zustimmung der Gemeinde Wermelskirchen vorausgesetzt, der Bau dieser Straße durch die provinzialständischen Organe auf Kosten der betreffenden Gemeinde abzüglich der Prämie bewirkt werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Petition der Gemeinde Niedertzier, Kreis Düren, um Uebernahme der Prämienstraße von Niedertzier nach Krauthausen auf den Provinzialstraßenfonds.

Der Gemeinderath von Niedertzier, Kreis Düren, hat sich in der Petition d. d. Niedertzier, den 14. November cr. an den Provinzial-Landtag mit dem Antrage gewandt, die Uebernahme der Prämienstraße von Niedertzier nach Station Krauthausen (der Düren-Zülicher Eisenbahn) auf den Provinzial-Straßenfonds zu beschließen.

Begründet wird dieser Antrag damit, daß die qu. Straße (mit Ausnahme einer kurzen Strecke innerhalb der Gemeinde Krauthausen) von der Gemeinde Niedertzier vor ca. 10 Jahren mit dem erheblichen Kostenaufwande von 25 000 M., in der Voraussetzung der baldigen Uebernahme als Bezirksstraße, gebaut worden sei, daß dieselbe für mehrere Ortschaften den Zufuhrweg zur Bahnstation Krauthausen bilde, daß ferner sämmtliches Unterhaltungsmaterial, Roerkiesel, für die angrenzenden Provinzialstraßen Niedertzier-Metternich und Steinstraß-Köttenich über die qu. Straßenstrecke transportirt und dadurch deren Unterhaltung erschwert werde, endlich daß die finanzielle Lage der Gemeinde Niedertzier eine Entlastung durch Abnahme der Unterhaltung betreffender Straße wünschenswerth mache.

Die qu. Petition hat dem Provinzial-Verwaltungsrathe in der Sitzung vom 27. d. M. zur Vorprüfung vorgelegen und beehrt sich derselbe sein Gutachten dahin abzugeben, daß die in Rede stehende Straße nicht geeignet erscheint, um zur Uebernahme als Provinzialstraße empfohlen werden zu können.

Die Straße hat im Ganzen nur eine Länge von 2888 m, wovon 2659 m in der Gemeinde Niedertzier und 229 m in der Gemeinde Krauthausen belegen sind. Zum Ausbau derselben wurde zwar eine Staatsprämie von 3 M. pro laufenden Meter bewilligt, jedoch ist eine Zusicherung der Uebernahme als Bezirksstraße, worauf die Gemeinde sich für ihre vorerwähnte Voraussetzung berufen könnte, nicht ertheilt worden.

Daß die Straße in Rücksicht des Verkehrs ein mehr wie lokales Interesse darbiete, kann ungeachtet ihrer Eigenschaft als Zufuhrweg zum Bahnhofe Krauthausen nicht behauptet werden, da hauptsächlich nur die Gemeinde Niedertzier (1267 Seelen) auf diese Verbindung angewiesen ist. Für die benachbarte Gemeinde Hambach, sowie für die außerdem noch in Betracht kommende Gemeinde Steinstraß ist in den bestehenden Provinzialstraßen eine nur unerheblich längere Verbindung mit der Eisenbahn beziehungsweise mit dem Bahnhofe Zülich vorhanden, für die Gemeinde Oberzier aber mit dem Bahnhofe Krauthausen selbst über Stommeln und Huchem, abgesehen davon, daß bei letzterem Orte die Einrichtung einer eigenen Station in Aussicht steht,

so daß also das wesentlichste Erforderniß für die eventuelle Uebernahme, das Vorhandensein eines größeren allgemeinen Verkehrs, bei der in Rede stehenden Straße augenscheinlich fehlt. Ebenso wenig wird aber die Uebernahme durch die Verhältnisse der fast ausschließlich beteiligten Gemeinde Niederzier motivirt. Letztere ist sogar als sehr wohlstehend zu bezeichnen (sie hat 350 ha Eigenthum mit einem Reinertrage von 15 000 M. und erhebt nur eine mäßige Umlage) und jedenfalls in der Lage, die in ihrem Interesse liegende Unterhaltung der qu. Straße auch fernerhin ohne Schwierigkeit selbst zu tragen.

Aus diesen Erwägungen sieht sich der Provinzial-Verwaltungsrath, welcher sich bereits früher den in der qu. Petition erwähnten mehrmaligen Anträgen der Gemeinde Niederzier gegenüber in gleichem Sinne ausgesprochen hat, auch jetzt wieder außer Stande, die in Rede stehende Uebernahme seinerseits befürworten zu können, glaubt vielmehr den Antrag nehmen zu müssen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die Ablehnung der vorliegenden Petition der Gemeinde Niederzier beschließen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 31.

Nachweisung

der zu neuen Bewilligungen disponiblen Mittel des Ständefonds

nebst einer

Zusammenstellung

der vorliegenden Anträge auf Bewilligungen aus dem Ständefonds.

Die **Einnahmen** des Ständefonds bis zum 1. April 1888 sind folgende:

1. Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1884/85 . . .	211 749 M. 90 Pf.
2. Etatsmäßige Einnahme pro 1885/86 ad . . .	142 500 M.
abzüglich der etatsmäßigen Ausgabe ad . . .	54 400 „ 88 100 „ — „
3. Bestand der Verwaltung des Rittergutes Desdorf Ende 1884/85, welcher nach dem Referate IV 81 zur Deckung der aus dem Ständefonds bestrittenen Neu- und Umbaukosten im Betrage von 41 300 M. vereinnahmt werden soll	13 038 „ 93 „

(Die weiteren Ueberschüsse sollen ebenfalls dem Ständefonds zugeführt werden, sind indessen jetzt noch nicht näher zu beziffern.)

Zu übertragen 312 888 M. 83 Pf.

	Uebertrag	312 888 M. 83 Pf.
4. Statsmäßige Einnahme pro 1886/87 (cfr. Anlage IV zum Haupt-Stat)		120 000 " — "
5. Statsmäßige Einnahme pro 1887/88 (cfr. Anlage IV zum Haupt-Stat)		120 000 " — "
6. Nach dem Vorschlage im Haupt-Stat, Tit. III, pos. 4 der Ausgabe, sollen in den Jahren 1886/87 und 1887/88 zur Verstärkung des Ständefonds aus der laufenden Kreisrente überwiesen werden		59 508 " 67 "
	Summe . .	612 397 M. 50 Pf.

Die **Ausgaben** des Ständefonds bis zum 1. April 1888 sind folgende:

Nach dem als Anlage IV zum Haupt-Stat pro 1886/88 vorliegenden Spezial-Stat des Ständefonds sind an Bewilligungen früherer Landtage voraussichtlich zu zahlen:

1. im Jahre 1885/86	178 622 M. 32 Pf.	
2. " " 1886/87	38 637 " 71 "	
3. " " 1887/88	14 196 " 62 "	= 231 456 " 65 "
	Reiben . .	380 940 M. 85 Pf.

Der 29. Provinzial-Landtag hat dem Rheinischen Verein wider die Bagabundennoth zum Zwecke der Gründung von Arbeiterkolonien zinsfreie Darlehen im Betrage von 200 000 M. zur Verfügung gestellt, deren Zinsen aus dem Ständefonds zu zahlen sind, resp. die etatsmäßigen Einnahmen des Ständefonds kürzen. Es sind zwar erst 30 000 M. von jenen 200 000 M. ausgezahlt worden, doch steht die Auszahlung des Restbetrages in naher Aussicht und müssen daher an Zinsen von 200 000 M. à 4% auf 2 Jahre 16 000 " — " vorgesehen werden, nach deren Abzug bis zum Ende der Statsperiode, also bis zum 1. April 1888, voraussichtlich zur Verfügung stehen werden 364 940 M. 85 M.

In Anbetracht des Umstandes, daß einestheils bei den Einnahmen Ausfälle entstehen und andernteils bis zum 1. April 1888 bringende Aufgaben an den Ständefonds noch herantreten können, wird zur Zeit nur über einen Theil des vorbelegten Betrages von 364 940 M. 85 Pf. verfügt werden dürfen.

Die vorliegenden Anträge auf Bewilligungen aus dem Ständefonds sind nachfolgend zusammengestellt:

Nr.	Bezeichnung.	Gesamtkosten.	Von den Interessenten erbeten:			
			im Ganzen.	Voraussichtlich zahlbar in		
		<i>M</i>	<i>M</i>	1886/87 <i>M</i>	1887/88 <i>M</i>	späteren Jahren <i>M</i>
A. Kirchenbauten.						
1	Münsterkirche zu Bonn, Reparatur der Südseite des Kreuzganges und Erwerb des anstoßenden Kapitelhauses . . .	72 000	30 000	10 000	10 000	10 000
2	Pfarrkirche zu Boppard, Herstellung von Gewölben und Strebepfeilern zur Erhaltung des Bauwerks	95 000	60 000	—	—	—
3	Pfarrkirche zu Brauweiler, Herstellung des Westthurmes und Fertigstellung des Centralthurmes	18 000	—	—	—	—
4	Münsterkirche zu M.-Glabbach, Restauration des Thurmes	29 000	29 000	—	—	—
5	Kirche zu Neuwerk, Restauration der Süd- und Westseite und des Thurmes . .	10 000	10 000	—	—	—
6	Kirche zu Kaiserswerth, Restauration des Daches, Mauerwerks und Ausfugen der Thürme	35 000	10 000	—	—	—
7	Kirche zum hl. Severin in Köln, Restauration des Thurms	70 000	—	—	—	—
8	Kirche zu Waldfeucht, Herstellung des Chors der Seitenschiffe und Strebepfeiler .	33 000	15 000	—	—	—
9	Kirche zu Andernach, Restauration der Thürme, Westfront, Seitenschiffe zc. .	45 000	—	—	—	—
10	Kirche zu Merzig, Herstellung der Chor- thürme, des Langhauses, Dächer zc. .	50 000	—	—	—	—
11	Kirche zu Poulheim, Restauration des Thurmes.	9 000	9 000	—	—	—
12	Kirche zu Barmen, Ausstattung und dekorative Ausschmückung des Innern	67 000	—	—	—	—
13	Kirche zum hl. Gereon in Köln, Freilegung der Kirche, Restauration der Thürme und Apsis, innere Ausschmückung . .	300 000	15 000	—	—	—
14	Klosterkirche zu Karthaus bei Trier, Wiederherstellung der zerstörten Kirche	90 000	20 000	—	—	—
15	Kirche zu Ruhrtort, Beschaffung eines stilgerechten Altars	12 000	6 000	—	—	—
16	Kirche zu Wermelskirchen, Deckung des durch Erweiterung der Kirche entstandenen Defizits	37 800	15 000	—	—	—

Dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgeschlagen:					Bemerkungen.
in Gänzen.	Voraussichtlich zahlbar in				
M	1886/87 M	1887/88 M	späteren Jahren. M		
20 000	10 000	10 000	—		ad 1. Zur Herstellung der Westfacade und Planfirthurme bewilligte der Landtag 1883: 20 000 M.
20 000	10 000	10 000	—		
15 000	7 500	7 500	—		ad 3. Für die Kirche bewilligte der Landtag 1871: 15 000 M. für den theilweisen Aus- bau des Centralthurmes, 1874: 9 000 M. für die Chorthürme. Die Kirche dient zu- gleich als Anstaltskirche.
15 000	7 500	7 500	—		ad 4. Zur Restauration der Kirche hat die Gemeinde bereits p. p. 300 000 M. verwandt.
3 000	—	—	—		
5 000	—	—	—		ad 6. Zur Restauration sind in den Jahren 1870—1875 ohne Beihilfe 250 000 M. verwandt.
10 000	—	—	—		ad 7. Zur Restauration der Kirche hat die Gemeinde ein Anlehen von 135 000 M. kontrahirt.
2 000	—	—	—		ad 8. Zur Herstellung des Thurms, Dach- werks, Gesimse etc. bewilligte der Landtag 1883: 5 000 M.
8 000	4 000	4 000	—		ad 9. Der Landtag bewilligte 1883 bereits 9 000 M.
—	—	—	—	Zur Zeit abzulehnen	ad 10. Der Kirche steht bereits ein Baukapital von p. p. 30 000 M. zur Verfügung.
—	—	—	—	Abzulehnen	
—	—	—	—	Desgl.	
—	—	—	—	Desgl.	ad 13. Die Kirche hat für die gleichen Zwecke bereits 1883 vom Landtag 15 000 M. erhalten.
—	—	—	—	Desgl.	
—	—	—	—	Desgl.	
—	—	—	—	Desgl.	

Nr.	Bezeichnung.	Gesamtkosten. <i>M</i>	Von den Interessenten erbeten:			
			im Ganzen. <i>M</i>	Voraussichtlich zahlbar in		
			1886/87 <i>M</i>	1887/88 <i>M</i>	späteren Jahren <i>M</i>	
	B. Für sonstige Zwecke.					
1	Zu den Vorarbeiten für monumentale Ausführung der Figurengruppe im Treppenhause des Ständehauses, Herstellung eines Modells und sonstige Vorarbeiten	5 000	—	—	—	
2	Subvention der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Publikation historischer Arbeiten	—	6 000	3 000	3 000	
3	Subvention des Central-Gewerbevereins für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke	—	—	—	—	
4	Beihilfe für die durch Hagelschlag heimgesuchten Kreise	—	—	—	—	
5	Kosten der Benachrichtigung der eingetragenen Hypothekargläubiger im Bezirke des Rheinischen Rechts hinsichtlich der durch Gesetz vom 22. Mai 1885 vorgeschriebenen Aenderungen bei der Erneuerung von Hypotheken-Eintragungen	1 500	—	—	—	
6	Zuschuß für die Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf in Höhe der Zinsen des Betrages von 200 000 M., welche vom 29. Provinzial-Landtage am 10. Dezember 1883 als zinsfreie Darlehen für die Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz gewährt worden sind, vom Tage der Bewilligung dieses Darlehens bis zur Auszahlung desselben resp. bis zur Eröffnung der Rheinischen Arbeiterkolonien	—	—	—	—	
7	Beihilfe zur Ausführung der Koerregulierung	135 000	—	—	—	
8	Subvention des Gallerievereins zu Düsseldorf, allmälige Einrichtung einer Gemäldesammlung	—	12 000	6 000	6 000	
	Summe A. und B.					

Vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgeschlagen:					Bemerkungen.
im Ganzen.	Borausichtlich zahlbar in				
M.	1886/87	1887/88	späteren Jahren.		
5 000	—	—	—		
—	—	—	—		
25 000	12 500	12 500	—		ad 2. Die Jahresraten von 3000 M. sollen auf den dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Disposition stehenden etatsmäßigen Fonds für Kunst und Wissenschaft genommen und der betr. Etatstitel um 3000 M. verfürkt werden.
50 000	—	—	—		
1 500	1 500	—	—		
12 000	—	—	—	Beschlußfassung anheimgestellt	ad 6. Der comb. II. und III. Ausschuß hat in seinem Referate vorgeschlagen, 12 000 M. zu bewilligen.
28 000	14 000	14 000	—		
—	—	—	—	Abzulehnen	
219 500					

Referat,

betreffend

den Antrag des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Pfarre zum heiligen Severin zu Köln auf eine Beihilfe zur Restauration des Kirchturmes.

Der im Jahre 1884 versammelt gewesene 30. Rheinische Provinzial-Landtag hat eine Petition des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Pfarre zum heiligen Severin zu Köln um eine Beihilfe zur Restauration des Thurmes der Pfarrkirche in der Plenarsitzung vom 18. Dezember 1884 an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Instruktion und Wiedervorlage beim nächsten Provinzial-Landtage verwiesen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich in Erledigung dieses Auftrags zu berichten, wie folgt:

Gedachter Kirchenvorstand hat seit einer Reihe von Jahren die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Restauration der schönen Kirche anerkannt, aber bei den voraussichtlich großen Kosten und den dazu völlig unzureichenden Mitteln der Kirchenfabrik es lange nicht gewagt, zu derselben überzugehen, wie sehr er auch durch seine Verantwortlichkeit dazu gedrängt zu sein glaubte. Letzterer glaubte er sich endlich nicht mehr entziehen zu können und hat mit Genehmigung der Gemeindevertretung und der hohen Behörden bei der Provinzial-Hilfskasse ein Anlehen von 135 000 M. kontrahirt, das in 27 Jahren amortisirt und dessen Zinsen jährlich mit $4\frac{1}{2}\%$ abgetragen werden müssen. Dadurch und durch die Mittel, welche der Kirchenfabrik zu Gebote standen, ist es möglich geworden, das Aeußere der Kirche und die Ostseite des Thurmes in Angriff zu nehmen und deren Wiederherstellung beinahe zu vollenden. Diese Seite des Thurmes mußte in den bisherigen Wiederherstellungsplan zugleich aufgenommen werden, damit nicht bei den etwaigen Restaurationsarbeiten des Thurmes das neue Kirchendach durch die Einrüstung der Ostseite desselben beschädigt würde.

Die eigenen und die aus der erwähnten Anleihe herrührenden Mittel reichen nur für die Wiederherstellung der Kirche einschließlich der östlichen Thurmsseite mit Ausschluß der Gallerien aus, für die übrigen Theile des Thurmes fehlen dieselben aber gänzlich. Ohne diese ist jedoch die Herstellung der Kirche nicht nur mangelhaft, sondern es droht auch fortwährend die Gefahr, daß Steine von den morschen Theilen herabstürzen, wie dies noch vor nicht langer Zeit über dem Hauptportale der Fall war, und die Besucher der Kirche lebensgefährlich verletzen.

Für die Restauration der übrigen Theile des Kirchturms ist ein Plan und Kostenanschlag ausgearbeitet, welcher mit rund 70 000 M. abschließt. Die Restauration bezweckt im Wesentlichen die stylgerechte Wiederherstellung des verwitterten und schadhast gewordenen Steinwerks ganz nach dem früheren Zustande; der Kostenanschlag ist, soweit dieses beurtheilt werden kann, sachgemäß und unter Zugrundelegung angemessener Einheitspreise aufgestellt.

Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel will der Kirchenvorstand einstweilen Kirchenkaptialien unter ausdrücklicher Verpflichtung der späteren Refundation derselben verwenden und

hegt außerdem die Hoffnung auf eine angemessene Beihilfe des Provinzial-Verbandes, während auf eine Unterstützung der Stadt Köln nicht zu rechnen ist.

Anlangend die Leistungsfähigkeit der Kirchenfabrik und Pfarreingesessenen, so hat der Kirchenvorstand die Kirchenrechnung pro 1882 (diejenige pro 1883 und 1884 lagen der höhern Behörde vor und konnten nicht beigebracht werden) und eine Nachweisung der im Jahre 1884 zur Kirchensteuer herangezogenen Personen mit der Bezeichnung derjenigen Stufen, in welche dieselben zur Klassen- bezw. Einkommensteuer eingeschätzt sind, vorgelegt. Nach der erstern belaufen sich die Einnahmen aus dem Kirchenvermögen unter Abzug der zu besonderen Stiftungen dienenden, jedoch unter Zurechnung der Einnahmen aus der Verpachtung der Kirchenstühle und aus dem Ertrag der Opferstöcke auf p. p. 8—9000 M., sind jedoch nebst den sonstigen kleineren Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichend; vielmehr muß noch eine besondere Kirchensteuer erhoben werden, welche im Jahre 1884 21 % der Staatssteuern betrug und mit 11154 M. 4 Pf. zum Soll gestellt wurde.

Die Nachweisung der zur Kirchensteuer herangezogenen Personen ergibt 746 zur Klassen- und 146 zur Einkommensteuer eingeschätzte Personen, von denen allerdings die weitaus überwiegende Zahl den untersten Stufen zugetheilt ist.

Außerdem hat der Kirchenvorstand noch mitgetheilt, daß die Pfarrgemeinde zu $\frac{4}{5}$ aus Fabrikarbeitern besteht. Es ergibt sich hieraus, daß dieselbe, wenn sie auch, mit kleineren Pfarrgemeinden auf dem Lande oder in ärmeren Gegenden verglichen, in nicht ungünstigen Verhältnissen erscheint, doch jedenfalls im Vergleich mit den übrigen Pfarrgemeinden der Stadt Köln, insbesondere auch wohl mit der im Jahre 1883 mit einer Beihilfe von 15000 M. bedachten Pfarre zum h. Gereon in relativ gedrückter Lage sich befindet, und durch die bei der Provinzial-Hülfskasse bereits aufgenommene Anleihe von 135000 M. sich verhältnißmäßig schwer belastet hat.

Der Provinzial-Verwaltungsrath enthält sich vorläufig, dem hohen Landtag einen bestimmten Vorschlag darüber, ob und eventuell welche Beihilfe zu gewähren sein möchte, zu unterbreiten, da es ihm angemessen erscheint, hiermit zu warten, bis die sämmtlichen zu derartigen Zwecken gestellten Anträge vorliegen, und behält sich vor, alsdann nach Maßgabe der disponiblen Mittel, sowie der Dringlichkeit und Bedeutung der eingelaufenen Anträge einerseits und der Prästationsfähigkeit der Gesuchsteller andererseits sich über einen bestimmten Antrag schlüssig zu machen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Referat,

betreffend

den Antrag des Vereins zur Ausschmückung der katholischen Pfarrkirche zu Barmen auf Gewährung einer angemessenen Unterstützung zur Ausstattung und dekorativen Ausschmückung dieser Kirche.

Unter dem 8. Oktober 1884 richtete der Verein zur Ausschmückung der katholischen Pfarrkirche zu Barmen ein Gesuch an den Landes-Direktor um Erwirkung resp. Befürwortung einer angemessenen Beihülfe zur Ausstattung und dekorativen Ausschmückung dieser Kirche beim Provinzial-Landtage.

Wie aus diesem Gesuche und den weiterhin eingezogenen Informationen hervorgeht, besteht die katholische Gemeinde zu Barmen zur Zeit aus 16 000 Seelen, welche meistens dem Fabrikarbeiter- und dem Dienbotenstande angehören. Die im Jahre 1825—27 erbaute Pfarrkirche hat ursprünglich 108 000 M. gekostet; hierzu trat im Jahre 1842 eine Ausgabe von 12 000 M. zu baulichen Aenderungen behufs Raumbewinnung. Im Jahre 1867 und in den folgenden mußte ein durchgreifender Erweiterungsbau mit einem Kostenaufwande von 146 000 M. und im Jahre 1882/83 der Ausbau des Thurmes mit einem Kostenbetrage von 120 000 M. ausgeführt werden, so daß die Gesamtsumme, welche für den Kirchenbau aufgewendet ist, 386 400 M. beträgt.

Diese Summe wurde theils durch Kollekten, theils durch Anleihen aufgebracht; gegenwärtig bleibt noch ein bei der Provinzial-Hülfskasse aufgenommenes Anlehen von rot. 115 000 M. zu verzinsen und zu amortisiren.

Zu diesem Zwecke und zur Bestreitung sonstiger kirchlicher Bedürfnisse wird eine Kirchensteuer erhoben, welche $6\frac{1}{3}$ % der Staatssteuern beträgt.

Wenn es der Gemeinde so gelungen ist, ein im Aeußeren würdiges Gotteshaus herzustellen, so hat die entsprechende innere Ausstattung und Ausschmückung der Kirche aus Mangel an Mitteln seither unterbleiben müssen. Nach der Aufstellung des eingangs erwähnten Vereins ist hierzu noch eine Summe von 67 000 M. erforderlich, nämlich für Anstrich und Dekoration 20 000 M., für Beschaffung neuer Altäre zc. 32 000 M. und für eine neue Orgel unter Benützung der alten 15 000 M.

Die Gemeinde fühlt sich aber mit Rücksicht auf die vorstehenden Darlegungen nicht im Stande, diese Summe aufzubringen, und zwar um so weniger, als sich bereits das Bedürfnis zum Bau einer zweiten Kirche in Ober-Barmen herausgestellt und ein Verein gebildet hat, welcher die Mittel zunächst zur Erwerbung eines Bauplatzes sammeln will.

Unter diesen Verhältnissen gibt sich der Verein der Hoffnung hin, der hohe Provinzial-Landtag möge demselben eine außerordentliche Unterstützung zukommen lassen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath, welchem diese Angelegenheit in der Sitzung vom 4./7. November 1884 zur Berathung vorgelegen hat, verkannte zwar nicht die Opferwilligkeit und

die Bedürftigkeit der in Rede stehenden Pfarrgemeinde, glaubte aber einen bestimmten Antrag auf Gewährung einer Beihilfe nicht stellen zu sollen, weil er von der Anschauung ausgeht, daß die vorhandenen Mittel in erster Linie nicht sowohl zur inneren Ausstattung und Ausschmückung von Kirchen zc., als vielmehr zur Erhaltung oder Reparatur der Baudenkmäler selbst zu verwenden seien und zur Befriedigung der in dieser letzteren Beziehung herantretenden Bedürfnisse schon nicht genügen. Daher beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, das Gesuch des Vereins für die innere Ausschmückung der katholischen Pfarrkirche zu Barmen, wie hiermit geschieht, dem Provinzial-Landtage ohne Stellung eines Antrages zur Entscheidung vorzulegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 34.

Düsseldorf, den 24. Juli 1885.

Referat

betreffend

den Antrag des Vereins zur Beschaffung eines stilgerechten Flügelaltars für die katholische Pfarrkirche zu Ruhrort auf Gewährung einer Beihilfe zu diesem Zwecke.

Unter dem 31. Dezember 1884 richtete der Pfarrer Dr. Köjen in Ruhrort ein Gesuch an den Landes-Direktor um Erwirkung resp. Befürwortung einer Beihilfe von 6000 M. zur Beschaffung eines kunstvollen Flügelaltars als Hochaltar für die dortige Pfarrkirche beim Provinzial-Landtage.

Dieser Antrag wurde von dem Vorstande des Vereins, welcher sich inzwischen zu dem Zwecke der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel für den qu. Altar gebildet hatte, unter dem 10. Juni cr. zu dem feinigten gemacht und die Bitte um die Bewilligung einer Subvention von 6000 M. wiederholt.

Wie aus den eingezogenen Informationen hervorgeht, besteht die katholische Pfarrgemeinde zu Ruhrort aus 4000 Seelen, die größtentheils der ärmeren Klasse angehören. Dieselbe hat im Jahre 1870 eine Kirche im Stile des 14. Jahrhunderts mit einem Kostenaufwande von ca. 110 000 M. erbaut, zu deren Ausbau sie theils durch Anleihe, theils durch Kollekten annähernd $\frac{2}{3}$ der Bausumme mit 50 000 M. beigetragen hat.

Die Pfarrgemeinde zahlt:

a. an Staatssteuern	16 558 M.
b. an Nebensteuern:	
1. Gemeindesteuer	22 532 M.
2. Schulsteuer	13 213 "
3. Schulgeld	2 700 "
4. Kirchensteuer	4 500 "
	<u>42 945 M. oder</u>

rot. 260% Die Kirchensteuern betragen 42% der Klassen- und Einkommensteuer und genügen noch nicht zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse und zur Verzinsung und Amortisation der Schulden, welche 105 800 M. betragen, während das Kapitalvermögen inkl. Stiftungen sich auf 13 100 M. beläuft. Es müssen vielmehr zu gedachten Zwecken durch Kollekten und Kirchenstuhlmiethe zc. jährlich noch ungefähr 5000 M. außer den Kirchensteuern aufgebracht werden. Ein Verzeichniß der Zahlen der in die einzelnen Stufen der Klassen- und Einkommensteuer eingeschätzten Personen zeigt, daß dieselben mit wenigen Ausnahmen den unteren Stufen der Klassensteuer zugetheilt sind.

Anlangend die Form des projektirten Altars, so soll der Aufsatz desselben nach einem in den Akten befindlichen und von dem Architekten Rindlake zu Münster günstig beurtheilten Plane in Schnitzwerk ausgeführt werden, während die Flügel gemalt gedacht sind. Die Kosten der Ausführung sind auf 12 000 M. veranschlagt, wozu der Eingangs beregte Verein 3000 M. disponibel hat, weitere 3000 M. durch vierteljährliche Sammlungen innerhalb 3 Jahren aufzubringen gedenkt und den Rest von 6000 M. als Subvention aus Provinzialmitteln erbittet.

Der Provinzial-Verwaltungsrath, welchem diese Angelegenheit in der Sitzung vom 7./8. Juli cr. zur Berathung vorgelegen hat, ging von der Auffassung aus, daß die disponiblen Mittel in erster Linie zur Erhaltung und Wiederherstellung alter Kunstdenkmäler zu verwenden seien und konnte sich der Befürchtung nicht verschließen, daß die Bewilligung einer Beihilfe im vorliegenden Falle jedenfalls eine unabsehbare Anzahl von mindestens gleichberechtigten Anträgen ähnlicher Art nach sich ziehen würde, denen in keiner Weise entsprochen werden könne. Da ferner auch die finanziellen Verhältnisse der Pfarrgemeinde eine thunlichst einfache und auf das Nothwendige sich beschränkende Ausstattung der Kirche angezeigt erscheinen lassen, so beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath das Gesuch des Vereins zur Beschaffung eines stilgerechten Flügelaltars für die katholische Pfarrkirche in Ruhrort dem Provinzial-Landtage mit dem Antrage vorzulegen, die nachgesuchte Beihilfe abzulehnen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 35.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1885.

Referat,

betreffend

den Antrag des Kirchenvorstandes von St. Gereon in Köln auf Bewilligung einer Beihilfe zur Restauration dieser Kirche.

Unter dem 16. November 1883 beantragte der Kirchenvorstand von St. Gereon in Köln eine Beihilfe von 40 000 M. zur Restauration der Kirche.

Diesem Antrage hat der 29. Provinzial-Landtag in seiner Plenarsitzung vom 10. Dezember 1883 (cfr. S. 407 des stenographischen Berichtes) insoweit entsprochen, als er zu gedachtem

Zwecke eine einmalige Beihilfe von 15 000 M. bewilligte, welcher Betrag am 24. Oktober 1884 mit 11 000 M. und am 27. Dezember desselben Jahres mit 4000 M. zur Auszahlung gelangte.

Der genannte Kirchenvorstand wiederholte seinen Antrag unter dem 5. Dezember 1884 mit der Bitte, auch für das Etatsjahr 1885/86 eine Beihilfe von 15 000 M. zu bewilligen und führte zur Begründung desselben Folgendes an:

„Gegenwärtig erlauben sich die Unterzeichneten Namens des Kirchenvorstandes um Bewilligung einer ferneren Beihilfe von wenigstens demselben Betrage für das Etatsjahr 1885—1886 ganz ergebenst zu bitten und verweisen zur Begründung auf ihre Eingabe vom 16. November vorigen Jahres; in dieser sind die Aufgaben im Einzelnen entwickelt, welche zur Conservirung sowie zur innern und äußern Ausschmückung der althehrwürdigen St. Gereons-Kirche erfüllt werden müssen. Es handelt sich im Wesentlichen um 3 Punkte: um die Freilegung der Kirche, um die innere Restauration resp. Ausschmückung und um die äußere Reparatur der Thürme und der Apsis.

Die Freilegung der Kirche und deren innere Ausschmückung haben seit Jahren die Opferwilligkeit der Pfarr-Eingeweihten in ganz bedeutendem Maße in Anspruch genommen und werden noch auf eine Reihe von Jahren die größten Opfer verlangen. Die in der erwähnten Eingabe aufgeführten Ziffern bleiben nicht weit unter einer Gesamtsumme von 300 000 M. und es ist damals nachgewiesen worden, daß das Vermögen der Kirche namhafte Ueberschüsse zu den erforderlichen Arbeiten nicht ergibt. Schon jetzt ist es den Freunden und Gönnern vergönnt, die Früchte ihrer Opferwilligkeit zu sehen, da die Ausmalung der herrlichen Kuppel im oberen Drittel sowie die Einsetzung der obersten Fenster nach den Plänen des Herrn Direktor Essenwein kürzlich vollendet ist; Kunstverständige und Laien sind übereinstimmend im höchsten Maße befriedigt von der stilgerechten glänzenden Ausführung und der harmonischen Wirkung der Arbeit.

Um die Ausschmückung im Innern im nächsten Jahre fortsetzen zu können, bedarf es der äußersten Anspannung aller Kräfte der Pfarr-Eingeweihten und Freunde der Kirche. Für die Fortsetzung der Thurm-Reparatur glaubt daher der Kirchenvorstand sich mit vollem Vertrauen an die Provinzial-Verwaltung wenden zu können, deren wohlwollender Vermittlung er die frühere Beihilfe zu danken hat“.

Dieser zweite Antrag beschäftigte den Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 13./14. Januar cr.

Derselbe beschloß in der Erwägung, daß die Summe von 15 000 M. Seitens des 29. Provinzial-Landtags ausdrücklich als eine einmalige Beihilfe für dieselben Arbeiten bewilligt worden ist, welche auch jetzt wieder als nothwendig bezeichnet werden, und eine Reihe von Anträgen auf Restaurationsbeihilfen Seitens solcher Kirchengemeinden vorliegt, welche seither eine Beihilfe noch nicht erhalten haben, und sich in einer weniger günstigen Vermögenslage befinden,

den Antrag des Kirchenvorstandes von St. Gereon dem hohen Provinzial-Landtage mit dem Antrage auf Ablehnung vorzulegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Referat,

betreffend

den Antrag des Kirchenvorstandes der katholischen Gemeinde zu Merzig auf Gewährung einer Beihilfe aus Provinzial-Mitteln zur Restauration der dortigen Pfarrkirche.

Die katholische Pfarrkirche zu Merzig, ein kunstgeschichtlich sehr merkwürdiges Bauwerk, befindet sich schon seit einer Reihe von Jahrzehnten in einem sehr reparationbedürftigen Zustande. Schon im Jahre 1863 sollte dieselbe auf Veranlassung des königlichen Ministeriums einer gründlichen Restauration unterworfen werden; da es indeß nicht möglich war, die dazu erforderlichen erheblichen Geldmittel aufzubringen, so beschränkte man sich darauf, die allernothwendigsten Sicherungsarbeiten an dem Chore und eine Verankerung der aus dem Lothe gewichenen Seitenschiffmauern vorzunehmen. Seit etwa 10 Jahren hat sich nun die Kirchengemeinde dazu verstanden, einen Restaurations-Baufonds anzusammeln, indem dieselbe sämtliche Kirchenplätze verpachtet, und die Pachtsumme im Betrage von ca. 3000 M. jährlich an diesen Fonds abführt, so daß also gegenwärtig ein Baukapital von nahezu 30 000 M. zur Verfügung steht. Diese Summe reicht aber bei Weitem nicht aus, um die Restaurationskosten, welche gemäß dem von dem Architekten Witz zu Trier mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde angefertigten Projekte und Kostenanschläge rund 60 000 M. betragen, bestreiten zu können und hat sich daher der Kirchenvorstand veranlaßt gesehen, unterm 12. Juni 1884 die Genehmigung eines Zuschusses aus Provinzialmitteln zu beantragen.

Was die Kirche selbst und deren Restauration betrifft, so findet sich hierüber auf Grund der vorgelegten Restaurationspläne und unter Bezugnahme auf das von dem königlichen Conservator der Kunstdenkmäler Herrn Geheimen Regierungsrath von Dehn-Rothfelfer erstattete Gutachten d. d. Mainz, den 1. Juni 1884 Folgendes zu bemerken:

Die Kirche ist eine kreuzförmige Basilika des 12. Jahrhunderts, welche später mit gothischen Gewölben im Mittelschiff und in den Seitenschiffen versehen worden ist.

Sie hat einen schlichten vorgebauten Westthurm und einen sehr reich und eigenthümlich entwickelten Chor, bestehend aus dem Hauptchore, den quadratische Thürme einschließen, an deren Ostseite nach Außen apsidenartig vorspringende Wendeltreppen angebracht sind, und zwei Seitenschöre. Dieser in seiner architektonischen äußeren und inneren Entwicklung und Detailirung sehr werthvolle Chorbau wird leider dadurch beeinträchtigt, daß der nördliche Chorthurm zur Hälfte bis zum Fundamente weggebrochen oder zerfallen ist und daß beide Thürme ihr Oberstockwerk, welches sich über die Hochmauern der Kirche erhob, verloren haben. Die Wiederherstellung dieser Thürme nach Muster der noch vorhandenen Reste ist vor allem zu empfehlen, damit der höchst wirkungsvolle Chorbau wieder in seiner ursprünglichen Gestalt erkennbar wird.

Am Langhaufe bringt die höchst rücksichtslose Art, wie im 17. oder 18. Jahrhundert die ursprünglichen schmalen und sehr eigenthümlich mit einem Bogensfrieze verbundenen Seitenschiffen unter Zerstörung des mittleren Theiles des Bogensfrieses durch große moderne Rundbogen-

fenster ersetzt worden sind, einen recht störenden Mißstand hervor. Ob dieser Mißstand nach Inhalt des erwähnten Gutachtens durch genaue Wiederherstellung der ursprünglichen Anlage oder nach dem vorliegenden Projekte, oder auf andere Art zu beseitigen sein wird, muß noch durch weitere Verhandlungen festgestellt werden. Diesseitigen Erachtens muß aber eine Lösung gefunden werden, wodurch der Kirche mehr Licht zugeführt wird, als dies vermittelst der früheren kleinen Rundbogenfenster der Fall war.

Ferner ist eine Umlegung der Seitenschiffdächer erforderlich und zwar derart, daß dieselben der ursprünglichen Anordnung gemäß, sich unterhalb des dazu vorhandenen Gesimses der hohen Mittelschiffmauern anschließen und eine Konstruktion erhalten, welche keinen Seitenschub auf das Dachgesims der Seitenschiffe ausüben. Endlich erscheint eine Tieferlegung des Kirchenfußbodens durchaus erforderlich, wenn auch in Folge dessen ein neuer Plattenbelag hergestellt werden muß, damit die verschütteten Sockel der die Mittelschiffmauern tragenden Säulen wieder zum Vorschein kommen und zur Geltung gebracht werden.

Im Uebrigen erstrecken sich die Restaurationsarbeiten auf die Reparatur und Erneuerung der durch Witterungseinflüsse schadhast gewordenen Dächer, Gesimse und sonstigen Architekturtheile sowohl im Aeußeren als im Inneren der Kirche.

Wie bereits bemerkt, sind die Restaurationskosten auf 60 000 M. veranschlagt worden. Dem Anschläge liegen indeß mehrfach zu hohe Preise zu Grunde und läßt sich derselbe deshalb sowie mit Rücksicht darauf, daß es behufs besserer Erhellung der Kirche sich empfiehlt, nur in den Chorfenstern buntes Glas zu verwenden, und die innere Dekoration der Kirche einfach zu halten, auf 50 000 M. ermäßigen. Hiernach würden also neben dem angesammelten Baukapital von 30 000 M. noch weitere 20 000 M. aufzubringen sein.

Was die finanziellen Verhältnisse der Kirchengemeinde betrifft, so sind dieselben keineswegs ungünstig, da die Gemeinde keine Kirchensteuern erhebt und, wie bereits erwähnt, in der Lage ist, alljährlich eine Summe von ca. 3000 M. dem Baufonds zuzuschlagen. Sie besitzt außerdem Kirchenkapitalien im Betrage von 11 616 M. und zieht aus Pächten und Naturalien jährlich eine Einnahme von ca. 1600 M.

Die Civilgemeinde Merzig erhebt ca. 100 Prozent Kommunalsteuer-Zuschläge, hat Schulden im Betrage zu 107 000 M., welchen jedoch ein Grundbesitz von weit höherem Werthe gegenübersteht. Eine Verpflichtung der Civilgemeinde zur baulichen Unterhaltung der Kirche liegt nicht vor.

Unter den obwaltenden Verhältnissen glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath sich darauf beschränken zu müssen, den Antrag des katholischen Kirchenvorstandes zu Merzig auf Gewährung einer Beihilfe zur Restauration der dortigen Pfarrkirche dem Provinzial-Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 27. November 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Bewilligung von 5000 M. zu den Vorarbeiten für die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 angefertigten, im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe.

Es ist vielfach der Wunsch geäußert worden, die bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September vorigen Jahres aus Nessel und Gyps hergestellte, im Treppenhause des Ständehauses befindliche Figurengruppe von Künstlerhand in edelem, dauerhaftem Materiale (Marmor oder Bronze) als monumentales Kunstwerk ausgeführt zu sehen. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist diesem Gedanken näher getreten und beehrt sich dem hohen Provinzial-Landtage Nachstehendes zu unterbreiten:

Die genannte Gruppe, den Vater Rhein, umgeben von allegorischen Figuren, darstellend, wie er dem eintretenden Monarchen zum Gruß die Hand entgegenhält, ist, wie dies bei den im Drange des Augenblickes hingeworfenen Kunstwerken nicht selten vorzukommen pflegt, nach allgemeiner Auffassung sowohl in der Idee als auch in der Ausführung eine besonders glückliche und in hohem Maße künstlerische Arbeit. Es würde daher den Aufgaben des Provinzialverbandes in Bezug auf die Unterstützung von Kunst und Wissenschaft ganz besonders entsprechen, die monumentale Ausführung dieser Gruppe vorzubereiten und zu unterstützen. Wenn die Vertretung der Provinz, um den ihr in dieser Beziehung durch das Dotations-Ausführungsgesetz vom 8. Juli 1875 zugewiesenen Aufgaben zu genügen, alljährlich namhafte Summen zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Ausstattung der Provinzialmuseen, zur Restauration und Erhaltung architektonisch bedeutender Kunstdenkmäler, Kirchen und sonstiger Bauwerke bestimmt, so erscheint es gewiß gerechtfertigt, auch einmal der Herstellung eines Kunstwerks, welches zur Ausschmückung des eigenen Hauses dient, näher zu treten und Beihilfen zu diesem Zwecke zu gewähren. Hierzu liegt um so mehr Anlaß vor, als die seither für Kunstwerke gespendeten Geldsummen fast ausnahmslos der Architektur zu Gute gekommen sind, dagegen der Plastik eine Unterstützung noch nicht zu Theil geworden ist. Endlich würde durch die monumentale Ausführung jenes Kunstwerks eine dauernde Erinnerung an jenen denkwürdigen Tag geschaffen werden, an welchem Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin mit den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses zum ersten Male das Ständehaus betreten und dem Allerhöchstdenselben dargebotenen Feste in den Räumen desselben mit höchster Befriedigung beigewohnt haben. Wenn die der Gruppe zu Grunde liegende Idee auch speziell diesem Momente angepaßt ist, indem sie die Begrüßung des Kaisers durch die Provinz versinnbildet, so liegt dieser Idee doch nichtsdestoweniger eine dauernde und auch für andere Verhältnisse, ja für jeden Eintretenden anwendbare Bedeutung zu Grunde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath wünscht daher, daß ihm vorerst diejenigen Mittel zur Disposition gestellt werden, welche zu den Vorarbeiten für die Ausführung des Kunstwerks erforderlich sind. Zunächst müßte nach dem Vorbilde der gedachten Gruppe von Künstlerhand ein sorgfältiges und genaues Modell angefertigt werden, welches der späteren Ausführung zu Grunde zu legen wäre. Sodann würde mit der königlichen Staatsregierung behufs Erlangung eines reichlichen Zuschusses aus den für Kunst und Wissenschaft im preussischen Staatshaushalt ausgeworfenen bezw. noch auszuwerfenden Fonds in Verhandlung zu treten sein. Ein günstiges Resultat darf in dieser Beziehung um so mehr erwartet werden, als es sich um die Schaffung nicht allein eines Kunstwerkes, sondern zugleich eines dauernden Erinnerungszeichens an jenes patriotische Fest handelt, welches der Nachwelt zu überliefern, auch gewiß im allgemeinen Staatsinteresse liegt. Endlich würde auch wohl der Kunstverein für Rheinland und Westfalen, welcher jährlich bedeutende Summen zur Unterstützung der darstellenden Kunst bewilligt, auf desfalliges Ersuchen gerne geneigt sein, zu dem vorliegenden Zwecke eine angemessene Summe beizusteuern. Wenn das Resultat aller dieser Vorarbeiten und Verhandlungen vorliegt, wird alsdann ein späterer Provinzial-Landtag, selbstverständlich ohne jedes Präjudiz, über die Ausführung des Kunstwerks selbst zu beschließen haben.

Zur Herstellung des gedachten Modells, sowie zu den sonstigen Vorarbeiten dürfte eine Summe von 5000 M. genügen. Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinzial-Landtag wolle dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu Vorarbeiten für die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September vor. Jahres angefertigten und im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe eine Summe von 5000 M. zur Verfügung stellen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Referat,

betreffend

1. die von dem 30. Provinzial-Landtage beschlossene Vorprüfung der von den Gemeinden Simborn und Marienheide im Kreise Summersbach behufs Erlangung einer Beihilfe für Hagelbeschädigte eingereichten Petition;
 2. die von den Gemeinden Engelskirchen, Lindlar, Cürten und Klüppelberg im Kreise Wipperfürth;
 3. die von den Gemeinden Vernbach, Harschbach, Niederhofen, Raubach, Urbach-Kirchdorf, Urbach-Ueberdorf und Dierdorf im Kreise Neuwied;
 4. die von den Gemeinden Alpen, Bönninghardt, Bönning, Birten, Menzelen, Been, Saalhoff, Labbeck, Sonsbeck, Hamb und Bänderich im Kreise Moers;
 5. die von den Gemeinden Capellen, Geldern, Issum, Winnekendonk, Wetten, Nieufert, Pont, Beert, Sevelen, Berrum, Straelen und Walbeck im Kreise Geldern
- für die Hagelbeschädigten gestellten Anträge.

ad I.

Das Landrathsamt des Kreises Summersbach hatte bei dem 30. Provinzial-Landtage den Antrag gestellt, den durch ungewöhnlich heftige Hagelschläge geschädigten Gemeinden Simborn und Marienheide eine Beihilfe aus dem Provinzialfonds zuzubilligen. Der 30. Provinzial-Landtag hat den Antrag des I. Ausschusses,

„der Gemeinde Simborn eine Unterstützung von 1000 M. und der Gemeinde Marienheide eine solche von 3000 M. für die Hagelbeschädigten zuweisen zu wollen“, abgelehnt und ebenso den Antrag des Abgeordneten Wolters,

„den genannten Gemeinden die Summe von 4000 M. als Geschenk zur Linderung des vorhandenen Nothstandes aus dem Ständefonds zu bewilligen“.

Dagegen wurde der Antrag des Abgeordneten Courth, die Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Prüfung und zur Berichterstattung für den nächsten Landtag zu verweisen, angenommen.

Diesem Auftrage beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath durch nachfolgende Ausführungen zu entsprechen.

Unter dem 5. August 1884 richtete das Landrathsamt an den Landes-Direktor die Anfrage, „welche Grundlagen zur Erlangung derjenigen Mittel, welche der Provinz zum Zwecke der Hülfeleistung bei der durch den Hagelschlag erfolgten Beschädigung obiger Gemeinden zu Gebote ständen, gegeben werden müßten“.

Auf diese Anfrage wurde erwidert, daß der provinzialständischen Verwaltung etatsmäßige Mittel für diesen Zweck nicht zu Gebote ständen und daß die Erlangung einer Subvention nur im Wege eines Antrages an den Provinzial-Landtag aus dem Ständefonds erfolgen könne; zur

Begründung dieses Antrags müßten Umfang des Schadens, die Verhältnisse der Betroffenen, die Höhe der sonstigen Unterstützungen und Versicherungsgelder genau angegeben, und würde dann die Angelegenheit zunächst dem Provinzial-Verwaltungsrathe unterbreitet werden.

Nachdem die nähere Motivirung eingegangen, wurde die Sache in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 4./7. November 1884 eingehend geprüft und der Beschluß gefaßt:

„den gestellten Subventions-Antrag bei dem Provinzial-Landtag nicht zu befürworten.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath ging dabei von der Erwägung aus, daß die Sorglosigkeit der Grundbesitzer und die Indolenz derselben gegen die Hagelversicherung nicht zu begünstigen sei, und durch die Gewährung von Beihilfen in Schadensfällen, gegen welche man im Voraus sich schützen könne, ein nicht zu billiger Grundfaß aufgestellt werde; es wurde ferner betont, daß schon bei Verhandlung einer ähnlichen, den Kreis Euskirchen betreffenden Angelegenheit dieselben Bedenken geltend gemacht worden, daß aber damals zwei Gründe (auf welche unten zurückgekommen wird) für die Bewilligung gesprochen, welche gegenwärtig nicht zuträfen, daß das Durchbrechen des einmal acceptirten Grundfaßes ohne eine durch ganz besondere Umstände hervorgerufene zwingende Nothwendigkeit, welche im vorliegenden Falle nicht anerkannt werden könne, nicht angezeigt sei.

Dieser Beschluß wurde dem Landrathsamte am 22. November 1884 mitgetheilt und ihm anheimgegeben, falls es sich dennoch einen Erfolg verspreche, einen Antrag an den Provinzial-Landtag zu richten.

Der vom Provinzial-Verwaltungsrath vertretene Standpunkt dürfte nach wie vor als der richtige aufzufassen sein. Die Gründe, welche ihn in dem Euskirchener Falle bestimmt hatten, eine Beihilfe zu befürworten, waren abgesehen von dem enormen Schaden, der sich auf der ver-hagelten, 30 000 Morgen großen Strecke, nach den Ermittlungen auf 75 M. pro Morgen, niedrig gegriffen, bezifferte, einmal der Umstand, daß, weil in wenigen Jahren zum vierten Male ein enormer Hagelschaden dieselbe Gegend betroffen, die von Versicherungs-Gesellschaften geforderten Prämien eine Höhe erreicht, welche den Landmann zur Aufgabe der Versicherungs-Verträge gezwungen hätten (2 %), ein Umstand, welcher sowohl eine Zeitungs polemik als auch in dem 27. Provinzial-Landtage eine Diskussion veranlaßt hatte (cfr. Verhandlungen pag. 242, steno-graphischer Bericht pag. 208 ff.). Sodann fiel die Erwägung in die Waagschale, daß das Hagel-wetter Häusern und Scheunen einen Schaden zugefügt, der nach den damaligen Ermittlungen 250 000 M. erreicht hätte, gegen welchen Schaden eine Versicherung nicht gegeben sei. — Nach dem vorliegenden Material ist in der Gemeinde Gimborn das Eigenthum von 62 Personen beschädigt und beträgt die beschädigte Fläche 73 h 5 a 24 m; der Schaden beziffert sich nach der mitgetheilten Abschätzung auf 6860 M., von welcher Summe auf 50 Hilfsbedürftige 5296 M. fallen.

Die Steuerverhältnisse ergeben, daß an direkten Staatssteuern

a. Gebäude- und Grundsteuer	5 605 M. 77 Pf.
b. Einkommen-Klassensteuer	5 709 „ — „
c. Gewerbesteuer	1 386 „ — „
	<hr/>
	12 700 M. 77 Pf.

an Kommunalumlage

a. Kommunalsteuer	20 342 M. 48 Pf.
b. Schulgelber	2 420 „ — „
	<hr/>
	22 762 M. 48 Pf.

also 179 % der direkten Staatssteuern aufgebracht werden. Die Seelenzahl ist 3216.

In der Gemeinde Marienheide ist die Anzahl der Beschädigten mit 345 angegeben, die beschädigte Fläche mit 636 h 5 a und der Gesamtschaden mit 115 189 M. 62 Pf., während die hilfsbedürftigen Beschädigten in dem Berichte vom 17. August 1884 mit 144, in der Anlage des Schreibens vom 21. März 1885 auf 236 angegeben, die beschädigte Fläche für diese Hilfsbedürftigen mit 302 h 13 a 35 m, der auf sie fallende Schaden mit 46 202 M.

Die Steuerverhältnisse ergeben, daß Marienheide an direkten Staatssteuern aufbringt

a. Grund- und Gebäudesteuer	3 967 M.
b. Einkommen-Klassensteuer	4 713 "
c. Gewerbesteuer	1 254 "
d. fingirte Staatssteuer	516 "
	<hr/>
	10 450 M.

und an Kommunalumlage 20 187 M.;

die Seelenzahl ist 2793.

Nach dem Berichte des Bürgermeisterramtes waren in der Gemeinde Gimborn Versicherungen gegen Hagelschaden gar nicht, in der Gemeinde Marienheide nur von 5 Grundbesitzern genommen; ein irgend nennenswerther Hagelschlag soll seit undenklichen Zeiten in den beiden Gemeinden nicht eingetreten sein. Diese Thatsache berechtigt zu dem Schlusse, daß für die in Rede stehenden Gemeinden die Prämie in keinerlei Weise einen höhern als den Normalatz erreicht hat; jedenfalls ist ein höherer Prozentsatz nicht gefordert, und endlich ein besonders ins Gewicht fallender Schaden an Gebäuden, Scheunen zc. nicht behauptet und nicht erwiesen worden. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt noch besonders betonen zu sollen, daß wiederholt amtliche Bekanntmachungen erlassen worden, in welchen namentlich die kleinen Grundbesitzer zur Hagelversicherung aufgefordert und in welchen ausgeführt ist, daß einestheils die Prämien in keinem Verhältniß zu den eventuellen schweren wirtschaftlichen Nachtheilen ständen und andernteils nicht einmal ein Erlaß oder Erfaß der Grundsteuer in Aussicht gestellt werden könne.

Wenn hiernach der Provinzial-Verwaltungsrath eine Subvention weder zu billigen noch befürworten zu können geglaubt hat, so war außer dem eben angegebenen Motiv für ihn noch besonders entscheidend, daß ihm selbst ein Fonds, aus welchem solche Subventionen hätten bewilligt werden können, nicht zu Gebote stand und steht, daß ihm aber auch die etwa disponibeln Beträge, welche der Verfügung des hohen Provinzial-Landtages unterliegen, zur Befriedigung solch großer Ansprüche neben den sonstigen Anforderungen, die an diese Fonds gestellt werden, nicht hinreichend und auch wohl nicht geeignet erschienen, zumal vorauszusetzen war, daß ähnliche Anträge in größerer Anzahl gestellt würden. Er verkannte keineswegs, daß nach den vorliegenden Akten ein, wenn auch verschuldeter Nothstand eingetreten sei, zu dessen theilweisen Beseitigung beizutragen, er nur ungern seine Hilfe versagen würde. Auf diesen Gesichtspunkt des Nothstandes soll unten sub IV und V näher eingegangen werden und das dort Gesagte auch für die sub I, II und III behandelten Anträge gelten.

Außer dem oben erwähnten Euskirchen'er Fall war früher an die provinzialständische Verwaltung die Entschädigungsfrage aus den Gemeinden bzw. Dörfern Weiskirchen, Steinberg, Rappweiler, Zwalbach, Confeld, Waldhölzbach und Wadrill wegen des Hagelschlages, welcher diese höchst armen Gemeinden des Kreises Merzig am 17. Juli 1884 getroffen hat, herangetreten. Wahrscheinlich wegen des oben betonten Grundsatzes haben diese Gemeinden nicht beantragt, „eine Almosenvertheilung eintreten zu lassen“, sondern zur Hebung des Nothstandes um eine Unterstützung gebeten „behufs Herstellung von Arbeiten, welche möglichst viele beschädigte Eingeseffene

befchäftigen und ihnen neben dem allgemeinen Nutzen Verdienst zuwenden sollten. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat diesem Antrag insofern stattgegeben, als er einestheils behufs Herstellung einer Wiesenmelioration eine früher beschlossene Beihilfe in dem Betrage erhöhte und Begebau-beihilfen, wie in sonstigen Jahren, vielleicht in reichlicherem Maße einzelnen Gemeinden zu Theil werden ließ.

ad II.

Im Kreise Wipperfürth (Heiligenhoven) hatte der Hagelschlag vom 16./17. Juli und 12. August 1884 eine arge Verwüstung zur Folge gehabt, welche um so schlimmere Folgen hatte, als mit dem Hagelschlag ein Orkan verbunden war, der in erheblicher Weise die Gebäulichkeiten beschädigte, einzelne sogar vollständig zerstörte; den Gesamtbetrag des zugefügten Schadens beziffert das Landrathsamt auf 250 000 M. und nach Abrechnung desjenigen Schadens, welcher unter $\frac{1}{3}$ des Brutto-Ertrages geblieben, auf 98 130 M.; der Schaden an Gebäuden, Obst- und Waldbäumen ist in der Summe eben wenig einbegriffen. Die nachfolgende Zusammenstellung aus den Akten ergibt bei Berücksichtigung dieser Beschränkung für:

Gemeinde.	Anzahl der Beschädigten.	Gesamtschaden. M.	Bedürftige		
			Anzahl.	Schaden. M.	Belastung. M.
Engelskirchen	101	56 975	88	43 371	276 058
Lindlar	133	30 629	117	23 836	564 100
Klüppelberg	24	6 001	12	2 888	124 065
Cürten	34	4 525	20	1 940	40 225
Summe	292	98 130	237	72 035	1 004 448

Die Prästations-Nachweise ergeben:

Gemeinde.	Anzahl der Personen.	Staatssteuern.		Kommunalsteuern. M.
		M.		
Engelskirchen	1 626	6 212	inkl. Gewerbest. ad 486	12 900
Lindlar	6 261	22 475	" " " 2 171	59 276
Klüppelberg	—	15 509		36 883
Cürten	2 961	8 293	" " " 775	9 674

Nach Mittheilung des Landrathsamtes sowie der Königlichen Regierung sind fast alle beschädigten Ländereien geringwerthig und trifft daher der Schaden um so härter die bedürftigen Eigenthümer, als derselbe über 7% der Belastung ausmacht; in Folge der Mißernten der vorhergehenden Jahre hatten die Schulden sich vermehrt und berechtigten die Hoffnungen auf eine gute Ernte zur theilweisen Abstoßung der früher eingegangenen Verbindlichkeiten.

Die Bedürftigen waren sämmtlich nicht gegen Hagelschlag versichert. Das Landrathsamt bittet, falls eine Geldentschädigung direkt nicht zugebilligt werden sollte, indirekt eine solche den Beschädigten zufließen zu lassen durch Subvention behufs Beschaffung von Futtergras, Obstbäumen, Prämirung von Dungstätten und Meliorationen von Wiesen zc., welche Beträge zur Disposition des Landraths zu stellen wären.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat denselben Beschluß wie ad I gefaßt und verweist auf das unten Ausgeführte.

ad III.

Am 6. Juni 1885 wurde der Kreis Neuwied von einem Hagelwetter betroffen; aus angestellten Ermittlungen und den eingefandten Akten ist nachstehende Uebersicht zusammengetragen, welche ein ungefähres Bild des Schadens gibt:

Gemeinden.	Be- schädigte.	Anzahl der beschädigten Parzellen.	Größe. h	Schaden M	Antrag für Bedürftige	
					zinsfreies Darlehen. M	à fond perdu. M
Dernbach	64	264	23,65	5 902,50	2 607	629,50
Harschbach	40	86	22	2 408	—	102
Niederhofen	24	291	18,27	3 654	—	255
Raubach	60	139	26,96	1 368,50	—	162
Urbach-Kirchdorf	36	249	18,96	1 896	684	295
Urbach-Ueberdorf	65	573	37,61	6 522	—	501,50
	289	1 602	147,45	21 751	3 921	1 945
Dierdorf	146	—	54	15 000	—	6 000
	65	—	20 000 Stöcke	15 600	—	1 100
	8	—	1 h Winter- saamen	130	—	—
	219	—	—	30 730	—	—
Gesamtsumme	508	—	—	52 481	12 336	

Von allen Beschädigten war nur ein Einziger versichert. Die in den oben angegebenen Gemeinden herrschende Armuth ist notorisch und hat wiederholt die provincialständische Verwaltung bestimmt, durch Beihilfe für Meliorationen, Anlage von Wegen, Hergabe von Darlehen zc. zur Linderung der Noth beizutragen. Augenblicklich fehlt nach der Mittheilung der königlichen Regierung zu Coblenz das Saatgut und die Mittel zur Anschaffung desselben, geschweige die Mittel zur Deckung der Zinsen. Die Schilderung der Lage einzelner Gegenden ist eine trostlose.

Auch in Betreff dieses von der königlichen Regierung zu Coblenz warm befürworteten Antrages beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath auf das sub IV und V Gesagte zu verweisen.

ad IV. und V.

Ende Mai dieses Jahres ging in den Kreisen Moers und Geldern ein Hagelwetter nieder, welches in einem großen Umkreise (ca. 3000 ha) auf einzelnen Parzellen die sämmtlichen aufstehenden Früchte vollständig vernichtete, auf anderen einen sehr erheblichen Theil derselben zu Grunde richtete. Nach einer aus den Akten gemachten Aufstellung sind:

I. im Kreise Moers 1618 h 83 a, welche 1138 Eigenthümern zugehören, so verwüstet, daß auf 1240 h 06 a die Ernte als verloren angesehen werden mußte. Der Gesamt-Schaden beträgt 335 201 M., von welchen nach den Mittheilungen der Behörden 243 784 M. auf 788

bedürftige Landbewohner fallen. Eine genauere von dem im Interesse der Hagelbeschädigten zusammengetretenen Komite vorgenommene eingehende Untersuchung hat 882 Bedürftige mit einem Schaden von 270 376 M. ermittelt.

II. Im Kreise Geldern betraf die Verwüstung auf einem Areal von 1220 h 4 a, welches 758 Eigenthümern gehörte, eine Strecke von 873 h 3 a. Der Gesamtschaden beziffert sich nach den bei den Bürgermeisterämtern gemachten Angaben auf 359 626 M., während die Behörde ihn auf 512 100 M. angibt und das Comité ihn mit 611 662 M. ermittelt hat. Von diesem Schaden fällt auf 751 Unbemittelte, deren Zahl sich nach Angabe des Comites auf 979 steigert, ein Betrag von 207 245 M., nach Mittheilung des Comites von 234 394 M.

In beiden Kreisen sind also 1539 bezw. 1861 arme Landbewohner betroffen, welche einen Schaden von 451 029 M. bezw. 504 770 M. erleiden. Dieser Betrag ergibt nur den Werth der verloren gegangenen Ernte, der indirekte Schaden, der durch das Hagelwetter der Bewirthschaftung zugefügt und sich noch nach langer Zeit fühlbar machen wird, ist gleich wie in den obigen Fällen in dieser Summe nicht enthalten, eben wenig die den Häusern, Scheunen und Ställen zugefügte Beschädigung.

Die bedeutende Differenz in den oben angegebenen Summen erklärt sich leicht daher, daß die Ortsbehörden den Auftrag hatten, in der kürzesten Zeit eine statistische Uebersicht der Königlichen Regierung einzureichen und sehr viele Beschädigte den ihnen entstandenen Schaden, sei es aus Unkenntniß, sei es aus dem durch das Unglück entstandenen Gefühl der Gleichgültigkeit, gar nicht anmeldeten. Manche weigerten auch die Anmeldung in der ausgesprochenen Meinung, daß ihnen doch nicht geholfen werde, oder daß sie durch einen sofortigen Umbau und eine neue Ausfaat vielleicht doch noch eine Ernte erzielen könnten und deshalb fremde Hülfe nicht in Anspruch nehmen wollten. Die nachträglich und sorgfältig aufgenommenen Verzeichnisse sind diejenigen, welche das Comité zusammengestellt hat. Leider sind die Hoffnungen Derjenigen, welche eine Neubestellung vornahmen, durch den für diese Neubestellung ungünstigen trockenen Sommer vollständig getäuscht worden und haben diese zu dem bisherigen Schaden noch theilweise unnütze Ausgaben aufgewendet.

Die in der folgenden Tabelle zusammengestellten Prästations-Nachweise:

Gemeinde.	Seelenzahl.	Staats- steuern.	Kommunal- steuern.	Prozentsatz.
		M	M	
Kreis Moers.				
Alpen	885	4 806	7 163	149
Bönninghardt	413	646	1 008	156
Bönning	166	1 115	1 529	137
Birten	705	3 336	2 803	84
Menzelen	1 260	7 506	8 895	118
Been	1 655	7 505	1 200	160
Saalhoff	682	3 732	4 359	117
Labbeck	1 666	12 136	14 815	122
Sonsbeck	2 024	7 820	12 280	157
Hamb	553	2 132	2 223	104
Büderich	2 619	21 304	21 304	100

Gemeinde.	Seelenzahl.	Staats- steuern.	Kommunal- steuern.	Prozentsatz.
		<i>M</i>	<i>M</i>	
Kreis Geldern.				
Capellen	1 742	12 738	11 737	92
Issum	3 599	13 925	16 880	121
Winnefeldent	—	15 225	18 987	125
Betten	1 523	10 689	13 469	126
Nieukerf	3 071	15 475	7 333	48
Pont	—	6 343	7 162	113
Beert	—	3 908	5 758	147
Sevelen	2 140	9 765	9 589	98
Bermum	1 360	8 910	8 995	109
Straelen	—	30 260	46 898	155
Walbeck	2 064	6 827	8 110	119

geben zwar für manche Gemeinde kein ungünstiges Bild, allein einestheils ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der Frage der Subvention nicht um die besser situirten Eigenthümer, sondern gerade um diejenigen, welche ihr und ihrer Familie Leben aus den Erträgnissen ihres noch dazu verschuldeten Acker fristen, handelt. Nach den gewordenen Mittheilungen sind sehr viele der ärmeren Klasse Angehörigen ebenso wie in den obigen Fällen ad I, II und III nicht in der Lage, die Zinsen ihrer Schulden zu decken, ja sie haben nicht einmal die Mittel, ohne fremde Hilfe die Saatfrucht anzuschaffen und eine neue Bestellung vorzunehmen; manchen steht nach Mittheilung der Ortsbehörde ein sehr trauriger Winter und ein kummervolles Jahr bevor. Das Grundeigenthum im Bereich des Hypothekenamtes zu Cleve war nach den statistischen Nachrichten im Jahre 1822 mit 1 609 866 M. belastet, welche Belastung im Jahre 1839 sich auf 2 844 408 M. steigerte.

Im Jahre 1875	wurden	2358	neue	Eintragungen	genommen	mit	9 965 720	M.
1876	"	3077	"	"	"	"	8 412 477	"
1877/78	"	3139	"	"	"	"	12 106 624	"
1878/79	"	2995	"	"	"	"	8 281 932	"
1879/80	"	3250	"	"	"	"	7 836 430	"
1880/81	"	2973	"	"	"	"	9 384 984	"
1881/82	"	2936	"	"	"	"	9 402 398	"
1882/83	"	2888	"	"	"	"	9 865 054	"
1883/84	"	2911	"	"	"	"	9 573 458	"
1884/85	"	2465	"	"	"	"	8 827 075	"

während die erneuerten Inskriptionen für diesen Zeitraum sich für jedes Jahr zwischen 2 und 3 Millionen Mark bewegen, so daß sich eine ganz enorme Belastung für den fast ausschließlich ackerbautreibenden Bezirk des Hypothekenamtes zu Cleve ergibt.

Wenn daher die Behörden sowohl wie das Comité von einem hereinbrechenden Nothstand sprechen, so findet diese Behauptung ihre Begründung in der Verbindung des Schadens mit dieser

Belastung, welche natürlich auf die Kreise Geldern und Moers berechnet, sehr hohe Ziffern geben. Aus diesem Gesichtspunkte ist auch die Veranstaltung einer Hauscollekte gestattet und ist die Privatwohlthätigkeit in anderer Hinsicht mannigfaltig in Anspruch genommen worden. Leider waren fast alle Beschädigten gegen Hagelschlag nicht versichert, und sieht sich der Provinzial-Verwaltungsrath wie in den anderen Fällen nicht in der Lage, eine Subvention schon allein deshalb eintreten zu lassen oder zu befürworten, weil ein Schaden überhaupt entstanden ist; dieselben Gründe waren in dieser Beziehung auch für die Kreise Geldern und Moers maßgebend, welche bislang in anderen Fällen seinen Beschluß bestimmt haben. Wenn daher der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt, im Allgemeinen gegen die Zubilligung einer Entschädigung auch in diesem Falle seine Ansicht kundgeben zu müssen, so kann er sich andererseits der Erwägung nicht verschließen, daß für diejenigen Gegenden, in welchen durch die Hagelbeschädigungen ein Nothstand eingetreten oder zu befürchten ist, zur Linderung und Verhütung desselben die Bewilligung einer Unterstützung aus provinzialständischen Mitteln nicht abzuschlagen sein dürfte. Die Sorglosigkeit soll und darf nicht prämiirt, sondern nur die vorhandene Noth berücksichtigt werden. Ebenjowenig wie in der Eifel die Nachlässigkeit der Eigenthümer und ihre Indolenz, welche sogar gegen subventionirte Meliorationen sie protestiren und ausgeführte aus Faulheit verfallen läßt, die provinzialständische Verwaltung bestimmt, die helfende Hand zurückzuziehen, ebenwenig glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath der allerdings durch die eigene Sorglosigkeit hervorgerufenen Noth ruhig zusehen zu sollen.

Hierzu kommt, daß sich durch die in der letzten Zeit stattgehabten Erhebungen herausgestellt hat, wie sehr die Hagelversicherung im Argen liegt. Die Versicherungs-Aktiengesellschaften können durch ein Hagelwetter, wie das in den Kreisen Geldern und Moers niedergegangene, ruinirt werden, ja wie die Erfahrung zeigt, sind thatsächlich gut geleitete ruinirt und müssen zur Liquidation schreiten, und anderentheils läuft der Landmann Gefahr, bei der auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft erhebliche Nachprämien zu zahlen.

Wenn aus diesen Nachprämien auch nicht gefolgert werden kann und darf, daß das Nicht-Abschließen der Versicherung gegen Hagelschaden zu entschuldigen ist, so dürfte doch die Sorglosigkeit in einem milderen Lichte erscheinen, besonders für die Gegenden, welche fast nie vom Hagelschlag heimgesucht werden.

In den oben angegebenen Fällen ist der Schaden, den die Hülfbedürftigen erlitten, angegeben wie folgt:

	Hülfbedürftige	Schaden
1. Kreis Summersbach		
a) Gemeinde Gimborn	194	51 498 M.
b) " Marienheide		
2. Kreis Wipperfürth	237	72 035 "
3. " Neuwied	—	12 336 "
4. " Moers	882	270 376 "
5. " Geldern	979	234 394 "

Von den Schäden in den Kreisen Moers und Geldern entfallen auf Steuerzahler in der I. und II. Stufe der Klassensteuer 177 450 M.

Der generell von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf gestellte Antrag wird von dem Vorsitzenden des erwähnten Comites, Provinzial-Landtags-Abgeordneten Grafen von Hoens, broeck in dieser Beziehung näher dahin präzisirt, daß, sollte der Ständefonds keine verfügbaren

Mittel besitzten, aus den angeammelten Beständen des Kreisfonds 250 000 M. zur Linderung der Noth verwendet und hiervon 100 000 M. den Kreisen Moers und Geldern überwiesen würden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt nach den eingehendsten Erwägungen nur die Bewilligung einer Summe von 50 000 M. aus dem Ständefond à fond perdu dem hohen Landtage vorschlagen und diese Bewilligung an die Bedingung knüpfen zu sollen, daß die zunächst interessirten Kreisverbände mindestens eine gleich hohe Summe zur Linderung der durch den Hagelschaden hervorgerufenen Noth verwenden. Im Falle die Kreise eine solche Unterstützung nicht eintreten lassen sollten, dürfte für den Provinzialverband auch keine Veranlassung zur Hergabe à fond perdu vorliegen. Die Mittel hierzu sollen den Kreisen durch Gewährung von zinsfreien Darlehen, welche in 10 Jahresraten zu erstatten sein werden, aus dem Meliorationsfonds zur Verfügung gestellt werden.

Im Falle die Kreise mit ihrer Unterstützung noch weiter gehen wollten, würde sich die Erhöhung dieser Darlehen bis auf die doppelte Summe, also 100 000 M. empfehlen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich folgende Anträge zu stellen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle aus dem Ständefonds 50 000 M. zur Linderung der durch die Hagelbeschädigung entstandenen Noth in der Weise bewilligen, daß

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. dem Kreise Gummersbach | 2 000 M. |
| 2. „ „ Wipperfürth | 4 500 „ |
| 3. „ „ Neuwied | 2 500 „ |
| 4. „ „ Moers | 22 000 „ |
| 5. „ „ Geldern | 19 000 „ |

à fond perdu unter der Bedingung überwiesen werden, daß von den Kreisen mindestens dieselbe Summe, welche vorstehend für die einzelnen Kreise angeführt ist, zur Linderung der Noth verwendet werde, wozu den Kreisen zinsfreie mit jährlich 10 % zu amortisirende Darlehen aus dem verstärkten Meliorationsfonds zur Verfügung gestellt werden;

ferner den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, diese Darlehen auf Antrag der Kreise bis auf das Doppelte der für jeden Kreis à fond perdu bewilligten Summe zu erhöhen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1885.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich, dem Hohen Provinzial-Landtage die anliegende Zusammenstellung der Aktiva und Passiva der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz zur geeigneten Kenntnissnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Zusammenstellung der Aktiva und Passiva der
(Nach dem Stand am Schlusse des Rechnungsjahres 1884/85 unter Berücksichtigung der

	Aktiva.					
	Werth der Geldscheide. M.	Werth der Geldscheide. M.	Werth des Inventars. M.	Kapitalvermögen		Anberei- tung der Ver- mögen- sgegen- stände. M.
				letztens an porteur. M.	Sonstige Forderungen. M.	
	1	2	3	4	5	6
A. Centralfonds und Anstalten	—	—	—	—	—	—
1. Provinzialfonds	—	150 000	—	—	1 624 000,—	100 000
2. Central-Verwaltungsbehörde	1 425 000	—	228 300	—	—	—
3. Wittwen- und Waisenkasse	—	—	—	—	16 500,—	—
4. Staats-Nebenfonds	—	—	—	—	727 950,—	—
5. Landarmenhaus zu Trier	770 000	9 000	146 580	—	54 544,30	—
6. Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brau- weiler	940 900	75 000	287 000	—	—	—
7. Sparfonds der Hülfslinge der Pro- vinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler	—	—	—	—	6 000,—	—
8. Provinzial-Hebammen- Lehranstalt Köln	200 000	423 900	64 511	—	—	—
9. Central-Hebammen-Unterstützung- fonds	—	—	—	—	12 918,—	—
10. Provinzial-Taubstummenanstalt zu Brühl	21 000	4 500	4 000	—	284 079,45	—
Rempen	36 000	4 500	3 000	—		
Neuwied	34 000	20 000	3 000	—		
Trier	90 000	117 000	5 000	—		
11. Wilhelm-Augusta-Stiftung	—	—	—	—	8 278,96	—

provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.
in einem besonderen Referate vorge schlagenen Vertheilung des angeammelten Kreisfonds.)

Summe der Aktiva. M.	Passiva.			Bemerkungen
	letztens an porteur. M.	Sonstige Schulden. M.	Summe der Passiva. M.	
—	—	—	—	Die am Schlusse des Rechnungsjahres bei den einzelnen Verwaltungsbereichen verbliebenen Bestände und Vorkäufe sind außer Berechnung gelassen, weil denselben die gleich hohen Restausgaben und Resteinnahmen gegenüber stehen und erheblichere Bestände überhaupt nicht vorhanden sind.
1 874 000,—	—	—	—	1 Werth der ehemals Herter'schen Immobilien. 5 Depositionsscheine der Provinzial-Kaufkassa. 6 Restkaufpreis für die Dienstwohnung des Landes-Directors.
1 653 300,—	—	—	—	1 Etatsbestand nach den Baukosten 1 300 C 30 M. Dienstwohnung des Landes-Directors, Kaufpreis incl. Kredit zur Herrichtung 125 000 M. 3 Versicherungssumme. 5 Depositionen.
16 500,—	—	—	—	5 700 000 M. Depositionen und 27 560 M. Darlehen.
727 950,—	—	143,47	143,47	9 Jahresrente zu Gunsten der Erben Jöhner.
981 024,30	—	—	—	1-3 Nach Schätzung. 5 Depositionen.
1 302 900,—	—	—	—	1 Nach der Feuerversicherungs-Summe vom 24. Januar 1885 unter Hinzurechnung von $\frac{1}{2}$ derselben für Fundament- und Kellermauerwerk und der Baukosten von 135 500 M. für Beamtenwohnhaus, Wirthschaftsgebäude und Gashöhle. 2 Nach dem 25fachen Betrage des Katastral-Reinertrages berechnet. 3 Nach der Feuerversicherung vom 20. November 1883, Materialien und Tisch mit eingerechnet.
6 000,—	—	—	—	5 Depositionen.
688 411,—	—	—	—	1 Nach Schätzung. 2 Der Werth ist pro Quadratruthe zu 1000 M. angenommen. 3 Nach der Feuerversicherung.
12 918,—	—	—	—	5 Depositionen.
414 079,45	—	—	—	1-3 Nach Schätzung. 5 Depositionen.
212 000,—	—	—	—	1 Summe der Baukosten. 2 Für 200 Quadratruthen à 450 M. 3 Nach Schätzung.
8 278,96	—	—	—	5 Depositionen.

	Aktiva.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen		Andere Ver- mögens- objekte.
				lettres au porteur.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
12. Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme	—	—	—	—	2 750,—	—
13. Provinzial-Blindenanstalt zu Düren	350 000	16 950	96 750	—	96 154,07	—
14. Unterstützungsfonds für entlassene Blinde	—	—	—	—	58 900,73	—
15. Provinzial-Irrenanstalt zu Auburnach	1 829 000	97 000	176 300	—	—	—
Bonn	2 500 000	180 000	287 000	—	—	—
Düren	2 447 000	225 800	185 000	—	—	—
Grafenberg	2 256 000	150 000	210 000	—	—	—
Wierzig	2 222 000	110 000	236 000	—	—	—
16. Weisweiler'scher Restkaufpreis . .	—	—	—	—	1 500,—	—
17. Unterstützungsfonds für entlassene Irrer	—	—	—	5 000	13 357,50	—
18. Anstalt Siegburg	—	—	—	—	470 000,—	—
19. Rittergut Desdorf	60 000	102 000	—	—	—	—
20. Museums-Baufonds	89 000	—	—	—	208 800,—	—

Summe der Aktiva.	Passiva.			in Kolonne	Bemerkungen
	lettres au porteur.	Sonstige Schulden.	Summe der Passiva.		
2 750,—	—	—	—	5	Depositen.
559 854,07	—	—	—	1	Nach Schätzung.
				2	50-jähriger Betrag des Katastral-Reinertrages.
				3	Nach Schätzung.
				5	84 154,07 M. Depositen und 12 000 M. Hypotheken.
58 900,73	—	4 200,—	4 200,—	5	29 065,73 M. Depositen und 29 835 M. Hypotheken.
		180,—	180,—	9	Vergüt und Jahresrente zu Lasten des Erbenamtlichen Ver- mächtigten.
2 102 300,—	—	2 613,10	2 613,10	1	Schätzungsweise berechnet unter Berücksichtigung der Baukosten.
2 967 000,—	—	—	—	2	Dezgl. der Grunderwerbsteuern.
2 857 800,—	—	1 461,—	1 461,—	3	Dezgl. der Feuerversicherung. Darunter 33 000 M. für Viehstand.
2 616 000,—	—	—	—	9	Nach nicht fällige Kaufpreise. Der Betrag von 1 461 M. ist i. J. beim Irrenanstalts-Baufonds veranschlagt und unter Zuzug eines kleinen Betrages mit rund 1500 M. beponiert. Dieses Depositem ist sub pos. 16 aufgeführt.
2 568 000,—	—	—	—	5	Siehe Bemerkung zu pos. 15.
1 500,—	—	—	—	4	Schraun'sche Stiftung für Grafenberg.
18 357,50	—	—	—	5	Depositen des Unterstützungsfonds inkl. 1778,40 M. der Richard-Stiftung.
470 000,—	—	135 500,—	135 500,—	5	Kaufpreis, von der königlichen Staatsregierung zu zahlen.
				9	Diese Summe repräsentiert die in der Bemerkung zu Position 5 verrechneten Kaufpreise für die Provinzial-Arbeitsanstalt Braunweiler. Ueber die Verwendung des Verkaufserlöses ist ein besonderes Referat erfaßt worden, worauf hier verwiesen wird.
162 000,—	—	—	—	1	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuer-Versicherung.
				2	Zum 25-jährigen Betrage des Katastral-Reinertrages berechnet.
297 800,—	—	60 000,—	60 000	1	Kaufpreis für das zur Errichtung des Museums in Bonn angekaufte Colmani'sche Haus und Baukosten eines Schuppens.
				5	Depositen des angesammelten Baukaufs.
				9	Nach nicht verfallener Restkaufpreis des Colmani'schen Hauses. Die seither gezahlten Baukosten, die Zuschüsse der Stadt Bonn und der königlichen Staatsregierung, Wert der Grund- stücke in Teiler, Wert der Sammlungen etc. etc. sind hier- neben nicht mitgerechnet, da die Eigentumsfrage bezüglich der neuen Provinzial-Museen noch nicht gelöst ist.

	Aktiva.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen		Andere Ver- mögens- Objekte.
				lettres au porteur.	Sonstige Forderungen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
21. Rückenschädigungsfonds	—	—	—	—	403 409,—	—
22. Provinzial-Straßenverwaltung	60 000	90 000	180 000	—	1 816 988,10	75 000
23. Nebenfonds der Provinzial-Straßen- verwaltung	—	—	—	—	190 000,—	—
Summe A pos. 1—23	15 479 900	1 626 550	2 112 441	5 000	5 996 130,11	175 000
Abgesetzt die Pos. 3, 4, 7, 9, 12, 14, 17, 21 und 23, das sind Wittnen- und Waisenfonds, Staatnebenfonds, Sparfonds der Hülfslinge in Braunsfeld, Rückenschädigungsfonds und die verschiedenen Unterstützungsfonds — als Fonds, welche hiesseits lediglich verwaltet werden	—	—	—	5 000	1 431 785,23 (Darunter 1 374 000,23 Ersparnisse)	—
Reiben die Pos. 1, 2, 5, 6, 8, 10, 11, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 22 für Provinzialfonds, Städte- haus, Dienstwohnung des Landes-Direktors, Landarmerhaus, Arbeitsanstalt, Gedammten- Büden, Leabstunnen- und Jrenanstalten, Wilhelm-Kugela-Erftung, Sieburg, De- berf, Kaserns-Bausonds und Provinzial- Straßenverwaltung	15 479 900	1 626 550	2 112 441	—	4 564 344,88 (Darunter 4 079 644,88 Ersparnisse)	175 000

Summe der Aktiva.	Passiva.			in Kolonne	Bemerkungen
	lettres au porteur.	Sonstige Schulden.	Summe der Passiva.		
	7.	8.	9.		
403 409,—	—	—	—	5	Depositen.
2 221 988,10	—	60 000,—	60 000,—	1—3	Diese Angaben beruhen auf einer Ermittlung im Jahre 1878 und müssen aus nachstehenden Gründen auch jetzt noch angenommen werden. Die f. J. von den königlichen Regierungen mitgetheilten Verzeichnisse der Straßen-Per- tinenzen sind nicht nach einem einheitlichen Schema auf- gestellt und zum Theil vielfach berichtigt und ergänzt. Mit besonderer Rücksicht auf die zwischenzeitlich eingetretenen Zu- und Abgänge und die anderweitig Abgrenzung der Inspektionen finden gegenwärtig zur Aufstellung einer genauen Uebersicht der vorhandenen Straßen-Partinenzien u. v. Erhebungen statt, die erst nach einigen Monaten zum Ab- schluß gelangen.
190 000,—	—	—	—	5	Diese Summe setzt sich zusammen aus a. den Depositen des Fonds zu Provin- zialstraßen-Reu- und Umbauten und zu Chaussee-Reu- und Umbauten für Kreis- straßen 892 000,— M. b. den Depositen des Fonds für Kreis- u. Kommunal-Regelbau-Unterstützungen 150 000,— „ c. den Depositen des Sammelfonds . . . 40 000,— „ d. einer Hypothekendarlehnung des Sammel- fonds 2 700,— „ e. den Depositen des Referendats . . . 732 288,10 „ Summe 1 816 988,10 M. Die Fonds sub a und b sind mit nachstehenden Bewilligungen besetzt. 6 Kaufpreis für den Petersberger Seefahrtsweg. 9 Restkaufpreis für den Petersberger Seefahrtsweg. 5 Depositen.
25 395 021,11	—	263 774,10	263 774,10		Nach Vergleichung der nebenstehenden Aktiva und Passiva ergibt sich ein Vermögensstand von rund 25 131 500 M.
1 436 785,23	—	4 200,—	4 200,—		Nach Vergleichung der nebenstehenden Aktiva und Passiva ergibt sich ein Vermögensstand von rund 1 432 500 M.
23 958 235,88	—	259 574,10	259 574,10		Nach Vergleichung der nebenstehenden Aktiva und Passiva ergibt sich ein Vermögensstand von rund 23 699 000 M.

	Aktiva.					
	Worth der Gebäude.	Worth der Grundstücke.	Worth des Inventars.	Kapitalvermögen		Worth Vermögens-Objekte.
				Letras au porteur.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
B. Provinzial-Hilfskasse	—	—	—	—	—	—
C. Rheinischer Meliorationsfonds	—	—	—	—	—	—
Der Bestand des Staatsfonds von 225 749,90 M. (inkl. 14 000 M. Darlehnsforderungen) bleibt hier außer Betracht, weil die auf dem Staatsfonds ruhenden Bewilligungen diesen Betrag noch übersteigen.						
D. Verzinsungs- und Amortisationsfonds der Irrenanstalts-Bauschuld	—	—	—	—	—	—
E. Provinzial-Feuer-Societät	211 500	21 000	12 500	3 790 699,85	538 946,22	—

Zusammenstellung.

Es beträgt das Vermögen

A. der Centralfonds und Anstalten	25 131 500 M.
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Spar- und Unterstützungsfonds mit 1 432 500 M.	
B. der Provinzial-Hilfskasse rund	2 357 000 „
C. des Meliorationsfonds	741 500 „
	zusammen 28 230 000 M.
D. Nach Abzug der Irrenanstaltsbausschuld von	8 729 400 „
	bleiben 19 501 600 M.
Hierzu tritt das Vermögen	
E. der Provinzial-Feuer-Societät mit rund	3 651 500 „
	Summa Summarum 23 153 000 M.

Werden die in einem besonderen Referate formulirten Anträge auf Verwendung der Kreisrente und

Summe der Aktiva.	Passiva.			Bemerkungen
	Letras au porteur.	Sonstige Schulden.	Summe der Passiva.	
—	—	—	—	Das Vermögen der Provinzial-Hilfskasse besteht gegenwärtig in dem Stammfonds von 1 873 600,47 M. und dem Referatsfonds von 483 534,20 „ Zusammen 2 357 134,67 M.
—	—	—	—	Das Vermögen des Meliorationsfonds besteht zur Zeit in dem Stammfonds von 741 500 M. Der verbleibende Zinsbestand des Meliorationsfonds und der Bestand des bei demselben verrechneten Nachhandelsfonds bleiben hier unberücksichtigt, da über diese Bestände bereits verfügt ist.
—	8 729 400	—	8 729 400	8 Die Schuld beträgt zur Zeit noch 8 858 000 M., es werden indessen durch die im Januar 1886 stattfindende Kollisionslösung 123 000 M. getilgt, so daß mit Beginn der neuen Staatsperiode die Schuld noch betragen würde 8 729 400 M.
4 574 646,07	—	923 052,44	923 052,44	5 Hierunter 521 000 M. hypothetisch sicher gestellte Darlehen und 17 946,22 M. rückständige Einnahmen. 9 Hierunter 33 410,40 M. vorausgezahlte Versicherungsprämie und 889 642,04 M. Restausgaben. Nach Vergleichung der Aktiva mit den Passiva ergibt sich ein Vermögensstand von 3 651 593,63 M.

der angeammelten Bestände derselben angenommen, so ergibt sich folgende

Zusammenstellung.

A. Centralfonds und Anstalten	25 131 500 M.
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Sparfonds und Unterstützungsfonds mit 1 432 500 M.	
B. Provinzial-Hilfskasse 2 357 000 M. + aus dem angeammelten Kreisfonds	1 126 399,53 M. = 3 483 500 „
C. Meliorationsfonds 741 500 M. + aus dem angeammelten Kreisfonds	1 258 500,— „ = 2 000 000 „
	30 615 000 M.
D. Abgesetzt die Irrenanstaltsbausschuld von 8 729 400 M. abzüglich der außerordentlichen Tilgung aus dem angeammelten Kreisfonds mit	2 590 086,67 „ = 2 590 086,67 M.
	4 974 986,20 M.
und aus der laufenden Kreisrente pro 1886/87 und 1887/88 mit 139 313,33 „	
also abzüglich	2 729 400,— M. = 6 000 000 „
bleiben	24 615 000 M.
E. Provinzial-Feuer-Societät	3 651 500 „
Hiernach beträgt das Vermögen in Summa Summarum	28 266 500 M.

Erste Sitzung

im Saal der Gesellschaft am Sonntag den 24. November 1866.

C. Stenographischer Bericht.

Von dem Berichterstatter

Die Sitzung der Gesellschaft am Sonntag den 24. November 1866, wurde von dem Berichterstatter eröffnet. Er begrüßte die Anwesenden und dankte für die Teilnahme an der Sitzung. Er berichtete über die Verhandlungen der Sitzung vom 17. November, die in der Sitzung am 17. November stattfanden. Er erwähnte die Beschlüsse der Sitzung und die Verhandlungen über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er erwähnte auch die Verhandlungen über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er erwähnte auch die Verhandlungen über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Sitzung wurde von dem Berichterstatter geleitet. Er führte die Verhandlungen und leitete die Diskussionen. Er erwähnte die Beschlüsse der Sitzung und die Verhandlungen über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er erwähnte auch die Verhandlungen über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er erwähnte auch die Verhandlungen über die Aufnahme neuer Mitglieder.



C. Steingraffer'scher Verlag



Erste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Sonntag den 29. November 1885.

Nach Beendigung des in den Hauptkirchen beider Confessionen abgehaltenen Gottesdienstes versammelten sich um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr die Mitglieder des Landtages im Sitzungs-Saale des Ständehauses.

Von einer Deputation geleitet trat der königliche Landtags-Kommissar, Herr Oberpräsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben, in den Saal und eröffnete den 31. Provinzial-Landtag mit folgender Ansprache:

„Meine geehrten Herren!

Nachdem Sie im vorigen Jahre zu einer kurzen außerordentlichen Sitzung zusammengetreten waren, in welcher es sich nur um die Berathung einiger weniger Regierungsvorlagen, die für die Provinz allerdings von hoher Bedeutung waren, handelte, haben Seine Majestät unser Allergnädigster Kaiser und König mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. September d. J. den Zusammentritt des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz auf heute zu einer ordentlichen Sitzung befohlen, die Dauer dieser Sitzung ist zunächst auf 14 Tage bestimmt. Zum Landtags-Marschall haben Seine Majestät den Herrn Fürsten zu Wied, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls den Herrn Schloßhauptmann und Kammerherrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler und zum Landtags-Kommissarius mich zu ernennen geruht. Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 9. November, welches ich Ihnen mitzutheilen habe, enthält an Sie nur die Aufforderung zur Vornahme einiger durch die Zeitabläufe nothwendig gewordenen Wahlen.

Es sind drei Punkte, um welche es sich handelt, nämlich einmal die Wahl der Mitglieder der Bezirks-Kommissionen für die Klassifizierte Einkommensteuer und der Stellvertreter derselben, dann zweitens die Neuwahl der Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen und deren Stellvertreter, deren Mandat am 1. Juli des nächsten Jahres abläuft, auf fernere drei Jahre und endlich drittens die Neu- bzw. Ersatzwahl von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommissionen der Provinz und deren Stellvertretern. Es wird demnach, sofern mir nicht im Laufe der Sitzung noch anderweitige für den Landtag bestimmte Vorlagen zukommen sollten, Ihre Thätigkeit sich wesentlich auf die Berathung der aus Ihrer eigenen ständischen Verwaltung hervorgehenden Geschäfte zu beschränken haben. Bei der Ausdehnung und Bedeutung, welche diese Ihre Verwaltung inzwischen gewonnen hat, wird dennoch Ihre volle Thätigkeit in der gegebenen Zeitdauer in Anspruch genommen werden. Mir aber wird es zur großen Genug-

thnung gereichen, Ihnen durch Auskunftertheilung oder in jeder sonst geeigneten Weise bei Ihren Arbeiten behülflich zu sein, und ich wünsche von Herzen, daß die Beschlüsse, welche Sie in der bevorstehenden Sitzung fassen werden, unserer theueren Provinz zum Segen gereichen. Indem ich nunmehr Ihnen, durchlauchtigster Herr Landtags-Marschall, das Allerhöchste Propositions-Dekret und ebenso den Allerhöchsten Landtags-Abschied auf die Gutachten und Anträge der in den Jahren 1883 und 1884 versammelt gewesenen Stände hiermit zu überreichen mich beehre, erkläre ich im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs den 31. Rheinischen Provinzial-Landtag für eröffnet.

(Der königliche Landtags-Kommissar verläßt wieder den Saal.)

Landtags-Marschall: Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, lebe hoch! hoch! und abermals hoch! (Die Versammlung stimmt begeistert in das Hoch ein.)

Meine Herren! Indem ich die erste Sitzung dieses Landtages zu eröffnen die Ehre habe, erlaube ich mir zunächst, Sie wieder um das Vertrauen, das Entgegenkommen und die Unterstützung zu bitten, an welche Sie mich in den letzten Landtagen stets in so reichem Maße gewöhnt haben. Meine Herren, ich bitte Sie auch diesmal, da unsere Arbeiten sehr vielfältig und groß sind, mir Ihre Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Zunächst habe ich die Ehre, die Herren Protokollführer zu ernennen, und bitte Herrn Freiherrn Eugen von Loë und Herrn Radermacher das Protokoll zu übernehmen. Für die heutige Sitzung bitte ich den Herrn Radermacher das Protokoll zu führen, da Freiherr von Loë sich für die heutige Sitzung entschuldigt hat. Herrn Graf Beißel bitte ich, die Journalführung zu übernehmen.

Sodann meine Herren, habe ich die Pflicht, Ihnen diejenigen Mitglieder zu nennen, welche durch den Tod aus unserer Mitte im Ablauf des letzten Jahres geschieden sind. Es sind die Herren Hugo Troost, Freiherr von Bourscheid, Arnold Maas und der stellvertretende Abgeordnete Felix Letigerant. Ich ersuche die Mitglieder des Provinzial-Landtages, in ehrendem Andenken dieser unseren verstorbenen Mitglieder sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Sodann habe ich die Ehre, Ihnen den Allerhöchsten Landtags-Abschied und das Allerhöchste Propositionsdekret zu verlesen. Ich ersuche Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Der Allerhöchste Landtags-Abschied lautet wie folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des in den Jahren 1883 und 1884 versammelt gewesenen 29. bezw. 30. Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

Statut für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse.

Der von Unseren getreuen Ständen unter dem 8. Dezember 1883 bezw. 18. Dezember 1884 gefaßte Beschluß wegen Abänderung des Statuts für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse vom 25. April 1882 hat durch den von Uns unter dem 25. März 1885 genehmigten, durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz veröffentlichten ersten Nachtrag zu dem erwähnten Statut seine Erledigung gefunden.

Gesetzentwurf, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Der von Unseren getreuen Ständen begutachtete Gesetzentwurf ist dem Landtage der Monarchie in der diesjährigen Session vorgelegt, unter dem 24. Mai d. J. zum Gesetze erhoben und in der Gesetz-Sammlung Seite 156 verkündigt worden.

Gesetzentwurf, betreffend die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts.

Auch dieser von Unseren getreuen Ständen begutachtete Gesetzentwurf ist, nachdem derselbe die Zustimmung des Landtages der Monarchie erhalten hat, unter dem 20. Mai d. J. zum Gesetze erhoben und in der Gesetz-Sammlung Seite 139 veröffentlicht worden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtagsabschied höchstehändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 9. November 1885.

gez. **Wilhelm.**

ggez.: von Puttkamer. Maybach. Lucius. Dr. Friedberg. von Bötticher. von Gofler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

Landtagsabschied

für die in der Zeit vom 27. November bis 13. Dezember 1883 und vom 14. bis 22. Dezember 1884 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Das Allerhöchste Propositionsdekret lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Erledigung zugehen:

1. Zu den der Provinz angehörigen Bezirkskommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des Artikels I §. 24 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer (Ges.-S. 1873 S. 213) zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirkskommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen, bei den Wahlen zu beobachtenden Momente wird Unser Kommissarius den getreuen Ständen weitere Mittheilungen machen.

2. Mit dem 1. Juli 1886 läuft das Mandat der nach §. 41 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Ges.-S. 130) von dem Provinzial-Landtage gewählten Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen und deren Stellvertreter ab. Unsere getreuen Stände werden daher die Neuwahlen der bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter für einen weiteren dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1886 ab zu vollziehen haben.

3. Sodann wird von Unfern getreuen Ständen in Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 45) und des §. 2 Nr. 6 des ersten Theils (Ersatzordnung) der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 die Neu- bezw. Ersatzwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern der Ober-Ersatz-Kommissionen der dortigen Provinz vorzunehmen sein.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unfern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 9. November 1885.

gez. **Wilhelm.**

ggez.: von Puttkamer. Maybach. Lucius. Dr. Friedberg. von Bötticher. von Gofler.
von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

An

die zum Provinzial-Landtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.

Ueber die Behandlung des Allerhöchsten Proposions-Dekrets werde ich in einer der nächsten Sitzungen Bestimmung treffen.

Um sofort, wie das unsere Gewohnheit ist, in die Arbeiten gleich am ersten Tage der Session eintreten zu können, habe ich schon gestern die Bildung der Ausschüsse vorgenommen und beehre mich, Ihnen die betreffenden Mitglieder vorzulesen. Die Herren wollen so freundlich sein, sich die Namen zu notiren — es werden erst morgen gedruckte Exemplare der Liste vertheilt werden — damit sie jetzt schon wissen, welchen Ausschüssen sie zugetheilt sind.

I. Ausschuß, welcher die Angelegenheiten der Abtheilung I und den von der Hülfskasse ressortirenden Ständefonds zu behandeln hat: Vorsitzender: Freiherr von Solemacher. Mitglieder: Graf Westerholt, Freiherr Eugen von Loë, Graf Hoensbroech, Freiherr von Eynatten, Freiherr von der Leyen, Heuser, Sommer, Courth, Dieke, von Eynern, von Grand Ry, Croon, Wolters, Freiherr Felix von Loë, Breuer, Schmidt von Schwind, Limbourg, Schlic.

Combinirter II. und III. Ausschuß, welcher die Angelegenheiten der II. und III. Abtheilung unserer provinzialständischen Verwaltung zu behandeln hat: Vorsitzender: Freiherr von Fürstenberg-Seilighoven. Mitglieder: Freiherr von Boeslager, Seul, Freiherr Rudolph von Geyr, Freiherr von Dalwigk, von Heister, Graf Franz von Spee, Raesen, Jungen, Pelizäus, Hoffümmer, Conze, Friederichs, Beppler, Effelborn, Weidt, Bönniger, Herrmann, Bürsgens.

Im IV. Ausschuß, welcher die Angelegenheiten der IV. Abtheilung zu behandeln hat, bitte ich den Herrn Grafen von Fürstenberg-Stammheim den Vorsitz zu übernehmen. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind: Freiherr von Spies, Graf Beißel, Freiherr von Lavalette, Freiherr von Wenge-Wulffen, Graf Wilberich von Spee, Melsheimer, Nels, Fischer, Lucas, von Monshaw, Rattwinkel, Caspers, Frings, Hoffstadt, Schmitz, Boch, Jansen.

V. Ausschuß, welcher die Angelegenheiten der Abtheilung V. (Straßen-Verwaltung) zu behandeln hat: Vorsitzender: Freiherr von Geyr-Müddersheim. Mitglieder: Freiherr von Fürstenberg-Gimborn, Freiherr von Steffens, Freiherr Carl von Groote, Graf Kompesch, Freiherr von Gerde, Wegeler, Sahler, Radermacher, Köchling, Hoffmann, Brochhoff, Peters, Grob, Buchholz, Reinhard, Eich, Rautenstrauch, Haef.

Von unseren Beamten sind den Ausschüssen zugetheilt zunächst der Herr Landes-Direktor sämmtlichen Ausschüssen und dann dem I. Ausschuß die Herren Landesrath Frigen, Landesrath Küster, Landes-Baurath Guinbert und für die Angelegenheiten der Feuer-Societät Herr Direktor Seul, dem combinirten II. und III. Ausschuß Herr Landesrath Klausener, Herr Landesrath Brandts und Herr Landes-Baurath Guinbert, dem IV. Ausschuß Herr Landesrath Frigen, Herr Landesrath Küster und Herr Landes-Baurath Sachse, dem V. Ausschuß Herr Landesrath von Mezen und Herr Landes-Baurath Dreiling.

Ich möchte die Herren Vorsitzenden der Ausschüsse bitten, die Herren Beamten, in deren Ressorts die Gegenstände, die sie behandeln, fallen, von den Ausschuß-Sitzungen zu benachrichtigen. Einige der Herren Beamten haben verschiedenen Ausschüssen beizuwohnen, weshalb ich bitte, daß die Herren Vorsitzenden der Ausschüsse sich untereinander benehmen, damit die Verhandlungen in dieser Beziehung nicht collidiren.

Sodann, meine Herren, habe ich Ihnen noch mitzutheilen, daß ich den Herrn Vice-Landtags-Marschall bitte, auch den anderen Ausschüssen mit berathender Stimme zuzutreten, daß ich außerdem Herrn von Heister bitte dem IV. Ausschusse für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und dem V. Ausschusse für die Behandlung des Etats der Straßenverwaltung beitreten zu wollen.

Meine Herren! Ich habe nunmehr die Ehre, Ihnen die Geschäftseingänge, welche von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths eingegangen sind, zu verlesen, wie dieselben an die Ausschüsse vertheilt worden sind. Es sind verwiesen

an den I. Ausschuß:

Verwaltungs-Bericht für das Statsjahr vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.

Verwaltungs-Bericht für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Neuwahl des Provinzial-Verwaltungsraths.

Dechargirung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Provinzial-Landtag, den Provinzial-Verwaltungsrath und die provinzialständische Central-Verwaltungsbehörde pro 1882/83 und 1883/84.

Etat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Etat der Wittwen- und Waisenkasse der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend den Erlaß eines Normal-Besoldungs-Etats für die oberen Beamten.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung im Ständehause.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend Unterstützung des früher bei der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde beschäftigt gewesenen Kanzlei-Hülfschreibers Asbeck.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Benachrichtigung der eingetragenen Hypothekargläubiger im Bezirke des Rheinischen Rechts hinsichtlich der durch Gesetz vom 22. Mai 1885 vorgeschriebenen Aenderungen bei der Erneuerung von Hypothekeneintragungen.

Dechargirung der Rechnung über die Central-Kassenverwaltung und den Kreisfonds pro 1882/83 und pro 1883/84.

Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 nebst zugehörigem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Verwendung der sogenannten Kreisrente, beziehentlich der angesammelten Bestände der Letzteren zu den im Dotations-Gesetze vom 8. Juli 1875 vorgesehenen Zwecken.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend Aenderung in dem Aufbringungsmodus der Provinzial-Umlage.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend Zusammenstellung der Aktiva und Passiva der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

Dechargirung der Rechnung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1882 und pro 1883.

Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1886 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Errichtung einer Feuerwehr-Unfallkasse in der Rheinprovinz.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend den Antrag des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren auf Subventionirung aus Provinzialmitteln

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend den Entwurf eines Nachtrags zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Dechargirung der Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1882/83 und pro 1883/84. (Jahrgang 1882/83 mit Rechnung über den Ständefonds und den Meliorationsfonds.)

Dechargirung der Rechnung über den Ständefonds pro 1883/84.

Mittheilung über die erfolgte Genehmigung der vom 29. und 30. Provinzial-Landtage beschlossenen Nachträge zum Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Dechargirung der Rechnung über den Meliorationsfonds pro 1883/84.

Dechargirung der Rechnung über den Irrenanstalts-Amortisations- und Verzinsungsfonds pro 1882/83 und 1883/84.

Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Etat über die Verwendung des Zinsgewinnes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Etat über die Verwendung des Zinsgewinnes des Rheinischen Meliorationsfonds für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Referat, betreffend den Antrag des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Pfarre zum h. Severin zu Köln auf eine Beihilfe zur Restauration des Kirchturmes.

Referat, betreffend den Antrag des Vereins zur Ausschmückung der katholischen Pfarrkirche zu Barmen auf Gewährung einer angemessenen Unterstützung zur Ausstattung und dekorativen Ausschmückung dieser Kirche.

Referat, betreffend den Antrag des Vereins zur Beschaffung eines stilgerechten Flügelaltars für die katholische Pfarrkirche zu Ruhrort auf Gewährung einer Beihilfe zu diesem Zwecke.

Referat, betreffend den Antrag des Kirchenvorstandes von St. Gereon in Köln auf Bewilligung einer Beihilfe zur Restauration dieser Kirche.

Referat, betreffend den Antrag der katholischen Gemeinde zu Merzig auf Gewährung einer Beihilfe aus Provinzialmitteln zur Restauration der dortigen Pfarrkirche.

Referat, betreffend den Antrag der landwirthschaftlichen Bank zu Trier auf Bewilligung einer jährlichen Summe von 5000 M. à fond perdu oder eines entsprechenden unverzinslichen Darlehnes behufs Deckung der von unbemittelten Bauern für von der Bank erworbene Kühe zu leistenden ersten Anzahlung von 30 M.

Referat, betreffend den Antrag der Königlichen Regierung zu Aachen auf Bewilligung einer Subvention zur Regulirung des Noerflusses.

Antrag des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde Kaiserswerth auf Bewilligung einer Beihilfe von 10 000 M. zur Restauration der Pfarrkirche.

Antrag der Franziskanerinnen zu Kloster Carthaus bei Trier auf Bewilligung einer Beihilfe von 20 000 M. zur Wiederherstellung der ehemaligen Klosterkirche daselbst.

Antrag des katholischen Kirchenvorstandes von Neuwerk, Kreis M.-Glabbad, auf Bewilligung eines Zuschusses von 10 000 M. zur Restauration der Pfarrkirche.

Antrag des katholischen Kirchenvorstandes zu Bermelskirchen, Kreis Lemmeg, auf Deckung des durch Restauration und Erweiterung der Pfarrkirche entstandenen Defizits von 15 000 M.

Antrag des katholischen Kirchenvorstandes zu M.-Glabbad auf Uebnahme der Kosten der Restauration des Münsterthurmes daselbst.

Antrag des katholischen Kirchenvorstandes von St. Martin zu Bonn auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe von 30 000 M. zahlbar in 2 oder 3 Jahren zur Restauration der Münsterkirche.

Antrag des katholischen Kirchenvorstandes zu Waldfeucht, Kreis Heinsberg, auf Gewährung einer Beihilfe von 15 000 M. zur Restauration der dortigen Pfarrkirche.

Antrag des katholischen Kirchenvorstandes zu Poulheim, Landkreis Köln, auf Gewährung eines Zuschusses von 9000 M. zur Restauration des Kirchturmes daselbst.

Antrag des katholischen Kirchenvorstandes zu Andernach auf Bewilligung weiterer Mittel zur Restauration der dortigen Pfarrkirche.

Wiederholter Antrag des Verwaltungsraths des Vereins zur Errichtung einer Gemäldegallerie in Düsseldorf auf Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 6000 M.

Antrag der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde auf Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 3000 M. für die beiden folgenden Etatsjahre.

Antrag auf vorläufige Bewilligung von 5000 M. zur Bestreitung der Kosten der Vorarbeiten behufs monumentaler Ausführung (in Marmor, Bronze z.) der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 angefertigten Gipsfigurengruppe für das Treppenhaus des Ständehauses.

Referat, betreffend 1. die von dem 30. Provinzial-Landtage beschlossene Vorprüfung der von den Gemeinden Gimborn und Marienheide im Kreise Gummersbach behufs Erlangung einer Beihilfe für Hagelbeschädigte eingereichten Petition; 2. die von den Gemeinden Engelskirchen, Lindlar, Cürten und Klüppelberg im Kreise Wipperfürth; 3. die von den Gemeinden Dernbach, Harschbach, Niederhofen, Raubach, Urbach-Kirchdorf, Urbach-Ueberdorf und Dierdorf im Kreise Neuwied; 4. die von den Gemeinden Alpen, Bömminghardt, Bönning, Birten, Menzelen, Been, Saalhoff, Labbeck, Sonsbeck, Hamb und Büberich im Kreise Moers; 5. die von den Gemeinden Capellen, Geldern, Issum, Winnekendonk, Betten, Neufert, Pont, Beert, Sevelen, Bermum, Straelen und Walbeck im Kreise Geldern für die Hagelbeschädigten gestellten Anträge.

Au den combinirten II. und III. Ausschuß:

Etat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Etat der Staats-Nebenfonds (Polizeistrafgelderfonds und Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armenfonds) für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Referat, betreffend die Kantongefängnisse und die Polizeistrafgelderfonds.

Antrag auf Dechargirung der Landarmen-Rechnung pro 1882/83 und 1883/84.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Staats-Nebenfonds pro 1882/83 und 1883/84.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder pro 1882/83 und 1883/84.

Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Etat für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Etat für das Hebammenwesen einschließlich des Spezial-Stats für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 nebst Referat.

Etat für das Taubstummwesen einschließlich der Stats der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Kempen, Neuwied und Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Etat für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Etat für das Irrenwesen nebst den Spezial-Stats für die Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Etat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Zbioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Etat für die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts katholischer Epileptiker für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Referat, betreffend die Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe der Anstalt zu Siegburg an die Königliche Staatsregierung im Betrage von 470 000 M.

Referat, betreffend die Bewilligung eines Zuschusses aus provinzialständischen Mitteln in Höhe der Zinsen des Betrages von 200 000 M., welche vom Rheinischen Provinzial-Landtag für die Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz gewährt worden sind bis zur Eröffnung dieser Kolonien.

Referat, betreffend die Uebernahme der städtischen Taubstummenschule zu Essen in die provincialständische Verwaltung.

Referat, betreffend die Vergrößerung der Tobabtheilung in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig.

Referat, betreffend die Sicherstellung der Pensionsverhältnisse der Lehrer an der Taubstummenschule zu Aachen.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1881/82 und 1882/83.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler pro 1882/83.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln pro 1881/82 und 1882/83.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Provinzial-Taubstummfonds und Anstalten pro 1882/83 und 1883/84.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren pro 1881/82 und 1882/83.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach pro 1882/83.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn pro 1882/83 und 1883/84.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren pro 1881/82 und 1882/83.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg pro 1881/82 und 1882/83.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig pro 1881/82 und 1882/83.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung der ehemaligen Irrenanstalt zu Siegburg pro 1882/83.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über den allgemeinen Bedürfnisfonds der Irrenanstalten pro 1882/83 und 1883/84.

Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über den Neubau einer Buchbinderei und Weberei in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über den Neubau einer Taubstummenanstalt zu Trier.

Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über die Fertigstellung der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn.

Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über die Vergrößerung der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln.

Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über den Neubau der Aufseherwohnungen in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung über den Fonds für die Ausstellung der Provinzialinstitute im Jahre 1880.

An den IV. Ausschuß.

Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für die Etatsjahre 1886/87 und 1887/88.

Etat für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für die Etatsjahre 1886/87 und 1887/88.

Etat für die Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtetes Kindvieh, Pferde u. s. w. für die Etatsjahre 1886/87 und 1887/88.

Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Etatsjahre 1886/87 und 1887/88.

Etat für die Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier für die Etatsjahre 1886/87 und 1887/88.

Referat, betreffend die Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehseuchen und die Einrichtung einer provincialen Versicherung oder Rückversicherung.

Referat, betreffend die Versicherung von Kirchen und Denkmälern, zu deren Ausbau Mittel aus Provinzialfonds gewährt werden, bei der Provinzial-Feuer-Societät.

Referat, betreffend die Genehmigung des vorläufigen Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier.

Referat, betreffend die Einrichtung einer Ackerbauschule auf dem Gute Desdorf und die Verwendung des Ueberschusses der Pachtintraßen.

Referat, betreffend die definitive Organisation der Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

Mittheilung eines Ministerial-Erlasses, betreffend den in Folge Beschlusses des 29. Provinzial-Landtages an die königliche Staatsregierung gestellten Antrag auf Herbeiführung gesetzgeberischer Maßnahmen behufs Verhütung der Verschleuderung von Fäkalstoffen.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1882/83 und 1883/84.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Viehenthschädigungsfonds pro 1882/83 und 1883/84.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über den Fonds für Kunst und Wissenschaft pro 1882/83 und 1883/84.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über den Fonds zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Schulen, sowie sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke pro 1882/83 und 1883/84.

An den V. Ausschuß.

Etat der Provinzial-Straßenverwaltung für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 nebst den dazu gehörigen Unter-Etats.

Dechargirung der Geld- und Baurechnungen der Provinzial-Straßenverwaltung pro 1880 und 1881/82.

Dechargirung der Rechnungen über den Fonds zu Chaussée-Neu- und Umbauten pro 1882/83 und 1883/84.

Dechargirung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Kreis- und Kommunal-Wegebaues pro 1882/83.

Dechargirung der Rechnungen über den Fonds zur Zahlung von Chaussée-Neubau-Prämien für Kunststraßen pro 1882/83 und 1883/84.

Dechargirung der Rechnungen über den Sammelfonds zu Zwecken der Straßenverwaltung pro 1882/83 und 1883/84.

Dechargirung der Rechnungen über den Reservefonds für außerordentliche Bedürfnisse der Straßenverwaltung pro 1882/83 und 1883/84.

Dechargirung der Rechnungen über den Nebenfonds der Straßenverwaltung zur Unterstützung der Wittwen von Straßenauffsehern und Wärdern pro 1882/83 und 1883/84.

Referat, betreffend Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen auf den Provinzial-Straßenfonds.

Referat, betreffend die Uebernahme der von der Firma Billeroy & Boch zu Mettlach projektirten festen Fahrbrücke über die Saar bei Mettlach auf den Provinzial-Straßenfonds.

Referat, betreffend die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der Provinzial-Straßenaufseher Pietsch in Rheinberg, Jacobus in Gösenroth, Heselmann in Düsseldorf und des Straßenaufseher-Aspiranten Meyer in Antweiler.

Referat, betreffend den Ausbau einer Provinzialstraße von Wermelskirchen nach Habenichts.

Referat, betreffend die Gestattung einer Verringerung der Breite der im Bau begriffenen Prämienstraße von Kupferdreh nach Hesel.

Meine Herren! Es ist Ihnen allen der Verwaltungs-Bericht von 2 Jahren zugegangen und haben Sie darin die Angelegenheiten der letzten beiden Jahre kennen gelernt. Ehe die wichtigsten Fragen in die betreffenden Ausschüsse gelangen, möchte ich Ihnen einen Vorschlag machen, daß der Landtag als Kommission in einer Plenar-Sitzung zur Vorberathung der wichtigsten Punkte unserer ständischen Verwaltung und unserer Vorlagen zusammentritt. Zu dieser Kommission würde ich die zuständigen Beamten, besonders den Herrn Landes-Direktor, einladen. Es würde dies eine Kommissionsberathung sein, die dazu bestimmt wäre, Ihnen die Gründe mitzutheilen, aus welchen Ihnen der Verwaltungsrath diese Vorschläge macht. Für diese Kommissionsberathung, die eine freie Besprechung ohne Stenographen, ohne Protokollführer sein und nur zur Direktive für die die Sachen behandelnden Ausschüsse dienen würde, würde ich folgende Nummern bestimmen — wenn die Herren so freundlich sein wollen, Sich dieselben zu notiren — es sind Nr. 12, der Haupt-Stat der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz, Nr. 13 Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Verwendung der sogenannten Kreisrente, beziehentlich der angesammelten Bestände der letzteren zu den im Dotations-Gesetze vom 8. Juli 1875 vorgesehenen Zwecken; hierzu wird ein Referat Nr. 13a ein Zusatz-Referat, Ihnen noch zugehen, welches noch nicht gedruckt vorliegt, aber morgen auf Grund einer neu an uns gekommenen Mittheilung aus dem Ministerium, welche erst vorgestern in unsere Hände gelangt ist, an Sie vertheilt werden wird. Ferner würden in dieser Kommissionsberathung verhandelt werden die Nr. 14 Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend Aenderung in dem Aufbringungsmodus der Provinzial-Umlage, Nr. 15 Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend Zusammenstellung der Aktiva und Passiva der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz, Nr. 23 Mittheilung über die erfolgte Genehmigung der vom 29. und 30. Provinzial-Landtage beschlossenen Nachträge zum Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, Nr. 23a ein Zusatz-Referat zu dieser Angelegenheit, Nr. 32 Referat, betreffend die Kantongefängnisse und die Polizei-Strafgelderfonds und endlich Nr. 47 Referat, betreffend die Vergrößerung der Tob- abtheilung in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig. Zu diesem letzten Gegenstand muß ich die

Erklärung hinzufügen, daß es sich hierbei um die ganze weitere Sorge für unsere Irren handelt und unter diesem Titel diese Frage hier vorläufig in dem zur Kommission zusammengetretenen Landtage besprochen werden soll. Ich hoffe, meine Herren, daß Sie mit dieser Einrichtung einverstanden sind, und daß es auch die Arbeiten der Ausschüsse sehr erleichtern wird, wenn sämtliche Mitglieder des Provinzial-Landtages vorher über die Gründe orientirt worden sind, aus denen der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen seine Vorschläge und Vorlagen macht.

Meine Herren! Ich habe Ihnen noch mitzuthemen, daß folgende Herren sich entschuldigt haben, zunächst Herr Freiherr von Geyr, der bis zum 1. Dezember als Kammerherr im Dienste Ihrer Majestät in Coblenz weilen muß und dann erst an unseren Arbeiten theilnehmen wird (sein Ausschuß würde auch erst dann zusammentreten können); zweitens Herr Freiherr Eugen von Loë, der bis zum 30. d. M. verhindert ist und erst dann eintreten wird, und endlich Herr Jansen, der sich gestern bei mir mündlich für heute entschuldigt hat.

Meine Herren! Ich habe noch eine geschäftliche Bestimmung zu treffen, betreffend den §. 48 der Geschäftsordnung, die eingehenden Anträge. In dieser Beziehung wollte ich Ihnen vorschlagen, daß wir bis zum Dienstag oder Mittwoch Morgen nächster Woche den Termin bestimmen, bis zu welchem Anträge noch eingehen können. Wenn auch die Dauer des Landtages auf 14 Tage festgesetzt ist, so ist doch wohl anzunehmen, daß wir noch einen oder zwei Tage länger brauchen werden, und da würde es wohl richtig sein, daß wir Anträge auch noch bis zum Dienstag oder Mittwoch über 8 Tage entgegennehmen; wenn wir solche später bekommen sollten, könnten wir sie nicht mehr behandeln. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Landtages, welche Anträge einzureichen gedenken, diesen Termin einzuhalten.

Meine Herren! Ich habe, nachdem ich Ihnen diese geschäftlichen Sachen mitgetheilt habe, noch einige Worte über unsere jetzige Session zu sagen. Ich glaube Ihnen sagen zu müssen, sowohl im Namen des in dieser Session abtretenden Provinzial-Verwaltungsrathes, als auch im Namen der Beamten, daß wir diesmal mit einem Gefühl ganz besonderer Freude, Zuversicht und Befriedigung vor den Landtag mit unseren Vorlagen hintreten. Wir glauben, daß wir auf Grund der Erfahrungen, welche in dem letzten Dezennium von uns und vom Landtage gemacht worden sind, auf Grund Ihrer Beschlüsse und auf Grund der so tief eingreifenden Gesetze, welche im vorigen Jahre von Ihnen beschlossen worden sind, unsere provinzialständische Verwaltung in diesem Jahre haben ausbilden können zu einer auch in der Zukunft für unsere Provinz so recht segensreich wirkenden Größe und Bedeutung. Meine Herren! Ich hoffe, daß auch Sie in den Vorlagen, die wir Ihnen machen werden, namentlich in der Kommissionsberathung, diese Ueberzeugung gewinnen werden, und besonders im Hinblick darauf, daß doch voraussichtlich in nicht zu langer Zeit der Landtag in einer anderen Zusammenfassung, als wir hier jetzt sind, zusammentreten wird, und daß es gerade deshalb sehr wichtig ist, daß wir unsere Verwaltung zu einem Runden und Ganzen ausgebaut, unseren Nachfolgern übergeben können, bitte ich Sie, in dem Streben, daß wir in unseren Vorlagen bekunden, auch den Verwaltungsrath zu unterstützen.

Meine Herren! Ich habe Ihnen noch mitzuthemen, was die Sitzungen betrifft, daß wir morgen um 1/2 12 Uhr Plenarsitzung halten werden, um die weiteren Eingänge zu behandeln. Um 10 Uhr tritt der Provinzial-Verwaltungsrath zusammen. Ich würde die Herren Vorsitzenden der Ausschüsse bitten, ob sie vielleicht für den Nachmittag resp. für die folgenden Tage die Sitzungen anberaumen wollen. Meine Herren! Ich würde Ihnen vorschlagen, daß das Plenum des Provinzial-Landtages als Kommission zur Behandlung des Haupt-Etats und der wichtigsten

Eingänge von Seiten des Verwaltungsrathes am Dienstag und Mittwoch hier zusammentritt und zwar Morgens um 10 Uhr, und daß dann immer Nachmittags, wenn es den Herren Vorsitzenden der Ausschüsse recht ist, Ausschußsitzungen abgehalten werden. Sind die Herren mit diesen Dispositionen einverstanden? (Zustimmung.)

Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vize-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich würde die verehrten Herren Mitglieder des ersten Ausschusses bitten, nach den Dispositionen des Herrn Landtags-Marschalls morgen, übermorgen und am Mittwoch, also die 3 Tage Montag, Dienstag und Mittwoch, Nachmittags 4 Uhr zu Ausschuß-Sitzungen zusammenzutreten.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich möchte bitten, für Nr. 115 der Vorlagen dem I. Ausschuß zugetheilt zu werden.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Hoensbroech wird auf seinen Wunsch für Nr. 115 dem I. Ausschuß zugetheilt. — Herr Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven: Ich bitte die Herren, die dem II. und III. Ausschüsse zugetheilt worden sind, sich gleichfalls Montag, Dienstag und Mittwoch um 4 Uhr im Sitzungsfaale zu versammeln.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Fürstenberg-Stammheim hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim: Ich möchte die verehrten Herren, welche dem IV. Ausschüsse zugetheilt sind, bitten, Dienstag und Mittwoch Nachmittags um 4 Uhr sich hier einzufinden zu wollen.

Landtags-Marschall: Nachdem unsere heutigen Geschäfte erledigt sind, schließe ich die Sitzung und bitte Sie, morgen um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr hier zusammentreten zu wollen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Zweite Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Montag den 30. November 1885

Beginn: $\frac{1}{2}$ 12 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

Verkündigung von Geschäftseingängen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung, ich bitte den Herrn Protokollführer, die Verlesung vorzunehmen. (Geschieht.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu bemerken? — Wenn nichts zu bemerken ist, so erkläre ich das Protokoll für genehmigt.

Ich ersuche Herrn Radermacher, auch für heute das Protokoll zu übernehmen.

Meine Herren! Ich habe Ihnen folgende Eingänge mitzutheilen. Zunächst habe ich Ihnen die Mittheilung von dem Herrn Landtags-Kommissar zu machen, daß Se. Durchlaucht der Fürst zu Solms-Braunfels verhindert ist, an den Sitzungen der diesmaligen Session theilzunehmen, und seinen Bruder, den Prinzen Hermann zu Solms-Braunfels bevollmächtigt hat, ihn hier zu vertreten, Prinz Hermann ist aber verhindert, weil er zugleich Mitglied des Reichstags ist; er wird deshalb in den nächsten Tagen erst hier eintreten, er hat sich entschuldigt.

Ebenso habe ich mitzutheilen, daß Se. Durchlaucht der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich verhindert ist, an den Sitzungen der Session theilzunehmen, und den Herrn Freiherrn von Diergardt zu Mörsbroich bevollmächtigt hat; Freiherr von Diergardt ist hier eingetreten und hat den Sitz Sr. Durchlaucht des Fürsten eingenommen. Auf Wunsch des Herrn Freiherrn von Diergardt theile ich denselben dem I. Ausschusse zu.

Sodann meine Herren, hat der Abgeordnete Boch mich gebeten, für die Angelegenheit der Brücke zu Nettlach dem V. Ausschuss zugetheilt zu werden, was hiermit geschieht. Die Herren Kattwinkel und Friederichs wünschen dem V. Ausschuss für Nr. 113, für die Angelegenheit der Straße Vermelskirchen-Habenichts zugetheilt zu werden, ebenso Herr Limbourg dem IV. Ausschuss für die Angelegenheit der Organisation der Winterschulen, Nr. 82. Herr Freiherr von Diergardt ist auf seinen Wunsch definitiv dem I. Ausschusse zugewiesen, die übrigen Herren werden auf ihren Wunsch für die einzelnen Angelegenheiten den betreffenden Ausschüssen mit beratender Stimme zugetheilt, wie das in früheren Sessionen auch geschehen ist.

Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven: Ich wünsche auch dem V. Ausschuss für die Straße, welche eben genannt wurde, zugetheilt zu werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven wird auf seinen Wunsch ebenfalls dem V. Ausschuss für die Angelegenheit der Straße Vermelskirchen-Habenichts zugetheilt.

Sodann ist mir ein Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius zugegangen, nach welchem Seitens des Herrn Ministers des Innern der Wunsch ausgesprochen wird, täglich über die Verhandlungen des Provinzial-Landtags einen kurzen Bericht zu erhalten; es wird dies von mir, ebenso wie in den früheren Jahren, veranlaßt werden.

Sodann haben wir über die Behandlung des Allerhöchsten Propositions-Dekrets zu sprechen. In dem Propositions-Dekret sind nur drei Wahlsachen enthalten, und zu diesen drei Wahlsachen habe ich heute die entsprechenden Zuschriften und Akten von dem Herrn Landtags-Kommissarius erhalten.

Was zunächst die Wahl zu den der Provinz angehörigen Bezirkskommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer betrifft, so habe ich hierzu ein Schreiben bekommen, in welchem die sämtlichen dazu gehörigen Akten und Verzeichnisse vorgelegt werden und zugleich verwiesen wird auf ein beigelegtes Schreiben vom 9. Dezember 1882, wonach die Vertheilung und Abgrenzung der Bezirke für diese Angelegenheit durch Ministerialverfügung festgesetzt ist. Ich bitte, daß, wie dies in früheren Jahren bei solchen Wahlen der Fall gewesen ist, die Herren der betreffenden Bezirke unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes des 2. Standes zusammentreten, um sich an der Hand der vorliegenden Verzeichnisse der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der Regierungsbezirke über die Vorschläge zu den Wahlen schlüssig zu machen und dieselben danach hier dem Landtag zukommen zu lassen. Ich bitte, daß sich die Herren der betreffenden Regierungsbezirke darüber besprechen. Sollten Sie noch nähere Mittheilungen wünschen, so würde ich Ihnen das Schreiben verlesen. (Stimmen: Nein!)

Die 2. Wahl, welche im Propositions-Dekret aufgeführt ist, betrifft die Mitglieder und Stellvertreter für die Deputation für das Heimathswesen für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1886 ab. Es ist mir auch hierüber ein Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius zugegangen, wonach weiter keine Bestimmungen getroffen sind. Ich bitte auch diese Wahl vorzubereiten, wie dies früher geschehen ist, damit nachher die Wahl im Plenum stattfinden kann.

Die 3. Wahl, welche im Propositions-Dekret aufgeführt ist, ist die vom Provinzial-Landtag in Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und des §. 2 Nr. 6 des ersten Theiles (Ersatzordnung) der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 vorzunehmende Neu- bzw. Ersatzwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern der Ober-Ersatzkommissionen der Provinz. Auch hierüber ist mir ein Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius zugegangen, welches mittheilt, daß auch jetzt schon Ersatzwahlen zu treffen sind. Ich erlaube mir daselbe vorzulesen:

„Unter Bezugnahme auf das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 9. d. M. zu Nr. 3 beehre ich mich Ew. Durchlaucht auf das gefällige Schreiben vom 14. Dezember 1882 L. M. 3, betreffend die von dem 28. Rheinischen Provinzial-Landtag gethätigten Neuwahlen der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen und deren Stellvertreter für die Jahre 1884 bis incl. 1886, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß das für den Bezirk der 31. Infanterie-Brigade gewählte bürgerliche Mitglied, Julius Nieland zu Neuwied, nach Karlsruhe verzogen ist, und der für denselben gewählte erste Stellvertreter, Nicolaus Bogen zu Kreuznach, nach dem abschriftlich beigefügten Schreiben vom 2. v. M. erklärt hat, die ihm zugedachten Funktionen nicht wahrnehmen zu können.

Hiernach beehre ich mich Ew. Durchlaucht ebenmäßig zu ersuchen, durch den jetzt versammelten Provinzial-Landtag die erforderlichen Ersatzwahlen für die noch laufende Wahlperiode herbeiführen und das Ergebnis gefälligst mir mittheilen zu wollen.

Mit Rücksicht darauf, daß zur Zeit noch nicht abzusehen ist, ob im Jahre 1886 ein Provinzial-Landtag zusammenberufen werden wird und verneinenden Falls zur Erledigung des Aushebungsgeschäfts pro 1887 bürgerliche Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der 28., 29., 30., 31. und 32. Infanterie-Brigaden nicht vorhanden sein würden, beehre ich mich, Ew. Durchlaucht ganz ergebenst zu ersuchen, den jetzt versammelten Provinzial-Landtag gefälligst veranlassen zu wollen, die erforderlichen Neuwahlen für die Periode 1887 bis incl. 1889 schon jetzt und event. mit der Maßgabe vorzunehmen, daß die Funktion der hiernach Gewählten erlischt, falls der Provinzial-Landtag im Jahre 1886 oder im Jahre 1887 so zeitig zusammentritt, daß er die gedachten Wahlen noch vor Beginn der Aushebung pro 1887 bewirken könnte.

Von dem diesfälligen Ergebnis bitte ich mir gleichfalls Mittheilung machen zu wollen.“

Meine Herren! Wir haben also hiernach die Ersatzwahlen für die Herren Nieland aus Neuwied und dessen Stellvertreter Herrn Nikolaus Bogen aus Kreuznach schon für diese Wahlperiode vorzunehmen und dann die Neuwahlen für die Periode 1887 bis incl. 1889. Ich ersuche die Herren Mitglieder des Provinzial-Landtages aus den betreffenden Brigade-Bezirken zuzutreten und ihre Vorschläge an den Provinzial-Landtag vorzubereiten. Ich würde diese Wahlen in der nächsten Woche vornehmen; ich bitte also, dieselben in dieser Woche vorzubereiten. Es wollen

also die Herren aus dem 28., 29., 30., 31. und 32. Brigade-Bezirk zusammentreten; ich muß sie so bezeichnen, weil sie nicht mit den Regierungsbezirken zusammenfallen.

Endlich ist mir vom Herrn Landtags-Kommissarius ein Schreiben zugegangen, welches lautet:
 „Euer Durchlaucht beehre ich mich anliegend die von den königlichen Regierungen der Provinz für die Jahre 1882/84 bzw. 1883/85 aufgestellten Nachweisungen über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds zur gefälligen Mittheilung an den Provinzial-Landtag ganz ergebenst zu übersenden.“

Meine Herren! Die betreffenden Akten-Fascikel liegen hier auf. Ich verweise die Angelegenheit an den I. Ausschuß, welcher darüber Bericht zu erstatten haben wird. Es ist dies nur eine Mittheilung.

Es folgen nun die Petitionen, und bitte ich die Herren, welche die betreffenden Petitionen zu den Ihrigen machen wollen, mir ihre Aufmerksamkeit zu schenken,

Zunächst liegt ein Bittgesuch vor von der Schwester Evangelista, Vorsteherin der Ibioten- und Irren-Pflegeanstalt zu St. Bernardin in Hamb, Kreis Moers, welches dahin geht, daß der Provinzial-Landtag eine Unterstützung für diese segensreiche Anstalt bewilligen wolle. Meine Herren, dieses Bittgesuch hat dem Provinzial-Verwaltungsrath ebenfalls vorgelegen. Im vorigen Jahre, ehe unsere Anstalt für Ibioten ganz eingerichtet war, haben wir diese Anstalt unterstützt. Nachdem wir aber jetzt die Anstalten für Versorgung der Ibioten in weiterem, ausgiebigerem Maße getroffen haben, glaubten wir diese Petition in diesem Jahre abweisen zu müssen. Ich stelle es aber den Herren Mitgliedern des Provinzial-Landtages anheim, ob sie dieselbe unterstützen wollen. Ich frage also, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen macht

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich unterstütze diese Petition und behalte mir vor, auf die Ausführungen des Herrn Landtags-Marschalls in dem Ausschusse näher einzugehen.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Hoensbroech macht diese Petition zu der seinigen; ich frage, ob dieselbe unterstützt wird. (Geschickt.)

Sie ist unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Es liegt mir sodann ein Gesuch niederrheinischer Landwirthe um Entschädigung des Milzbrandes vor. Die an den Provinzial-Landtag gerichtete Petition geht dahin, daß auch für diese Krankheit Sorge getragen werde. Diese Petition hat Herr Freiherr von Serde zu der seinigen gemacht, und ist dieselbe durch mehrere Herren Abgeordnete des Landtages unterstützt worden. Es stehen 5 Namen darunter, die Petition ist also genügend unterstützt und geht an den IV. Ausschuß.

Ebenso liegt ein Gesuch von Landwirthen um Gründung einer Vieh-Rückversicherung vor. Meine Herren, ich kann hierzu bemerken, daß diese Angelegenheit den Provinzial-Verwaltungsrath beschäftigt hat, und daß Ihnen ein Referat über diese Angelegenheit unter Nr. 73 vorliegt. Herr Freiherr von Serde hat es zu dem seinigen gemacht, es ist auch genügend unterstützt und geht an den IV. Ausschuß, um im Anschluß an Nr. 73 behandelt zu werden.

Ebenso liegt eine Petition derselben Tendenz aus dem Kreise Erkelenz vor, unterschrieben von Herrn Fell, Vorstandsmitglied des rheinischen Bauern-Bereins. Meine Herren, ich überweise diese Petition ebenfalls im Anschluß an die eben genannte Nr. 73 dem IV. Ausschuß.

Sodann liegt mir wieder eine Petition, betreffend die Pensionsverhältnisse der Land-Bürgermeister der Rheinprovinz, vor. Meine Herren, auch diese Angelegenheit hat uns schon mehrfach in früheren Sessionen beschäftigt. Es ist darin insofern ein Novum, als sie sich jetzt auf den Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 stützen und ein vollständig ausgearbeitetes

Statut vorgelegt haben. Meine Herren, ich frage, ob diese Angelegenheit von einem der Herren Abgeordneten zu der Seinigen gemacht wird.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich mache diese Angelegenheit zu der meinigen.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Beißel macht diese Angelegenheit zu der Seinigen. Meine Herren, ich habe mich versehen, ich wollte, weil die Sache schon so oft den Landtag beschäftigt hat, die Sache auch diesmal zur Behandlung bringen und verweise die Sache ex officio an den I. Ausschuß.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich bitte, mich für diese Sache dem I. Ausschuß zuzuweisen.

Landtags-Marschall: Auf Wunsch des Herrn Grafen von Beißel wird derselbe dem I. Ausschuß mit beratender Stimme für diese Angelegenheit zugetheilt.

Ferner liegt mir eine gleiche Petition aus Bernkastel vor, ebenfalls unter Beilage eines Statuts; sie geht im Anschluß an diese Angelegenheit ebenfalls an den I. Ausschuß.

Es liegt mir eine Bitte des Krieger- und Kameradschaftlichen Vereins zu Rippes bei Köln vor um eine Unterstützung zur Ausführung eines Kriegerdenkmals. Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten die Petition zu der Seinigen macht. — Niemand macht sie zu der Seinigen, sie findet keine Unterstützung, sie geht deswegen ad acta.

Sodann liegt mir eine Petition aus Essen vor: „Gehorsamste Bitte des Kirchenvorstandes von St. Johann in Essen um Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Wiederherstellung alter Malereien in der Münsterkirche“. Soll ich die Petition verlesen, oder genügt das? — Ich frage, ob einer der Herren diese Petition zu der Seinigen macht?

Abgeordneter Hoffstadt: Ich mache die Petition zu der meinigen.

Landtags-Marschall: Herr Hoffstadt macht die Petition zu der Seinigen. Findet sie Unterstützung? (Geschieht.) Sie ist genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß. Herr Hoffstadt wird für diese Angelegenheit auf seinen Wunsch dem I. Ausschuß zugetheilt.

Sodann liegt mir eine Petition vor von Godesberg: „Zu den hervorragenden romantischen Punkten an unserem schönen Rhein zählt zweifelsohne auch der Godesberg mit seinen stolzen Burgruinen und der daran anlehenden ehrwürdigen Michaels-Kapelle“, — und zur Herstellung dieser Michaels-Kapelle wünscht der katholische Kirchenvorsteher von Godesberg eine Summe von 5000 M. Ich frage, ob diese Angelegenheit von einem der Herren Abgeordneten zu der Seinigen gemacht wird?

Abgeordneter von Groote: Ich mache sie zu der meinigen.

Landtags-Marschall: Herr von Groote macht sie zu der Seinigen. Findet sie Unterstützung? (Geschieht.) Sie ist genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Meine Herren! Es liegen mir dann zwei weitere Petitionen vor, einerseits von Weilerswist, Bernich und Metternich und andererseits von Friesheim, Buir und Niederberg, beide um Zuschuß von Provinzialmitteln zu den vom Staate gezahlten Einquartirungsgeldern im Frieden. Es ist dies eine Angelegenheit, die schon oft den Landtag beschäftigt hat, und der letzte Landtag hat einen Antrag an die Regierung gestellt. Die Sache ist auch im Verwaltungsberichte behandelt. Ich verweise diese Angelegenheit im Anschlusse an den Verwaltungsbericht an den I. Ausschuß. Der Referent über den Verwaltungsbericht wird Ihnen dann über diese Petition auf Grund der Antwort des Ministeriums mitberichten.

Sodann liegen aus Bochum zwei Schreiben vor von Seiten des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes: Gesuch des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes um Errichtung einer

Feuerwehr-Unfallkasse für die Rheinprovinz zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute. Diese Angelegenheit hat uns im Verwaltungsrathe beschäftigt und liegt Ihnen hierüber ein Referat unter Nr. 18 der Drucksachen vor. Ich verweise diese Angelegenheiten an den I. Ausschuß, um im Anschluß an Nr. 18 behandelt zu werden.

Meine Herren! Sodann liegt mir eine Petition der Stadtgemeinde St. Johann a. d. Saar an den Provinzial-Landtag vor, wegen Steuerfachen. Meine Herren! Auch diese Sache kennen wir schon aus zwei früheren Landtagen. Nachdem diese Sache uns schon öfter beschäftigt hat und wir Stellung dazu genommen haben, frage ich nicht, ob sie unterstützt wird, sondern verweise sie ex officio an den I. Ausschuß. Herr Köchling wird für diese Angelegenheit dem I. Ausschuß zugetheilt.

Sodann geht mir ein Schreiben zu von Seiten der Schwester Elisabeth, der Oberin der Congregation des hl. Karl von Borromäus, aus Ehrenbreitstein um Zuschuß zu dem Vergrößerungsbau des Hospitals daselbst. Es sind schon mehrfach Summen zusammengebracht worden; der Kirchenvorstand sowohl wie der Hospitalfonds hat so viel gethan wie irgend möglich und Ihre Majestät die Kaiserin-Königin interessirt sich auf das Lebhafteste für dieses Hospital. — Die Kaiserin hat den Kostenanschlag anfertigen lassen, welcher die Summe von 177 000 M. in Aussicht nahm. Ihre Majestät hat selbst ein bedeutendes Gnadengeschenk gewährt; es fehlt aber noch der Betrag von 23 000 M., da beim Ausbau die Kosten viel höher geworden sind als der Kostenanschlag vorsah. Die Vorsteherin der Anstalt bittet hierzu um einen Zuschuß aus Provinzialmitteln.

Ich frage, ob diese Sache von einem der Herren Abgeordneten zu der seinigen gemacht wird.

Abgeordneter Wegeler: Ich mache sie zu der meinigen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wegeler macht sie zu der seinigen. Wird dieselbe unterstützt? (Geschickt.)

Sie ist genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich bitte, mich für diese Sache dem I. Ausschuß zuzutheilen.

Landtags-Marschall: Herr Graf Beißel wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

Sodann sind mir noch zur Vorlegung an den Provinzial-Landtag von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde einige von den in jüngster Zeit herausgegebenen Schriften dieses Vereins vorgelegt worden. Ich erlaube mir, diese Angelegenheit im Anschluß an unsere Vorlage an den I. Ausschuß zu verweisen, damit sie dort behandelt werde.

Meine Herren! Ich habe Ihnen für heute keine weiteren Eingänge vorzutragen.

Heute Nachmittag würde, so viel ich weiß, der I. Ausschuß tagen. Morgen früh um 10 Uhr wird der Landtag als Kommission zur Vorberathung der von mir Ihnen gestern genannten wichtigsten Angelegenheiten unserer Verwaltung zusammentreten, und zwar werde ich mir erlauben, die sämmtlichen Herren oberen Beamten der Provinz einzuladen, an dieser Kommissionsitzung theilzunehmen. — Der Herr Vize-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vize-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Es haben mehrere verehrliche Herren Mitglieder des I. Ausschusses mir angezeigt, daß sie heute noch eine kleine Exkursion vorhätten, von der sie erst um 4 Uhr und einige Minuten zurück sein können. Ich wollte mir daher erlauben, den Herren zu sagen, daß, wenngleich die Sitzung des

I. Ausschusses für 4 Uhr angelegt ist, wir das akademische Viertel wahren und nicht vor 4 1/4 Uhr anfangen werden.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist keine Mittheilung mehr zu machen. Die nächste Plenar-Sitzung werde ich später anberaumen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 1/2 Uhr.)

Dritte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Donnerstag den 3. Dezember 1885.

Beginn: 12 Uhr Mittags.

Tagesordnung:

1. Referat des I. Ausschusses zu den beiden Verwaltungs-Berichten pro 1883/84 und 1884/85. (Nr. 1 und 2 der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Dietze.

2. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung im Ständehause. (Nr. 8 der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Freiherr von der Leyen.

3. Referat des I. Ausschusses zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend Unterstützung des früher bei der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde beschäftigt gewesenen Kanzlei-Hülfsschreibers Asbed. (Nr. 9 der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Schmidt von Schwind.

4. Referat des I. Ausschusses zu dem Berichte des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Benachrichtigung der eingetragenen Hypothekargläubigen im Bezirke des Rheinischen Rechts hinsichtlich der durch Gesetz vom 22. Mai 1885 vorgeschriebenen Aenderungen bei der Erneuerung von Hypothekar-Eintragungen. (Nr. 10 der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Wolters.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschicht.)

Ist gegen das Protokoll der letzten Sitzung etwas zu bemerken? — Es meldet sich Niemand zum Wort, es ist das also nicht der Fall, ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Nadermacher für heute das Protokoll zu übernehmen.

Meine Herren! Ich habe Ihnen zunächst mitzutheilen, daß ich den Herrn von Heister gebeten habe, den Vorsitz im V. Ausschusse zu übernehmen. Wie Sie wissen, war Herr Freiherr

von Geyr durch den Dienst als Kammerherr Ihrer Majestät bis zum 1. Dezember verhindert, hierher zu kommen. Ich hoffte, er würde nunmehr hierher kommen, er ist aber noch nicht eingetroffen, und da habe ich Herrn von Geister gebeten, den Vorsitz zu übernehmen, damit der Ausschuss heute und morgen tagen kann und die Arbeiten vorwärts kommen. Zugleich theile ich mit, daß Herr von Monshaw auf seinen Wunsch dem V. Ausschusse zugetheilt wird. Außerdem hat Herr Freiherr von Bulffen den Wunsch ausgesprochen, für die Angelegenheit der Roer-Regulierung dem I. Ausschusse zugetheilt zu werden, was hiermit geschieht.

Wenn einer der Herren Abgeordneten noch den Wunsch hat, einem der Ausschüsse zugetheilt zu werden, so bitte ich es zu sagen.

Abgeordneter von Monshaw: Ich verzichte jetzt.

Landtags-Marschall: Herr von Monshaw wird also dem V. Ausschusse nicht zugetheilt. Der Herr Abgeordnete Brochhoff hat das Wort.

Abgeordneter Brochhoff: Es liegt dem gegenwärtigen hohen Landtage wieder eine Petition aus Broich vor, die wohl in der Petitions-Kommission behandelt werden wird. Ich möchte bitten, mich derselben zuzuweisen.

Landtags-Marschall: Zuerst müssen wir feststellen, ob die Petition behandelt wird.

Abgeordneter Brochhoff: Ja, wenn sie behandelt wird.

Landtags-Marschall: Wir kommen gleich dazu, ich werde sie bald mittheilen.

Es ist mir ein Antrag von dem Vorsitzenden des IV. Ausschusses, Grafen von Fürstenberg-Stammheim, zugegangen, dahingehend, daß die Angelegenheit wegen Bewilligung von 3000 M. jährlich an die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde von dem I. an den IV. Ausschuss überwiesen werden möge. Im Einverständniß mit den beiden Herren Vorsitzenden thue ich dies hiermit. Es geschieht dies auf Grund eines Vorschlages, den der Provinzial-Verwaltungsrath in einer der letzten Sitzungen gemacht hat, daß Ihnen vorgeschlagen werden solle, diese Summe in den jährlichen Etat einzustellen. Infolgedessen ist es nöthig, daß diese Position bei der Etatsberathung im IV. Ausschusse behandelt werde.

Sodann ist mir eine Einladung von Seiten der Direktion der Gesellschaft „Verein“ zugegangen, welche sämmtliche Mitglieder des Rheinischen Provinzial-Landtags einladet, in ihren Gesellschaftsräumen zu verkehren. Ich werde dem Direktor antworten, daß ich die Einladung hier mitgetheilt habe, und daß wir für dieselbe unseren besten Dank sagen.

Sodann ist mir von Seiten des Herrn Landtags-Kommissarius ein Schreiben zugegangen, nach welchem ein Gutachten des Provinzial-Landtags über die Revision des Fischereigesetzes erfordert wird. Die Akten liegen bei. Ich verweise diese Angelegenheit an den IV. Ausschuss.

Am heutigen Tage wird noch eine weitere Vorlage von Seiten des Herrn Landtags-Kommissarius an uns kommen, betreffend die Ausdehnung des Kranken-Versicherungszwanges auf Hausindustrielle der Kreise Geilenkirchen und Erkelenz. Ich verweise diese Angelegenheit an den II. Ausschuss.

Es ist mir ferner ein Antrag des Freiherrn Felix von Loë zugegangen:

„Der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß der Rheinprovinz für das Immobilien-Feuer-Versicherungswesen das ausschließliche Recht zur Annahme von Versicherungen gewährt werde.“

Unterschieden ist der Antrag von Herrn Freiherrn Felix von Loë. Ich frage, ob dieser Antrag Unterstützung findet. (Geschieht.)

Er findet Unterstützung und geht an den I. Ausschuß. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich habe mir gestattet, in dem I. Ausschuß einen Antrag zu stellen, der die gleiche Sache betrifft. Ich möchte bitten, wenn es geschäftsordnungsmäßig nothwendig ist, auch diesen Antrag dem I. Ausschuß zu überweisen.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß Sie im Anschluß an diesen Antrag jeden Antrag in den I. Ausschuß bringen können, und daß dieser Antrag dann im I. Ausschuß behandelt werden, im Anschluß an diese Behandlung in dem Referat vorkommen und hier in das Plenum gelangen wird. Es ist also eine Zuweisung an den Ausschuß nicht nöthig.

Weiter liegt ein Antrag des Herrn Freiherrn von Snyatten vor:

„Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen:

I. Bei der Königlichen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß Kopien der Katasterkarten, welche nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. Mai d. J. — Art. II — bei den Kataster-Kontroleuren beruhen, angefertigt und auf den Bürgermeistereiamtern deponirt werden.

II. Aus Provinzialmitteln Beihülfen — bis zur Hälfte der Kosten der Anfertigung dieser Kopien — den theilhaftigen Bürgermeistereien zu bewilligen.“

Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt wird. (Geschieht.)

Er findet ausreichende Unterstützung und geht an den I. Ausschuß.

Aus der Gemeinde Asperden liegt mir ein Gesuch betreffend die Viehverficherung vor. Die Angelegenheiten der Viehverficherung, der Milzbrandentschädigung u., sind gestern schon im IV. Ausschusse behandelt worden. Ich verweise deshalb auch diesen Antrag an den IV. Ausschuß, damit er in Zusammenhang mit den Vorlagen, die von dem Herrn Referenten resp. vom Ausschusse gemacht werden, behandelt werde. Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat diese Angelegenheit zu der seinigen gemacht, da aber bereits viele andere derartige Anträge vorliegen, so ist es, glaube ich, nicht nöthig, die Unterstützungsfrage zu stellen; ich werde die Sache ex officio dem IV. Ausschusse übergeben.

Sodann liegt mir hier aus Birtscheid bei Aachen eine Petition vor, dahin gehend, daß eine Unterstützungssumme von 6000 M. für die Heinsberger Lehranstalt für Korbflechterei aus Provinzialmitteln bewilligt werden möge. Das Gesuch wird damit begründet, daß Bauten zur Erweiterung nothwendig sind; es ist auch ein Kostenanschlag beigelegt. Die Petition ist unterschrieben von dem Landrath z. D. Jansen, Vorsitzendem des Aufsichtsraths der Heinsberger Lehranstalt für Korbflechterei. Der Herr Abgeordnete Nels hat diese Petition zu der seinigen gemacht, ich frage, ob sie Unterstützung findet. (Geschieht.)

Sie ist genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Es ist weiter ein Schreiben zu der Petition betreffend die St. Johannes-Münsterkirche in Essen eingegangen. Es liegt schon eine Petition darüber vor, ich verweise daher dieses Schreiben mit seinen Anlagen zur Behandlung im Anschluß an die schon vorliegende Sache an den I. Ausschuß.

Sodann liegt mir eine Petition der Gemeinde Niederzier, im Kreise Düren, vor, betreffend die Uebernahme der Prämienstraße von Niederzier nach Station Krauthausen auf den Provinzial-Straßenfonds. Meine Herren, diese Angelegenheit hat schon den Provinzial-Verwaltungsrath beschäftigt, und liegt Ihnen darüber ein Referat desselben vor, es ist aber noch nicht überwiesen; ich verweise daher hiermit diese Petition mit den Vorakten an den V. Ausschuß.

Es liegen mir sodann 3 Petitionen aus Kempenich, Kreis Akenau, vor, alle drei den Ausbau derselben Straße betreffend. Die erste Petition geht dahin, die Mitglieder des Provinzial-Landtages mögen den nöthigen Baufonds zur Erbauung eines Kommunal-Fahrweges durch das Thälchen resp. einer Verkehrsverbindung von der unfertigen Brohlthal-Sackstraße bei Nieder-Dürenbach auf den Kempenicher Fahrweg bewilligen. Die zweite Petition geht dahin, der hohe Landtag wolle beschließen, die Straße von Kempenich über Engeln, Brenk, Oberzissen als direkte Verbindung der Akenau-Kempenicher mit der Brohlstraße als Provinzialstraße alsbald zu bauen, event. dieser Linie die höchste Prämie mit der Zusicherung der Uebernahme bei vor-schriftsmäßiger Fertigstellung zuzuwenden. Die dritte Petition geht ebenfalls dahin, eine Kommunalstraße in diesem Theil des Brohlthales zu bauen, und ist von Kempenich aus gestellt. Meine Herren! Diese Angelegenheit hat sowohl den Provinzial-Landtag, wie auch den Provinzial-Verwaltungsrath zu verschiedenen Malen beschäftigt, und ist es, soviel ich mich erinnere, vom Provinzial-Landtag abgelehnt worden, eine Provinzialstraße dort zu bauen. Der jetzige Antrag, eine Gemeindefstraße, einen Kommunal-Fahrweg dort anzulegen, ist ja etwas anderes und würde wohl zunächst an den Provinzial-Verwaltungsrath zu verweisen sein. Dies wäre die eine Petition. Die zweite, die ich genannt habe, geht dahin, eine Provinzialstraße in dem Thale zu bauen und ist an den Herrn Landtags-Abgeordneten Grod gerichtet, der die Petition zu der seinigen gemacht hat. Ich frage, ob Sie diese Angelegenheit, nachdem sie schon öfter instruiert und behandelt worden ist, noch einmal behandeln oder an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Instruierung überweisen wollen. Der Herr Abgeordnete Grod hat die Petition zu der seinigen gemacht, ich frage, ob sie unterstützt wird. (Geschieht.)

Sie wird unterstützt und wird also an den V. Ausschuß gehen.

Im vorigen Jahre haben wir uns mit einer Petition aus Speldorf, betreffend die Straßenbahn von Speldorf nach Broich beschäftigt. Es liegt mir jetzt eine Petition von einer größeren Anzahl, ich glaube von 400 Einwohnern der Gemeinde Speldorf gegen diese Bahn vor, und zwar aus der Rücksicht, weil es außerordentlich bedenklich sei, daß in der engen Straße, an der 2 Schulen liegen, eine den Kindern gefahrbringende Bahn angelegt werde. Meine Herren, wir werden gebeten, unsere Bedingungen der dortigen Gesellschaft gegenüber aufrecht zu erhalten, während die frühere Petition uns in sehr scharfen Worten vorhielt, daß wir den dortigen Einwohnern zu nahe getreten wären, indem wir nicht die milderen Bedingungen hätten eintreten lassen. Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Brockhoff bemerken, daß eine Petition für den Ausbau der Bahn und für die Milderung der Bedingungen in diesem Landtag nicht vorliegt, sondern nur eine Petition dagegen. Meine Herren, ich glaube, daß diese Petition sich wohl am einfachsten erledigen würde, wenn Sie damit einverstanden wären, daß ich sie an den Provinzial-Verwaltungsrath verweise, denn ich glaube nicht, daß die Sache zur Behandlung hier sich eignet, da wir, der Provinzial-Verwaltungsrath, ja selbstredend die Normal-Bedingungen, die der Provinzial-Landtag aufgestellt hat, aufrecht erhalten müssen. Ich frage den Herrn Abgeordneten Brockhoff, ob er damit einverstanden ist.

Abgeordneter Brockhoff: Ich möchte vorher bemerken, daß ich es unbegreiflich finde, daß die Petition nicht eingegangen ist. Mein Kollege Herr Hoffstadt hat eine offizielle Abschrift der Eingabe des Bürgermeisters Wentz bekommen und ich habe auch eine solche erhalten, nach welcher sich derselbe an den hohen Landtag mit seiner Petition wendet, die zu meiner Freude in viel angemesseneren Ausdrücken als die frühere Petition abgefaßt ist, so daß ich mich verpflichtet fühle, für die Petition einzutreten. Wenn die Eingabe nun aber nicht eingelaufen sein sollte,

so würde ich mir erlauben, die Kopie dem Herrn Landtags-Marschall zu überreichen. Ich habe die mir zugestellte Kopie nicht zur Hand, diese ist die des Herrn Hoffstadt. Mein Antrag vorhin bezog sich darauf, wenn die Petition verhandelt würde, zugegen sein zu dürfen. Ich bin sehr überrascht, daß eine Gegen-Petition vorliegt, von dieser ist mir keine Abschrift zugekommen. Wenn also diese Petition im Ausschuß behandelt wird, möchte ich zugezogen sein.

Landtags-Marschall: Meine Herren, ich habe diese Petition, deren Abschrift mir der Herr Abgeordnete Brodchhoff soeben überreicht hat, nicht erhalten, ich habe sie wenigstens nicht gesehen, ich glaube aber, daß es wohl am besten sein würde, wenn wir diese Kopie in Empfang nähmen — wir können dann das Original uns verschaffen — und mit der Petition, die ich soeben genannt habe, zusammen behandeln. Meine Herren, die Sache ist ja vollständig instruiert und so oft im Provinzial-Verwaltungsrath und im Provinzial-Landtag behandelt worden, daß ich wohl jetzt kein Wort zu verlieren brauche. Ich frage, ob diese Petition, die die Herren Abgeordneten Brodchhoff und Hoffstadt zu der ihrigen gemacht haben, Unterstützung findet. (Geschieht.) Sie wird unterstützt und geht an den V. Ausschuß. Die beiden sich widersprechenden Petitionen werden also zusammen behandelt werden. Der Herr Abgeordnete Rautenstrauch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Rautenstrauch: Ich bitte, mich für die Angelegenheit, betreffend die Verwendung der Kreisrente, dem I. Ausschuß zuzuthellen.

Landtags-Marschall: Auf Wunsch des Herrn Abgeordneten Rautenstrauch wird derselbe dem I. Ausschuß für das Referat, betreffend die Verwendung der Kreisrente, mit beratender Stimme zugetheilt.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Zunächst steht auf der Tagesordnung das Referat des I. Ausschusses zu den beiden Verwaltungsberichten für die Jahre 1883/84 und 1884/85. Referent ist der Herr Abgeordnete Dieke.

Referent Abgeordneter Dieke: In dem Regulativ vom 27. September 1871 für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz ist im §. 3 vorgeschrieben: „Der Provinzial-Verwaltungsrath hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Provinzial-Landtage jährlich Bericht zu erstatten.“ Die beiden Jahresberichte vom Jahre 1883/84 in dem gelben Einband und der vom Jahre 1884/85 in dem blauen Einband sind Ihnen vor mehreren Wochen schon zugegangen, und werden Sie die wichtigsten Punkte, die Sie interessieren haben, schon daraus mit den Zahlen entnommen haben. Im I. Ausschuß, meine Herren, ist der Auszug, welcher von mir gemacht worden ist und worüber ich heute hier Bericht erstatten soll, ausführlich behandelt worden und ebenso die Anträge und nur ein Antrag hat eine Abänderung in diesem Ausschuß erfahren. Durch die zweckmäßige geschäftliche Behandlung, welche durch Seine Durchlaucht, den Herrn Landtags-Marschall, in diesem Jahre eingeführt worden ist, komme ich bei der Berichterstattung über die Verwaltungsberichte in die Lage, mich sehr kurz fassen zu können; denn durch den lichtvollen Vortrag des Herrn Landes-Direktors bei Gelegenheit des Hauptetats und bei Besprechung der sogenannten Kreisrente sind Ihnen alle diese Punkte in solcher Weise vorgeführt worden, und hat der Herr Landes-Direktor naturgemäß auch auf die Jahre 1883/84 und 1884/85 zurückgreifen müssen, daß ich glaube, es liegt in unserem gegenseitigen Interesse, meine Herren, wenn ich die Sache dahin abkürze, daß ich Sie um die Genehmigung dazu bitte, auf die weiteren Einzelheiten nicht einzugehen, sondern nur diejenigen Punkte zu berühren, wo nach dem Berichte des Provinzial-Verwaltungsrathes Anträge gestellt werden, welche Ihrer

Beschlußfassung unterliegen. Ich werde mir dann, wenn sie damit einverstanden sind, die Ehre geben, in dieser Weise die Angelegenheit zu behandeln, beziehungsweise abzukürzen.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob die Mitglieder des Provinzial-Landtages damit einverstanden sind, daß wir nur diejenigen Anträge, welche im Verwaltungsbericht enthalten sind, vornehmen. — Ich konstatire, daß Niemand Widerspruch erhebt, daß also so verfahren wird. — Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! In dem Verwaltungsbericht über 1883/84 ist gar kein Antrag gestellt. Der erste Antrag im Verwaltungsbericht 1884/85 betrifft die oft besprochene Ausgleichung der Einquartierungslasten im Frieden, und lautet das Referat des I. Ausschusses darüber, wie folgt:

„Zum Zwecke der Ausarbeitung der vom 30. Provinzial-Landtage aufgetragenen Vorlage hinsichtlich der Ausgleichung der Einquartierungslasten im Frieden hat der Provinzial-Verwaltungsrath zunächst durch eine Anfrage bei dem Herrn Ober-Präsidenten feststellen wollen, ob die königliche Staatsregierung resp. die Reichsregierung einen bezüglichen Ausgleichungsbeschluß durchzuführen geneigt sei. Der ablehnende Bescheid des Herrn Ministers ist S. 2/3 abgedruckt und damit motivirt, daß der Gegenstand der Beschlußfassung nicht zu den kommunalen Aufgaben der Provinz gehöre. Es dürfte hiernach von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit Abstand zu nehmen sein, und beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath ferner, die zur Sache vorliegenden Petitionen von Eingefessenen der Gemeinden Weilerswist, Bernich und Metternich vom 18. Februar 1885 und der Gemeinden Friesheim, Buir und Niederberg vom 9. März 1885, dahingehend, zu den vom Staate gezahlten Verpflegungsgeldern einen Zuschuß aus Provinzialmitteln zu gewähren, für erledigt zu erklären.“

Mit diesem Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes, meine Herren, hat sich der I. Ausschuß bei der Besprechung dieser Angelegenheit nicht einverstanden erklärt und entgegen dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes den folgenden Antrag gestellt:

„Der I. Ausschuß genehmigte das Referat über die Verwaltungsberichte pro 1883/84 und 1884/85 mit der Maßgabe, daß er dem hohen Provinzial-Landtage den Antrag stellt, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, im Sinne des Beschlusses des 30. Provinzial-Landtages wegen Ausgleichung der Einquartierungslasten im Frieden (s. Verwaltungsbericht pro 1884/85 S. 2/3), bei dem königlichen Staatsministerium vorstellig zu werden, um die Ausgleichung der Einquartierungslast im Frieden in einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Weise durch das Reich zu beantragen, eventuell diese Ausgleichung durch die Provinz herbeizuführen.“

Die Motive, die überhaupt dem früheren Antrage schon zu Grunde liegen, sind so bekannt, daß ich glaube, mich darauf beschränken zu sollen, auf die früheren Verhandlungen über die Sache hinzuweisen. Wenn der Herr Minister jetzt gesagt hat, er weise die Sache ab, weil es keine kommunale Angelegenheit sei, so glaube ich, schließt das nicht aus, daß wir uns nun an das Staatsministerium und event. an die Reichsregierung wenden, um noch einmal über diese Angelegenheit zu verhandeln, und ich glaube, in Ihrer Aller Einverständniß liegt es, wenn wir hier in diesem Sinne diese Angelegenheit auffassen, damit den Provinzial-Verwaltungsrath noch einmal beauftragen und ihn ersuchen, die nöthigen Schritte zu thun, um endlich zu unserem Rechte, möchte ich es nennen, zu gelangen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und stelle den Antrag zur Abstimmung. — Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Referent Abgeordneter Dieke: In Verbindung mit diesem Antrag hat der I. Ausschuß die ebengenannten Petitionen von Weilerswist und Friesheim geprüft und conform dem jetzt auch von Ihnen angenommenen Antrag folgendes Referat beschlossen:

„Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in dem Verwaltungsbericht pro 1884/85 bei Mittheilung des ablehnenden Bescheides des Herrn Ministers auf die hinsichtlich der Ausgleichung der Einquartirungslasten im Frieden gerichtete Anfrage den Antrag gestellt, die beiden schon seit längerer Zeit vorliegenden Petitionen für erledigt zu erklären. Nachdem indessen der I. Ausschuß bei Berathung des Referates zu den Verwaltungsberichten pro 1883/84 und 1884/85 vorgeschlagen hat, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, wegen Ausgleichung der Einquartirungslasten im Frieden bei dem königlichen Staatsministerium vorstellig zu werden, beehrt sich der I. Ausschuß weiterhin zu beantragen:

Hoher Provinzial-Landtag wolle beschließen, die Petenten dahin zu bescheiden, daß vor Eingang der Antwort auf die Vorstellung beim königlichen Staatsministerium ihren Petitionen nicht näher getreten werden könne.“

Dieser Antrag ist, meine Herren, eine naturgemäße Consequenz; wir können die Gemeinden auf ihre Petitionen nicht früher bescheiden, als bis wir den Ausgang des nun zu unternehmenden Schrittes bei dem königlichen Staatsministerium erreicht haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf Beißel: Meine Herren! Ich wollte an dieser Stelle nur bemerken, daß auch mir Anträge von Gemeinden zugegangen sind, welche die Ausgleichung der Einquartirungslast im Frieden betreffen und zwar ist es die Gemeinde Moselweiß, welche einen derartigen Antrag gestellt hat. Es ist von mir und von dem Herrn Vertreter von Coblenz, Herrn Caspers, unterlassen worden, den Antrag hier vorzulegen mit Rücksicht auf den Beschluß, der vom I. Ausschuß gefaßt worden ist. Ich wollte dies nur bemerken, damit, wenn die Gemeinden den Bericht lesen, sie wissen, daß ihre Eingabe hier berücksichtigt worden ist.

Landtags-Marschall: Wir können nun wohl fortfahren. Es ist kein Beschluß hierüber zu fassen. Ich bitte, den nächsten Antrag vorzutragen.

Referent Abgeordneter Dieke: Sie finden den Antrag im Provinzial-Verwaltungsbericht pro 1884/85 S. 11:

„Der 29. Rheinische Provinzial-Landtag hat in der Sitzung vom 11. Dezember 1883 (Verhandlungen S. 45) beschlossen, daß die aus Mitteln des Provinzialverbandes zu der Wittwen- und Waisenkasse zu gewährenden Zuschüsse (§. 13 al. 2 des Reglements) vorschußweise aus bereiten Mitteln entnommen und über deren Deckung dem nächsten Provinzial-Landtage eine Vorlage gemacht werden soll.

Die auf die Beamten der Provinzial-Hülfskasse und der Provinzial-Feuer-Societät entfallenden Zuschüsse von 644 M. 13 Pf. und resp. 1202 M. 50 Pf. sind aus Mitteln resp. auf den Etat der betreffenden Institute übernommen worden, und hat der Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 7./8. Juli 1885 beschlossen, in entsprechender Weise den auf die Beamten der Centralbehörde, der

Provinzial-Institute und der Provinzial-Strassenverwaltung entfallenden Zuschuß von 7274 M. 68 Pf. vorbehaltlich der Genehmigung des Provinzial-Landtags definitiv aus bereiten Mitteln des Haupt-Etats zu entnehmen.“

Es betrifft dies die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten. Meine Herren, auf S. 11 steht der Antrag.

Es handelt sich also darum, zu genehmigen, daß die vorschußweise aus bereiten Mitteln entnommenen 7274 M. 68 Pf. jetzt definitiv aus den Mitteln des Haupt-Etats entnommen werden und daß pro 1885/86, also pro futuro in gleicher Weise ein Betrag von ungefähr gleicher Höhe aus dem Haupt-Etat für diesen Zweck zu entnehmen sein solle.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und stelle den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte, zum nächsten Antrag überzugehen.

Referent Abgeordneter Dieze: Der nächste Antrag steht auf Seite 16 des Verwaltungsberichtes und betrifft die sogenannten Herter'schen Häuser in Bonn, die wir in dem Prozeß gegen den Bauunternehmer Herter haben übernehmen müssen und die Sie aufgeführt finden in der Ihnen zugegangenen Liste über die Aktiva der Provinz. Der Kaufpreis dieser Häuser ist nicht zur Auszahlung gekommen, weil demselben die diesseitigen höheren Forderungen gegenüberstehen. Da die Häuser schlecht gebaut sind und sich wegen der häufig nöthigen Reparaturen auch nicht verzinsen, so ist noch keines derselben verkauft. Sie sind seinerzeit zu 35 000 M. angekauft worden; wir haben eine viel höhere Summe bei dem Bauunternehmer Herter verloren. Die Gebäude sind jetzt aufs Neue abgeschätzt worden; sie sind vermietet, eines ist provisorisch für das Bonner Museum verwendet worden. Wir möchten von Ihnen die Genehmigung haben, mit diesen Immobilien so verfahren zu dürfen, daß sie gelegentlich entweder öffentlich oder unter der Hand verkauft werden können.

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des I. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dieze: Auf derselben Seite, meine Herren, finden Sie den zweiten Antrag, der sich ebenso auf den Provinzialfonds bezieht und zwar referirt Ihnen der I. Ausschuß wie folgt:

„Zur Zeit besitzt der Provinzialfonds nach Seite 16 in 4%igen Depositen-scheinen der Provinzial-Hülfskasse 1 624 000 M., an Immobilien nach dem reduzierten Abschätzungswerthe 150 000 M. Ferner sind auf die vorschußweise gezahlten Kosten der Dienstwohnung des Landes-Direktors noch zu erstatten 100 000 M.“

Der Antrag geht nun dahin, aus der voraussichtlichen Ersparniß des laufenden Rechnungsjahres 1885/86 die Summe von 126 000 M. zur Wiederergänzung auf 2 000 000 M. verwenden zu dürfen.

Landtags-Marschall: Ich eröffne hierüber die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dagegen sind, ersuche ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte den Herrn Referenten, den nächsten Antrag vorzutragen.

Referent Abgeordneter Dieze: Was den Kreisfonds angeht, so finden Sie darüber einen Antrag auf Seite 17.

Der Kreisfonds hat auf Grund Beschlusses des 27. Provinzial-Landtages zur Deckung des Ausfalles pro 1882/83 die Summe von 225 670,61 M. und pro 1883/84 die Summe von 220 994,24 M. vorschußweise hergegeben. Der 29. Provinzial-Landtag hat beschlossen, ersteren Betrag definitiv dem Kreisfonds zu entnehmen. Auf Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes ist der Ueberschuß beim Haupt-Stat pro 1884/85 im Betrage von 204 459,13 M. in theilweiser Erstattung des Vorschusses pro 1883/84 dem Kreisfonds überwiesen worden.

Seite 17 ist nun beantragt, dem Vorschuß pro 1883/84 im Betrage von 220 994,24 M. durch den erwähnten Ueberschuß von 204 459,13 M. theilweise zu decken, den Rest von 16 535,11 M. aber aus den zu erwartenden Ueberschüssen des Haupt-Stats pro 1885/86 dem Kreisfonds zuzuführen.

Der erstere Antrag ist früher bereits genehmigt. Es wird also jetzt beantragt, die 16 535,11 M. aus den zu erwartenden Ueberschüssen des Haupt-Stats pro 1885/86 dem Kreisfonds wieder zuzuführen.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß der Antrag einstimmig angenommen ist. — Er ist einstimmig angenommen. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dieze: Es wird dann nach dem gedruckt vorliegenden Referat der Kreisfonds die Höhe von M. 4 974 986,20 oder rund 5 Millionen Mark erhalten.

Dann ist noch ein Antrag und zwar der letzte auf Seite 57 des Berichtes gestellt. Wir waren durch Vermächtniß in den Besitz des Hauses in der Evangelischen Kirchstraße Nr. 12 in Crefeld gelangt und zwar zu Gunsten der Provinzial-Blindenanstalt in Düren. Es wird in dem Referat an Sie folgender Antrag gestellt:

„Der Status der Zöglinge der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren ist vom 1. April 1884 ab von 120 auf 150 Köpfe erhöht worden. Die Privatwohlthätigkeit hat sich auch in diesem Jahre ausgezeichnet. Das zu dem Erkenswyck'schen Nachlasse gehörige Haus, Evangelische Kirchstraße Nr. 12 zu Crefeld, ist mit besonderer Rücksicht auf seine Reparaturbedürftigkeit und weil es für Zwecke des Provinzial-Verbandes nicht in Benutzung genommen werden konnte, in der Miethe sich aber nicht verzinste, zu 14 259 M. verkauft worden. Es wird beantragt, der hohe Provinzial-Landtag wolle zu dem übrigen günstig erfolgten Verkauf des Hauses nachträglich die Genehmigung ertheilen.“

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich constative, daß auch dieser Antrag einstimmig angenommen worden ist, wenn sich kein Widerspruch erhebt. — Er ist einstimmig angenommen.

Hiernach haben wir das Referat über den Verwaltungsbericht erledigt.

Meine Herren! Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend die Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung im Ständehause.

Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von der Leyen. Freiherr von der Leyen ist heute nicht hier. Der Herr Abgeordnete Graf von Beißel wird die Güte haben, das Referat an seiner Stelle zu übernehmen.

Abgeordneter Graf von Beißel: Referat des I. Ausschusses betreffend die Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung im Ständehause.

In seiner Sitzung vom 30. November d. J. hat der I. Ausschuss unter Berücksichtigung des Referates des Verwaltungsrathes vom 7. Oktober 1885 beschlossen: Wegen der hohen Kosten, wegen event. baulicher Veränderungen im Ständehause bei Einführung der neuen Provinzial-Ordnung und da dieses Beleuchtungssystem noch in der Vervollkommnung begriffen sei, den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths:

der Hohe Provinzial-Landtag wolle von der Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung im Ständehause einstweilen noch Abstand nehmen;
dem hohen Provinzial-Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des I. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. — Es meldete sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Wir kommen zum dritten Gegenstand unserer Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend Unterstützung des früher bei der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde beschäftigt gewesenen Kanzlei-Hülfschreibers Asbeck. Referent ist der Herr Abgeordnete Schmidt von Schwind.

Referent Abgeordneter Schmidt von Schwind: Referat des I. Ausschusses zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths betreffend Unterstützung des früher bei der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde beschäftigt gewesenen Kanzlei-Hülfschreibers Asbeck.

Der I. Ausschuss hat den vom Provinzial-Verwaltungsrathe gestellten Antrag einer näheren Prüfung unterzogen und ist demselben dahin beigetreten, daß er dem hohen Landtage den Antrag unterbreitet, derselbe wolle dem früheren Kanzlei-Hülfschreiber Asbeck in Anbetracht der vom Provinzial-Verwaltungsrathe geltend gemachten Verhältnisse eine fortlaufende monatliche Unterstützung von 30 M. bis zum Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtags bewilligen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe daher die Diskussion und nehme an, daß auch dieser Antrag einstimmig angenommen ist.

Meine Herren! Der vierte und letzte Gegenstand unserer Tagesordnung ist das Referat, betreffend die Benachrichtigung der eingetragenen Hypothekar-Gläubiger im Bezirke des Rheinischen Rechts hinsichtlich der durch Gesetz vom 22. Mai 1885 vorgeschriebenen Aenderungen bei der Erneuerung von Hypothekar-Eintragungen. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abg. Wolters: Das in der nebenbezeichneten Angelegenheit vom Provinzial-Verwaltungsrath erstattete Referat ist im I. Ausschusse zur eingehenden Erörterung gelangt, wobei derselbe der dargelegten Auffassung des Provinzial-Verwaltungsraths in allen Theilen beigetreten ist.

Der I. Ausschuss beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle den von dem Landtags-Marschall und dem Provinzial-Verwaltungsrathe getroffenen Maßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Benachrichtigung der eingetragenen Hypothekar-Gläubiger die Genehmigung und die Indemnität erteilen und beschließen, daß die Benachrichtigung

der Hypothekar-Gläubiger, deren Hypotheken vor dem 1. April 1886 zu erneuern sind, noch zu erfolgen habe und die Uebernahme der entstandenen, beziehentlich noch entstehenden Kosten auf den Ständefonds genehmigen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich nehme daher an, daß auch dieser Antrag einstimmig genehmigt, und uns die Indemnität für das, was wir gethan haben, ertheilt ist.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Ich habe Ihnen noch Folgendes mitzutheilen. Auf den Wunsch des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Dalwigk wird derselbe für Nr. 84 der Drucksachen, betreffend Regulirung des Roerflusses, dem I. Ausschuß zugetheilt.

Ich würde vorschlagen, daß morgen sämtliche Ausschüsse tagen. Es sind schon viele Referate fertig, sie liegen aber noch nicht drei Tage auf. Am Samstag können wir dann Plenar-Sitzung halten. Meine Herren, die nächste Plenar-Sitzung würde also Samstag um 10 Uhr sein, die folgende Montag 4 Uhr und würden, wie ich schon gesagt habe, am Montag sämtliche Wahlen vorgenommen werden. Sie sind ja Alle vorbereitet.

Dienstag Nachmittag 5 Uhr wird unser Diner in diesen Räumen stattfinden. Die Liste hat bereits circulirt und Herr Abgeordnete Dieze ist so freundlich gewesen, die weitere Regelung dieser Angelegenheit zu übernehmen. — Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Es haben sich noch mehrere Herren für verschiedene Angelegenheiten dem I. Ausschuß zutheilen lassen. Die Liste der Herren ist mir noch nicht zugegangen, und bin ich deshalb noch nicht in der Lage, die Herren sofort durch Zettel einladen zu lassen. Ich thue es also hiermit und zeige Ihnen an, daß heute Nachmittag um $\frac{1}{2}5$ Uhr, morgen früh um 10 und morgen Nachmittag um $\frac{1}{2}5$ oder 5 Uhr der I. Ausschuß Sitzung haben wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Da ich nicht weiß, ob die Zettel an alle Herren vertheilt worden sind, so mache ich Ihnen hierdurch ebenfalls mündlich bekannt, daß wir heute Nachmittag 4 $\frac{1}{2}$ Uhr in unserem Ausschuß Sitzung zu halten gedenken.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich möchte bitten, mich wegen der Roer-Regulirung, da ich bei der Besichtigung gegenwärtig gewesen bin, dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zuzutheilen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Auf Wunsch des Herrn Abgeordneten Grafen von Spee wird derselbe wegen der Angelegenheit der Roer-Regulirung mit beratender Stimme dem I. Ausschuß zugetheilt. — Der Herr Abgeordnete Graf von Fürstenberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim: Ich bitte die Herren des IV. Ausschusses, morgen Nachmittag $\frac{1}{2}5$ Uhr zusammenzukommen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Samstag um 10 Uhr findet die nächste Plenar-Sitzung statt. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr 5 Minuten.)

Vierte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Samstag den 5. Dezember 1885.

Beginn: 10 Uhr Vormittags.

Tages-Ordnung:

1. Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend den Spezial-Stat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz pro 1886/88. (Nr. 29 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Hoffjümmmer.
2. Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend den Spezial-Stat für die Staats-Nebenfonds pro 1886/88. (Nr. 30 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Weidt.
3. Referat des combinirten II. und III. Ausschusses über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder pro 1886/88. (Nr. 31 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Raesen.
4. Referat des combinirten II. und III. Ausschusses über das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz. (Nr. 32 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Raesen.
5. Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend den Stat des Landarmen-hauses zu Trier pro 1886/88.
Referent: Abgeordneter Jungen.
6. Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend den Spezial-Stat und Neben-Stat für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler pro 1886/88. (Nr. 37 der Drucksachen.)
Referent Abgeordneter Raesen.
7. Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend den Stat für das Hebammenwesen einschließlich des Stats für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln pro 1886/88. (Nr. 38 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Raesen.
8. Referat des combinirten II. und III. Ausschusses zu dem Spezial-Stat über die Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren pro 1886/88. (Nr. 40 der Drucksachen.)
Referent Abgeordneter Freiherr von Dalwigk.
9. Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend die Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe der Anstalt zu Siegburg an die Königliche Staatsregierung im Betrage von 470 000 M. (Nr. 44 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Freiherr von Geyr.

10. Referat des combinirten II. und III. Ausschusses über das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Bewilligung eines Zuschusses aus provincialständischen Mitteln in Höhe der Zinsen des Betrages von 200 000 M., welche vom Rheinischen Provinzial-Landtag für die Gründung von Arbeiter-Colonien in der Rheinproving gewährt worden sind, bis zur Eröffnung dieser Colonien. (Nr. 45 der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Conze.

11. Referat des combinirten II. und III. Ausschusses über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Uebernahme der städtischen Taubstummenschule in Essen in die provincialständische Verwaltung. (Nr. 46 der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Pelizaeus.

12. Referat des combinirten II. und III. Ausschusses zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Sicherstellung der Pensionsverhältnisse des Direktors und der Lehrer an der Taubstummenschule in Aachen durch Gewährung von Zuschüssen aus Provinzialmitteln. (Nr. 48 der Drucksachen.)

Referent Abgeordneter Bönninger.

13. Referat des IV. Ausschusses, betreffend den Spezial-Stat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirtschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirtschaftlicher Zwecke pro 1886/88. (Nr. 68 der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Freiherr von Spies-Büllesheim.

14. Referat des IV. Ausschusses über den Spezial-Stat für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1886/88. (Nr. 69 der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Jansen.

15. Referat des IV. Ausschusses, betreffend den Spezial-Stat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für die auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 getödtetes Rindvieh, Pferde zc. pro 1886/88. (Nr. 70 der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter von Monshaw.

16. Referat des IV. Ausschusses, betreffend Antrag der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde auf Bewilligung eines Beitrags von 3000 M. jährlich für die nächsten 2 Jahre. (L. M. Nr. 95 und 144.)

Referent: Abgeordneter Graf Wilderich von Spee.

17. Referat des IV. Ausschusses, betreffend den Stat der Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, pro 1886/88. (Nr. 71 der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Graf Wilderich von Spee.

18. Referat des IV. Ausschusses, betreffend den Stat für die Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier pro 1886/88. (Nr. 72 der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Graf Wilderich von Spee.

19. Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Versicherung von Kirchen und Denkmälern, zu deren Ausbau und Wiederherstellung Mittel aus Provinzialfonds gewährt werden, bei der Provinzial-Feuer-Societät. (Nr. 74 der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Graf Wilderich von Spee.

20. Referat des IV. Ausschusses, betreffend Genehmigung des vorläufigen Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier. (Nr. 80 der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Graf Wilderich von Spee.

21. Referat des IV. Ausschusses, betreffend das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes über die Einrichtung einer Ackerbauschule auf dem Gute Desdorf und die Verwendung des Ueberschusses der Pachtbeträge. (Nr. 81 der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Jansen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschicht.)

Ich frage, ob etwas gegen das Protokoll zu bemerken ist. — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Ich habe zunächst folgende Mittheilung zu machen. Freiherr Eugen von Loë ist verhindert, hierher zu kommen, daher muß ich Herrn Radermacher bitten, auch für heute das Protokoll zu führen. Ebenso sind verhindert die Herren Abgeordneten Graf Weißel und Wegeler. Sie haben sich für die heutige Sitzung entschuldigt.

Sodann habe ich dem hohen Hause eine Einladung mitzutheilen. Sie haben aus den Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsrathes gesehen, daß der Central-Gewerbeverein für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke einen Antrag auf Unterstützung in seinen Bestrebungen an den Provinzial-Landtag gerichtet hat. Der Central-Gewerbeverein hält am nächsten Mittwoch seine Generalversammlung, am Morgen des Mittwoch wird der Verwaltungsrath dieses Vereins zusammentreten, und am Nachmittag 4 Uhr wird die Generalversammlung abgehalten werden. Der Vorstand des Central-Gewerbevereins beehrt sich, die Mitglieder des hohen Landtages zu dieser Generalversammlung hiermit einzuladen. Ich darf wohl persönlich hinzuweisen, daß ich die Mitglieder des Landtages bitte, möglichst zahlreich dorthin zu kommen. Ich glaube, Sie werden manches hören, was Sie interessieren wird. Der Herr Direktor Frauberger wird einen Vortrag halten, gerade über die Zweige der Hausindustrie, die er im letzten Jahre in der Eifel wieder in Anregung gebracht hat, und wird zugleich in der Tonhalle eine Ausstellung veranstaltet werden von den Erzeugnissen, welche im Laufe des letzten Jahres unter der Direction des Direktors Frauberger in den verschiedenen Theilen der Eifel hergestellt worden sind. Meine Herren! Es ist ein sehr dankenswerthes Unternehmen, welches hier in kleinen Anfängen uns vorgeführt wird, und möchte ich Sie deshalb bitten, dieser Versammlung beizuwohnen. Ich würde die Sitzung so einrichten, daß wir am Mittwoch erst um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr hier zusammentreten würden, so daß wir um 4 Uhr in der Tonhalle der Generalversammlung beiwohnen könnten.

Es liegt mir hier eine Petition vor von der evangelischen Gemeinde zu Boppard, um eine Beihilfe zum Erweiterungsbau ihrer Kirche. Es ist darin ausgeführt, daß eine Schuldenlast von 41 000 M. auf der Gemeinde lastet, daß sie die höchsten Anstrengungen gemacht hat, um ihre Kirche zu vergrößern, und daß ihr noch zur Herstellung der Thürme und der Orgel eine Summe von 10 000 M. fehlt, trotzdem daß sie sich, wie schon gesagt, auf's Aeußerste angestrengt hat, um den Bedürfnissen ihrer Kirche nachzukommen. Sie bittet also, daß der hohe Provinzial-Landtag aus dem ihm zur Verfügung stehenden Fonds eine Beihilfe gewähren möge. Unterzeichnet ist die Petition vom Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Boppard. Ich frage,

ob einer der Herren die Petition zu der seinigen macht. — Der Herr Abgeordnete Conze macht sie zu der seinigen. Wird sie unterstützt. (Geschicht.) Sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Meine Herren! Sodann liegt mir eine Petition des Casinos von Moselweiß vor, welche der Herr Abgeordnete Caspers zu der seinigen gemacht hat. Sie betrifft eine Unterstützung zur Anlage einer Pflanzung von Obstbäumen, welche das landwirthschaftliche Casino von Moselweiß vornehmen will. Es bittet darum, daß wir ihm eine Unterstützung von 600 M. zu Theil werden lassen. Meine Herren! Ich möchte Ihnen anheimstellen, ob Sie diese Sache hier im Landtage behandelt oder an den Verwaltungsrath überweisen wollen. Sie wissen alle, meine Herren, daß bedeutende Unterstützungen von Seiten des Verwaltungsrathes theils aus dem Eifelonds, theils aus anderen Fonds, besonders auch aus dem Obstbaufonds, für diese Zwecke gegeben werden, und ich glaube, daß eine solche Petition volle Berücksichtigung finden wird im Verhältniß zu den übrigen Anträgen, welche uns aus unserer Provinz entgegengebracht werden. Ich frage den Herrn Abgeordneten Caspers, ob er damit einverstanden ist.

Abgeordneter Caspers: Ich bin damit einverstanden.

Landtags-Marschall: Ich konstatiere, daß der Herr Abgeordnete Caspers damit einverstanden ist. Ich verweise demnach, wenn kein Widerspruch sich erhebt, diesen Antrag zur weiteren Verhandlung an den Verwaltungsrath. — Es erfolgt kein Widerspruch, es geschieht also so.

Es liegt mir eine Petition vor von der Gemeinde Hüls um Neupflasterung der den Ort Hüls durchschneidenden Strecke der Provinzialstraße und um Ausdehnung des Pflasters. Der Antrag geht dahin, daß der hohe Landtag darüber befinden möge. Der Herr Abgeordnete Bönniger hat diesen Antrag zu dem seinigen gemacht. Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt wird, oder ob er an den Verwaltungsrath überwiesen werden soll. — Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Heister: Nach meiner Ansicht, meine Herren, muß dieser Antrag ebenso wie der vorige an den Verwaltungsrath verwiesen werden. Es handelt sich um eine Petition, daß eine Dorfstraße gepflastert werden soll. Das ist nichts, worüber wir hier im Plenum beschließen können, sondern es ist eine reine Verwaltungssache, zu beurtheilen, ob das nothwendig ist oder nicht. Ich bitte Sie daher, die Sache an den Verwaltungsrath abzugeben.

Landtags-Marschall: Ich möchte auch von meiner Seite Sie bitten, daß die Sache zur ressortmäßigen Behandlung an den Verwaltungsrath überwiesen wird. Sie hat den Verwaltungsrath noch nicht beschäftigt, und ich glaube, daß das Bedürfniß vollkommen erfüllt werden wird, wenn das geschieht. — Der Herr Abgeordnete Bönniger hat das Wort.

Abgeordneter Bönniger: Meine Herren! Ich bin damit einverstanden, daß die Sache an den Verwaltungsrath überwiesen wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Bönniger ist mit dem Antrag einverstanden. Ich verweise also auch diese Angelegenheit zur ressortmäßigen Erledigung an den Verwaltungsrath.

Es liegt mir sodann ein Antrag vor, welcher dahin geht, daß der Zuschuß für die Fachschule der Klein-Eisen- und Stahlindustrie in der Stadt Remscheid, welcher vom Jahre 1880 ab auf die Dauer von 5 Jahren eine jährliche Beihilfe von 5000 Mark aus dem Ständefonds bewilligt worden ist, auch noch weiter vom Jahre 1887 an auf 5 Jahre bewilligt werde. Dieser Antrag ist gestellt von dem Herrn Abgeordneten Friederichs und von vier Herren unterstützt. Ich verweise daher diesen Antrag an den I. Ausschuß. — Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Darf ich bitten, mich für diese Angelegenheit dem I. Ausschuss zuzuweisen?

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Friederichs wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem I. Ausschuss zugetheilt.

Meine Herren! Ich habe noch eine Mittheilung an den Landtag zu machen über eine Angelegenheit, welche den Provinzial-Verwaltungsrath in einer seiner letzten Sitzungen noch beschäftigt hat. Wir feiern am 2. Januar nächsten Jahres ein Fest, das das Herz jedes Preußen und jedes Deutschen in Dankbarkeit, Ehrfurcht und Freudigkeit bewegt. Es ist dies das Fest des 25jährigen Regierungsjubiläums unseres Königs, des deutschen Kaisers. Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath hat geglaubt, Ihnen vorschlagen zu sollen, zu diesem Feste von Neuem den Gefühlen unverbrüchlicher Dankbarkeit und Verehrung Ausdruck geben zu sollen, Ihnen also vorzuschlagen, eine Adresse an Seine Majestät zu richten, in welcher diesen Gefühlen Ausdruck gegeben wird. Nach einer Allerhöchsten Bestimmung ist nun an uns Weisung dahin ergangen, daß Seine Majestät einen Empfang von Deputationen nicht entgegennehmen wird. Der Provinzial-Verwaltungsrath schlägt Ihnen aber vor, eine Adresse in schöner Form, künstlerisch ausgeführt, an Seine Majestät zu richten. Da nun der Zeitraum bis zum 2. Januar ein sehr kurz bemessener war, hat der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, in Ihrem Sinne zu handeln und Ihrer Einstimmigkeit in dieser Sache überzeugt zu sein, wenn eine Adresse vorbereitet und schon die ersten Schritte gethan würden. Herr Maler Friß Roeber — Sie kennen seinen Namen ja schon daher, daß er die sämmtlichen Zeichnungen zu unserem Pokal gemacht hat — hat es übernommen, die künstlerische Ausführung dieser Adresse zu bewerkstelligen, und soll dies Mal auch der Deckel dieser Adresse ein Kunstwerk schönster Buchbinderarbeit mit Malerei werden. Meine Herren! Es fehlt nur noch, daß Sie sich mit dem einverstanden erklären, was der Provinzial-Verwaltungsrath, gedrängt durch die kurze Zeit bis zum 2. Januar, für Sie hat thun müssen, und daß der Wortlaut der Adresse hier festgestellt wird. Ich frage nun zunächst, sind Sie damit einverstanden? Ich hoffe auf ein allgemeines, einstimmiges Einverständnis. (Zustimmung.)

Dann, meine Herren, erübrigt nur noch, den Wortlaut der Adresse, wie er aufgestellt worden ist, zu verlesen, damit dieselbe sofort geschrieben und von den Mitgliedern des Provinzial-Landtags in einer der Sitzungen der nächsten Woche unterschrieben werden kann, damit sämmtliche Mitglieder des Provinzial-Landtags darunter ihre Namen setzen können.

Es wird Ihnen vorgeschlagen, der Adresse folgenden Wortlaut zu geben:

„Allerburchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König, Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Die denkwürdige Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät bietet den zum 31. Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz einen freudig begrüßten Anlaß, um der treuen Liebe und Verehrung der Provinz für ihr erhabenes Herrscherhaus erneuten Ausdruck zu verleihen.

Aus kleinen Anfängen hervorgegangen, sind unter der Führung umsichtiger und kraftvoller Fürsten die preußischen Lande zu stets fortschreitender Entwicklung gediehen. Bekrönt wurde diese Entwicklung durch die Begebenheiten der letzten 25 Jahre: mächtige weltbewegende Ereignisse sind unter Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät ruhmreicher Regierung in die Bücher unserer vaterländischen Geschichte verzeichnet worden; in beispiellos pflichttreuer und aufopferungsvollster

Ausübung des erhabenen Herrscherberufes haben Eure Kaiserliche und Königliche Majestät unser preußisches Vaterland zu höchster Blüthe und Machtstellung emporgeführt.

In dankbarer Erinnerung gedenken wir namentlich der unter Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät glorreicher Führung glücklich erfochtenen Siege, durch welche unsere heimatliche Provinz vor den Ueberfällen des Erbfeindes unserer Nation bewahrt blieb, der durch Eure Kaiserliche und Königliche Majestät zum Heile des Vaterlandes herbeigeführten, von dem deutschen Volke lange ersehnten Wiederaufrichtung eines einigen deutschen Reiches.

Mit besonderer Freude erinnern sich die getreuen Stände der Rheinprovinz der großen Huld, mit welcher Eure Kaiserliche und Königliche Majestät bei der jüngsten Anwesenheit in unserer schönen Provinz die begeisterten Kunstgebungen des gesammten rheinischen Volkes entgegengenommen haben.

Indem wir unsere heißesten Glückwünsche mit dem erneuten Gelöbniße unverbrüchlicher Treue Allerunterthänigst an den Stufen des Thrones niederlegen, stehen wir zu Gott, daß Er Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät Leben und Gesundheit Seinen besonderen Schutz angeheißen lasse zum Heile der erhabenen Angehörigen und zum Segen des ganzen preußischen und deutschen Vaterlandes.

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät Allerunterthänigste, treuegehorfamste Landtags-Marschall und Stände der Rheinprovinz.“

Ich frage, ob Sie mit diesem Wortlaut der Adresse einverstanden sind. (Zustimmung.)

So darf ich wohl konstatiren, daß der Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsrathes einstimmig angenommen ist. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich glaube, daß wir alle dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsrathes in der ganzen Totalität, wie er hier gemacht worden ist, beistimmen, und würde ich gar nicht das Wort ergriffen haben, wenn ich nicht eine Bitte daran knüpfen wollte. Von dem Herrn Landtags-Marschall haben wir gehört, daß die Adresse durch den Maler Fritz Röber hier ausgeführt werden soll. Meine Herren, das was ich gesehen habe von dessen Leistungen, sowohl in den Cartons des Pokals, den wir dem Prinzen geschenkt haben, wie auch in einer andern Sache, die ich von ihm gesehen habe, nämlich in den Cartons für Ausschmückung des Treppenhauses der hiesigen Kunsthalle, die vor 2 Jahren dort hingen, hätte mich wünschen lassen, daß die Ausführung dieser Adresse in die Hände eines anderen Künstlers gelegt worden wäre. Ich widerspreche dennoch nicht, ich möchte nur an den Herrn Marschall die Bitte richten, dem Herrn Fritz Röber den Wunsch auszudrücken, daß bei der Ausführung die Ruditäten vermieden werden möchten.

Landtags-Marschall: Ich kann Sie vollständig darüber beruhigen. Ich habe den ersten Entwurf zu dieser Adresse von Herrn Fritz Röber gesehen, kann daher versichern, daß das letzte Wort, das der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë ausgesprochen hat, keine Anwendung auf die Adresse findet. (Bravo!)

Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Wenn der Herr Abgeordnete Felix von Loë die Güte haben will, mich einmal bei einem Besuche zu Herrn Fritz Röber zu begleiten, der jetzt ein sehr großes und bedeutendes Bild auf der Staffelei hat, so würde er wohl über die künstlerische Begabung dieses Herrn ein anderes Urtheil fällen, als er es soeben gethan hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich habe nicht die künstlerische Begabung des Herrn Fritz Köber angegriffen, sondern nur die Art, wie er dieselbe zur Anwendung bringt.

Landtags-Marschall: Ich habe schon damals bei Gelegenheit der Besprechung des Pokals mich darüber ausgesprochen, daß der Künstler je nach der Aufgabe, die ihm gestellt ist, Stoff und Behandlung wählen muß; wenn er also damals in dem Fries Rheinnixen und die Töchter des Rheines darstellen sollte, so müßte ich es dem Herrn Vorredner überlassen zu entscheiden, ob dieselben im mittelalterlichen oder im modernen Kostüme hätten dargestellt werden sollen. Ich glaube, daß Herr Fritz Köber bei jenem Kunstwerk genau nach der Aufgabe, die ihm gestellt worden ist, gearbeitet hat. Die Aufgabe, die ihm jetzt zufällt, führt ihn wohl sehr weit davon ab, in die antike Ausbildung einer solchen Adresse zu verfallen. Ich constatire noch einmal, daß der Provinzial-Landtag vollständig einverstanden ist mit dem Ihnen gemachten Vorschlage und mit dem Wortlaut, den ich soeben verlesen habe. Es erfolgt kein Widerspruch, es ist diese Einstimmigkeit also constatirt. Ich würde nun das Schreiben der Adresse veranlassen und die Vorlegung des zweiten und dritten Bogens, auf welchen die Unterschriften der Herren Mitglieder des Provinzial-Landtages eingetragen würden. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Hiermit ist diese Sache erledigt.

Meine Herren! Wir treten nunmehr in die heutige Tagesordnung ein. Ich habe Ihnen, ehe wir in die Tagesordnung eintreten, mitzutheilen, daß wir auf der vierten Seite der Tagesordnung eine kleine Umstellung der Nummern vornehmen müssen; es sind dies die Nummern 16—21, welche nun in folgender Reihenfolge vorgenommen werden würden: zuerst 16, dann 20, dann 18, dann 17, dann 19. Ich habe mich hierin etwas versehen. Ich werde das nachher nochmals mittheilen, damit die Nummern in richtiger Reihenfolge vorgetragen werden.

Wir beginnen mit Nr. 1: Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend den Spezial-Stat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete Hoffümmer.

Referent Abgeordneter Hoffümmer: Referat des II. und III. Ausschusses betreffend den Spezial-Stat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Aus dem Verwaltungsbericht pro 1. April 1884 bis 31. März 1885 geht hervor, daß das Landarmenwesen immer höhere Anforderungen an die Provinz stellt und es deshalb nicht befremdlich erscheinen kann, wenn die Verwaltung mit höheren Anforderungen vor den hohen Landtag tritt. Nach Prüfung der Vorlagen beehrt sich der II. und III. Ausschuß dem hohen Provinzial-Landtage die Annahme des Spezial-Stats für die Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Jahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 zu empfehlen.

Der II. und III. Ausschuß.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der zweite Punkt der Tagesordnung ist das Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend den Spezial-Stat für die Staats-Nebenfonds pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete Weidt.

Referent Abgeordneter Weidt: Referat des combinirten II. und III. Ausschusses betreffend den Spezial-Stat der Staats-Nebenfonds für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Der combinirte II. und III. Ausschuß hat den bezeichneten Stat in Einnahme und Ausgabe in seinen einzelnen Positionen geprüft und gegen denselben nichts zu erinnern gefunden, weshalb Ausschuß den Stat zur Annahme empfiehlt. Der combinirte II. und III. Ausschuß.

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag. Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und da kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Stat einstimmig genehmigt ist.

Wir kommen zum Referat des combinirten II. und III. Ausschusses über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete Kaesen.

Referent Abgeordneter Kaesen: Der dem combinirten II. und III. Ausschuß zur Prüfung vorgelegte Spezial-Stat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888, balancirend in Einnahmen und Ausgaben mit 233 000 M., gab in seinen einzelnen Positionen zu keinerlei Einwendungen Anlaß und wurde Seitens des Ausschusses der einstimmige Beschluß gefaßt, dem hohen Landtage die Vorlage zur Annahme zu empfehlen.

Der combinirte II. und III. Ausschuß.

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag eröffne ich die Diskussion. — Da sich Niemand zum Wort meldet, nehme ich an, daß auch dieser Stat einstimmige Annahme gefunden hat.

Wir kommen zum Referat des combinirten II. und III. Ausschusses über das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz. Referent ist der Herr Abgeordnete Kaesen.

Referent Abgeordneter Kaesen: Referat des combinirten II. und III. Ausschusses zu dem Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz.

Der combinirte II. und III. Ausschuß hat das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes zu dem seinen gemacht und beehrt sich, dem hohen Provinzial-Landtag folgenden Antrag zur gefälligen Annahme zu unterbreiten:

„Der Provinzial-Verwaltungsrath wird beauftragt, bei der Königlichen Staatsregierung und event. bei dem Landtage der Monarchie nochmals dahin vorstellig zu werden, daß, wenn im Interesse der Rechtseinheit den rheinischen Gemeinden die gerichtlichen Strafgeelder entzogen werden sollen, dies nur gegen Zubilligung einer jährlichen Rente von mindestens 120 000 M. geschehen könne; daß ferner diese Rente behufs rechnungsmäßiger Vertheilung unter die verschiedenen Polizei-Strafgeelderfonds und unter die von denselben ausgehiedenen Städte an den Provinzial-Verband ausgezahlt werde.“

Der combinirte II. und III. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Wünschen Sie, daß das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes, Nr. 32 der Drucksachen, verlesen werde? (Nein.)

Dann eröffne ich die Diskussion über diesen Punkt. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und nehme an, daß auch dieser Antrag einstimmig angenommen ist. Es erfolgt kein Widerspruch, es ist also der Antrag angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist das Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend den Etat des Landarmenhauses zu Trier pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete Jungen.

Referent Abgeordneter Jungen: Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend den Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Die Etatspositionen des neuen Etats weisen gegenüber denjenigen des Etats des vorhergehenden Jahres nur wenige unwesentliche Veränderungen nach und sind bei der Prüfung Bedenken nicht zu erheben gewesen.

Der neue Etat schließt ab in Einnahme und Ausgabe mit 129 500 M. gegen 131 200 M. im vorhergehenden Jahre, mithin weniger mit 1700 M.

Der combinirte II. und III. Ausschuß beantragt:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle dem Etat des Landarmenhauses zu Trier vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 seine Zustimmung ertheilen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich nehme an, daß auch dieser Etat einstimmig angenommen ist.

Wir kommen zum Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend den Spezial-Stat und Neben-Stat für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete Kaesen.

Referent Abgeordneter Kaesen: Der II. und III. Ausschuß hat die Stats für Brauweiler unter Entgegennahme der sehr zufriedenstellenden Erläuterungen der Verwaltung geprüft und empfiehlt dem hohen Landtage deren unveränderte Annahme mit dem Bemerkten, daß der Unter-Stat C, die erst im Entstehen begriffene Gasanstalt betreffend, nur auf Schätzungen beruhen, also nicht als bindend betrachtet werden kann.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich erkläre auch diesen Etat für einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend den Etat für das Hebammenwesen einschließlic des Stats für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln pro 1886/88.

Referent ist der Herr Abgeordnete Kaesen.

Referent Abgeordneter Kaesen: Der II. und III. Ausschuß hat den Spezial-Stat für das Hebammenwesen eingehend geprüft und mit den bisherigen Stats übereinstimmend gefunden. Der Ausschuß schließt sich der Auffassung des Provinzial-Verwaltungsraths an, daß vor der Hand ein den veränderten Verhältnissen in der Hebammen-Lehranstalt angepaßter Etat nicht aufgestellt werden könne, und empfiehlt dem hohen Landtage sowohl die Annahme des Stats als ebenso des Schluß-Antrags, welcher in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths enthalten ist.

Sie wissen, meine Herren, daß für die Hebammenanstalt in Köln eine Neuordnung eingeführt worden ist, daß die früheren 2 Kurse, welche je 5 Monate dauerten, in einen einmaligen Kursus von 9 Monaten verwandelt worden sind, und Sie wissen, welchen Einfluß auf das Rechnungswesen dies in Zukunft haben wird. Im Voraus den Etat darnach aufzustellen, würde wohl nicht möglich gewesen sein. Deshalb ist der Etat in der alten Weise aufgestellt, die Veränderungen müssen sich erst durch die Praxis ergeben.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen, welche dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Etat ist einstimmig angenommen.

Es ist ferner ein Antrag von Seiten des Herrn Freiherrn Felix von Loë eingegangen:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen: In Erwägung, daß die Uebertragung des Eigenthums in Folge des Gesetzes vom 22. Mai d. J. selbst bei geringwerthigen Gegenständen mit unverhältnißmäßig großen Kosten verbunden ist;

daß in Folge dieser großen Kosten und zur Vermeidung derselben in vielen Fällen eine Regulirung der Eigenthumsverhältnisse stattfindet ohne Beachtung der Bestimmungen jenes Gesetzes, ohne notarielle Beurkundung;

daß somit die so wünschenswerthe Rechtsicherheit in den Eigenthumsverhältnissen durch das Gesetz vom 22. Mai d. J. nicht genügend erreicht ist;

daß dieselbe vielmehr nur durch Einführung der Grundbuch-Ordnung erreicht werden kann;

den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen,

„daß die Einführung der Grundbuch-Ordnung in dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts sobald als möglich eingeleitet werde, und bezirksweise zur Ausführung gelange.“

Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Mit dem Sinne dieses Antrages sind wir ja Alle einverstanden, aber ich glaube, es ist wohl nicht nöthig, dieses noch in einem Antrage zu präzisiren. Das neue Hypothekengesetz ist ja die Vorbereitung zur Einführung der Grundbuchordnung, so schnell kann ja die Grundbuchordnung gar nicht eingeführt werden, die Vorbereitungen müssen vorher getroffen sein; dazu ist ein Zeitraum von 10 Jahren in Aussicht genommen, früher ist die Einführung nicht möglich. Dieser Antrag ist also meiner Ansicht nach vollständig überflüssig und wird damit gar nichts erreicht werden, wir werden vom Minister einfach die Antwort erhalten: was ihr wünscht, ist in Vorbereitung, unterläßt also weitere Schritte. Der Antrag hier kann uns nur in unseren Berathungen aufhalten.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich glaube, wir können in eine materielle Debatte über den Antrag jetzt nicht eintreten; ich beantrage also, daß der Antrag, wie gewöhnlich, einem Ausschuß zur Berathung überwiesen wird.

Landtags-Marschall: Ich wollte zur Geschäftsordnung das sagen, was der Herr Vorredner ferner ausgeführt hat. — Der Antrag ist gestellt, es fragt sich, ob er Unterstützung findet, in diesem Falle geht er an den I. Ausschuß. Eine direkte Besprechung eines Antrages, der eben gestellt worden ist, ist nach der Geschäftsordnung nicht möglich. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Ich hatte gedacht, daß vielleicht auf meine Bemerkungen hin der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë seinen Antrag zurückziehen würde. Der I. Ausschuß ist wirklich mit Arbeiten genügend überlastet, um sich nun noch in eine wahrscheinlich sehr lange dauernde Diskussion über einen Antrag einzulassen, mit der er doch nur offene Thüren einrennt.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr Felix von Loë schüttelt mit dem Kopfe, ich nehme also an, daß er seinen Antrag nicht zurückzieht. — Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich meine, daß es eine sehr einfache Sache ist, diese Angelegenheit in dem I. Ausschuß kurz zu besprechen, und daß nur der Beschluß gefaßt zu werden braucht, sie an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Berathung zu überweisen. Damit ist die Sache sehr schnell abgethan, wir brauchen in dem Ausschuß nicht in die prinzipielle Frage einzutreten.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob der Antrag unterstützt wird. (Geschieht.)

Der Antrag findet genügende Unterstützung und geht an den I. Ausschuß. Für diese Angelegenheit wird der Herr Abgeordnete Graf Wilberich von Spee auf seinen Wunsch dem I. Ausschuß zugewiesen.

Meine Herren! Wir fahren in der Tagesordnung fort und kommen zu Nr. 8: Referat des combinirten II. und III. Ausschusses zu dem Spezial-Stat über die Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Dalwigk.

Referent Abgeordneter Freiherr von Dalwigk: Referat des combinirten II. und III. Ausschusses zu dem Spezial-Stat über die Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Der combinirte II. und III. Ausschuß hat den Stat in seinen einzelnen Positionen einer näheren Prüfung unterzogen. Einwendungen sind nicht zu erheben. Der Ausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle den Stat unverändert genehmigen.“

Landtags-Marschall: Auch über diesen Antrag eröffne ich die Diskussion. — Da sich Niemand zum Worte meldet, nehme ich an, daß der Stat en bloc angenommen ist.

Wir kommen zum Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend die Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe der Anstalt zu Siegburg an die Königliche Staatsregierung im Betrage von 470 000 M. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Geyr.

Referent Abgeordneter Freiherr von Geyr: Referat, betreffend die Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe der Anstalt zu Siegburg an die Königliche Staatsregierung im Betrage von 470 000 M.

Der combinirte II. und III. Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 30. November cr. sich dahin ausgesprochen, daß zu dem Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe der Anstalt zu Siegburg an die Königliche Staatsregierung im Betrage von 470 000 M., Nichts zu erinnern sei, und tritt dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths bei und empfiehlt denselben dem hohen Landtag zur Annahme.

Landtags-Marschall: Auch über diesen Antrag eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich nehme an, daß auch dieser Antrag einstimmig angenommen ist.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist das Referat des combinirten II. und III. Ausschusses über das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Bewilligung eines Zuschusses aus provinzialständischen Mitteln in Höhe der Zinsen des Betrages von 200 000 M., welche vom Rheinischen Provinzial-Landtag

für die Gründung von Arbeiter-Kolonien in der Rheinprovinz gewährt worden sind, bis zur Eröffnung dieser Kolonien. Referent ist der Herr Abgeordnete Conze.

Referent Abgeordneter Conze: Meine Herren! Der 28. Rheinische Provinzial-Landtag stellte zum Zwecke der Gründung von Arbeiter-Kolonien in der Rheinprovinz dem Rheinischen Verein wider die Vagabundennoth die Summe von 200 000 M. als zinsfreies Darlehn zur Verfügung. Die Gründung der Kolonien hat sich durch unvorhergesehene Hindernisse verzögert, so daß erst in nächster Zeit im Laufe dieses Winters die evangelische Kolonie auf der Lühler Haide bei Wesel und im Frühjahr die katholische Anstalt eröffnet werden können. Inzwischen hat die Westfälische Arbeiter-Kolonie fortgefahren, unsere rheinischen Arbeitslosen bei sich aufzunehmen, und hat insbesondere auch die aus den rheinischen Gefängnissen und aus der Arbeitsanstalt Brauweiler Entlassenen aufgenommen, beschäftigt und in dauernde Arbeitsverhältnisse gebracht. Da sich die Eröffnung der Rheinischen Kolonien von einem Jahre zum anderen hinzog und Wilhelmsdorf jeden bei der Kolonie hilfesuchenden Rheinländer aufnahm, ist der Betrag, welchen die Westfälische Kolonie für die Rheinländer angewendet hat, zu einer hohen Summe angeschwollen. Der Vorstand von Wilhelmsdorf beziffert seine Aufwendungen mit rund 55 000 M. und hat als einzige Gegenleistung nur ein demselben vom 28. Rheinischen Provinzial-Landtag zugewendetes zinsfreies Darlehn von 10 000 M. zu verzeichnen.

Da nun in der That die Kolonie Wilhelmsdorf bis heute die Zwecke erfüllt hat, für welche s. Z. der Rheinische Provinzial-Landtag 200 000 M. bewilligt, die Zinsen dieser Summe größtentheils aber bis heute angeammelt sind, so hat der Vorstand der Kolonie Wilhelmsdorf den Antrag gestellt, ihm als Gegenleistung für seine zu Gunsten der Rheinländer gemachten Aufwendungen den ersparten Zinsbetrag bis zur Eröffnung der Rheinischen Kolonien zu überweisen.

In dem bezüglichen Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, welcher die Entscheidung über den Antrag dem hohen Provinzial-Landtage anheimstellt, sind die Gründe, welche für die Bewilligung sprechen, näher ausgeführt.

Der II. Ausschuß erkennt das Gewicht dieser Gründe an und ist einstimmig der Ansicht, daß es recht und billig sei, die Kolonie Wilhelmsdorf für die zu Gunsten der Rheinländer geleistete Aufwendung zu entschädigen, beschließt aber auf Antrag eines Mitgliedes, aus dem vorhandenen Zinsbestande eine runde Summe und zwar 12 000 M. zu bewilligen.

Demgemäß beehrt sich der II. Ausschuß zu beantragen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle aus den asservirten Zinsen des für Gründung von Rheinischen Arbeiter-Kolonien vom 28. Provinzial-Landtage bewilligten, bisher aber nur zum kleineren Theile verwendeten Kapitals von 200 000 M. dem Vorstande der Arbeiter-Kolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld die Summe von 12 000 M. als Entschädigung für die an rheinische arbeitslose Wanderer gewährte Verpflegung überweisen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des II. und III. Ausschusses die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nächster Gegenstand ist das Referat des combinirten II. und III. Ausschusses über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Uebernahme der städtischen Taubstummen-Schule in Essen in die provinzialständische Verwaltung. Referent ist der Herr Abgeordnete Pelizaens.

Referent Abgeordneter Pelizaeus: Referat des combinirten II. und III. Ausschusses über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths betreffend die Uebernahme der städtischen Taubstummenschule zu Essen in die provinzialständische Verwaltung.

Nach eingehender Berathung beschließt der combinirte II. und III. Ausschuss einstimmig folgenden Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths dem hohen Hause zur Annahme zu unterbreiten:

„Hoher Landtag wolle die Erneuerung des Vertrages über die Unterhaltung der städtischen Taubstummenschule in Essen ablehnen, dagegen die Uebernahme der gedachten Schule in die provinzialständische Verwaltung mit der Maßgabe genehmigen, daß eine Verminderung der Schulklassen bezw. eine gänzliche Aufhebung der Schule in Aussicht genommen werde, und hierzu dem Provinzial-Verwaltungsrathe bereits die Ermächtigung ertheilen.“

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des II. und III. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und nehme an, da sich kein Widerspruch erhebt, daß der Antrag einstimmig angenommen ist.

Wir kommen zum Referat des combinirten II. und III. Ausschusses zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths betreffend die Sicherstellung der Pensionsverhältnisse des Direktors und der Lehrer an der Taubstummenschule in Aachen durch Gewährung von Zuschüssen aus Provinzialmitteln. Referent ist der Herr Abgeordnete Bönninger.

Referent Abgeordneter Bönninger: Das Referat des combinirten II. und III. Ausschusses zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Sicherstellung der Pensionsverhältnisse des Direktors und der Lehrer an der Taubstummenschule in Aachen durch Gewährung von Zuschüssen aus Provinzialmitteln lautet:

Der II. und III. Ausschuss hat von den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate, betreffend die Sicherstellung der Pensionsverhältnisse des Direktors und der Lehrer an der Taubstummenschule in Aachen durch Gewährung von Zuschüssen aus Provinzialmitteln, Kenntniß genommen und ist den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsraths im Allgemeinen beigetreten. Nur glaubt der combinirte II. und III. Ausschuss die vom Provinzial-Verwaltungsrathe normirten Bedingungen etwas erweitern zu sollen, dahin, daß er beantragt:

„Der hohe Landtag wolle unter den vom Provinzial-Verwaltungsrathe aufgeführten Bedingungen die Gewährung eines Zuschusses aus Provinzialmitteln zu den Kosten der künftighin eintretenden Pensionirung des Direktors und der Lehrer der Taubstummenanstalt in Aachen in der Voraussetzung beschließen, daß die Schule in Aachen auf derselben Höhe, wie die übrigen provinzialständischen Taubstummenanstalten erhalten bleiben muß.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in dieser Angelegenheit ist ein Zusatzantrag seitens des II. und III. Ausschusses gestellt worden, welcher dahin geht, daß die Pensionirung an die Bedingung geknüpft werde, daß die Taubstummenschule in Aachen auf derselben Höhe in ihren Einrichtungen und Leistungen gehalten werde, wie die übrigen provinzialständischen Taubstummenanstalten. Ich eröffne über diesen Antrag des II. und III. Ausschusses die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich nehme an, daß auch dieser Antrag vom hohen Landtage einstimmig angenommen ist, da kein Widerspruch erfolgt.

Der nächste Gegenstand ist das Referat des IV. Ausschusses, betreffend den Spezial-Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Spies-Büllesheim.

Referent Abgeordneter Freiherr von Spies-Büllesheim: Der IV. Ausschuß hat bei der Berathung des Spezial-Etats für die landwirthschaftlichen Schulen und sonstige landwirthschaftliche Zwecke zu Ausstellungen keine Veranlassung gehabt und beehrt sich, dem hohen Provinzial-Landtage den Etat zur Annahme zu empfehlen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Auch hier wird vom IV. Ausschuß der Antrag gestellt, den Etat zu genehmigen. Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Da kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß auch dieser Etat en bloc angenommen ist.

Wir kommen zum Referat des IV. Ausschusses über den Spezial-Etat für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete Janßen.

Referent Abgeordneter Janßen: Referat des IV. Ausschusses über den Spezial-Etat für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis den 31. März 1888.

Der IV. Ausschuß hat den Etat einer näheren Prüfung unterzogen und gegen denselben Nichts zu erinnern gefunden.

Der IV. Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Provinzial-Landtage den gedachten Etat zur Annahme.

Landtags-Marschall: Es wird Ihnen vom IV. Ausschuß vorgeschlagen, auch diesen Etat anzunehmen, wie er Ihnen vorliegt. Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Da sich Niemand zum Worte meldet, nehme ich an, daß auch dieser Antrag en bloc angenommen ist.

Wir kommen zum nächsten Gegenstand: Referat des IV. Ausschusses, betreffend den Spezial-Etat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehpesten, und des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 getödtetes Rindvieh, Pferde u. pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete von Monshaw.

Referent Abgeordneter von Monshaw: Der IV. Ausschuß hat in der Sitzung vom 1. Dezember die Prüfung des erwähnten Spezial-Etats vorgenommen. Da ein Einwand gegen keine der Positionen des Etats erhoben wurde, hat der IV. Ausschuß denselben gutgeheißen und beehrt sich, dem hohen Landtage die unveränderte Annahme desselben zu empfehlen.

Landtags-Marschall: Auch hier wird der Antrag auf unveränderte Annahme des Etats gestellt. Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich nehme an, daß auch dieser Etat en bloc angenommen ist.

Wir kommen zu dem Referat des IV. Ausschusses, betreffend Antrag der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, auf Bewilligung eines Beitrags von 3000 Mark jährlich für die nächsten 2 Jahre. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf Wilberich von Spee.

Referent Abgeordneter Graf Wilberich von Spee: Meine Herren! Es ist nicht das erste Mal, daß diese Sache uns beschäftigt. Im Jahre 1881 hat sich ein Verein für Rheinische

Geschichtskunde in Köln gebildet und ist damals bereits an uns mit der Bitte um Unterstützung herangetreten. Es wurden damals, da es ein junger Verein war, der sich noch nicht bewährt hatte, nur 1000 M. bewilligt. Der Verein kam im nächsten Statsjahre wiederum ein, es wurden ihm wieder nur 1000 M. als Unterstützung bewilligt. Der Verein hat sich seit jener Zeit lebensfähig und seinen Aufgaben gewachsen gezeigt und hat bereits sehr schöne Werke zur Ausgabe gebracht. Es ist kein Verein, bei dem die einzelnen Mitglieder besondere Vortheile haben, sondern diejenigen, die beigetreten sind, geben ihre Zuschüsse der guten Sache wegen und arbeiten. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, die Geschichte der gesammten Rheinprovinz durch Quellenstudien zu vervollständigen und durch seine Quellenstudien eine richtige Geschichtskennntniß unserer interessanten Provinz herzustellen. Er hat bereits in der Arbeit die Landtagsakten der Herzogthümer Jülich und Berg, die speziell den Landtag und unsere ständische Verwaltung so sehr interessieren, er hat ferner in Arbeit die Regesten der Erzbischöfe von Köln bis zum Jahre 1500, die Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden von 1538 bis 1573, die Kölner Schreinsurkunden des zwölften Jahrhunderts, die Rheinischen Weisthümer unter der Leitung von Professor Dr. Voersch, die Nachener Stadtrechnungen, die Urbare der Erzdiözese Köln, das Buch Weinsberg und die Matrikeln der Universität Köln. Diese Arbeiten sind sämmtlich von dem Verein in Angriff genommen, und wenn sie ihrer Natur nach tüchtig durchgeführt werden sollen, so müssen sie jahrelang in Arbeit sein. Wir müssen also auch einen solchen Verein so stellen, daß er, gestützt auf die öffentlichen Korporationen, die gerade die Sorge für diese Sachen haben, auch in den Stand gesetzt wird, die Arbeiten durchzuführen, und sich nicht in die Lage gebracht sieht, von zufälligen freiwilligen Beiträgen zu leben. Der IV. Ausschuß beehrt sich daher, Ihnen das folgende Referat vorzutragen:

„Dem seit dem Jahre 1881 zu Köln bestehenden Verein für Rheinische Geschichtskunde ist durch den 29. Rheinischen Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1883 eine jährliche Subvention von 1000 M. für die Jahre 1884 bis 1. April 1886 bewilligt, wie solche auch bereits in der 13. Sitzung des 27. Provinzial-Landtages vom 1. Dezember 1881 für die früheren Jahre bewilligt war.

Unter dem 22. Oktober cr. hat derselbe Verein den Antrag gestellt, die bisherige Unterstützung auf 3000 M. jährlich zu erhöhen, und hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 12. November cr. dem Antrage in der Art deferirt, daß er beschloß, dem hohen Landtage eine Subvention dieser Gesellschaft für die nächste Statsperiode von jährlich 3000 M. vorzuschlagen. In Anbetracht des hohen Werthes, welchen eine Erforschung der Provinzial-Geschichte für die ganze Provinz hat, wenn selbige sich auf das Quellenstudium gründet, in Anbetracht ferner, daß die Gesellschaft ihren Arbeitsplan auf die ganze Rheinprovinz ausdehnt, dadurch aber die Kosten enorm steigen, daß sie bereits durch die erfolgten Publikationen sich als der Erfüllung ihrer Aufgabe gewachsen bewährt hat, daß ihre Mittel sich nur auf freiwillige, unsichere Gaben beschränken, während ihre Aufgaben nur in längeren Zeitperioden gelöst werden können, die Resultate also in Frage gestellt werden, sobald nicht öffentliche Korporationen sie entsprechend unterstützen, daß endlich die in anderen Provinzen und Ländern bestehenden Vereine sich einer viel höheren Subvention durch öffentliche Korporationen zu erfreuen haben, hat der IV. Ausschuß in seiner Sitzung vom 2. Dezember beschlossen, dem hohen Landtage vorzuschlagen:

1. für die nächste Statsperiode der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde jährlich 3000 M. zu bewilligen, unter der Bedingung, daß der hiesigen provinzialständischen Bibliothek je ein Freiemplar von allen mit Hilfe von Provinzialmitteln bereits herausgegebenen oder noch herauszugebenden Werken abgeliefert werde;

2. den Betrag von 3000 M. in den Etat für Kunst und Wissenschaft einzustellen resp. denselben um diesen Betrag zu erhöhen.“

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des IV. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen. Diese Position wird also jetzt in den Haupt-Stat übertragen werden.

Jetzt gehen wir zu Nr. 20 der Tagesordnung, um, wie ich schon gesagt habe, die richtige Reihenfolge herzustellen. Referat des IV. Ausschusses betreffend Genehmigung des vorläufigen Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee.

Referent Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Wie Ihnen vielleicht aus früheren Jahren bekannt ist, hat der Provinzial-Landtag den Wunsch ausgesprochen, daß die Provinzial-Museen in die ständische Verwaltung gänzlich übergehen. Es war eine gemischte Verwaltung zwischen dem Staat und der Provinz, und es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß diese in provinzialständische Hände übergehe. Dies ist geschehen und in Folge dessen hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich gesagt, es muß auch eine Direktive da sein, es muß ein Reglement erlassen werden, wodurch eine geregelte Führung und Leitung der beiden Museen stattfinden kann. Es haben hierüber die betreffenden Verhandlungen mit den Ministerien stattgefunden. Es ist klar, daß die ständische Verwaltung nicht gleich ein festes Reglement machen konnte, da sie keine Museumsakten hatte und sich erstmals nur an die Instruktion, die der Staat erlassen hatte, halten mußte, um ein solches zu machen. Klar ist, daß das Reglement für beide Museen zu Trier und Bonn nur ein vorläufiges sein kann, weil die Erfahrung sich erst ergeben muß. Die Prüfung der einzelnen Positionen hat durch den Ausschuss stattgefunden und empfiehlt Ihnen der Ausschuss die Annahme des gesammten Reglements. Das Referat lautet:

„In der Sitzung des IV. Ausschusses des 31. Provinzial-Landtages schloß sich derselbe in allen Theilen den in dem gedruckten Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes IV. Nr. 80 entwickelten Ansichten an und macht dieselben zu den seinigen:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle dem vorläufigen Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier seine Genehmigung ertheilen.“

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des IV. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort, so schließe ich die Diskussion und bitte die Herren, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Wir kommen zum folgenden Gegenstand unserer Tagesordnung: Referat des IV. Ausschusses, betreffend den Etat für die Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee.

Referent Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Der Spezial-Stat der Verwaltung der Museen zu Bonn und Trier hat nach der Ausführung des Reglements, welches Sie eben angenommen haben, eine kleine Aenderung erleiden müssen, weil er nicht balancirend abschließen konnte, der Minister aber an eine weitere Bewilligung der 12 000 M. die Bedingung geknüpft hatte, daß der Etat auch balancirend wäre. Er hat keine Mittel, da die Stats bereits festgestellt sind, nachträglich etwas mehr dazu zu bewilligen. Ich glaube, es ist am besten, Ihnen das Referat bloß vorzulesen. Darin werden Sie das Genauere finden. Ich bitte die Herren nur, den Spezial-Stat Nr. IV. 72 zur Hand zu nehmen, damit Sie den Zahlen folgen können. Das Referat lautet:

„Der Spezial-Stat für die Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier für die Statsjahre vom 1. April 1886/87 und 1. April 1887/88 wurde in seinen einzelnen Positionen in der heutigen Sitzung des IV. Ausschusses des 31. Rheinischen Provinzial-Landtags einer Prüfung unterworfen und die einzelnen Ansätze mit ihren Motivirungen, wie solche in der Druckfache IV. 72 vorliegen, als richtig und zweckmäßig anerkannt. Der Stat schließt ab mit einer Unterbilanz von 2000 M., für deren Deckung gesorgt werden muß, weil das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 9. November cr. die Uebernahme der Hälfte dieses Defizits abgelehnt hat wegen Mangel der Mittel in dem Stat 1886/87, aber Bilanz des Stats verlangt.

Der Ausschuß beantragt daher im Einverständniß mit dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths vom 28. November, die unter Titel IIb. aufgeführte Zuschußsumme aus Provinzialmitteln von 12 000 auf 14 000 M. zu erhöhen, um dadurch eine Bilanz des Stats herzustellen, aber nur in der sicheren Erwartung, daß das königliche Ministerium in dem Stat des Staatshaushalts pro 1887/88 und von da an dauernd die Hälfte der sich als notwendig ergebenden Zuschüsse Titel II übernimmt, für diese Statsperiode aber die Summe von 12 000 M. auf 13 000 M. erhöht, sowie extraordinär den Betrag von 1000 M. für das Jahr 1886/87 erstattet.“

Landtags-Marshall: Ueber diesen Antrag des IV. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Auch dieser Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Der folgende Gegenstand unserer Tagesordnung ist das Referat des IV. Ausschusses, betreffend den Stat der Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee.

Referent Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Auch dieser Stat bedarf einer Abänderung infolge der Beschlüsse, welche Sie eben gefaßt haben. Das Referat lautet folgendermaßen:

„Zu dem unter IV. 71 der Druckfachen vertheilten Stat hat der IV. Ausschuß des 31. Provinzial-Landtags die Bemerkung zu machen, daß durch die stattgefundene Erhöhung des Stats der Museen in Bonn und Trier auch die hier angelegte Summe von 14 000 M. zu erhöhen sei, sowie daß 3000 M. für den Geschichtsverein zu Köln als dauernde Ausgabe in den Ausgabe-Stat aufgenommen werden und daß zu diesem Behufe der Zuschuß aus Provinzialmitteln Titel I Nr. 1 um einen Betrag von 3000 M. aus dem Haupt-Stat zu verstärken sei.

Es würde sich daraus ergeben, daß in dem Stat statt 30 000 M. jetzt 33 000 M. kämen, wovon in diesem Stat aber nur 19 000 M. einzustellen wären, während 14 000 M. in dem Spezial-Stat für Provinzial-Museen nachgewiesen würden. Bei der Ausgabe würde bei I Nr. 1 für die Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsrathes nur 13 600 M. vorgesehen bleiben.

Hiernach betragen die Ausgaben:

I ad 1	13 600 M.
2	2 400 „
3 dem Geschichtsverein	3 000 „
Summe	19 000 M.

welche Summe den Ansätzen der Einnahme entspricht. Der IV. Ausschuß beantragt daher:

1. die Ueberweisung der aus dem Haupt-Etat zu entnehmenden 3000 M. in diesen Etat;

2. die Feststellung des Stats nach obiger Summe auf 19 000 M.

Landtags-Marschall: Ueber diese Anträge des IV. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Auch diese Anträge sind einstimmig angenommen.

Wir kommen zum folgenden Gegenstand unserer Tagesordnung: Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Versicherung von Kirchen und Denkmälern, zu deren Ausbau und Wiederherstellung Mittel aus Provinzialfonds gewährt werden, bei der Provinzial-Feuer-Societät. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee.

Referent Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Das Referat in dieser Sache, Drucksache Nr. 74, lautet folgendermaßen:

In der Sitzung vom 1. Dezember cr. beschloß der IV. Ausschuß des 31. Provinzial-Landtages nach eingehender Berathung des unter Nr. 74 der Drucksachen vorliegenden Referates des Provinzial-Verwaltungsrathes, dem hohen Landtage vorzuschlagen: dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes beizustimmen und zu beschließen:

„Bei Bewilligung von Geldmitteln aus Provinzialfonds zum Ausbau und Wiederherstellung von Kirchen und Denkmälern wird ausbedungen, daß dieselben sobald als möglich bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät versichert werden müssen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag des IV. Ausschusses. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und nehme an, daß auch dieser Antrag einstimmig angenommen ist.

Wir kommen zum folgenden Gegenstand unserer Tagesordnung: Referat des IV. Ausschusses, betreffend das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes über die Einrichtung einer Ackerbauschule auf dem Gute Desdorf und die Verwendung des Ueberschusses der Pachtbeträge. Referent ist der Herr Abgeordnete Janßen.

Referent Abgeordneter Janßen: Referat des IV. Ausschusses betreffend das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes über die Einrichtung einer Ackerbauschule auf dem Gute Desdorf und die Verwendung des Ueberschusses der Pachtbeträge.

Der IV. Ausschuß hat von dem bezeichneten Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes Kenntniß genommen und ist den Ausführungen in allen Theilen beigetreten.

Der IV. Ausschuß beehrt sich daher ebenfalls zu beantragen:

1. Der Provinzial-Landtag wolle sich mit der Einrichtung einer Ackerbauschule auf dem Gute Desdorf in Gemäßheit der in dem Referate gemachten Darlegungen einverstanden erklären und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die hierauf bezüglichen Verhandlungen einzuleiten.

2. Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, die angesammelten Pachtbeträge und den fernerhin sich ergebenden Ueberschuß des Gutes Desdorf bis auf Weiteres zur Deckung der aus dem Ständefonds bestrittenen Neu- und Umbaufkosten im Betrage von 41 300 M. zu verwenden.

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über die Anträge des IV. Ausschusses. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und nehme an, daß auch diese Anträge des Ausschusses einstimmig angenommen sind.

Meine Herren! Wir sind am Ende der Tagesordnung. — Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Ich wünsche für die Angelegenheit der evangelischen Kirche in Boppard dem I. Ausschuß zugetheilt zu werden.

Landtags-Marschall: Auf Wunsch des Herrn Abgeordneten Conze wird derselbe für die Sache der evangelischen Kirche in Boppard dem I. Ausschusse zugetheilt.

Meine Herren! Ich habe eben nachgesehen, daß diezüge Montag um 4 Uhr 20 Min. von verschiedenen Richtungen hier ankommen und ich denke, es wird Ihnen allen angenehm sein, daß wir die Sitzung erst um 5 Uhr eröffnen. (Zustimmung.) Um 5 Uhr würde also die Sitzung eröffnet werden. Wir würden die Wahlen vornehmen und — ich glaube nicht, daß sie uns lange aufhalten werden — noch einige andere Gegenstände. Die Tagesordnung wird Ihnen vertheilt werden. Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich hatte die Sitzung des I. Ausschusses auf eine Stunde vor Beginn der Plenar-Sitzung anberaunt. Da nun die Plenar-Sitzung erst um 5 Uhr stattfindet, so wird es genügen, wenn der I. Ausschuß am Montag um 4 Uhr hier zusammentritt. Ich bitte aber die Herren des I. Ausschusses jetzt nach Schluß der Plenar-Sitzung gütigst auf einen Moment hier zusammentreten zu wollen behufs Verlesung und Unterzeichnung eines Referats, damit es die richtige Zeit aufsteigt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Die Einladung, welche soeben von Seiten des V. Ausschusses an Sie vertheilt worden ist, spricht von 2½ Uhr Nachmittags am 7. December. Da nun 2½ Uhr Nachmittags immerhin etwas früh ist, so bitte ich Sie, ½ Stunde später, also um 3 Uhr, zu kommen. Wir werden dann immer noch 2 Stunden bis zur Plenar-Sitzung haben. Also am Montag um 3 Uhr.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 45 Minuten.)

Fünfte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Montag den 7. Dezember 1885.

Beginn: 5 Uhr Nachmittags.

Tages-Ordnung:

1. Neuwahl der Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer. (L. M. 117.) (Nr. 1 des Allerhöchsten Propositions-Dekrets.)
2. Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen für die Wahlperiode vom 1. Juli 1886 bis dahin 1889. (L. M. 121.) (Nr. 2 des Allerhöchsten Propositions-Dekrets.)

3. Neu- bzw. Ersatzwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern der Ober-Ersatz-Kommissionen. (L. N. 118.) (Nr. 3 des Allerhöchsten Propositions-Dekrets.)
4. Niuwahl des Provinzial-Verwaltungsraths.
5. Referat des I. Ausschusses, betreffend den Etat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde pro 1886/88. (Nr. 5 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter von Eynern.
6. Referat des I. Ausschusses, betreffend den Spezial-Etat der Wittwen- und Waisenkasse der provinzialständischen Beamten pro 1886/88. (Nr. 6 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter von Eynern.
7. Referat des I. Ausschusses, betreffend den Normal-Besoldungs-Etat für die oberen Beamten der Centralstelle, die Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten und den Direktor der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt. (Nr. 7 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Heuser.
8. Referat des I. Ausschusses zu dem Ausgabe-Etat der Provinzial-Feuer-Societät pro 1886 und 1887. (Nr. 17 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Breuer.
9. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Errichtung einer Feuerweh-Unfallkasse in der Rheinprovinz. (Nr. 18 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Breuer.
10. Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag des Ausschusses der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren auf Subventionirung aus Provinzialmitteln. (Nr. 19 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Breuer.
11. Referat des I. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Nachtrags zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. (Nr. 20 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Courth.
12. Referat des I. Ausschusses, betreffend den Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1886/88. (Nr. 26 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter von Eynern.
13. Referat des I. Ausschusses, betreffend den Spezial-Etat für die Verwendung des Zinsgewinnes des Rheinischen Meliorations-Fonds pro 1886/88. (Nr. 28 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter von Grand-Ny.
14. Referat des combinirten II. und III. Ausschusses über die Spezial-Stats der Provinzial-Taubstumm-Anstalten zu Brühl, Kempen, Neuwied und Trier, sowie des Spezial-Stats über die Zuschüsse aus Provinzialmitteln, resp. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung an die Anstalten zu Aachen, Köln, Elberfeld, Essen und Trier und über den Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme. (Nr. 39 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Herrmann.
15. Referat des combinirten II. und III. Ausschusses zu dem Spezial-Etat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern pro 1886/88. (Nr. 43 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Bürgens.

16. Referat des kombinierten II. und III. Ausschusses, betreffend die Vergrößerung der Tobabtheilung in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig. (Nr. 47 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Kaesen.
17. Referat des V. Ausschusses, betreffend den Spezial-Stat der Provinzial-Straßenverwaltung mit den zugehörigen Unter-Stats pro 1886/88. (Nr. 102 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Radermacher.
18. Referat des V. Ausschusses, betreffend Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen auf den Provinzial-Straßenfonds. (Nr. 110 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Freiherr von Serde.
19. Referat des V. Ausschusses, betreffend den Antrag der Gemeinde Werden auf Verminderung der Steinbahnbreite der im Ausbau begriffenen Provinzialstraße von Kupferdreh nach Hesel. (Nr. 114 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Brochhoff.
20. Referat des I. Ausschusses, betreffend Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds. (L. M. Nr. 120.)
Referent: Abgeordneter Freiherr von Eynatten.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschieht.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu erinnern? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein, ich erkläre das Protokoll für genehmigt. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Freiherr Eugen von Loë das Protokoll für heute zu übernehmen.

Zunächst habe ich Ihnen folgende Eingänge mitzutheilen. Es liegt mir hier eine Petition von dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde St. Arnual vor, welche um eine Unterstützung zum Ausbau und zur Erhaltung ihrer schönen gothischen Kirche bittet. Es handelt sich um eine Summe von ungefähr 8000 M., die die Gemeinde zur Erhaltung dieses wundervollen Bauwerks zu bestreiten hat. Diese Petition ist von dem Herrn Abgeordneten Schmidt von Schwind zu der seinigen gemacht worden. Ich frage, ob dieselbe unterstützt wird? (Geschieht.)

Sie findet genügende Unterstützung und geht an den I. Ausschuß.

Es liegt mir dann eine Petition aus den Gemeinden Fehlingen, Bliesransbach an der südlichen Grenze unserer Provinz vor mit der Bitte, um Ausführung der Fehlingen-Bliesransbach'er Straße und zwar um Ausführung bis zur bayerischen Landesgrenze. Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen macht. — Der Herr Abgeordnete Köchling macht sie zu der seinigen. Wird sie unterstützt? (Geschieht.)

Sie ist genügend unterstützt und geht an den V. Ausschuß. Der Herr Abgeordnete Schmidt von Schwind wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem V. Ausschuß zugetheilt.

Sodann liegt mir ein Unterstützungsgesuch der evangelischen Kirchengemeinde Beeze (Kreis Geldern) vor. Diese Gemeinde hat bedeutende Ausgaben gehabt, um sich einen Betfaal herzustellen. Sie zählt nur 150 Seelen, hat bedeutende Steuern aufzubringen und bittet deshalb um einen Beitrag. Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen macht. — Herr Graf Hoensbroech macht diese Petition zu der seinigen. Wird sie unterstützt? (Geschieht.)

Sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Es liegt mir ferner eine Petition des Kirchenvorstandes der evangelischen Vicariatsgemeinde Bohwinkel um Provinzialbeihilfe zum Bau einer evangelischen Kirche vor. Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen macht. — Der Herr Abgeordnete Conze macht sie zu der seinigen. Wird sie unterstützt? (Geschieht.)

Sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Ferner liegt mir vor gehorsamste Bitte des Pfarrers Jilles aus Ruppichteroth im Siegfreise. Die dortige evangelische Gemeinde wünscht einen Zuschuß zu einer Summe von 6000 M., welche sie zum Ankauf eines schönen Kirchengeläuts verwenden will. (Geiterkeit.) Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen macht. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë macht die Petition zu der seinigen. Wird sie unterstützt? (Geschieht.)

Sie wird unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Sodann ist ein Gesuch vom Oberbürgermeister von Crefeld, betreffend die königliche Weberei-, Färberei- und Appreturschule zu Crefeld, eingegangen. Wie sie wissen, meine Herren, haben wir einen jährlichen Zuschuß von 6000 M. auf eine Reihe von Jahren dieser so segensreich wirkenden Schule bewilligt; dieselbe hat sich bedeutend vergrößert und eine außerordentliche Wirksamkeit entfaltet. Die Bitte in der Petition geht nunmehr dahin, die Summe von jährlich 6000 M. auf jährlich 10 000 M. erhöhen zu wollen und die Bewilligung auf die weitere Dauer von 6 Jahren auszusprechen. Der Herr Abgeordnete Pelizaeus hat die Petition zu der seinigen gemacht, ich frage, ob dieselbe unterstützt wird. (Geschieht.)

Sie wird unterstützt und geht an den I. Ausschuß. Der Herr Abgeordnete Pelizaeus wird auf seinen Wunsch dem I. Ausschuß für diese Angelegenheit zugetheilt.

Endlich liegt mir vor ein Gesuch des Presbyteriums der evangelischen Kirche zu Kaldenkirchen, Kreis Kempen, um Bewilligung einer Unterstützung zur Abtragung einer für den Betsaal zu Lobberich verausgabten Bausumme. Diese Gemeinde ist auch nicht sehr groß und hat gewaltige Lasten zur Herstellung dieses Betsaals übernommen. Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen macht. — Sie findet keine Unterstützung, geht also ad acta.

Meine Herren! Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein und zwar zunächst in die vier Wahlen, die wir heute zu thätigen haben. Ich muß zunächst zwei Fragen an die hohe Versammlung stellen. Ich muß die beiden jüngsten Herren der Versammlung ersuchen, als Scrutatoren zu fungiren, ich muß deswegen bitten, mir mitzutheilen, welche von den Herren die jüngsten sind. Herr Graf Beißel ist 35 Jahre alt; Herr Caspers, in welchem Alter stehen Sie?

Abgeordneter Caspers: Ich bin 34 Jahre alt.

Landtags-Marschall: Ich bitte den Herrn Graf Beißel und den Herrn Abgeordneten Caspers, als Scrutatoren zu fungiren. Ich habe auf Grund des §. 4 unseres Wahlreglements eine weitere Frage an Sie zu richten. Dieser §. 4 bestimmt:

Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß. Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich beteiligten Wählers.

Dementsprechend muß ich auch fragen, wer das würdige älteste Mitglied der Versammlung ist; ich glaube, der Herr Abgeordnete Boch ist es. (Stimmen: Hoffstadt.)

Herr Abgeordneter Hoffstadt, wie alt sind Sie?

Abgeordneter Hoffstadt: Circa 80 Jahre.

Landtags-Marschall: Herr Hoffstadt ist also das älteste Mitglied. Würde gleiche Stimmzahl eintreten, so müßte ich fragen, für wen der Herr Abgeordnete Hoffstadt gestimmt hat.

Meine Herren! Wir kommen nun zunächst zur Neuwahl der Bezirkskommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer. Soll ich die Bestimmungen darüber verlesen? (Stimmen: Nein.)

Es sind zunächst für den Regierungsbezirk Aachen aus der Zahl der Einkommensteuerpflichtigen:

A. Mitglieder.

1. Freiherr von Scheibler, Landrath a. D. zu Aachen.
2. Landrath a. D. Jansen zu Aachen.
3. Freiherr von Spies-Büllesheim zu Haus Hall.
4. Gutsbesitzer Jacob Jansen zu Binsfeld.
5. Josef Beckmann zu Malmedy.
6. Freiherr von Wenge-Wulffen zu Haus Overbach.
7. Gutsbesitzer Friedrich Adolf Kockerols zu Leiffahrt.
8. Rentner Andre von Grand-Ny zu Cupen.

B. Stellvertreter.

1. Gutsbesitzer Hubert Schlic zu Holzweiler.
2. Kaufmann Rudolf Fettweiß zu Cupen.
3. Kaufmann Hugo Schleicher zu Düren.
4. Nadelabrikant Arthur Pastor zu Birtscheid.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Wenge-Wulffen hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Wenge-Wulffen: Aus der Zahl der Mitglieder aus den Einkommensteuerpflichtigen würde Herr Kockerols, weil er aus dem Regierungsbezirk Aachen verzogen ist, ausscheiden. Es wird an seiner Stelle Herr Gutsbesitzer Schlic vorgeschlagen, der bisher als Stellvertreter fungirt hat; für diesen wird Herr Hoffsummer vorgeschlagen.

Landtags-Marschall: Ich möchte den Herrn Abgeordneten Freiherrn von Wenge-Wulffen fragen: würden nach dem Vorschlage der Mitglieder des Bezirkes die übrigen Mitglieder dieselben bleiben?

Abgeordneter Freiherr von Wenge-Wulffen: Jawohl.

Landtags-Marschall: Bei den Vertretern aus der Zahl der Klassensteuerpflichtigen würde sich kein Name verändern?

Abgeordneter Freiherr von Wenge-Wulffen: Nein, bei den Vertretern aus der Zahl der Klassensteuerpflichtigen würde keine Veränderung eintreten, es würden dieselben Herren bleiben.

Landtags-Marschall: Sind Sie damit einverstanden, daß wir die Wahl per Affkamation vornehmen? (Zustimmung.) Wenn kein Widerspruch erfolgt — ich constatire, daß kein Widerspruch erfolgt —, erkläre ich die vorgeschlagenen Herren für wieder- resp. neugewählt. Ich frage die Herren Schlic und Hoffsummer, ob sie die Wahl annehmen.

Abgeordneter Schlic: Ich nehme die Wahl an.

Abgeordneter Hoffsummer: Ich auch.

Landtags-Marschall: Die Herren nehmen die Wahl an. Im Regierungsbezirk Coblenz sind aus der Zahl der Einkommensteuerpflichtigen:

A. Mitglieder.

1. Kaufmann Thomas Douque zu Coblenz.
2. Bergwerksbesitzer Johann Anton Baldschmidt zu Wezlar.
3. Beigeordneter Hermann Radermacher aus Neuwied.
4. Gutsbesitzer Gustav Hirschbrunn zu Obermendig.
5. Dekonom Adolf Wunderlich zu Neuwied I. U.
6. Kaufmann Georg Carl Immich zu Enkirch.

B. Stellvertreter.

1. Dekonom Adolf Reinhard in Heddesdorf.
2. Dekonom Heinrich Trapp zu Waldböckelheim.
3. Kaufmann Johann Reiff zu Mayen.
4. Graf Carl zu Westerholt-Gysenberg aus Arenfels.

Der Herr Abgeordnete Graf Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Der Herr Kaufmann Immich zu Enkirch hat abgelehnt, es wird an dessen Stelle Herr Melsheimer in Zell in Vorschlag gebracht. Hinsichtlich der Stellvertreter wird vorgeschlagen, die bisherigen Herren wiederzuwählen.

Landtags-Marschall: Aus der Zahl der Klassensteuerpflichtigen sind gegenwärtig:

A. Mitglieder.

1. Johann Baptist Engelsmann zu Kreuznach.
2. Math. J. Kreuzberg zu Uhrweiler.
3. Bürgermeister Kurz in Flammersfeld.

B. Stellvertreter.

1. Peter Zwick zu Niederhammerstein.
2. Ludwig Tessen Dorf zu Thalböckelheim.

Der Herr Abgeordnete Graf Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Hier wird in Vorschlag gebracht, Herrn Johann Baptist Engelsmann zu Kreuznach wiederzuwählen, an Stelle des Herrn Kreuzberg zu Uhrweiler den Herrn Peter Josef Münster aus Bachem bei Uhrweiler zu wählen, endlich Herrn Bürgermeister Kurz in Flammersfeld zu belassen. Bei den Stellvertretern wird an Stelle des Herrn Ludwig Tessen Dorf zu Thalböckelheim Herr Philipp Eislöffel aus Mandel vorgeschlagen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Sind Sie mit diesen hier gemachten Vorschlägen einverstanden? (Zustimmung.)

Da kein Widerspruch erfolgt, konstatiere ich, daß die vorgeschlagenen Herren per Akklamation gewählt sind. Ich frage Herrn Melsheimer, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Melsheimer: Jawohl.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Melsheimer nimmt die Wahl an. Wir gehen weiter zu dem Regierungsbezirk Köln. Aus den Einkommensteuerpflichtigen sind:

A. Mitglieder.

1. Kaufmann Josef Reichard zu Köln.
2. Stadtverordneter Wilhelm Raesen zu Köln.
3. Stadtverordneter Wilhelm Anton Hospelt zu Köln.
4. Rentner Wilhelm von Necklinghausen zu Köln.
5. Gymnasiallehrer a. D. Dr. Röckerath zu Köln.
6. Abgeordneter, Bürgermeister Carl Eich zu Bödingen.
7. Abgeordneter Gustav Marcus in Bonn.
8. Abgeordneter Franz Horster in Hersfel.
9. M. Marx zu Leidenhausen.
10. Abgeordneter Josef Hubert Weidt zu Groß-Königsdorf.

B. Stellvertreter.

1. Bürgermeister Jacob Müller zu Eitorf.
2. Gutsbesitzer Peter Josef Frings zu Hersfel.
3. Bürgermeister Neß in Rheinbach.
4. Spinnereibesitzer Carl Friedrich Wehner zu Niedergaul bei Wipperfürth.
5. Abgeordneter Rittergutsbesitzer von Kesseler zu Köln.
6. Rentner Sebastian Merz zu Köln.

Der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Nach den Besprechungen, die stattgefunden haben, soll die Liste in der Zukunft in folgender Weise gestaltet werden. Es sollen bleiben:

- Herr Josef Reichard zu Köln.
 „ Wilhelm Raesen zu Köln.
 „ Wilhelm Anton Hospelt zu Köln.
 „ Wilhelm von Necklinghausen zu Köln.

An Stelle des Herrn Röckerath wird in Vorschlag gebracht, Herrn Freiherrn von Solemacher zu wählen; es sollen bleiben:

- Herr Carl Eich zu Bödingen und
 „ Gustav Marcus in Bonn.

Ferner wird vorgeschlagen, statt Herrn Franz Horster in Hersfel den Herrn Peter Josef Frings zu Hersfel zu wählen; Herr Marx und Herr Josef Hubert Weidt sollen bleiben.

Die Stellvertreter aus den Einkommensteuerepflichtigen sollen folgende sein:

1. Herr Otto Rings aus Königswinter.
2. Lokal-Abtheilungs-Direktor des landwirthschaftlichen Vereins, Herr Dick aus Quadenhof.
3. Herr Benedikt Eichen aus Meckenheim.
4. Spinnereibesitzer Carl Friedrich Wehner zu Niedergaul bei Wipperfürth.
5. Abgeordneter Rittergutsbesitzer von Kesseler zu Köln.
6. Rentner Sebastian Merz zu Köln.

Aus den Klassensteuerepflichtigen soll ausscheiden das Mitglied Herr Postmeister Söhngen zu B.-Glabbach und an dessen Stelle Bürgermeister Müller in Eitorf gewählt werden. Die anderen Mitglieder würden bleiben, es sind dies

1. Chemiker Kyll zu Köln.

2. Bürgermeister Ittenbach zu Gymnich.
3. Bürgermeister Schmitz zu Oberfassel.
4. Bürgermeister Schnorrenberg zu Willich.

Als Stellvertreter aus den Klassensteuerepflichtigen werden vorgeschlagen:

1. Gutsbesitzer Peter Frings zu Buschdorf,
es ist nicht derselbe Frings, der vorhin genannt worden ist, sondern ein Anderer.
2. P. Krämer zu Stellberg, Kreis Wipperfürth.
3. Heribert Koch zu Roisdorf.

Ich stelle den Antrag auf Wiederwahl per Affkamation, soweit der Vorschlag dieselben Personen betrifft, und auf Wahl per Affkamation, soweit er neue Personen betrifft.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Frings hat das Wort.

Abgeordneter Frings: Ich bitte das hohe Haus, an meiner Stelle Herrn Horster zu wählen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Der Herr Abgeordnete Frings hatte schon vorgestern, als wir die Sache besprachen, diesen Wunsch geäußert, ich glaubte aber aus seinen späteren Äußerungen entnehmen zu können, daß er sich dabei beruhigte. Wenn er aufgestellt würde und wenn der Landtag ihn wählte, so glaubte ich, daß die Wahl seinen Intentionen nicht entgegen sein würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Raesen hat das Wort.

Abgeordneter Raesen: Meine Herren! Bisher waren in der Kölner Kommission immer 5 Mitglieder aus der Stadt Köln, da erfahrungsmäßig $\frac{5}{6}$, wenn nicht $\frac{1}{10}$ sämtlicher Reklamationen aus der Stadt Köln kommen. Ich weiß nicht, warum man jetzt auf einmal den einen Herrn ausgeschieden hat, um der Stadt Köln eine Stelle zu nehmen. Ich glaube kaum, daß auswärtige Mitglieder die Verhältnisse in der Stadt Köln so genau kennen, daß die Vertretung der Stadt Köln reduziert werden kann. Die meisten Reklamationen, $\frac{3}{4}$, wenn nicht $\frac{1}{10}$, kommen, wie gesagt, aus der Stadt Köln. Da wäre es doch wunderbar, wenn die Stadt Köln nicht dieselbe Anzahl von Stellen behielte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Es ist dies bei der Vorbesprechung nicht unbekannt geblieben. Jeder weiß, was Herr Raesen gesagt hat. Die Stadt Köln hat eine große Zahl Einkommensteuerepflichtige und dadurch wird dort eine große Zahl Reklamationen und Remonstrationen hervorgerufen. Köln ist bisher durch 5 Mitglieder vertreten gewesen. Diese 5 sind aber noch vorhanden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß bei den Einkommensteuerepflichtigen unter Nr. 1, 2, 3, 4 und aus den Reihen der Klassensteuerepflichtigen unter Nr. 1 Herren aus Köln vorgeschlagen sind.

Landtags-Marschall: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Raesen.

Abgeordneter Raesen: Es ist aber notorisch, daß $\frac{1}{10}$ sämtlicher Reklamationen aus der Stadt Köln kommen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Außerdem war bei der Vorbesprechung die Ansicht durchschlagend, daß wenn Herr Raesen in der Kommission wäre, Einer weniger aus der Stadt Köln sein könnte; er würde die Interessen der Stadt Köln so gut vertreten, daß der Sechste überflüssig sein könnte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Kaesen hat das Wort.

Abgeordneter Kaesen: Es handelt sich aber um die Zukunft, die Zukunft des Mitglieds ist sehr kurz bemessen; es fragt sich ob ich dieses unangenehme Amt, das ich nun schon 36 Jahre auf dem Hals habe, noch lange werde versehen können.

(Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Wir wollen zunächst mit der Gegenwart rechnen).

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Ich würde Herrn Kaesen doch freundlich anheimgeben, ob er seinen Widerspruch gegen die Aufstellung dieser Liste nicht vielleicht zurückziehen will; wenn es nicht der Fall sein sollte, so müßte die Wahl durch Zettel erfolgen, und könnte eine Affklamationswahl nicht stattfinden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Kaesen hat das Wort.

Abgeordneter Kaesen: Ich schlage den Herrn Eugen Rautenstrauch vor.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Ich bin, wenn auch nicht 36 Jahre, wie der Herr Kollege Kaesen, so doch schon einige Jahre Mitglied der Reklamationskommission des Regierungsbezirks Düsseldorf; ich weiß, daß es dabei nicht so sehr nothwendig ist, Personalkenntnisse zu haben, die werden uns mitgetheilt, es kommt nur darauf an, ob die Reklamationen in der Weise abgefaßt sind, wie es für die Bezirkskommissionen nothwendig ist, sie zu besitzen. Ich glaube deshalb, wenn die Stadt Köln nur 4 Mitglieder aus der Zahl der Einkommensteuerpflichtigen und 1 Mitglied aus der Zahl der Klassensteuerpflichtigen hat, dies wohl ausreichend ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Kaesen hat das Wort.

Abgeordneter Kaesen: Ich kann darauf nur antworten, daß in der Stadt Köln eine Unmasse von Reklamationen vorkommen, die schriftlich nicht zu begründen sind. Wenn man die kleinen Spezereihändler oder Handwerker u. s. w. alle zur Staatssteuer heranzieht, so sind die Leute nicht in der Möglichkeit, der Regierung gegenüber schriftlich nachzuweisen, wie groß ihr Einkommen ist, es ist nothwendig, daß Leute aus der Stadt da sind, die die persönlichen Verhältnisse der Betreffenden kennen, um das zu ersetzen, was sonst nicht zu beschaffen ist. 4877 Gensiten in der Stadt Köln sind einkommensteuerpflichtig, diese können unmöglich alle nachweisen, was sie an Einkommen haben, da muß man schätzen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Da Widerspruch erfolgt ist, müssen wir zur Wahl durch Zettel schreiten. Ich frage, ob Sie vielleicht die übrigen Mitglieder für Köln per Affklamation wählen wollen, so daß wir nur zur Wahl durch Stimmzettel zwischen den beiden hier vorgeschlagenen Herren zu schreiten brauchen. Die Mitglieder des Regierungsbezirkes Köln haben Ihnen bei ihrer Vorbefprechung den Herrn Freiherrn von Solemacher vorgeschlagen; Herr Kaesen schlägt Ihnen Herrn Eugen Rautenstrauch vor. Wenn Sie damit einverstanden sind, würde ich die übrigen Mitglieder, wie sie hier vorgeschlagen worden sind, sowohl aus der Zahl der Einkommensteuerpflichtigen, wie aus der Zahl der Klassensteuerpflichtigen für gewählt erklären, würde Sie aber ersuchen, nun für Nr. 5 der Einkommensteuerpflichtigen zur Wahl durch Stimmzettel zu schreiten. Da ist von der Kommission Herr Freiherr von Solemacher vorgeschlagen, während Herr Kaesen eben den Antrag gestellt hat, Herrn Eugen Rautenstrauch zu wählen. — Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dieze: Ich glaube doch nicht, daß wir präkludirt sind, nur einen der beiden Namen auf den Zettel zu setzen. Wir sind bei der Wahl des fünften Mitgliedes aus den Einkommensteuerpflichtigen gar nicht gebunden, sind also vollständig frei in Bezug auf den Namen.

Landtags-Marschall: Ich habe nur die beiden Vorschläge, die hier gemacht worden sind, wiederholt; wir haben einen dritten Namen noch nicht gehört. Ich bitte, nunmehr zur Abstimmung zu schreiten. Ich ersuche Sie, einen Namen aufzuschreiben, den Zettel zusammenzulegen und an die Herren Skrutatoren abzugeben. (Geschieht.)

Ich frage, ob alle Zettel abgegeben sind. — Ich nehme an, daß die Zettel abgegeben sind und schließe das Skrutinium. (Zählung der Stimmzettel.)

Es sind 76 Stimmzettel abgegeben, 39 ist die absolute Majorität. (Durchsicht der Stimmzettel.)

Meine Herren! Herr Freiherr von Solemacher hat 38 Stimmen, Herr Kautenstrauch 34 Stimmen und Herr Köferath 4 Stimmen. Da somit keiner der Herren die absolute Majorität hat, so müssen wir noch einmal wählen, und zwar kommen Herr Freiherr von Solemacher und Herr Kautenstrauch auf die engere Wahl. Meine Herren, ich bitte die Zettel abzugeben. (Geschieht.)

Ich erkläre das Skrutinium für geschlossen. (Zählung der Stimmzettel.)

Es sind 74 Stimmzettel abgegeben. Wir gehen zur Durchsicht der Stimmzettel über. (Geschieht.)

Herr Freiherr von Solemacher hat 42 und Herr Kautenstrauch 32 Stimmen, folglich erkläre ich Herrn Freiherrn von Solemacher für gewählt. Ich frage denselben, ob er die Wahl annimmt.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Landtags-Marschall: Wir kommen jetzt zur Wahl für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Ich bitte denjenigen der Herren aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf, welcher Vorschläge machen will, das Wort zu ergreifen.

Abgeordneter Freiherr von Gerbe: Die 3 ersten Mitglieder aus den Einkommensteuerpflichtigen, Herr Julius Dorfemagen zu Wesel, Herr Rentner Franz Broich zu Grefrath bei Neuf und Herr Wilhelm Graf von Hoensbroech zu Schloß Haag, werden wieder vorgeschlagen. An Stelle des Herrn Kaufmann Otto von Eynern zu Barmen wird Herr Robert Böker zu Remscheid vorgeschlagen; an Stelle des Herrn Otto von Eynern war nämlich Herr Kommerzienrath Albert Hardt in Lennep gewählt, derselbe hat aber nicht angenommen. Unter Nr. 5 soll Herr Justizrath Courth zu Düsseldorf stehen bleiben, ebenso unter Nr. 6 Herr Dieze in Elberfeld; unter Nr. 7 steht Herr Zentges in Crefeld, derselbe ist gestorben, an dessen Stelle wird Herr Pelizaeus vorgeschlagen. Kommerzienrath Waldthausen in Essen ist ebenfalls gestorben; für ihn wird Herr Julius Brockhoff in Duisburg in Vorschlag gebracht.

Landtags-Marschall: Die Mitglieder aus den Einkommensteuerpflichtigen für den Regierungsbezirk Düsseldorf würden also sein:

Herr Dorfemagen.

" Broich.

" Wilhelm Graf von Hoensbroech.

" Robert Böker.

" Courth.

" Dieze.

" Pelizaeus.

" Brockhoff.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Gerbe hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Cerde: Stellvertreter aus den Einkommensteuerpflichtigen waren bisher: 1. Graf Franz von Spee zu Seltorf, 2. Tuchfabrikant Albert Hardt in Lemnep, dieser fällt aus, an dessen Stelle wird Herr August Hollweg zu Barmen vorgeschlagen; unter Nr. 3 bleibt der Bauunternehmer Johann Mathias Duytges zu Crefeld; unter Nr. 4 wird an Stelle des Herrn von Bönninghausen Herr Theodor Baumann zu Huisperden bei Cleve gewählt; unter Nr. 5 fällt Herr Julius Brochhoff aus, dieser ist bereits als wirkliches Mitglied gewählt; an dessen Stelle wird E. Clemens Hoffstadt zu Vogelheim in Vorschlag gebracht. (Stimme: das ist unser Hoffstadt.) Unter Nr. 6 steht Herr Maas, derselbe ist leider gestorben; es wird Herr Fritz Bernsau, Gutsbesitzer zu Haus Knipp bei Beek, vorgeschlagen. Die 4 Mitglieder aus den Klassensteuerpflichtigen sollen bleiben:

1. Heinrich Maas in Kempen.
2. August Lohof zu Elberfeld.
3. Peter Roghmann zu Cranenburg bei Cleve.
4. Heinrich Adam Hefemann zu Neuß.

Stellvertreter aus den Klassensteuerpflichtigen waren bisher: 1. J. P. Arns zu Remscheid, 2. Oekonom Dominikus Hacks zu Capellen bei Geldern, derselbe ist gestorben, an dessen Stelle wird Herr Adolf Alsters zu Albekef gewählt; 3. Herr Johannes ter Meer zu M.-Glabbad; 4. Herr J. P. Arns werden wieder vorgeschlagen.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob Sie mit der Affirmationswahl der hier vorgeschlagenen einverstanden sind. Ich constatire, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre die Herren, wie sie vorgeschlagen sind, für gewählt. Ich frage die betreffenden Herren, die hier anwesend sind, ob sie die Wahl annehmen, zunächst Herrn Hoffstadt.

Abgeordneter Hoffstadt: Ja.

Landtags-Marschall: Herr Brochhoff.

Abgeordneter Brochhoff: Ich nehme auch an.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Hoensbroech.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich auch.

Landtags-Marschall: Die Herren, die hier sind, nehmen die Wahl an. Wir gehen weiter zu der Wahl für den Regierungsbezirk Trier. Der Herr Abgeordnete Nels hat das Wort, um Vorschläge zu machen.

Abgeordneter Nels: An Stelle des verstorbenen Herrn Commerzienraths Lautz wird Herr Ober-Regierungsrath Jungen vorgeschlagen; sonst würde alles sowohl hinsichtlich der Mitglieder als der Stellvertreter beim Alten bleiben.

Landtags-Marschall: Ich will die Namen verlesen. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

A. Mitglieder.

1. Fabrikbesitzer Robert Schmidtborn zu Friedrichsthal.
2. Ober-Regierungsrath Jungen zu Trier.
3. Lederfabrikant Eduard Nels in Prüm.
4. Kaufmann Eduard Moog in Mülheim a. d. Mosel.

B. Stellvertreter.

1. Geheimer Commerzienrath Boch zu Mettlach.
2. Rentner Heinrich Kalk zu Saarbrücken.

Aus den Klassensteuerepflichtigen:

A. Mitglie

1. Stadtverordneter Keuler zu Trier.
2. Johann Guittienne zu Nietaltdorf.

B. Stellvertreter.

Ortsvorsteher Hein zu Kirsch.

Da kein Widerspruch erfolgt, erkläre ich die eben verlesenen Herren für gewählt und frage diejenigen Herren, welche hier anwesend sind, ob sie die Wahl annehmen.

Abgeordneter Jungen: Ich nehme die Wahl an.

Abgeordneter Nels: Ich nehme an.

Abgeordneter Boch: Ich auch.

Landtags-Marschall: Die Herren nehmen die Wahl an. Damit ist diese Wahl erledigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist die Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen für die Wahlperiode vom 1. Juli 1886 bis dahin 1889.

Die bisherigen Mitglieder sind Freiherr von Gerbe, Herr Justizrath Courth, Herr Geheimrath Seul, Herr Freiherr Felix von Loë, Herr Geheimrath Lottner und Herr Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven, die drei letzten als Stellvertreter. Ich frage, ob einer der Herren hierzu Vorschläge zu machen hat. (Stimmen: Wiederwahl.)

Herr Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven bittet, nicht wieder als Stellvertreter gewählt zu werden. (Stimmen: Oh! Warum nicht? Muß! Gründe.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven: Ich bedauere sehr, eine Wahl nicht annehmen zu können, da ich zu weit von Köln entfernt wohne. Ich brauche jedesmal 5 Stunden, ehe ich nach Köln komme, trotz der Bahn.

Landtags-Marschall: Dann bitte ich, Vorschläge zu machen.

Abgeordneter Seul: Ich schlage Herrn von Gynatten als Stellvertreter vor.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Gynatten ist als Stellvertreter vorgeschlagen. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.) Der Herr Abgeordnete Wegeler hat das Wort.

Abgeordneter Wegeler: Ich möchte vorschlagen, an Stelle des Herrn Oberbürgermeisters Geheimrath Lottner Herrn Justizrath Adams als Stellvertreter zu wählen. Herr Geheimrath Lottner beklagt sich sehr über Ueberbürdung.

Landtags-Marschall: Sie glauben also, daß der Herr Geheimrath Lottner wünscht, davon befreit zu sein?

Abgeordneter Wegeler: Ja.

Landtags-Marschall: Es würden also nach den gemachten Vorschlägen die Mitglieder Freiherr von Gerbe, Justizrath Courth und Geheimrath Seul wiedergewählt werden. Sind Sie damit einverstanden oder erfolgt Widerspruch? (Stimmen: Nein.) Ich erkläre die Genannten für per Akklamation wiedergewählt. Die Stellvertreter würden sein Herr Freiherr Felix von Loë, Herr Justizrath Adams und Herr Freiherr von Gynatten. Sind Sie hiermit einverstanden oder

erfolgt Widerspruch? — Ich constatiere, daß kein Widerspruch erfolgt ist und erkläre die genannten Herren für per Akklamation gewählt. Ich frage die hier anwesenden Herren, ob sie die Wahl annehmen.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Ich nehme die Wahl an.

Abgeordneter Courth: Ich nehme die Wahl an.

Abgeordneter Seul: Ich nehme gleichfalls an.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich nehme an.

Abgeordneter Freiherr von Gynatten: Ich nehme an.

Landtags-Marschall: Die Herren, die hier anwesend sind, nehmen die Wahl an. Dieser Punkt der Tagesordnung ist hiermit erledigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist die Neu- bzw. Ersatzwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern der Ober-Ersatz-Kommissionen.

Ich frage, ob ich das Schreiben des Herrn Oberpräsidenten noch einmal verlesen soll. (Stimmen: Nein.) Wir haben zunächst für das Mitglied Herrn Julius Nieland zu Neuwied ein neues Mitglied und für den Stellvertreter Nicolaus Bogen zu Kreuznach einen Stellvertreter aus dem Bezirke der 31. Infanterie-Brigade zu wählen. Ich bitte die Herren aus dem Bezirke dieser Brigade, zunächst ihre Vorschläge für den Ersatz dieser Herren für die laufende Wahlperiode zu machen.

Abgeordneter Graf Beißel: Es wird in Vorschlag gebracht, den Herrn Melsheimer aus Zell als Mitglied und als Stellvertreter für den Herrn Bogen den Herrn Bachhausen aus Nettehammer zu wählen. Ferner muß an Stelle des Herrn Melsheimer, der früher Stellvertreter war, . . .

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Das würde später kommen, wir müssen scheiden; wir müssen zuerst die Ersatzwahl für die laufende Wahlperiode und dann die Neuwahl vornehmen. Es wird also vorgeschlagen, Herrn Melsheimer an Stelle des Herrn Nieland zu wählen und Herrn Bachhaus aus Nettehammer an Stelle des Herrn Nicolaus Bogen zu Kreuznach. Erfolgt gegen diese Vorschläge Widerspruch? Der Herr Abgeordnete Graf Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf Beißel: Ich glaube, daß die Wahl damit noch nicht abgeschlossen wäre. Da der eine Stellvertreter ausfällt, muß ein anderer Stellvertreter an seine Stelle gewählt werden.

Landtags-Marschall: Ich bitte um Entschuldigung, Sie haben vollständig Recht. In dem Bezirk der 31. Infanterie-Brigade ist Herr Julius Nieland Mitglied gewesen, an seine Stelle tritt nun Herr Ignaz Melsheimer; an Stelle des ersten Stellvertreters Herrn Rentners Nicolaus Bogen kommt nunmehr Herr Bachhausen aus Nettehammer, und nun muß noch an Stelle des zum Mitgliede gewählten bisherigen Stellvertreters Herrn Melsheimer ein Ersatzmann gewählt werden. — Der Herr Abgeordnete Graf Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf Beißel: Für diese Stelle wird Herr Jakob Peters zu Fresserhof bei Döhtendung in Vorschlag gebracht.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob die Herren mit dieser Wahl einverstanden sind. Es würde dann für die laufende Wahlperiode die Liste in dieser Weise ergänzt sein. Wenn kein Widerspruch erfolgt, — ich constatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, — erkläre ich die Herren für per Akklamation gewählt und frage, ob sie, insofern sie hier sind, die Wahl annehmen.

Abgeordneter Melsheimer: Ich nehme die Wahl an.

Abgeordneter Peters: Ich nehme die Wahl gleichfalls an.

Landtags-Marschall: Die Herren nehmen die Wahl an. Wir kommen nunmehr zur Neuwahl für die kommende Wahlperiode. In dem Bezirk der 28. Infanterie-Brigade sind gegenwärtig Mitglied Herr Rittergutsbesitzer Julius Wolters zu Düsseldorf, 1. Stellvertreter Herr Hauptmann a. D. und Beigeordneter R. von Monschau zu Goch, 2. Stellvertreter Herr Rentner Theodor Pelizaeus zu Grefeld, 3. Stellvertreter Herr Freiherr Daniel Heinrich von Diergardt zu Haus Roland. Ich bitte die Herren aus dem Bezirke der 28. Infanterie-Brigade um Vorschläge.

Abgeordneter Seul: Es wird vorgeschlagen, die Herren wiederzuwählen.

Landtags-Marschall: Es wird vorgeschlagen, im Bezirk der 28. Infanterie-Brigade die sämtlichen Herren wiederzuwählen. Erfolgt gegen diesen Vorschlag Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre die Herrn für per Affklamation wiedergewählt. Ich frage, ob sie die Wahl annehmen.

Abgeordneter Wolters: Ich nehme die Wahl an.

Abgeordneter von Monschau: Ich nehme die Wahl an.

Abgeordneter Pelizaeus: Ich nehme an.

Landtags-Marschall: Die Herren, welche hier sind, nehmen die Wahl an. Im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade sind Mitglieder Herr Ober-Regierungsrath a. D. Claessen zu Aachen, 1. Stellvertreter Herr Jakob Jansen zu Binsfeld, 2. Stellvertreter Herr Gutsbesitzer Erdmann zu Jülich, 3. Stellvertreter Herr Rittergutsbesitzer Freiherr Joseph von Syberg zu Haus Eick. Ich bitte die Herren aus dem Bezirke der 29. Infanterie-Brigade um einen Vorschlag.

Abgeordneter Graf von Hompesch: Ich schlage vor, die Herren per Affklamation wiederzuwählen.

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete Graf von Hompesch schlägt vor, die Herren per Affklamation wiederzuwählen. Erfolgt dagegen Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre die Herren für per Affklamation wiedergewählt. Insofern sie hier sind, frage ich, ob sie die Wahl annehmen.

Abgeordneter Jansen: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Jansen nimmt die Wahl an. Wir gehen weiter zum Bezirk der 30. Infanterie-Brigade. Hier sind Mitglied Herr Rentner Peter Josef Constantin Schmitz zu Honnes, 1. Stellvertreter Herr Bürgermeister Breuer zu Neuwerk, 2. Stellvertreter Herr Regierungs-Assessor a. D. Friß Pauli zu Groß-Königsdorf, 3. Stellvertreter Herr Gutsbesitzer Weidt zu Groß-Königsdorf. Hat einer der Herren aus dem Bezirk der 30. Infanterie-Brigade Vorschläge zu machen?

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Ich erlaube mir den Vorschlag zu machen, die Wiederwahl der Herren per Affklamation vorzunehmen.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob gegen die Wiederwahl per Affklamation Widerspruch erfolgt. — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre die Herren für per Affklamation gewählt. Ich frage die Herren, die hier anwesend sind, ob sie die Wahl wieder annehmen.

Abgeordneter Breuer: Ja.

Abgeordneter Weidt: Ja.

Landtags-Marschall: Die Herren Abgeordneten Breuer und Weidt nehmen die Wahl an. Wir gehen weiter zu der Wahl für den Bezirk der 31. Infanterie-Brigade. Ich frage, ob dieselben Herren, welche für die jetzige Periode zum Eintritt vorgeschlagen worden sind, wiedergewählt werden sollen.

Abgeordneter Graf Weiße: Ich schlage vor, dieselben Herren per Akklamation zu wählen.

Landtags-Marschall: Erfolgt gegen diese Wahl per Akklamation Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre die Herren für per Akklamation gewählt. Im Bezirke der 32. Infanterie-Brigade sind jetzt Mitglied Herr Gutsbesitzer Johann Peter Limbourg zu Bitburg, 1. Stellvertreter Herr Dekonom Karl Gebert zu Temmels, 2. Stellvertreter Herr Gutsbesitzer Friedrich Herrmann zu Mülheim a. d. Mosel, 3. Stellvertreter Herr Bürgermeister Johann Baptist Neusch zu Lebach. Dieser ist gestorben. Der Abgeordnete Nels hat das Wort.

Abgeordneter Nels: Ich bitte, als Mitglied Herrn Limbourg, als 1. Stellvertreter Herrn Herrmann, als 2. Stellvertreter Herrn Jakob Merrem und als 3. Stellvertreter Herrn Drth aus Saarburg zu wählen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es werden also vorgeschlagen als Mitglied Herr Peter Limbourg zu Bitburg, als 1. Stellvertreter Herr Herrmann, als 2. Stellvertreter Herr Jakob Merrem und als 3. Stellvertreter Herr Drth aus Saarburg. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Wahl per Akklamation? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre die Herren für gewählt. Insofern sie hier sind, frage ich sie, ob sie die Wahl annehmen.

Abgeordneter Limbourg: Ich nehme die Wahl an.

Abgeordneter Herrmann: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Wir kommen zum folgenden Punkte unserer Tagesordnung: Neuwahl des Provinzial-Verwaltungsraths. Meine Herren! Ich frage zunächst, ob Sie Wahl durch Stimmzettel wünschen. (Stimmen: Stimmzettel.) Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Freiherr Eugen von Loë.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Meine Herren! Ich habe, und wie ich glaube, alle Herren des Landtags haben ein Schreiben unter der Rubrik: „Sofort an die Mitglieder des Rheinischen Provinzial-Landtages“ erhalten. Dasselbe ist, wie ich aus der Schrift schließe, aus der Presse, die sich auf dem Bureau befindet, hervorgegangen. Ich möchte mir daher die Anfrage erlauben, ob das Schreiben einen amtlichen Charakter hat, ich habe das letzte Mal in der Plenarsitzung leider fehlen müssen.

Landtags-Marschall: Das Schriftstück hat durchaus keinen amtlichen Charakter, ich habe keine Kenntniß davon. Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dieke: Ich habe im Gegensatz zu diesem Schreiben des Herrn von Loë ein gedrucktes erhalten. Ich möchte mir die Anfrage erlauben, ob nicht vielleicht dieses amtlich ist. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Die Vorschlagslisten sind Nichts weniger wie amtlich. Meine Herren! Wir beginnen mit der Wahl des Provinzial-Verwaltungsraths im Regierungsbezirk Aachen. Der Herr Abgeordnete Jansen hat das Wort.

Abgeordneter Jansen: Wegen meines Alters und meiner schwachen Augen verzichte ich auf die Wiederwahl.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Jansen verzichtet auf die Wiederwahl zum Provinzial-Verwaltungsrath, ich bedauere dies sehr. Der Herr Abgeordnete Graf von Hompesch hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hompesch: Ich schlage vor, meine Herren, daß wir die Herren Abgeordneten Freiherr von Geyr, Sommer und Schlick für den Regierungsbezirk Aachen per Akklamation wählen.

Landtags-Marschall: Erfolgt gegen diesen Vorschlag Widerspruch? — Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre die Herren für per Akklamation gewählt. Ich frage die Herren, ob sie die Wahl annehmen.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Ja.

Abgeordneter Sommer: Ja.

Abgeordneter Schliß: Ja.

Landtags-Marschall: Wir kommen jetzt zur Wahl für den Regierungsbezirk Coblenz. Der Herr Abgeordnete Wegeler hat das Wort.

Abgeordneter Wegeler: Ich erlaube mir den Vorschlag, die Herren Graf Westerholt, Adams und Reinhard per Akklamation zu wählen.

Landtags-Marschall: Erfolgt gegen diesen Vorschlag Widerspruch? (Stimmen: Ja! Stimmszettel.)

Es erfolgt Widerspruch, wir müssen zur Wahl durch Stimmszettel schreiten. Herr von Solemacher hat das Wort.

Vize-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Wie ich die Situation auffasse, würde vielleicht gegen die Akklamationswahl des Herrn Grafen Westerholt und des Herrn Adams kein Widerspruch erfolgen; es würde das Geschäft sehr vereinfachen, wenn wir nur eine Wahl per Stimmszettel vorzunehmen hätten.

Landtags-Marschall: Sind Sie damit einverstanden? (Widerspruch.)

Der Herr Abgeordnete Sahler hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Sahler: Ich wollte nur bemerken, es ist gegen die Wahl per Akklamation in dieser Weise Widerspruch erfolgt, in der Absicht, daß nur dann per Akklamation gewählt wird, wenn alle drei zusammen gewählt werden.

Landtags-Marschall: Wir würden also sämtliche drei Wahlen durch Stimmszettel vorzunehmen haben und nach der alten Manier drei Zettel machen müssen. (Widerspruch.)

Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Es ist früher auch geschehen, daß wir drei Namen zusammen auf einen Zettel gesetzt haben, ich möchte aber damit kein Irrthum vorkommt, fragen: ob die Namen mit Nummern bezeichnet werden müssen, sodann, ob wir die Namen mit 1, 2, 3 oder, wie es auf einer der gedruckten Vorschlagslisten geschehen ist, mit 2, 3, 4 bezeichnen sollen.

Landtags-Marschall: Die Zahlen 2, 3, 4 würden den Ständen entsprechen, ich meine aber, wir können sie mit 1, 2, 3 bezeichnen. Wir würden also die drei Namen auf einen Stimmszettel setzen und sie mit 1, 2, 3 bezeichnen. Ich bitte die Herren, so freundlich zu sein, die Zettel gleichmäßig zweimal übers Kreuz zu falten, damit sie nicht ineinander kommen, und bitte die Herren Skrutatoren, die Zettel einzusammeln. (Geschieht.)

Ich frage, ob sämtliche Herren die Zettel abgegeben haben. — Es meldet sich Niemand, ich glaube also annehmen zu können, daß sämtliche Zettel abgegeben sind, schließe das Skrutinium und gehe zur Zählung der Zettel über. (Geschieht.)

Es sind 76 Stimmszettel abgegeben. (Durchsicht der Stimmszettel.)

Auf diesem Zettel sind Nr. 1 und 2 nicht ausgefüllt, unter 3 steht Peters; es ist ein gültiger Zettel. (Die Durchsicht der Stimmszettel wird beendet.)

Die Herren Graf Westerholt und Adams unter 1 und 2 sind einstimmig gewählt; auf dem einen Zettel waren unter 1 und 2 keine Namen angegeben, aber ich denke, der betreffende

Herr hat diese Namen gemeint. Von den 76 abgegebenen Stimmen sind 41 auf Herrn Reinhard, 34 auf Herrn Peters und 1 auf Herrn Grob gefallen. Ich erkläre demnach, da Herr Reinhard mehr als die absolute Majorität der Stimmen erhalten hat, denselben für gewählt und frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Reinhard: Ich nehme die Wahl dankbar an.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Reinhard nimmt die Wahl an. Wir kommen nunmehr zur Wahl für den Regierungsbezirk Köln. Der Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Ich erlaube mir vorzuschlagen, dieselben Herren, welche bisher dem Verwaltungsrath für den Regierungsbezirk Köln angehört haben, per Akklamation wiederzuwählen. Es sind Graf von Beißel und die Herren Kaesen und Eich.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob gegen diesen Vorschlag Widerspruch erhoben wird. — Ich constatire, daß kein Widerspruch erhoben wird, und erkläre die Herren für per Akklamation gewählt. Ich frage, ob dieselben die Wahl annehmen.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich nehme die Wahl an.

Abgeordneter Kaesen: Ich nehme die Wahl an.

Abgeordneter Eich: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Die Herren nehmen die Wahl an. Wir kommen nunmehr zur Wahl für den Regierungsbezirk Düsseldorf. — Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich schlage vor, die bisherigen Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf Herrn von Heister und Herrn Dieze wiederzuwählen und an Stelle des ausgeschiedenen Herrn von Bönninghausen den Herrn Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë per Akklamation zu wählen.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob hiergegen Widerspruch erhoben wird. — Es wird kein Widerspruch erhoben, ich constatire dieses und erkläre die drei Herren für per Akklamation gewählt. Ich frage, ob dieselben die Wahlen annehmen.

Abgeordneter von Heister: Ich nehme die Wahl an.

Abgeordneter Dieze: Ich nehme die Wahl an.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Die Herren nehmen die Wahl an. Wir kommen zur Wahl für den Regierungsbezirk Trier. Der Herr Abgeordnete Freiherr von Eynatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Ich möchte vorschlagen, für den Regierungsbezirk Trier die beiden Herren, welche bisher dem Verwaltungsrath angehört haben, die Herren Nels und Boch, per Akklamation wieder zu wählen und für den verstorbenen Herrn Lauß eine Neuwahl durch Stimmzettel vorzunehmen.

Landtags-Marschall: Sind Sie damit einverstanden, meine Herren? — Wenn kein Widerspruch erfolgt, würde ich nach dem Vorschlage des Freiherrn von Eynatten die Herren Nels und Boch per Akklamation für wiedergewählt erklären. — Ich constatire, daß kein Widerspruch erhoben wird, und erkläre dieselben für gewählt. Ich frage, ob sie die Wahl annehmen.

Abgeordneter Nels: Ich nehme die Wahl an.

Abgeordneter Boch: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Die Herren nehmen die Wahl an. Wir würden nunmehr zur Wahl des dritten Mitgliedes schreiten. Ich bitte die Herren, die Zettel wieder gleichmäßig zu falten. — (Einsammlung der Stimmzettel.)

Ich frage, ob alle Stimmzettel abgegeben sind. — Es meldet sich Niemand. Ich schließe das Strutinium und gehe zur Zählung der Stimmzettel über. (Zählung der Stimmzettel.)

Meine Herren, es sind 76 Stimmzettel abgegeben. (Durchsicht der Stimmzettel.)

Es sind gefallen auf den Herrn Abgeordneten Schmidt von Schwind 55, auf den Herrn Abgeordneten Jungen 20 und auf den Herrn Abgeordneten Limbourg 1 Stimme. Der Herr Abgeordnete Schmidt von Schwind hat demnach mehr als die absolute Majorität erhalten. Ich erkläre ihn hiermit für gewählt und frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Schmidt von Schwind: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Schmidt von Schwind nimmt die Wahl an. Die Sache ist also hiermit erledigt.

Hiermit sind die Wahlen erledigt, wir treten nunmehr in die weitere Tagesordnung ein. Wir kommen zu Nr. 5 der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend den Etat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsrathes und der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde pro 1886/88 (Nr. 5 der Drucksachen). Referent ist der Herr Abgeordnete von Gynern. Derselbe ist nicht anwesend.

Abgeordneter Dieze: Darf ich das Referat für diesen Herrn vielleicht vortragen?

Landtags-Marschall: Wollen Sie so freundlich sein, das Referat vorzutragen.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Der Spezial-Stat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsrathes und der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 liegt Ihnen unter der Drucksache I. Nr. 5 vor. Das Referat, welches sich der I. Ausschuss beehrt zu erstatten, lautet wie folgt:

Der I. Ausschuss hat die einzelnen Positionen geprüft und sich die erforderlichen Erläuterungen geben lassen.

Der Etat balancirt in Einnahme und Ausgabe mit M. 296 865.

In dieser Höhe hat ihn der I. Ausschuss festgestellt und beantragt beim hohen Landtag die Genehmigung desselben.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion und frage, ob en bloc Annahme nach dem Vorschlage des I. Ausschusses beliebt wird. — Erfolgt Widerspruch? — Ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre den Etat für en bloc angenommen.

Wir kommen zum folgenden Punkt der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend den Spezial-Stat der Wittwen- und Waisenkasse der provinzialständischen Beamten pro 1886/88 (Nr. 6 der Drucksachen).

Der Herr Abgeordnete Dieze wird so freundlich sein, an Stelle des abwesenden Referenten, Herrn Abgeordneten von Gynern, das Referat zu übernehmen.

Abgeordneter Dieze: Dieser Spezial-Stat der Wittwen- und Waisenkasse der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 liegt Ihnen unter I. Nr. 6 der Drucksachen vor. Das Referat des I. Ausschuss darüber lautet wie folgt:

„Mit dem 1. April 1884 ist die auf Grund des, vom 29. Rheinischen Provinzial-Landtag erlassenen Reglements (vom 31. Dezember 1883) gebildete Wittwen- und Waisenkasse der provinzialständischen Beamten in Kraft getreten.

Bis März 1885 waren der Kasse beigetreten:

30	Beamte der Central-Verwaltungs-Behörde.
86	„ der Provinzial-Institute.
26	„ der Provinzial-Straßen-Verwaltung.
9	„ der Taubstummenschulen zu Elberfeld und Essen.

151 Beamte.

11 Beamte der Provinzial-Hilfskasse.

21 „ der Feuer-Societät.

Summa 183 Beamte.

Es sind seitdem noch einzelne Beamte beigetreten, und dürften in sehr kurzer Zeit sämtliche Beamte der Provinzial-Verwaltung Mitglieder der Kasse sein.

Die Zuschüsse zu der Kasse fassen sich zusammen:

1. aus den Beiträgen der Mitglieder;
2. aus den in gleicher Höhe zu gewährenden Zuschüssen aus den Mitteln des Provinzial-Verbandes laut §. 13 ad 2 des angezogenen Reglements.

Diese Zuschüsse sind für die Beamte der Provinzial-Hilfskasse und der Provinzial-Feuer-Societät (32 Beamte) für die abgelaufene Statsperiode auf den Etat der betreffende Institute übernommen worden.

Der für die übrigen Beamten zu entrichtende Betrag wurde vom Provinzial-Verwaltungsrath in Höhe von 7274 M. aus den bereiten Mitteln des Haupt-Stats entnommen, wozu der I. Ausschuß seine nachträgliche Zustimmung ertheilt und gleiche Zustimmung beim hohen Landtage beantragt.

Ebenso wurde der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths in seinem 2. Theil (fol. 11 des Berichtes über die Ergebnisse der provincialständischen Verwaltung für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885) dahin gehend, den betreffenden Zuschuß pro 1885/86 in ungefähr gleichem Betrage aus bereiten Mitteln des Haupt-Stats zu entnehmen, angenommen.“

Ich darf hier an dieser Stelle wohl hinzufügen, meine Herren, bei Gelegenheit des Vortrags des Verwaltungsberichts über die beiden Jahre ist die Genehmigung bereits ausgesprochen; die Sache ist nur durch den ersten Ausschuß gegangen, um heute an Sie zu gelangen.

„Auf Basis dieser Beschlüsse wurde sodann nach eingehender Berathung der vorliegende Spezial-Stat pro 1886/87 und 1887/88 in seinen einzelnen Positionen festgestellt und wird derselbe dem hohen Landtage zur Annahme empfohlen.“

Meine Herren! Mein Antrag möchte auch hier dahin gehen, den Etat en bloc anzunehmen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des I. Ausschusses zur Diskussion. Es ist der Antrag auf en bloc-Annahme gestellt. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre diesen Etat nach dem Antrage des I. Ausschusses für en bloc angenommen.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Wir kommen zu Nr. 7 der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend den Normal-Befoldungs-Stat für die oberen Beamten der Centralstelle, die Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten und den Direktor der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt (Nr. 7 der Drucksachen). Referent ist der Herr Abgeordnete Heuser.

Referent Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Sie werden aus dem in Ihren Händen befindlichen Bericht des Provinzial-Verwaltungsrathes entnommen haben, daß derselbe bei der im Dezember 1883 dem Provinzial-Landtag vorgetragenen Anschauung stehen geblieben ist. Diese Anschauung darf als noch mehr befestigt gelten durch die weitere Ueberlegungs- und Beobachtungsfrist, welche die letzten zwei Jahre gewährt haben. In diesem Sinne hat sich im I. Ausschuß auch der Herr Landes-Direktor geäußert, und der I. Ausschuß hat kein Bedenken getragen, überall seine Zustimmung hierzu zu erkennen zu geben. Ich werde die Ehre haben, Ihnen das betreffende Referat vorzulesen.

Bericht des I. Ausschusses über das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend den Normal-Befoldungs-Etat für die oberen Beamten der Centralstelle, die Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten und den Direktor der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt.

Der I. Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1885 den Vortrag des Herrn Landes-Direktors über die Anwendbarkeit des Grundsatzes einer Befoldung im Sinne des für die übrigen Beamten der provinzialständischen Verwaltung geltenden Normal-Etats entgegengenommen und sich sowohl diesen Ausführungen, wie namentlich auch den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes niedergelegten Anschauungen über die fragliche Materie angeschlossen.

Der I. Ausschuß beehrt sich demnach die unveränderte Annahme des Antrags:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle von der Aufstellung einer Tabelle für das Auf-rücken der Eingangs genannten Beamten im Gehalte absehen“,

vorzuschlagen.

Vice-Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für den Antrag sind, bitte ich sitzen zu bleiben. — Es erhebt sich Niemand. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen, meine Herren, zu Punkt 8: Referat des I. Ausschusses zu dem Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1886/87 (Nr. 17 der Drucksachen). Referent ist der Herr Abgeordnete Breuer.

Referent Abgeordneter Breuer: Meine Herren! In der Drucksache Nr. 17 finden Sie den Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. Es ist nur unter Nr. 7 und 8 eine Erhöhung in diesem Etat vorgesehen. In dem I. Ausschuß hat der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, Herr Geheimrath Seul, den Etat ausführlich vorgetragen. Ich kann mich wohl darauf beschränken, das Referat des I. Ausschusses zu verlesen. Es lautet:

Referat des I. Ausschusses zu dem Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1886/87.

Der vorliegende Etat ist vom I. Ausschuß eingehend geprüft worden. Da von keiner Seite Ausstellungen gegen die einzelnen Positionen zu erheben waren, so beehrt sich der I. Ausschuß den Etat dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen.

Vice-Landtags-Marschall: Wird eine Besprechung der einzelnen Positionen gewünscht? Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Es ist der Antrag auf en bloc-Annahme gestellt. Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschieht.)

Der Etat ist en bloc angenommen.

Meine Herren! Wir kommen nunmehr zu dem 9. Gegenstand unserer Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend die Errichtung einer Feuerwehro-
Unfallkasse in der Rheinprovinz. Referent ist der Herr Abgeordnete Breuer.

Referent Abgeordneter Breuer: Ich habe die Ehre, dem hohen Landtag das Referat des I. Ausschusses zum Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes über die Errichtung einer Feuerwehr-Unfallkasse in der Rheinprovinz zu verlesen:

„Das vorrubricirte Referat wurde vom I. Ausschuss recht eingehend erörtert, und glaubte man, den ausführlichen Darlegungen des Provinzial-Verwaltungsraths, wie solche in der Drucksache Nr. 18 näher dargelegt sind, im Allgemeinen beipflichten zu sollen.

Von einer Seite wurde indeß hervorgehoben, daß es sich recht wohl empfehlen möge, die Angelegenheit dem Provinzial-Verwaltungsrath zur nochmaligen näheren Erwägung zu überweisen.

Der mitanwesende Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, Herr Geheimrath Seul, führte dahingegen aus, daß bei Errichtung einer Feuerwehr-Unfallkasse in der Rheinprovinz der Beitritt der großen Städte mit Recht angezweifelt werden müsse und sodann besonders die Gegenden, wo keine Feuerwehren bestehen, sehr geschädigt seien.

Auch wurde bei weiterer Erörterung die Frage aufgeworfen, weshalb denn nicht die Privat-Gesellschaften zur Gründung einer solchen Unfallkasse voringen.

Nachdem hierauf der ebenfalls anwesende Herr Landes-Direktor ein unter dem 12. November 1885 vom Herrn Ober-Präsidenten eingegangenes, diese Angelegenheit betreffendes Schreiben verlesen, beschloß der I. Ausschuss den ablehnenden Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths mit dem Zusatz „zur Zeit“ zu ergänzen und gestattet sich unter besonderem Hinweis darauf, daß diese wichtige Angelegenheit noch nicht genügend vorbereitet erscheint, dem hohen Landtag folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die Errichtung einer Provinzial-Unterstützungskasse für die beim Feuerlöschdienste verunglückten Feuerwehrleute und deren Hinterbliebenen zur Zeit ablehnen.“

Vice-Landtags-Marschall: Die Herren haben den Antrag des Ausschusses gehört. Ich stelle denselben zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion. Diejenigen Herren, welche für den Antrag sind, bitte ich sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag des Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Wir kommen nunmehr zu Nr. 10: Referat des I. Ausschusses betreffend den Antrag des Ausschusses der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren auf Subventionirung aus Provinzialmitteln. Referent ist Herr Abgeordneter Breuer.

Referent Abgeordneter Breuer: Ich beehre mich, dem hohen Landtag das Referat des I. Ausschusses betreffend das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths zu dem Antrag des Ausschusses der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren auf Subventionirung aus Provinzialmitteln hiermit zu verlesen:

„Bei Prüfung des vorbezeichneten Referats ist der I. Ausschuss den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsraths vollständig beigetreten und bittet daher den hohen Landtag:

er wolle den wiederholten Antrag des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren auf Subventionirung aus Provinzialmitteln wiederholt ablehnen“.

Vice-Landtags-Marschall: Sind die Herren mit dem Antrag einverstanden? (Zustimmung.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Nr. 11: Referat des I. Ausschusses betreffend den Entwurf eines Nachtrags zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. Referent ist der Herr Abgeordnete Courtz.

Streichung der hinter dem Worte Versicherungsattest eingeklammerten beiden Worte „(Quittungsbuch, Police)“ zu beantragen.

Im Uebrigen fand der Ausschuß gegen den vorliegenden Entwurf nichts zu erinnern. Derselbe beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle unter Streichung der eingeklammerten beiden Worte („Quittungsbuch, Police“) im Absatz 4 des §. 12 den vorliegenden Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 beschließen und die Allerhöchste Bestätigung dieses Nachtrages erbitten.“

Es wird nun wohl zweckmäßig sein, wenn in der Weise verfahren wird, wie im Ausschuß, daß über jeden einzelnen Absatz die Diskussion und dann die Beschlußfassung stattfindet.

Vice-Landtags-Marschall: Ich bitte den Herrn Referenten, die Fragen zu stellen.

Referent Abgeordneter Courth: §. 12 soll folgende Fassung erhalten:

„Der Eintritt in die Societät, sowie die Erhöhung der Versicherungssumme kann jederzeit erfolgen. Die Beiträge aber werden vom Anfang des Monats an berechnet, in welchem der Eintritt oder die Erhöhung stattgefunden hat.“

Dieser Satz entspricht dem bisherigen Reglement, und hat im Ausschuß zu einer Diskussion keinen Anlaß gegeben.

Vice-Landtags-Marschall: Wünscht Jemand das Wort? — Es meldet sich Niemand. Es ist eine Abstimmung wohl nicht erforderlich. Ich erkläre diesen Absatz für genehmigt.

Referent Abgeordneter Courth: Absatz 2 lautet:

„Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Direktion.“

Auch dieser Satz entspricht dem bestehenden Recht.

Vice-Landtags-Marschall: Wünscht Jemand das Wort? — Es meldet sich Niemand. Auch dieser Absatz ist genehmigt.

Referent Abgeordneter Courth: Absatz 3:

„Die Versicherung beginnt, sofern dieselbe von der Direktion überhaupt für annehmbar erachtet wird, mit der Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister eingereicht worden ist. Dieser hat auf Erfordern dem Antragenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen.“

In diesem Absatz wird die Veränderung beantragt, daß von der Mittagsstunde desjenigen Tages an, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister eingereicht worden ist, die Versicherung beginnen soll, sofern dieselbe von der Direktion nachträglich überhaupt für annehmbar erachtet wird. Es ist hier eine Abweichung gegen das bestehende Recht, wonach die Versicherung von demjenigen Tage beginnt, an welchem der Bürgermeister den Antrag bei der Direktion gestellt hatte. Es ist also in dieser Hinsicht einerseits eine Verbesserung für die Versicherten eingetreten, und andererseits ist es auch für den Versicherten leichter, den Zeitpunkt zu konstatiren, wann die Versicherung beginnt, indem er sich eine Bescheinigung ertheilen lassen kann, wann er den Versicherungsantrag beim Bürgermeister eingereicht hat, während sonst noch darüber gestritten werden konnte, wann der Bürgermeister den Antrag an die Direktion weiter befördert hatte. Es ist aber, wie Sie aus der Verlesung des Referats entnommen haben, darüber eine lebhaftere Diskussion gewesen, ob nicht der Satz:

sofern dieselbe, die Versicherung, von der Direktion nachträglich überhaupt für annehmbar erachtet wird,

was präziser gefaßt werden könne, indem einmal hier das Ermessen der Direktion entscheidend scheine, und zum anderen Mal auch in dem Interesse der Sicherheit der Societät es angebracht erscheine, die Risiken des §. 6 — es sind das die gefährlichen Risiken — ausdrücklich auszuschließen in der Art, daß bezüglich dieser die Versicherung erst beginnen soll, wenn die vorgesehene Vereinbarung über die Beitragsätze stattgefunden hat. Es sind dies Pulvermühlen, Pulvermagazine, Glas- und Schmelz-Hütten und dergleichen gefährliche Risiken. Da es nothwendig sei, was schon im Absatz 2 des gegenwärtigen Reglements übereinstimmend mit dem früheren vorgesehen ist, daß der Direktion formell die Genehmigung immer vorbehalten bleibe, so wollte man im Ausschuß sich damit begnügen, wenn der Herr Feuer-Societäts-Direktor in der heutigen Sitzung die Erklärung abgäbe, wie sie im verlesenen Referat aufgeführt ist, dahin, daß nur hinsichtlich dieser im §. 6 bezeichneten Risiken, falls hier ein Brandschaden vor der Genehmigung des Versicherungs-Antrages Seitens der Direktion eintreten sollte, der letzteren das Recht zur Ablehnung der beantragten Versicherung eventuell der Entschädigung vorbehalten bleibe, während es in allen übrigen Fällen selbstverständlich sei, daß die Versicherung genehmigt werde. Abgesehen von den Risiken des §. 6 ist also das Ermessen der Direktion ausgeschlossen, selbstredend vorausgesetzt, daß es sich nicht um Risiken handelt, welche unter §. 24 Absatz 4 des Reglements fallen, welcher also lautet:

„Gebäude, welche sich dem Zustand des gänzlichen Verfalls, der Unbewohnbarkeit nähern, sind von der Versicherung sogleich auszuschließen, und bei noch nicht eingetretener Versicherung ist ihre Aufnahme in die Societät überhaupt solange zu versagen, bis eine hinlängliche Reparatur den gedachten Mängeln abgeholfen haben wird.“

Es dürfte auch diese Erklärung vollständig genügen, um diesen Absatz 3 authentisch zu interpretiren. Sollte nach der Anmeldung ein Brandschaden bei einem Gebäude vorkommen, das gänzlich verfallen ist oder sich doch der Unbrauchbarkeit genähert hat, so darf der Versicherte nicht dadurch besser gestellt werden, daß er den Antrag schon bei dem Bürgermeister gestellt hat, sondern dann muß es der Direktion vorbehalten bleiben, nachher die Entschädigung abzulehnen, ebenso wie bei den Risiken des §. 6, den gefährlichen Risiken, bei denen die Vereinbarung über einen höheren Prämienatz Voraussetzung ist.

Vice-Landtags-Marschall: Ich richte an den Herrn Abgeordneten Seul die Frage, ob ich constatiren darf, daß er diese Versicherung hiermit abgegeben hat.

Abgeordneter Seul: Jawohl!

Vice-Landtags-Marschall: Ich constatiere, daß der Abgeordnete Seul diese Versicherung abgegeben hat. Wünscht sonst noch Jemand das Wort? — Es meldet sich Niemand. Auch dies würde nach den Ausschuß-Anträgen genehmigt sein. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Alinea 4 heißt:

„Ueber die Annahme der Versicherung wird von der Direktion ein Versicherungsattest erteilt. Alle Versicherungen werden in der Regel und sofern nicht zwischen dem Versicherten und der Direktion eine anderweitige Verabredung stattfindet, auf 3jährige Versicherungsperioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen des Reglements aufgehoben werden oder erlöschen.“

Es ist hier gegen das frühere Reglement bloß eine redactionelle Aenderung, ein Zusatz, daß Versicherungen auch durch die Thatsache z. B. des Brandes hinfällig werden, daß sie erlöschen, auch ohne daß man in diesem Falle von Aufhebung sprechen kann. Im Uebrigen entspricht die Bestimmung dem bestehenden Recht. In dem Ausschuß wurde angeregt, wie es

im Referate niedergelegt ist, ob es nicht angehe, den Versicherern bei Ertheilung des Versicherungsattestes ein Gebäudeverzeichnis mitzugeben in der Art, daß der Versicherungsantrag in triplo einzureichen sei. Der Herr Societäts-Direktor erklärte, dies in Erwägung nehmen zu wollen, und wird sich das wohl ausführen lassen. Der Ausschuß war in Uebereinstimmung mit dem Herrn Direktor der Meinung, daß die beiden Worte, die hinter dem Wort „Versicherungsattest“ eingeklammert sind: „Quittungsbuch, Police“, überflüssig seien resp. die Sache nicht ganz treffen, indem es sich thatsächlich weder um ein Quittungsbuch, noch um eine förmliche Police handle, und alles schon in dem Worte „Versicherungsattest“ ausgedrückt sei. Die beiden Worte seien daher überflüssig und sollen gestrichen werden.

Landtags-Marschall: Ist der hohe Landtag auch mit diesem Antrag einverstanden? — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich constative, daß der Antrag angenommen ist. Ich ersuche den Herrn Referenten fortzufahren.

Referent Abgeordneter Courth: Alinea 5 heißt:

„Die Versicherungsperioden beginnen und endigen mit dem 1. Januar Mittags 12 Uhr. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres eingegangen werden, wird die Versicherungsperiode vom nächsten 1. Januar an gerechnet.“

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Reglement. Alinea 6:

„Jede Aenderung bei bestehenden Versicherungen, insbesondere Erhöhungen oder Ermäßigungen der Versicherungssumme oder der Beiträge zc. werden als neue Versicherungen angesehen. Auch ist die Direktion befugt, Versicherungen auf 5- und 10jährige Perioden abzuschließen. Bei Vorausbezahlung der ganzen Prämie für die 5jährige Periode ist nur ein 4jähriger, für die 10jährige Periode nur ein 8jähriger Beitrag zu entrichten. Der Beginn und die Gültigkeit solcher Versicherungen ist von der Zahlung der Prämie abhängig; die letztere erfolgt nach Anordnung der Direktion entweder an die königliche Steuerkasse des Wohnorts der Versicherten oder direkt an die Kasse der Societät. Der freiwillige Austritt aus der Societät ist nur mit dem Ablaufe der Versicherungsperiode und nur nach Erfüllung der zur Sicherung der Gläubiger gestellten Bedingungen zulässig.“

In diesem Absatz liegt der Kern der Aenderungen, daß eben Versicherungen auf 5 resp. 10 Jahre abgeschlossen werden dürfen, wo, wenn die Prämie vorausbezahlt wird, für eine 5jährige Periode nur ein 4jähriger, für die 10jährige Periode nur ein 8jähriger Beitrag entrichtet werden muß. Es soll dann der Beginn und die Gültigkeit solcher Verträge erst mit der Zahlung der Prämie erfolgen. Dies entspricht der Erwägung, daß man diese Vortheile nur dann gewähren kann, wenn man auch gleich in Besitz des Geldes kommt, und daß überhaupt die Direktion diese Risiken, welche gewöhnlich von größerer Bedeutung sind, sich erst gehörig überlegen muß, weshalb es sich nicht empfiehlt, deren Beginn von dem bloßen Antrage abhängig zu machen.

Vice-Landtags-Marschall: Es erhebt sich hiergegen kein Widerspruch, ich kann annehmen, daß der Antrag genehmigt ist. Ich bitte fortzufahren.

Referent Abgeordneter Courth: Absatz 7 entspricht dem bestehenden Recht:

„Wer aus der Societät ausscheiden will, muß die Versicherung unter genauer Bezeichnung der zu löschenden Gebäude spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich und portofrei bei der Direktion kündigen. Bestehen zu der Versicherung im Kataster der Societät eingetragene hypothekarische Anmeldungen,

so ist dem Austrittsgefuche entweder der Nachweis der Tilgung dieser Hypotheken oder die Zustimmung der Hypothekargläubiger zum Austritt beizufügen. Die Richtigkeit der Unterschriften der Abmeldenden und der Hypothekargläubiger muß von einem öffentlichen Beamten bescheinigt sein."

Hier ist blos der letzte Satz neu: „Die Richtigkeit der Unterschriften zc.“ Es ist das im Interesse des geregelten Geschäftsverkehrs und der Sicherung desselben wohl erforderlich.

Vice-Landtags-Marschall: Es meldet sich Niemand zum Wort, ich konstatiere die Annahme des Absatzes. Herr Referent, darf ich bitten fortzufahren.

Referent Abgeordneter Courth: Alinea 8:

„Nach dem oben bezeichneten Kündigungsstermine eingehende, unvollständige oder nicht vorschriftsmäßig belegte Austrittsanmeldungen gelten als nicht angebracht und sind wirkungslos.“

Dies entspricht der Sache. Alinea 9:

„Ermäßigungen der Versicherungssummen sind jederzeit zulässig, die Ermäßigung der Beiträge tritt jedoch erst mit dem Beginn des folgenden Jahres ein.“

Dies entspricht dem bestehenden Rechte. Alinea 10:

„Die vorstehenden Bestimmungen finden sämtlich auf alle bei Erlaß derselben bestehenden Versicherungen Anwendung.“

Es ist das ein nothwendiger Satz, damit auch die bestehenden Versicherungen von diesen Bestimmungen getroffen werden.

Vice-Landtags-Marschall: Es meldet sich Niemand zum Wort; ich konstatiere die Zustimmung zu diesen Alineas und erkläre sie für angenommen. Ich bitte den Herrn Referenten fortzufahren.

Referent Abgeordneter Courth: Es kommt noch ein Zusatz zu §. 60:

„In den Fällen, in welchen während einer mehrjährigen Versicherungsperiode (§. 12) die Versicherung aufgehoben wird oder erlischt, findet eine Rückvergütung nur nach Abzug der vollen für die abgelaufenen Jahre einschließlich des Brandjahres zu berechnenden gewöhnlichen Prämien statt.“

Es bezieht sich das auf die Versicherungen auf längere Perioden, wobei Rabatt gewährt wird; es sollen, wenn eine solche Versicherung während der mehrjährigen Versicherungsperiode aufgehoben wird oder erlischt, die vollen gewöhnlichen Prämien für die abgelaufenen Jahre einschließlich des Brandjahres abgezogen werden.

Vice-Landtags-Marschall: Es meldet sich auch hier Niemand zum Wort; ich darf constatiren, daß auch dieser Absatz angenommen ist.

Referent Abgeordneter Courth: Es kommt der letzte Zusatz zu §. 72 in der Weise:

„Von Beiträgen, welche ohne Vermittlung der Steuerkassen direkt an die Societätskasse gezahlt werden (§ 12 al. 7), erhalten die Steuerempfänger keine Vergütung.“

Die Steuerempfänger haben keine Mühewaltung damit; es würde unbillig sein, daß sie davon etwas beziehen.

Vice-Landtags-Marschall: Da sich Niemand zum Wort meldet, constatiere ich die Annahme dieses Zusatzes. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Seul.

Abgeordneter Seul: Der Nachtrag, wie er soeben beschloffen worden ist, bedarf nunmehr noch der Allerhöchsten Genehmigung, und, um diese herbeizuführen, werden Verhandlungen mit der Staatsregierung nothwendig sein. Nach den früheren Erfahrungen sind hin und wieder

Ausstellungen gemacht worden, die nachher Abänderungen des Nachtrags nothwendig gemacht haben. Da solche Abänderungen streng genommen nur von dem Landtage genehmigt werden können, so ist es wünschenswerth, daß der Landtag die Befugniß, über etwa geforderte Abänderungen zu befinden, auf den Verwaltungsrath überträgt, und ich möchte deshalb den Antrag stellen, daß der Verwaltungsrath ermächtigt wird, etwaige Abänderungen, welche von der Staatsregierung verlangt werden, seinerseits zu genehmigen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch ein Wort hinzufügen. Meine Herren! Die Feuer-Societät ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Januar 1836 gegründet worden, sie begeht also am 5. des nächsten Monats den Tag ihrer 50jährigen Wirkksamkeit. Ich habe aus Anlaß dessen eine Geschichte der Entwicklung der Feuer-Societät in diesen 50 Jahren zusammengestellt und eine Uebersicht über die jetzige Lage der Societät hinzugefügt und werde mir erlauben, ein Druck-Exemplar dieser kleinen Schrift den Herren demnächst übergeben zu lassen.

Wie die Herren daraus ersehen werden, ist die Societät aus kleinen Anfängen und nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten und mancher Mühen erst zu dem großen Provinzial-Institut geworden, das es heute ist. Sie werden weiter daraus ersehen, daß die Ueberwindung dieser Schwierigkeiten hauptsächlich das Werk der Theilnahme, des Verständnisses und der Mitwirkung der früheren Provinzial-Landtage gewesen ist. Um diese Theilnahme und diese Mitwirkung des Provinzial-Landtages möchte die Feuer-Societät auch für die Folge bitten; sie möchte bitten, daß der Provinzial-Landtag auch für die Folge ihren Bestrebungen freundlich zur Seite steht. Auch heute, meine Herren, ist die Societät, umringt von vielen Gegnern und Feinden, auf ihre eigene Kraft angewiesen; diese eigene Kraft kann sie aber nur schöpfen aus dem Vertrauen und dem Interesse der Bevölkerung der Provinz einerseits und aus dem Schutze und der Mitwirkung der Vertreter der Provinz auf der andern Seite. Wenn auch durch die provinzielle Selbstverwaltung dem Landtage andere große und wichtige Aufgaben übertragen worden sind, und dadurch naturgemäß das Interesse für die Societät in den Hintergrund getreten ist, so wird es doch nothwendig sein, wenn die Societät den an sie gestellten Anforderungen weiter entsprechen und ihre gemeinnützige Wirkksamkeit in der Provinz mit gleichem Erfolge wie bisher fortsetzen soll, daß die Hülfe und Mitwirkung und das Interesse des hohen Landtages ihr gewahrt bleibt. Darum möchte ich beim Abschluß der 50jährigen Wirkksamkeit der Feuer-Societät hierdurch bitten. (Bravo!)

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben den Antrag des Herrn Abgeordneten Seul gehört; wünscht Jemand hierzu das Wort? — Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Mir scheint es zweifelhaft, ob der Landtag materiell seine Befugnisse soweit devolviren kann auf den Provinzial-Verwaltungsrath, daß dieser beliebige Aenderungen zugestehen. Es wäre etwas anderes, wenn es sich nur um redactionelle Aenderungen handelte oder aber, wenn ein bestimmter Punkt von dem Herrn Societäts-Direktor bezeichnet würde, welcher für den Fall, daß er Anstand finden sollte, in anderer Fassung anzunehmen oder ganz fallen zu lassen wäre, wie es häufig geschieht, wenn ein neues Statut von einer Aktien-Gesellschaft beschlossen wird, daß der Aufsichtsrath ein solches Mandat bekommt; aber allgemein zu sagen, daß, wenn die Staatsregierung materielle Aenderungen verlangt, diese allgemeingiltig von dem Provinzial-Verwaltungsrath vorgenommen werden können, das halte ich für bedenklich.

Vice-Landtags-Marschall: Das Wort hat Herr Abgeordneter Seul.

Abgeordneter Seul: Ich habe keinen bestimmten Punkt im Auge, denn ich bin nicht unterrichtet, ob und welche Bedenken dieser Nachtrag erregen könnte; soweit ich unterrichtet bin,

hat er keine Bedenken. Ich habe auch nur an redaktionelle Aenderungen gedacht, weil ich der Ansicht bin, daß das materielle Recht, das dieser von dem Landtage beschlossene Nachtrag geschaffen hat, nicht einseitig nachher ohne Beschluß des Landtags geändert werden kann. Aber nach früheren Erfahrungen, der Herr Vorsitzende wird mir darin beistimmen, sind solche Nachträge wiederholt mit kleinen Anständen, meist redaktioneller Natur, zurückgekommen und es würde deren Erledigung erleichtern, wenn dem Provinzial-Verwaltungsrathe die von mir angeregte Ermächtigung ertheilt würde.

Vice-Landtags-Marschall: Der Irrthum wird wohl dadurch entstanden sein, daß es sich zuerst so anhörte, als ob überhaupt Aenderungen im Societäts-Reglement von dem Provinzial-Verwaltungsrath einseitig sollten vorgenommen werden können. Gegen den Antrag, wie er jetzt von dem Herrn Direktor Seul näher erklärt worden ist, erhebt sich kein Widerspruch; ich erkläre diesen Antrag auch für angenommen.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung. Referat des I. Ausschusses betreffend den Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1886/88 (Nr. 26 der Drucksachen). Referent ist Herr Abgeordneter von Cynern. Der Herr Abgeordnete Dieze hat vielleicht die Freundlichkeit, Herrn von Cynern zu vertreten.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren, der Ausgabe-Etat, um den es sich handelt, „Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888“ liegt Ihnen unter I. 26 der Drucksachen vor. Der I. Ausschuß hat darin keine Abänderungen zu machen gefunden und stellt den Antrag, den Etat unverändert annehmen zu wollen. Das Referat lautet:

„Der dem I. Ausschuß zur Prüfung überwiesene Spezial-Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 ist in der Sitzung des Ausschusses vom 30. November Gegenstand der Erörterung gewesen.

Gegen die Positionen des Etats und deren Begründung ist ein Einwand von keiner Seite erhoben worden.

Der I. Ausschuß hat den Etat in allen seinen Punkten gutgeheißen und beehrt sich, dem hohen Landtag den Etat zur unveränderten Annahme zu empfehlen.“

Auch für diesen Etat möchte ich mir gestatten, die en bloc Annahme zu beantragen.

Vice-Landtags-Marschall: Verlangt Jemand das Wort? — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich darf also annehmen, daß die Herren mit der en bloc Annahme einverstanden sind. Ich erkläre den Etat für en bloc angenommen.

Meine Herren! Wir kommen zu Nr. 13: Referat des I. Ausschusses, betreffend den Spezial-Etat für die Verwendung des Zinsgewinnes des Rheinischen Meliorationsfonds pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete von Grand-Ry.

Referent Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Der Spezial-Etat für die Verwendung des Zinsgewinnes des Rheinischen Meliorationsfonds für die Etatsjahre 1886/87 und 1887/88 liegt Ihnen unter Nr. 28 der Drucksachen vor. Der Etat selbst besteht nur aus einer Einnahme-Position und steht in engem Zusammenhang mit dem Beschluß über die Verwendung der Kreisrente. Ich werde mir erlauben, das Referat zu verlesen:

„Referat des I. Ausschusses, betreffend Spezial-Etat für die Verwendung des Zinsgewinnes des Rheinischen Meliorationsfonds für die Jahre 1886/87 und 1887/88.

Der erwähnte Etat, aus einer Position in Einnahme und Ausgabe von 25 000 M. bestehend, hat gegen den Etat der früheren Periode eine Aenderung dahin gehend erfahren, daß

in Folge Erhöhung des Stammkapitals des Meliorationsfonds von 741 500 auf 2 000 000 M. durch die Zuweisung von 1 258 500 M. aus der angesammelten Kreisrente der Zinsgewinn statt mit 15 561 M. 10 Pf. des früheren Etats mit 25 000 M. in den diesjährigen Etat eingestellt ist.

Die Berechnung mit $2\frac{1}{2}\%$ des Stammkapitals ist mit Rücksicht darauf, daß die Darlehn die drei ersten Jahre zinsfrei gewährt werden, die Anlagezeit selbst nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann, nur eine annähernde, bei der voraussichtlich aber ein Ausfall nicht zu befürchten ist.

Die Herausgabe erfolgt nach den Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände auf Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths zu Meliorationszwecken.

Der I. Ausschuß beehrt sich nach erfolgter Berathung den Etat zu unveränderter Annahme zu empfehlen.“

Vice-Landtags-Marschall: Es meldet sich Niemand zum Wort, ich erkläre den Etat für angenommen.

Meine Herren! Wir kommen zu Nr. 14: Referat des combinirten II. und III. Ausschusses über die Spezial-Etats der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Kempen, Neuwied und Trier, sowie des Spezial-Etats über die Zuschüsse aus Provinzialmitteln, resp. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung an die Anstalten zu Aachen, Köln, Elberfeld, Essen und Trier und über den Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme. Referent ist der Herr Abgeordnete Herrmann.

Referent Abgeordneter Herrmann: Das Referat des combinirten II. und III. Ausschusses lautet folgendermaßen:

„In der Sitzung des II. und III. Ausschusses vom 1. Dezember wurden die vorstehend genannten Etats in Einnahme und Ausgabe einer Besprechung unterzogen. Es fand sich gegen keine Position etwas zu erinnern, und der Ausschuß kann unter Anerkennung der sehr befriedigenden Verhältnisse nur die unveränderte Annahme der Etats vorschlagen.

Da indessen die Uebernahme der städtischen Taubstummenschule zu Essen in die provinzialständische Verwaltung in einem besonderen Referate III. 46 vorgeschlagen wird, welches die Zustimmung des Ausschusses gefunden hat, dessen Annahme durch den hohen Provinzial-Landtag eine Veränderung des betreffenden Etats mit sich führen müßte, so geht der Antrag des II. und III. Ausschusses dahin:

Der hohe Landtag wolle den Etats seine Genehmigung ertheilen, und zugleich den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die durch Uebernahme der städtischen Taubstummenschule in Essen nothwendig werdenden Veränderungen vorzunehmen.“

Der hohe Landtag hat bereits in einer seiner letzten Sitzungen seine Zustimmung zur Uebernahme ertheilt, es wird mithin der Annahme des ganzen Antrags nichts entgegenstehen.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben das Referat des Herrn Abgeordneten Herrmann gehört, welches er Namens des II. und III. Ausschusses erstattet hat. — Es meldet sich Niemand zum Wort. — Es ist ein Antrag auf en bloc Annahme gestellt. — Ich erkläre die Etats für en bloc angenommen.

Wir kommen zu Nr. 15: Referat des combinirten II. und III. Ausschusses zu dem Spezial-Etat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete Bürgens.

Referent Abgeordneter Bürgens: Das Referat des combinirten II. und III. Ausschusses zu dem Spezial-Etat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epilep-

tikern lautet: Der combinirte II. und III. Ausschuß hat bei Berathung des Spezial=Stats über die Unterbringung von Epileptikern nichts zu erinnern gefunden und empfiehlt dem hohen Landtage die unveränderte Annahme des Stats.

Vice=Landtags=Marshall: Meldet sich Jemand zum Wort? — Ich constatire, daß dies nicht der Fall ist und erkläre den Stat für genehmigt.

Meine Herren! Wir kommen zu Nr. 16: Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend die Vergrößerung der Tobabtheilung in der Provinzial=Irrenanstalt zu Merzig. Referent ist der Herr Abgeordnete Kaesen.

Referent Abgeordneter Kaesen: Das Referat, betreffend die Vergrößerung der Tobabtheilung in der Provinzial=Irrenanstalt zu Merzig lautet:

„Der combinirte II. und III. Ausschuß schließt sich dem Antrage des Provinzial=Verwaltungsrathes an, zufolge dessen hoher Landtag beschließen wolle, zur Vermehrung der Tobzellen in der Anstalt zu Merzig einen Beitrag von rot. 30 000 M. zu bewilligen und zu gestatten, daß dieser Betrag aus dem Erlöse des Verkaufs der Anstalt Siegburg entnommen werde, und empfiehlt diesen Antrag dem hohen Landtage zur Annahme.“

An diesen Antrag, der in dem Referat des Provinzial=Verwaltungsrathes enthalten ist, schließen sich ferner Anträge des Provinzial=Verwaltungsrathes an, die nicht im Referat enthalten sind. Es heißt also ferner:

„Ferner erklärt sich derselbe Ausschuß mit dem Antrage des Provinzial=Verwaltungsrathes, zufolge dessen bei eintretendem Raumbedürfniß für die Unterbringung der Kranken IV. Klasse die III. Klasse diesem Bedürfniß entsprechend aufgehoben werden soll, gleichfalls einverstanden und empfiehlt auch diesen Antrag dem hohen Landtag zur Annahme;

endlich erklärt sich der Ausschuß mit dem ferneren Antrage des Provinzial=Verwaltungsrathes, welcher versuchsweise eine billigere Befestigung der als Pfleglinge untergebrachten Kranken IV. Klasse in der Anstalt zu Merzig bezweckt, einverstanden und empfiehlt auch diesen Antrag dem hohen Landtag zur Annahme.“

Vice=Landtags=Marshall: Sie haben die Anträge des Ausschusses gehört. Meldet sich Jemand zum Wort? — Ich constatire, daß dies nicht der Fall ist. Ich darf also wohl sämtliche Anträge des Ausschusses für angenommen erklären. Ich constatire die Annahme.

Meine Herren! Wir kommen zu Nr. 17: Referat des V. Ausschusses, betreffend den Spezial=Stat der Provinzial=Straßenverwaltung mit den zugehörigen Unter=Stats pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete Radermacher.

(Der Landtags=Marshall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags=Marshall: Der Herr Abgeordnete Radermacher hat das Wort.

Referent Abgeordneter Radermacher: Das Referat des V. Ausschusses, betreffend den Spezial=Stat der Provinzial=Straßenbau=Verwaltung mit den Unter=Stats a, b, c, d für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 lautet:

Der vorgelegte Stat, mit den 4 Unter=Stats, wurde einer eingehenden Prüfung und Berathung unterzogen, bei welcher die sämtlichen Positionen der Einnahme und Ausgabe als zutreffend befunden wurden.

Der V. Ausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle den von dem Verwaltungsrathe vorgelegten

1. Spezial=Stat der Provinzial=Straßenverwaltung abschließend in
Einnahme und Ausgabe mit 4 623 000 M.

- | | |
|--|--------------|
| 2. Unter-Stat a. für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen abschließend in Einnahme und Ausgabe mit | 4 267 000 M. |
| 3. Unter-Stat b. für die Verwendung des Fonds zu Provinzialstraßen-Neu- und Umbauten sowie zur Zahlung von Chaussée-Neubau-Prämien für Kunststraßen abschließend in Einnahme und Ausgabe mit | 210 000 „ |
| 4. Unter-Stat c. für die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Kreis- und Kommunal-Begebaues abschließend in Einnahme und Ausgabe mit | 252 000 „ |
| 5. Unter-Stat d. über die Nebenfonds der Straßenverwaltung abschließend in Einnahme und Ausgabe mit | 30 400 „ |

seine Zustimmung ertheilen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag des Ausschusses, der die en bloc Annahme des ganzen Straßen-Stats mit den vorhin genannten einzelnen Zahlen vorschlägt. Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion. Wenn kein Widerspruch erfolgt — ich constatiere, daß kein Widerspruch erfolgt —, erkläre ich den ganzen Stat für en bloc angenommen.

Wir fahren in unserer Tagesordnung fort und kommen zu Nr. 18: Referat des V. Ausschusses, betreffend Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen auf den Provinzial-Straßenfonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Serde.

Referent Abgeordneter Freiherr von Serde: Dieses Referat handelt über das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths betreffend die Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen auf den Provinzialfonds. Ich setze voraus, daß die Herren das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes genau durchgelesen haben und sonach über die Sache informirt sind. Der Ausschuß hat dasselbe in allen Punkten geprüft, als zutreffend und maßgebend anerkannt und beantragt derselbe:

„Hoher Landtag wolle die Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen bis zur Provinzgrenze nach vollständig provinzialstraßenmäßigem Ausbau genehmigen, jedoch mit der Maßgabe, daß die von der Stadtgemeinde Steele zu Gas- und bezw. Wasserleitungsanlagen benutzte Strecke von der Uebernahme ausgeschlossen bleibt, und mit dem ferneren Vorbehalt, daß die Strecke von der Provinzgrenze bis zur Stadt Gelsenkirchen gleichfalls vollständig chausséemäßig ausgebaut und deren Unterhaltung sicher gestellt wird.“

Also es soll die Strecke der Straße nicht übernommen werden, an welcher Gasanlagen sich befinden. Die Unterhaltung derselben soll die Stadt Steele besorgen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum folgenden Gegenstand Nr. 19: Referat des V. Ausschusses, betreffend den Antrag der Gemeinde Werden auf Verminderung der Steinbahnbreite der im Ausbau begriffenen Provinzialstraße von Kupferdreh nach Geseke. Referent ist der Herr Abgeordnete Brochhoff.

Referent Abgeordneter Brochhoff: Meine Herren! Es handelt sich hier um eine Wegstrecke der Straße von Werden nach Hefel. Die Straße ist im Bau begriffen und die Gemeinde petitionirt darum, daß die Straßenbreite von 5 m auf 4 m reduzirt werde, um dadurch erhebliche Kosten zu sparen. Beide Gemeindevertretungen haben ihre Zustimmung gegeben und es steht dem also wohl nichts entgegen. Es ist der Vorbehalt gemacht worden, daß nöthigen Falls, wenn die Straße wieder verbreitert werden kann. Der Ausschuß hat die Sache reiflich erwogen und ist zum Entschluß gekommen, sich dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths vollständig anzuschließen und empfiehlt Ihnen ebenfalls, den Antrag pure anzunehmen, wie er Ihnen in Nr. 114 der Drucksachen vorliegt.

Landtags-Marschall: Es ist vom Ausschuß der Antrag gestellt, die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths anzunehmen. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds. Referent sollte der Herr Abgeordnete Freiherr von Eynatten sein. An seiner Stelle wird Herr Freiherr von Solemacher das Referat vortragen.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher: Das Referat des I. Ausschusses betreffend Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds lautet:

„Der I. Ausschuß hat von den, durch die königlichen Regierungen der Provinz für die Jahre 1882/84 resp. 1883/85 aufgestellten Nachweisungen über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds Einsicht genommen und beehrt sich, zur Kenntniß des hohen Provinzial-Landtages zu bringen, daß die Nachweisungen über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds ausgelegt sind.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist dies nur eine Mittheilung, folglich haben wir keinen Beschluß zu fassen. Unsere Tagesordnung ist hiermit erledigt.

Meine Herren! Ich würde Ihnen vorschlagen, daß wir, wie ich schon früher gesagt habe, am Mittwoch um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr wieder hier zusammentreten. Wir haben um 4 Uhr die Sitzung des Central-Gewerbe-Vereins in der Tonhalle, außerdem muß man Zeit haben, den Sitzungs-saal wieder in Ordnung zu bringen nach dem morgen hier stattfindenden Diner; wir können erst wieder spät Nachmittags hier sein. Es ist auch ein ziemlich weiter Weg von der Tonhalle hierher. Es wird daher richtig sein, wenn wir um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr hier zusammenkommen. Ich würde eine ziemlich große Tagesordnung aufsetzen. Wenn der eine oder andere Gegenstand uns länger halten sollte, so würden wir trotzdem um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr oder 9 Uhr schließen und die andern Sachen auf den folgenden Tag verschieben, so daß Sie nicht Angst zu haben brauchen, daß die Abendsitzung zu weit in die Nacht hinein dauern wird. Am Donnerstag werden wir um 10 Uhr zusammentreten und am Donnerstag, Freitag und Samstag hintereinander unsere Arbeiten erledigen. Ich würde die Herren Vorsitzenden der Ausschüsse bitten, möglichst morgen noch die Arbeiten der Ausschüsse zu erledigen, damit wir dann hintereinander fortarbeiten können. Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich möchte mir gestatten, Ew. Durchlaucht zu unterbreiten, ob nicht, da morgen keine Sitzung sein kann, wir also nur noch am Mittwoch Ausschußsitzungen halten können, und da, wenigstens im I. Ausschuß in einer Sitzung nicht alles festgestellt werden kann, die Plenarsitzung am Donnerstag vielleicht um 11 Uhr anfangen könnte, um von 10 bis 11 Uhr noch Ausschußsachen zu erledigen.

Landtags-Marschall: Es ist mir recht. Dann würden wir am Donnerstag, wenn es Ihnen recht ist, durcharbeiten; wenn sich daher die Herren einrichten wollten, etwas später zu essen. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.)

Am Freitag hätten wir zwei Sitzungen, Morgens und Abends, so daß wir fertig werden. Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Ich werde dafür sorgen, daß wir am Mittwoch Abend nach der Abend Sitzung hier zusammen bleiben können.

Landtags-Marschall: Die Sitzung ist geschlossen.
(Schluß der Sitzung 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Sechste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Mittwoch den 9. Dezember 1885.

(Beginn: 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends.)

Tages-Ordnung :

1. Sämmtliche Rechnungs-Dechargen. (Nr. 4, 11, 16, 21, 22, 24, 25, 33, 34, 35, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108 und 109 der Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths.)
2. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Verwendung der sogenannten Kreisrente beziehentlich der angesammelten Bestände der letztern. (Nr. 13 und 13a der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Freiherr Felix von Loë.
3. Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihe-scheinen. (Nr. 23 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Croon.
4. Referat des I. Ausschusses, betreffend den Spezial-Stat über die Verwendung des Zinsgewinnes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) pro 1886/88. (Nr. 27 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter von Grand-Ny.
5. Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend die Spezial-Stats für die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig pro 1886/88. (Nr. 41 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Conze.
6. Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend den Stat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Jbioten- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten pro 1886/88. (Nr. 42 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Conze.

7. Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehseuchen und die Einrichtung einer provincialständischen Versicherung oder Rückversicherung. (Nr. 73 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter von Monshaw.
8. Referat des IV. Ausschusses, betreffend die definitive Organisation der Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen. (Nr. 82 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Caspers.
9. Referat des I. Ausschusses über den Antrag der landwirthschaftlichen Bank zu Trier auf Bewilligung einer Beihilfe von 100,000 M. (Nr. 83 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Limbourg.
10. Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag der königlichen Regierung zu Aachen auf Bewilligung von Beihilfen zur Ausführung der beabsichtigten Koerregulirung. (Nr. 84 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Graf von und zu Hoensbroech.
11. Referat des IV. Ausschusses, betreffend Mittheilung eines Ministerial-Erlasses, betreffend den in Folge Beschlusses des 29. Rheinischen Provincial-Landtags an die königliche Staatsregierung gestellten Antrag auf Herbeiführung gesetzgeberischer Maßnahmen behufs Verhütung der Verschleuderung von Fäkalstoffen. (L. M. Nr. 97.)
Referent: Abgeordneter Schmitz.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschieht.)

Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? — Ich constatire, daß dies nicht der Fall ist und erkläre das Protokoll für genehmigt. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Radermacher das Protokoll der heutigen Sitzung zu führen.

Zunächst habe ich Ihnen folgende Eingänge mitzutheilen.

Meine Herren! Vom Vorstande des Künstlervereins Malkasten ist eine Einladung an die Mitglieder des Provincial-Landtages ergangen, während der Dauer des Landtags im Vereinslokal ansprechen zu wollen, damit die Herren Sie dort begrüßen können; sie hoffen, daß von dieser Einladung Gebrauch gemacht werden wird.

Dann liegt mir eine Petition aus der Gemeinde Hohlweide vor: Petition der durch den Gemeinderath von Merheim vertretenen Ortschaft Flittard um Bewilligung einer Beihilfe zur Anlage eines Schutzdammes. Die Petition beginnt mit den Worten: „Der Provincial-Verwaltungsrath hat aus den ihm zur Zeit für die Ueberschwemmten der Rheinprovinz zur Verfügung stehenden Geldern der durch die Wassernoth besonders hart betroffenen Ortschaft Flittard behufs Anlage eines Dammes zum Schutze des Ortes und der angrenzenden Feldsturen eine Beihilfe von 30 000 M. zum Geschenk gemacht.“ Meine Herren, ich glaube die Herren haben sich in der Adresse geirrt. Es ist nicht der Provincial-Verwaltungsrath, sondern das Provincial-Komite für die Ueberschwemmungen gewesen, welches aus den Geldmitteln, die damals aus allen Ländern, auch aus Amerika, in so reichem Maße geflossen sind, die Summe von 30 000 M. bewilligt hat. Die Petenten führen nun aus, daß sie dieses Schutzdammes bedürfen, daß aber selbst nach dem mindesthohen Anschläge des Herrn Ober-Deichinspektors Gravenstein dieser Deich mindestens 55 300 M. kosten wird, daß sie aber bei der sehr hohen Belastung für Kommunalzwecke von

210% der Klassen- und Einkommensteuer und 180% der Grund- und Gebäudesteuer, überhaupt nach ihren Verhältnissen und bei einer Schuldenlast von 100 000 M. unmöglich den noch fehlenden Restbetrag aufbringen können. Sie bitten den Provinzial-Landtag, er möge die Restsumme mit 25 000 M. ihnen bewilligen. Der Herr Abgeordnete Graf von Fürstenberg-Stammheim hat diese Petition zu der seinigen gemacht. Ich frage, ob diese Petition unterstützt wird. (Geschieht.)

Dieselbe wird unterstützt und geht an den I. Ausschuß. Der Herr Abgeordnete Graf von Fürstenberg-Stammheim wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem I. Ausschusse zugetheilt.

Sodann liegt mir ein Schreiben aus Bohwinkel vom Pfarrer Sengelmann Namens des Kirchenvorstandes der evangelischen Gemeinde zu Bohwinkel vor. Das Schreiben lautet also: „Wie wir nachträglich erfahren haben, sollen die Unterstützungen von Seiten des hohen Provinzial-Landtages nur auf die Unterhaltung bestehender Baudenkmalen sich erstrecken. Wenn dem so sein sollte und darum gar keine Aussicht auf Unterstützung für Bohwinkel vorhanden wäre, dann ziehen wir unseren Antrag zurück und verbleiben eines hohen Provinzial-Landtags gehorsamste u.“ Die Petenten ziehen also ihren Antrag zurück. Ich gebe das Schriftstück zu den Akten des I. Ausschusses; es würde damit der Antrag, der dem I. Ausschuß in dieser Beziehung vorliegt, erledigt sein.

Sodann liegen mir 2 Anträge von Mitgliedern des Hauses vor. Der erstere ist unterschrieben von Herrn von Grand-Ry und lautet:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, 5000 M. à fond perdu zur Hebung und Förderung der gewerblichen Thätigkeit in der Eifel aus bereiten Mitteln zu verwenden, denselben zugleich beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung die Gewährung einer gleichen Summe aus Staatsmitteln zu demselben Zweck zu erbitten.“

Meine Herren! Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt wird. (Geschieht.)

Der Antrag wird ausreichend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Ein zweiter Antrag, meine Herren, ist von dem Herrn Abgeordneten Courth gestellt und lautet:

„Der Landtag wolle beschließen, in den Ausgabe-Stat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät einen Betrag von jährlich 2000 M. als Gabe des 31. Provinzial-Landtags bei Gelegenheit des 50jährigen Bestehens der Societät mit der Bestimmung einzustellen, daß dieser Betrag von dem Direktor der Societät zu Gunsten der Beamten derselben verwendet werde.“

Der Antrag ist von mehreren Herren unterzeichnet, so daß er bereits genügend unterstützt ist; er geht an den I. Ausschuß. Der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Im I. Ausschusse wurde schon heute Vormittag von dem Herrn Abgeordneten Courth dieser Wunsch zum Ausdruck gebracht, ich habe ihn aber so verstanden, daß er für die Hinterbliebenen der Beamten der Feuer-Societät einen Fonds errichtet haben wollte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich bin von dem Herrn Vorredner mißverstanden worden, ich wollte einen Dispositionsfonds für den Direktor der Societät schaffen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Das würde nachher im I. Ausschuß zum Austrag kommen.

Ich möchte sodann die Mitglieder des hohen Landtages bitten, die Reden aus den ersten 5 Sitzungen, welche schon offen liegen, im Bureau korrigiren zu wollen, damit die stenographischen Berichte über die ersten 5 Sitzungen fertig gestellt werden können.

Meine Herren! Wir treten nummehr in die Tagesordnung ein. Nr. 1 unserer Tagesordnung umfaßt, wenn ich recht unterrichtet bin, 40 Nummern; es ist dieser ganze Stoß von Rechnungs-Dechargen, der mir hier vorliegt. Meine Herren! Ich werde mich beehren, die sämtlichen Dechargirungen vorzulesen, und bitte diejenigen Herren Referenten, welche bei den Dechargirungen eine Bemerkung zu machen haben, sich zu melden. Ich werde am Schluß, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Decharge für sämtliche Rechnungen für erteilt erklären. Erfolgt kein Widerspruch gegen diese Maßnahme? — Es erfolgt kein Widerspruch, Sie sind also damit einverstanden. Sollte etwas bei dem einen oder anderen Punkte zu erwähnen sein, so bitte ich die Herren Referenten der betreffenden Ausschüsse, sich zu melden.

Dechargirung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Provinzial-Landtag, den Provinzial-Verwaltungsrath und die provincialständische Central-Verwaltungsbehörde pro 1882/83 und 1883/84. Referent Freiherr von Diergardt.

Dechargirung der Rechnung über die Central-Kassenverwaltung und den Kreisfonds pro 1882/83 und pro 1883/84. Derselbe Referent.

Dechargirung der Rechnung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1882 und pro 1883. Referent Abgeordneter Schlid.

Dechargirung der Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1882/83 und pro 1883/84. (Jahrgang 1882/83 mit Rechnung über den Ständefonds und den Meliorationsfonds.) Derselbe Referent.

Dechargirung der Rechnung über den Ständefonds pro 1883/84. Referent Abgeordneter Schlid.

Dechargirung der Rechnung über den Meliorationsfonds pro 1883/84. Referent

Abgeordneter Freiherr von der Leyen.

Dechargirung der Rechnung über den Irrenanstalts-Amortisations- und Verzinsungsfonds pro 1882/83 und 1883/84. Derselbe Referent.

Antrag auf Dechargirung der Landarmen-Rechnung pro 1882/83 und 1883/84. Referent

Abgeordneter Eßelborn.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Staats-Nebenfonds pro 1882/83 und 1883/84. Referent derselbe Herr Abgeordnete.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder pro 1882/83 und 1883/84. Referent derselbe Herr Abgeordnete.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1881/82 und 1882/83. Referent Abgeordneter Beppler.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler pro 1882/83. Referent Abgeordneter Beppler.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln pro 1881/82 und 1882/83. Referent Freiherr Rud. von Gepr.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Provinzial-Taubstummensfonds und Anstalten pro 1882/83 und 1883/84. Referent Abgeordneter Hoffmüller.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren pro 1881/82 und 1882/83. Referent Abgeordneter Herrmann.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach pro 1882/83. Referent Abgeordneter Bönniger.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn pro 1882/83 und 1883/84. Referent derselbe Herr Abgeordnete.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren pro 1881/82 und 1882/83. Referent derselbe Herr Abgeordnete.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg pro 1881/82 und 1882/83. Referent derselbe Herr Abgeordnete.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig pro 1881/82 und 1882/83. Referent derselbe Herr Abgeordnete.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung der ehemaligen Irrenanstalt zu Siegburg pro 1882/83. Derselbe Herr Referent.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über den allgemeinen Bedürfnisfonds der Irrenanstalten pro 1882/83 und 1883/84. Referent Abgeordneter Weidt.

Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über den Neubau einer Buchbinderei und Weberei in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler. Derselbe Herr Referent.

Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über den Neubau einer Taubstummenanstalt zu Trier. Referent Abgeordneter Weidt.

Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über die Fertigstellung der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn. Referent Freiherr von Dalwigk.

Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über die Vergrößerung der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt zu Köln. Referent Graf Franz von Spee.

Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über den Neubau der Aufseherwohnungen in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler. Referent derselbe Herr Abgeordnete.

Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren. Referent Freiherr von Böselager.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung über den Fonds für die Ausstellung der Provinzial-Institute im Jahre 1880. Referent derselbe Herr Abgeordnete.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1882/83 und 1883/84. Referent Abgeordneter Kattwinkel.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Viehentschädigungsfonds pro 1882/83 und 1883/84. Referent Abgeordneter Fischer.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über den Fonds für Kunst und Wissenschaft pro 1882/83 und 1883/84. Referent Abgeordneter Frings.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über den Fonds zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Schulen, sowie sonstiger landwirtschaftlicher Zwecke pro 1882/83 und 1883/84. Referent Abgeordneter Hoffstadt.

Dechargirung der Geld- und Baurechnungen der Provinzial-Straßenverwaltung pro 1880 und 1881/82. Freiherr von Fürstenberg-Gimborn.

Dechargirung der Rechnungen über den Fonds zur Chaussee-Neu- und Umbauten pro 1882/83 und 1883/84. Referent derselbe Herr Abgeordnete.

Dechargirung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Kreis- und Kommunal-Wegebaues pro 1882/83. Referent Abgeordneter Buchholz.

Dechargirung der Rechnungen über den Fonds zur Zahlung von Chaussee-Neubau-Prämien für Kunststraßen pro 1882/83 und 1883/84. Referent Abgeordneter Buchholz.

Dechargirung der Rechnungen über den Sammelfonds zu Zwecken der Straßenverwaltung pro 1882/83 und 1883/84. Referent Abgeordneter von Grootte.

Dechargirung der Rechnungen über den Reservefonds für außerordentliche Bedürfnisse der Straßenverwaltung pro 1882/83 und 1883/84. Referent derselbe Herr Abgeordnete.

Dechargirung der Rechnungen über den Nebenfonds der Straßenverwaltung zur Unterstützung der Wittwen von Straßenausssehern und Wärtern pro 1882/83 und 1883/84. Derselbe Herr Referent.

Ich frage, ob ich die Decharge für sämtliche Rechnungen aussprechen kann. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre die Decharge für ertheilt.

Wir kommen nunmehr zum 2. Punkt unserer Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend die Verwendung der sog. Kreisrente, beziehentlich der angesammelten Bestände der letzteren. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë.

Referent Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Gestatten Sie mir ein kurzes Wort, ehe ich Ihnen das Referat, betreffend die Verwendung der sog. Kreisrente bezw. der angesammelten Bestände der letzteren, vorlese. Das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths mit den von demselben gestellten Anträgen hat im Ausschuß zu einer eingehenden Debatte geführt, in der Ansichten verschiedener Art, auch solche gegen die Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths, ausgesprochen und verschiedene Anträge gestellt wurden, endlich aber hat eine Einigung aller entgegenstehenden Ansichten auf dem Boden der Anträge wie Sie sie in dem Referate finden, und der beigefügten Motivirung stattgefunden. Meine Herren, ich möchte Sie bitten, dies im Auge zu behalten, wenn ich Ihnen jetzt das Referat vorlese. Wie gesagt, in den Anträgen, wie ich sie Ihnen in dem Referat vorlesen werde, mit der beigefügten Motivirung sind all die verschiedenen Ansichten, die zur Geltung gekommen waren, untergebracht worden, und das Referat hat im Ausschuß einstimmige Annahme gefunden. Es lautet:

„Referat des I. Ausschusses, betreffend die Verwendung der sog. Kreisrente beziehentlich der angesammelten Bestände der letzteren.

Der I. Ausschuß trat in eingehende Berathung über das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend die Verwendung der sog. Kreisrente beziehentlich der angesammelten Bestände der letzteren, sowie über den am Schluß des Referates abgedruckten Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes.

Der I. Ausschuß war einstimmig der Ansicht, daß eine Verwendung der Rente und der Bestände nothwendig, jedenfalls zweckmäßig erscheine, und daß es sich nur darum fragen könne, nach welchem Modus diese Verwendung stattzufinden habe. Bei Berathung über die 1. Verwendungs-Position: Verstärkung des Stammfonds der Provinzial-Hülfskasse um den Betrag von 1 126 399 M. 53 Pf., führte der Referent aus, daß es einestheils richtiger und andernteils auch der in dem Referate ausgedrückten Intention entsprechend wäre, wenn bei dieser Dotirung des Stammfonds der Hülfskasse scharf hervorgehoben würde, daß diese deshalb beschlossen sei, um unter Anderem gerade die Landkreise günstiger zu stellen und diesen insbesondere die Möglichkeit zu gewähren, zur Bestreitung der durch die Einführung der neuen Kreisordnung erwachsenden Kosten Darlehne bei der Hülfskasse aufzunehmen zu erleichterten Bedingungen; diese Erleichterung müsse je nach der finanziellen Lage des jedesmaligen Kreises und der von ihm zu bestreitenden Kosten soweit gehen können, daß eine Zinsfreiheit und eine geringe Amortisation eintrete. Aus diesen Motiven beantragte er den Zusatz:

„dem Stammfonds der Provinzial-Hülfskasse, damit diese in den Stand gesetzt werde, unter Anderem den Landkreisen zu der bevorstehenden Einführung der neuen Kreisordnung die betreffenden Beihülfen zu gewähren, eine Summe von 1 126 399 M. 53 Pf.“

Die Abstimmung über diesen Antrag wurde vertagt bis zum Beschluß der Berathung behufs Vereinigung mit der Abstimmung über den Punkt 3.

In Betreff der 2. Verwendungs-Position beantragte Herr Freiherr von Solemacher an Stelle der Schlußworte:

„die erleichterten Bedingungen der gewöhnlichen Meliorations-Darlehne (3% Zinsen und 2% Amortisation) eintreten zu lassen“,

zu setzen:

„erleichterte Bedingungen (2% Zinsen und 2% Amortisation) eintreten zu lassen.“

Der Antragsteller ging von der Erwägung aus, daß die Ermäßigung an sich gerechtfertigt sei, aber auch mit dem jetzigen Zinsfuß der angeführten Darlehne übereinstimme.

Hinsichtlich der 3. Verwendungsposition wurde ein Antrag von Seiten der Herren Abgeordneten Limbourg und Rautenstrauch eingereicht, welcher folgendermaßen lautete:

„In Erwägung, daß die Verhandlungen der bisherigen Landtage die Kreise der Provinz zu der Ueberzeugung haben führen müssen, daß ihnen bei Einführung der Kreisordnung der ganze Kreisfonds, wie er angesammelt worden ist, unverkürzt zu Gute komme; in fernerer Erwägung, daß eine Anzahl von Kreisen in dieser durch die bestimmtesten Erklärungen auf den Landtagen begründeten Meinung Ausgaben gemacht hat, deren Deckung aus dem Kreisfonds erwartet wird, oder andere Kreise zu machen haben — es ist somit eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, der Lage der Kreise in irgend einer Form nunmehr gerecht zu werden — beantragen die Unterzeichneten: „der Ausschuß wolle beschließen, die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths I 13 und I 13A der Drucksachen dahin abzuändern, daß von den zur Tilgung der Bauschuld der Irrenanstalten entnommenen 2 590 086 M. 67 Pf. eine Million der Provinzial-Hülfskasse mit der Bestimmung überwiesen werde, daß letztere gehalten sei, den Kreisen zinsfreie Darlehne auf die Dauer von mindestens 20 Jahren zu gewähren.“

Diesem Antrage, welchem sich mehrere Abgeordnete angeschlossen, gegenüber wurde ausgeführt, daß der durch diesen Antrag bezweckte Erfolg auch durch den von Loë'schen Antrag erreicht werde, und die Differenz nur darin bestehe, daß bei Annahme des von Loë'schen Antrages der Ausfall von Zinsen der zu gebenden Darlehne dem Ständefonds eintretenden Falles zur Last falle, indem sich um diesen Ausfall der von der Provinzial-Hülfskasse an den Ständefonds abzuführende Betrag kürze, während bei Annahme des Gegenantrages dieser Ausfall in Folge der geringeren Kürzung der Irrenanstaltsbauschuld um eine Million zu Lasten der Umlage stehen würde; es sei auch nicht angezeigt, alle Kreise gleichmäßig zu behandeln, und richtiger, dem Provinzial-Verwaltungsrath ad hoc die Bestimmung der erleichterten Bedingungen zu überlassen. Seitens des Herrn Abgeordneten Wolters wurde die Unzulänglichkeit der den Landkreisen zugeordneten Benefizien hervorgehoben und, sei es eine direkte Zuweisung an die Landkreise, sei es eine größere Sicherheit für die Benefizien in der Zukunft verlangt.

Sodann wurde noch ein Zusatz zu dem von Loë'schen Antrage dahin in Vorschlag gebracht:

„durch Bewilligung von Darlehen unter möglichst günstigen Bedingungen bis zur Höhe von insgesammt 2 Millionen.“

Die Abstimmung ergab die Annahme des von Loë'schen Antrages mit diesem Zusatz mit großer Majorität, die Annahme der 2. Verwendungsposition mit der erwähnten Abänderung einstimmig und die Annahme der 3. Verwendungsposition mit dem zusätzlichen Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths mit derselben Majorität wie ad 1.

Demgemäß beehrt sich der I. Ausschuß zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle aus den angesammelten Beständen der in Gemäßheit des §. 26 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände an den Provinzialverband der Rheinprovinz gezahlten Rente von 333 411 M. jährlich, sowie dem überwiesenen Kapitalbestand nebst Zinsen

1. dem Stammfonds der Provinzial-Hülfskasse eine Summe von 1 126 399 M. 53 Pf. mit der Maßgabe überweisen, u. A. den Landkreisen zu der bevorstehenden Einführung der neuen Kreisordnung die betreffenden Beihilfen durch Bewilligung von Darlehen unter möglichst günstigen Bedingungen bis zur Gesamthöhe von 2 000 000 Mark zu gewähren;
2. dem Meliorationsfonds für die Rheinprovinz eine Summe von 1 258 500 M. per 1. April 1886 überweisen und dabei bestimmen, daß die in den Kreisen Kreuznach, Daun, Berncastel, Trier-Land, Wittlich und Prüm gegebenen Nothstandsdarlehen im Gesamtbetrage von 393 700 M. dem Meliorationsfonds in Anrechnung auf die obige Summe von 1 258 500 M. als Forderungen übertragen werden sollen — sodann ferner den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, auf Antrag der betreffenden Kreise hinsichtlich der Verzinsung und Rückzahlung dieser Darlehen erleichterte Bedingungen (2 % Zinsen und 2 % Amortisation) eintreten zu lassen;
3. den Rest des angesammelten Bestandes mit 2 590 086 M. 67 Pf. zur Tilgung der für den Bau und die Einrichtung der 5 neuen Irrenanstalten ausgegebenen Rheinprovinz-Obligationen in der Weise verwenden, daß zunächst die Schuld bei der Provinzial-Hülfskasse für eingelöste nicht zur Convertirung angemeldete Obligationen mit 526 233 M. 28 Pf. getilgt, sodann die im Besitze der Provinzial-Hülfskasse befindlichen für die Irrenanstaltsbauten ausgegebenen Rheinprovinz-Obligationen mit 1 427 800 M. vernichtet und endlich der Rest des obigen Bestandes, sowie die nach Maßgabe des Haupt-Stats in den Statsjahren 1887/88 zu tilgende Summe zu verstärkter Amortisation der vorbesagten Rheinprovinz-Obligationen verwendet werde.“

Sodann wird beantragt:

„Hoher Landtag wolle die Ausübung des ihm auf Grund des §. 4 der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 19. April 1869 und 24. März 1873 genehmigten Regulative zustehenden Rechtes zur verstärkten Tilgung der ausgegebenen Rheinprovinz-Obligationen I. und II. Emission auf den Provinzial-Verwaltungsrath übertragen und letzteren ermächtigen, den Tilgungsfonds der in Rede stehenden Obligationen-Anleihen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu verstärken und den Zeitpunkt der verstärkten Tilgung sowie die Modalitäten der letzteren innerhalb der Bestimmungen der bezogenen Regulative festzusetzen.“

Der letzte, neue Zusatz betrifft das Referat I. 13a.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich eröffne über diese Anträge zunächst die Generaldiskussion. Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Der Konsequenz wegen muß ich erklären, daß meine Bedenken, wie ich sie im Ausschuß ausgesprochen habe, geschwunden sind. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Wenn sonst Niemand das Wort verlangt, schließe ich die General-Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Cynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Cynern: Es würde auffällig erscheinen, meine Herren, daß diese wichtige Angelegenheit im Plenum des Provinzial-Landtages eine Diskussion nicht hervorruft. Weil nun aber hier alles stenographirt wird, während die Verhandlungen im Ausschuß nicht stenographirt worden sind, möchte ich zur Geschäftsordnung erklären, gewiß mit Ihrer Zustimmung, daß dieser Gegenstand in den früheren Verhandlungen und auch jetzt wieder in der Ausschußberathung so gründlich behandelt worden ist, daß eine weitere Klärung der Ansichten hier im Plenum des Provinzial-Landtages nicht mehr erforderlich erscheint und aus diesem Grunde diese wichtige Angelegenheit ohne weitere Diskussion nach den Vorschlägen des Ausschusses zur Annahme gelangt.

Landtags-Marschall: Nachdem die General-Diskussion geschlossen ist, werden wir zu den einzelnen Anträgen übergehen. Sollen die einzelnen Anträge noch einmal verlesen werden? (Stimmen: Nein!)

Wünschen Sie en bloc-Annahme der Anträge? (Zustimmung.)

Ohne Diskussion? (Zustimmung.)

Da Niemand sich zum Worte meldet, schließe ich auch die Diskussion über die einzelnen Anträge und stelle die sämtlichen Anträge zur en bloc-Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Anträge sind einstimmig angenommen. Meine Herren! Ich möchte auch meinerseits constatiren, daß diese einstimmige Annahme nur ein Zeichen dafür sein kann, in welcher gründlicher Weise die Sache von allen Seiten vorbereitet worden ist, sowohl von den Beamten und dem Provinzial-Verwaltungsrath, wie in den Vorbereitungen im Ausschusse, und ich freue mich sehr, daß gerade in einer solch wichtigen Materie — ich darf das hier wohl als Ihr Vorsitzender aussprechen — eine solche Einstimmigkeit herrscht.

Wir gehen weiter zum Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihscheinen. Referent ist der Herr Abgeordnete Croon.

Referent Abgeordneter Croon: Unter Nr. 23 A. der Drucksachen finden Sie ein Referat des Provinzial-Verwaltungsraths. Dieses Referat ist in dem ersten Ausschuß von dem Herrn Landesrath Küster so eingehend erörtert worden, daß ich mich wohl auf die Verlesung des Referats beschränken kann. Das Referat lautet wie folgt:

„Der I. Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember das Referat I 23 A der Drucksachen des Provinzial-Verwaltungsraths einer eingehenden Prüfung unterworfen. Auf Grund der in diesem Referate aufgestellten Berechnungen und unter Berücksichtigung der größeren Anforderungen, welche bei dem erweiterten und stets noch zunehmenden Wirkungskreis der Provinzial-Hülfskasse an dieselbe gestellt werden, ist der I. Ausschuß zu der Ueberzeugung gelangt, daß die bereits früher beantragte 10 Millionen-Emission 3½ prozentiger Obligationen nicht für ausreichend zu erachten ist.

Der I. Ausschuß schließt sich deshalb dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths: daß der hohe Provinzial-Landtag unter Genehmigung der bisher gethanenen Schritte den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtige, wenn er es für nöthig erachte, das Privileg zu einer Emission bis zu 20 Millionen Rheinprovinz-Anleihscheine auf einmal oder in verschiedenen Emissionen nachzusuchen und die Verzinsung und sonstigen Modalitäten festzusetzen, in jeder Beziehung an und beehrt sich, denselben dem hohen Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag eröffne ich die Discussion. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Die jetzige Vorlage und die in früheren Zeiten gepflogenen Verhandlungen über die Ausgabe von Anleihescheinen haben mich zu der Erwägung der Frage geführt, ob es nicht zweckmäßig sei, hier auch des Reservefonds der Hülfskasse zu gedenken. In dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths vom 18. April 1879, betreffend die Verstärkung des Betriebsfonds der Provinzial-Hülfskasse war ausdrücklich in Aussicht genommen, daß von den ausgegebenen Anleihescheinen, „von diesen drei Millionen,“ wie es dort heißt, „eine Million dem Reservefonds zu überweisen sei, der Rest aber dazu dienen sollte, den vermehrten Ansprüchen der Gemeinden zu genügen.“ (S. 193 der Verhandlungen.) Meine Herren! Damals im Jahre 1879 betragen die Ausstände etwa 8 Millionen Mark. Es hat sich nun, soweit ich dies habe eruiren können, der Reservefonds auf 483 534 20 M. gestellt, die Ausstände betragen aber jetzt 16 Millionen Mark, es würde also, wenn man nach mäßigen kaufmännischen Grundsätzen 6—10 % rechnet, der Reservefonds ungefähr auf 1 Million zu bringen sein. Ich habe geglaubt, diesen Gedanken hier anregen zu sollen und auch zugleich demselben bestimmtem Ausdruck zu geben durch den Antrag, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, den Reservefonds auf eine Million zu erhöhen, sei es aus den Mitteln, die er selbst aus der Hülfskasse hat, sei es aus dem Ertrag von Anleihescheinen, die ausgegeben werden. Ich glaube, daß dies eine Vorsichtsmaßregel ist, die durchaus geboten erscheint. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, ferner aus bereiten Mitteln oder aus dem Erlös der auszugebenden Anleihescheine den Reservefonds der Provinzial-Hülfskasse auf eine Million zu erhöhen.“

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Der Reservefonds der Provinzial-Hülfskasse ist nicht ein Fonds, der abgesondert verwaltet wird, es ist nicht etwa ein Fonds, der zinstragend in irgend einer Weise unter dem Namen „Reservefonds“ angelegt ist, sondern der Reservefonds ist einfach werbendes Kapital; der Haupt-Reservefonds der Hülfskasse ist die Rheinprovinz selbst mit ihrem Credit. Außerdem erlaube ich mir Ihnen hierbei zu bemerken, daß die 5 Millionen 4% ige Anleihescheine, die sogenannte 4. Emission, deren Ausgabe vor einigen Jahren beschlossen worden ist, noch ganz intakt in dem Tresor der Hülfskasse liegen. Ich glaube, hiermit ist ein solcher Reservefonds geschaffen, der weit über das hinausgeht, was der Herr Abgeordnete von Grand-Ny in seinen kühnsten Erwartungen anzustreben scheint.

Landtags-Marschall: Herr Abgeordneter von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Ich beziehe mich für meine Auffassung der Nothwendigkeit eines entsprechenden Reservefonds auf das Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse selber. Es ist darin im §. 19 bestimmt:

„Zur Deckung etwaiger Verluste wird ein Reservefonds gebildet. In den Reservefonds fließt zunächst das in Gemäßheit des Beschlusses des 26. Provinzial-Landtags der Provinzial-Hülfskasse zur Bildung eines Reservefonds überwiesene Viertel des Zinsgewinnes, sowie der an Werthpapieren erzielte Coursengewinn.“

Diese letztere Bestimmung wird ja nach dem nächsten Referate geändert werden.

„Ueber die weitere Dotirung des Reservefonds aus den jährlichen Ueberschüssen beschließt der Provinzial-Landtag, welchem auch die Beschlußfassung über die Verwendung des Zinsgewinnes zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzialverbandes zusteht.“

Es wird also hier der Reservefonds ausdrücklich und besonders erwähnt, es ist daher der Reservefonds etwas für sich Bestehendes. Ich sehe nicht ein, was dagegen anzuführen ist, daß man den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt, diesen Fonds auch wirklich auf eine Million zu bringen, entsprechend den betreffenden Darlehen, entsprechend auch dem allgemeinen kaufmännischen Grundsatz. Daß man daran dachte, den Reservefonds entsprechend zu erhöhen, das geht für mich aus den früheren Verhandlungen, wie ich bereits angeführt habe, ganz deutlich hervor. Ich sehe also nicht das Bedenken, das dagegen besteht, diese Ermächtigung dem Provinzial-Verwaltungsrath zu gewähren; ich sehe aber wohl den Vortheil darin, daß es ihm möglich sein wird, den Verhältnissen entsprechend diesen Reservefonds zu erhöhen. Dem muß ich entschieden widersprechen, daß ein Reservefonds nicht nöthig sei, weil die Provinz gewissermaßen die Garantie biete; weil diese Anschauung soeben ausgesprochen ist, sehe ich mich grade veranlaßt auf eine den jetzigen Verhältnissen der Hilfskasse entsprechende Normirung des Reservefonds zu bringen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich glaube, daß das ein Bedenken ist, das im Lauf der Zeit ziemlich hinfällig geworden ist. Der Reservefonds war für die früheren Bestimmungen unserer Hilfskasse allerdings nöthig, nachdem aber das Statut der Hilfskasse erweitert worden ist, nachdem ganz andere Zwecke in dem Rahmen der Hilfskasse aufgenommen worden sind, steht eben, wie Herr von Solemacher Ihnen schon gesagt hat, die ganze Provinz mit ihrem Credit hinter dieser Provinzial-Hilfskasse. Wir haben einmal im Kasten die intakten 5 Millionen liegen, welche wir nicht auszugeben beabsichtigen, welche wir jederzeit in schwierigen Zeiten lombardiren oder verkaufen können, denn es kommt dann bei eventueller Kündigung der Depositen nur darauf an, die Hilfskasse auf dem Laufenden zu erhalten. Außerdem sind wir so vorsichtig in den Verpflichtungen, die eingegangen werden, daß in denselben gar keine Gefahr für die Hilfskasse liegt, und drittens haben wir, wenn es auf den Credit der Provinz ankommt, zunächst den Provinzialfonds mit 2 Millionen dahinter stehen. Meine Herren! Ich weiß nicht, aus welchen Geldern wir noch etwas hernehmen sollen. Die Ermächtigung, welche Sie dem Provinzial-Verwaltungsrath geben, scheint mir eigentlich zu einer Verpflichtung zu werden. Wenn Sie ihm die Ermächtigung geben, so weiß ich nicht, wie derselbe von ihr nach dem jetzigen Statut, nach den jetzigen Zwecken der Provinzial-Hilfskasse, die kein Geld erwerbendes, sondern ein hilfeleistendes Institut werden soll und endlich bei dem Mangel an Mitteln Gebrauch machen kann und soll. — Der Herr Abgeordnete Raesen hat das Wort.

Abgeordneter Raesen: Ich habe recht wohl verstanden, was Herr von Grand-Ry will: er glaubt, daß der Reservefonds, wie er heut besteht, im Verhältniß zu den Darlehnsforderungen, die bewilligt worden sind, zu niedrig sei, und er wünscht, daß derselbe successive vermehrt werde. Unter Reservefonds versteht man im Allgemeinen Beträge, die man keinem Menschen schuldig ist; wie man aber 5 Millionen Obligationen, die man selbst unterschrieben hat, einen Reservefonds nennen kann, das geht über meine Begriffe — diesen Ausdruck habe ich dafür nie gehört — denn schließlich müssen die 5 Millionen, wenn sie ausgegeben werden, eingelöst werden, während das, was aus dem Reservefonds bezahlt wird, nicht wieder eingelöst zu werden braucht, weil es affervirtes Geld ist.

Landtags-Marschall: Das ist eine Bemerkung auf das, was ich gesagt habe. Ich darf deshalb zunächst darauf erwidern, daß der Herr Abgeordnete Raesen mit uns im Kuratorium den Beschluß gefaßt hat, daß wir die Sachlage so ansehen können. Ich weiß nicht, warum er jetzt uns entgentritt. — Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Was Herr von Grand-Ny eben gesagt hat, ist nach meiner Ansicht unzweifelhaft richtig, nämlich daß die Hilfskasse im Laufe der Zeit zu einem vollständig genügenden Spezial-Reservefonds gelangen muß, sowie daß wir jede Gelegenheit benutzen müssen, unser vorhandenes Vermögen zu vermehren, welches dann als zweite Reserve gilt. Nun haben wir bereits, meine Herren, wie Sie wissen, durch den vorigen Beschluß das Stammkapital der Hilfskasse auf 3 Millionen vermehrt, und wenn auch über das bisherige Stammkapital in Höhe von etwa 2 Millionen durch Ausleihung Bestimmung getroffen ist, so bleiben immer doch die betreffenden Obligationen als Kapital in unserer Kasse liegen und bilden einen Theil des Stammfonds. Dieser Stammfonds wird also in Zukunft zunächst als Vermögen, dann auch als Reservefonds dienen, er ist das überschüssige Kapital, welches wir außer dem Spezial-Reservefonds, der jedes Jahr durch den ihm zugeführten Theil des Zinsgewinnes wächst, besitzen. Insofern ist nach dem Wunsche des Herrn von Grand-Ny bereits jetzt dafür Vorsorge getroffen, daß die Fonds der Hilfskasse sich jedes Jahr vermehren. Ich bin aber allerdings auch seiner Ansicht, daß wir gut thun, jede Gelegenheit zu benutzen, um diese Vergrößerung mit der Zeit rascher zu gestalten, denn die Organisation der Hilfskasse und die Geschäfte, welche sie macht, haben eine so rapide Ausdehnung gewonnen, daß ich allerdings glaube, wir müssen auf die Verstärkung dieses Reservefonds im Laufe der nächsten Zeit mehr und mehr Bedacht nehmen. Ich begrüße deshalb den Antrag, wie ihn Herr von Grand-Ny gestellt hat, als einen sachlich richtigen umsomehr, als er nichts weiter sagt, als: wir bevollmächtigen den Provinzial-Verwaltungsrath, allmählich, soweit die Geschäftsverhältnisse es erlauben, zur Vergrößerung des Reservefonds überzugehen. Wenn gesagt worden ist, daß die Provinzial-Hilfskasse die Sicherheit der ganzen Provinz hinter sich habe, und deshalb keines großen Reservefonds bedürfe, so ist gewiß diese Sicherheit so vollständig und ausreichend wie möglich, aber, meine Herren, der Zweck des Reservefonds ist der, für augenblickliche Ausfälle bei der Hand zu sein, damit nicht bei jedem Geschäftsverluste sofort die Provinz mit ihrer Steuerkraft eintreten muß. Es ist ein Vor-Reservefonds, während der wirkliche Reservefonds durch den Stammfonds gebildet wird und die letzte Sicherheit das Vermögen und die Steuerkraft der Provinz ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ich stimme dem Antrage des Herrn von Grand-Ny vollständig bei. Es ist absolut nothwendig, daß die Provinzial-Hilfskasse einen stärkeren Reservefonds erhält, gerade zur Deckung der Ausfälle. Reserve ist dasjenige Kapital, das man zur Ueberwindung unerwarteter Verluste aufbewahrt, also Reserve ist hier Dasjenige, was die Provinz mit der Provinzial-Hilfskasse erworben und nicht ausgegeben hat. Will man augenblicklich den Reservefonds erhöhen, so bleibt kein anderes Mittel, als die Darlehen, die von der Provinzial-Hilfskasse an den Ständefonds u. s. w. gegeben werden, zu streichen, oder Steuern umzulegen. Sonst ist die Bildung einer Reserve nicht möglich. Das Letztere wird auch Herr von Grand-Ny nicht vorhaben, also muß man den Verwaltungsrath bitten, allmählich aus den Ueberflüssen den Reservefonds bis zu der Höhe zu verstärken, daß 8 bis 10 % erreicht werden. Dann allein stehen wir sicher. Der Reservefonds ist da, um unvorhergesehene Ausgaben zu decken.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Synern hat das Wort.

Abgeordneter von Synern: Meine Herren! Es ist ja ganz richtig, daß die ganze Provinz mit ihrer Steuerkraft hinter der Provinzial-Hilfskasse steht, aber es ist ebenso richtig, daß diese Provinzial-Hilfskasse als selbstständiges Institut sich einen Reservefonds schaffen muß, der ihr die Deckung für mögliche Ausfälle schafft, da diese Deckung unmöglich durch Provinzial-

Umlage geschehen könnte. Es würde eigenthümlich sein, wenn wir sagten: Die Provinzial-Hülfskasse hat Verluste gehabt, zur Deckung dieser Verluste muß die Provinz neue Umlagen machen. Ich stehe also dem Antrage des Herrn von Grand-Ny sympathisch gegenüber und glaube mit ihm, daß die Provinzial-Hülfskasse ins Auge fassen muß, ihren Reservefonds zu vergrößern, nur glaube ich, daß er in einem bestimmten, mit Zahlen begründeten Antrage vorläufig zu weit geht. Bei dem Umfang der Geschäfte der Provinzial-Hülfskasse in ihrer jetzigen Organisation und den ihr neu zugewiesenen Zwecken erscheint es mir sehr schwierig, schon jetzt diesen Reservefonds auf eine bestimmte Höhe zu fixiren und einen Beschluß darüber zu fassen. Dazu wäre ein eingehendes Referat des Provinzial-Verwaltungsraths abzuwarten. Ich möchte mir deshalb erlauben, den Antrag zu stellen, daß der Provinzial-Landtag den Provinzial-Verwaltungsrath auffordere, ins Auge zu fassen, wie und in welcher Höhe ein Reservefonds der Provinzial-Hülfskasse für die Folge zu bilden ist, und daß wir mit diesem Antrage dem Provinzial-Verwaltungsrath die Directive geben, darüber dem Provinzial-Landtag in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat erstens gesagt, es müsse ein Reservefonds da sein, und zweitens hat er ausgeführt, wie der Reservefonds gebildet werden kann. Dabei hat er angegeben, daß man einen Theil der Anleihe zurückhalten solle. Daraufhin habe ich ihm erwidert, was das Zurückhalten eines Theils der Anleihe betreffe, so lägen noch 5 Millionen intact da, so daß momentane Verlegenheiten nicht entstehen könnten. Der Herr Abgeordnete Raesen hat mit seinen Ausführungen offene Thüren eingestoßen, denn daß das Geld, was man schuldig ist, kein Reservefonds ist, hat jeder von uns gewußt. (Unruhe.)

Wenn wir nun also einen Reservefonds schaffen wollen und uns aufgegeben wird, dies ins Auge zu fassen, so kann ich nur erwidern, daß der Provinzial-Verwaltungsrath, das Curatorium und die Direktion der Hülfskasse diesen Punkt längst ins Auge gefaßt haben, und gerade das Resultat dieses Ins-Augefassens ist die diesmalige Vorlage. Bisher, meine Herren, ist alles, was die Hülfskasse verdient hat, vertheilt worden: drei Viertel davon stehen zur freien Verfügung unter dem Namen Ständefonds, ein Viertel wird dem Reservefonds überwiesen; für die Zukunft soll dieses Verfahren grade umgekehrt sein: man hat das Stammkapital von 1 800 000 M. auf 3 Millionen M. erhöht, dieses Stammkapital wird in Zukunft dem Ständefonds fix verzinst, wie überhaupt jede Schuld, die die Hülfskasse hat, und alles, was verdient wird, fließt in Zukunft zum Reservefonds. Mehr, meine Herren, können Sie nicht verlangen, als daß eben absolut alles, was in Zukunft von der Hülfskasse verdient wird, in den Reservefonds fließt. Also meine Herren, wenn Sie nicht im Wege der Umlage Geld schaffen wollen, wenn Sie nicht andere Gelder zinsfrei uns geben wollen, so können Sie keinen bessern Reservefonds schaffen, als er bereits von Seiten des Curatoriums ins Auge gefaßt ist.

Landtags-Marschall: Ich bitte den Herrn Antragsteller, den Antrag einzureichen. Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete von Grand-Ny.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich habe in meinem Antrage die Worte „auf eine Million zu erhöhen“ gestrichen, um so dem soeben ausgesprochenen Bedenken Rechnung zu tragen. Wünscht aber der Provinzial-Landtag die Erhöhung des Reservefonds in möglichst rascher Weise und hat der Provinzial-Verwaltungsrath dies bereits bisher ins Auge gefaßt, so treffen ja die beiden Gedanken vollkommen mit meinem Antrage zusammen, und ich sehe daher nicht ein, warum der Herr Vice-Landtags-Marschall sich so sehr gegen denselben sträubt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Ich habe der Fassung, die der Herr Abgeordnete von Grand-Ny soeben unter Streichung des Satzes von der 1 Million eingebracht hat, zugestimmt und den Antrag von Grand-Ny mit unterschrieben.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Der Antrag, von den Herren Abgeordneten von Grand-Ny und von Eynern unterschrieben, lautet nunmehr so:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, dem Antrage des I. Ausschusses zuzufügen: den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, ferner aus bereiten Mitteln oder aus dem Erlös der auszugebenden Anleiheſcheine den Reservefonds der Provinzial-Hülfskasse zu erhöhen.“

Meine Herren! Ich denke, dieser Antrag ist etwas ganz Neues, ich möchte Ihnen daher vorschlagen, daß wir ihn an den I. Ausschuß verweisen (Zustimmung), um ihn noch einmal zu behandeln, denn wir können hier jetzt die Angelegenheit nicht klären. Ich frage: wird der Antrag unterstützt?] (Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und geht an den I. Ausschuß. Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Ich weiß wirklich nicht, was der I. Ausschuß damit zu thun hat. Es ist doch nur eine Direktive, die dem Provinzial-Verwaltungsrath gegeben werden soll; es mag ja sein, daß er später findet, daß die Sache nicht richtig ist. Der Ausschuß ist nicht klüger, als wir hier im Plenum jetzt sind. Ich meine, es wäre richtig, den Antrag direkt an den Provinzial-Verwaltungsrath zu verweisen.

Landtags-Marschall: Ich möchte zunächst die Herren Antragsteller darauf aufmerksam machen, daß ich nicht vom Provinzial-Landtage einen Beschluß gefaßt wissen möchte, der nicht richtig vorbereitet ist, indem sich nachher erweist, daß etwas Unmögliches vom Provinzial-Verwaltungsrath verlangt worden ist. Hier steht z. B.: „Aus bereiten Mitteln“. Wir haben keine bereiten Mittel, wo sollen wir aus bereiten Mitteln etwas hernehmen? Da müßte der Provinzial-Landtag uns die bereiten Mittel zu kennen geben. Ich möchte gerade wegen dieses Punktes die Angelegenheit an den I. Ausschuß verwiesen wissen, damit dort die Sache vorbereitet wird. Außerdem steht auch in dem Antrage: „Aus dem Erlös der auszugebenden Anleiheſcheine“. Da weiß ich nicht, wie das geregelt werden soll. Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solmacher-Antweiler: Meine Herren! Darin bin ich mit dem von dem Herrn Abgeordneten von Eynern eben Ausgesprochenen ganz einverstanden, daß der I. Ausschuß nicht klüger ist, als wir hier; wir Mitglieder vom I. Ausschuß sitzen ja alle hier, aber wohl sind in dem I. Ausschuß auch der Herr Landes-Direktor und der Herr Direktor der Provinzial-Hülfskasse. Ich würde deshalb sehr dafür sein, daß die Sache in den I. Ausschuß kommt und morgen dort gleich behandelt wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Raesen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Raesen: Ich glaube doch, daß die Sache die Hülfskasse betrifft und daß deshalb zuerst doch wohl das Kuratorium der Hülfskasse in dieser Angelegenheit gefragt werden müßte. Dieses muß am besten wissen, welche Mittel da sind, und welche Mittel es schaffen kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich möchte glauben, daß prinzipiell der Antrag hier wohl zur Besprechung und Abstimmung kommen könnte, denn er schließt sich unmittelbar an das Referat an, ich habe aber als Antragsteller absolut Nichts dagegen, daß er dem I. Ausschuß überwiesen wird; ich würde, was mich angeht, mich damit vollkommen einverstanden erklären.

Landtags-Marschall: Herr von Cynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Cynern: Nach diesen Erörterungen des Herrn von Solemacher bin ich auch damit einverstanden, daß der Antrag an den I. Ausschuß verwiesen wird. Ich sehe doch ein, daß der I. Ausschuß klüger sein kann, als wir. (Weiterkeit.)

Landtags-Marschall: Ich kann den beiden Herren Antragstellern nur versichern, daß ich den Antrag schon an den I. Ausschuß verwiesen habe. Meine Herren, wir kommen nunmehr zu dem Antrag des Ausschusses über die weiteren Emissionen, wie er hier verlesen worden ist. Soll der Antrag noch einmal verlesen werden? (Stimmen: Nein.)

Wünscht noch Jemand das Wort zur Diskussion. — Es ist dies nicht der Fall, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum 4. Gegenstand der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend den Spezial-Stat über die Verwendung des Zinsgewinnes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete von Grand-Ry.

Referent Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Dieser Stat hatte, wie auch der Stat des Meliorationsfonds, zur Voraussetzung die Vertheilung der Kreisrente und den eventuellen Beschluß des Hauses. Nachdem nun derselbe im Sinne des Vorschlages des Provinzial-Verwaltungs Rathes bezüglich der Kreisrente erfolgt ist, wird, was hier bedingungsweise gesagt ist, in Wirklichkeit eintreten. Ich erlaube mir daher, mit dieser Auslegung das jetzt vorliegende Referat vorzulesen:

„Der vorliegende Spezial-Stat pro 1886/87 und 1887/88 stellt in Einnahme 120 000 M.; nämlich 4% des durch die Ueberweisung von 1 126 399 M. 53 Pf. aus dem angesammelten Fonds der Kreisrente auf 3 000 000 zu erhöhenden Stammkapitals der Provinzial-Hülfskasse, und wird in demselben beantragt, den über 4% hinausgehenden Zinsgewinn dem Reservefonds der Hülfskasse zu überweisen. Bis zum Jahre 1876 wurde dem Stammfonds dieser Kasse $\frac{1}{4}$ des betreffenden Zinsgewinnes, $\frac{3}{4}$ desselben dem Ständefonds, im Jahre 1877 diesem der ganze, im Jahre 1879 durch Beschluß des 26. Provinzial-Landtages (cfr. Verhandlungen Seite 59, Referat S. 191 Anlage Nr. 33) dem Ständefonds $\frac{3}{4}$, dem Reservefonds der Hülfskasse $\frac{1}{4}$ des Zinsgewinnes überwiesen; nunmehr sollen 4% Zinsgewinn des Stammkapitals dem Ständefonds, der darüber hinausgehende dem Reservefonds der Hülfskasse zufallen. Den Provinzialständen verbleibt nach dem vorliegenden Stat diese ganze Summe zur Verfügung, da mehrere Ausgabepositionen der früheren Stats, wodurch die Gesamteinnahme desselben von 142 500 M. bis auf einen verfügbaren Rest von 88 100 M. absorbiert wurde, auf andere Stats übergegangen sind, somit die verfügbare Summe sich erhöht gegen den früheren Stat um 31 900 M. Die vorgelegte Nachweisung über die disponiblen Mittel des Ständefonds ergibt für die Statsperiode bis zum 1. April 1888 die Summe von 364 940 M.

Da der I. Ausschuß einen Antrag zu der Vertheilung der angesammelten Fonds der Kreisrente, Referat Nr. 13, angenommen hat, nach dessen Motivirung die aus Darlehen mit

erleichterten Bedingungen an die Landkreise zur Durchführung der Kreisordnung für die Provinzial-Hülfskasse resultirenden Zinsverluste bei dem Einnahmetitel dieses Stats abzusetzen sind, so wurde in Consequenz dieses Beschlusses einen entsprechenden Vermerk in den Etat einzustellen für nothwendig erachtet. Der I. Ausschuß beehrt sich dem hohen Landtage den Etat mit der Maßgabe zur Genehmigung zu empfehlen, daß für den Fall der Annahme des Beschlusses, betreffend die Gewährung von Darlehen mit erleichterten Bedingungen an Landkreise aus der Provinzial-Hülfskasse zur Durchführung der Kreisordnung seitens des hohen Landtages, für die eventuellen Einnahme-Verminderung ein entsprechender Vermerk in den Etat des Ständefonds eingefügt werde.

Es wird sich also so gestalten, meine Herren, daß, wenn der in der nächsten Zeit nicht zu erwartende Fall eintritt, daß durch diese eventuell zinsfreien Darlehen der Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse sich vermindert, diese Verminderung allein auf den Ständefonds verrechnet wird und nicht auf den Antheil der Provinzial-Hülfskasse.“

Landtags-Marschall: Ueber diese Anträge eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend die Spezial-Stats für die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete Conze. Da der Herr Abgeordnete Conze nicht hier ist, hat der Herr Abgeordnete Radermacher es übernommen, das Referat vorzutragen.

Abgeordneter Radermacher: Referat des II. und III. Ausschusses, betreffend die Spezial-Stats für die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig pro 1886/88.

Die fünf Provinzial-Irrenanstalten, welche ursprünglich auf 1300 Kranke berechnet waren, dann aber schon nach wenigen Jahren für 1700 Kranke eingerichtet wurden, haben seitdem von Jahr zu Jahr eine größere Zahl von Kranken aufnehmen müssen. Der Etat pro 1884/86 hatte bereits 2200 Kranke in Aussicht genommen, und diese Zahl ist bis heute nicht bloß erreicht, sondern überschritten worden, so daß es nothwendig erschienen ist, auf die Unterbringung einer noch größeren Zahl Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zweck ist der Etat pro 1886/88 unter Annahme von 2400 Kranken aufgestellt worden, und zwar sollen

in Andernach	Bonn	Düren	Grafenberg	Merzig
400	600	480	460	500

Kranke untergebracht werden.

Auf Unterlage dieser Zahlen und nach Maßgabe der sehr befriedigenden Wirthschafts-ergebnisse der letzten drei Jahre sind die Spezial-Stats der fünf Anstalten aufgestellt worden, welche in ihrer Gesamtheit das erfreuliche Resultat geben, daß wiederum der Zuschuß aus Provinzialmitteln trotz der Vermehrung der Krankenzahl um ein Bedeutendes vermindert ist, welches Ergebniß einestheils der wachsenden Frequenz unserer Anstalten Seitens der bemittelten Einwohner, welche die höheren Verpflegungsklassen benutzen, andertheils dem ebenso trefflich wie sparsam geordneten Wirthschaftsbetriebe zu danken ist.

Mit lebhaftem Interesse nahm der Ausschuß die Erläuterungen des Herrn Vertreters der Provinzial-Verwaltung entgegen und prüfte die Positionen des Stats im Einzelnen, ohne Veranlassung zu einer Veränderung zu finden.

Unter Anerkennung der bemerkenswerthen Leistungen unserer Anstalten und der guten Fürsorge der Verwaltungsbeamten beehrt sich der combinirte II. und III. Ausschuß dem hohen Provinzial-Landtage die unveränderte Annahme der vorgelegten rubricirten Stats der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig — in Einnahme und Ausgabe mit 1 297 500 M. balancirend — zu empfehlen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Discussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Discussion und bringe den Antrag des Ausschusses auf en bloc Annahme des ganzen Stats zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Ich erkläre den Stat nach dem Antrag des Ausschusses en bloc für genehmigt.

Wir kommen zu Nr. 6: Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend den Stat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete Conze. Der Herr Abgeordnete Radermacher wird an seiner Stelle das Referat vortragen.

Abgeordneter Radermacher: Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend den Stat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten pro 1886/88.

„Der 29. Rheinische Provinzial-Landtag stellte dem Provinzial-Verwaltungsrath die Summe von 10 000 M. zur Verfügung, um daraus insbesondere solche Anstalten zu unterstützen, welche sich der Pflege und Erziehung idiotischer Kinder unterziehen. Mittelft Unterstützung aus diesem Fonds ist es möglich geworden, eine Pflege- und Erziehungs-Anstalt für Idioten in Essen ins Leben zu rufen, welche zwar Evangelische nicht ausschließt, vorzugsweise aber bestimmt ist, Katholiken dasselbe zu leisten, was Hephata zu M.-Glabbach seit vielen Jahren den evangelischen Bewohnern unserer Provinz geleistet hat.

Die Anstalt in Essen wird von einem freien Verein geleitet und durch freundliche Liebesgaben unterhalten; die Zahl der Aufnahme begehrenden Kinder ist aber eine so rasch wachsende, daß die eigenen Mittel der Anstalt zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses nicht ausreichen. Es wird voraussichtlich eine weitere Unterstützung dieser Anstalt erforderlich bleiben, und da auch anderweitigen Ansprüchen zu genügen sein wird, erscheint es zweckmäßig, die dem Provinzial-Verwaltungsrathe für die Erziehung der Idioten zur Verfügung zu stellenden Mittel in gleicher Höhe, wie im vorigen Stat zu bemessen.

Demnach empfiehlt der combinirte II. und III. Ausschuß dem hohen Provinzial-Landtage den rubricirten Stat — in Einnahme und Ausgabe balancirend mit 10 000 M. — zu genehmigen.“

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag eröffne ich die Discussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Discussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehseuchen und die Einrichtung einer provinzialständischen Versicherung oder Rückversicherung. Referent ist der Herr Abgeordnete von Monschau.

Referent Abgeordneter von Monschau: Meine Herren! Dieser Gegenstand hat uns bereits im 29. Provinzial-Landtag beschäftigt. Es wurde damals der Provinzial-Verwaltungsrath

beauftragt, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und demnächst dem Provinzial-Landtag Bericht darüber zu erstatten. Dieser Bericht liegt Ihnen nun im Referate IV. 73 der Druckfachen vor. Ich darf mich deshalb wohl darauf beschränken, Ihnen das Referat des IV. Ausschusses vorzulesen:

„Der IV. Ausschuss unterzog das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes einer genauen Prüfung und beschloß wie folgt:

ad 1. konnte man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß eine Hineinziehung der Entschädigung für die an Milzbrand erkrankten resp. getödteten Thiere in das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 ein allgemein empfundenes Bedürfnis sei und daher, wenn auch die Königliche Preussische Staatsregierung desfalligen von anderer Seite gestellten Anträgen seither ablehnend gegenübergetreten ist, dieses die Provinzial-Vertretung nicht abhalten dürfe, im obigen Sinne vorstellig zu werden, und wurde demzufolge dem Antrage des Freiherrn Felix von Loë gemäß mit allen gegen eine Stimme beschlossen:

„Der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, bei dem Königlichen Staatsministerium den Antrag zu stellen, daß die Reichsgesetzgebung dahin abgeändert werde, daß für den Milzbrand diejenigen Bestimmungen für maßgebend erklärt werden, welche für die Lungenseuche gelten.“

ad 2. stimmte der Ausschuss dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes auf Ablehnung einstimmig zu.

ad 3. war man der Ansicht, daß eine Rückversicherung für die bestehenden Viehladen zweckmäßig erscheine, daß daher eine definitive Ablehnung, der Bildung einer provinziellen Rückversicherung näher zu treten, sich nur dann rechtfertigen würde, wenn die beiden im Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes angedeuteten Wege, um zu einer solchen Rückversicherung zu gelangen, nämlich die Rückversicherung bei Privat-Gesellschaften, oder die Bildung genossenschaftlicher Rückversicherungsverbände, sich als für das bestehende Bedürfnis genügend erweisen würden und in dieser Beziehung nähere Anhaltspunkte gewonnen wären. Der Ausschuss beschloß daher mit allen gegen eine Stimme gemäß dem Antrage des Freiherrn von Loë:

„Der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, daß nähere Untersuchung darüber angestellt werde, ob die Rückversicherung für die kleinen Viehversicherungs-Verbände bei den bestehenden Privat-Gesellschaften oder auf genossenschaftlichem Wege allgemein ausführbar sei, so daß dem bestehenden Bedürfnisse ausreichend Genüge geleistet werde, und dem nächsten ordentlichen Provinzial-Landtage über das Ergebnis Bericht zu erstatten.“

Der IV. Ausschuss beehrt sich, diese Beschlüsse dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen und die desfalligen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diese Anträge in ihrer Gesamtheit zur Generaldiskussion. Der Abgeordnete Freiherr von Serde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Serde: Meine Herren! In Beziehung auf den ersten Antrag, welcher dahin geht, daß die Bestimmungen, welche über die Lungenseuche gelten, auch auf den Milzbrand ausgedehnt werden sollen, glaube ich, daß derselbe nicht richtig formulirt ist, indem eine solche Ausdehnung nicht angeht. Bei der Lungenseuche heißt es ausdrücklich: Das Vieh wird getödtet und demnächst der Preis erstattet; beim Milzbrand aber soll polizeilich kein Vieh getödtet werden. Also kann der Milzbrand nicht ähnlich, wie die Lungenseuche behandelt werden.

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich glaube, der Herr Vorredner befindet sich in einem kleinen Irrthum in Betreff des Gesetzes. Im Reichsgesetz betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen handelt §. 31 zunächst vom Milzbrand. Da heißt es: „Thiere, welche an Milzbrand erkrankten oder dieser Seuche verdächtigt worden sind, dürfen nicht geschlachtet werden“. Nun scheint mir der Herr Abgeordnete von Cerde unter „dürfen nicht geschlachtet werden“ verstanden zu haben „dürfen nicht polizeilich getödtet werden“. Das ist ein großer Irrthum. Es ist hier nur bestimmt, daß Privatpersonen nicht schlachten dürfen, ohne vorher der Polizeibehörde Anzeige gemacht zu haben, damit die polizeilichen Schutzmaßregeln getroffen werden können. (Sehr richtig!)

Die Bestimmungen über die Lungenseuche finden sich unter §. 45. Da heißt es: „Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen“. Wenn die Staatsregierung die Ueberzeugung hätte, daß unser Antrag praktisch wäre, was ja Ansichtssache ist, dann ließe sich diese Bestimmung sehr wohl den Bestimmungen über den Milzbrand zufügen. Dann bliebe für den Milzbrand bestehen, daß kein Privatmann selbst schlachten kann; aber die Polizeibehörde würde dann je nach dem Befund die Tödtung anordnen können, und dann würde die Entschädigung eintreten, wie sie jetzt für Rogkrankheit und Lungenseuche besteht. Es liegt hier also eine Verwechslung der Begriffe „polizeilich tödten“ und „schlachten“ vor.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Cerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Cerde: Ich glaube doch, daß meine Ansicht die richtige ist. Wenn es bei der Lungenseuche ausdrücklich heißt, daß die Polizei sagen darf, die erkrankten Thiere sollen getödtet werden, während diese Bestimmung für den Milzbrand nicht getroffen ist, so bedeutet das Verbot des Schlachtens doch gewiß nicht, daß eine Tödtung auf polizeilicher Anordnung erfolgen soll. (Stimmen: Schlachten zum Essen.)

Das ist selbstverständlich, daß milzkranken Thiere nicht gegessen werden dürfen. (Heiterkeit.)

Aber thatsächlich ist nichts darüber bestimmt, daß die milzkranken Thiere getödtet werden sollen, eine derartige Anordnung ist nur in höchst seltenen Fällen getroffen worden. Tritt die Lungenseuche auf, so wird sofort zur Tödtung übergegangen, während bei Milzbrand die Ställe nur bewacht und anderweitige Vorsichtsmaßregeln zur Verhinderung der Uebertragbarkeit der Krankheit getroffen werden. Ein Thierarzt hütet sich wohl, den Milzbrand durch Tödtung des Thieres zu constatiren; das geschieht auf ganz andere Weise, da der Milzbrand schon an der Haut erkennbar ist, soviel ich weiß. Derselbe läßt sich also äußerlich hinreichend constatiren, und da die Verbreitung der Krankheit auch nicht durch Tödtung des Viehes verhindert wird, so wird nach den gesetzlichen Bestimmungen ein milzkrankes Vieh überhaupt nicht von Polizeiwegen getödtet; es paßt also nach meiner Ansicht auch die Anwendung der Bestimmungen für die Lungenseuche hier nicht. Der Antrag muß demnach anders gefaßt werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Darüber sind wir einverstanden, daß einstweilen bei Milzbrand nicht polizeilich getödtet wird, wir wollen aber gerade eine Aenderung beantragen, daß auch getödtet werden dürfe. Wenn ich nicht irre, hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Cerde die Petitionen, welche in dieser Richtung in Betreff des Milzbrandes gestellt worden sind, zu den seinigen gemacht, und ich bin sehr erstaunt, — aus dem Kreise Geldern kommen die Petitionen — daß er jetzt dagegen spricht; denn die Petitionen gehen ganz strikte

dahin, was der Antrag hier besagt. Ich bitte, lassen Sie uns darüber klar sein, hier handelt es sich nur um die Frage, — worüber die höhere Behörde Untersuchungen anstellen wird, — ob es sanitätspolizeilich möglich ist, daß bei Milzbrand getödtet werde oder nicht. Ich maße mir ein Urtheil hierüber nicht an. Nun sagen wir vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus: es ist unbedingt wünschenswerth, daß es möglich sein möge, daß polizeilich getödtet wird und daß dieselben oder doch ähnliche Bestimmungen in Anwendung kommen, die für die Lungenseuche gelten, denn die Milzbrandfälle sind in rapider Zunahme, die Landwirthe haben in den letzten Jahren den größten Schaden gehabt. Ich habe nicht erkennen können, daß der Herr Abgeordnete von Cerde die Petitionen, die er zu den seinigen gemacht hatte, widerlegt hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Cerde hat das Wort.

Abgeordnete Freiherr von Cerde: Es thut mir sehr leid, daß der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë in dieser Beziehung nicht das Richtige erkennen will. Der Antrag lautet dahin, daß für den Milzbrand dieselben Bestimmungen Anwendung finden sollen, wie für die Lungenseuche; das Prinzip dieses Antrags ist zwar, daß eine Entschädigung für den Milzbrand gewährt werde, und bin ich damit ja vollständig einverstanden; aber um eine Entschädigung zu erlangen, müßte dann auch, wie bei der Lungenseuche, Anordnung getroffen sein, daß die Tödtung des Thieres polizeilich zu veranlassen sei; diese ist jedoch bis jetzt nicht einmal vorgeschlagen. Wird dagegen beantragt, daß für jedes am Milzbrande krepirte Thier eine Entschädigung gegeben werden soll, so würde dieselbe auch eintreten können, wenn der Milzbrand erst nachträglich constatirt wird. Ich gehe also in meinem Antrage weiter, ich will jedes nachweislich am Milzbrand krepirte Thier entschädigt haben, während der Herr Abgeordnete von Loë nur die polizeilich getödteten Thiere entschädigt haben will; dies aber nicht leicht vorkommt. Ich wiederhole also: der Antrag ist nicht korrekt gestellt.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent Abgeordnete von Monschau hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Monschau: Auch ich begreife nicht, wie Herr von Cerde die Sache jetzt anders auffassen will, als in einer von ihm mit unterschriebenen Petition und wie wir sie im Ausschusse aufgefaßt haben. Wir wünschen nämlich in Uebereinstimmung mit dieser Petition dieselben Bestimmungen für den Milzbrand zu erhalten, die jetzt schon für die Lungenseuche gesetzlich gelten. Wir wollen also, daß, wenn in einem Stalle Milzbrand auftritt, sämtliche Thiere in diesem Stalle getödtet werden und dafür eine Entschädigung gewährt werde. Nach den jetzigen Bestimmungen kann ja in einem solchen Falle nicht getödtet werden, es kann nur eine Sperre angeordnet werden. Das ist ja der Grund, warum der Antrag im Gegensatz zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths gestellt, und im Ausschusse mit allen gegen eine Stimme angenommen worden ist.

Landtags-Marschall: Ich bitte Freiherrn von Cerde, einen schriftlichen Antrag, wie das formulirt werden soll, zu stellen. Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Wenn ich Herrn von Cerde richtig verstanden habe, ich kann mich aber irren, dann will er, daß wir noch weiter gehen sollen; er will haben, daß auch das an Milzbrand fallende Thier entschädigt wird. Ich glaube, darauf würde die Staatsregierung nun und nimmermehr eingehen; das würde ja dem Vorschub leisten, daß im Falle der Erkrankung die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet würde. Das ist ja das Motiv, warum bei der Kinderpest, Roggkrankheit und Lungenseuche ein Thier, das fällt, nicht entschädigt wird, weil der Gesetzgeber sagt: die Fälle müssen so rasch wie möglich angezeigt werden. Eben darum wird das fallende Thier nicht entschädigt.

Landtags-Marschall: Dann würde ein Ausweg dahin zu treffen sein, daß man sagt: das an Milzbrand erkrankte resp. unter polizeilicher Aufsicht krepirte Vieh (Heiterkeit), d. h. das Vieh, das an Milzbrand krepirt und dabei unter polizeilicher Aufsicht steht. Das ist ganz richtig, meine Herren, Sie lachen, aber ich glaube, wenn Sie auch lachen — im Augenblick klingt es auch sehr komisch — so sind Sie doch mit dem Sinn einverstanden. Es ist eben solches Vieh, von dem angezeigt worden ist, daß es erkrankt ist und das als milzbrandkrankes Vieh krepirt. — Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Das fällt ja gerade unter das, was der Ausschuß beschlossen hat.

Landtags-Marschall: Aber nicht unter die Bestimmungen des Lungenseuche-Gesetzes.

Abgeordneter Wolters: Ich glaube doch.

Landtags-Marschall: Doch nicht, denn darin ist nur von polizeilich getödtetem Vieh die Rede.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Gerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Es ist klar, daß der Sache näher getreten werden muß. Eine Verordnung über die Behandlung des milzkranken Viehs besteht wie schon erwähnt zwar; allein die Bestimmungen hinsichtlich der Lungenseuche werden nicht auf den Milzbrand ausgedehnt und deshalb kann schwerlich eine Verordnung erlassen werden, wonach jedes milzkranken Vieh sofort getödtet werden muß. Aber da mehr Vieh an Milzbrand krepirt, als in Folge der Lungenseuche getödtet wird, weil erstere Krankheit öfter vorkommt, als letztere, so bin ich der Ansicht, daß das an Milzbrand krepirte Vieh schon in dem Falle entschädigt werden muß, wenn der Eigenthümer bei der Polizeibehörde die Anzeige über Erkrankung erstattet, und wenn alsdann durch den Kreisveterinärarzt festgestellt wird, daß das betreffende Stück Vieh an Milzbrand gefallen ist. Das ist es, was ich intendire.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Ich möchte nochmals wiederholen, daß wir uns wirklich um eine Sache streiten, die nicht der Mühe werth ist. Wenn Sie den Antrag, wie er aus dem Ausschuß gekommen ist, annehmen, so sind wirklich auch die Bedenken des Herrn Freiherrn von Gerde erledigt. Ich bin fest überzeugt, Herr von Gerde will nur, daß wenn ein milzbrandkrankes Thier angezeigt ist und krepirt, daß es dann auch bezahlt wird, und das geschieht, wenn es analog den lungenkranken Thieren behandelt wird. Wenn die Polizei ihre segnende Hand darauf gelegt hat und es krepirt, so wird es auch bezahlt. Das ist selbstverständlich.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich würde Ihnen vorschlagen, daß wir die Sache hier abbrechen und nicht dazu übergehen, hier im Plenum des Landtags eine neue Formulirung des Antrages vorzunehmen, sondern daß der Provinzial-Verwaltungsrath auf Grund der hier stattgehabten Debatte diejenigen Vorschläge an die Staatsregierung macht, die gerade diesen Punkt mitbetreffen, den Herr von Gerde hier angeregt hat. Sind die Herren damit einverstanden?

Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich habe nur die beiden Paragraphen des Gesetzes verlesen wollen, die die Sache klarstellen, aber wenn das angenommen wird, was der Herr Landtags-Marschall eben vorgeschlagen hat, verzichte ich darauf.

Landtags-Marschall: Lassen Sie uns zur Abstimmung schreiten. Meine Herren! Gegen den ersten Antrag, wie ich ihn erläutert habe, erfolgt kein Widerspruch, derselbe ist angenommen. Der zweite Antrag ist conform dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsrathes

es wird vorgeschlagen, den Antrag auf Gründung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherung für die ganze Provinz abzulehnen. Wünscht hierzu Jemand das Wort. — Es ist nicht der Fall, ich nehme an, daß die Herren auch mit diesem Antrage einverstanden sind. Der dritte Antrag betrifft die Rückversicherung und lautet:

„Der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, daß nähere Untersuchung darüber angestellt werde, ob die Rückversicherung für die kleinen Viehversicherungs-Verbände bei den bestehenden Privatgesellschaften oder auf genossenschaftlichem Wege allgemein ausführbar sei, so daß dem bestehenden Bedürfniß ausreichend Genüge geleistet werde und dem nächsten ordentlichen Provinzial-Landtage über das Ergebnis Bericht zu erstatten.“

Wünscht zu diesem Antrage noch Jemand das Wort? — Der Herr Abgeordnete Lucas hat das Wort.

Abgeordneter Lucas: Meine Herren! Aus dem Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes haben Sie ersehen, daß diese Angelegenheit im Provinzial-Verwaltungsrath eingehend sachlich geprüft worden ist. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die Bildung dieser Rückversicherung abgelehnt, jetzt soll aber nach dem Antrage des Herrn von Loë die Frage dilatorisch behandelt, hinausgeschoben werden und es sollen Ermittlungen durch den Provinzial-Verwaltungsrath angestellt werden, ob Rückversicherungen landwirtschaftlicher Vereine ausführbar sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Herr Antragsteller im IV. Ausschusse selbst erklärt hat, daß er glaube, daß nur da die Bildung der Rückversicherungen möglich wäre, wo spontane Kräfte vorhanden seien, daß er somit selbst nicht daran glaubt, daß es möglich sei, auf dem Wege, der jetzt ermittelt werden soll, die Sache zur Ausführung zu bringen. Der Antragsteller hat somit das Ziel im Auge, diese Rückversicherung durch den Provinzialverband herbeizuführen. Ich meine nun, daß uns hier eine Frage von prinzipieller Bedeutung vorliegt und daß der Provinzial-Verwaltungsrath und mit ihm eine große Anzahl von Mitgliedern auf dem Boden stehen, daß diese Angelegenheit ihrer ganzen Natur nach dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte überlassen werden muß, und daß es nicht angeht, daß die Provinzial-Verwaltung diese Sache in die Hand nimmt. Deshalb hoffe ich, daß alle diejenigen, die auf dem Boden des Provinzial-Verwaltungsrathes stehen, diesen Antrag des Herrn von Loë, der auf Bildung einer Rückversicherung durch die Provinz hinzielt, ablehnen werden, weil dies nicht Aufgabe des Provinzialverbandes sein kann. Ich muß auch darauf aufmerksam machen, daß nach dieser Richtung hin die Frage durch den betr. Herrn Landesrath mündlich im Ausschusse in einer Weise vertreten worden ist, daß es für diejenigen, die auf einem prinzipiell andern Standpunkte stehen, wie der Herr von Loë, keine Frage ist, daß sie seinen Antrag a limine abweisen müssen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie denselben abzulehnen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Die Sache ist im IV. Ausschusse reiflich erwogen worden, und sehr viele Herren sind allerdings im IV. Ausschusse anwesend gewesen, aber lange nicht alle. Es ist eine Materie, die nicht leicht ist. Ich finde in dem Antrage, wie er hier vorliegt, absolut nichts Schlimmes. Der Verwaltungsrath kann mit dem Antrage machen, was er will. Ich möchte Sie in unser aller Interesse bitten, den Antrag ruhig anzunehmen, denn er schadet absolut in keiner Weise. Der Verwaltungsrath kann die Sache noch einmal prüfen, wenn er sich dazu berufen fühlt. Wenn wir aber heute Abend noch in die Debatte darüber eintreten, so kann das eine außerordentlich lange Sitzung werden.

Landtags-Marschall: Ich möchte auch den Herren zu bedenken geben, daß durch die Annahme des Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Loë durchaus kein Präjudiz geschaffen wird. Es steht dem nächsten Landtage, wenn eine Vorlage gemacht wird, wenn wir unsere Erfahrungen, die wir sammeln, ihm mitgetheilt haben, vollständig frei, sich wieder auf den Standpunkt zu stellen, auf dem der Provinzial-Verwaltungsrath gestanden, als er die Sache behandelt hat. Ich glaube, daß darin gar kein Widerspruch liegt. Wünscht dazu noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, wie er hier vom IV. Ausschusse gestellt ist, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Endlich schlägt der Ausschuss vor, daß hiermit die desfalligen Petitionen für erledigt erklärt werden sollen. Ist etwas dagegen zu erinnern? — Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre die Petitionen und damit die ganze Angelegenheit für erledigt.

Wir kommen zum Referat des IV. Ausschusses, betreffend die definitive Organisation der Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen. Referent ist der Herr Abgeordnete Caspers.

Referent Abgeordneter Caspers: Referat des IV. Ausschusses, betreffend die definitive Organisation der Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

„Der IV. Ausschuss trat in seiner Sitzung vom 2. Dezember in eine eingehende Besprechung des Referates und des demselben zu Grunde liegenden Entwurfes der Statuten, betreffend die definitive Organisation der Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ein und erklärte einstimmig sich sowohl mit dem Inhalte des Referates als der Statuten einverstanden. Nach stattgehabter General- wie Spezialdiskussion wurde nur ein Zusatz beschlossen dahin, in dem §. 15 Nr. 6 hinter die Worte „um 2 bis 3 Mitglieder“ einzuschalten in Klammern: „der betreffende Religionslehrer“ (refer. ad §. 8 und 18).

Der Ausschuss ging hierbei von der Erwägung aus, daß wenn in Gemäßheit der §§. 8 und 18 ein Religionsunterricht erteilt werden sollte und dieser sogar obligatorisch sei, es zweckmäßig erscheine, den Religionslehrer als Mitglied des Kuratoriums in die Lage zu bringen, bei Berathung und Beschlußfassung der im §. 18 angegebenen sehr wichtigen Angelegenheiten mitzuwirken. Andererseits glaubte der Ausschuss, daß dieser Ansicht hinreichender Ausdruck durch die Bezugnahme auf den Religionslehrer im §. 15 Nr. 6 gegeben werde. Eine Verpflichtung, den oder die Religionslehrer stets als geborene Mitglieder des Kuratoriums zu berufen, erschien bedenklich.

Es beehrt sich daher der IV. Ausschuss bei dem hohen Provinzial-Landtag den Antrag zu stellen:

dem vorliegenden Entwurf des Statutes für die Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Genehmigung zu erteilen mit der Maßgabe, daß in §. 15 Nr. 6 hinter die Worte „2—3 Mitglieder“ in Klammern eingeschaltet werde: „der betreffende Religionslehrer“.

Landtags-Marschall: Diesen Antrag stelle ich zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses über den Antrag der landwirthschaftlichen Bank zu Trier auf Bewilligung einer Beihilfe von 100 000 M. Referent ist der Herr Abgeordnete Limbourg.

Referent Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Der Referent hat den wenig beneidenswerthen Auftrag, Uebelstände in den Gebirgsdistrikten des Regierungsbezirkes Trier aufzudecken, welche für die meisten Bewohner der schönen Rheinprovinz fast unbegreiflich, ja unverständlich sind. Aber vergegenwärtigen Sie sich, daß eine früher wohlhabende Gegend durch Mangel an Kommunikation, an billigem Bezuge, an leichtem Abjage von Jahr zu Jahr ärmer geworden ist. Die hoch entwickelten Industrien mußten aus jenem Grunde verziehen, sie sind aus der Gegend verschwunden, die besten Arbeiter haben sie mit nach Ruhrort, Essen, Düsseldorf genommen, die minder guten sind geblieben. Ungeheure Werthe sind verloren gegangen, die materielle Lage ist so herunter gekommen, daß die Leistungsfähigkeit in Frage gestellt ist. Massenauswanderung, Massenarmuth waren die Folgen, denen nur durch Staats- und Provinzial-Unterstützungen auf lange Zeit entgegengearbeitet werden kann.

Es wäre undankbar vom Referenten, der im Gebiete jener unglücklichen Gegend wohnt, wenn er nicht hier Fortschritte in der Besserung mit dankbarem Herzen anerkennen würde: Das Eisenbahnetz ist erweitert, manche Strecken sind in der Ausführung begriffen, die noch fehlenden werden hoffentlich bald in Angriff genommen. Die schönsten Meliorationen sind ausgeführt und eine Menge in Ausführung begriffen, welche sicherlich zur Hebung des Nothstandes in erster Linie beitragen werden.

Allein ein Wurm nagt an der Besserung: es ist der allgemein verbreitete Wucher, besonders auf dem Gebiete der Viehpacht. Nach dem Code civil ist die Viehpacht (*bail à cheptel*) zur Hälfte des Ertrages gestattet.

Der Besitzer übergibt einem Manne ein Stück Vieh, das abgeschätzt wird; der Mann füttert und verpflegt es, beim Verkauf wird der Tagwerth abgezogen und der Uberschuß vertheilt. Das war vor 1804 ein glattes und nicht einmal ein sehr gutes Geschäft. Damals kostete ein Stück Vieh 18—20 Thaler, das Vieh lief auf die Weide, in den Wald und wurde während der paar Wintermonate mit getrocknetem Laube und Haferstroh durchgehungert, lieferte natürlich geringen Ertrag, und der Wiederverkaufspreis ist sicherlich, also auch der Nutzen, für die Viehverleiher, ein minimaler gewesen. Heutzutage liegt die Sache ganz anders: Der Wald ist ein abgeschlossenes Heiligthum, das nur an gewissen Tagen der Wochen betreten werden darf, die Gemeindeländereien sind kultivirt oder verpachtet, Gemeinheiten gibt es nicht mehr (Heiterkeit) und doch wollen die armen Leute, welche keinen Grund und Boden zum Anbauen von Futter besitzen, leben. Sie müssen zur Erhaltung der Familie eine Ziege, eine Kuh haben. In den meisten Fällen haben sie kein Geld, sie borgen sich eine Kuh, welche sie mit der Arbeitskraft der Familie, der größten Sorgfalt pflegen. Noth kennt kein Gebot. Sie übernehmen die Kuh zu höchstem Preise, und nach Jahr und Tag kommt sie zum Verkaufe, und der vom Viehverleiher eingesackte Gewinn beträgt 40—50 und mehr Prozent. Das ist ein gesetzlich erlaubter Wucher, das ist ein wirkliches Blutgeld, wie sich der Amtsrichter Brockmann aus Neuerburg in einem vielbesuchten Bauernkafino ausdrückte.

Abgesehen vom direkten Geldwucher, der in armen Gegenden die Noth der Kreditbedürftigen ausbeutet, ist die Viehpacht das größte Uebel, dem unter allen Umständen gesteuert werden muß, sollen nicht alle Opfer, welche Staat und Provinz bringen, verloren sein. Zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses ist ja viel geschehen, Kredit-, Darlehns- und Sparkassenvereine

werden überall gegründet, sie sind das beste Mittel gegen den Geldwucher und kann die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse sowie das landwirthschaftliche Ministerium nicht genug gelobt werden, daß sie der Centralkasse in Neuwied mit weitgehendem Kredit und direkten Subventionen unter die Arme gegriffen haben. Die Centralkasse vermittelt den Ausgleich der Fonds, welche den Darlehnskassen anvertraut resp. von ihnen entnommen werden. Natürlich können diese Kassen nur gegen genügende Sicherheit Darlehen gewähren, aber wie ist's mit der weit zahlreicheren Klasse von Mitbürgern, welche keine Bürgen finden, um sich das nothwendige Vieh zu kaufen? Seit Jahren hat man in volkwirthschaftlichen Kreisen den Uebelstand erkannt, konnte aber die Form nicht finden, bis der Trier'sche Bauernverein auf jenem Gebiete muthig voranschritt. Er gründete eine landwirthschaftliche Bank gegen den Viehwucher: die Mitglieder derselben haben 200 M. einzulegen, welche sie höchstens mit 5 Prozent verzinst erhalten, also kein Geschäft machen können, noch wollen. Diese Bank verleiht gegen 5 Prozent Zinsen pro anno das Vieh an seine Mitglieder auf längere Zeit, so daß der betreffende Viehpächter allmählich Eigenthümer wird. Ein solches Unternehmen verdient alle Unterstützung edler Menschenfreunde, und es ist nicht zu viel verlangt, wenn der Bauernverein resp. diese Viehbank sich an die Provinz wendet, um ein zinsloses Darlehen von 100 000 M. zu jenem Zwecke zu erlangen.

Meine Herren! Es folgt nun das Referat:

„Wie aus dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths vom 27. November und aus den begleitenden Eingaben des Schriftführers der Landwirthschaftlichen Bank, Herrn Kaplan Dasbach in Trier, hervorgeht, hat sich der Antrag, wie er gestellt ist, aus den im Referate enthaltenen Bedenken als nicht annehmbar erwiesen. Der Ausschuß erkannte die Nothwendigkeit einer Stellungnahme und Mitwirkung auf dem Gebiete der Viehpacht wohl angezeigt, konnte aber eine direkte Unterstützung der Trier'schen Landwirthschaftlichen Bank, wie selbe jetzt organisirt ist, nicht befürworten, weil nach dem Statute derselben die Provinz keinerlei Einwirkung noch Kontrolle gehabt hätte und, so löblich und nothwendig der Zweck der Bank auch sei, doch den Aktionären auf Kosten der Provinz einseitige Vortheile zugewendet worden wären.

Der I. Ausschuß empfiehlt daher:

„Der hohe Landtag möge die Ablehnung des Antrages der Landwirthschaftlichen Bank in Trier beschließen, jedoch den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, jährlich Beihilfen bis zu einer Summe von 4000 M. auf 5 Jahre aus dem Etat der landwirthschaftlichen Fonds behufs eigenthümlicher Erwerbung von Vieh für kleine bedürftige Landleute zu gewähren und dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Feststellung der näheren Modalitäten überlassen.“

Landtags-Marschall: Diese Anträge des I. Ausschusses stelle ich zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag der Königlichen Regierung zu Aachen auf Bewilligung von Beihilfen zur Ausführung der beabsichtigten Koerregulirung. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Das Referat lautet:

„Der I. Ausschuß stimmt nach eingehender Berathung dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths bei und beantragt, der hohe Provinzial-Landtag wolle denselben in folgender Fassung annehmen:

Aus den Mitteln des Ständefonds:

1. für die Ausführung der Strecke Unterbruch-Dröbeck, bei welcher die provinzialständische Verwaltung in hervorragender Weise theilhaftig ist, als Zuschuß 6000 M. für dieses Jahr und event. dieselbe Summe für das nächste Jahr zu bewilligen, falls auch Seitens der königlichen Staats-Regierung die Zusage für das nächste Jahr wiederholt wird;
2. für die beiden anderen Strecken, welche die königliche Staats-Regierung mit 14 000 M. subventionirt, einen Betrag von 8000 M. für dieses Etatsjahr und eine gleiche Summe für das nächste Etatsjahr zu bewilligen, unter derselben Bedingung, daß die königliche Staats-Regierung im nächsten Jahre denselben Betrag von 14 000 M. zahlt; Alles unter der selbstverständlichen Bedingung der Sicherung des zukünftigen Bestandes, womöglich durch Bildung einer Genossenschaft."

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diese Anträge die Diskussion.

Herr Abgeordneter Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Ich habe die Ehre gehabt, zu dieser Kommission gehört zu haben, die die Roergegend bereist hat. Ich habe dort gefunden, daß allerdings die Roer an vielen Stellen einer Regulirung dringend bedarf. Es ist ein wilder Fluß, der überall hinläuft. Ich will auch durchaus nicht gegen die Anträge, die hier gestellt sind, mich wenden, aber ich habe durchaus kein Vertrauen, daß wir auf diese Art zu einem guten Resultate kommen, und möchte an dem Scheitern dieser einen Idee der Genossenschaft nicht die ganze Sache liegen lassen. Die Genossenschaftsbildungen sind uns durch Erft und Niers sehr bekannt, und das war auch den Leuten überall sehr bekannt, wo wir vorbeigingen; sie wußten recht gut, was das heißt, eine Genossenschaft zu bilden, um einen Fluß zu reguliren und ihn in seinen Ufern zu halten. Hier handelt es sich nicht so sehr darum, eine Genossenschaft zu bilden für eine Melioration, sondern um einen Fluß zu reguliren, wozu noch keine vollständige Vorlage vorliegt. — Ich möchte daher bitten, daß der Provinzial-Verwaltungsrath zunächst darauf dringt, daß das letztgeltende Projekt ausgeführt wird, ohne welches die Gewässer nicht vollständig abfließen können, dann aber für die Genossenschaften dahin sorgt, daß die Beiträge der einzelnen Mitglieder nicht höher kommen, wie ihre einmaligen jährlichen Beiträge, also daß sie nicht beliebig in die Höhe kommen. Ferner möchte ich bitten, daß der Provinzial-Verwaltungsrath darauf sieht, wenn auf genossenschaftlichem Wege die Sache nicht zu reguliren ist, daß dann die Staatsregierung als Wasserpolizeibehörde einen Plan über die Regulirung der ganzen Roer herstellt und ihre eigenen Beamten oder unsere Provinzial-Baubeamten beauftragt, innerhalb dieses Plans die nöthigen Anleitungen zu diesen Uferbauten zu geben. Ich komme dazu, weil mir hier eine Verfügung der Regierung vorliegt, wonach jedem Adjacenten verboten ist, irgend etwas an der Roer zu bauen, ohne daß die Genehmigung der Regierung auf Grund der Pläne und Kostenanschläge gegeben wäre. Die kleinen Regulirungen sind oft lange nicht so theuer wie die Pläne. Wenn sich ein Lokal-Beamter finden ließe, der in dem einmal aufgestellten Rahmen die Erlaubniß zu diesen Regulirungen erteilen dürfte, so würde sich eine Menge von Adjacenten anschließen, um ihre Uferbauten auf eine praktische Weise zu machen; wenn sie aber erst ihre Pläne und Kostenanschläge durch einen Baubeamten machen und der Regierung vorlegen müssen, so ist die Bauzeit vorbei, bis sie den Bau ausführen können, und wir haben die dreifachen Kosten davon. Die ganze Sache ist aber von großer Bedeutung für uns, daß das Wasser der Roer seinen richtigen Verlauf nimmt. Die wilden Wässer reißen jetzt oft rechts und links ein; hält

der eine Adjacent das Wasser abwärts ab, so wälzt es sich dem andern vis-à-vis zu. Es ist dringend nöthig, daß eine Regulirung stattfindet, und ich möchte diese nicht scheitern lassen daran, daß eine Genossenschaft nicht zu Stande kommt. Vorher könnte aber von der Staatsregierung als Wasserpolizei verlangt werden, daß ein Plan, wie die Koer regulirt werden soll, auf Grund der schon so oft aufgenommenen faktischen Zustände — ich habe Pläne schon aus den zwanziger und dreißiger Jahren gesehen — gemacht werde. Dann kann ein richtiges Bild geschaffen werden.

Landtags-Marschall: Ich möchte den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß es heißt:

„Alles unter der selbstverständlichen Bedingung der Sicherung des zukünftigen Bestandes, womöglich durch Bildung einer Genossenschaft.“

Es ist dies also keine Bedingung sine qua non, es ist ja auch möglich, daß die Sache auf andere Weise sicher gestellt wird, daß das Unternehmen ohne Genossenschaft zu Stande kommt. Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich bin wohl mißverstanden worden von dem Herrn Landtags-Marschall. Meine Absicht war nur die, meine Wünsche für die weiteren Verhandlungen über die Sache dem Provinzial-Landtage vorzutragen, damit er mit den Wünschen, die bei uns zu Tage treten, bekannt würde.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu dieser Angelegenheit? — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge zur Abstimmung. Wünschen Sie, daß ich die Anträge noch einmal verlese? (Stimmen: Nein!)

Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen die Anträge sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung: Referat des IV. Ausschusses, betreffend Mittheilung eines Ministerial-Erlasses, betreffend den in Folge Beschlusses des 29. Rheinischen Provinzial-Landtages an die königliche Staatsregierung gestellten Antrag auf Herbeiführung gesetzgeberischer Maßnahmen behufs Verhütung der Verschleuderung von Fäkalstoffen. Referent ist der Herr Abgeordnete Schmiß.

Referent Abgeordneter Schmiß: Der IV. Ausschuß hat von der in der bezeichneten Angelegenheit ergangenen Entscheidung der Herren Ressortminister vom 8. September 1884 Kenntniß genommen und beehrt sich, dieselbe auch zur Kenntniß des hohen Landtags zu bringen.

Abjchrift

Ministerium der geistlichen u.
Angelegenheiten.

Ew. Excellenz erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 18. April d. J. — 1872 — betreffend die Eingabe des Landes-Direktors Klein zu Düsseldorf wegen Verhütung der Verschleuderung menschlicher Abfallstoffe ergebenst, daß von den beiden vom Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz in Ausführung eines Beschlusses des 29. Rheinischen Provinzial-Landtages an die Staatsregierung gestellten Anträgen, welche

1. auf die Verhütung der Verschwendung menschlicher Abfallstoffe durch Ablassen derselben in öffentliche Wasserläufe unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung, und

2. auf eine Erleichterung des Transports von Fäkalstoffen auf den königlichen Staatsbahnen durch Herabsetzung der Tarife gerichtet sind, der erstere Antrag bereits durch das vom Herrn Reichskanzler an den Vorsitzenden des deutschen Landwirthschaftsraths gerichtete, unter den wieder beigefügten Anlagen befindliche Schreiben vom 2. Mai 1883 Erledigung gefunden hat. Die dort aufgeführten Gründe, aus welchen der auf gesetzliche Regelung der fraglichen Angelegenheit gerichtete Antrag abgelehnt worden, erachten wir nach wie vor für durchgreifend.

Im Uebrigen hat unser gemeinsamer Circular-Erlass vom 1. September 1877 Fürsorge getroffen, daß jeder willkürlichen Ableitung unreiner Wasser in Flüsse insofern vorgebeugt wird, als eine systematische Entwässerung dieser Art vorher der Genehmigung bedarf, und bei der Beurtheilung derselben im konkreten Falle stets an den hinsichtlich der Reinhaltung der Wasserläufe zur Geltung gekommenen Grundsätzen festzuhalten ist.

Betreffs des zweiten von Ew. Excellenz befürworteten Antrages bemerken wir ganz ergebenst, daß aus Anlaß einer Vorstellung des Vorstandes des deutschen Landwirthschaftsraths die königlichen Eisenbahn-Direktionen schon im Jahre 1881 mit den städtischen Behörden innerhalb ihrer Bezirke in Verbindung getreten sind, um eine geregelte Abfuhr der städtischen Düngstoffe mittelst der Eisenbahn herbeizuführen. Seitens der Stadtbehörden hat jedoch diese Angelegenheit nur geringe Förderung erfahren. Die größeren Städte haben sich theils ablehnend verhalten, theils sind sie dem Gegenstande überhaupt nicht näher getreten. In kleineren Städten finden die in Rede stehenden Stoffe in unmittelbarer Nähe Verwendung. Seitens der Staats-eisenbahnen wird die Angelegenheit wie bisher thunlichste Förderung erfahren. In welchem Maße dies durch Transporterleichterungen geschehen kann, wird indeß nur in Erwägung gezogen werden können, wenn spezielle Anträge seitens städtischer Behörden oder von Unternehmern gestellt werden. Eine allgemeine Ermäßigung des Tarifes für Fäkalien, welche der niedrigsten Tarifklasse bereits angehören, kann zur Zeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Ew. Excellenz wollen hiernach den Landes-Direktor Klein in Düsseldorf mit entsprechendem Bescheide versehen.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu dieser Mittheilung? — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion. Es ist die Sache nur zur Kenntnißnahme für den Landtag vom Ausschuß mitgetheilt worden, sie erfordert also keine Beschlußfassung.

Meine Herren! Hiermit ist unsere Tagesordnung erledigt. Ich möchte den Mitgliedern des hohen Landtages mittheilen, daß ich eben die Tagesordnung für Morgen habe vertheilt und auf 11 Uhr einladen lassen. Nachdem aber so viele Anträge eingegangen sind, die im I. Ausschuß behandelt werden müssen, verlege ich die Plenarsitzung auf 12 Uhr, damit im I. Ausschuß die Sachen noch fertig gestellt werden können. Ich ersuche die Herren, es denjenigen Mitgliedern, die sich bereits entfernt haben, wenn Sie sie sehen, zu sagen, daß wir Morgen erst um 12 Uhr Sitzung haben, nicht um 11 Uhr.

Meine Herren! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 9 Uhr.)

Siebente Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Donnerstag den 10. Dezember 1885.

Beginn: 12 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

1. Referat des I. Ausschusses über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend Aenderung des Aufbringungsmodus der Provinzial-Umlage im Hinblick auf das Gesetz vom 14. Mai 1885. (Nr. 14 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Sommer.
2. Referat des V. Ausschusses, betreffend Uebernahme der von der Firma Villeroy & Boch in Mettlach projektirten festen Fahrbrücke über die Saar bei Mettlach auf den Provinzialstraßen-Fonds. (Nr. 111 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Wegeler.
3. Referat des V. Ausschusses, betreffend die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der Provinzialstraßen-Aufseher Pietsch in Rheinberg, Jacobus in Gößenroth, Hefelmann in Düsseldorf und des Straßenaufseher-Aspiranten Meyer in Antweiler. (Nr. 112 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Hoffmann.
4. Referat des V. Ausschusses, betreffend den Ausbau einer Provinzialstraße von Wermelskirchen nach Habenichts. (Nr. 113 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Freiherr von Steffens.
5. Referat des I. Ausschusses über die Petition, betreffend die Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister der Rheinprovinz. (L. M. 127.)
Referent: Abgeordneter Sommer.
6. Referat des I. Ausschusses zu der Petition der Stadtgemeinde St. Johann, betreffend rückständige Provinzial-Umlage pro 1882/83 und 1883/84. (L. M. 134.)
Referent: Abgeordneter Freiherr von Cynatten.
7. Referat des V. Ausschusses, betreffend eine Petition der Gemeinde Niederzier auf Uebernahme der Prämienstraße Niederzier-Krauthausen auf den Provinzialstraßen-Fonds. (L. M. 140 und 151.)
Referent: Abgeordneter Sahler.
8. Referat des IV. Ausschusses zur gutachtlichen Aeußerung über die Revision der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz vom 2. November 1877. (L. M. 142.)
Referent: Abgeordneter von la Balette-St. George.

9. Referat des V. Ausschusses über die Petitionen:

a. der Gemeinden Mülheim a. d. Ruhr und Speldorf,

b. von 425 Einwohnern der Gemeinde Speldorf,

betreffend die Straßenbahn Monning-Broich-Speldorf. (L. M. 155 und 156.)

Referent: Abgeordneter Wegeler.

10. Referat des I. Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë, die Einführung der Grundbuch-Ordnung für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts betreffend. (L. M. 168.)

Referent: Abgeordneter Courth.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschieht.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu erinnern? — Ich constatire, daß dies nicht der Fall ist und erkläre das Protokoll für genehmigt. Ich ersuche Herrn Freiherrn Eugen von Loë das Protokoll der heutigen Sitzung zu übernehmen.

Meine Herren! Ich habe Ihnen folgende Eingänge mitzutheilen. Von der Gemeinde Gönnersdorf, Kreis Neuwied, ist eine Petition wegen einer Freistelle für eine Person aus dem dortigen Gemeindebezirk in der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach eingegangen. Meine Herren! Der Termin ist verstrichen, der zur Annahme von Petitionen festgestellt worden ist; diese Sache gehört auch wohl nicht zur Beschlussfassung des Provinzial-Landtags. Sie geht zur ressortmäßigen Erledigung an den Provinzial-Verwaltungsrath, der immer über die Freistellen in den Provinzial-Irrenanstalten zu entscheiden hatte. Meine Herren! Sodann habe ich Ihnen mitzutheilen, daß hier der letzte Bogen zu der künstlerisch ausgeführten Adresse an Se. Majestät offen liegt. Ich ersuche die Mitglieder des hohen Landtags, sich unterschreiben zu wollen. Wenn allmählig ein Herr nach dem andern an den Tisch herantreten und sich unterschreiben will, so würde dann der Bogen mit den Unterschriften der Adresse angeheftet werden. Meine Herren! Ich habe hierzu noch zu bemerken, daß nach einem überschläglichen Kostenanschlage, besonders wegen der künstlerisch ausgeführten Buchbinderarbeit, die jetzt auf dem Deckel der Adresse angebracht werden wird, diese Adresse etwas mehr kosten wird, als die vorhergehenden; die Summe wird nach einer Schätzung ungefähr 3000 M. ausmachen. Ich denke, Sie sind wohl damit einverstanden, daß wir diesen Betrag auf die Landtagskosten übernehmen. (Zustimmung.)

Ich constatire Ihr Einverständnis. Die Sache ist hiernit erledigt.

Meine Herren! Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist das Referat des I. Ausschusses über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend Aenderung des Aufbringungsmodus der Provinzial-Umlage im Hinblick auf das Gesetz vom 14. Mai 1885. Referent ist der Herr Abgeordnete Sommer.

Referent Abgeordneter Sommer: Referat des I. Ausschusses über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend Aenderung des Aufbringungsmodus der Provinzial-Umlage im Hinblick auf das Gesetz vom 14. Mai 1885.

Nach vorheriger Berathung schließt der I. Ausschuss sich dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 27. v. M. unter Weglassung des letzten Satzes und mit der Bestimmung an:

„Daß die Untervertheilung seitens der Kreise auf die Gemeinden nach demselben Maßstabe stattzufinden habe, insoweit die Umlage nicht aus anderweiten, zur Verfügung der Kreise stehenden Einnahmen gedeckt werden kann, und daß endlich der Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt werde, die Allerhöchste Genehmigung zu diesem Beschlusse nachzusuchen und bis zu deren Ertheilung die Umlage in der seitherigen Weise zu erheben.“

Der so angenommene und dem hohen Landtage zur Genehmigung empfohlene Antrag lautet nun vollständig:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle unter Abänderung des Beschlusses des 27. Provinzial-Landtages vom 30. November 1881 beschließen: die allgemeine Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen auf die einzelnen Land- und Stadtkreise zu vertheilen mit der Bestimmung, daß die Untervertheilung seitens der Kreise auf die Gemeinden nach demselben Maßstabe stattzufinden habe, insoweit die Umlage nicht aus anderweiten, zur Verfügung der Kreise stehenden Einnahmen gedeckt werden kann; endlich den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, die Allerhöchste Genehmigung zu diesem Beschlusse nachzusuchen und bis zu deren Ertheilung die Umlage in der seitherigen Weise zu erheben.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des V. Ausschusses, betreffend Uebernahme der von der Firma Billeroy und Boch in Mettlach projektirten festen Fahrbrücke über die Saar bei Mettlach auf den Provinzial-Straßenfonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Wegeler.

Referent Abgeordneter Wegeler: Referat betreffend Uebernahme der von der Firma Billeroy und Boch in Mettlach projektirten festen Fahrbrücke über die Saar bei Mettlach auf den Provinzial-Straßenfonds.

Der V. Ausschuß hat nach Erörterung der Sachlage beschlossen, sich dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths mit der Modifikation anzuschließen, daß die Uebergabe der Brücke Seitens der Firma Billeroy und Boch spätestens nach Ablauf von fünfzehn Jahren nach ihrer Fertigstellung zu erfolgen habe. — Der V. Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Provinzial-Landtag die Annahme folgenden Antrages:

„Die Uebernahme der von der Firma Billeroy und Boch projektirten festen Fahrbrücke über die Saar bei Mettlach soll nach Amortisation der Baukosten, spätestens aber nach Ablauf von 15 Jahren nach ihrer Fertigstellung unter der Bedingung erfolgen, daß die Brücke mit den erforderlichen Anschlüssen der Trier-Saarlouis'er Provinzialstraße an dieselbe von der Firma nach einem durch den Landes-Direktor zu genehmigenden Projekte gut und dauerhaft ausgeführt und bis zum Zeitpunkt der Uebergabe ordnungsmäßig unterhalten resp. in durchaus gutem Zustande übergeben werde.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des V. Ausschusses die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den

Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des V. Ausschusses, betreffend die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der Provinzial-Straßen-auffeher Pietsch in Rheinberg, Jacobus in Gösenroth, Hefelmann in Düsseldorf und des Straßenauffeher-Aspiranten Meyer in Antweiler. Referent ist der Herr Abgeordnete Hoffmann.

Referat Abgeordneter Hoffmann: Referat des V. Ausschusses, betreffend die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der Provinzial-Straßenauffeher Pietsch in Rheinberg, Jacobus in Gösenroth, Hefelmann in Düsseldorf und des Straßenauffeher-Aspiranten Meyer in Antweiler.

„Der V. Ausschuß hat sich mit dem betreffenden Antrage, betreffend die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der Provinzial-Straßenauffeher Pietsch in Rheinberg, Jacobus in Gösenroth, Hefelmann in Düsseldorf und des Straßenauffeher-Aspiranten Meyer in Antweiler beschäftigt und den einstimmigen Beschluß gefaßt, dem hohen Landtage die Annahme des wohlbegründeten Antrages des Provinzial-Verwaltungsraths, welcher lautet:

„Hoher Landtag wolle die Bewilligung der reglementsmäßigen Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der Straßenauffeher Pietsch, Jacobus und Hefelmann nachträglich gutheißen und genehmigen, daß den Hinterbliebenen des Straßenauffeher-Aspiranten Meyer die reglementsmäßigen Wittwen- und Waisengelder auch ferner gezahlt werden,

zu empfehlen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand ist das Referat des V. Ausschusses, betreffend den Ausbau einer Provinzialstraße von Wermelskirchen nach Habenichts. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Steffens.

Referent Abgeordneter Freiherr von Steffens: Meine Herren! Der Sachverhalt ist in dem Referat des Provinzial-Verwaltungsraths so ausführlich behandelt und so klar gelegt, daß ich wohl gleich zur Verlesung des Ausschuß-Referates übergehen kann:

„Der V. Ausschuß hat die Petition der Gemeinde Wermelskirchen einer gründlichen und eingehenden Prüfung unterzogen.

Wenn derselbe nun auch den Erwägungen, welche den Provinzial-Verwaltungsrath veranlaßt haben, in dem vorliegenden Referate sich für den Bau einer Kunststraße von Wermelskirchen nach Habenichts und deren demnächstige Uebernahme auf Provinzial-Straßenbaufonds auszusprechen, seine ganze und volle Würdigung nicht versagen zu müssen glaubt, so ist er doch in Folge eingehender Berathung und weiterer durch ortskundige Mitglieder des Provinzial-Landtages ertheilter Aufschlüsse über die örtlichen Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangt, daß nur dann eine Aussicht auf das Zustandekommen der für die oberbergischen Distrikte eine Lebensfrage bildenden Straßen-Verbindung vorhanden sein dürfte, wenn der Gemeinde Wermelskirchen bei

Ausführung des Straßenbaues eine weitere Unterflügung sowohl Seitens der Provinz als auch Seitens der interessirten Gemeinden zu Theil werde.

Um das in Rede stehende Unternehmen nach Möglichkeit fördern zu helfen, beehrt sich daher der V. Ausschuß, den Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. die Petition der Gemeinde Wermelskirchen an den Provinzial-Verwaltungsrath mit dem Auftrage zurückzuweisen, weitere Verhandlungen mit den interessirten Gemeinden zum Zwecke der Erzielung eines größeren Beitrags zu dem in Frage stehenden Begebau einzuleiten und dementsprechend eine Erhöhung des Zuschusses aus Provinzial-Fonds eintreten zu lassen, sodann für den Fall, daß die Verhandlungen des Provinzial-Verwaltungsrathes mit den Gemeinden zu einem annehmbaren Resultate gelangen sollten, ferner zu beschließen, daß
2. die Straße von Wermelskirchen nach Habenichts nach den Seitens der provinzial-ständischen Verwaltung festzustellenden Projekten, in einer Planumbreite von 6 Meter und einer Steinbahnbreite von 4 Meter durch die Organe der Provinz ausgebaut, und
3. nach Fertigstellung der Straße dieselbe auf den Provinzial-Straßenbaufonds übernommen werde.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses über die Petition, betreffend die Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister der Rheinprovinz. Referent ist der Herr Abgeordnete Sommer.

Referent Abgeordneter Sommer: Bericht des I. Ausschusses über die Petition, betreffend die Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister der Rheinprovinz.

Eine Anzahl Landbürgermeister der Rheinprovinz resp. des Regierungsbezirks Coblenz petitioniren in zwei gleichlautenden Eingaben aus Treis vom 5. September und aus Berncastel vom 12. November d. J. um zu treffende Einleitungen:

daß dem gegenwärtigen Provinzial-Landtage die erforderlichen Vorlagen zur Einrichtung der im Art. 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 verheißenen Provinzial-Pensionskasse der Landbürgermeister gemacht werden,

nachdem ihr Antrag auf Abänderung des bezogenen Gesetzes behufs Erlangung besserer Pensionsverhältnisse gemäß Angabe der Petenten am 29. Januar d. J. von der königlichen Staatsregierung abgelehnt worden.

Da nach Art. 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 die Pensionen der Bürgermeister, so lange nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind, lediglich von den betreffenden Bürgermeistereien gewährt werden sollen, die Gründung einer Provinzial-Pensionskasse für die Landbürgermeister aber in der Sitzung des Provinzial-Landtags vom 10. Dezember 1883 bereits abgelehnt worden, die bald zu erwartende neue Kreis- und Provinzialordnung auch ohne Zweifel eine Revision der Gemeindeverfassung und der Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister zur Folge haben wird, so beehrt sich der I. Ausschuß, dem hohen Landtage den Uebergang zur Tagesordnung über die Petitionen der Bürgermeister vom 5. September und 11. November d. J. zu empfehlen.

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung über diese Petition eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, zu der Petition der Stadtgemeinde St. Johann, betreffend rückständige Provinzialumlage pro 1882/83 und 1883/84. Referent ist Herr Abgeordneter Freiherr von Eynatten.

Referent Abgeordneter Freiherr von Eynatten: In der vorliegenden Petition wird beantragt, daß die vom Bürgermeister der Stadt St. Johann aus Spezial-Auftrag der königlichen Regierung zu Trier zu verrechnenden und von der königlichen Steuerkasse zu Saarbrücken zu vereinnahmenden Gewerbesteuern französischer Schiffer und Fuhrleute, welche im bergfiskalischen Hafen auf dem Banne der Stadt Malstatt-Burbach Kohlen laden, zu Lasten der Stadt St. Johann a. d. Saar zu Provinzial-Umlagen nicht herangezogen werden dürfen und, insofern diese Umlagen für die Statsjahre 1882/83 und 1883/84 mit 1049 M. resp. 1007 M. 71 Pf. Seitens der Stadt St. Johann restiren, dieselben niederzuschlagen.

Die Motivirung der Petition ist folgende:

Der 29. Provinzial-Landtag habe das Recht der Stadt St. Johann vollständig anerkannt, die qu. Steuer werde ferner von den Einwohnern der Stadt St. Johann nicht aufgebracht und dürfe auch zu Gemeinde-Umlagen nicht herangezogen werden. Der Einladungshafen der französischen Schiffer und Fuhrleute liege nicht auf dem Banne der Stadt St. Johann, sondern auf dem von Malstatt-Burbach, und nur in Folge eines Spezial-Auftrages der königlichen Regierung in Trier müsse die fragliche Steuer in St. Johann zur Verrechnung gelangen. Auch ordne der §. 106 der Provinzialordnung für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875 an, daß die Provinzial-Umlage nur nach Maßgabe der in den Kreisen auftkommenden direkten Staatssteuern berechnet werden solle; die Rheinprovinz habe alle Verwaltungsformen der Provinzialordnung vom 29. Juli 1875 adoptirt und die N. K.-D. vom 8. März 1882 führe denselben Modus der Vertheilung der Provinzial-Umlage in der Rheinprovinz ein. Auch die Städteordnung treffe nur diejenigen Staatssteuern mit Umlage, welche von dem Vermögen der Einwohner aufgebracht würden. Diese Darlegungen habe der 27. und der 29. Provinzial-Landtag als richtig anerkannt. Der 27. Provinzial-Landtag habe nämlich der Stadt St. Johann 6683 M. 9 Pf. aus dem Ständefonds bewilligt, welchen Betrag die Stadt St. Johann in Folge Anrechnung eben der fraglichen Steuer bei der Ausgleichung der Kriegsteuern des Jahres 1870/71 zu viel übernehmen mußte; nach dem Beschlusse des 29. Provinzial-Landtages sei die mehrerwähnte Steuer vom 1. April 1884 ab außer Ansatz zu lassen. Endlich sei die These: Hat derjenige Kreis, dessen bei der Vertheilung der Provinzial-Abgaben zu Grunde gelegtes Staatssteuer-Soll-aufkommen in Folge von Reklamationen u. s. sich demnächst mindert, eine entsprechende Herabsetzung seines Abgabebetragtes zu beanspruchen? — in einem Urtheile des königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 20. Dezember 1883 ausdrücklich bejaht worden.

Die Petition entbehrt nun jedweder rechtlichen Grundlage.

Allerdings hat der 27. Provinzial-Landtag wie angegeben, der Stadt St. Johann die ihr in Folge Anrechnung der mehrerwähnten Steuer bei der Ausgleichung der Kriegsteuern zu wenig gezahlten 6683 M. 9 Pf. nachträglich aus dem Ständefonds bewilligt. Hiermit hat aber keineswegs die Unrichtigkeit der Vertheilung der Kriegsteuern dargethan werden sollen,

die Bewilligung erfolgte vielmehr mit Rücksicht darauf, daß St. Johann durch die Kriegsverhältnisse ganz besonders in Mitleidenschaft gezogen worden war. Weil ein rechtlicher Anspruch der Stadt St. Johann auf den Erlaß der fraglichen Summe nicht anerkannt und deshalb der fragliche Betrag nicht auf die anderen Verbände repartirt werden konnte, erfolgte die Bewilligung aus dem Ständefonds.

Rechtlich steht die Sache folgendermaßen.

Die provinzialständische Verwaltung hat nach dem Vorangeführten kein Recht, die Höhe oder die Zusammensetzung desjenigen Steuerbetrages zu prüfen, welche den Maßstab der Umlage abgeben soll; die königlichen Regierungen haben allein das Recht und mithin die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit dieses von ihnen anzugebenden Maßstabes. Die königliche Regierung zu Trier hatte den Steuerbetrag für die beiden streitigen Jahre angegeben und hiernach, sowie nach den Angaben der übrigen königlichen Regierungen, ist die Umlage vertheilt. Ein Antrag, den Maßstab für unrichtig zu erklären, kann überhaupt bei dem hohen Provinzial-Landtag nicht gestellt werden; er ist unstatthaft und zwar sowohl für die bereits zur Vertheilung gekommenen Umlagen, wie für die zukünftigen. Der bei der königlichen Regierung zu Trier von der Stadt St. Johann gestellte Antrag ist pro praeterito abgewiesen. Die Motive entziehen sich der Kritik der provinzialständischen Verwaltung, die Entscheidung selbst ist für sie maßgebend. Wenn für die Zukunft die königliche Regierung zu Trier bei Angabe des Steuerbetrages die mehrerwähnte Steuer separirt zur Kenntniß der provinzialständischen Verwaltung bringen will und, ohne einen präzisen Antrag, daß diese Steuer unberücksichtigt bleiben solle, zu stellen, der Verwaltung anheimgibt, darüber zu erkennen, ob die eine oder andere Summe als Vertheilungsmaßstab genommen werden soll, so ist die provinzialständische Verwaltung in der Lage, für die Zukunft im Sinne der Petition zu erkennen, und dies ist thatsächlich durch den 29. Provinzial-Landtag geschehen. Umso mehr fehlt aber die Befugniß, über die Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit einer Vertheilung, welche nach den von den allein dazu berufenen Organen angegebenen Faktoren thatsächlich vorgenommen ist, zu erkennen: als bis heute die königliche Regierung den Vertheilungsmodus nicht abgeändert oder abzuändern beantragt hat, und als diejenigen Gemeinden, welche nunmehr nachzahlen sollen, sich einer nachträglichen, von der provinzialständischen Verwaltung vorgenommenen Vertheilung und Einziehung unstreitig widersetzen werden. Geradezu unverständlich ist, wie St. Johann den bereits bezahlten Betrag, weil er nach der persönlichen Ansicht mit Unrecht erhoben sei, von späteren Umlagebeträgen ohne Weiteres kürzen zu können glaubt.

Bei dieser Sachlage ist ein Eingehen auf die weiteren unbegründeten Motivirungen der Petition nicht erforderlich, und beehrt sich der I. Ausschuß zu beantragen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle unter Zustimmung zu den zur Sache getroffenen Maßnahmen des Provinzial-Verwaltungsraths den auf Befreiung der mehrgedachten Steuer von der Provinzial-Umlage gerichteten Antrag als durch die bereits ergangene Beschlußfassung des 29. Provinzial-Landtages für erledigt erklären, die Niederschlagung der rückständigen Umlage pro 1882/83 und 1883/84 aber ablehnen.“

Nach geschעהner Berathung und Annahme des vorstehenden Referates im I. Ausschusse wurde von anderer Seite ein Zusatz-Antrag eingebracht, lautend:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle in Anbetracht der Unbilligkeit der Anrechnung der Gewerbesteuer der ausländischen Schiffer bei der Festsetzung der Provinzial-Umlage, nachdem die rückständigen Provinzial-Umlage-Beträge pro 1882/83 und 1883/84 durch

die Stadt St. Johann an die Provinzial-Verwaltung abgeführt sein werden, der genannten Stadt einen Betrag von 2000 M. als Schadloshaltung aus dem Ständefonds überweisen.“

Dieser Zusatz-Antrag ist indessen im I. Ausschuss mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt worden, und beehrt der I. Ausschuss sich daher, auch dem Plenum die Ablehnung dieses Zusatz-Antrages zu empfehlen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es sind hier 2 Anträge gestellt. Ich eröffne zunächst über die ganze Sache die General-Diskussion; wir werden dann auf die einzelnen Anträge eingehen. Ich gebe zunächst dem Herrn Abgeordneten Röchling das Wort.

Abgeordneter Röchling: Meine Herren! Nachdem die Petition der Stadtgemeinde St. Johann in sachlicher Beziehung, wie Sie soeben aus dem Referat des I. Ausschusses entnommen haben, abgelehnt worden ist, möchte ich doch Veranlassung nehmen, die in zweiter Linie geltend gemachten Billigkeitsgründe wieder aufzugreifen. Die Abstimmung im Ausschuss mit 10 gegen 9 Stimmen hat gezeigt, daß man sich auch dort der Petition nicht ganz verschlossen hat, und ich zweifle nicht, daß das hohe Haus bei seinen weitgehenden Kompetenzen dem im Ausschuss gestellten Subsidiär-Antrag seine Zustimmung ertheilen wird. Ich möchte nur eine kleine Bemerkung zu dem Referate machen. In demselben ist quasi ausgedrückt, daß die Stadt St. Johann gewissermaßen in Fehde mit der Provinzial-Verwaltung wegen der Zurückhaltung 2-jähriger Provinzial-Umlagen läge. Die Stadt St. Johann ist in dieser Sache durchaus passiv, die Kreis-Kommunalkasse von Saarbrücken, welche die Provinzial-Umlagen mit der Provinz verrechnet, hat diesen Betrag zurückgehalten, nicht die Stadt St. Johann. Ich wollte dies nur hervorheben. Der 27. Provinzial-Landtag hat die Unbilligkeit der Anrechnung der Schiffssteuer dadurch anerkannt, daß er der Stadt St. Johann 6600 M. aus dem Ständefonds zurückvergütet hat. Diese Summe ist gefunden auf Grund der Berechnung dieser Schiffssteuer, sie ist nicht willkürlich gegriffen worden. Ich bitte daher, daß der Landtag doch den zweiten Antrag in Erwägung nehmen und die Stadt St. Johann in dieser Beziehung schadlos halten möge.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Die Sache ist dem Ausschuss so vorgetragen worden, als ob wir schon ein Uebriges thäten, daß wir die Schiffssteuer in Zukunft nicht mehr in Anrechnung brächten. Die königliche Regierung zu Trier steht heute noch auf dem Standpunkt, daß auf diese Steuer doch eigentlich noch umgelegt werden muß. Da, meine ich, haben wir der Stadt St. Johann doch genug gethan.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Röchling hat das Wort.

Abgeordneter Röchling: Meine Herren! Ich glaube doch, daß die königliche Regierung zu Trier zugestimmt hat, daß diese Steuer den Charakter einer Retorsionssteuer, nicht den Charakter der gewöhnlichen Gewerbesteuer hat, indem sie gewissermaßen gegen das Ausland erhoben wird; meines Dafürhaltens scheint diese Steuer mehr noch den Charakter der Haussteuer zu haben, sie wird blos von Fremden erhoben und die Gemeinde ist nicht in der Lage, diese Steuer mit Gemeinde-Umlagen zu belegen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Jungen hat das Wort.

Abgeordneter Jungen: Was Herr Röchling gesagt hat, daß es sich nur um eine Retorsionssteuer handelt, ist ganz richtig. Es ist auch Seitens der Regierung in Erwägung gezogen worden, ob diese Steuer nicht überhaupt aufzuheben sei, denn eine eigentliche Grundlage hat die Steuer nicht. Die Steuer von dem Schiffsverkehr wird nur da erhoben, wo es sich um einen Verkehr im Inlande handelt, dagegen sind die Schiffer, die nur den Verkehr aus dem

Auslande in das Inland vermitteln, von der Steuer ausgenommen. Da aber die französische Regierung davon abging, die preussischen Schiffer von der Steuer zu entbinden, die sie für den Verkehr in beziehungsweise mit Frankreich zahlen müssen, so ist auch diesseits davon abgesehen worden, die Steuer aufzuheben. Bei den Auflagen, welche die Gemeinde St. Johann getroffen haben, ist diese Steuer mit in Anrechnung gebracht worden, obgleich die Steuer selbst nicht eine Steuer vom stehenden Gewerbe ist, so wenig wie eine Haussteuer. Es ist offenbar früher übersehen worden, diesen Charakter der Steuer bei der Aufstellung desjenigen Betrages, auf welchen die Umlagen gelegt werden, festzuhalten, und dadurch ist die Stadt St. Johann, deren Steuer- und Kommunal-Empfängern die Erhebung der Steuer übertragen worden ist, in die allerdings gedrückte Lage gekommen, daß ihr eine Steuer angerechnet wurde, die innerhalb ihres Bezirks erhoben wurde, aber nicht von einem Betriebe, der in ihrem Bezirke steuerpflichtig betrieben wird, sondern von einem auswärtigen Betriebe. Ich halte es ebenfalls für billig, daß der Stadt St. Johann dafür eine Ausgleichung gewährt wird. Der Betrag, wie er berechnet ist, ist, wie der Herr Abgeordnete Köchling mitgetheilt hat, ganz einfach nach dem Betrage berechnet, der aus der Schiffssteuer der französischen Schiffer aufgekomen ist, und würde sich dieser Betrag ungefähr auf die Summe von 2000 M. fixiren lassen. Ich trete dem Antrage des Herrn Abgeordneten Köchling aus Billigkeitsgründen ebenfalls bei.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Die Sache hat uns schon sehr oft beschäftigt, und es ist ganz genau festgestellt, daß der Stadt absolut kein Recht zur Seite steht. Es ist dies in früheren Landtagen und auch jetzt wieder im Ausschuss auf das evidenteste nachgewiesen worden. Der Herr Abgeordnete Jungen hat zwar jetzt noch einmal darauf recurriert, aber selbst der Abgeordnete Köchling hat zugegeben, daß der Stadt gar kein Anspruch zusteht. Es handelt sich jetzt in der That um nichts weiter, als daß der Stadt 2000 M. geschenkt werden sollen, und dafür vermag ich nicht einmal Billigkeitsgründe einzusehen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Sahler hat das Wort.

Abgeordneter Sahler: Ich möchte doch glauben, daß die Ausführungen des Herrn Vorredners auf einer ganz unrichtigen Basis beruhen, denn die Provinzial-Umlagen haben bei der Umlegung auf die Kreise und von den Kreisen wieder auf die Gemeinden rechtlich doch nur einen Sinn, wenn die Gemeinden in der Lage sind, sie bei denjenigen, die die Steuerträger sind, wieder einzuziehen. Wenn eine Gemeinde nach dem Verhältniß ihrer Kommunal-Umlagen an den Provinzial-Umlagen partizipirt, so ist sie in der Lage, diese Umlagen auf die Steuerpflichtigen in der Kommune zu vertheilen. Hier liegt aber der Fall so, daß die auswärtigen Schiffer eben nicht herangezogen werden können, also liegt eine vollständige Unbilligkeit darin, daß bei der Ausrechnung, die die Regierung vorgenommen hat, die Auseinanderhaltung nicht vollzogen war. Wenn man ganz mechanisch weiter rechnen will und sagt: wir haben die Liste und nach der Liste legen wir um, die Gemeinde St. Johann hat einen Einzug für den Staat besorgt und ist deshalb verpflichtet, sie mag sehen, wo sie ihr Recht findet, so, meine ich, ist dies nicht der Standpunkt, den wir als Provinzial-Landtag einzunehmen haben. Wir haben uns zu sagen: hätte die Gemeinde St. Johann nicht zu viel bezahlt und wäre dieser Betrag bei uns nicht eingeflossen — so liegt es — so würden wir in dem neuen Steuerjahr 2000 M. mehr umlegen, und dann würden diese 2000 M. in gleicher Weise von Allen zu decken sein. Der Irrthum hat stattgefunden, er hat nicht durch die Schuld der Provinzial-Verwaltung stattgefunden, und deshalb kann ich mir sehr wohl denken, daß die Provinzial-Verwaltung sich auf den Standpunkt stellt, zu sagen: wir

sind nach Recht verfahren — auch der Herr Abgeordnete Nöchling hat ja zugegeben, daß nach Recht verfahren ist —, aber das Recht hat in seinen Folgen in Bezug auf die Stadt St. Johann Unrecht geschaffen, und es ist daher korrekt, daß wir dieses Unrecht wieder gut machen, indem wir der Gemeinde St. Johann einen approximativen Betrag wieder vergüten. Damit ist auch dem Rechtsstandpunkt Genüge gethan: es wird nicht gesagt, daß der Provinzial-Verband dabei ein Unrecht begangen hat, aber die materielle Ausgleichung findet in billiger Weise statt.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Der Herr Vorredner hat gesagt, daß alles, was ich ausgeführt hätte, unrichtig wäre. Ich kann nur behaupten, daß das, was der Herr Vorredner gesagt hat, total falsch ist. Ich bedaure, daß er nicht der Sitzung des I. Ausschusses beigewohnt hat, in welcher der Herr Landes-Direktor und der zuständige Herr Landesrath die Sache juristisch ganz genau entwickelt haben. Meine Herren! Es ist im Landtag bereits das letzte Mal anerkannt worden, daß die Stadt St. Johann überhaupt zu unrecht in der Sache stehe. Die königliche Regierung behauptet heute noch, daß für die Zukunft fortgesetzt diese Steuer bei der Verrechnung herangezogen werden muß, und wenn der Landtag vor zwei Jahren bereits beschlossen hat, für die Zukunft diese Steuer nicht mehr mit heranzuziehen, so ist der Landtag weit über das hinausgegangen, was die königliche Regierung als zu Recht bestehend anerkannt hat. Das steht absolut fest und ist im Referat ausgedrückt. Es handelt sich nur darum, ob es zweckmäßig oder wünschenswerth ist, der Stadt St. Johann ein Geschenk von 2000 M. zu machen. Das ist die einfache Sachlage.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Auch ich bin im I. Ausschuß mit gewesen und glaube, daß der Herr Vice-Landtags-Marschall vollkommen Recht hat, daß rechtlich die Stadt keinen Anspruch erheben kann. Die Regierung hat das anerkannt. Wenn Sie aber aus dem, was die Herren vorhin schon gesagt haben, die eine Thatsache herausnehmen; daß die Stadt blos der Briefträger für dieses Geld ist — sie kann keine Umlage davon machen und soll nun für das Geld für unsere Umlage herangezogen werden — dann glaube ich, daß wir, die wir vollständig souverain in der Sache dastehen, wohl gegenüber der Stadt St. Johann Billigkeitsgründe gelten lassen können und uns nicht darum zu kümmern haben, was die Regierung erkannt hat, ob das Recht oder nicht Recht ist. Ich glaube, wir alle stehen unter dem Eindruck, daß eigentlich die Stadt St. Johann zu viel bezahlt hat. Das ist meine Meinung.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Es scheint mir absolut festzustehen, daß von Seiten der provinzialständischen Verwaltung kein Irrthum vorliegt, aber es steht auch nicht weniger fest, daß die Stadt St. Johann ein Schaden betroffen hat. Wir sind nicht regreßpflichtig; der Regreßpflichtige wäre eigentlich die Regierung zu Trier, denn diese hat den Irrthum herbeigeführt. Die Stadt hat unzweifelhaft etwas bezahlt, was sie, streng genommen, nicht hätte zahlen sollen, wir haben andererseits etwas erhoben, was uns zustand, und dessen Ausfall wir in diesem Augenblick gar nicht in der Lage sind anderweitig zu repartiren. Eine vollständige Vergütung würde für uns ein großer Verlust sein, ich will nicht den Ausdruck gebrauchen, ein Geschenk für die Stadt St. Johann. Ich würde deshalb dem hohen Hause vorschlagen, daß die Hälfte der Summe der Stadt St. Johann überwiesen wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser schlägt vor, der Stadt St. Johann die Hälfte der Summe aus dem Ständefonds zu bewilligen. Meine Herren! Es sind

zwei Anträge, die uns vorliegen. Der erste ist der prinzipielle, der zweite ist der aus Billigkeitsgründen gestellte Subsidiär-Antrag. Zu diesem Subsidiär-Antrag ist von dem Herrn Abgeordneten Heuser der Unter-Antrag gestellt, die Hälfte der Summe zu bewilligen. Der Herr Abgeordnete Sahler hat das Wort. Zuvor will ich noch den Abstimmungsmodus feststellen und dem Herrn Abgeordneten dann das Wort geben, weil ich noch nicht geschlossen hatte. Meine Herren, ich würde zunächst über den prinzipiellen Antrag abstimmen lassen, wie er von dem I. Ausschuss gestellt worden ist. Diese Abstimmung würde der Abstimmung über den Subsidiär-Antrag nicht präjudizieren, und wenn dieser fällt, würde der Antrag des Herrn Abgeordneten Heuser kommen, die Hälfte aus dem Ständefonds zu bewilligen. Dies würde die Reihenfolge sein. Ich hatte vorher die Debatte noch nicht geschlossen und gebe nunmehr dem Herrn Abgeordneten Sahler das Wort.

Abgeordneter Sahler: Ich will nur ganz kurz anführen, der Unterschied, wenn es so gemacht wird, daß 2000 M. rückvergütet werden, beruht nur darin, daß wir die Rechnung so machen, als hätten wir früher 2000 M. weniger umgelegt. Das ist die Rechnung, wie sie sich für uns, die Provinzial-Verwaltung, stellt. Es ist durchaus keine Benachtheiligung der Provinzial-Verwaltung, sondern nur eine Minderumlage von 2000 M., indem die 2000 M. auf Grund unrichtiger faktischer Umlage eingegangen sind.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich wollte mich an kompetenter Stelle erkundigen, ob es möglich ist, daß wir diese 2000 M., die wir ohne unsere Schuld Ausfall haben würden, anderweitig wieder vertheilen können.

Landtags-Marschall: Nein, das ist absolut unmöglich. Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Ich wollte auf diesen Punkt auch noch zurückkommen. Es scheint mir doch, daß es möglich ist. Wir legen insgesamt 3 Millionen um, und von diesen Millionen hat St. Johann nach unserer Anschauung zu Unrecht 2000 M. bezahlt. Diese 2000 M. hätten Andere zahlen müssen, die verschiedenen Gemeinden zu kleinen Theilen. Wenn wir jetzt die 2000 M. zurückgeben und sie im nächsten Jahre umlegen, wird die Vertheilung richtig.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wenn der Herr Abgeordnete Conze Recht hätte, könnten wir ebenso verfahren, wenn wir die Cinquartirungslasten vertheilen. Das geht nicht. Wir haben das Recht, für ganz bestimmte Zwecke Steuern umzulegen, aber wenn auf Grund rechtlicher Befugniß von unserer Seite zu viel erhoben worden ist, so ist es unmöglich, daß wir auf Grund des Gesetzes, das uns zugesteht, Steuern auf die Provinz umzulegen, für diesen Zweck eine Extrasteuer von 2000 M. auf die Provinz umzulegen. Das müßte ein besonderer Zuschlag sein, den wir nachher wieder an die Stadt St. Johann abführen. Das ist ganz undenkbar. — Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Ich habe die Sache nur rechnungsmäßig darstellen wollen. Wenn wir jetzt 2000 M. an St. Johann zurückgeben, haben wir entweder 2000 M. weniger Ueberschuß oder 2000 M. mehr Defizit. Dieses Defizit oder dieser Ueberschuß wird auf die nächste Jahresrechnung übertragen, und wir legen soviel mehr oder weniger um. Wenn wir also ein faktisch nicht rechtmäßig eingezogenes Steuerquantum rückvergüten, dann liegt die Möglichkeit vor, rechnungsmäßig dies wieder im Etat des nächsten Jahres erscheinen zu lassen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ueber die Sache selbst sind wir ziemlich klar. Ein Anrecht auf Entschädigung hat die Gemeinde nicht, aber die Billigkeit erheischt eine kleine

Bergütung, und da, glaube ich, ist der Vorschlag praktisch, daß wir die Rückstände einfach niederschlagen. Dann brauchen wir keine Umrechnung zu machen. Ich würde mir einen dahin gehenden Vorschlag erlauben.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Das ist ganz unmöglich, wir können das nicht niederschlagen. Sie können aus den Fonds, die zu Ihrer Verfügung stehen, eine Bewilligung machen, aber nach den Gesetzen, auf die hin wir unsere Umlagen erheben, dürfen wir sie nur für bestimmte Zwecke erheben, und da dürfen wir nicht eine Mark für einen andern Zweck verwenden, etwa um früher erhobene Umlagen zu restituieren. Wenn wir bei den Umlagen und bei den Verwendungszwecken, die wir haben, 100 000 M. in einem Jahre erübrigt haben, so müssen wir diese 100 000 M. für diese gesetzlich uns genau vorgeschriebenen Zwecke zurücklegen.

Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Ich wollte sagen, wenn die Provinzial-Umlagen nicht eingehen, dann bleibt uns nichts anders übrig, als die Rückstände niederschlagen.

Landtags-Marschall: Sie exekutorisch einzutreiben, ist das einzig Mögliche.

Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Es bestimmt mich noch ganz besonders, daran festzuhalten, daß wir der Stadt St. Johann das Geld bewilligen, weil die Sache, wie ich hoffe, für die Zukunft geregelt ist; die Sache wird wohl nicht noch einmal vorkommen. Lassen Sie uns an dieser Thatsache festhalten. Es steht ja für uns faktisch fest, daß wir ganz richtig gehandelt haben, und daß wir nicht anders hätten handeln können — von einem Umlegen von Beiträgen, wie Herr Conze meint, ist nicht die Rede —, aber wir fühlen alle, daß die Stadt zu viel bezahlt hat. Deshalb wollen wir ihr aus einem andern Fonds, der mit den Umlagen nichts zu thun hat, so viel als möglich vergüten. Ich möchte glauben, daß es richtig ist, an dem Sage von 2000 M. festzuhalten.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Ich möchte glauben, daß der Streit darüber, wie das wieder auszugleichen ist, keine große Bedeutung hat. Der kleine Posten von 2000 M. ist kaum in der Rechnung bemerkbar. Ich möchte aber hier hervorheben, daß in dem Ausschuß, wie Herr Köchling schon ausgeführt hat, das Billigkeitsgefühl eine große Anzahl von Stimmen auf dem Subsidiär-Antrag vereinigt hat, sachlich ist kaum etwas den gepflogenen Erörterungen zuzufügen. Ich möchte mich Denen anschließen, die wünschen, daß der betreffende für die Provinzial-Verwaltung unbedeutende Betrag der Stadtgemeinde St. Johann erlassen werde, denn die Gemeinde St. Johann ist ganz unverschuldet in diese Lage gekommen. Sie hat alle Schritte an betreffender Stelle gethan, um eine Aenderung herbeizuführen, ohne Erfolg; wenn wir unsererseits es möglich machen können, ihr diese für sie nicht unbedeutende Last abzunehmen, so glaube ich, sollte es geschehen. Ich werde für die Wiedererstattung der 2000 M. stimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Meine Herren! Ich glaube, wenn man sich das vergegenwärtigt, was diejenigen Herren angeführt haben, die für die Interessen der Stadt St. Johann eingetreten sind, so gewinnt man die Ansicht, als könnten Billigkeitsgründe vorliegen, um der Stadt St. Johann die 2000 M. zu erstatten; auf der andern Seite möchte ich aber doch die Frage stellen, wer hat diesen unbilligen Zustand dort geschaffen? Es ist nicht die Provinz gewesen, es sind die Maßnahmen gewesen, welche die Regierung, die Bezirksregierung vernuthlich

getroffen hat, unter welchen die Stadt St. Johann leidet. Es hat die Stadt St. Johann alle Mittel angewendet, um diesen Maßnahmen entgegenzuwirken, sie hat Refurs ergriffen beim Ministerium. Selbst wenn es der Fall wäre, daß eine Unbilligkeit noch besteht, so kann die Provinz nicht aufkommen. Wenn auf Grund von Maßnahmen, welche die Regierung getroffen hat, ein Schaden entstanden ist, der vielleicht der Ausgleichung bedürftig erschien, so muß ich gestehen, kann ich mir keinen Grund denken, warum die Provinz dafür eintreten soll. Wenn ich auch nicht das Wort gebrauchen will, welches der Herr Vice-Landtags-Marschall gebraucht hat, daß die Stadt St. Johann ein Geschenk bekommt, so würde es doch der Fall sein, daß sie eine Gabe von der Provinz bekommt, auf welche ein Stadtgemeinbewesen, wie die Stadt St. Johann, keinen Anspruch erheben darf. Ich werde mich gegen jede Bewilligung an die Stadt St. Johann aussprechen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Es zeigt sich wieder, daß es nicht immer gerade große, weltbewegende Fragen sind, die die meiste Mühe machen, um zum Ende zu kommen. Ich möchte noch einen Punkt hervorheben. Wir sind darüber einig, daß die Stadt St. Johann mit Unrecht in diese mißliche Lage gekommen ist, daß sie unschuldig in diese Lage gekommen ist; dadurch daß die Stadt St. Johann in diese mißliche Lage gekommen ist, ist den Steuerzahlern der Provinz ein Vortheil zugeflossen. (Widerspruch.)

Es ist durch diese Steuer ein Theil der Provinzial-Umlage auf St. Johann umgelegt worden, der sonst von der übrigen Gesamtheit getragen worden wäre. Wenn wir dies anerkennen und auf Grund dieses Anerkennens bereits beschlossen haben, daß dies pro futuro nicht mehr geschehen soll, so ist, glaube ich, die Consequenz, daß wir auch das Geschehene ungeschehen machen dadurch, daß wir aus einem andern Fonds der Stadt St. Johann erstatten. Ich habe im Ausschuß für 2000 M. gestimmt, ich werde auch hier dafür stimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Köchling hat das Wort.

Abgeordneter Köchling: Ich möchte auf das, was der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë gesagt hat, nur erwidern, daß die Regierung verfügt hat, die Steuern können auf sonst eine Weise nicht erhoben werden. Die Verhältnisse zwischen den beiden Städten Saarbrücken und St. Johann sind so, daß die königliche Steuerkasse „Saarbrücken“ faktisch in St. Johann ist, und da die königliche Steuerkasse die Steuern erheben muß, so ist es nicht anders zu machen. So liegen die Verhältnisse.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich glaube die Sache ist spruchreif; ich schließe die Diskussion. Wir kommen nun zunächst zur Abstimmung über den Antrag des I. Ausschusses, der dahin geht:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle unter Zustimmung zu den zur Sache getroffenen Maßnahmen des Provinzial-Verwaltungsrathes den auf Befreiung der mehrgedachten Steuer von der Provinzial-Umlage gerichteten Antrag als durch die bereits ergangene Beschlußfassung des 29. Provinzial-Landtages für erledigt erklären, die Niederschlagung der rückständigen Umlage pro 1882/83 und 1883/84 aber ablehnen.“

Meine Herren! Ich hebe hervor, dies präjudizirt in keiner Weise dem Subsidiär-Antrag. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zum Subsidiär-Antrag in zwei Modalitäten. Vom ersten Ausschuß ist beantragt worden, den Antrag, der dort auf Gewährung von 2000 M. gestellt worden ist,

abzulehnen. Hier ist ein Antrag von Herrn Röchling gestellt worden auf 2000 M. und von Herrn Heuser auf die Hälfte, beide Summen aus dem Ständefonds. Meine Herren, ich bringe zunächst den Antrag des I. Ausschusses auf Ablehnung zur Abstimmung; ich muß diesen zuerst zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag des I. Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist weitaus die Majorität, der Antrag des I. Ausschusses ist gefallen.

Ich komme nun zum Antrage Röchling auf Gewährung von 2000 M. aus dem Ständefonds. Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität, der Antrag ist angenommen und der Vermittlungsantrag Heuser ist hiermit erledigt.

Wir kommen nun zum Referat des V. Ausschusses, betreffend eine Petition der Gemeinde Niederzier auf Uebernahme der Prämienstraße Niederzier-Krauthausen auf den Provinzial-Straßenfonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Sahler.

Referent Abgeordneter Sahler: Referat des V. Ausschusses betreffend eine Petition der Gemeinde Niederzier auf Uebernahme der Prämienstraße Niederzier-Krauthausen auf den Provinzial-Straßenfonds.

Der V. Ausschuß schloß sich nach gepflogener Berathung dem Botum des Provinzial-Verwaltungsrathes und dessen in dem vorliegenden gedruckten Referate ausgeführter näherer Begründung vollständig an und beantragt demgemäß bei dem hohen Provinzial-Landtage, beschließen zu wollen, daß die Petentin ablehnend beschieden wird.

Es handelt sich um eine kurze Strecke, die die Verbindung herstellt zu einer Eisenbahnstation. Die ganze Länge ist nicht ganz 3 Kilometer, und ist die Straße vor allen Dingen im Interesse der Gemeinde gebaut. Die Gemeinde befindet sich in ganz guter finanzieller Lage. Die Umlagen der Gemeinde Niederzier betragen nur 100 % von der Staatssteuer. Die Verhältnisse sind sonst günstig, und es liegt daher um so weniger Grund vor, hier eine Ausnahme zu machen und eine solche kurze Verbindung mit der Eisenbahn zu übernehmen. Wenn wir das zum Prinzip erheben wollten, so würden wir Hunderte solcher Anträge bekommen.

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des V. Ausschusses eröffne ich die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Geyr hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Meine Herren! Diese Sache ist, wie Sie sehen, wenig empfohlen in das Plenum gekommen und zwar wohl vielfach deswegen, weil ich, als dieselbe im Verwaltungsrathe zur Verhandlung kam, nicht in der Lage war, mit meinen geistigen Fähigkeiten und meiner Kenntniß der Sache für dieselbe eintreten zu können. Wäre mir dieses möglich gewesen, so würde wohl schon im Verwaltungsrathe ein günstigeres Urtheil gefällt worden sein und, da die Herren des Landtags ja meist geneigt sind, sich in derartigen Angelegenheiten der Meinung des Provinzial-Verwaltungsraths anzuschließen, auch der Ausschuß ein anderes Botum abgegeben haben. Wenn ich nun jetzt das Wort ergreife, so hoffe ich zu guter Letzt noch ein günstiges Botum für die Petenten zu erringen. Vorerst bemerke ich noch, daß ich persönlich bei der Sache nicht interessiert bin, ich wohne 4 Stunden von den betreffenden Orten entfernt. Wohl aber liegen dieselben im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen, und da ich aus diesem Bezirke gewählt bin, halte ich mich für besonders verpflichtet in demselben austauchende Interessen, soweit Recht und Billigkeit es gestatten, zu vertreten.

Meine Herren! Sowohl im Verwaltungsrathe, wie im Ausschuß war der Hauptgrund der Ablehnung der, es sei Prinzip nur Straßen mit durchgehendem Verkehr zu übernehmen und

der Straße Krauthausen-Niederzier fehle diese Qualität. Für die Herren, welche nun mit der Lage der Straße nicht bekannt sind, habe ich mir erlaubt, diesen kleinen Plan anzufertigen. (Redner erläutert nun an der Hand dieses Planes wie die betreffende Straße nicht allein Zufuhrweg zum Bahnhof Krauthausen ist, sondern auch drei Provinzialstraßen sehr zweckmäßig mit einander verbindet und so zu durchgehendem Verkehr vielfach benutzt wird und fährt dann fort.) Selbst wenn man auch diesen durchgehenden Verkehr nicht berücksichtigen will, wäre es doch sehr hart einer Gemeinde allein die Unterhaltung einer Straße beständig zur Last zu legen, welche zum größten Theil von andern Gemeinden in der ausgedehntesten Weise benutzt wird. Und zwar besteht diese Benutzung hauptsächlich in der Abfuhr der Rüben und die Herren, welche in Rübenbau treibenden Gegenden wohnen, werden ermessen können, welche Unterhaltung ein Weg kostet, auf welchem in der kurzen Herbstzeit allein vielleicht 200 000 Centner Rüben transportirt werden. Dazu wird diese Straße von der Provinzial-Straßenverwaltung selbst sehr in Anspruch genommen. Auf den anstoßenden Provinzialstraßen wird nämlich als Unterhaltungs-Material Kieries verwendet und da das Kierbett unmittelbar hinter Krauthausen gelegen, so findet die Abfuhr des Kieries auf der Strecke Krauthausen-Niederzier statt. Um nochmals auf das Anfangs erwähnte Prinzip zurückzukommen, so ist dieses früher schon öfters durchbrochen worden und man wird nicht umhin können, dasselbe immer mehr und mehr fallen zu lassen. Wo ist in unserer Zeit noch ein durchgehender Verkehr auf Straßen. Es werden immer nur kurze Strecken benutzt, insofern sie den kürzesten Weg zu irgend einem Bahnhof bilden, andere Strecken dagegen, die diese Eigenschaft nicht haben, fast gar nicht. In Betreff der Unterhaltung der Straßen ist man denn auch von Seiten der betreffenden Verwaltung schon seit einiger Zeit zu einem andern System übergegangen. Noch vor wenigen Jahren wurde die Unterhaltung schablonenmäßig betrieben, man fing, ich will z. B. die Köln-Frankfurter-Straße nehmen, in Köln an eine Strecke mit Material zu versehen, im nächsten Jahre wurde die folgende Strecke vorgenommen u. s. w. bis man glücklich in Frankfurt war und dann fing man in Köln von Neuem wieder an. Man hat nun eingesehen, daß dieses Verfahren für unsere Zeit nicht mehr paßt, es wurde dadurch auf Strecken, die wenig oder fast gar nicht benutzt werden, Material verschleudert und Strecken, die großen Verkehr haben, erhielten viel zu wenig und so hat man denn das alte System aufgegeben und führt nur da Material auf, wo es nöthig ist. Was nun in Bezug auf die Unterhaltung der Straßen zur Geltung gekommen, das muß nothwendig auch seine Rückwirkung auf den Neubau haben, das heißt da zu bauen resp. Straßen zu übernehmen, wo der Verkehr es erfordert und da nicht zu bauen, wo kein Verkehr ist.

Es ist auch gesagt worden, die Gemeinde Niederzier sei reich und deshalb sei es nicht nöthig, ihr die Straße abzunehmen. Die Gemeinde hat allerdings ein ziemlich bedeutendes Eigenthum und zwar mit einem Reinertrage von circa 15 000 M. (Hört! hört!) aber, meine Herren, ich muß sagen, ich finde es eigentlich doch recht komisch, daß man das, was eine Gemeinde sich als Eigenthum bewahrt hat, ihr an anderer Stelle quasi zur Last legen will. Hunderte und tausende von Gemeinden haben dasselbe Eigenthum besessen, sie haben es aber verkauft oder vertheilt und es ist in Privathände gekommen. Diese Gemeinden haben vielleicht 3—400 % Kommunalsteuer, die Gemeinde Niederzitr hat bloß 150 %, aber sie hat noch zur theilweisen Deckung der Lasten die Revenüen des Gemeindeeigenthums. Ich glaube aber, daß, wenn eine Gemeinde in dieser Weise konservativ geblieben, es nicht richtig ist, ihr dies zu ihrem Schaden in Anrechnung zu bringen. Ich glaube nicht, daß wir die Aufgabe haben, eine wohlhabende Gemeinde, von der man sieht, daß sie durch solche kolossale Lasten auf die Dauer fürchtbar leiden

muß, mehr oder weniger durch starres Festhalten an einem durchlöcherten Prinzip zu Grunde zu richten, sondern daß dieselbe vielmehr darin besteht, den Wohlstand zu pflegen und einer solchen Gemeinde eine Last, die sie zudem nicht durch sich, sondern durch Andere hat, möglichst abzunehmen.

Ja, meine Herren, ich habe auch nichts dagegen, daß man, wo nöthig, Straßen mit durchgehendem Verkehr baut und übernimmt, ich hoffe nur, daß man hinfüro auch die Straßen besonders berücksichtigt, die den meisten Verkehr haben, die Zufuhrwege zu den Bahnhöfen, besonders aber da, wo sie eine Fortsetzung der Provinzialstraßen bilden, die ganze Last von diesen abziehen und auf eine einzelne Gemeinde abwälzen.

Ich bitte dringend, meine Herren, halten Sie nicht an dem alten Prinzip fest, sondern tragen Sie den Verhältnissen Rechnung und lassen Sie Recht und Billigkeit walten. Und so stelle ich denn vertrauensvoll den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die Straße Niederzier-Krauthausen auf den Provinzialstraßen-Baufonds übernehmen.“

Noch möchte ich bemerken, daß der Bau dieser Straße der Gemeinde Niederzier 25 000 M. baares Geld gekostet hat, außer den Zuschüssen, die von der Provinzial-Verwaltung gewährt worden sind, ferner daß die Straße durchaus kunstgemäß ausgebaut und mit den schönsten Obstbäumen bepflanzt und daß dieselbe nach dem Anerkenntniß unserer oberen Baubeamten in einem so guten Zustande sich befindet, daß der Uebernahme an und für sich nichts entgegensteht.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Als Vorsitzender des V. Ausschusses muß ich noch einmal die Gründe vortragen, welche für den V. Ausschuß entscheidend gewesen sind. (Stimmen: Aber kurz!) Ich werde möglichst kurz sein. Das Hauptbedenken, um das es sich handelt, ist zuerst folgendes, daß, wie von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Geyr eben angeführt worden ist, kein durchgehender Straßenverkehr dort ist. Der Herr Abgeordnete Freiherr von Geyr hat Recht, daß wir allerdings heut zu Tage diese Anforderung eines durchgehenden Verkehrs nicht mehr in erster Linie an jede Straße stellen. Aber im vorliegenden Falle handelt es sich nur um ausgesprochenen Lokal-Straßenverkehr. Es liegen ringsum Chaussees, welche bereits übernommen sind, von denen man an dieselbe Station, auf die hingewiesen wird, ebenfalls mit verhältnißmäßig kleinem Umweg hingelangen kann. Allerdings hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Geyr ganz Recht: wenn es nur ein Unterschied von einem halben Kilometer ist, fährt Alles diesen kürzeren Weg. Aber das kann kein Grund dafür sein, daß man eine solche einen halben oder einen Kilometer kürzere Strecke deshalb übernehmen muß. Die für die Gegend nothwendigen Straßen sind also schon da. Das war der erste Hauptgrund, warum die Straße für die Uebernahme nicht als geeignet angesehen wurde. Der zweite Grund, daß die Provinzial-Verwaltung ihr Material hinüberfährt, ist ebenfalls nicht durchschlagend, denn das kann selbstverständlich auf allen öffentlichen Straßen geschehen und kann für diese Strecke kein hervorragender Grund sein, daß sie übernommen werde. Der dritte Grund war für den Ausschuß der, daß wir es hier mit einer außergewöhnlich wohlhabenden Gemeinde zu thun haben. Sie hat ein Eigenthum von 300 und so und sovielen Hektaren mit 15 000 M. jährlichen Einkünften, außerdem eine Umlage, die nicht 100 % übersteigt, also eine so günstige Lage, wie sie in unserer Rheinprovinz nicht allzu häufig anzutreffen ist. Wenn also keine dringenden sachlichen Gründe vorlagen für die Uebernahme der Straße, so konnte ebenso wenig der weniger dringende Grund der Armuth der Gemeinde geltend gemacht werden; im Gegentheil, sie ist eine ganz wohlhabende Gemeinde. Trotzdem kann ich nicht ganz verkennen, daß es hart für die Gemeinde ist, wenn

dieselbe diese 2½ Kilometer lange Strecke dauernd unterhalten muß. Ebenso verspüre ich ein leises Nühren darüber, daß mein spezieller Freund und Kollege aus dem Verwaltungsrath sowohl bereits im Ausschuß, als auch hier mit so großer Lebhaftigkeit für die Straße eingetreten ist, und möchte ich ihm wenigstens einen theilweisen Erfolg wünschen. Ich schlage Ihnen deshalb vor, meine Herren, sprechen Sie hier aus: die Gemeinde wird auf den Kommunal-Wege-Baufonds hingewiesen, um womöglich regelmäßig aus diesem Fonds eine Unterstützung Seitens des Verwaltungsrathes bei der jedesmaligen jährlichen Vertheilung zu erhalten. Wenn Sie das hier nicht aussprechen, meine Herren, dann würde wahrscheinlich die Gemeinde aus diesem Fonds nichts bekommen, eben wegen ihrer außergewöhnlich guten pekuniären Lage. Aber sobald Sie hier anerkennen, die Gemeinde ist in mißlicher Lage, weil sie die 2½ Kilometer lange Chaussee dauernd unterhalten muß, und darauf hinweisen, daß derselben aus dem Kommunal-Wege-Baufonds etwas zu Theil werden möge, so wird der Provinzial-Verwaltungsrath in Erwägung ziehen, wie das zu machen sei, und die Gemeinde etwas erhalten.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Auch ich stehe ganz fest und voll auf dem Boden, daß man an Prinzipien nicht rühren und davon unter keinen Umständen abspringen soll. Aber, meine Herren, das Prinzip, nur durchgehende Straßenzüge zu übernehmen, ist längst veraltet, es ist ein Zwischenstadium gekommen, daß man auch solche Straßen übernimmt, welche Verbindungen zwischen bestehenden vermitteln und abkürzen. Seitdem nun das Eisenbahnnetz eine solche Ausdehnung genommen hat, ist ein drittes Moment dazu gekommen, daß man, wo es sich um die Verbindung mit Bahnhöfen handelt, gleichfalls Provinzialstraßen gebaut hat, und das halte ich für außerordentlich zweckmäßig und nützlich, denn die Straßen sind eigentlich nicht dafür da, um einer Theorie zu dienen, sondern um benützt zu werden und da heut zu Tage der Hauptverkehr auf den Bahnen erfolgt, so müssen allerdings auch die Zufuhrwege nach den Bahnhöfen beschafft werden. Meine Herren! Dazu kommt hier das, daß diese Strecke hauptsächlich von der Provinzial-Verwaltung benützt und befahren wird. Ferner kommt dazu, daß es sich nur um die kleine Strecke von 2½ km handelt. Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen die Annahme des Antrages des Herrn Freiherrn von Geyr dringend empfehlen. Allerdings, meine Herren, ist mir der Sperling in der Hand lieber, als die Taube auf dem Dach. Wenn durch diesen prinzipiellen Antrag eine etwaige Unterstützung dessen, was Herr von Heister andeutete, gefährdet werden sollte, so würde dies nicht in meiner Intention liegen. Das wäre aber nur ein ganz subsidiäres und prefäres Mittel. Ich bitte Sie, nehmen Sie den Antrag des Herrn von Geyr an und übernehmen Sie diese kurze Straße auf unsern Provinzial-Straßenfonds.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Brochhoff hat das Wort.

Abgeordneter Brochhoff: Meine Herren! Im V. Ausschuß habe ich den Antrag des Herrn von Geyr mit Freuden unterstützt, weil ich Gelegenheit hatte, die Kalamität zu sehen, die in dortiger Gegend an den Bahnhöfen herrscht. Wir haben im V. Ausschuß bei unseren Verhandlungen nicht viel Gegenliebe gefunden. Ich freue mich, von dem Vorsitzenden des V. Ausschusses jetzt zu hören, daß er doch nicht so ganz der Uebernahme entgegensteht und daß er dem Antrage freundlicher gegenübersteht, und es freut mich gleichfalls, daß der Herr Vice-Marschall unsere Idee so kräftig unterstützt hat. Nach dem erschöpfenden Vortrage des Herrn von Geyr habe ich nichts mehr hinzuzufügen. Für mich liegt die Sache eben so: Wir haben 2 Provinzialstraßen; diese verbinden wir miteinander, wie jeder Grundbesitzer, der 2 Grundstücke hat, diese

miteinander zu verbinden strebt. Dieses ist für mich das durchschlagende Motiv. Ich bitte dringend, den Antrag des Herrn von Geyr anzunehmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Ich wollte nur noch ein paar Worte sagen. Wir sind in einer eigenthümlichen Lage. Es wird beantragt, die Uebernahme der Straße abzulehnen, da möchte ich aber auch bitten, ein Mittel an die Hand zu geben, daß die Provinz selbst mit ihrem Fuhrwerk den Weg nicht kaputtfährt; sie ist es, die den Weg benützt, sie führt ihr Material über die Straße und die Gemeinden sollen sie unterhalten! — Eben haben Sie das Prinzip angenommen, daß begangenes Unrecht wieder zu Recht kommen soll. Meine Herren, das ist hier dasselbe; bisher haben die Gemeinden die Straßen unterhalten müssen und die Straßen sind kaputtgefahren worden durch das Material, das wir für die übrigen Straßen gebraucht haben, durch eine Menge Wagen, die eben von der Roer nach unsern eigenen Straßen gehen. Ich möchte Sie dringend bitten, den Antrag des Herrn von Geyr anzunehmen; eine bloße Verweisung auf den Kommunal-Wegebaufonds, wie Herr von Heister gewollt hat, halte ich nicht für ausreichend, da dieser Fonds schon so sehr belastet ist, daß es gegenwärtig schon unmöglich ist, allen Anforderungen zu genügen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Geyr hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Ich möchte nur bemerken, daß das, was Herr von Heister eben gesagt hat, doch eine etwas starke Behauptung ist: es würden nämlich alle Kommunalwege durch den Transport des für die Provinzialstraßen bestimmten Baumaterials zerfahren. Das sind doch nur ganz wenige Ausnahmefälle, wo die Lage so wie hier ist. Ferner bemerke ich noch, daß die Unterhaltung dieser Straße für die Provinzial-Verwaltung mit sehr wenig Kosten verbunden sein wird, mit verhältnißmäßig viel weniger Kosten, als wie bisher für die Gemeinde. Die Gemeinde muß z. B. einen eigenen Aufseher halten, das hat die Provinzial-Verwaltung nicht nöthig. Die dortigen Provinzial-Straßenaufseher brauchen nur, der eine einen Kilometer rechts, der andere einen Kilometer links zu gehen und sie haben die Strecke mitbegangen. Die Unterhaltung der Strecke schleppt sich dann auch so mit der der anstoßenden Provinzialstraßen durch ohne manchen Groschen mehr zu kosten. Dann, meine Herren, wir wollen doch weiter bauen, wir haben ja die Fonds dafür. Durchgehende Straßen zu bauen gibt es kaum mehr, ich wüßte wenigstens nicht wo, es sei denn, daß man über kahle Eiseltücken eine große Kunststraße bauen wollte, worauf man später dann Grasverkäufe halten kann. (Heiterkeit!)

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Sahler: Ich habe hier den Beschluß des V. Ausschusses zu vertreten und muß noch anführen, daß die Gesichtspunkte, die hier in anderem Lichte dargestellt worden sind, alle wohl erwogen wurden, aber hauptsächlich war das maßgebend, daß eine Gemeinde, die in der Nähe des Bahnhofes, nur 3 Kilometer von demselben entfernt, liege, sich an und für sich schon in weit besserer Lage befindet, als hunderte von Gemeinden, die eben nicht so nahe dabei sind, daß man dieser Gemeinde, die diesen Vortheil habe, für die Ausnutzung dieses Vortheils nicht auch noch einen besonderen Vortheil wieder zuwenden solle, der doch indirekt von andern, minder begüterten wieder getragen werden müsse. Das war der Gesichtspunkt, der in der Majorität zum Ausdruck kam, und ich kann Ihnen nur empfehlen, an dem festzuhalten, was Ihnen der V. Ausschuss empfiehlt in Uebereinstimmung mit dem, was im V. Ausschuss vorlag als Botum des Provinzial-Verwaltungsraths, und in Uebereinstimmung mit den Ausführungen

der Provinzial-Baubeamten, die als technische Beamte uns das volle Vertrauen hervorgerufen haben, daß das, was sie in diesem Punkte vorschlagen, begründet ist. Ich kann Ihnen nur empfehlen, daß Sie es so acceptiren.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Radermacher hat das Wort.

Abgeordneter Radermacher: Ich wollte nur den Ausführungen eines der Herren Vorredner entgegentreten. Derselbe hat gesagt, die Straße würde durch das Material, welches zur Instandhaltung der Provinzialstraßen gefahren würde, verdorben. Im V. Ausschuß wurde sowohl von Herrn Landesrath von Mezen, als von Herrn Landes-Baurath Dreiling constatirt, daß es nur eine verschwindend kleine Menge ist, die über die Straße gefahren wird. (Rufe: Schluß!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Geyr hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Ich wollte nur erwidern, die Strecken sind hier angegeben. Der besagte Hoerkies wird jedes Jahr auf dem Hoergebiet in unmittelbarer Nähe von Krauthausen massenhaft gewonnen und dann unter Benutzung der Prämienstraße Krauthausen-Niederzier auf der Provinzial-Straßenstrecke von Niederzier nach Steinstraß auf einer Länge von ca. 6 Kilometern, ferner von Niederzier nach Stetternich ebenfalls auf einer Länge von 6 Kilometern und nach Oberzier 3 Kilometer weit angefahren. Diese Kiesfahren werden meist bei schlechter Witterung ausgeführt, wodurch die Wege besonders stark mitgenommen werden.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich die Diskussion schließe. Es liegen uns 3 Anträge vor, der Antrag des Ausschusses auf Ablehnung der Petition der Gemeinde Niederzier, auf Uebernahme der Prämienstraße Niederzier-Krauthausen auf den Provinzial-Straßenfonds, der zweite Antrag ist der des Herrn Freiherrn von Geyr auf Uebernahme dieser Straße und der dritte ist der Vermittlungsantrag des Herrn Abgeordneten von Heister auf Verweisung der Petenten an den Provinzial-Verwaltungsrath, um von ihm aus dem Fonds für Gemeindegewebauten eine dauernde Unterstützung für die Unterhaltung dieser Straße zu erhalten.

Ich stelle den Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung. Ich möchte dabei bemerken, es sind die beiden weitgehendsten Anträge der Ausschuß-Antrag und der Antrag auf Uebernahme; es ist wohl ganz gleichgültig, von welcher Seite wir ausgehen.

Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat zur Fragestellung das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Freiherrn von Geyr der weitgehendste ist, und daß derselbe deshalb zuerst zur Abstimmung zu bringen ist. Der Antrag des Ausschusses wird erledigt durch die Annahme eines der beiden andern Anträge.

Landtags-Marschall: Es sind die beiden Anträge gleich weitgehend; ich bleibe bei meinem Vorschlag. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag des Ausschusses sind, also für Ablehnung der Petition, sich zu erheben. (Geschicht.)

Es sind 32 Stimmen für den Antrag des Ausschusses; das ist die Minorität. (Rufe: Gegenprobe.)

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Dies sind 37; also 37 gegen 32. Der Antrag des Ausschusses ist gefallen.

Nun kommt der Antrag des Herrn Freiherrn von Geyr zur Abstimmung. (Widerspruch.)

Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter von Heister: Es sind hier 3 Anträge, die wir zu unterscheiden haben. Wir haben bereits entschieden, daß der Ausschuß-Antrag auf reine Verwerfung hier nicht angenommen worden ist; der nächststehende Antrag ist nunmehr, daß weniger gegeben wird, und der weiter davon Entfernte ist, daß mehr gegeben wird. Also mein Antrag als Vermittelungsantrag muß jetzt zur Abstimmung kommen. (Widerspruch.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich bitte, selbst zunächst entscheiden zu dürfen. Es stehen sich die beiden Fragen gegenüber: soll übernommen werden oder nicht? Der Ausschuß stellt den Antrag auf Nichtübernahme. Dieser Antrag ist gefallen. Nun kommt die Frage: soll übernommen werden? Wenn auch dieser Antrag fällt, so kommt der Antrag von Heister.

Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich kann mich dieser Auffassung nicht anschließen. Die Einen beantragen: wir sollen übernehmen, die Andern beantragen: wir sollen nicht übernehmen. Nun ist aber der Antrag, daß nicht übernommen werden soll, gefallen, damit ist der Antrag, es soll übernommen werden, angenommen. (Widerspruch.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich halte meine Auffassung aufrecht und erwarte, daß Widerspruch erfolgt; sonst würde ich in der Abstimmung in der von mir vorgeschlagenen Weise fortfahren. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich lasse also jetzt über den Antrag des Herrn Freiherrn von Geyr abstimmen und, wenn dieser fällt, würde der Antrag des Herrn Abgeordneten von Heister zur Abstimmung kommen. Ich bitte Diejenigen, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten von Geyr sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es haben sich 41 Mitglieder erhoben, der Antrag des Herrn Freiherrn von Geyr ist angenommen. Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Heister ist hiermit erledigt.

Wir kommen zum Referat des IV. Ausschusses zur gutachtlichen Aeußerung über die Revision der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Rheinprovinz vom 2. November 1877. Referent ist der Herr Abgeordnete von la Balette-St. George.

Referent Abgeordneter von la Balette-St. George: Meine Herren! Wo seit Jahrhunderten wie in unserer Rheinprovinz das Fischereiwesen so sehr im Argen gelegen hat, daß eine einheitliche Fischereigesetzgebung vollständig fehlte, mußte es fast unmöglich erscheinen, mit einer Fischereiverordnung auf den ersten Wurf das Richtige zu treffen. Es machte sich demnach und auch aus anderen Gründen, welche die Konvention der Rheinufer-Staaten mit Holland betreffen, das Bedürfniß geltend, die Fischereiverordnung vom 2. November 1877 einer Revision zu unterziehen. Der Entwurf zu dieser Revision liegt uns vor. Ich glaube, wir können ihn mit Freuden begrüßen, er steht auf dem Boden einer 7jährigen Erfahrung, es haben berechnete Wünsche des Rheinlandes in ihm Ausdruck gefunden, und er scheint geeignet zu sein, den Fischbestand zu heben und das Fischereigewerbe zu unterstützen. Gestatten Sie, meine Herren, daß ich Ihnen nunmehr das diesen Entwurf betreffende Referat des IV. Ausschusses vortrage:

„Nach eingehender Berathung der Vorlage hat der IV. Ausschuß die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselbe den Fischereiverhältnissen der Rheinprovinz durchaus angepaßt, wesentliche Verbesserungen in sich schließt. Der IV. Ausschuß beehrt sich demnach, den hohen Provinzial-Landtag zu bitten, sich der Revision der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, gegenüber zustimmend auszusprechen zu wollen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des IV. Ausschusses die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des V. Ausschusses über die Petitionen: a. der Gemeinden Mülheim a. d. Ruhr und Speldorf, b. von 425 Einwohnern der Gemeinde Speldorf, betreffend die Straßenbahn Monning-Broich-Speldorf. Referent ist der Herr Abgeordnete Wegeler.

Referent Abgeordneter Wegeler: Referat über die Petitionen: a. der Gemeinden Mülheim a. d. Ruhr und Speldorf, b. von 425 Einwohnern der Gemeinde Speldorf. Die Gemeinden Mülheim und Broich-Speldorf richten an den hohen Provinzial-Landtag das Ersuchen, die für den Bau der Straßenbahn von Monning bis nach Broich festgesetzten Bedingungen zu erleichtern und so die Hindernisse zu beseitigen, welche durch Innehaltung der Normativbestimmungen der Ausführung des Baues entgegenstehen. Der V. Ausschuss ist der Ansicht, daß von den Normativbestimmungen nicht abgegangen werden sollte. Da andererseits von 425 Einwohnern der Gemeinde Speldorf eine Petition vorliegt, die sich gegen den Bau der Straßenbahn ausspricht, so beantragt der Ausschuss in weiterer Berücksichtigung auch dieses Umstandes: „der hohe Provinzial-Landtag wolle über beide Petitionen zur Tagesordnung übergehen“.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung ist einstimmig angenommen.

Der letzte Punkt unserer Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë, die Einführung der Grundbuchordnung für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts betreffend. Referent ist der Herr Abgeordnete Courth.

Referent Abgeordneter Courth: Meine Herren! Als im vorigen Jahre über die Novelle, betreffend die anderweitige Regelung unserer Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse, verhandelt wurde, faßte der 30. Provinzial-Landtag eine Resolution, in der er erklärte, daß die wirkliche Sicherheit des Eigenthums und des Realkredits nur in der Grundbuchordnung zu finden sei, weshalb die Königliche Staatsregierung ersucht wurde, mit der Anlegung des Grundbuchs vorzugehen. Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat nunmehr einen Antrag dahingehend eingebracht, bei der Königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß die Einführung der Grundbuchordnung für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts so bald als möglich eingeleitet werde und bezirksweise zur Ausführung gelange. Es ist dieser Antrag im Wesen nur eine Wiederholung des Wunsches, den der vorige Landtag bereits ausgedrückt hat, nur mit dem Hinweis an die Staatsregierung, sie möge bezirksweise vorgehen, was sich wohl empfehlen dürfte. Der I. Ausschuss, welchem die Sache zugewiesen worden ist, hat es für angebracht erachtet, den Wunsch der Staatsregierung zu wiederholen, um darauf hinzuweisen, es möge bezirksweise vorgegangen werden, und daran noch den fernerer Wunsch geknüpft, daß eine gewisse Kosten-erleichterung im Eigenthums- und Hypothekenwesen eintrete. Ich erlaube mir, das Referat des Ausschusses zu verlesen, welches die Gründe enthält.

Referat des I. Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë, die Einführung der Grundbuchordnung für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts betreffend.

Der I. Ausschuß ist über den bezeichneten Antrag in Berathung getreten.

Derfelbe erkannte einstimmig an, daß nur das Grundbuch die nöthige Sicherheit des Eigenthums und hiermit des Grundkredits schaffen könne, und hielt es für angebracht, daß der von dem 30. Provinzial-Landtage in einer Resolution zu dem betreffenden Gesetzesentwurfe ausgedrückte Wunsch, mit der Anlegung des Grundbuches voranzugehen, der Königlichen Staatsregierung wiederholt werde.

Wenngleich das Gesetz vom 22. Mai d. J. dankenswerthe Verbesserungen in das Rheinische Eigenthums- und Hypothekenwesen gebracht habe, so sei daselbe doch nur ein Zwischengesetz, wie bei den Verhandlungen im Provinzial-Landtage allseitig, auch von den Regierungs-Kommissarien, betont worden, indem die Materie ihren Abschluß nur in der Grundbuchordnung finden könne. Die durch jenes Gesetz bei Eigenthumsübertragungen und Hypothekareintragungen geforderte Beibringung von Auszügen aus der Grundsteuer-Mutterrolle und der Katasterkarte führe als Vorbereitung zu dem Grundbuche nur langsam zum Ziele. Es bleibe nichts übrig, als selbstständig mit der Anlegung des Grundbuches zu beginnen, wobei es zweckmäßig erscheine, bezirksweise vorzugehen, wie dies in der Provinz Hannover geschehen.

Der Ausschuß erkannte ferner an, daß die durch das Gesetz vom 22. Mai d. J. bei Eigenthumsübertragungen vorgesehene notarielle Form für kleinere Objekte unverhältnißmäßig hohe Kosten bedinge, welche die Ausführung des Gesetzes erschwerten, welchem Bedenken der 30. Provinzial-Landtag auch bereits Ausdruck gegeben habe und von der Staatsregierung zum Theil, bezüglich des Ausfertigungsstempels Rechnung getragen worden sei. Der Ausschuß schlägt vor, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, auf eine weitere Ermäßigung der Kosten bei notarieller Uebertragung von kleineren Objekten hinzuwirken, insbesondere aber den Stempel bei den Gesuchen um Hypothekareintragung und bei den Hypothekenauszügen und Lösungsattesten in Fortfall zu bringen, welche Stempel im Gebiete der Grundbuchordnung nicht zur Erhebung gelangten, und um welche die Rheinprovinz überlastet erscheine.

Demgemäß beehrt sich der I. Ausschuß dahin anzutragen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, mit der Anlegung des Grundbuches so bald als möglich, und zwar bezirksweise, vorzugehen, ferner dieselbe zu ersuchen, auf eine weitere Ermäßigung der Kosten bei notarieller Uebertragung von kleineren Objekten hinzuwirken, insbesondere aber die Stempel bei den Gesuchen um Hypothekareintragung und bei den Hypothekareuszügen und Lösungsattesten in Fortfall zu bringen.“

Die Erleichterung, welche die Staatsregierung bezüglich der Kosten bei Eigenthumsübertragungen hat eintreten lassen, besteht darin, daß jetzt zur Ausfertigung der Stempel genommen wird, der sonst zur Urschrift genommen wurde, sod daß zur Ausfertigung nicht noch ein besonderer Stempel von 15 Groschen genommen wird. Es ist das also eine Ersparniß von 1,50 M.

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Auf Wunsch des Herrn Abgeordneten Kaesen wird derselbe dem I. Ausschuß für die morgige letzte Sitzung desselben zur Behandlung des Antrages der Herren Abgeordneten von Grand-Ny und von Synern zugetheilt.

Morgen früh um 10 Uhr ist, soviel ich weiß, Sitzung des I. Ausschusses. Die Plenarsitzung würde morgen von 11 bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr und von 5 Uhr bis in den Abend hinein dauern, damit wir möglichst Alles erledigen. Ich muß natürlich während dieser letzten Tage der Session davon absehen, die Referate 3 Tage offen liegen zu lassen, denn z. B. gerade der letztgenannte Antrag wird wohl sofort, nachdem er im I. Ausschuss behandelt worden ist, im Plenum in der Nachmittagsitzung behandelt werden. Meine Herren, ich wollte dies hiermit anzeigen, damit dieser Punkt nachher keine Schwierigkeiten macht. Ich hoffe, meine Herren, wenn wir morgen die meisten Sachen erledigen und die Debatten uns nicht zu weit führen, daß wir am Samstag Mittag oder Nachmittag — das weiß ich nicht, das hängt davon ab, wie die Geschäfte morgen verlaufen — schließen können. Die Erreichung dieses Zieles wird Ihnen auch wohl angenehm sein. Ich bitte um Ihre Unterstützung, damit wir es auch erreichen. Ich sehe also von der Auflegung der Referate während 3 Tage bei denjenigen Referaten ab, die heute und morgen festgestellt werden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Achte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Freitag den 11. Dezember 1885.

Beginn 11 Uhr Vormittags.

Tagesordnung.

1. Referat des I. Ausschusses zu den vorliegenden Anträgen auf Bewilligungen für Kirchenbauten und zwar:

1. für die Kirche zum heil. Severin zu Köln,
2. " " Kirche zu Kaiserswerth,
3. " " Münsterkirche zu Bonn,
4. " " Pfarrkirche zu Boppard,
5. " " Pfarrkirche zu Brauweiler,
6. " " Münsterkirche zu M.-Gladbach,
7. " " Kirche zu Neuwerk,
8. " " Kirche zu Waldfeucht,
9. " " Kirche zu Andernach,
10. " " Münsterkirche zu Essen,
11. " " Kirche zu St. Arnual,
12. " " Kirche zu Merzig,
13. " " Kirche zu Poulheim,
14. " " Kirche zu Barmen,

15. für die Kirche zum heil. Gereon in Köln,
16. " " Klosterkirche zu Karthaus bei Trier,
17. " " Kirche zu Ruhrort,
18. " " Kirche zu Bermelskirchen,
19. " " St. Michaelskirche zu Godesberg,
20. " " Kirche in Bohwinkel,
21. " " Kirche zu Ruppichterath,
22. " " Kirche zu Boppard,
23. " " Kirche zu Weeze.

(Nr. 75, 76, 77, 78, 79 der Drucksachen und L. M. Nr. 128, 129, 165, 170, 171, 172, 173, cfr. auch die gedruckte Nachweise: Bewilligungen aus dem Ständefonds.)

Referent: Abgeordneter Graf von und zu Hoensbroech.

2. Referat des I. Ausschusses, betreffend Bewilligung von 5000 M. zu den Vorarbeiten für die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 angefertigten, im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe. (Nr. 96 der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Graf von und zu Hoensbroech.

3. Referat des I. Ausschusses, betreffend Antrag des Central-Gewerbevereins für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke zu Düsseldorf auf Gewährung einer Beihilfe aus provincialständischen Fonds. (L. M. 139.)

Referent: Abgeordneter Graf von und zu Hoensbroech.

4. Referat des I. Ausschusses, betreffend Antrag des Verwaltungsrathes des Vereins zur Errichtung einer Gemäldegallerie in Düsseldorf auf Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 6000 M. (Nr. 94 der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Graf von und zu Hoensbroech.

5. Referat des I. Ausschusses, betreffend das Unterstützungsgesuch der Schwester Evangelista, Vorsteherin der Idioten- und Irren-Pflegeanstalt St. Bernardin zu Hamb im Kreise Moers. (L. M. 122.)

Referent: Abgeordneter Graf von und zu Hoensbroech.

6. Referat des I. Ausschusses, betreffend Unterstützungsgesuch der Schwester M. Elisabeth, Oberin des Hospitals des h. Karl von Borromäus zu Ehrenbreitstein um Gewährung einer Beihilfe für genannte Anstalt. (L. M. 136.)

Referent: Abgeordneter Graf von und zu Hoensbroech.

7. Referat des I. Ausschusses über den Antrag auf Unterstützung der Fachschule für die Klein-Eisen- und Stahl-Industrie der Stadt Remscheid. (L. M. 167.)

Referent: Abgeordneter Croon.

8. Referat des I. Ausschusses über den Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses für die königliche Weberei-, Färberei- und Appreturschule zu Crefeld. (L. M. 169.)

Referent: Abgeordneter Croon.

9. Referat des I. Ausschusses zu dem Antrage des Bürgermeisters und Gemeinderaths zu Merheim auf Bewilligung einer Subvention zur Anlage eines Schutzdammes in Klittard. (L. M. 179.)

Referent: Abgeordneter Limbourg.

10. Referat des I. Ausschusses zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die den Hagelbeschädigten der Kreise Gunmersbach, Wipperfürth, Neuwied, Moers und Geldern zu gewährenden Unterstützungen. (Nr. 115 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Freiherr Felix von Loë.
11. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths über den Vermögensstand des Rheinischen Provinzial-Verbandes. (Nr. 15 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter von Synern.
12. Referat des I. Ausschusses, betreffend den Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz pro 1886/88. (Nr. 12 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter von Synern.
13. Referat des V. Ausschusses, betreffend eine Petition der Gemeinde Fehingen auf Ausführung des Fehingen-Bliesransbach'er Straßenbau-Projektes bis zur bayerischen Landesgrenze. (L. M. 174.)
Referent: Abgeordneter Sahler.
14. Referat des V. Ausschusses, betreffend 3 Petitionen aus dem Kreise Akenau um Herstellung eines Kommunalweges bezw. einer Provinzialstraße zur Verbindung von Kempenich mit der Provinzialstraße durch das Brohlthal. (L. M. 154.)
Referent: Abgeordneter Grob.
15. Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag des Freiherrn Felix von Loë: „der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß der Rheinprovinz für das Immobilien-Feuerversicherungswesen das ausschließliche Recht zur Annahme von Versicherungen gewährt werde und daß dem Provinzial-Landtage demnächst ein dementsprechender, auf provinzieller Grundlage stehender Gesetzentwurf zur Berathung vorgelegt werde“. (L. M. 147.)
Referent: Abgeordneter Freiherr von der Leyen.
16. Referat des I. Ausschusses, betreffend Anfertigung von Kopien der Kataster-Dokumente für die Bürgermeistereien der Rheinprovinz durch den Staat. (L. M. 148.)
Referent: Freiherr von Diergardt.
17. Referat des comb. II. und III. Ausschusses, betreffend den Kranken-Versicherungszwang auf selbstständige Gewerbetreibende der Textil-Hausindustrie. (L. M. Nr. 145.)
Referent: Abgeordneter Friedrichs.
18. Referat des I. Ausschusses, betreffend Antrag von Grand-Hy: „der hohe Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, 5000 M. à fond perdu zur Hebung und Förderung der gewerblichen Thätigkeit in der Eifel aus bereiten Mitteln zu verwenden, denselben zugleich beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung die Gewährung von einer gleichen Summe aus Staatsmitteln zu demselben Zweck zu erbitten“. (L. M. 181.)
Referent: Abgeordneter Graf von und zu Hoensbroech.
19. Referat des I. Ausschusses zu dem Antrage des Abgeordneten Courth und Conf., betreffend die Bewilligung einer Bonifikation an die Feuer-Societäts-Beamten aus Anlaß des 50-jährigen Bestehens der Provinzial-Feuer-Societät. (L. M. 182.)
Referent: Abgeordneter Courth.

vor Beginn des Landtages eingegangen waren. Andere, die während der Session erst an das Haus gelangt sind, sind im Ausschuss und von den Herren Landesrathen eingehend geprüft worden, und bei dieser Prüfung waren, wie auch in früheren Jahren, die Gesichtspunkte hauptsächlich maßgebend, welche besonders vom letzten Landtag scharf hervorgehoben wurden, daß die Bedingung einer Bewilligung erstens begründet sein müsse in dem kunsthistorischen Interesse, welches ein Bau für die Provinz habe, zweitens in der Leistungsunfähigkeit der betreffenden Pfarrgemeinde und drittens in dem wirklichen Bedürfniß der Restauration. Nach diesen drei Gesichtspunkten hat der Ausschuss auch in diesem Jahre seine Vorschläge gemacht und hat geglaubt, im Hinblick auf die Gesamtlage des Ständefonds Ihnen eine Summe von 100 000 M. zur Bewilligung an folgende Kirchen empfehlen zu sollen. Das Referat des I. Ausschusses vertheilt diese Summe von 100 000 M. in folgender Weise. Ich will Ihnen das Referat vorlesen und würde mir eventuell, wenn auf einzelne Punkte des Referats die Diskussion näher eingehen würde, vorbehalten, nähere Erläuterungen zu geben. Das Referat lautet:

„Bei Berathung über die vorliegenden Petitionen hat der I. Ausschuss sich an die von dem hohen Provinzial-Landtage bereits in früheren Jahren angenommenen Bedingungen für die Bewilligung von Beihilfen aus dem Ständefonds zu Kirchenbauten gehalten und zunächst das kunsthistorische Interesse, die Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchengemeinden und die Dringlichkeit der Ausführung der projektirten Bauarbeiten geprüft. Diese Bedingungen treffen bei den nachfolgend aufgeführten Vorschlägen zu Bewilligungen zu, und beehrt der I. Ausschuss sich zu beantragen, im Ganzen 100 000 M. aus dem Ständefonds zu bewilligen und zwar:

ad 1 — St. Severin, Köln — 5000 M. zur Restauration des romanischen Thurmes. Die Pfarre ist eine der ärmsten Kölns und hat schon sehr viel aus eigenen Mitteln gethan;

ad 2 — Kaiserswerth — 5000 M. zur Restauration des Daches, des Mauerwerks und zum Ausfügen der Thürme. Die Pfarrgemeinde hat schon 250 000 M. verbaut;

ad 3 — Bonn — 18 000 M. in 2 Raten à 9000 M. pro 1886/87 und 1887/88 zur Restauration der Südseite des Kreuzganges;

ad 4 — Boppard — 18 000 M. wie vor in 2 Raten zur Herstellung von Gewölben und Strebebeylern zur Erhaltung des Bauwerks, da Gefahr im Verzuge ist und die Gewölbe defekt sind;

ad 5 — Brauweiler — 10 000 M. zur Herstellung des Westthurmes und Fertigstellung des Centralthurmes. Die Pfarrgemeinde ist verschuldet. Die Kirche dient auch als Anstaltskirche;

ad 6 — M.-Glabbad — 15 000 M. in 2 Raten à 7500 M. pro 1886/87 und 1887/88 zur Restauration des Thurmes. Die eigenen Mittel sind durch die seither aufgewandten Kosten von 300 000 M. erschöpft.

ad 7 — Neuwerk — 3000 M. zur Restauration der Süd- und Westseite und des Thurmes. Die eigenen Mittel sind erschöpft, das Vermögen ist durch Stiftungen sehr belastet;

ad 8 — Waldfeucht — 2000 M. zur Herstellung des Chors, der Seitenschiffe und der Strebebeylern;

ad 9 — Andernach — 8000 M. zur Weiterführung der Restauration;

ad 10 — Essen — 10 000 M. in 2 Raten à 5000 M. pro 1886/87 und 1887/88 zur Wiederherstellung alter Wandmalereien. Die Pfarre hat für den äußeren Bau selber 300 000 M. aufzubringen;

ad 11 — S. Arnual — 6000 M. pro 1887/88 für allgemeine Restaurationsarbeiten und unter der Bedingung, daß das Stift, welchem die Kirche gehört, dieselbe Summe zuerst verwendet.“

Ich möchte zur Erläuterung des letzten Punktes hinzufügen, daß hier an diese Bewilligung eine Bedingung geknüpft worden ist. Dieselbe Petition hat schon vor 2 Jahren dem Provinzial-Landtag vorgelegen. Der Eigenthümer der Kirche St. Arnual ist das dortige Stift. Dasselbe erklärte damals vor 2 Jahren: wir sind bereit, unsern Theil oder einen bedeutenden Theil zu den Restaurationskosten beizutragen, wenn zuerst der Staat und die Provinz das ihrige thun. Der Provinzial-Landtag schob hingegen die erste Pflicht zur Restauration dem Stift zu und lehnte damals die Petition aus dem Grunde ab, weil zuerst abgewartet werden müsse, bis das Stift mit den Restaurationsarbeiten vorgehen würde. In diesem Jahre ist die Petition wieder an den Provinzial-Landtag gelangt und das Stift steht zufolge der Eingabe noch auf demselben Standpunkt, den es damals eingenommen hatte, daß es erst dann mit einem Zuschuß zur Restauration vorgehen würde, wenn Seitens der Provinz ein solcher geleistet würde. Wir haben nun geglaubt, ein Entgegenkommen dem Stift gegenüber zeigen zu können und es dadurch zu veranlassen, mit der Restauration vorzugehen, ohne unsern Standpunkt, den wir vor 2 Jahren eingenommen haben, zu verlassen. Daher ist der Bewilligung die Bedingung hinzugefügt worden, daß das Stift, welchem die Kirche gehört, dieselbe Summe von 6000 M. zuerst zu verwenden habe.

Jetzt, meine Herren, kommt eine Reihe von Petitionen, die abzulehnen beantragt wird.

Das Referat lautet demnach weiter:

„Die weiter vorliegenden Anträge und Petitionen bittet der I. Ausschuß abzulehnen, weil
ad 12 — Merzig — die Restauration in dem vorhandenen Baufonds von 30 000 M.

gesichert ist;

ad 13 — Poulheim — keine Gefahr im Verzuge ist und die Gemeinde zur Restauration des romanischen Thurmes im Kostenbetrage von 9000 M. leistungsfähig erscheint;

ad 14 — Barmen — es sich lediglich um eine innere Ausstattung und Anschaffung von Geräthen handelt;

ad 15 — Gereon in Köln — die Gemeinde leistungsfähig erscheint;

ad 16 — Karthaus — kein kunsthistorisches Interesse vorliegt und von den 9000 M. Kosten bereits 7000 M. vorhanden sind;

ad 17 — Ruhrort — es sich um einen neu anzuschaffenden Altar handelt;

ad 18 — Wermelskirchen — kein kunsthistorisches Interesse vorliegt und es sich um einen Neu- resp. Erweiterungsbau handelt;

ad 19 — Godesberg — kein kunsthistorisches Interesse vorliegt;

ad 20 — Bohnwinkel — Antrag ist inzwischen zurückgezogen;

ad 21 — Ruppichterath — es sich um Anschaffung neuer Kirchenglocken handelt;

ad 22 — Boppard — kein kunsthistorisches Interesse vorliegt und es sich um einen Neu- resp. Erweiterungsbau handelt;

ad 23 — Beeze — die innere Ausschmückung einer neuen Kirche Gegenstand der Petition ist.“

Dies ist das Referat. Meine Herren, ich bitte Sie, es in seiner Gesamtheit anzunehmen.

Landtags-Marschall: Ueber diese Anträge des I. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf einen Artikel leiten, den ich in der gestrigen Abendzeitung gefunden habe. Nach demselben sind seiner Zeit der Pfarrkirche zu Steinfeld 14 000 M. zum Ausbau zweier Nebenthürme bewilligt worden; die Thürme sind auch gebaut worden, jedoch nicht nach dem, dem Provinzial-Landtag vorgelegten Plane, sondern ohne Vorwissen und ohne Genehmigung der Provinzialbehörden nach einem wesentlich veränderten Plane, dessen Ausführung weniger Kosten verursacht hat. Ich möchte mir daher für den Fall, daß diese große Summe bewilligt wird, den Antrag erlauben, daß diese Bewilligungen sämmtlich nur nach Maßgabe des Fortschreitens der Bauten in Gemäßheit der dem Provinzial-Landtag vorgelegten Pläne gewährt werden.

Landtags-Marschall: Ich bitte, den Antrag einzureichen. Der Herr Abgeordnete von Cynern hat das Wort.

Abgeordneter von Cynern: Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Courth betrifft, so glaube ich doch nicht, daß die Bewilligungen jemals unter Vorlegung von Plänen geschehen und die Kirchengemeinden genöthigt gewesen sind, sich an die betreffenden Pläne zu halten. In einzelnen Fällen mag das geschehen sein, aber jedenfalls sind die Bewilligungen nicht unter Zugrundelegung von bestimmten Plänen ausgesprochen worden. Ich würde auch glauben, daß es die Arbeit des Ausschusses sehr vermehren würde, wenn für die Folge nur auf Grund bestimmter Pläne Zuwendungen bewilligt würden. Daß die Kirchengemeinde in dem Orte Steinfeld nicht nach den Intentionen des Provinzial-Verwaltungsraths oder des Provinzial-Landtags gebaut hat, das, glaube ich, müßte doch noch näher bewiesen werden. Ich meinestheils bin der Ansicht, daß eine derartige bindende Verpflichtung bei keiner Bewilligung in früherer Zeit ausgesprochen worden ist.

Was nun die allgemeine Frage betrifft, meine Herren, so haben wir ja schon in früheren Landtagen, allerdings fast in allen Fällen gegen mein Votum, große Bewilligungen für Restauration von alten Kirchenbauwerken gemacht. Diese Bewilligungen haben nun hervorgerufen, daß die Wünsche immer stärker geworden sind. Eine so außerordentliche Anzahl von Beantragungen, wie sie diesem Landtage zugegangen sind, ist überhaupt noch keinem Landtage, wenigstens keinem Landtage, dem ich beigewohnt habe, gemacht worden. Nach den Vorschlägen, die der Ausschuss dem hohen Landtage macht, sollen 100 000 M. aus den Mitteln des Ständefonds zur Restauration von Kirchen bewilligt werden. Das ist nicht ganz die Hälfte, aber fast die Hälfte von sämmtlichen Bewilligungen, die aus dem Ständefonds überhaupt gemacht werden. Da habe ich mich denn doch gefragt: ist es gerechtfertigt und kann ich es verantworten, für einen derartigen Zweck so außerordentliche Geldmittel zu bewilligen? Ich bin zu dem Resultate gekommen, daß dies nicht möglich sei, daß ich es mit meiner Verantwortung nicht vereinigen könnte. Der Herr Referent hat ausgeführt, daß diese Bewilligung nach drei Gesichtspunkten Seitens des Ausschusses beschlossen und Ihnen empfohlen werde, zunächst nach dem kunsthistorischen Interesse der betreffenden Bauwerke, zweitens nach der Leistungsunfähigkeit der betreffenden Gemeinde und drittens nach der Dringlichkeit der Ausführung der projektierten Bauten. Meine Herren! Das kunsthistorische Interesse kann ich bei sämmtlichen vorgeschlagenen 12 Bewilligungen nicht beurtheilen; es ist auch wohl keiner von uns in der Lage, über dieses kunsthistorische Interesse ein anderes Urtheil zu fällen, als aus gelegentlichen Mittheilungen, die gemacht worden sind, denn die Pläne und die Entwürfe zu diesen Bauwerken liegen nicht vor. Jeder einzelne Vertreter des Kreises, in dem das alte Bauwerk sich befindet, hat es zu einem großen kunsthistorischen Bauwerk aufgebaut, und es ist uns dann, da wir doch nicht an Ort und Stelle reisen konnten, in der Majorität des Ausschusses nichts anderes übrig

geblieben, als den Mittheilungen Glauben beizumessen. Die einzigen Zeichnungen, die uns vorlagen, waren von der Münsterkirche in M.-Glabbad, von der Jeder wußte, daß sie ein altes und bedeutendes Bauwerk sei, und die Pläne oder vielmehr nur eine Zeichnung von der Pfarrkirche zu Neuwerk, für welche eine Bewilligung von 3000 M. beantragt wird. Wenn die übrigen Bauwerke ähnlich aussehen wie die Pfarrkirche zu Neuwerk, dann muß ich meinstheils wirklich bestreiten, daß es sich um kunsthistorische Bauwerke handelt, denn nach der Abbildung sieht diese Kirche mehr aus wie der Mittelpunkt eines großen Gutshofs. Ich glaube, es ist auch für dieselbe nichts Anderes angeführt, als daß der Bau schon im elften Jahrhundert angefangen worden ist, oder daß ihre Grundmauern aus dieser frühen Zeit herrühren. Aber ich will nun wirklich annehmen, meine Herren, daß alle diese Kirchen ein sehr großes kunsthistorisches Interesse haben, dann frage ich mich doch: hat an der Erhaltung so bedeutender kunsthistorischer Bauwerke nicht die Civilgemeinde, nicht die Stadt, nicht der Kreis ein solches Interesse, daß sie aus ihren eigenen Mitteln den Verfall dieser Bauwerke verhindern müßten?

Was dann die Leistungsfähigkeit oder die Leistungsunfähigkeit der betreffenden Gemeinden anbelangt, so haben wir uns in dieser Beziehung auch auf die Mittheilungen beschränken müssen, die im Ausschusse gemacht worden sind und denen ich in fast allen Fällen, ich muß es zu meinem Bedauern sagen, keinen Glauben geschenkt habe. Auch bei den früheren Bewilligungen wurde uns jedesmal dieselbe Leistungsunfähigkeit der Gemeinden vorgeführt, und wenn man sich hinterher erkundigte, so hatte man es mit finanziell gut situirten Kirchengemeinden zu thun; ich erinnere nur an die Bewilligung, die vor einigen Jahren der Kirche St. Gereon zu Köln gemacht worden ist, einer Gemeinde, die nach Erkundigungen, die ich später habe einziehen können, zu den reichsten Kirchengemeinden Kölns gehört, die noch eine große Anzahl von Grundstücken besitzt und sie nicht verkaufen will, weil sie gern im Besiß dieser Grundstücke bleiben will. Für diese Kirche haben wir auch aus Provinzialmitteln eine große und reiche Zuwendung, ich glaube, es waren 25 000 oder 15 000 M., bewilligt. Ich bezweifle ausdrücklich, daß bei der Kirche vom hl. Severin in Köln, für welche ein Antrag uns jetzt vorliegt, daß bei der Münsterkirche in Bonn, für welche wir eine Bewilligung aussprechen sollen, daß bei der Kirchengemeinde zu Boppard und anderen eine Leistungsunfähigkeit der Gemeinde besteht. Wenn sich die Gemeinden dazu verstehen wollten, alle die Hülfquellen, die ihnen zu Gebote stehen, in Anspruch zu nehmen, und wenn Sie außerdem der reichen Bewohnerschaft dieser Städte oder dieser Orte die Ueberzeugung beibringen würden oder beibringen wollten, daß sie verpflichtet sind, zur Erhaltung solcher Bauwerke beizutragen, dann, bin ich überzeugt, werden die Mittel sehr leicht beschafft werden können.

Ich habe die feste Ueberzeugung, daß z. B. eine so reiche Bevölkerung, wie sie M.-Glabbad hat, es im Handumdrehen fertig bringen würde, die zur Restauration der dortigen Kirche erforderliche Summe aufzubringen. Es giebt ja wenig Orte, welche so reiche und angesehenere Fabrikanten besitzen. Bonn ist eine Stadt der Rentner. Auch dort würde die Summe aufzubringen sein. Boppard hat bis vor wenig Jahren gar keine Communalsteuer bezahlt und ich meine, die Civilgemeinde sollte ein Interesse daran haben, mit derartigen Anträgen nicht an die Provinz zu kommen, sondern sich aus eigener Kraft zu helfen. Was die Leistungsunfähigkeit betrifft, wie sie im Ausschusse erzählt worden ist, und auf Grund welcher Mittheilung die Bewilligungen gemacht worden sind, so kam dort ein eigenthümlicher Zwischenfall vor, der den Begriff der Leistungsunfähigkeit der einzelnen Gemeinden doch merkwürdiger Weise sofort über den Haufen warf. Es kam in der letzten Stunde noch ein Antrag einer Kirchengemeinde, der Gemeinde von St. Arnual, welche einen Zuschuß verlangte, der nach meiner Meinung auch ganz

ungerechtfertigt ist, da das Stift wohl in der Lage ist, aus eigenen Mitteln die Restauration der Kirche vorzunehmen. Man war aber einmal geneigt, dieser Kirche auch einen Zuschuß zu bewilligen, um aber die einmal bewilligten 100 000 M. nicht zu überschreiten, wurden 6000 M. von diesen 100 000 M. weggenommen und den Kirchen von Bonn, Boppard und Andernach abgestrichen. Diese bekamen eine jede 2000 M. weniger als ihnen schon bewilligt war; die Leistungsunfähigkeit der Gemeinden wurde also plötzlich durch diesen Beschluß bei jeder Gemeinde um 2000 M. vermindert. Sie können daraus entnehmen, daß am Ende der Beweis der Leistungsunfähigkeit doch nicht so strikte geführt worden ist. Es sind willkürliche Bewilligungen gemacht worden; wenn eine Gemeinde eine hohe Summe verlangte, wurde ihr ein Theil abgestrichen. Man griff je nach der Vertretung, die der einzelne Kreisdeputirte mit berebten oder weniger berebten Worten seiner Kirche zu Theil werden ließ, zu Bewilligungen und kam dann auf die einmal für diese Zwecke festgesetzte Summe von 100 000 M.

Was den dritten Punkt, die Dringlichkeit der Ausführung der projektirten Bauarbeiten betrifft, so glaube ich, daß in dieser Beziehung eigentlich ein Prinzip gar nicht festzustellen ist. Die Dringlichkeit wird natürlich in allen Fällen vorgeschützt und behauptet. Ich lege aber auf diesen Gesichtspunkt, der bei den Bewilligungen betont worden ist, gar kein Gewicht. Ich sage mir im Allgemeinen, daß diese Summen zu hoch sind. Ich würde mich, da ich die Ziele und Bestimmungen des Ständefonds auch in Bezug auf diese Unterhaltung von Kirchen-Bauwerken sehr wohl anerkenne, mit einer bescheideneren Summe, mit 50 000 M. begnügt haben. Da aber diese 50 000 M. keine Aussicht hatten, anders als in ihrer Verdoppelung auf 100 000 M. bewilligt zu werden, so habe ich einen dahingehenden Antrag nicht gestellt; er würde keine Aussicht gehabt haben, angenommen zu werden. Ich muß mich deshalb, da ich diesen weitestgehenden Antrag nicht befürworten kann, dazu verstehen, gegen die ganze Summe von 100 000 M. zu stimmen und den Kirchen gar nichts zu bewilligen, und ich möchte hoffen, daß sich eine Majorität des Landtages für diese vollständige Ablehnung finden wird, damit dieser Ansturm, welcher Seitens der Kirchen auf unsere Kasse gemacht wird, nicht noch mehr vergrößert werde, sondern an die spätern Landtage nur solche Anträge kommen, welche sich auf wirklich kunsthistorische Bauten beschränken, wo wir vorher unsere Ingenieure und Fachmänner hinschicken können, von denen wir dann Bericht erlangen, ob es sich auch um ein kunsthistorisches Bauwerk handelt. Ich glaube, meine Herren, von allen diesen 12 Kirchen, deren Unterstüzung hier vorgeschlagen wird, wird keine einzige versallen, keine einzige beschädigt werden, wenn Sie diese Zuwendung abweisen, und ich möchte Sie bitten, das zu thun, damit endlich diese außerordentlichen Ansprüche, welche an die Provinzial-Hülfskasse gestellt werden, bei späteren Landtagen sich nicht in noch weiterer Ausdehnung wiederholen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es liegt mir ein Antrag des Herrn Abgeordneten Courth vor:

„Der Provinzial-Landtag wolle die Beihülsen für Kirchenbauten an die Bedingung knüpfen, daß diese Bewilligungen sämmtlich nur nach Maßgabe des Fortschreitens der Bauten in Gemäßheit der Pläne, wie sie dem Provinzial-Landtag oder den Provinzial-Baubeamten vorgelegt worden sind, erfolgen.“

Meine Herren! Ich möchte mir erlauben, im Namen des Verwaltungsrathes dem Herrn Antragsteller dazu zu erwidern, daß die Frage betreffs Steinfeld im Verwaltungsrath schon vorgekommen ist, daß auch wir der Behandlung der Sache Seitens der Gemeinde Steinfeld nicht beigepflichtet haben, denn sie hat die Thürme anders ausgebaut, als es projektirt war. Die

Sache ist richtig. Auf Grund dieser Erfahrung wurde schon im Provinzial-Verwaltungsrath die Anregung gegeben, daß diejenigen Gemeinden, welche Unterstützungen für ihre Kunstdenkmäler bekommen, gehalten sein sollen, die Pläne so auszuführen, wie sie sie vorgelegt haben, nicht aber sie nachher willkürlich abzuändern. Ich möchte daher dem Herrn Antragsteller anheimgeben, nicht zu sagen: „die Pläne, wie sie dem Provinzial-Landtag oder den Provinzial-Baubeamten vorgelegt worden sind“, sondern ich möchte Sie bitten, wenn Sie diesen Antrag überhaupt annehmen, zu sagen: „unter Aufsicht des Provinzial-Verwaltungsraths“, denn der Provinzial-Verwaltungsrath ist die Adresse, an den Sie sich in dieser Angelegenheit zu richten haben, er hat das Weitere zu veranlassen. Ich möchte den Herrn Antragsteller bitten, den Antrag womöglich in dieser Weise abzuändern. Dann würde sich die Sache im Allgemeinen sehr gut regeln. Dem Herrn Abgeordneten von Gynern möchte ich Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes zwei Worte erwidern. Es handelt sich hier nicht um die Kirchen als Kirchen, sondern es handelt sich um Kunstdenkmäler. Wir unterstützen Kunstdenkmäler. Wenn nun der Herr Abgeordnete von Gynern gesagt hat, die Pläne, nach welchen sie ausgebaut werden sollten, wären hier nicht vorgelegt worden, und er hätte sich deshalb kein Urtheil bilden können, ob es wirklich Kunstdenkmäler seien, um die es sich handele, ja, meine Herren, da muß ich doch erwidern: das ist wegen der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen. Die meisten dieser Anträge, die an Sie gestellt worden sind, haben in Plänen, sowohl wie die Kirchen jetzt sind, als auch wie sie werden sollen, dem Provinzial-Verwaltungsrath vorgelegen, und hat auf Grund des allergenauesten Studiums der Pläne und auf Grund der örtlichen Besichtigung von Seiten sowohl der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes, als auch der betreffenden Baubeamten die Untersuchung auf den Kunstwerth und das Bedürfniß des Ausbaues und der Wiederherstellung dieser Kunstdenkmäler stattgefunden; und auf Grund dieser genauesten Untersuchung werden Ihnen hier die Vorschläge gemacht. Es sind nur ganz wenige Anträge, welche nachträglich an Sie herangetreten sind, die nicht vom Provinzial-Verwaltungsrath geprüft worden sind, vor allem der Antrag für die Kirche von St. Arnual, welche den Landtag schon in einer früheren Session beschäftigt hat und deren Werth als Baudenkmal den meisten von uns bekannt ist. Meine Herren! Wenn es sich außerdem um die Kirchen von Andernach, Boppard und Bonn handelt, so glaube ich, daß wir alle aus eigener Ansicht den hohen Werth dieser Bauwerke als Kunstdenkmäler anerkennen müssen. Ich wollte Ihnen nur mit wenigen Worten sagen, welchen Standpunkt der Provinzial-Verwaltungsrath in dieser Beziehung eingenommen hat.

Der Herr Abgeordnete Graf von Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich verzichte aufs Wort, nachdem Durchlaucht bereits den Punkt wegen Steinfeld berührt haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Breuer hat das Wort.

Abgeordneter Breuer: Meine Herren! Ich wollte mir nur erlauben, dem Herrn Abgeordneten von Gynern kurz zu erwidern, daß ich es sehr bedauern muß, wenn er die im I. Ausschuß speziell über die Kirche von Neuwerk ausgelegten Pläne sich nicht näher angesehen hat. Wenn er die photographische Aufnahme des Klosters sammt der Kirche, die ja kein Bild der eigentlichen Kirche wiedergeben kann, hier gestreift und gemeint hat, dieselbe gleiche mehr einem großen Hofgut, so befindet er sich doch in einem sehr großen Irrthume. Ich erlaube mir noch dazu anzuführen, daß auch kein Zweifel hinsichtlich des Werthes der Kirche leicht dadurch gehoben werden kann, wenn ich ihm erzähle, daß noch jüngst Herr Landesrath Fritzen und Herr Landes-Baurath Guinbert dort an Ort und Stelle waren. Es trifft dies ja genau mit dem zusammen,

was der Herr Abgeordnete von Eynern vorhin verlangt hat, daß die Herren oberen Beamten sich zuerst an Ort und Stelle die Bauwerke ansehen sollen. Die genannten Herren sind nun dort gewesen, haben sich die Kirche ganz genau angesehen und dem Provinzial-Verwaltungsrathe den nöthigen Bericht erstattet. Ich hielt mich für verpflichtet, dies hier zu constatiren. Gestatten Sie, meine Herren, daß ich sodann mir das noch anzuführen erlaube: wir haben bereits in einem früheren Landtage wegen der Unzulänglichkeit der Mittel die Anträge von Neuwerk und Gladbach speziell für einen späteren Landtag zurückgestellt, und da darf ich doch wohl die Hoffnung hegen, daß man mir, dem Vertreter des dortigen Bezirks, jetzt um so eher gerecht werden wird, als ja damals schon die Anträge als begründet anerkannt worden sind, und ich meine deshalb heute, um so eher mit voller Berechtigung darauf zurückkommen zu dürfen.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vize-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Was zunächst die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Courth betrifft, so halte ich den Antrag, wie er jetzt von Sr. Durchlaucht modifizirt worden ist, für vollständig richtig. Ich will in der Sache selbst wegen der Angelegenheit von Steinfeld folgendes bemerken. Es ist richtig, daß die Thürme nicht ganz nach den vorgelegten Plänen ausgeführt worden sind, die Sache hat uns aber im Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegen, und unser oberer Baubeamte hat uns gesagt, daß die Thürme jetzt stilgerechter wären, als sie ursprünglich beabsichtigt gewesen seien. Sodann, meine Herren, theile ich das Bedauern des Herrn Abgeordneten Breuer nicht, sondern ich habe mich im Gegentheil gefreut, unsern verehrten Kollegen, Herrn von Eynern, ganz in derselben Frische seiner Kräfte wieder hier zu sehen, wie wir es seit Jahren gewohnt sind. Seine Rede war für uns ein alter Bekannter; (Heiterkeit) ich hoffe, daß wir alle dieselbe Rede noch recht oft hören werden und daß er sie mit demselben Mißerfolg halten wird, wie es bisher geschehen ist. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Im Allgemeinen ist wohl der Standpunkt des Herrn Abgeordneten von Eynern in gewisser Hinsicht ein berechtigter: im Verhältniß zu den Mitteln die wir haben, geben wir für die Unterhaltung dieser Kunstdenkmäler verhältnißmäßig wohl zu viel aus. Dies ist wohl ein allgemeines Gefühl, das der Landtag hat, und wir wünschen wohl Alle, daß in Zukunft die Mittel nicht mehr in so außerordentlicher Weise für diesen Zweck in Anspruch genommen werden, wie bisher. (Sehr richtig!)

Ich spreche das für die Zukunft aus, nicht für heute. Heute haben wir es mit bestimmten Anträgen zu thun, und da Herr von Eynern keinen Gegenantrag gestellt hat, so werden wohl die vorliegenden Anträge Genehmigung finden. Ein Punkt ist es in der Rede des Herrn v. Eynern, den ich nicht unwidersprochen lassen möchte. Er hat darauf hingewiesen, daß sehr viele Kirchen an uns mit Anforderungen herantreten, welche wohlhabenden Orten, Gladbach, Köln u. s. w. angehörten, in welchen doch ganz gewiß die Einwohner selbst in der Lage wären, ihre Baudenkmäler zu unterhalten. Es ist ganz richtig, wenn man gerade diese Orte ansieht, so sind es sehr wohlhabende Stadtgemeinden, man sehe sich aber die betreffenden Kirchengemeinden an, welche an uns herantreten; gerade diese sind meist nicht wohlhabend und haben also wohl ein Recht darauf, unterstützt zu werden. Wenn in dem einen oder andern Falle eine Kirchengemeinde etwas bekommen sollte, die nicht zu den ärmeren gehört, so thun wir nichts anders als jeder einzelne Privatmann thut, wenn er, welcher Konfession er auch angehöre, zur Erhaltung von Baudenkmälern und Kunstwerken mithilft. (Sehr richtig!)

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

was ganz natürlich dem ganzen Bau zum Schaden gereicht hat, indem es keine Widerstandskraft zu geben im Stande ist. Ich will Sie nicht länger aufhalten, indem ich die einzelnen Punkte noch näher durchgehe, ich wollte nur an einzelnen Punkten Ihnen klar machen, daß die allgemeinen Bemerkungen des Herrn Abgeordneten von Eynern nicht zutreffend gewesen sind, und möchte Sie nunmehr bitten, den Vorschlägen des Ausschusses mit dem Zusatz-Antrage des Herrn Abgeordneten Courth, der, glaube ich, auch im Sinne des I. Ausschusses ist, zuzustimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: War das das Schlußwort des Herrn Referenten? Sonst bitte ich ums Wort.

Landtags-Marschall: Nein, ich hatte die Debatte noch nicht geschlossen, der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich möchte noch mit wenigen Worten auf einiges von dem zurückkommen, was die Herren Vorredner angeführt haben, und muß mich zunächst mit meinem verehrten Freunde Herrn von Heister beschäftigen. Die Rede, die er heute gehalten hat, begrüße ich auch als einen alten Bekannten; ich meine, er hätte sie schon mehrmals im Provinzial-Landtag gehalten, es kann auch sein, daß meine Erinnerung mehr das Produkt einer Privatunterhaltung ist. Ich habe häufig gehört, daß er sagte: es ist gar keine Frage, die Bewilligungen für die Kirchen erreichen eine zu große Höhe, das darf nicht so fortgehen, der ganze Landtag ist damit einverstanden, daß eine Verringerung dieser Zuwendungen erfolgen muß. Dann kam aber immer der Nachsatz: aber an den Bewilligungen, welche jetzt vorliegen, können wir nicht gut abstreichen, aber wir wollen es später thun. Dieses „Später“ kommt immer noch nicht; ich erwarte aber bei dem nächsten Provinzial-Landtage, daß der Herr Abgeordnete von Heister unbedingt auf meine Seite sich stellen wird. In Bezug darauf, was der Herr Referent über die Unterstützungsbedürftigkeit gesagt hat, möchte ich noch einige Worte sagen. Aus seinen eigenen Mittheilungen geht hervor, daß Essen für seine Kirche schon 306 000 M. aufgewendet hat, M.-Gladbach 283 000 M., Bonn für die Münsterkirche 250 000 M. Wenn das unterstützungsbedürftige arme Gemeinden sind, die derartige Summen aufbringen können, dann sind meine Begriffe von Unterstützungsbedürftigkeit von denjenigen des Herrn Referenten ganz verschieden. Wenn diese Gemeinden in der Lage sind, so bedeutende Summen aufzubringen, so brauchen sie sich nicht an die Provinz zu wenden, sie werden die weiteren Summen auch aufbringen können. Herr von Solemacher will ich nicht antworten; ich danke ihm für die außerordentlich sachliche Entgegnung auf meine Ausführungen. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich möchte eins noch richtig stellen. Wenn der Herr Abgeordnete von Eynern auf die bisher von der Gemeinde Essen aufgewendete Summe von 306 000 M. exemplificirt, so bedeutet diese Summe Schulden, und Schulden, Herr von Eynern, machen keinen Menschen reich.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Hoffstadt hat das Wort.

Abgeordneter Hoffstadt: Die 306 000 M. sind Schulden. Die Gemeinde Essen hat für 27 Jahre 30 % der Klassensteuer als Kirchensteuer aufschlagen müssen, damit sie die Schuld und die Zinsen dafür bezahlen kann. Im Uebrigen verzichte ich auf das Wort.

Landtags-Marschall: Herr Abgeordneter von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Ich habe blos gesagt, man müsse die Bewilligungen für derartige Baudenkmäler etwas mehr, als bisher, in Verhältniß zu unsern Mitteln bringen; ich habe dabei von der Zukunft gesprochen. Ich hoffe also, daß Sie jetzt schon daran festhalten wollen, daß in Zukunft der Prozentsatz, der von den bereitstehenden Mitteln für die in Rede stehenden Zwecke bewilligt wird, ein etwas geringerer ist als bisher. Das allein habe ich gewollt. Zum Schluß will ich noch sagen: ich verwundere mich, daß Herr von Eynern die von ihm selbst nicht liebenswürdig empfundene Antwort des Herrn von Solemacher direkt auf mich übertragen hat. (Rufe: Schluß.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Brochhoff hat sich noch zum Wort gemeldet, ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Brochhoff: Meine Herren! Ich bitte auch, daß die Unterstützungen nicht so reichlich gegriffen werden. Wenn wir bedenken, daß die Mittel durch die verschiedenen Kommunen aufgebracht werden, und die einzelnen Kommunen (Stimmen: Nicht die Kommunen!), daß die verschiedenen größeren Gemeinden alle ihre Bedürfnisse selbst bestreiten, so, meine ich, würden wir, um aus dem Dilemma für die heutigen und späteren Bewilligungen herauszukommen, praktisch zu Werke gehen, wenn wir vielleicht heute eine Resolution faßten, daß wir in Zukunft nur 50 000 M. in Summa bewilligen. Nach dem Antrage, glaube ich, bekommt die eine Seite fast Alles und die andere bekommt nichts bewilligt. (Stimmen: Wer bekommt Nichts?) Wahrscheinlich werden auf der anderen Seite auch noch Bedürfnisse sein, welche Berücksichtigung verdienen. Ich glaube nicht, daß der Verwaltungsrath in der Lage ist, genau zu untersuchen, ob wirklich das behauptete Bedürfniß vorliegt, denn dann müßte die Liste der Kirchensteuern vorliegen. In meinem Geburtsorte wird die Kirchensteuer nach der Kommunalsteuer ausgeschrieben, von jeder Mark Kommunalsteuer werden 13 bis 15 Pf. Kirchensteuer erhoben. Ob es in allen Orten zutrifft, daß die Kirchensteuern so hoch sind, wie dort, möchte ich bezweifeln. Ich möchte deshalb die angedeutete Resolution gern gefaßt sehen. (Unterbrechung.)

Landtags-Marschall: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Brochhoff (fortfahrend): In meiner Geburtsstadt befindet sich eine große Kirche, die in gothischem Style aufgebaut worden ist, sie hat ganz kolossale Kosten verursacht, es sind keine Unterstützungen bewilligt und die Gemeinde hat eine Anleihe aufgenommen, welche allmählich durch Amortisation und Verzinsung gedeckt wird, in Folge dessen sind die Kirchensteuern dort so hoch. Wenn nur Bewilligungen an einzelne Gemeinden erfolgen, so entsteht eine Ungleichheit, denn schließlich hat fast jede Gemeinde ein Baudenkmal, welches auf Subvention Anspruch machen kann. Ich komme damit auf das zurück, was ich eben gesagt habe. Um diese Ungleichheiten auszugleichen und um allen gerecht zu werden, gebe man aus einer zu bestimmenden Summe jeder Gemeinde, die ein Baudenkmal restaurirt oder wieder aufführt, nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths eine angemessene Prämie, und dann muß die Gemeinde für den Rest selbst sorgen.

Landtags-Marschall: Ich bitte, eventuell einen Antrag einzureichen. Ich möchte zunächst noch dem Herrn Abgeordneten Brochhoff erwidern, daß der Provinzial-Verwaltungsrath natürlich ganz genau untersucht hat, welche Anstrengungen jede Gemeinde zur Erhaltung ihrer Baudenkmäler, die sie von der Vorzeit überkommen hat, gemacht hat und welche Schulden dafür contrahirt worden sind resp. welche Umlagen erhoben werden. Alle Bittsteller, welche sich an den Provinzial-Verwaltungsrath gewandt haben, sind, wie bei jeder anderen Bewilligung an eine Gemeinde, auf die Steuer, die umgelegt wird, untersucht worden. Es ist mir eben ein Antrag

von dem Herrn Abgeordneten von Eynern überreicht worden, anstatt der beantragten 100 000 nur 50 000 M. zu bewilligen und jede einzelne Bewilligung auf die Hälfte zu reduzieren.

Ich bitte noch den Herrn Abgeordneten Brochhoff, seinen Antrag einzureichen.

Abgeordneter Brochhoff: Ich will auf meinen Antrag verzichten. Es würde ungefähr daselbe sein.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Brochhoff zieht seinen Antrag zurück. Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Mich bewegen zu diesem Antrag die Beschlüsse, die heute im I. Ausschuss in Beziehung auf die Provinzial-Hülfskasse gefasst worden sind und die uns ein neues und eingehendes Bild über deren Verhältnisse entworfen haben. Ich glaube, daß 100 000 M. aus dem Ständefonds zu bewilligen, zu viel ist nach dem Stande, den dieser Ständefonds für die Folge einnehmen wird. Sie müssen nicht vergessen, meine Herren, daß diese 100 000 M., die wir bewilligen, noch verdient werden müssen. Sie sind nicht da. (Stimmen: Das ist nicht richtig.)

Wir beschließen, 100 000 M. auf denjenigen Nutzen anzuweisen, welchen die Provinzial-Hülfskasse noch für den Ständefonds erwerben soll. Der Ständefonds ist mit dieser Bewilligung auf eine Summe von 70 000 bis 80 000 M. reduziert, wenn alle unsere Voraussetzungen zutreffen, daß der Gewinn der Provinzial-Hülfskasse derselbe sein wird, wie in den letzten zwei Jahren. Wenn die finanziellen Verhältnisse so liegen, dann, glaube ich, ist eine Summe in der Höhe von 100 000 M. für solche Zwecke zu groß, und ich glaube, wir dürfen höchstens nur 50 000 M. bewilligen. Außerdem, meine Herren, sind heute in Beziehung auf die Provinzial-Hülfskasse im I. Ausschuss Beschlüsse gefasst worden, nach welchen der Reservefonds später aus dem Ständefonds vergrößert werden soll, daß die Abführungen an den Ständefonds nicht mehr die Höhe erreichen sollen, wie bisher, sondern eine Verminderung dieser Zuwendungen stattfinden kann, wenn die Provinzial-Hülfskasse keine sehr guten Geschäfte macht. Meine Herren! Nehmen Sie dazu, daß der Zinsfuß für Kapitalien immer mehr auf Herunterdrückung geht, und daß die Provinzial-Hülfskasse auch zum allerniedrigsten Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ % die ferneren Ausleihungen für Landgüter und die Vorschüsse an Gemeinden machen wird, so halte ich es für möglich, daß wir über etwas disponiren, was gar nicht da sein wird. Ich möchte doch bitten, daß wir diese Bewilligung bei der nach allgemeiner Ansicht ein Abstrich am allerersten möglich ist, von 100 000 auf 50 000 M. heruntersetzen. Damit würde auch die allgemeine Uebereinstimmung der Anschauungen, wie sie sich in so erfreulicher Weise im Provinzial-Landtag in fast allen Punkten gezeigt hat, auch in Bezug auf diese Frage hergestellt werden.

Landtags-Marschall: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten von Eynern erwidern, daß er sich wohl im Irrthum befindet. Es handelt sich nicht um Gelder, die verdient werden sollen, sondern es handelt sich um Abschneiden von Coupons, um mich so auszudrücken, um Geld, welches vorhanden ist und welches in den nächsten zwei Jahren eingezogen wird, es handelt sich um die auf 3 Millionen verstärkten Fonds der Provinzial-Hülfskasse. Aus diesen Fonds werden praeter propter 120 000 M. gelöst. Bis zum Jahre 1888 kommt der Fall nicht in Betracht, daß dieser Fonds in erheblicher Weise reduziert werden kann. Folglich haben wir es mit einer ganz fixen Etatsposition zu thun, über die wir bis zum 1. April 1888 vollständig zu verfügen in der Lage sind. (Sehr richtig!)

Der Herr Abgeordnete Raesen hat das Wort.

Abgeordneter Kaesen: Wenn auch das alles richtig ist, so sind wir aber auch nicht in der Lage, heute zu bestimmen, welche Anforderungen an den Fonds bis zum Jahre 1888 werden gestellt werden, Anforderungen, welche wir nachher nicht zurückweisen dürfen und können. Die Zukunft der nächsten zwei Jahre ist dunkel. Es sind sehr viele Anforderungen an den Ständefonds plötzlich herangetreten und können auch im Laufe der nächsten beiden Jahre in solchem Maße an denselben herantreten, daß wir heute absolut keine Bestimmung darüber treffen können.

Landtags-Marschall: Dazu möchte ich daran erinnern, daß wir von Ihnen ein genügendes Betriebskapital bewilligt bekommen haben und daß wir auch noch ein Reserve-Betriebskapital im Kasten liegen haben, welches wir immer noch verwenden können; ich sage absichtlich „Reserve-Betriebs-Kapital“, denn das sind die 5 Millionen 4prozentiger Anleihscheine, welche wir zurückgelegt haben. Das ist ganz richtig. Gerade über diesen Punkt hat in der letzten Sitzung zwischen dem Abgeordneten Kaesen und mir eine Auseinandersetzung stattgefunden. Das gebe ich ihm zu: ein Reservefonds, um dauernde Schäden zu tilgen, ist dieser Betriebsfonds von 5 Millionen nicht, aber dafür, vorübergehende Anforderungen zu befriedigen, ist er jedenfalls da und genügend. — Der Herr Abgeordnete Kaesen hat das Wort.

Abgeordneter Kaesen: Ich möchte diese Ausführungen bezweifeln. Es kommen Fälle vor, in denen die Gelder nicht wieder zurückfließen. Diese können nicht aus dem Etat, sondern müssen aus Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse gedeckt werden; diese könnten nicht ausreichen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich glaube, daß die Sache jetzt reiflich durchgesprochen ist und daß wir zum Schluß gehen können. Ich schließe also die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich habe nur noch eine thatsächliche Bemerkung zu machen. Ich habe vergessen, auf einen Punkt der Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Eynern einzugehen. Er illustriert die Leistungsunfähigkeit der Gemeinden mit dem Abstrich, der zu Gunsten von St. Arnual an den Bewilligungen für Bonn, Boppard und dem Andernach gemacht worden ist. Es ist dieser Abstrich auch schon im Ausschuß, bevor von St. Arnual die Rede war, zur Sprache gekommen, und es wurde die Ansicht laut, daß mit den Summen, wie sie jetzt vorgeschlagen werden, die 3 Kirchengemeinden vorläufig genügend unterstützt würden, man entschloß sich aber, jeder Kirchengemeinde 2000 M. mehr zu geben, weil dies in den Rahmen der Gesamt-Bewilligung von 100 000 M. hineinpaßte. Auf die allgemeineren Bemerkungen gehe ich hier nicht mehr ein, obwohl ich nicht verkennen kann, daß sie in Zusammenhang mit dieser Bewilligung gebracht werden können. Die Sache steht noch bei einem anderen Punkt auf der Tagesordnung, wo sie eingehend werden erörtert werden. Ich bitte daher, die Anträge des Ausschusses mit dem Zusatz-Antrag Courth anzunehmen und den Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern abzulehnen. Der Zusatz-Antrag des Herrn Abgeordneten Courth lautet: „Der Provinzial-Landtag wolle die Beihülfe für Kirchenbauten an die Bedingung knüpfen, daß dem Provinzial-Verwaltungs-rath die Aufsicht über diese Bauten und die Anweisung der bewilligten Summen zustehen solle.“

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Dem Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Courth schließe ich mich zu Gunsten meines Antrages ebenfalls an.

Landtags-Marschall: Ich würde zuerst über den Antrag des Ausschusses abstimmen lassen. Wenn dieser fällt, würde der Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern zur Abstimmung

kommen und dann der Zusatzantrag, welcher für beide gültig ist, also von beiden Antragstellern acceptirt ist. Meine Herren! Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag des Ausschusses ist angenommen. Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern ist hiermit erledigt. Ich bringe jetzt den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Courth zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Zusatzantrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend Bewilligung von 5000 M. zu den Vorarbeiten für die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 angefertigten, im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Bei dem schönen Fest, welches die Provinz vor 2 Jahren hier erlebt hat, fand die hier im Treppenhause noch stehende Figurengruppe von allen Seiten ungetheilte Anerkennung. Es hat sich dadurch, ich möchte sagen naturgemäß, das Bedürfniß herausgebildet, diese künstlerische Gruppe, die ad hoc damals geschaffen wurde, zu erhalten nicht nur mit Rücksicht auf den künstlerischen Werth, den sie hat, sondern auch und zwar in erster Linie, als Erinnerungszeichen, als bleibendes Denkmal an die schönen Feste, die damals die Rheinprovinz hier begangen hat. Es hat diese Frage mit Zugrundelegung des Referates des Provinzial-Verwaltungsrathes Nr. IV 96 der Druckfachen dem I. Ausschusse zur Berathung vorgelegen, und es herrschte über den Punkt der möglichen Erhaltung dieser künstlerischen Gruppe, soviel ich glaube, — es ist darüber nicht besonders abgestimmt worden — Einstimmigkeit im Ausschusse. Dagegen wurde hervorgehoben, ob der jetzige Standort dieser Gruppe sowohl für die Gruppe, als auch für den Platz der richtige sei, und da hat man wenigstens in der großen Majorität sich dafür entschieden, daß der jetzige Standort dieser Gruppe zu großen Bedenken Veranlassung gebe, vornehmlich in Bezug auf die Raum- und Lichtverhältnisse des jetzigen Treppenhauses. Meine Herren! Die Sache ist Ihnen ja allen bekannt; Sie gehen ja tagtäglich mehrmals das Treppenhaus auf und ab. Deshalb wird sich jeder der Herren ein genügendes Urtheil über die Sache gebildet haben, und unterlasse ich es daher, noch näher darauf einzugehen. Ich beschränke mich darauf, Ihnen das Referat, welches diesen beiden Gedanken Ausdruck gegeben hat, einfach vorzulesen und zur Annahme zu empfehlen. Es lautet:

„Der I. Ausschuss trat dem Gedanken der Erhaltung der Figurengruppe sympathisch bei, einerseits wegen der künstlerischen Behandlung genannter Gruppe und andererseits, weil durch die monumentale Ausführung derselben der Provinz ein bleibendes Erinnerungszeichen an die Anwesenheit Ihrer Majestäten gegeben würde. Jedoch glaubte der I. Ausschuss den Bedenken Ausdruck geben zu sollen, welche durch die Raum- und Lichtverhältnisse des bisherigen Standplatzes der Gruppe im Treppenhause hervorgerufen werden. Daher beantragt derselbe gemäß dem Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsrathes, zur Herstellung eines Modells dieser Gruppe, sowie zu den sonstigen Vorarbeiten aus den Mitteln des Ständefonds 5000 M. zu bewilligen mit der Direktive an die die weiteren Schritte vorbereitenden Kräfte, dem nächsten Landtag Vorschläge in Bezug auf einen anderen geeigneten Standplatz zu machen.“

Meine Herren! Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß es sich bei dieser Bewilligung von 5000 M. nicht um die monumentale Fertigstellung dieser Gruppe handelt und handeln kann, denn dafür ist diese Summe viel zu niedrig, sondern es handelt sich um Herstellung eines Modelles.

Das Modell würde, wenn der ganze Gedanke vom Provinzial-Landtag aufgenommen würde, allerdings nothwendig sein, weil das jetzige hier im Treppenhause aus Stoff und Gyps hergestellte Modell nur von sehr kurzer Dauer sein wird, und sich jetzt schon Schäden daran gezeigt haben, welche es in nächster Zeit dem Ruin preisgeben werden. In Folge dessen ist es, wenn das jetzige Modell nicht verloren gehen soll, nothwendig, daß ein anderes Modell hergestellt werde, und dafür sollen 5000 M. bewilligt werden. Die spätere monumentale Ausführung dieser Figurengruppe, die Bestimmung des Platzes u. stehen, natürlich ganz unbeschränkt durch den jetzt zu fassenden Beschluß, den zukünftigen Provinzial-Landtagen anheim.

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag eröffne ich die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Graf von Hompesch hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hompesch: Meine Herren! Ich möchte mir die Anfrage an den Herrn Landtags-Marschall und an den Provinzial-Verwaltungsrath erlauben, ob ein Kostenanschlag gemacht worden ist, wie viel ungefähr die monumentale Ausführung des Projekts, sei es in Marmor, sei es in Erz, kosten würde. Es könnte ja möglicherweise der Fall eintreten, daß die Ausführung derartig theuer würde, daß wir vollständig außer Stande wären, sie zu bezahlen. In diesem Falle wären die 5000 M. rein zum Fenster hinausgeworfen. Ich bitte, mir diese Frage zu beantworten.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich kann wohl sogleich darauf antworten. Ein solcher Kostenanschlag ist nicht aufgestellt worden, und ich gebe zu, daß für die Ausführung eines solchen Monumentes eine bedeutende Summe nothwendig ist; es ist aber nach eingehender Untersuchung darauf hingewiesen worden, daß für die Ausführung eines so hervorragenden Kunstwerkes, nach dem Auerkenntniß aller Künstler, einer der besten Arbeiten der Plastik, die in neuerer Zeit geschaffen worden sind, ganz bedeutende Summen, sowohl vom hiesigen Kunstverein, als auch von Berlin in Aussicht zu nehmen wären — ich sage: „ganz bedeutende Summen“ —, so daß, meine Herren, wenn Sie den Beschluß fassen, das Modell jetzt für die 5000 M. ausführen zu lassen, ohne jedes Präjudiz für die Beschlußfassung eines künftigen Landtages über die Ausführung und über den Standort, eben nur das Substrat zu einer Verhandlung mit denjenigen Vereinen und Korporationen, resp. Staatsbehörden gegeben wäre, welche über solche Summen zu verfügen haben, und welche einem künftigen Landtag einen Beschluß in dieser Richtung wahrscheinlich ganz außerordentlich erleichtern würden. Eine Summe hier angeben, das kann ich schon deshalb nicht thun, weil das vom Standort, von der Größe, vom Material, von allem Möglichen abhängt, über das hier heute gar nicht zu sprechen ist. Es handelt sich nur darum, ein dem Verfall hingegebenes schönes Kunstwerk in der Weise wenigstens jetzt zu erhalten, daß seine Formen in einem Modelle festgelegt werden, welches künftig event. in irgend einer Weise zur Ausführung kommen kann. Jetzt einen Kostenanschlag Ihnen vorzulegen, ist ganz undenkbar. Ich möchte Herrn Graf Hompesch fragen, ob diese Antwort ihm genügt.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Hompesch hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hompesch: Da ich eine andere Antwort nicht bekommen kann, muß ich mich mit dieser zufrieden geben.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob noch Jemand das Wort ergreifen will. — Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Der Gedanke, unser Ständehaus auch durch plastischen Schmuck zu verschönern, ist gewiß Jedem von uns sympathisch, ebenso glaube ich, daß die Figur im Vestibule uns zu der Zeit, als wir sie am Festabend sahen, einen außer-

ordentlich wohlthuenden Eindruck gemacht hat; ich möchte aber doch glauben, daß, wenn man heute in so kräftigen Ausdrücken dieses Kunstwerk als eine besonders hervorragende Kunstleistung bezeichnet, die Erinnerung an jenen Festabend mitwirkt. Ich bescheide mich mit meinem Urtheil, ich bin kein Künstler, kein Kunstverständiger, der sich ein Urtheil erlauben darf gegenüber Männern, die beständig mit Künstlern verkehren, aber ich muß doch sagen, daß der Eindruck, den das Kunstwerk jetzt macht, wenn man die Treppe hinaufkommt, ein ganz anderer ist, als an jenem Abend, wo festlicher Schmuck, reiche Festgehänge, blendendes Licht und sprudelndes Wasser es umgaben. Meine Meinung geht dahin: das Kunstwerk ist eine vortreffliche Dekoration, aber nicht viel mehr und Sie werden staunen, wie wenig dasselbe, in ernstem Material, in Marmor oder Bronze ausgeführt, darstellen wird. Ganz gewiß wird es aber an dieser Stelle nicht viel wirken können; der Raum ist schön, aber er leidet an Lichtmangel. Nun sprach man von der Aufstellung an einem andern Platz, das Kunstwerk ist aber ganz speziell für diesen Platz gemacht worden. Die Stellung des Vater Rhein ist darauf berechnet, daß die Gruppe von unten gesehen werde beim Hinaufgehen vom Treppenpodest. Ich möchte sehr bezweifeln, ob das Kunstwerk an einer andern Stelle auch nur als Dekoration so wirken würde, wie es auf seinem jetzigen Platz an jenem Abend gewirkt hat. Nun muß man gegenüber dieser Thatsache, wenigstens erscheint es mir als Thatsache, sich klar machen, welche Kosten wir aufwenden müßten, um uns das Kunstwerk zu verschaffen, denn es geht hierbei, wie bei vielen anderen Dingen: wenn wir erst das Modell haben, so wird bald auch die Ausführung in Betracht gezogen werden: l'appetit vient en mangeant. Ich weiß nun nicht aus eigener Erfahrung, was ein solches Kunstwerk kostet, aber ich vermute, wenn wir es in Marmor oder Bronze ausführen lassen, so wird das ca. 200 000 M. kosten; ja ich glaube, daß die Summe noch sehr niedrig gegriffen ist, und möchte nun doch fragen, ob wir eine solche Summe zur Ausschmückung des dunklen Vestibuls verwenden dürfen? Ich schätze die Gruppe, wie gesagt, als Dekoration für eine vorzügliche Leistung des Künstlers; aber ein Kunstwerk, auf welches eine so große Summe verwendet wird, das ein dauerndes Denkmal werden soll, läßt sich nicht wie eine Dekoration im Augenblick schaffen. Ich glaube, die Vorbereitungen für die Schaffung eines solchen Kunstwerks waren nicht genügend, um uns heute zu bestimmen, den ersten Schritt zur dauernden Erhaltung dieser Gruppe zu thun und meine, es würde ausreichen, wenn wir an den Provinzial-Verwaltungsrath, insbesondere an unsern so kunstsinigen Herrn Landtags-Marschall, das Ersuchen richten, an dem Gedanken einer Ausschmückung des Vestibuls in Anlehnung an den vorhandenen Versuch festzuhalten und Entwürfe anfertigen zu lassen, auf Grund deren dann später der Landtag mit Ruhe entscheiden könnte, ob und in welcher umfassenden Weise dieser Raum ausgeschmückt werden soll. Ich fasse diesen Gedanken ernster auf und glaube, zur Schaffung eines so bedeutenden Kunstwerkes dürfen wir nicht übereilt, im Handumdrehen, den ersten Schritt thun. Verzeihen Sie, wenn ich Ihren künstlerischen Bestrebungen nicht so freudig Folge leiste, wie ich es sonst zu thun gewohnt bin; es kommt aber der Sache nur zu gute, wenn wir hier vorsichtig und ernst zu Werke gehen, eben dazu möchte ich mit meinem Vorschlage Anlaß gegeben haben.

Landtags-Marschall: Verzeihen Sie, wenn ich noch einmal selbst das Wort ergreife; der Herr Vorredner hat mich so direkt angeredet, daß ich wohl einige Berechtigung dazu finde. Um eine Summe, wie der Herr Vorredner sie ausgesprochen hat, handelt es sich jedenfalls nicht. Außerdem möchte ich sagen, daß es nicht mein Urtheil und das von ein Paar Künstlern ist, daß es eines der hervorragendsten Kunstwerke der Plastik ist, sondern daß das die allerbesten und urtheilsfähigsten Männer aus den verschiedensten Theilen unseres Vaterlandes gesagt haben, und

daß deswegen auch von sehr vielen Seiten die Bereitwilligkeit hervorgetreten ist, eine größere Summe für ein so vortreffliches Kunstwerk hinzugeben. Meine Herren! der Auftrag zur Ausschmückung des Vestibüls würde für den Provinzial-Verwaltungsrath eine sehr dornenvolle und schwierige Aufgabe sein; darum handelt es sich im Augenblick auch gar nicht, sondern es handelt sich darum, die nach dem Urtheil von hervorragenden Künstlern anerkannt schönen Formen dieses dem Verfall hingegebenen Kunstwerkes zu erhalten. Das kann aber nur geschehen, wenn Sie diese Bewilligung von 5000 M. machen; das kann der Provinzial-Verwaltungsrath aus dem ihm zur Verfügung stehenden Fonds nicht thun. Ich rathe Ihnen, meine Herren, bewilligen Sie diese Summe, es wäre wirklich sehr schade darum, wenn die jungen Künstler, die in der Begeisterung des Augenblicks dieses schöne Werk hingeworfen haben, nicht Gelegenheit hätten, es durchzuarbeiten und als Modell auszuführen. Die Ausführung selbst steht auf einem ganz anderen Boden. Das ist nicht der erste Schritt dazu — es ist nicht nöthig, das so scharf hinzustellen — sondern es ist nur die Feststellung der schönen Formen, die die Begeisterung des Augenblicks bei diesen Künstlern geschaffen hat. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte die Rede des Herrn Abgeordneten Conze nicht ohne alle Erwiderung hingehen lassen. Herr Conze sagt, er fasse die Sache ernster auf, ich weiß nicht ernster als wer? Ich glaube, der Ausschuß hat die Sache ernst genug aufgefaßt und sehr lange darüber berathen. Wenn Herr Conze Mitglied des Ausschusses gewesen wäre oder den Verhandlungen beigewohnt hätte, so hätte er nicht nöthig gehabt sich erst hier in eine ernstere Stimmung hineinzudrappiren, gegenüber der Stimmung des I. Ausschusses. Auch haben wir nicht „im Handumdrehen“ bewilligt wie Herr Conze meint, sondern es sind eingehende Berathungen gepflogen worden. Wenn Herr Conze sagt: ich bin kein Kunstkenner und verstehe sehr wenig von Kunst, dann aber fortfahrend an diese Bemerkung eine vernichtende Kritik des Kunstwerkes geknüpft hat, so möchte ich ihm erwidern, daß alle kunstverständigen Leute, die hier in Düsseldorf sind, und es sind deren sehr viele, darin übereinstimmen — ich habe keine andere Stimme gehört —, daß diese Gruppe eine sehr bedeutende Kunstschöpfung werden könne, wenn sie nach diesem Entwurfe ausgearbeitet werde. Nun meine ich, wenn wir es mit einer solchen anerkannten Kunstleistung hiesiger Künstler zu thun haben, daß dann doch der Landtag der Frage näher treten könnte, ob ein so allgemein als bedeutend angesehenes Kunstwerk nicht zunächst einmal als Modell hergestellt werden könne, um nach diesem Modell weitere Entscheidungen zu treffen. So bedeutende Summen wird das nicht kosten; es gibt ja hierfür auch andere Fonds: Der Kunstverein von Düsseldorf und die Staatsregierung werden zur Ausführung dieses Kunstwerkes wahrscheinlich Beiträge geben. Mit der Bewilligung der 5000 M. geben Sie zunächst den Künstlern, welche die Gruppe entwarfen, eine Ermuthigung, und Sie handeln im Sinne und im Geiste der Fonds, welche zu solchen Zwecken bewilligt sind. Ich meine, meine Herren, diese jungen Künstler verdienen es, daß ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, einmal eine große, bedeutende Arbeit fertig zu bringen. Es gibt sehr wenige Private, die solche Kunstwerke bestellen, nur große Korporationen können den Kunstsinne nach dieser Seite fördern, und mit diesem Schritt thun wir gewiß einen sehr guten, nützlichen Schritt.

Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet, ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich kann mich jeder weiteren Aeußerung enthalten, umsomehr, als Herr von Eynern bei diesem Punkt der Tagesordnung das kunsthistorische Interesse so warm befürwortet hat.

Landtags-Marschall: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag des Ausschusses ist angenommen. Wir gehen nun über zu dem Referat des I. Ausschusses, betreffend Antrag des Central-Gewerbe-Vereins für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke zu Düsseldorf auf Gewährung einer Beihilfe aus provincialständischen Mitteln. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Die rege Theilnahme, welche vorgestern die General-Versammlung des Central-Gewerbevereins seitens der Mitglieder des Provincial-Landtages in der Tonhalle gefunden hat, enthebt mich der Pflicht, Ihnen noch weitere Ausführungen über dieses Referat zu machen, welches einstimmig im Ausschusse Annahme gefunden hat. Ich begnüge mich damit, dieses Referat vorzulesen und Ihrer Annahme zu empfehlen.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Das Referat lautet:

„Der I. Ausschuss beschloß in Betracht der hohen Bedeutung, welche die Thätigkeit des Central-Gewerbevereins sowohl für die Hebung des Kunstgewerbes, wie auch für die Entwicklung einer gesunden Hausindustrie in der Eifel habe, dem Antrag des Provincial-Verwaltungsraths zuzustimmen und wie in früheren Jahren, so auch jetzt eine entsprechende Beihilfe zu beantragen. Als solche schlägt derselbe die Summe von je 12500 M. für jedes der beiden folgenden Etatsjahre aus dem Ständefonds vor und bittet den hohen Provincial-Landtag, demgemäß zu beschließen.“

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Ich darf wohl annehmen, daß ich einer eingehenden Motivirung meines Antrages hier überhoben bin; nachdem soeben die größte Anzahl Mitglieder dieser hohen Versammlung den Vortrag in der Generalversammlung des Central-Gewerbevereins über diesen Gegenstand gehört haben. Sie werden sich überzeugt haben von der Thätigkeit des Central-Gewerbevereins auf diesem Gebiete, und daß Sie nicht wünschen, daß, wie es ohne materielle Hülfe zu befürchten steht, die begonnenen Unternehmungen, wie dies bei manchen schon eingetreten ist, aufgegeben, neue nicht ins Leben gerufen werden können. Moralisch wie materiell ist die Förderung der Gewerbethätigkeit in der Eifel vom Segen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, 5000 M. dem Central-Gewerbeverein mehr zu geben, als bisher, also 25 000 M. in den Etat einzustellen. Es ist im Ausschusse ausgesprochen worden, daß diese 5000 M. vorzugsweise verwendet werden sollen zur Förderung und Hebung der Gewerbethätigkeit in Gebirgsgegenden. Es hat der Ausschuss den Ausdruck „Gebirgsgegenden“ gebraucht, um die Beihilfe nicht allein auf die Eifel zu beschränken, sondern auch andere Gegenden, wo derartige Nothstände bestehen und wo durch Förderung der Gewerbethätigkeit Abhilfe geschafft werden kann, partizipiren zu lassen. Ich möchte diesen Wunsch hier zum Ausdruck bringen, damit er dem Central-Gewerbeverein maßgebend erscheint, es soll diese Summe eine Ergänzung der von mir in meinem besondern Antrage angegebenen 5000 M. bilden.

Vice-Landtags-Marschall: Das, was der Herr Abgeordnete von Grand-Ry soeben vorträgt, ist im Referat, das auf der heutigen Tagesordnung unter Nr. 18 vorliegt, ausgedrückt. Ich glaube also, daß den Wünschen des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry vollständig Rechnung

getragen wird, wenn der Antrag des Ausschusses hier angenommen wird, mit dem Hinweis darauf, daß eine Modifikation nachher unter Nr. 18 kommen wird.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: In Bezug auf den Ausdruck „Gebirgsgegenden“ möchte ich doch bemerken, daß es den Anschein erwecken könnte, als ob auch noch andere Gegenden, als die Eifel etwas von dem Zuschuß bekommen würden. Ich glaube nicht, daß unsere Gebirgsgegend, das bergische Land, jemals einen Pfennig davon sehen wird.

Landtags-Marschall: Herr von Eynern, ich bitte sehr um Entschuldigung. Es handelt sich um eine ganze Anzahl von Gebirgsgegenden. Die vorgeschlagenen Bewilligungen aus dem Ständefonds beziehen sich, soweit sie vom Central-Gewerbe-Verein zu solchen Arbeiten verwendet werden, nur auf die Eifel, aber die Bewilligungen aus dem Kreisfonds, aus welchem jährlich 100 000 M. auf Grund Ihres Beschlusses von dem Provinzial-Verwaltungsrathe verausgabt werden, beziehen sich nicht nur auf die Eifel, sondern auch auf andere Gebirgsgegenden. Es ist dabei gerade das Hauptgewicht darauf gelegt, daß der Hunsrück, der Hochwald, der Westerwald, das Sauerland und das Bergische mit in Betracht gezogen werden. Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich bitte um Verzeihung, wenn ich vielleicht etwas wiederhole; ich bin den Verhandlungen nicht ganz gefolgt. Es war im Ausschuß das Referat bereits fertig, die Bewilligung von 20 000 auf 25 000 M. erhöht, da hatte ich mir, weil das Referat schon abgeschlossen war, ausdrücklich vorbehalten, hier den Antrag zu stellen, daß das Plus von 5000 M. die Bestimmung habe, für Gebirgsgegenden verwendet zu werden. Diesen Antrag möchte ich hiermit gestellt haben.

Landtags-Marschall: Ich möchte Ihnen vorschlagen, das vielleicht nicht zu thun, denn der Verein befindet sich in recht schwierigen Verhältnissen in seinen laufenden Stats und rechnet sehr darauf, dieses Mehr in seinen laufenden Stats mit einstellen zu können, während nach dem, was der Herr Abgeordnete von Grand-Ny vorgeschlagen hat, dies unmöglich wäre. Ich möchte Sie deshalb bitten, diesen Beschluß nicht abzuändern. Es ist also vorgeschlagen worden, für den Central-Gewerbe-Verein jährlich 12 500 Mark zu bewilligen. Nun habe ich den Herrn Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë dahin verstanden, daß das Plus von 5000 M. für die Gebirgsgegenden verwendet werden solle. Ich habe der Verwaltungsraths-Sitzung und General-Versammlung des Central-Gewerbe-Vereins beigewohnt, ich möchte Ihnen anheimgen, eine solche Bestimmung nicht zu treffen, da sie außerordentliche Schwierigkeiten für den Verein herbeiführen und einen Theil der Mehreinkünfte, welche er durch diesen Beschluß des Landtages erhalten würde, für den laufenden Etat und für die Organisation der allgemeinen Wirksamkeit im ganzen Lande beschränken und auf ein bestimmtes Feld leiten würde. Ich möchte Sie bitten, den Antrag so aufrecht zu erhalten, wie er unter Nr. 18 von dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ny aufgestellt und vom Ausschuß festgestellt worden ist, während ich Ihnen anheim geben möchte, aus sonst bereiten Mitteln 5000 M. für diesen Zweck zu bewilligen. Der Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Der Herr Landtags-Marschall ist bei den Verhandlungen im Ausschuß nicht zugegen gewesen; ich glaube, er hat die Sache nicht ganz so aufgefaßt, wie sie sich dort abgespielt hat. Zunächst ist der Antrag des Kunstgewerbe-Vereins vorgelegt worden, über den jetzt berathen wird; da ist angenommen worden,

die frühere Summe von 10 000 M. auf 12 500 M. zu erhöhen. Damit war die Sache im Ausschuß erledigt. Nun fand die Sitzung neulich beim Kunstgewerbe-Verein statt. Nach der Sitzung beantragte Nachmittags der Herr Abgeordnete von Grand-Ny, 5000 M. ganz unabhängig hiervon zu bewilligen, und da beantragte der Herr Landes-Direktor, daß diese nicht auf den Ständefonds angewiesen würden, der bereits überlastet wäre, sondern aus bereiten Mitteln entnommen würden; später sollten diese 5000 M. auf den neu zu schaffenden Etat-Titel übertragen werden. Bei dieser Gelegenheit theilte der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë mit, daß er, falls das, was uns jetzt beschäftigt, kommen würde, im Plenum den Antrag stellen würde, die Erhöhung von 10 000 auf 12 500 M. für die Gebirgsgegenden zu verwenden. So ist der Vorgang gewesen. Durchlaucht hatten die Sache so dargestellt, als wenn die 5000 M. identisch mit den Grand-Ny'schen wären. Nunmehr hat der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë seinen Antrag im Plenum gestellt, und es hat sich der Ausschuß auch bereits zustimmend über diesen Antrag ausgesprochen. Es würde daher der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë hier zur Abstimmung zu bringen sein, weil er ihn hier wiederholt. Ich kann nur erklären, daß sich der Ausschuß dafür ausgesprochen hat.

Landtags-Marschall: Ich möchte nur constatiren, daß der Herr Vice-Landtags-Marschall mich nicht verstanden hat. Ich habe dies nicht gesagt, sondern habe nur gebeten, daß dieser Antrag nicht zur Ausführung komme, weil die allgemeine pekuniäre Lage des Central-Gewerbevereins mir genauer bekannt ist, als den Herren. Ich bitte sehr darum, lassen Sie die ganze Position zur freien Verfügung für den Etat des Central-Gewerbevereins ohne beschränkende Bestimmungen, damit die Organisation desselben sich weiter ausdehnen und vollziehen könne; diese Organisation wird auch für die Eifel und unsere Gebirgsgegenden eo ipso in der vortheilhaftesten Weise wirken. Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Wir haben vor wenigen Tagen den interessanten Vortrag des Herrn Direktors Frauberger gehört und mit Interesse namentlich daraus entnommen, daß gerade auch für die Eifel, für welche wir uns sehr interessieren, dieser Gewerbeverein und der Herr Direktor sehr wohlthätig wirken. Das hat im Ausschuß einige andere und mich auf den Gedanken gebracht, daß wir, da wir jetzt mehr als früher bewilligen, diese Mehrbewilligung an die Bedingung knüpfen könnten, daß sie für Gebirgsgegenden verwendet werden solle. Nachdem aber der Herr Landtags-Marschall als Mitglied des Kuratoriums des Gewerbevereins uns hier erklärt hat, daß das Geld, welches wir bewilligen, einschließlich des mehr bewilligten Geldes der Eifel und den übrigen Gebirgsgegenden zum Nutzen gereichen würde, will ich meinen Antrag nicht formell gestellt haben, sondern mit dieser Motivirung mich bescheiden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Das Letzte, was der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hier ausgesprochen hat, war auch mein Wunsch, aber in der präzisieren Form, daß es bei der Uebergabe der Summe dem Central-Gewerbeverein ausgesprochen würde, daß diese 5000 M. für die Förderung der Gewerbethätigkeit in den Gebirgsgegenden verwendet werden sollen. Dieser Anschauung ist der Ausschuß auch beigetreten. Das wird sich nun allerdings nach dem soeben Gehörten mit Rücksicht auf die eigenen Bedürfnisse des Vereins selbst nicht wohl thun lassen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten der Bemerkungen des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny zurück.

Landtags-Marschall: Ich bitte den Antrag schriftlich einzureichen. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich bin mit den Verhältnissen des Central-Gewerbevereins auch vertraut. Die finanzielle Lage ist keine günstige. Ich möchte bitten, die Beschränkung nicht daran zu knüpfen, welche der Herr Abgeordnete von Grand-Ny ausspricht. Eine Beschränkung ist es immerhin, wenn man etwas mit einem Wunsche gibt. Der Empfänger wird sich verpflichtet fühlen, den Wunsch zu erfüllen, und die Lage ist hierzu nicht angethan. Es ist für die Eifel auch anderweitig eingetreten worden. Ich möchte Sie doch bitten, einen solchen Wunsch nicht daran zu knüpfen.

Landtags-Marschall: Ich bitte den Herrn Antragsteller den Antrag schriftlich einzureichen. Der Herr Abgeordnete Wegeler hat das Wort.

Abgeordneter Wegeler: Ich möchte an den Herrn Antragsteller die dringende Bitte richten, dem Central-Gewerbe-Verein durch den Wunsch, welcher hier ausgedrückt wird, nicht die Hände zu binden. Was der Central-Gewerbe-Verein für die Eifel geleistet hat, ohne durch irgend welche bindende Wünsche des Provinzial-Landtages veranlaßt zu werden, das haben Sie, meine Herren, neulich in der Ausstellung gesehen. Es ist mit frischem Muth und großer Opferwilligkeit an die Sache herantreten worden, und wenn jetzt der Central-Gewerbe-Verein mit etwas limitirten Mitteln zu kämpfen hat — die Vermögenszustände des Central-Gewerbe-Vereins haben sich leider in den letzten Jahren etwas reduzirt — dann dürfen wir bei einer solchen nutzbringenden Zuwendung hoffen, daß derselbe nicht an Wünsche gebunden werde, die vielleicht in anderer Beziehung hindern. Es wird das gewiß geschehen, was geschehen kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Ich gehe jetzt nicht mehr so weit, einen formellen Antrag zu stellen, ich habe nur erwähnen wollen, daß eine derartige Motivirung der Zuwendung im Ausschuss stattgefunden hat, und daß der Ausschuss diesen Motivirungen beigetreten ist. Es wird sich nach meiner Meinung nunmehr darauf zu beschränken sein, daß hier aus den Verhandlungen hervorgeht, daß man einer derartigen Verwendung nicht entgegensteht und daß die Interessen der Gegend eine solche Verwendung wünschenswerth machen. Ich behalte mir vor, bei Gelegenheit der Diskussion meines Antrags auf Zuwendung von 5000 M. auf die jetzige Verhandlung Bezug zu nehmen.

Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet. Ein Antrag ist nicht gestellt; die Sache ist hier blos zur Besprechung gekommen. Ich würde nunmehr, da sich Niemand mehr zum Wort meldet, die Diskussion schließen. Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend Antrag des Verwaltungsrathes des Vereins zur Errichtung einer Gemäldegallerie in Düsseldorf auf Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 6000 M. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Da derselbe Antrag schon früheren Landtagen vorgelegen hat, so kann ich mich weiterer Ausführungen enthalten. Ich verlese kurz das Referat mit dem Antrag des Ausschusses und bitte Sie demselben zuzustimmen:

„Wie schon frühere Anträge des Vereins zur Errichtung einer Gemäldegallerie die Zustimmung des Provinzial-Landtags nicht fanden, so konnte auch bei vorliegendem der I. Ausschuß zu keiner anderen Beurtheilung gelangen und bittet den hohen Provinzial-Landtag, dieses Gesuch abzulehnen.“

Es waren damals hauptsächlich zwei Gründe der Ablehnung, erstens, weil der Staat wohl in erster Linie hierfür Sorge zu tragen habe, und zweitens, weil die beantragten Mittel von 6000 M. in gar keinem Verhältniß zu dem Objekt ständen, größere Mittel aber aus dem Ständefonds nicht zu entnehmen seien.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ueber diesen Antrag eröffne ich die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich bedaure, Ihre kostbare Zeit noch auf wenige Minuten in Anspruch nehmen zu müssen; ich würde aber glauben, eine Pflichtverletzung zu begehen, wenn ich nicht für diese Petition bei Ihnen einträte. Soviel mir erinnerlich ist, meine Herren, war auf dem Landtag vor 2 Jahren der Ablehnungsgrund lediglich der, daß keine Fonds vorhanden waren. Damals lautete auch das Botum: „zur Zeit wird abgelehnt“, das heißt also mit andern Worten: kommen Sie wieder! Nun hat der Verwaltungsrath der Gemäldegallerie der Aufforderung entsprochen. Ich meine, der Zweck ist doch ein ganz idealer und werth, daß er unterstützt wird. Die Bedeutung der Gemäldegallerie geht weit über das Reichbild Düsseldorf hinaus; es soll eine neue Gallerie errichtet werden, welche Vorbilder schafft für unsere Kunstschule. Diese Vorbilder sind ein nothwendiges Correlat, und wenn diese Vorbilder nicht geschafft werden, meine Herren, so wird die Kunstschule nicht lebensfähig bleiben; die Kunstschüler werden nach München hingehen, und Düsseldorf würde nicht mehr Centrale der Kunst sein, welche es heute ist; und diese Centrale gehört der Rheinprovinz an. Meine Herren! Es ist aber auch schon sehr Wesentliches geschaffen worden; ich glaube, daß die Meisten von Ihnen die Gemälde kennen werden, welche bereits erworben sind; dies ist zum Theil geschehen Dank der Mithilfe des Rheinisch-Westfälischen Kunstvereins, dessen Beistand wir auch anrufen wollen, wie wir gehört haben, wenn der monumentale Entwurf, welcher in unserer Vorhalle steht, zur Ausführung kommen soll. Ich war etwas erstaunt, als ich las, daß der Provinzial-Verwaltungsrath diese Petition abgelehnt hat. Ich sollte aber im Ausschuß darüber belehrt werden, wie das eigentlich gekommen ist, und ich nehme keinen Anstand, da dies im Ausschuß erklärt worden ist, dies auch heute zu wiederholen. Es ist gesagt worden, die Stadt Düsseldorf habe Versuche gemacht, unsere Provinzial-Hülfskasse zu besteuern, und das sei so abscheulich, daß der Stadt Düsseldorf jetzt diese Bitte nicht gewährt werden könne. Meine Herren! Ich habe mich nach der Sachlage erkundigt und wie liegt sie denn? Es hat der Steuerdecernent der hiesigen Stadt und wie ich gleich sagen will, ohne Wissen des Oberbürgermeisters — es war ein in dieser Beziehung selbstständiger Beigeordneter — sich nach den Verhältnissen der Provinzial-Hülfskasse erkundigt, um aus Anlaß des neuen Steuergesetzes zu fragen, ob dieselbe eine Erwerbsgesellschaft sei. Das ist das ganze Verbrechen, das begangen worden ist, und der Beigeordnete hat eigentlich nur seine Pflicht gethan. Abgesehen davon hängen die beiden Sachen gar nicht zusammen: was hat dieser Beigeordnete, was hat selbst der Oberbürgermeister, was hat die Stadt Düsseldorf mit diesem Gallerie-Verein zu thun? Der Gallerie-Verein ist eine selbstständige Korporation, an deren Spitze allerdings der Oberbürgermeister steht, sie wird aber gebildet aus den besten Künstlern und Bürgern unserer Stadt. Ich möchte Sie bitten, meine Herren, die Sache objektiv zu prüfen und die Steuerfrage nicht hineinzutragen, sondern sich zu fragen: Ist die Sache wirklich werth, unterstützt zu werden? und

das werden Sie, glaube ich, bejahen. Ich darf wohl verrathen, daß im Provinzial-Verwaltungsrath die Sache nur mit einer Stimme gefallen ist und daß ein Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths im Ausschuß offen erklärt hat, er habe etwas ab irato gehandelt. Als im Ausschusse das Wort fiel: „Ja, die Stadt hat versucht, uns zu besteuern“, da war es auch um die Gunst des Ausschusses für den Antrag geschehen. Seitdem sind glücklicherweise mehrere Tage vergangen, so daß ich glaube, die Herren werden sich die Sache überlegt haben. Meine Herren! Sie haben Allen gegeben, Sie haben der Noth gesteuert, Sie sind für alte Kirchendenkmäler reichlich eingetreten, für die sachlichen Gewerbeschulen haben Sie Mittel bewilligt, ja, Herr von Geyr trägt selbst eine Provinzialstraße nach Haus. (Heiterkeit.) Nun denke ich, wenn Sie hier den Künstlern auch etwas zu Gute thun — und die können das wahrlich gebrauchen, — so fördern Sie zugleich ein hervorragendes provinzielles Interesse — die rheinische Kunstschule. (Bravo.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Gynern hat das Wort.

Abgeordneter von Gynern: Ich gehöre zu denjenigen Sündern, die im Ausschuß gegen jene 6000 M. gestimmt haben, die aber jetzt ein von ihrer ersten Abstimmung im Ausschuß abweichendes Votum abgeben werden. Nachdem Sie für das Kunstbau-Handwerk heute so enorme Summen bewilligt haben (die Kirchen kommen ja schließlich dem Bauhandwerk zu gut), so können Sie auch mit leichtem Gewissen für die moderne Kunst etwas thun, und ich glaube, dann hat die Stadt Düsseldorf als die Provinzial-Hauptstadt — wenn nicht Herr Kaesen das vielleicht bestreiten wird — (Heiterkeit) das erste Anrecht auf Unterstützung von Seiten des Provinzial-Landtages. Meine Herren! Unzweifelhaft ist das Votum des Ausschusses von der Erwägung bestimmt worden, daß der Herr Oberbürgermeister Becker von Düsseldorf trotz seiner sonstigen liebenswürdigen Eigenschaften ein Attentat auf die Provinzial-Hülfskasse des Provinzial-Landtages gemacht hat. Wir haben gesagt, wenn das Oberhaupt einer Stadt uns in einer solchen Weise zu fassen versucht, dann ist es seltsam, wenn in demselben Augenblick von Seiten dieser Stadt ein Antrag kommt, eines ihrer Institute zu unterstützen. Ich habe mich aber seitdem auch überzeugt, zunächst daß der Herr Oberbürgermeister Becker nur seine Pflicht gethan hat, indem er diese Frage stellte, dann aber, und das fällt viel schwerer ins Gewicht, daß er auch mit der allerübelsten Absicht auf die Provinzial-Hülfskasse in Bezug auf die Besteuerung seine Hand nicht legen kann und daß sein Angriff in sehr mildem Lichte beurtheilt werden muß als ein Versuch, von dem man im Voraus wußte, daß er aussichtslos war. Ich möchte glauben, daß wir gegenüber der Stadt Düsseldorf und dem ganzen Bergischen Lande, dem ganzen alten Herzogthum Berg gegenüber, welches durch politische Verhältnisse seine schöne Gemäldegallerie nach München hat auswandern sehen, die Pflicht haben, die Mittel zur Bildung einer neuen Gemäldesammlung zu gewähren. Ich bitte Sie deshalb, die kleine Summe von 6000 M. für diesen Zweck bewilligen zu wollen.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Se. Durchlaucht der Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich möchte jetzt als Mitglied des Hauses sprechen und nicht vom hohen Katheder herab, und möchte Ihnen sagen, daß ich diesem Antrage, der an uns gestellt worden ist, außerordentlich sympathisch gegenüberstehe und zwar sympathisch gerade aus dem Grunde, den der Herr Abgeordnete von Gynern zuletzt angeführt hat, weil es sich um Düsseldorf, um das Centrum unserer Rheinischen Kunst, nicht um Düsseldorf als Stadt, sondern um die ganze Rheinische Kunst und um ihren Träger, um die künftige Ausbildung derselben handelt. Nur ein Bedenken habe ich: die Summe, die Ihnen hier vorgeschlagen wird, ist sehr

klein, denn es handelt sich nicht um die moderne Kunst, es handelt sich darum, womöglich Vorbilder aus der alten Zeit zu schaffen, womöglich alte Bilder zu kaufen. Das ist das einzige, was helfen kann, um den Künstlern Vorbilder zu schaffen, ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung in der Kunst zu geben. Meine Herren, dies ist gerade der schwierigste Punkt. Die herrliche Gemäldesammlung, die früher hier in Düsseldorf gewesen und nach München übertragen worden ist, dort bei den Verhandlungen im Jahre 1870 über den Ausgleich, zwischen Preußen und Bayern, der früher vorbehalten war, auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt worden ist, werden wir nie und durch keine Summe für das Centrum unserer Rheinischen Kunst ersetzen können. Das sage ich mit dem innigsten und tiefsten Bedauern und ich glaube, Sie Alle treten mir hierin bei. Es handelt sich absolut nicht um eine Gemäldesammlung, die der Stadt Düsseldorf zum Vortheil gereicht, es handelt sich absolut nicht um ein Museum, das so und so viel Fremde hierher ziehen soll, sondern es handelt sich darum — das ist der eigentliche Kernpunkt der Sache — von den schönsten Meisterwerken der besten Zeiten oder aller Zeiten eine genügende Anzahl hier aufzuhängen, damit die jungen Künstler, damit die heranwachsende Generation nicht nur jetzt, sondern auch in Zukunft daran lernen können. Meine Herren, ich möchte Sie deshalb bitten, auch wenn die Summe klein ist, bewilligen Sie sie, aber mit dem Gefühl, daß es nur ein Tropfen im Meere ist und in der Hoffnung, daß von der königlichen Staatsregierung dereinst bei dem Landtage der Monarchie ein Antrag gestellt werden wird, in viel weitgehenderer Weise und mit ganz anderen Summen dem Centrum der Rheinischen Kunst in dieser Beziehung unter die Arme zu greifen. (Bravo.)

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Der Antrag des Ausschusses geht auf Ablehnung; dementgegen hat der Herr Abgeordnete Courth beantragt, die Summe zu bewilligen. Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich nach dem Antrage um die Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 6000 M. handelt. Ich möchte demnach geschäftsordnungsmäßig zunächst wissen, aus welchem Fonds und Titel diese 6000 M. gewährt werden sollen. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß im I. Ausschusse die Praxis festgehalten worden ist, keine Bewilligung zu beschließen, die über den 31. März 1888 hinausgeht. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Formell ist der letzte Punkt, den der Herr Vorsitzende hervorgehoben hat, sehr der Erwägung werth. Ich glaube schon allein der Umstand, daß ein jährlicher Zuschuß von 6000 M. beantragt wird, sollte uns etwas nachdenklich machen und uns abhalten, dem beantragten Zuschuß zuzustimmen. Meine Herren, ich habe auch noch andere Bedenken. Es ist ja ganz gewiß ein sehr edles Streben, die Kunst zu fördern, und wir würden uns alle nur freuen können, wenn den Künstlern der Düsseldorfer Akademie gute alte Vorbilder geschafft würden. Es wäre das um so wünschenswerther, weil wir ja leider sehen, daß viele der hiesigen Künstler nicht nach guten alten Vorbildern arbeiten, aber ich glaube, die Sache selbst hat ihre sehr große Schwierigkeiten. Wir haben hier am Rhein ein Museum, das jedenfalls in mancher Beziehung, was alte Vorbilder anbelangt, dem hiesigen weit überlegen ist, welches bedeutende freiwillige Fonds jährlich zur Verfügung hat, aus diesen freiwilligen Fonds bedeutende Anschaffungen macht und mit dem wir selbst nach unserer Bewilligung nicht würden konkurriren können; das ist das Kölner Museum. Meine Herren, ich spreche hier gar nicht von dem Standpunkte irgend welcher Rivalität aus, ich bin weder Düsseldorfer noch Kölner. Das Kölner Museum ist reich fundirt, ich halte es für entschieden viel mehr im Interesse der Sache, wenn das Kölner Museum — ich beantrage dafür gar nichts, haben Sie keine Furcht

— noch mehr und möglichst in dem Rahmen vervollständigt würde, in dem es ursprünglich sich befand und in dem, wir wollen es hoffen, es von den Herren Kölnern erhalten werden wird. Bei dieser Konkurrenz und bei dem Umstande, daß die alten Muster zu dem bei weitem größten Theile in den bereits bestehenden Museen festgelegt sind, glaube ich, daß sehr wenig Aussicht dafür vorhanden ist, daß wir das erreichen, was wir eigentlich wollen, wenn wir auch einige kleine Mittel dazu bewilligen. Meine Herren, ich spreche es ganz offen aus, ich würde bei einer derartigen Bewilligung auch das Bedenken haben, daß ich nicht wüßte, in welcher Richtung die Anschaffungen erfolgen würden. Ich muß offen gestehen, daß das, was ich hier in Düsseldorf gesehen habe, mir darin nicht volles Vertrauen gibt, mein Vertrauen dazu, daß gute Vorbilder angeschafft werden, abschwächt. Da wir, meine Herren, nun auch nicht wissen, wie der Herr Vorsitzende gesagt hat, woher wir das Geld nehmen sollen — wir haben über das, was uns zur Disposition steht, verfügt — und da sogar ein Antrag vorliegt, die Bewilligung auf eine Reihe von Jahren auszusprechen, so sollten wir vorsichtig sein. Ich empfehle Ihnen, nehmen Sie den Antrag des Ausschusses an, der auf Ablehnung geht.

Vice-Landtags-Marschall: Se. Durchlaucht Fürst zu Wied hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich wollte nur zur Vervollständigung meines Antrages vorschlagen, diese Geldsumme zunächst für die laufende Statsperiode zu bewilligen und die weitere Bewilligung dem nächsten Landtage vorzubehalten. Wir würden bis dahin Erfahrungen sammeln.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordnete Courth: Es war auch nur meine Absicht, die Bewilligung für die Statsperiode zu erbitten. Es wird sich dann später finden, ob Sie nach den gemachten Erfahrungen die Sache noch weiter unterstützen wollen. Finanziell durchführen läßt sich die Sache. Es stehen noch 82 000 M. zur Verfügung, nachdem Sie gütigst für die Stadt St. Johann 2000 M. bewilligt haben, bleiben noch 80 000 M.; wenn Sie davon die gewünschten 12 000 M. abziehen, sind noch 68 000 M. vorhanden. Meine Herren! ich wollte blos im Allgemeinen noch bemerken, daß der Verwaltungsrath der Gemäldegallerie aus sehr kompetenten Leuten zusammengesetzt ist, es sind Kunstkenner und ausübende Künstler; es wird in der Wahl der Bilder sehr sorgfältig verfahren; aber man ist nicht blos auf die alten Bilder beschränkt, sondern man kann auch neue Gemälde kaufen, welche auch als Vorbilder geeignet sind. Ich glaube, wenn der Herr Abgeordnete Freiherr vor Loë den freien Nachmittag bis 5 Uhr benutzen und einmal unsere städtische Gemäldegallerie, die sich in der Kunsthalle befindet, besuchen wollte, so würde er nicht nur keinen Anstoß an den gesammelten Bildern nehmen, sondern sich erbauen und erfreuen an dem Werk, das bisher viribus unitis geschaffen worden ist. Die alte Gallerie war ein Schatz von unermeslichem Werthe, er ist geopfert worden auf dem Altar des Vaterlandes. Nachdem unsere Vorgänger im Landtage sich vergeblich bemüht hatten, die Gallerie wieder zu erlangen, sollte endlich ein Austrägalgericht entscheiden, und die Sache stand für den preußischen Staat, in specie für Düsseldorf, sehr ausgezeichnet, aber es wurde, ich sage es nochmals, dieser Schatz geopfert zum Besten der deutschen Einheit; um diese zu Stande zu bringen, wurde auf die Entscheidung durch ein Austrägalgericht verzichtet. Das ist ein Gesichtspunkt, der auch in Betracht kommt.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Kaesen hat das Wort.

Abgeordneter Kaesen: Ich weiß nicht, woher der Herr Abgeordnete Courth weiß, daß die Angelegenheit im Verwaltungsrath nur mit einer Stimme Majorität entschieden worden ist. Er weiß noch viel mehr, er weiß, daß im Verwaltungsrath der Umstand, daß Düsseldorf versucht

hat, die Hilfskasse zu besteuern, Einfluß auf die Abstimmung gehabt hat. Ich kann diese Unterstellung nicht als berechtigt anerkennen. (Sehr gut.)

Dem Herrn Abgeordneten von Eynern kann ich nur erwidern, daß ich die Stadt Düsseldorf nicht allein als Hauptstadt des märkischen Landes, sondern der Rheinprovinz anerkannt habe und immer anerkenne und nur wünschen kann, daß der geehrte Abgeordnete seinerseits die Krämerstadt Köln mehr als bisher in Ruhe lasse. (Heiterkeit.)

Wir verlangen nichts und bezahlen; das ist die Hauptsache. Ich möchte nur wünschen, daß die Stadt Düsseldorf sich erinnerte, wieviel Nutzen sie durch die Provinzial-Verwaltung und von Seiten des Staates schon erlangt hat, daß der Staat der Stadt Düsseldorf eine Kunsthalle kostenfrei erbaut hat, während die Krämerstadt Köln ihre Kunsthalle mit 1 074 000 M. selbst bezahlt hat, und daß wir für die Kunsthalle 6, vielleicht 10mal soviel aufbringen, als die Kunst- und Künstlerstadt Düsseldorf bis jetzt aufgebracht hat.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich erkenne gern an, daß der Herr Abgeordnete Raesen alle Anlage zu einem Eato hat; es ist das nicht Jedermanns Sache. Was seine Bemerkung anlangt, woher ich die Wissenschaft bezüglich des Stimmverhältnisses im Provinzial-Verwaltungsrathe habe, so ist es, glaube ich, nicht so schlimm, wenn so etwas transpirirt. Es kommen wichtigere Sachen aus geheimen Sitzungen an die Oeffentlichkeit. Was aber den Einfluß der Steuerfrage auf die Abstimmung anlangt, so kann ich dem Herrn Abgeordneten Raesen die Antwort geben, daß im Ausschusse ganz offiziell zum Ausdruck gekommen ist, daß der von mir angegebene Umstand eingewirkt habe.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Wir wollen nicht die Stadt Düsseldorf, sondern die Kunstschule, die in der Stadt Düsseldorf ihren Sitz hat, unterstützen, und diese Kunstschule verbreitet ihren Segen über die ganze Provinz. Wenn wir etwas bewilligen, so bewilligen wir etwas für die ganze Provinz. Irgendwo muß doch diese Gallerie ihren Sitz haben, und dafür ist die Stadt Düsseldorf die allergeeignetste Stelle. Dann möchte ich auf den Einwurf des Herrn Abgeordneten von Loë, der nicht gern bewilligen will, bevor er nicht die Richtung weiß, welche die Kunst, die damit unterstützt wird, einschlagen wird, erwidern: ich habe ja nichts dagegen, wenn beschlossen wird, daß aus diesen 12 000 M. ein Duzend Feigenblätter angeschafft werden. Meinetwegen mag das beschlossen werden.

Vice-Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, ich schließe die Diskussion, wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses geht auf Ablehnung, während der Antrag des Herrn Abgeordneten Courth und Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Wied dahin geht, für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1888 12 000 M., d. h. jährlich je 6000 M. aus dem Ständefonds zu bewilligen. Die Frage ist doch richtig verstanden worden? die Bewilligung soll nicht für das laufende Jahr ausgesprochen werden, sondern für das Jahr, das mit dem nächsten April beginnt, bis ultimo März 1888. Wir werden zunächst über den Ausschuss-Antrag abstimmen, dieser scheint mir der weitgehendste zu sein. Diejenigen Herren, welche für den Ausschuss-Antrag auf Ablehnung sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Geschicht.)

(Abgeordneter Dieke: Die Fragestellung ist in dieser Form nicht verstanden worden Die Fragestellung ist negativ, sie ist nicht verstanden worden.)

Ich kann nur bedauern, wenn die Fragestellung nicht verstanden worden ist. Ich habe recht deutlich und laut gesagt: diejenigen Herren, welche für Ablehnung sind, bitte ich sitzen zu bleiben. Ich glaube, daß dies sehr einfach ist. Ich wiederhole diese Aufforderung. — Ich zähle 33 Herren, ich bitte um die Gegenprobe. (Geschicht.)

Ich zähle 39 Herren, der Ausschuß-Antrag ist also angenommen. (Stimmen: Schluß.)

Meine Herren! Wir wollen noch die beiden folgenden kleinen Sachen erledigen. Nr. 5 der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend das Unterstützungsgesuch der Schwester Evangelista, Vorsteherin der Idioten- und Irren-Pflegeanstalt St. Bernardin zu Hamb im Kreise Moers. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Graf von Hoensbroech das Referat vorzutragen.

Referent Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Da die Sache schon dem vorigen Landtag vorgelegen, und der vorige Landtag einen ähnlichen Beschluß gefaßt hat, so enthalte ich mich weiterer Ausführungen und begnüge mich mit Verlesung des Referats.

„Referat des I. Ausschusses, betreffend das Unterstützungsgesuch der Schwester Evangelista, Vorsteherin der Idioten- und Irren-Pflegeanstalt St. Bernardin zu Hamb im Kreise Moers.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Provinzial-Landtags in der Session des Jahres 1883 ist der I. Ausschuß nach eingehender Prüfung des vorliegenden Gesuchs auch jetzt der Ansicht, daß eine angemessene Unterstützung der betreffenden Anstalt sowohl im Interesse dieser wie der weiteren Förderung der Idioten- und Irren-Pflege liege. Derselbe stellt daher beim hohen Provinzial-Landtag den Antrag, genannter Anstalt eine Beihilfe für die nächsten zwei Jahre von jährlich 3000 M. aus den Mitteln des Ständefonds zu bewilligen.“

Vice-Landtags-Marschall: Verlangt Jemand das Wort? — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und erkläre den Antrag des Ausschusses angenommen.

Wir kommen zu Nr. 6 der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend Unterstützungsgesuch der Schwester M. Elisabeth, Oberin des Hospitals des hl. Karl von Borromäus zu Ehrenbreitstein, um Gewährung einer Beihilfe für genannte Anstalt. Referent ist der Abgeordnete Graf von Hoensbroech.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Unterstützung einer Privat-Krankenanstalt. Prinzipiell glaubte sich der Ausschuß auf den Standpunkt stellen zu sollen, derartigen Unterstützungen nicht zustimmen zu können, weil einestheils das allgemeine provinzielle Interesse an einer solchen Privat-Krankenanstalt kein eminent hervorragendes zu nennen sein dürfte, und weil andererseits, wenn dieser Weg einmal beschritten sein würde, dann eine Fluth von Anträgen über uns ergehen könnte, denen wir nach Schaffung eines derartigen Präzedenz in der einen oder anderen Weise doch immerhin eine Berücksichtigung zu Theil werden lassen müßten und wofür unsere Mittel vollständig unzureichend seien. Deshalb glaubte der Ausschuß, diesen Antrag prinzipiell ablehnen zu sollen, es kamen aber Momente in Berücksichtigung, welche auf der anderen Seite eine indirekte Zuwendung zu Gunsten dieser Anstalt sehr wünschenswerth erscheinen ließen. Diese Momente sind in dem Referat zum Ausdruck gebracht, und diese Momente haben zu dem Beschlusse geführt, der in dem Referate niedergelegt ist, das ich Ihnen in Folgendem vorzulesen die Ehre habe. Dasselbe lautet:

„Wenn bei Berathung dieser Petition auch die Nothlage des Hospitals volle Würdigung fand, so trug der I. Ausschuß doch Bedenken, dem Provinzial-Landtage eine direkte Unterstützung aus den Mitteln des Ständefonds vorschlagen zu sollen, weil die Unterstützung einer Privat-

Krankenanstalt nur in sehr beschränkter Weise das allgemeine Interesse der Provinz in Anspruch nehmen könne, und zudem die dem Provinzial-Landtage zur Disposition stehenden Mittel nicht entfernt genügen würden, um nach Schaffung eines solchen Präzedenz auch weiteren Gesuchen in dieser Richtung Folge geben zu können.

Mit hoher Freude jedoch glaubt der I. Ausschuss darauf hinweisen zu sollen, wie die erhabene Fürsorge Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin sich auch dieser bedrängten Anstalt hilfreich zugewandt habe. Wenn daher der I. Ausschuss vorschlägt, der Provinzial-Landtag wolle Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin zur Förderung Allerhöchst Ihrer Intentionen eine angemessene Summe zur Verfügung stellen, so geht dieser Antrag in erster Linie hervor aus dem Gefühle des Dankes für die unablässige Fürsorge, welche Ihre Majestät den Wohlthätigkeitsanstalten besonders unserer Provinz zu Theil werden läßt. Der I. Ausschuss beantragt daher:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle aus den Mitteln des Ständefonds 5000 M. dem Provinzial-Verwaltungsrath überweisen mit der Bestimmung, dieselben Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin zu Zwecken des genannten Hospitals in Ehrenbreitstein zur Verfügung zu stellen.“

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Ausschuss-Antrag zustimmen, sich zu erheben. — Ich constatiere, daß das ganze Haus sich erhoben hat. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Ich stelle den Antrag auf Vertagung der Verhandlung.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich glaube wir sind bei der Pause angelangt, die bei Anberaumung der Sitzung vorgesehen war, denn es ist bereits 1½ Uhr durch. Ich vertage die Sitzung; wir werden um 5 Uhr den Nachmittag in der Verhandlung fortfahren.

(Vertagung der Sitzung von 1¼ bis 5 Uhr.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir kommen zum 7. Punkt unserer Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses über den Antrag auf Unterstützung der Fachschule für die Klein-Eisen- und Stahl-Industrie der Stadt Remscheid. Referent ist der Herr Abgeordnete Croon.

Referent Abgeordneter Croon: Meine Herren! Es liegt hier ein Antrag vor, unterschrieben von den Herren Abgeordneten Friederichs, Pelizaeus, Conze, Limbourg zc.:

„Auf Grund der Motive, welche den 26. Rheinischen Provinzial-Landtag veranlaßt haben, behufs Errichtung und Unterhaltung einer Fachschule für die Klein-Eisen- und Stahl-Industrie der Stadt Remscheid vom 1. April 1880 ab auf die Dauer von 5 Jahren eine jährliche Beihilfe von 5000 M. aus dem Ständefonds zu bewilligen, beantragen die Unterzeichneten die Weiterbewilligung einer gleichen Beihilfe auf weitere fünf Jahre vom 1. April 1887 ab.“

Der Ausschuss hat geglaubt, diesem Gesuch nicht willfahren zu können, indem der Ausschuss das Prinzip aufgestellt hat, weiter als bis zum 31. März 1888 mit seinen Bewilligungen nicht zu gehen. Der Ausschuss hat aber die segensreichen Wirkungen, die derartige Schulen haben, anerkannt und schlägt Ihnen vor, der Schule zu Remscheid eine weitere jährliche Beihilfe von 5000 M. bis zum Jahre 1888 zu bewilligen, und um dieser Position eine größere Beständigkeit zu geben, schlägt Ihnen der Ausschuss weiter vor, die Beihilfe für die Folge in den Etat aufzunehmen. Der I. Ausschuss hat dieses beschlossen und folgendes Referat darüber aufgestellt:

„In seiner Sitzung vom 9. Dezember 1885 beschließt der I. Ausschuß, dem Provinzial-Landtag vorzuschlagen, derselbe möge in Anbetracht der segensreichen Wirksamkeit der in Rede stehenden Anstalt beschließen:

1. den Zuschuß für die Fachschule der Klein-Eisen- und Stahl-Industrie zu Remscheid mit 5000 M. für das Statsjahr 1887/88 aus dem Ständefonds zu bewilligen,
2. den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, für die Unterstützung der genannten Schule und für ähnliche Zwecke in dem nächsten dem Provinzial-Landtag vorzulegenden Etat, einen besondern Titel zu schaffen.

Der I. Ausschuß beehrt sich die vorstehenden Punkte dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diese beiden Anträge des I. Ausschusses zur Diskussion. Ich darf von dieser Stelle wohl noch sagen, daß besonders der 2. Antrag des I. Ausschusses mir sehr willkommen ist. Ich halte es für sehr richtig, wenn diese Ausgabeposten aus dem Ständefonds in Etatstitel übertragen werden, wenn sie als dauernde Beihilfe für die wichtigen und segensreich wirkenden Schulen unseres Gewerbes und unserer Groß-Industrie in den Etat eingesetzt werden. Wünscht Jemand das Wort hierzu? — Ich schließe die Diskussion über die beiden Anträge und bitte Diejenigen, welche gegen dieselben sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Die Anträge des I. Ausschusses sind einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses über den Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses für die königliche Weberei-, Färberei- und Appreturschule zu Crefeld. Referent ist der Herr Abgeordnete Croon.

Referent Abgeordneter Croon: Meine Herren! Das Gleiche ist von Crefeld zu bemerken, nur mit dem Unterschiede, daß Crefeld den Antrag eingereicht hatte, den Zuschuß von 6000 auf 10 000 M. zu erhöhen. Der I. Ausschuß hat geglaubt, diese Erhöhung nicht eintreten lassen zu sollen, und schlägt Ihnen vor, daß der frühere Satz von 6000 M. unter der gleichen Bedingung, wie der Schule zu Remscheid, gewährt werde.

Das Referat in dieser Angelegenheit lautet wie folgt:

„In seiner Sitzung vom 9. Dezember 1885 beschließt der I. Ausschuß, den beantragten Zuschuß für die in Rede stehende Schule in der gewünschten Höhe von 10 000 M. dem Provinzial-Landtage nicht zur Annahme zu empfehlen, dahingegen dem Provinzial-Landtage vorzuschlagen:

1. den Zuschuß für die königliche Weberei-, Färberei- und Appretur-Schule zu Crefeld in der bisherigen Höhe von 6000 M. für das Statsjahr 1887/88 aus dem Ständefonds zu bewilligen;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, für die Unterstützung der genannten Schule und für ähnliche Zwecke in dem nächsten, dem Provinzial-Landtage vorzulegenden Etat einen besonderen Titel zu schaffen.

Der I. Ausschuß beehrt sich, vorstehende Punkte dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen.“

Landtags-Marschall: Ueber diese beiden Anträge des I. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses zu dem Antrage des Bürgermeisters und Gemeinderaths zu Merheim auf Bewilligung einer Subvention zur Anlage eines Schutzdammes in Flittard. Referent ist der Herr Abgeordnete Limbourg.

Referent Abgeordneter Limbourg: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition der durch den Gemeinderath von Merheim vertretenen Gemeinde Flittard um Bewilligung einer Beihilfe zur Anlage eines Schutzdammes, lautet:

„Die Nothwendigkeit der Anlage eines Schutzdammes für die Ortschaft Flittard hat sich durch die unheilvollen Ueberschwemmungen des Rheins herausgestellt; Plan und Kostenanschläge sind endgültig durch den königlichen Oberdeich-Inspektor Herrn Gravenstein auf eine Summe von 56 200 M. festgestellt.

Laut Anzeige des königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Bernuth in Köln vom 24. Dezember 1883 wurde der Gemeinde Flittard behufs Anlage eines neuen Dammes zum Schutze des Ortes und der angrenzenden Feldfluren eine Beihilfe von 30 000 M. aus dem Fonds des Central-Provinzial-Komitees bewilligt.

Nach langem Zögern hat der Gemeinderath laut Bericht des Herrn Bürgermeisters Bensberg vom 30. Juni 1885 beschlossen: die noch fehlenden Baukosten im Betrage von 25 000 M. durch eine Anleihe zu einem möglichst geringen Zinsfuß zu beschaffen und auf eine ausgedehnte Zeitdauer zu amortisiren; die jährliche Rückzahlung nebst Zinsen soll jedoch ausschließlich durch Umlage auf die beteiligten Grund- und Gebäudebesitzer des inunthierten Gebietes seitens der Gemeindefasse von Merheim erfolgen.

Die Sammtgemeinde Merheim, wozu Flittard gehört, erhebt gegenwärtig an Kommunalsteuern bereits 210 % der Klassen- und Einkommensteuer und ferner 180 % der Grund- und Gebäudesteuer; die Ortschaft Flittard ist sehr arm, das Unglück unverschuldet, die Errichtung des Dammes und die Unterhaltung wird die Interessenten unverhältnißmäßig belasten. Deshalb beehrt sich der I. Ausschuß, dem hohen Landtage vorzuschlagen, die Petition der Gemeindevertretung von Merheim dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu überweisen, mit dem Auftrage, das zum Ausbau des neuen Dammes nothwendige Subside unter möglichst günstigen Bedingungen zu bewilligen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem auf der Tagesordnung nicht eingetragenen Referate, welches, wie ich bei Eröffnung der Sitzung gesagt habe, vergessen worden ist. Es ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Herrn Landraths z. D. Jansen zu Birtscheid um Gewährung einer Unterstützungssumme von 6000 M. an die Lehranstalt für Korbflechterei zu Heinsberg. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von der Leyen.

Referent Abgeordneter Freiherr von der Leyen: Das Referat des I. Ausschusses betreffend die Petition des Herrn Landraths z. D. Jansen zu Birtscheid um Gewährung einer Unterstützungssumme von 6000 M. an die Lehranstalt für Korbflechterei in Heinsberg lautet:

„Nach Verlesung der obenstehend citirten Petition empfahl der Referent die Petition und bat um Gewährung von 4000 M., die für bauliche Veränderungen absolut nöthig seien, da aus Mangel an Raum viele junge Leute aus der Provinz abgewiesen werden müßten.

Nach Prüfung der Petition beschloß der I. Ausschuß, da eine Ausdehnung des Korbflechtgewerbes sehr wünschenswerth sei, sowohl zur Anregung für Neuanlagen von Weidenhegern auf anderweitig schlecht zu benutzendem Bruchboden, als auch um dem Flechtgewerbe größere Ausdehnung zu geben, da dies als Nebenverdienst in industriellen Bezirken sehr nutzbringend sei und endlich, um den Absatz der Weiden zu erleichtern, zu beantragen:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle Herrn Landrath z. D. Janßen für die Lehranstalt für Korbflechterei in Heinsberg 3000 M. als einmalige Unterstützung aus dem Ständefonds gewähren, insofern der Provinzial-Verwaltungsrath nicht beschließen sollte, diese Summe aus den ihm zur Verfügung stehenden landwirthschaftlichen Fonds zu bewilligen."

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des I. Ausschusses die Diskussion. -- Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion, und bringe den Antrag des I. Ausschusses auf Gewährung von 3000 M. aus dem Ständefonds zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Nr. 10 unserer Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die den Hagelbeschädigten der Kreise Gummersbach, Wipperfürth, Neuwied, Moers und Geldern zu gewährenden Unterstützungen. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë.

Referent Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Sie werden ja Alle das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths IV. 115 eingehend gelesen haben. Sie werden daraus ersehen haben, daß Ihnen der Provinzial-Verwaltungsrath vorschlägt, den dort bezeichneten Hagelbeschädigten der Kreise Gummersbach, Wipperfürth, Neuwied, Geldern und Moers eine Beihilfe aus Provinzialmitteln zu gewähren. Im Prinzip kam die Frage schon im vorigen Provinzial-Landtage hier zur Sprache, als die beiden Kreise oder als der Kreis Gummersbach sich meldete, und diese Meldung auch Wünsche im Kreise Wipperfürth nach rief. Es wurde damals schon hervorgehoben, daß der Leichtsinm der Menschen nicht zu prämiiren sei, daß man einem also nicht dafür, daß er leichtsinnigerweise sich gegen einen derartigen Schaden, wie es der Hagelschlag ist, nicht versichere, eine Unterstützung gewähren dürfe. Denselben Grundsatz werden Sie in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths hervorgehoben und als richtig anerkannt sehen. Bei den vorliegenden Hagelschlägen kamen jedoch noch verschiedene andere Gesichtspunkte mit zur Sprache. Es war dies einmal der Umstand, daß man ja allerdings sich sagen müßte, daß die Verhagelten dort vorher hätten versichern können, daß aber, da sie nun einmal nicht versichert haben, durch diese in Gegenden, in denen es seit Menschengedenken nicht gehagelt hat, unerwarteten Kalamitäten ein so großer Nothstand hervorgerufen worden ist, daß dieser erste Gesichtspunkt, daß man den Leichtsinm nicht prämiiren wolle, nicht mehr durchschlagend sei, sondern daß hier eine Pflicht eintrete, zu helfen. Es kam namentlich im Ausschuß auch der weitere Gesichtspunkt zur Sprache, daß unser heutiges Hagelversicherungswesen sich in einer so, ich kann es wirklich sagen, nicht nur ungünstigen, sondern ungeordneten Lage befindet, daß man eigentlich einem Landmann es kaum verübeln könne, wenn er nicht versichere, indem in der Regel heute nur dort versichert wird, wo eine besonders hagelgefährliche Gegend ist, dadurch aber die Gesellschaften genöthigt sind, so hohe Prämien zu erheben, daß die Zahlung der Prämie ein größeres Uebel ist, als der nach Durchschnittsberechnungen eintretende Hagelschaden. Diese Rücksichten, meine Herren, haben sowohl

den Provinzial-Verwaltungsrath bestimmt, bei Ihnen zu beantragen, daß den verhegelten Gegenden aus Provinzialmitteln eine Beihülfe gewährt werde, wie sie auch im Ausschuß das Uebergewicht hatten und zu dem Beschluß geführt hatten, bei Ihnen den Antrag zu stellen, daß eine Beihülfe gewährt werde. Es fragte sich nur noch, wie hoch diese Beihülfe zu bemessen sei. Sie finden dies ausgedrückt in dem Schlußsatz des Referates des Provinzial-Verwaltungsraths; es ist das Bedürfniß auf 100 000 M. festgestellt worden. Es hatte der Provinzial-Verwaltungsrath allerdings gesagt, 50 000 M. à fond perdu und die übrigen 50 000 M. zinsfrei mit 10% jährlicher Amortisation, er hatte also beantragt, diese 50 000 M. den Kreisen als Darlehen zur Verfügung zu stellen und sie in 10 Jahren amortisiren zu lassen. Es sollte nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths derselbe auch noch ermächtigt werden, Darlehen bis auf das Doppelte der jedem Kreise à fond perdu zu gewährenden Summe zu bewilligen. Meine Herren! Der Ausschuß hat darüber berathen, welche Summe hier das Bedürfniß repräsentire, und kam zu der Ueberzeugung, daß der Provinzial-Verwaltungsrath diese Summe mit 100 000 M. richtig gegriffen habe. In dieser Summe sind nur diejenigen Schäden einbegriffen, welche geringe Leute treffen, solche also, welche wirklich der Unterstützung in dieser Frage bedürfen, nicht diejenigen, welche sich in besseren Verhältnissen befinden und denen allerdings vielleicht es ganz angenehm sein würde, um sich in der momentanen Lage zu helfen, ein Darlehen zu bekommen. Darum sagt der Ausschuß: ist diese Summe von 100 000 M. richtig gegriffen, dann muß sie auch ganz à fond perdu gegeben werden. Es wurde aber ferner hervorgehoben, daß allerdings manche der Verhegelten nicht Lust haben würden, sich ein Geschenk geben zu lassen, namentlich die Bemittelteren, und daß für diese Fälle die Möglichkeit vorhanden sein müsse, Darlehen zu gewähren. Darum hat der Ausschuß, wie Sie gleich aus dem Referate hören werden, beantragt, daß Sie 100 000 M. à fond perdu gewähren und 50 000 M. zur Disposition des Provinzial-Verwaltungsraths stellen, um sie den Kreisen als Darlehen zu bewilligen. Das Referat lautet folgendermaßen:

Bei den im I. Ausschusse über das bezeichnete Referat des Provinzial-Verwaltungsraths stattgehabten eingehenden Erörterungen wurde den Ausführungen des Referates im Allgemeinen beigetreten, insbesondere von allen Seiten anerkannt, daß zur augenblicklichen Linderung des in den 5 Kreisen Gummersbach, Wipperfürth, Neuwied, Moers und Geldern in Folge heftiger Hagelschläge herrschenden großen Nothstandes eine Summe von 100 000 M. als Minimum unbedingt erforderlich sei; der I. Ausschuß sprach sich daher in seiner Mehrheit dafür aus, daß den genannten Kreisen zur Vertheilung nach dem in dem Antrage des Referats angegebenen Verhältnisse die von dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgeschlagene Summe von 100 000 M. aus dem Ständefonds à fond perdu bewilligt werde. Es wurde jedoch in der Debatte auch darauf hingewiesen, daß manche derjenigen Landwirthe, welche von Hagelschläge schwer betroffen seien, zur Annahme einer Unterstützung sich nur schwer verstehen würden, daß daher auch auf dem Wege des Darlehns die Hülfe ermöglicht werden müsse.

Der I. Ausschuß stellt daher folgende Anträge:

1. Der Provinzial-Landtag wolle aus dem Ständefonds 100 000 M. zur Linderung der durch die Hagelbeschädigung entstandenen Noth den Kreisen Gummersbach, Wipperfürth, Neuwied, Moers und Geldern zur Vertheilung nach dem in dem Antrage des Provinzial-Landtages angegebenen Verhältnisse à fond perdu bewilligen;
2. Der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, aus dem verstärkten Meliorationsfonds zu dem Zwecke der Linderung der Noth der Hagel-

beschädigten in den nothleidenden genannten Kreisen den Letzteren zinsfrei jährlich mit 10 % zu amortisirende Darlehen bis zum Gesamtbetrage von 50 000 M. auf Antrag zu gewähren.

Die Verhandlung über die in den genannten Kreisen vorgekommenen Hagelschäden und die durch dieselben eingetretenen Nothstände führte zu einer ferneren Besprechung der allgemeinen Lage des Hagelversicherungswesens.

In Erwägung, daß eine allgemeine Versicherung der Landwirthe gegen Hagelschaden als das Wünschenswerthe zu bezeichnen, daß dieselbe jedoch bei der jetzigen Lage des Hagelversicherungswesens nicht zu erreichen sei, eine genaue Kenntniß der augenblicklichen Sachlage und der gemachten Erfahrungen jedoch vorhergehen müsse, um zu erkennen, welche Schritte in dieser Angelegenheit zu thun seien, beschließt der Ausschuß auf den Antrag des Grafen von Doensbroeck:

„Der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, darüber Erhebungen anzustellen, in welcher Weise eine anderweitige Regelung des Hagelversicherungswesens, sei es auf provinzieller oder auf weiterer Grundlage, sei es auf dem Wege des Zwanges oder der Freiwilligkeit, wünschenswerth oder nothwendig erscheine, und hierüber dem nächsten Provinzial-Landtag Mittheilung eventuell Vorlage zu machen.“

Meine Herren! Zu diesem letzten Antrage ist der Ausschuß durch die Besprechung der Unterstützungsanträge geführt worden. Der Ausschuß hat anerkannt, wie es auch thatsächlich der Fall ist, daß die augenblicklichen Verhältnisse durchaus unhaltbar sind. Die Rheinprovinz ist augenblicklich eine der hagelgefährlichsten Provinzen des Landes geworden. (Lebhafter Widerspruch.)

Sowohl, meine Herren, nach den Mittheilungen über die letzten Jahre ist sie nächst Schlesien die hagelgefährlichste Provinz, und es hat sich gezeigt, daß wenn wir vielleicht noch ein oder zwei ähnliche Hageljahre haben, wie wir sie erlebt haben, alle unsere Hagel-Versicherungsgesellschaften sich nicht werden halten können. Eine unserer größeren Hagel-Versicherungsgesellschaften, die Preussische, ist bereits heute in Liquidation, die Fonds der Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft sind in diesem Jahre sehr stark angegriffen worden, die Gegenseitigkeits-Gesellschaften sind in diesem Jahre wieder gezwungen worden, ganz bedeutende Nachschußprämien zu erheben, 65% ist das Minimum, bei andern noch weit höher. Daraus ergibt sich, daß bei dem jetzigen Stande des Hagel-Versicherungswesens dem Bedürfniß nicht hinreichend genügt ist, und das hat den Ausschuß dahin geführt, nicht eine bestimmte Meinung heute auszusprechen, sondern zu sagen, daß eine genaue Untersuchung der Frage am Platze sei. Darum stellt der Ausschuß den Antrag,

„daß der Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt werden möge, eine genaue Untersuchung der Frage vorzunehmen.“

Landtags-Marschall: Die hier vorliegenden Anträge theilen sich in drei Theile. Zunächst wird beantragt 100 000 M. à fond perdu in die hier genannten Kreise zu bewilligen, zweitens 50 000 M. als Darlehen auf Antrag der betreffenden Kreise an dieselben zu gewähren, und drittens — diesen dritten Theil scheidet ich zunächst aus — ist die prinzipielle Frage über die Hagelversicherung im Allgemeinen angeregt. Ich würde die Herren ersuchen, in der Diskussion zunächst die zwei ersten Anträge zu behandeln, die vom I. Ausschuß gegenüber der Nothlage, die einzelne Kreise unserer Provinz in Folge der schweren Hagelschläge in diesem und dem vorigen

Jahre betroffen hat, gestellt worden sind. Ich eröffne hierüber zunächst die Diskussion und würde nachher, wenn wir über diese Anträge beschlossen haben, über die prinzipielle Frage die Diskussion besonders eröffnen. Ich bitte die Herren Redner, die jetzt sprechen wollen, sich auf die beiden ersten Fragen beschränken zu wollen. Ich eröffne also über diese beiden ersten Anträge des Ausschusses die Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Als ich vor 14 Tagen hier in den Provinzial-Landtag eintrat und mir mitgetheilt wurde, daß wieder Anträge auf Vergütung für Hagelbeschädigungen eingereicht seien, habe ich die Achseln gezuckt und gesagt: damit werden die Herren wenig Glück haben. Als ich dann hörte, daß der Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen habe, den Beschädigten in den Kreisen Gummersbach, Wipperfürth, Neuwied, Moers und Geldern 50 000 M. zu bewilligen, habe ich mir gesagt: das wird vom Ausschuß und auch im Provinzial-Landtage abgelehnt werden. Wie ich dann aber hörte, daß im Ausschuß statt 50 000 M. 100 000 M. bewilligt worden seien!, da hat sich mein Zutrauen verloren und ich bin vor Schreck auf den Rücken gefallen. (Heiterkeit.)

Ich hatte es für geradezu unmöglich gehalten, daß nach den Debatten, die wir im vorigen Jahre hier gehabt haben, bei denen der ganze Landtag einen entschiedenen prinzipiellen Standpunkt eingenommen hat, — der ganze Landtag, auch der Herr Referent, wie ich ihm gleich beweisen werde — und sämtliche Redner des Landtages erklärten, daß sie niemals wieder Hagelbeschädigten irgend einen Entgelt für ihre unwirtschaftliche Haltung gewähren wollten, nachdem das Alles geschehen ist und nun hier der Antrag gestellt wird, für einzelne wenige Kreise einen so kolossalen Betrag aus Provinzialmitteln zu bewilligen, meine Herren, so muß man wirklich starr vor Erstaunen werden. Ich habe die Debatten des vorigen Jahres in meine Erinnerung zurückzurufen; ich habe sie auch aufs neue durchgelesen. Damals handelte es sich, Sie erinnern sich vielleicht dessen, um einen liebenswürdigen kleinen Streit zwischen zwei Vettern: nachdem dem einen etwas bewilligt war, wollte der andere auch etwas haben. Damals wurde von dem Referenten Herrn Lottner ausgeführt: „Das hohe Haus hat bisher allerdings als Regel angenommen, daß solche vom Hagel Geschädigte nicht unterstützt werden sollen, wenn die Gemeinden und die betreffenden Geschädigten sich nicht auch in die Hagelversicherung eingekauft haben.“ Der Herr Abgeordnete Dieze war der folgende Redner und sagte: „Ich möchte hier dafür eintreten, daß wir ausdrücklich erklären, daß wir das Prinzip, welches angenommen worden ist und mit Recht angenommen werden mußte, hier nur ausnahmsweise durchbrechen, um einer Gemeinde eine Wohlthat zu erzeigen, die so arm ist, daß sie die durch Hagelschlag erlittenen Schäden aus eigenen Mitteln nicht decken kann.“ Der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Gimborn bemerkte: „In dem Umstand, daß seit Menschengedenken dort kein Hagelschlag stattgefunden hat, und daß aus den Gründen, die ich theilweise erwähnt habe, das Geld dort ungemein rar ist, dürfte doch wohl ein Milderungsgrund dafür zu finden sein, daß die Leute nicht versichert hatten.“ Ich bemerke, meine Herren, dasselbe, was der Herr Referent angeführt hat, wurde damals für den Kreis des Herrn Abgeordneten von Fürstenberg-Gimborn angeführt, seit Menschengedenken war dort kein Hagelschlag gewesen, ebenso wie seit Menschengedenken in den heute erwähnten Kreisen kein Hagelschlag gewesen ist. Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë, der jetzige Herr Referent bemerkte: „Wir werden jedenfalls uns bei der Bewilligung ausdrücklich dagegen verwahren müssen, daß wir das etwa zur Regel machen wollen“, und zum Schluß bemerkte er: „Ich glaube, wir können nicht gescholten werden, wenn wir bei diesem ausnahmsweise großen Nothstand dem Antrage des Ausschusses beistimmen, allerdings mit dem Vorbehalt, welchen auch

der Herr Abgeordnete Dieke gemacht wissen will, daß wir in Zukunft nicht generell in gleicher Weise verfahren wollen.“ Meine Herren, ein allgemeiner Nothstand sollte damals in den Kreisen herrschen. Nun befehen Sie sich die jetzt in Frage stehenden Kreise, und ich frage Sie, ob Sie wirklich mit Offenheit und Ehrlichkeit von einem Nothstande hier sprechen können. Nach dem Berichte, der uns zugegangen ist, beträgt dort die Einnahme aus einem Morgen 60 Thaler, oder 700 M. per Hektar; das soll die Beschädigung sein, die bei der Berechnung des Nothstandes zu Grunde gelegt werden soll. Ich frage Sie, wo in aller Welt haben sie Güter, die 60 Thaler per Morgen aufbringen, anderswo, als in diesen Nothstandskreisen? Meine Herren, ich muß wirklich sagen, mir ist es unerfindlich, wie man auf Grund von derartigen Berechnungen uns hier mit Vorlagen kommen kann. Wenn wirklich einmal in diesen Kreisen die ganze Ernte ver-
 hagelt wäre und die Leute absolut nicht einen Pfennig gerettet hätten, dann hätten sie doch nach meiner Ansicht in einem folgenden Jahre mit 60 Thalern Einnahme pro Morgen über den Nothstand sehr leicht hinwegkommen können. Da brauchen wir wahrhaftig in keiner Weise einzugreifen. (Widerspruch des Abgeordneten Graf von Hoensbroech.) Ich beziehe mich, Herr Graf von Hoensbroech, auf den offiziellen Bericht. Wie aus der Berechnung der entstandenen Schäden hervorgeht, beträgt dort die Einnahme 700 M. pro Hektar. - Herr Graf von Hoensbroech, Sie können gar nichts dagegen sagen, es steht in dem offiziellen Bericht und es soll mich außerordentlich freuen, wenn Ihre Güter diese Einnahme bringen. (Heiterkeit.)

Meine Herren, es ist möglich, daß diese Berechnung angestellt worden ist, um den sehr hohen Anforderungen an den Provinzial-Landtag eine gewisse Grundlage zu geben, ich kann aber nur das constatiren, was in den Berichten steht. Herr Freiherr von Solemacher sagte damals: „Deshalb fürchte ich wirklich, daß, wenn wir das Prinzip auch noch so scharf in den Vordergrund stellen, wir hier in die Lage kommen, sofort das Prinzip wieder zu durchbrechen. Das hat mich ängstlich gemacht und deshalb muß ich für meine Person leider dagegen stimmen.“ Der Herr Abgeordnete Courth hob damals hervor: „Ich gönne den armen Betroffenen in Gimborn auch die zuge dachte Unterstützung; aber das Prinzip ist durchbrochen, und wir werden an den Fall noch öfter erinnert werden.“ Nun, meine Herren, in dieser Weise sind damals die Verhandlungen geführt worden, wir haben damals ausgesprochen: wir wollen nicht wieder dafür aufkommen, wenn die wirthschaftliche Faulheit der Menschen sie in diese Lage bringt, wenn dadurch derartige sog. Nothstände hervorgerufen werden. Deshalb glaube ich, daß wir die Provinzial-kasse nicht für einen derartigen Zweck in dieser ausgedehnten Weise werden in Anspruch nehmen können. Was die prinzipielle Frage angeht, so sollen wir nach dem Wunsche des Herrn Landtags-Marschalls erst später darüber reden, aber ich möchte dennoch in Bezug darauf sagen: wenn der Herr Referent, wie wir ja nachher sehen werden, so außerordentlich gern eine Monopolisirung der Feuer-Versicherung für die Rheinprovinz haben will, warum ruft er nicht bei seinem Bauernverein Zwangsversicherung für die Hagelbeschädigungen hervor? Damit würde er eine sehr nützliche und gute Idee zur Ausführung bringen, aber hier für die wirthschaftliche Nachlässigkeit der Bevölkerung die Fonds der Provinz in Anspruch zu nehmen, meine Herren, das halte ich für vollständig ungerechtfertigt. Ich habe diesen Standpunkt schon früher eingenommen, daß ich gesagt habe: ich thue nicht mit, aber nachdem der Provinzial-Landtag vor einem Jahre diesen prinzipiellen Standpunkt eingenommen hat und jetzt der Provinzial-Verwaltungsrath einen Anspruch auf Entschädigung für die Betreffenden in Höhe von 50 000 M. und der Ausschuß sogar in Höhe von 100 000 M. erhebt, meine Herren, da glaube ich denn doch: wir können gar nicht zustimmen; wir desavouiren uns in unseren früheren Beschlüssen in seltsamer Weise. Wo bleiben

all die Anträge, die uns vor einem Jahre vorlagen. Der Herr Abgeordnete Raesen sagte damals: „nachdem der Provinzial-Landtag diesen prinzipiellen Standpunkt eingenommen hat, ziehe ich alle weiteren Anträge, die von Hagelbeschädigten eingereicht worden sind, hier zurück, weil ich sehe, daß ich damit nicht durchkomme.“ Und jetzt nach einem Jahre sollen wir plötzlich die reichsten Kreise, die wir überhaupt in unserer ganzen Provinz haben, (Widerspruch) entschädigen. Sowohl die Kreise Moers und Geldern gehören mit zu den reichsten unserer Provinz. Ich kenne doch auch etwas von unserer Provinz, es ist möglich, daß Sie es besser zu wissen glauben, aber ich gehe nach meinem eigenen Urtheil. Wohin sollen wir kommen: den in früherer Zeit beschädigten Kreisen haben wir nichts gegeben, weil wir damals das Prinzip aufstellten, nichts geben zu wollen, und jetzt gehen wir auf einmal von dem Prinzip ab und sollen den reichsten Kreisen in der Provinz etwas zuwenden. Ich halte es, meine Herren, geradezu für unmöglich, daß der jetzige Provinzial-Landtag einen solchen Beschluß faßt; er kann nach seinen früheren Beschlüssen und nach seiner früheren Auffassung gar nicht anders, als sowohl den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths als auch den Antrag des Ausschusses ablehnend zu beantworten, und das beantrage ich.

Landtags-Marschall: Ich möchte den Herrn Abgeordneten von Eynern daran erinnern, daß ich gebeten habe, von der prinzipiellen Frage zunächst abzusehen, ich wollte aber den Herrn Redner nicht gern unterbrechen. Zweitens möchte ich daran erinnern, daß der Provinzial-Landtag sich prinzipiell wohl auf diesen Standpunkt gestellt, aber den Provinzial-Verwaltungsrath ausdrücklich beauftragt hat, diese Angelegenheit in Rücksicht auf die beiden hier bezeichneten Kreise Wipperfürth und Gummersbach zu untersuchen und dem nächsten Landtage eine Vorlage darüber zu machen. Ich glaube, daß dies ein ganz spezieller Auftrag für den Provinzial-Verwaltungsrath war, in dessen Ausführung er eine Vorlage machen mußte. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Da der Herr Vorsitzende geantwortet hat, so darf ich wohl innerhalb des Rahmens einer geschäftsordnungsmäßigen Bemerkung erwidern, daß ich in keiner Weise den Provinzial-Verwaltungsrath angegriffen habe, daß er überhaupt eine Untersuchung angestellt hat, ich habe ihn nur angegriffen, daß er diese Verwilligung beantragt, trotz des früheren vom Provinzial-Landtage aufgestellten Prinzips.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wegeler hat das Wort.

Abgeordneter Wegeler: Meine Herren! Ganz so schlimm, wie dem Herrn Vorredner, ist es mir bei Kenntnißnahme der Vorlage nicht gegangen, ich bin nicht auf den Rücken gefallen, es hat mir nicht, wie Herrn von Eynern, weh gethan, aber ich war in hohem Grade erstaunt, daß ein desfallsiger Antrag an die Versammlung befürwortet wird. Ich betrachte die Entschädigung für Hagelschaden unbedingt als eine Prämie für die Sorglosigkeit und als eine schwere Schädigung des sorgfamen Landwirths, der die Kosten für die Versicherung aufwendet und in dieser Weise den Bestrebungen, für seine eigene Sicherheit zu sorgen, Rechnung trägt. Meine Herren! Wenn die Gegenden, von denen die Rede ist, auch vielleicht nicht zu den reichsten gehören, so gehören sie doch zu den sehr wohlhabenden Gegenden, die die Prämie, die die Hagel-Versicherung erfordert und die bei den meisten mit fester Prämie handelnden Hagel-Versicherungen kaum 1% beträgt, sehr wohl tragen können. Für die Sorglosigkeit kann ich es durchaus nicht als Entschuldigung betrachten, daß die Gegend in den letzten Jahren oder fast nie verhagelt ist. Meine Herren! Es sind sehr ernste Mahnungen an die Landwirthe herantreten, Sie brauchen nur in die Zeitungen zu blicken, um zu sehen, mit welch furchtbaren Niederschlägen die Gegend

in den Jahren 1880, 1881 und 1884 heimgesucht worden ist. Die solidesten Hagel-Versicherungs-gesellschaften veröffentlichen alle ihre Jahres-Berichte, diejenigen auf Gegenseitigkeit bringen es zur Geltung, indem sie erhöhte Prämiensätze bei den Versicherten einfordern, und so wußte Jeder, daß die früher verhältnismäßig sichere Rheingegend plötzlich im Gegensatz zu Süddeutschland, das früher als die heimgesuchteste Gegend galt, von Hagelschlägen sehr heimgesucht wurde. Ich kann daher absolut keine Entschuldigung dafür, daß die Leute nicht versichert haben, darin finden, daß es heißt: in der Gegend hat es nie gehagelt. Die Leute sind gewarnt worden. Meine Herren! Jetzt für diese Sorglosigkeit den Leuten eine derartige Unterstützung zu bewilligen, das hieße ihnen sagen: Vertraut auf die Provinz, wenn Ihr noch einmal verhagelt, helfen wir Euch wieder, Ihr braucht nicht zu versichern. Damit gehen alle Hagel-Versicherungen zu Grunde. Ich sage, in keinem Lande sind die Hagel-Versicherungen im Großen und Ganzen so vortrefflich ausgebildet, für Jeden so zugänglich gemacht, wie in Deutschland. Diesem Faktum bitte ich Rechnung zu tragen und den Antrag abzulehnen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Gimborn hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Gimborn: Meine Herren! Ich habe mir im vorigen Jahre erlaubt, die Gesuche der Hagelbeschädigten in kleinerem Rahmen dringend zu empfehlen. Ich habe damals ausdrücklich gesagt, daß ich Sie bitte, der Vorlage, bei welcher es sich nur um 2 Bürgermeistereien des Kreises Gummersbach handelte, zuzustimmen, hätte aber durchaus nichts dagegen, wenn auch noch anderen diese Begünstigung gewährt würde. Damals lag nur der Antrag für Gummersbach vor, es konnte also von weiteren Gewährungen nicht die Rede sein. Wenn meine Freunde von damals auch heute wieder diesem Antrage zustimmen — es handelte sich damals nur um eine Stimme, jetzt kommt der Landrath von Wipperfürth noch hinzu, der den Antrag auch beistimmen wird — dann sind wir ja durch. (Heiterkeit.) Ich möchte diesen Appell also noch einmal an Sie richten. Halten Sie, meine Herren, die Sie im vorigen Jahre der Vorlage gewogen waren, daran fest und die Herren, welche als deren Stellvertreter hier sind, auch; dann wird der Erfolg nicht fehlen und Sie thun ein gutes Werk.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich bin eigentlich der Vater der heutigen Debatte und möchte nachweisen, daß ich wenigstens nicht prinziplos bin, wenn ich heute für den Antrag stimme. (Bravo.) Ich vorigen Jahre, meine Herren, war allerdings sehr wenig Stimmung, den beiden Herren Landrathen in ihren Wünschen entgegenzukommen, und mein Antrag ging damals dahin, der hohe Landtag wolle die Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Vorprüfung und Berichterstattung an den nächsten Landtag verweisen. Dies wurde anfänglich mit ziemlichem Mißfallen — mit „Oho!“ steht im stenographischen Bericht — aufgenommen. Es ist mir damals aber doch gelungen, Sie dahin zu bringen, daß der Antrag angenommen wurde, und wenn Sie heute die Begründung lesen, meine Herren, so finden Sie, daß ich damals schon sagte: „Wir müssen zunächst übersehen, wie viel wir auszugeben haben und können dann erst vertheilen. Wenn das Prinzip durchbrochen werden soll — ich habe nichts dagegen, ich würde auch heute nicht dagegen stimmen, wenn nicht neue Umstände beigebracht worden wären — dann, meine Herren, dürfen wir nicht sagen: wir thun es bloß für heute, wie Herr Dieke hervorgehoben hat und wie es anscheinend auch in der Absicht des Ausschusses liegt; denn es wird auf diesen Fall exemplificirt werden und wir können nicht sagen, wir thun es in dem einen Falle, thun es aber nicht in anderen Fällen“. Ich war also damals schon geneigt, dafür zu stimmen, wenn wirkliche Nothstände

vorlagen, wie dies von den beiden Herren Landrätthen hervorgehoben wurde. Ich wünschte aber, daß dann gleichmäßig verfahren werde und die Sache deshalb durch den Provinzial-Verwaltungsrath vorgeprüft würde. Das ist geschehen und es ist eine Vorlage an uns gekommen. Meine Herren! Im Ausschuß wollte ich für die 50 000 M. stimmen und eventuell auch für den Vermittlungs-Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny auf 75 000 M., welcher nachher nicht aufrecht erhalten worden ist. Ich habe mich inzwischen noch weiter an kompetenten Stellen erkundigt und bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Nothstand allerdings ein sehr bedeutender ist, welcher in den Kreisen des Niederrheins durch den Hagelschlag erzeugt ist. Ich werde heute für den vollen Antrag des Ausschusses stimmen. (Bravo.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Serde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Serde: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete von Cynern hat sich zwar sehr scharf gegen die Vorlage des Ausschusses ausgesprochen, aber ich glaube, daß diese Schärfe doch mehr in seiner Gewohnheit, zu sprechen, liegt, als in seinem Herzen, (Geiterkeit) denn ich weiß, er ist au fond doch ein guter Mann, der jedem auch gerne eine Wohlthat erweisen will. Auf die Wohlthat, welche die Provinz erweisen soll, meine Herren, kommt es aber hauptsächlich an. Streiten wir uns hier nicht um Grundsätze, wenn geholfen werden muß. Ich kann gegen jede Hülfe in der Noth irgend einen Grundsatz vorbringen, wonach sie nicht nöthig sei. Das geht nicht. Meine Herren! Die Herrn Abgeordneten von Cynern und Wegeler haben gesprochen von Faulheit, Sorglosigkeit, Nachlässigkeit u. s. w. (Stimmen: Sehr richtig!)

Sie haben gesagt: Es sei der Leute eigene Schuld, wenn sie Schaden erlitten haben. Meine Herren! Das ist nicht richtig! Wenn ich auch nicht gerade bestreiten will, daß die Kreise Geldern und Moers nicht zu den schlecht situirten Kreisen gehören, so muß ich doch hervorheben, daß durch den Hagelschlag dieses Jahres diejenigen Gemeinden dieser Kreise vorzugsweise getroffen sind, welche den schlechtesten Boden haben, ich möchte sagen, fast allein beschädigt worden sind. Es ist daher unnöthig zu erörtern, ob Moers und Geldern zu den bestsituirten Kreisen gehören, indem ich die Thatsache constatare, daß die am ungünstigsten situirten Gemeinden vom Hagelschlag heimgesucht worden sind. (Stimmen: Sehr richtig!)

Das ist Thatsache, und wenn Sie von Sorglosigkeit, Nachlässigkeit zc. der Leute sprechen, so muß ich erwidern, daß die in den beschädigten Gegenden wohnenden Leute durchweg nicht in der Möglichkeit waren, sich gegen den Hagel zu versichern, wenigstens die allerwenigsten. Es ist dies aus dem Grunde schon natürlich, indem grade dort der ganze Bauernstand entweder Pächter oder total verschuldet ist, und bei den hohen Staats- und Kommunal-Steuern, welche zu tragen sind, es ihm nicht möglich ist, bei seinen Schulden noch nebenbei die hohe Last einer Hagelversicherung zu tragen. Die Hagelversicherung erfordert von den Leuten bedeutende Prämien und Zuschläge. Sie können, meine Herren, es doch nicht verlangen, daß nachdem seit Menschen-gedenken kein Hagelschlag in jener Gegend vorgekommen ist, der Bauer nun dazu hätte übergehen sollen, sich die für ihn erheblichen Kosten einer Hagelversicherung aufzubürden, während er doch thatächlich kaum im Stande ist, seine Steuern, Zinsen und Pächte zu bezahlen. Es ist wirklich grade die Gegend, in der der Hagelschlag stattgefunden hat, hierzu rein außer Stande. Dies wird auch in Folge der Untersuchung über die Nothwendigkeit einer Unterstützung der Hagelbeschädigten von den Provinzial-Behörden vollständig anerkannt worden sein. Denn sonst hätte der Herr Ober-Präsident gewiß nicht den ausnahmsweisen Fall eintreten lassen, daß er eine Kollekte für die beschädigten Gemeinden bewilligt hat. Eine solche Bewilligung seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist nämlich selten gewährt worden. In diesem Fall hat er sich aber sagen können und

müssen: ich kann nicht umhin, ich muß für die so stark Beschädigten die Kollekte gewähren, denn es ist Hilfe nöthig. Er hat die Kollekte selbst dadurch noch gefördert, daß er die Ortsbehörden aufgefordert hat, ihrerseits in den Gemeinden für deren Abhaltung zu sorgen. Es ist also in jeder Weise die absolute Nothwendigkeit einer zu gewährenden Unterstützung behördlicherseits anerkannt worden. Dem Provinzial-Verwaltungsrath sind die erforderlichen Vorlagen unterbreitet worden. Ob in denselben von 700 M. Ertrag pro Hektar die Rede ist, bezweifle ich, auch kommt es darauf schließlich nicht an. Ich kann Ihnen aber versichern, daß der in den Kreisen Moers und Geldern durch den Hagelschlag herbeigeführte Schaden sich thatsächlich auf eine Million beläuft. Auf Grund dieses so immensen Schadens, welcher antlich durch die Landräthe und die Regierung zc. festgestellt worden ist, hat nun auch hier mit Recht die Ansicht die Oberhand genommen, daß geholfen werden muß. Ich wünsche daher, daß der Herr Abgeordnete von Eynern seine Hartherzigkeit doch etwas bei Seite setzen, wenigstens nicht andere zur Hartherzigkeit verführen möge.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Ich hatte nicht die Absicht, zur Sache zu sprechen, nachdem aber der Herr Kollege von Eynern auf meine Rede vom vorigen Jahre provozirt hat, halte ich mich dazu verpflichtet, darzuthun, daß ich meine Stellung durchaus nicht verändert habe. (Bravo!)

Wenn es sich darum handelte, in diesem Augenblicke eine Entschädigung für Hagelschlag zu bewilligen, würde ich gar nicht daran denken, dafür zu stimmen, ich würde entschieden dagegen sein. Darum handelt es sich aber nicht, es handelt sich darum, meine Herren, in den Gegenden der Kreise Summersbach, Wipperfürth u. s. w., wo durch Hagelschläge ein Nothstand entstanden ist, diesem Nothstande abzuhelpen. (Bravo!)

Ebenso wie wir in der Eifel dem Nothstand abgeholfen haben und ganz bestimmt aussprechen dürfen, daß auch dort landwirthschaftliche Sorglosigkeit und nicht allein die klimatischen Verhältnisse Schuld sind, aus demselben Grunde, glaube ich, meine Herren, ist es unsere Pflicht, auch hier mit einer Entschädigung für den Nothstand einzutreten. (Sehr richtig!)

Dazu sind uns die Fonds in der Provinz durch den Ständefonds gegeben; sie sollen im Interesse der Provinz so verwendet werden, daß wirklicher Noth Abhilfe geschaffen wird. Von einer Entschädigung für die Hagelschäden, die weit über eine Million betragen, kann bei der kleinen Summe von 50 000 M., wie sie der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt hat und die im Ausschuß auf 100 000 M. erhöht worden ist, nicht die Rede sein, sondern nur von Linderung der Noth, und ich wiederhole deshalb: ich befinde mich durchaus nicht im Widerspruch mit meinem Votum vom vorigen Jahre. Ich bleibe bei dem Prinzip stehen: wir sollen die Sorglosigkeit nicht mit Prämien unterstützen, so daß man hinterher sagt: ihr bekommt das Geld von der Provinz, ihr braucht nicht zu versichern, hier habt ihr Entschädigung von uns. Aber dem vorliegenden Nothstand sind wir verpflichtet abzuhelpen. Deshalb werde ich für den Antrag des I. Ausschusses stimmen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich verzichte auf das Wort.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Ich hatte mir vorgenommen, zur Sache nicht zu sprechen, weil ich meine Meinung bereits im vorigen Jahre auseinandergesetzt habe, nachdem aber von zwei Rednern eine thatsächliche Unrichtigkeit hervorgehoben worden ist, fühle ich mich verpflichtet, das klar zu stellen. Der Herr Abgeordnete Freiherr von Serbe hat gesagt, den

Leuten wäre es unmöglich gewesen, zu versichern. Ich wiederhole das, was ich im vorigen Jahre gesagt habe, daß beispielsweise die Norddeutsche Hagel-Versicherungsgesellschaft die Prämien fundet, bis die Leute den Ernteertrag in der Tasche haben. Wenn die Leute also nur ihre Versicherung anmelden, dann können sie die Prämien bezahlen, wenn die Ernte eingebracht ist. Ferner hat der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë gesagt, daß die Leute so ungeheure Prämien zu zahlen hätten, daß kolossale Nachschüsse eingefordert würden, und daß die Leute überhaupt nicht in der Lage wären, sie zu zahlen. Ich muß darauf erwidern, daß ich dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë schon im I. Ausschuß auf Heller und Pfennig genau vorgerechnet habe, daß grade die betroffenen Gegenden bei der Norddeutschen Gesellschaft mit Nachschuß Alles in Allem von 100 M. eine Mark bezahlt haben. Das wollte ich nur constatiren.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Synchron hat das Wort.

Abgeordneter von Synchron: Meine Herren! Am einfachsten wäre es eigentlich, daß wir von allen Gründen diejenigen auf uns wirken ließen, welche der Herr Abgeordnete von Fürstenberg-Gimborn ausgesprochen hat; wir stimmen einfach ab, wir hören keinen Menschen an, per majora werden die Dinge einfach entschieden. Das wäre in jeder Beziehung am bequemsten, dann könnten wir unseren ganzen Provinzial-Landtag schließen, die Anträge per Cirkular an uns kommen lassen und schriftlich über alle Fragen abstimmen. (Heiterkeit.)

Ich will auf diese Fluth von Angriffen, die meine vom vorigen Landtage einstimmig getheilte Anschauung jetzt hier erweckt hat, nicht weiter eingehen. Ich möchte nur sagen: wenn die Anschauung des Abgeordneten Freiherrn von Cerde durchdringt, dann brauchen wir auch keine Feuerversicherung mehr. Dazu, daß alle Welt gegen Feuer versichert, ist es nur durch die Hartherzigkeit derjenigen gekommen, welche sich aus dem Schaden, der durch Feuer entstanden war, gar nichts mehr gemacht haben, keine Unterstützung mehr gegeben und dadurch die Leute gezwungen haben, die wirtschaftliche Ordnung selbst herbeizuführen. Wenn der Herr Abgeordnete Freiherr von Cerde mich angerufen hat, als wenn eigentlich mein Herz ein gutes sei und ich mich nur so stelle, als ob ich hartherzig sein könne, so ist das gar nicht der Fall; ich habe ein sehr hartes Herz gegen den Unverstand und die Unvernunft der Leute. Ich weiß nicht, wie wir die Bevölkerung anders zur Vernunft erziehen können, als wenn wir hartherzig sind. Ich habe kürzlich den Fall erlebt, daß eine vornehme Dame erzählte, sie unterstütze eine ganz arme Familie und habe sie mit reichen Mitteln bedacht. Ich fragte, was thut denn der Mann in der Familie? Der Mann, sagte sie, säuft. Ich sagte, wenn Sie die Familie immer weiter unterstützen, so wird der Mann wahrscheinlich immer weiter saufen. So ist es auch hier; wenn wir kein Exempel statuiren und sagen, wir geben keinen Pfennig mehr für diejenigen, die nicht in wirtschaftlicher Ordnung leben, so erziehen Sie die Leute nur zur Faulheit und zu einem Leben ohne Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, und weil wir das Exempel statuiren müssen, wir, die wir die Erwählten der Provinz sind und unsere Meinung den Leuten auszudrücken haben, und weil wir der Nachlässigkeit der Bevölkerung in jeder Beziehung entgegen treten müssen, so stimme ich gegen diesen Antrag. Wenn der Herr Abgeordnete Dieze jetzt plötzlich mit einer sehr feinen Logik kommt und sagt, er unterstütze nicht die Hagelbeschädigten, sondern den durch den Hagel hervorgerufenen Nothstand, so sage ich: wir unterstützen doch immer nur den Nothstand, den irgend ein elementares Ereigniß hervorgerufen hat, wir unterstützen doch nicht diejenigen, die bei irgend einem elementaren Ereigniß gar keine Schädigung gefunden haben. Ich weiß nicht, wie sich Herr Dieze zurechtfindet mit seinem früheren Votum; das geht mich auch nichts an. Genug, die Sache liegt so: Durch diese Unterstützung legen Sie eine Prämie auf die Bummelerei und auf die wirtschaftliche Unvernunft.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wegeler hat das Wort.

Abgeordneter Wegeler: Meine Herren! Es ist wiederholt hervorgehoben worden, daß die Leute nicht im Stande wären, die Prämien zu bezahlen; ich muß darauf zurückkommen. Ich habe zufälligerweise die Uebersicht der Geschäftsergebnisse der rheinischen Hagel-Versicherungsgesellschaft hier, und wenn ich Ihnen daraus vorlese, daß die Versicherungssumme in dem verhängnißvollen Jahr 1884 bei derselben 173 Millionen betragen hat, daß darauf an Prämien nur 1 442 000 M. bezahlt wurden, so werden Sie sehen, daß das nur etwas mehr als $\frac{1}{2}\%$ ist und das kann jeder bezahlen. Der Sorgloseste und der Kernste kann das bezahlen; das ist gar keine Frage. Es wird ferner hervorgehoben, daß der Schaden sich in dem einen Kreise auf eine Höhe von einer Million beläuft; das ist mir unglaublich. Entweder ist der Kreis so gesegnet in der Produktion, daß er einen vorübergehenden Hagelschaden tragen kann, oder das Verhältniß kann nicht zutreffend sein. Auf die 173 Millionen sind in dem ungünstigsten Jahr 1884 nur 2 474 000 M. bezahlt worden. Das giebt einen Ueberblick, daß es nicht möglich ist, daß in einem einzigen Kreise ein Schaden von einer Million entstanden sein kann. — Ich kann nur wiederholen, daß ich in den Anträgen eine schwere Schädigung des Versicherungsgeschäftes erblicke, und daß ich einen großen Unterschied mache, ob eine derartige Unterstützung gegeben wird aus Kollekten, zu denen jeder freiwillig gibt, oder aus Fonds der Provinzial-Verwaltung durch den hohen Landtag, der auch über die Gelder von Leuten verfügt, die mit dieser Unterstützung nicht einverstanden sind. Die Kollekte bewillige ich gerne, aber nicht einverstanden bin ich mit einer Unterstützung durch den Provinzial-Landtag.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Die Herren Vorredner haben auf die Verhandlungen im vorigen Jahre hingewiesen, um zu erkennen, wie wir heute stimmen müßten. Ich fasse nun die Sache heute genau so auf, wie damals, dem kleinen Bauernstand gegenüber, den ich wenigstens in den Kreisen Wipperfürth und Gummersbach genau kenne. Der Kampf, der harte Kampf, den derselbe dort führt zur Erhaltung seines Besitzes, und der durch den Hagelschlag noch mühevoller geworden, war für mich bestimmend, für sie im vorigen Jahre einzutreten, und aus demselben Grunde trete ich auch in diesem Jahre wieder für sie ein. Den Herren aus meinem Stande, die von Nachlässigkeit und Sorglosigkeit so nachdrücklich geredet — ja, es sind noch härtere Worte gefallen —, kann ich das nicht so hingehen lassen, ohne für die kleinen Bauern einzutreten, deren Dasein wirklich viel härter ist, als sie zu wissen scheinen. Wenn man ihnen sagt, sie sollten intelligenter sein und wirthschaftlicher arbeiten, so kommt mir das vor, als wenn der Reiche dem Armen sagt: wenn Du Hunger hast, so mußt Du Dir etwas kaufen. In den Städten, wo die intellectuelle Entwicklung eine leichtere und größere ist, wo es bequemer ist, sein Brot zu verdienen, da könnten die Menschen auch vielseitiger und umsichtiger denken. Wo holt sich der Staat seine Kürassire und seine kräftigsten Soldaten denn anders als aus dem Bauernstande her? Und nun sehen Sie einmal zu, wie bis zum 50. oder 60. Lebensjahre dieselben sich krumm gearbeitet haben (während sie in ihrer Jugend die kräftigsten Soldaten abgaben), in dem mühsamen Kampfe um das Bischen, was sie ererbten, zu erhalten; denn von weiterem Erwerb, von Vermehrung des Vermögens ist auf dem flachen Lande selten die Rede. Wenn sie nur das, was sie von den Eltern ererbten, auch erhalten, so sind sie zufrieden und betrachten ihre wirthschaftliche Lebensaufgabe als gelöst! In ihrer Nothlage ihnen nun zuzurufen: Ihr müßt richtiger wirthschaften, ihr hättet zeitig Geld ausgeben sollen für die Versicherungen, mag in etwa berechtigt sein, aber so weit kann ich nicht zustimmen, daß man ihnen sagt: weil ihr nicht versichert habt, so sollt

ihr die Folgen allein tragen. Wir haben Alle ein Interesse daran, der Bauernstand ist doch schließlich die Grundlage für alle andern Stände und wir müssen demselben in der Noth, wie dem Ertrinkenden, die helfende Hand reichen. Ich bitte Sie, meine Herren, fassen Sie auch von dieser Seite die Angelegenheit auf. Wiederholt will ich anerkennen, daß die Versicherungsgesellschaften dafür da sind, daß auch die Bauern sie benutzen gegen Unglücksfälle. Empfehlen Sie den Herren Landrätthen, Bürgermeistern und Geistlichen, daß sie mehr und mehr belehrend und antreibend in dieser Beziehung den Bauern an die Hand gehen, aber rufen Sie den Beschädigten heute nicht zu: weil ihr nicht versichert habt, sollt Ihr die ganze Noth auch tragen! Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie die Vorlage an, geben Sie den kleinen Bauern das Geld. Wir geben es, wie ich schon gesagt, der Unterlage für alle wirthschaftlichen Unternehmungen. Geht der Bauer unter, so gehen wir Alle unter!

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Raesen hat das Wort.

Abgeordneter Raesen: Wenn der Herr Abgeordnete Dieke den gesammten Schaden auf eine Million geschätzt hat, so hat er als Unterlage das Referat genommen, in welchem unter Anderem für den Kreis Geldern steht: der Schaden ist durch ein Comité geschätzt auf 611 662 M. Es waren dort 873 Hektar 3 Ar, die den Schaden getragen haben. Das macht auf den Hektar genau 700 M., wenn wirklich der Hektar 700 M. erträgt, so ist das keine arme Gegend, oder die Summe ist, wie bisher in den meisten Fällen, ganz enorm vergrößert. Wenn der Herr Abgeordnete von Gerde sagt, daß das ärmere Kreise sind, daß diese durchaus nicht vermögend sind, so constatire ich, daß aus der Uebersicht sämmtlicher Kreise der Provinz sich für die ärmeren Kreise eine durchschnittliche Staatssteuer von $1\frac{1}{2}$ —2 M. ergibt. Beim Kreise Geldern werden Sie aber finden 4,56 M., 6,55 M., 7,31 M. bis 10 M. und in dem Kreis Moers wechselt es zwischen 4, 5, 6 und 7 M. Staatssteuer; das sind nach meinen Begriffen, wenn ich die Ziffern noch lesen kann, die vermögendsten und besten Kreise, die wir in der Rheinprovinz haben. Die Zahlen stehen hier gedruckt in dem Referate; in dem offiziellen Schriftstück werden doch die Angaben wahr sein. Ich stehe nun nicht auf dem Standpunkt, daß den Kreisen nicht geholfen werden soll; ich habe dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths, den Kreisen à fond perdu 50 000 M. und 100 000 M. als zinsfreies Darlehen auf 10 Jahre zu geben, herzlich gerne zugestimmt; ich bin nur gegen dieses Geschenk à fond perdu. Die Leute können in solcher Gegend in 10 Jahren sich wieder bequem herausarbeiten, wenn sie keine Zinsen zu bezahlen haben. Ich begreife nicht, wie die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths jetzt durch die Lust des Ausschusses anderer Ansicht geworden sind. Der Provinzial-Verwaltungsrath war einstimmig der Ansicht, daß mit 50 000 M. à fond perdu und der doppelten Summe als Darlehn vollständig genug geschehen sei. Jetzt höre ich, daß der Herr Abgeordnete Dieke schon umgefattelt hat; ob noch andere Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes umfattern werden, das weiß ich nicht.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort zur thatsächlichen Berichtigung.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Da außer Herrn Dieke nur ich das einzige Mitglied des Provinzial-Verwaltungsrathes im I. Ausschusse gewesen bin, so möchte ich doch thatsächlich constatiren, daß nicht die Lust des Ausschusses uns umgestimmt hat, sondern, ich recurriere auf das Zeugniß Seiner Durchlaucht des Herrn Landtags-Marschalls, daß ich im Provinzial-Verwaltungsrath bereits für die Bewilligung der Summe à fond perdu gewesen bin.

Landtags-Marschall: Das kann ich constatiren. Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Als Sie die Sache im vorigen Jahre hier behandelten, standen wir auf dem Standpunkte, daß wir sagten, wir dürfen unter keinen Umständen derartige Verschümnisse in der Versicherung entschädigen, die wirklich sträflich sind; aber, meine Herren, wenn Herr von Snyern weiter nachgelesen hätte in den vorjährigen Verhandlungen, so würde er gefunden haben, daß darauf aufmerksam gemacht wurde, es wäre etwas ganz anderes, wenn sich ein Nothstand herausgebildet haben würde. Das war nun die Aufgabe des Provinzial-Verwaltungsrathes, zu prüfen, ob sich wirklich ein Nothstand herausgebildet hat oder nicht, und wenn Herr von Snyern ebenso, wie wir in Verwaltungsrath in der Lage gewesen wäre, die Berichte bis ins Einzelne zu verfolgen, so würde er auch den augenblicklichen Nothstand in den Kreisen nicht leugnen können. Ich bin der Ansicht daß in einer so schroffen Weise jede Hülfe abzuweisen, wie es von einzelnen Herren beantragt wurde, unbedingt unrichtig und unbillig ist. Es ist auf der andern Seite auch für mich nicht bewiesen, daß über das Maß dessen hinausgegangen werden muß, was der Provinzial-Verwaltungsrath vorschlägt. Ebenso wie Herr Kaesen sagt, daß er noch auf dem Standpunkte des Antrags des Provinzial-Verwaltungsrathes stehe, so stehe auch ich auf demselben. Meine Herren! Es ist mit Recht vorhin gesagt worden, daß die Kreise Moers und Geldern — ich spreche nicht von den Kreisen Gummersbach, Wipperfürth und Neuwied, die kommen hier ja kaum in Betracht — wirklich recht wohlhabende Kreise sind. Leider haben sie das Unglück gehabt, daß gerade die ärmsten Theile verhagelt sind. Wer die Namen der Bönninghaard hat nennen hören, und erst recht, wer dort gewesen ist, weiß, daß die Bönninghaard mit Recht als zu den ärmeren Theilen, ja zu den ärmsten Theilen unserer Provinz gehörig betrachtet werden kann. Ein Abschlagen jeder Hülfe kann deshalb nach meiner Ansicht unter keinen Umständen gebilligt werden. Aber, meine Herren, wenn es so reiche Kreise sind, wie namentlich Moers, auf den ich in erster Linie exemplificire — Geldern ist ein mittelwohlhabender Kreis; der Kreis Moers ist ein außerordentlich wohlhabender Kreis mit Ausnahme der Gegend, von der ich soeben gesprochen habe — so haben wir uns im Provinzial-Verwaltungsrath gesagt, ist es in erster Linie Sache der betreffenden Kreise, einen großen Theil der Last zu tragen und unter sich auszugleichen. Wir haben ihnen dazu die Mittel dadurch gegeben, daß wir ihnen 100 000 M. zinsfreies Darlehen an die Hand geben wollen, und ich glaube, daß auf diese Weise ausreichend geholfen werden kann. Ich erinnere Sie daran, meine Herren, daß wir gerade in dieser Weise dem ärmsten Theile der Rheinprovinz, der Eifel, geholfen haben, indem wir auch dort fast bloß Darlehen gegeben haben. Die großen Summen, die à fond perdu dorthin geflossen sind, waren auf dem Wege besonderer Sammlungen aufgebracht worden. Ich behaupte, daß die Kreise Moers und Geldern nicht verlangen können, im Prinzip günstiger gestellt zu werden, als die Kreise der Eifel, und ich glaube, daß, wenn Sie nach dem Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes die 50 000 M. à fond perdu und 100 000 M. zinsfreies Darlehen mit zehnjähriger Zurückzahlung bewilligen, die Kreise Moers und Geldern wohl nicht über Harttherzigkeit von Seiten des Provinzial-Landtags klagen dürfen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Es wird mir schwer, nach der ausgedehnten Diskussion noch neue Momente hinzuzufügen. Ich möchte nur noch einige Punkte näher erläutern; ich will auf die allgemeinen Bemerkungen über das Hagelversicherungswesen, welche der Herr Abgeordnete Wegeler angeführt hat, nicht näher eingehen. Ich glaube, das

überlassen wir der weiteren Resolution, die diesem Antrage zugefügt wird. Ich möchte nur eine Bemerkung hervorheben, die der Herr Abgeordnete Wegeler gemacht hat, er sagte: wenn wir diese Beihilfe gewähren, so schädigen wir die Versicherungsgesellschaften, diese Beihilfe involvire eine Schädigung des Versicherungswesens. Meine Herren! Diese Bemerkung hat mich wirklich in Erstaunen gesetzt. Sind wir denn dazu da, das Hagel-Versicherungswesen zu heben, die Privat-Versicherungsgesellschaften, insbesondere auf Kosten eines Nothstandes zu heben, sollen wir den Nothstand latent und kraß werden lassen, um die Privat-Versicherungsgesellschaften zu stärken? Diese Logik verstehe ich nicht. Meine Herren! Die Vorwürfe der unwirthschaftlichen Faulheit, und wie diese Vorwürfe weiter heißen, näher zu beleuchten, würde mich auf eine allgemeine Diskussion des Versicherungswesens führen, die ich auch der späteren Debatte überlassen möchte. Ich muß gerade diesen Vorwurf ganz entschieden von der Hand weisen. Ich will nur noch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Friederichs dahin etwas ergänzen, daß ich Ihnen aus den Nachweisen, welche das Unterstützungs-Komitee, welches sich seiner Zeit in den Kreisen Geldern und Moers gebildet hat, der Provinzial-Verwaltung zugestellt hat, einige Anführungen mache. Diese Nachweise sind im Verein mit den Bürgermeistern, der betreffenden Gemeinden von ortskundigen Personen aufgestellt worden, sie können daher einen offiziellen Charakter beanspruchen. Meine Herren! Ich schlage die erste Seite dieser Nachweise auf, damit Sie nicht glauben, daß ich da irgend welche Nummern tendenziös herausgreife. Ich fange mit Nr. 1 auf der ersten Seite an und werde noch einige weitere Nummern zu verlesen mir erlauben. Sie finden da in der Rubrik „Vermögensverhältnisse“ einen Immobilienbesitz von 52 a, also ungefähr $\frac{1}{2}$ ha, sonstiges Vermögen fehlt, derselbe ist hypothekarisch mit 2400 M. belastet. Der Mann ist verheiratet. Wie soll er sich selbst helfen? In Nr. 2 heißt es: Immobilienbesitz von 40 a, sonstiges Vermögen fehlt, hypothekarisch belastet mit 2100 M. Weiter heißt es: Immobilienbesitz von 20 ha 12 a, belastet mit 24 500 M., und weiter auf derselben Seite: Immobilienbesitz von 69 a, belastet mit 4500 M. Wenn Sie wünschen, kann ich noch verschiedene weitere Angaben hier weiter verlesen. (Widerspruch.)

Sie würden Ihnen ganz dasselbe Bild entrollen, wie das, was ich Ihnen eben vorgeführt habe. Meine Herren, wenn wir bei solchen Verhältnissen nicht von Nothstand reden wollen, dann muß ich Ihnen offen gestehen, bewegt man sich in der vollständigsten Unkenntniß der thatsächlichen Verhältnisse. Ich weise auch noch darauf hin, was hier im Referat, welches Sie jedenfalls gelesen haben werden, enthalten ist, daß die hypothekarische Belastung im Bezirke des Hypothekenamts zu Cleve, wie Sie aus den Zahlen sehen, jedes Jahr um 2 bis 3 Millionen gewachsen ist. Da begreifen Sie, wenn wir sagen, daß der Schein wie der Niederrhein dem Aeußeren nach sich darstellt, die Verhältnisse doch noch in gewisser Beziehung wohl geordnet erscheinen, wirklich bloß Schein ist. Die Verschuldung hat gerade in diesen Bezirken des Niederrheins in so rascher, furchtbarer Weise zugenommen, wie kaum in einem anderen Theil der Provinz, und gerade deshalb ist der Nothstand, der durch die Hagelbeschädigungen hervorgerufen wurde, ein so eminentes und krasser. Meine Herren, es soll den Leuten mit Darlehen geholfen werden. Diese Absicht zeugt allerdings von großem Wohlwollen und wäre sonst auch mit Freuden zu begrüßen. Aber ich frage: wie kann den Leuten überhaupt mit Darlehen geholfen werden, welche nicht in der Lage sind, die Darlehen zurückzuzahlen? Stürzen Sie sie dann nicht in eine noch viel größere Nothlage, wenn Sie ihnen heute Darlehen geben und nach einigen Jahren die Zurückzahlung des Darlehens verlangen? Dann helfen Sie heute dem Nothstand allerdings ab, aber wenn die Zeit der Rückzahlung kommt, ist die Noth um so größer. Ich könnte ja noch,

um die Nothlage des Bauernstandes weiter auszuführen, die allgemeinen Momente der niedrigen Preise u. s. w. anführen, welche Ihnen allen bekannt sind. Ich bin dort mit den Verhältnissen sehr genau bekannt, ich bitte Sie daher auf das allerdringendste, nehmen Sie den Vorschlag des Ausschusses an und bewilligen Sie 100 000 M. à fond perdu — sie stellen bloß etwas über 14, nicht ganz 15% des Schadens derjenigen dar, welche in den vier untersten Klassensteuerstufen stehen. Also, meine Herren, es ist gewiß die Beihilfe nicht zu hoch gegriffen, so hoch Ihnen auch die Summe von 100 000 M. an und für sich zu sein scheint. Meine Herren, ich bitte Sie dringend, lindern Sie die Noth dieser bedrückten Kreise.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Im Anfang bewegte sich die Debatte nur zwischen den Extremen: bewilligen oder nicht bewilligen, und alle diejenigen, die mit warmen Herzen jedem Nothstande gegenüber stehen, befanden sich in einer sehr schwierigen Lage. Man wollte dem Prinzip nicht widersprechen, weil das Prinzip, wie es von den Herren Abgeordneten von Synchron und Wegeler vertreten wird, an sich ein richtiges ist, und auf der anderen Seite, wollte man Leute, die in Noth sind, nicht in der Noth stecken lassen. Da war es sehr erfreulich, von einem der folgenden Redner zu hören, daß man einlenkt und noch Versuche macht, eine Vermittelung herbeizuführen. Ich glaube, daß, wenn es gelingen könnte, zwischen den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths und denen des I. Ausschusses zu vermitteln, die Möglichkeit geschaffen würde, in derselben Weise wie bisher auch diese wichtige und, wie mir scheint, wichtigste Angelegenheit der diesjährigen Session zu erledigen, nämlich durch möglichst große Einstimmigkeit. Ich will die einzelnen Gründe, welche dafür aufgeführt worden sind, eine solch große Summe zu bewilligen, hier nicht näher erörtern, ich glaube aber, daß nur Wenigen von uns, nur solchen, die in der betreffenden Gegend wohnen, möglich ist, sich genau über die einzelnen Fälle zu orientiren. Wie schwierig es ist, dieselbe zu beurtheilen, möchte ich an einem einzigen Falle dem verehrten Vorredner klar machen. Er hat eben als einen besonderen Nothstandsfall hervorgehoben, daß im Kreise Geldern ein Besitzer von 50 Ar, verschuldet mit 2100 M., verhagelt sei. In den Zahlen nach klingt dies sehr jämmerlich, und doch muß ich glauben, daß an und für sich das Unglück nicht so bedeutend und drückend ist. Ich nehme an, daß die Verhältnisse so liegen wie in meiner Gegend, daß nämlich bei einem Grundbesitz von 50 Ar das Haus den Hauptwerth ausmacht, welches nicht mit verhagelt ist, und der Hagel auf die kleine Grundfläche, die nur als Weide und Garten benutzt wird, nicht einen so üblen Einfluß hat, wie auf eine größere Grundfläche in landwirthschaftlichem Betriebe. Ich wollte damit nur zeigen, wie schwierig es ist, solche Verhältnisse von fern zu beurtheilen. Blicke ich auf die Zahlen, die uns über die Durchschnitts-Erträge gegeben worden sind, so erreichen diese eine solche Höhe, daß ich, auf diese Zahlen gestützt, sagen müßte: Bezirke, in denen der Boden so viel Ertrag giebt, können wir ohne weiteres abweisen. Ich lasse aber diese Frage ganz bei Seite und nehme an, daß die Herren in den beschädigten Kreisen, die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths und die Beamten, die Verhältnisse so weit haben aufklären können, daß mit Recht behauptet wird: hier liegen Verhältnisse vor, wo das Gemeinwesen für den einzelnen Theil einzutreten hat. Nun betrachte ich es aber als eine besondere Weisheit des Provinzial-Verwaltungsraths, daß er diese Bewilligung, welche er aus Provinzialmitteln uns vorgeschlagen hat, an eine Bewilligung seitens der Kreise selbst knüpft. Schon der Herr Abgeordnete von Heister hat die Bedeutung dieses Verhältnisses hervorgehoben. Ich pflichte ihm vollständig bei, daß dies eine durchaus wichtige Bedingung ist. Wir sollen nicht als *deus ex machina* erscheinen; erst kommt in Nothfällen dem einzelnen gegenüber die Gemeinde, wenn die

Gemeinde nicht mehr genügt, der Kreis, und wenn der Kreis nichts mehr leisten kann, die Provinz. Diesem allgemein, ich glaube, auch von Ihnen als richtig anerkannten praktischen Grundsatz folgend, könnten wir ohne Weiteres sagen: erst sollen die Kreise etwas thun, dann kommen wir nach. Aber der Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths, der dahin geht, daß wir unsere Bewilligung an die Bewilligung der Kreise knüpfen, hat für mich noch einen viel wichtigern Zweckmäßigkeitsgrund. Derselbe besteht darin, daß die Kreise im Einzelnen viel besser beurtheilen können, ob und in welchem Maße ein Nothstand vorhanden ist. Wenn der Kreis sagt: ich thue nichts, so muß ich annehmen, daß er entweder aus einer Zahl hartherziger Menschen besteht, oder daß der Nothstand nicht sehr groß ist. (Stimme: Sie haben es gethan.)

Wir ist versichert worden, daß der Siegkreis, als die große Rheinüberschwemmung stattfand, ohne Weiteres 15 000 M. seinen Nothleidenden bewilligt und dafür eine Schuld aufgenommen hat. Ist Noth vorhanden, dann, weiß ich, wird jeder Kreis die nöthigen Mittel finden. Er kann in diesem Falle Steuern umlegen, kann allmählich die Schuld amortisiren. Von der Verwaltungsbehörde die Bewilligung für eine solche Steuerumlage zu bekommen, ist im Falle eines großen Nothstandes nicht so schwer, daß man sagen könnte, ein solches Gesuch müsse unterlassen werden, weil es zu großen Schwierigkeiten begegnet. Ich kann also eine Schwierigkeit darin, daß von Seiten der Kreise etwas bewilligt wird, nicht anerkennen, dahingegen ist es für mich höchst wichtig zu wissen, daß der Kreis etwas gethan hat oder etwas thun will, denn erst hierauf gestützt kann die Provinz sagen: wir wollen das Uebrige thun und ausgleichen. Meine Herren! Ich könnte schließen und es darauf ankommen lassen, ob Sie die Bedingung annehmen wollen, aber mir ist versichert worden, daß man mit den Kreisen nicht so leicht fertig werden wird; wolle man wirklich den Leuten etwas geben, so dürfe man eine Bewilligung nicht unbedingt an die Bewilligung der Kreise knüpfen, und von Personen, welche sehr genau mit der Sache vertraut sind — ich bekenne, daß ich mich auf das Urtheil von Sachverständigen und Personen, die mein Vertrauen genießen, verlasse — ist mir versichert worden, es würde schwierig sein, die Kreise zu einer Bewilligung zu bringen, dahingegen sei der Vorschlag des Ausschusses entschieden zu weitgehend; wenn es nicht möglich sei, dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths, den man in erster Linie als einen sehr weisen annehmen solle, die Majorität zu sichern, dann möge man, von den hohen Zahlen des Ausschufsantrages etwas abziehen und es denjenigen Personen, die nun einmal glauben, dem früher aufgestellten Prinzip der Nichtintervention gerecht werden zu müssen, etwas leichter machen, einer Bewilligung für diese Nothleidenden zuzustimmen, indem man die Summe heruntersetzt. Ich möchte mir deshalb erlauben, den Vorschlag, den der Herr Abgeordnete von Grand-Ny in dem I. Ausschuf gemacht hat, wieder aufzunehmen und beantrage, damit man zu einer Verständigung gelange, daß den Nothleidenden à fond perdu 75 000 M. und denjenigen, welche aus diesem Fonds nichts nehmen wollen, ein zinsfreies Darlehn bis zu der Höhe von 25 000 M. bewilligt werde.

Landtags-Marschall: Ich bitte, den Antrag schriftlich einzureichen. Der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Gimborn hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Gimborn: Der Herr Abgeordnete von Cynern hat vorhin gesagt, ich hätte anstatt Gründe anzuführen, einfach von Abstimmung gesprochen. Ich habe die Gründe für den Kreis Summersbach in dem vorigen Jahre auseinandergesetzt; um Sie nicht aufzuhalten, habe ich heute davon geschwiegen. Die anderen Kreise habe ich nicht erwähnt, weil sie mir nicht bekannt sind. Ich habe das mit Absicht nicht gethan, damit es mir nicht so erginge, wie dem Herrn Abgeordneten von Cynern, der im vorigen Jahre gesagt hat,

im Kreise Summersbach wären dieselben Klima- und Bodenverhältnisse, wie im Kreise Wipperfürth und damit dokumentirte, daß ihm die genannten Kreise nicht bekannt waren.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wegeler hat das Wort.

Abgeordneter Wegeler: Meine Herren! Aus den Bemerkungen des Herrn Grafen von Hoensbroech habe ich entnommen, daß ich mich in meiner maiden speech nicht ganz klar und deutlich ausgedrückt habe, ich bitte deshalb um die Erlaubniß noch einmal das Wort zu ergreifen. Ich habe nicht von Schädigung des Versicherungsgeschäfts sprechen wollen, sondern von Schädigung der Versicherung überhaupt. Ich habe hervorgehoben, daß wenn auch alle diejenigen Kreise, in welchen der Hagel verhältnißmäßig selten aufgetreten ist, sich an der Versicherung beteiligten, die Versicherungsprämie eine niedrigere werden und damit das Versicherungsgeschäft für die Beteiligten, für die Versicherten und die Versicherer ein viel leichteres sein würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Meine Herren! Nach den Ausführungen, die ich aus dem Munde derjenigen Herren vernommen habe, die der Vorlage sympathisch gegenüberstehen, habe ich geglaubt, nicht im Zweifel sein zu können, daß der Antrag nicht bloß des Provinzial-Verwaltungsraths, sondern auch die Erweiterung des Antrages, wie sie im Ausschuß-Antrage Ausdruck gefunden hat, in den sicheren Hafen einlaufen würde. Ich bin zu dieser Ansicht besonders gelangt, nachdem ich die Ausführungen gehört habe, die uns aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Friederichs geworden sind, und wenn nachträglich noch Gegner der Bewilligung das Wort ergriffen haben — ich darf mir erlauben, den Abgeordneten für Coblenz, den Herrn Abgeordneten Wegeler zu nennen — so glaube ich, daß dessen Ausführungen gerade meiner Auffassung günstig gegenüberstehen, denn er hat nicht der Sache seine Motive entnommen, sondern hat, wie sie eben aus seinem Munde vernommen haben, das Interesse des Versicherungswezens in den Vordergrund seiner Erwägungen gestellt. Ich möchte mir erlauben, dem hohen Landtage nicht allein die Annahme des Antrags des Provinzial-Verwaltungsraths, sondern die Annahme des Ausschuß-Antrages auf das wärmste zu empfehlen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Dem Herrn Kollegen von Fürstenberg-Gimborn zu erwidern, habe ich keine Veranlassung; ich glaube nicht, daß seine Bemerkungen sehr parlamentarisch waren. Meine Herren! Ich möchte nur auf einzelnes antworten, was der Herr Graf von Hoensbroech gesagt hat. Er hat das Kreis-Comitee, welches sich gebildet hat, um die Höhe des Schadens zu bemessen, angerufen. Auch in dieser Beziehung sind ganz wunderliche Dinge in dem Bericht enthalten. Die Bürgermeister-Aemter schätzen den Schaden auf 359 000 M. ab, darauf bildet sich das Kreis-Comitee und schätzt ihn auf 611 000 M., also ungefähr das Doppelte ab. Sie sehen, welchen Werth Sie auf eine solche Schadensschätzung legen können. Ich lege auf die amtlichen Berichte der Bürgermeister-Aemter ein größeres Gewicht und schätze den Schaden auf 359 000 M. Was den Herrn Kollegen Friederichs angeht, so habe ich mich gerade deshalb zum Wort gemeldet, um diesem Vertreter des III. Standes, der von den Kollegen im III. Stande gesprochen hat, noch einige Worte erwidern zu können. Der Herr Abgeordnete Friederichs ist allerdings sehr consequent in seiner Anschauung, er macht eine rühmliche Ausnahme von den übrigen Vertretern des III. Standes, die heute gesprochen haben, aber ich muß doch gestehen, wenn wir mit diesen Argumenten kommen, müßten wir immer bewilligen und nicht fragen, woher die Noth kommt und was die wirtschaftlichen Ursachen dieses Nothstandes gewesen sind. Wenn der Herr Abgeordnete Friederichs am Schlusse seiner Rede

empfiehlt, die Landräthe und Pastoren möchten in ihren Kreisen darauf hinwirken, daß die Bauern gegen Hagel versichern, ja, meine Herren, wenn wir diese Bewilligungen fortgesetzt machen, so werden die Bauern sagen: warum sollen wir bezahlen? wenn wir hagelbeschädigt werden, ist der hohe Provinzial-Landtag da, er tritt ein für uns, wir haben nicht nöthig die Versicherung zu bezahlen. Meine Herren! Am Schlusse der Verhandlungen des vorigen Jahres hat der Herr Abgeordnete Kaesen ein Wort gesprochen, das sehr beherzigenswerth ist und das ich Ihnen noch empfehlen möchte. Er sagte: „Wenn Sie jetzt das Prinzip durchbrechen, so müßte ich beantragen, sämmtliche Gesuche wieder vorzubringen und denselben ebenso gerecht zu werden, wie diesen Leuten, die das Glück gehabt haben, sich an den Landtag und nicht an den Provinzial-Verwaltungsrath zu wenden.“ Nun frage ich Sie, meine Herren, sind denn Hagelbeschädigungen in der Rheinprovinz nur in diesen angeführten Kreisen vorgekommen, für welche heute 100 000 M. bewilligt werden sollen? nein, es sind auch Hagelbeschädigungen in vielen anderen Kreisen vorgekommen, in den anderen Kreisen haben sich aber die Leute, weil sie geglaubt haben, der Provinzial-Landtag bliebe bei seinem Prinzip stehen, nicht gemeldet und haben keine Vertretung hier gefunden. Einige der Kreise haben sich gemeldet, die Kreise namentlich, die in so hervorragender energischer Weise durch den Herrn Grafen Hoensbroech vertreten werden, die anderen sind zurückgetreten, und nun geben Sie den ersteren Kreisen etwas und begehen damit ein großes und schweres Unrecht gegenüber den anderen Kreisen, die ebenso hagelbeschädigt gewesen, aber zurückgetreten sind. Wenn Sie bewilligen wollen, meine Herren, dann bewilligen Sie meinerwegen eine Entschädigung von 100 000 M. für die in den betreffenden Jahren stattgefundenen Hagelbeschädigungen und überlassen es dem Provinzial-Verwaltungsrath, die Vertheilung auf diese Kreise vorzunehmen und nach Gerechtigkeit und nach Maßgabe des Schadens zu vertheilen, aber wenigen Kreisen nur, weil sie hier gut vertreten sind, trotz der vorjährigen Beschlüsse eine solche Summe zu bewilligen, ist ein Unrecht, das Sie gegen die ganze Provinz begehen. Ich möchte deshalb, wenn die 100 000 M. bewilligt werden, diese dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Vertheilung an die durch Hagelschläge der letzten Jahre bedürftig gewordenen Gemeinden übergeben. Dann bekommen die Kreise, die hier so warm vertreten werden, allerdings weniger, aber Sie werden den anderen Kreisen gerecht, und einem solchen Antrage werden Sie leichter zustimmen können, als der Bevorzugung eines einzelnen Kreises, dessen Bevorzugung nur stattfindet, ich wiederhole es, weil hier eine geschickte Vertretung für ihn vorhanden ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich möchte doch die Differenz, die sich in den verschiedenen Nachweisen findet und die der Herr Abgeordnete von Cynern eben hervorgehoben hat, klar stellen. Die Differenz ist in folgender Weise entstanden. Die Bürgermeisterämter wurden sofort oder wenigstens kurze Zeit nach dem Entstehen der Hagelschäden in den Kreisen Moers und Geldern von der Regierung aufgefordert, darüber zu berichten und die Berichte auch an die Provinzial-Vertretung einzusenden. Es wurden ihnen damals nicht mehr und nicht weniger als 48 Stunden zur Aufstellung dieser Nachweise gelassen. Meine Herren, wer die Verhältnisse der Landgemeinden etwas kennt, wird begreifen, was es heißt, innerhalb 48 Stunden einen Schaden gründlich aufzunehmen, der sich auf weite Fluren erstreckt, bei dem es sich um die Befichtigung ganzer Fluren handelt. Es wurde damals von den Herren Bürgermeistern, die Mitglieder des Komites sind, anerkannt, sie wären absolut nicht in der Lage gewesen, eine umfassende und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Schadensaufnahme in dieser kurzen Zeit zu bewirken. Darauf hat sich das Komite entschlossen, seinerseits den Schaden in

umfassender Weise festzustellen und im Verein mit den Bürgermeistern diese Nachweise aufgestellt, die jetzt hier vorliegen. Die Nachweise sind mir sämmtlich durch die Bürgermeister zugegangen, ein Beweis dafür, daß die Bürgermeister sich entgegen ihren frühern Aufstellungen mit diesen Nachweisen einverstanden erklärt haben. So ist das thatsächliche Verhältniß. Darum ist für die später erfolgten Nachweise, die mit größerer Sorgfalt und mit größerer Ruhe aufgestellt worden sind, eine größere Richtigkeit zu beanspruchen. Diese Nachweise umfassen aber noch lange nicht den gesammten Schaden, der entstanden ist. Ich führe blos zwei Momente noch an, die ziffermäßig nicht festzustellen gewesen sind. Den Schaden in dem Kreise Moers, der am 29. Mai, also in verhältnißmäßig früher Jahreszeit entstanden ist, haben die Leute geglaubt, noch relativ repariren zu können durch neue Einsaat. Die meisten haben eine Sommerfrucht nachgesät, durch die anhaltende Dürre, durch die regenlosen Monate, die wir nachher gehabt haben, sind diese Kosten der Aussaat aber vollständig vergeudet worden, es ist kein Pfennig erzielt worden. Das sind indirekte Folgen des Hagelschlages, die sich nicht ziffermäßig haben feststellen lassen, die aber eine große Summe betragen. Ferner läßt sich der Nachtheil nicht ziffermäßig feststellen, der in späteren Jahren durch Mindererträge an Stroh und Dünger entstehen wird, der in den nächsten Jahren durch die Mindererträge in der Rente, die dadurch hervorgerufen werden, entstehen wird. Das sind Nachtheile, die sich nicht ziffermäßig feststellen lassen, sie bestehen aber faktisch und sind keine geringe zu nennen. Meine Herren, ich bitte Sie dringend, streichen Sie von den 100 000 M., die der I. Ausschuß Ihnen vorschlägt, nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Conze 25 000 M. nicht ab. Warum auch? was bezwecken Sie damit? der Ständefonds ist nach der Gesamtlage im Stande, die Bewilligung von 100 000 M. zu tragen (sehr richtig), es bleiben noch ungefähr 90 000 M. übrig, eine genügende Reserve für die nächsten Jahre. Warum wollen Sie also 25 000 M. streichen, die dem Nothstande zu Gute kommen können? Der Antrag des Herrn von Synern würde mir sehr sympathisch sein, und würde ich, wenn die andern Kreise, die er nicht genannt hat, auch an uns herangetreten wären, ganz bestimmt für diese auch eine Beihilfe befürworten; die Verhältnisse sind uns aber dort unbekannt, es fehlt in Bezug darauf jedes thatsächliche Material, so daß wir nach meiner Ansicht diese Frage der weiteren Zukunft überlassen müssen. Ich bitte Sie daher, bleiben Sie bei dem Beschlusse des Ausschusses und bewilligen Sie für die vorliegenden 5 Kreise die Summe von 100 000 M. à fond perdu.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Lucas hat das Wort.

Abgeordneter Lucas: Anknüpfend an die Worte des Herrn Abgeordneten für Elberfeld wollte ich constatiren, daß in dem Kreise, in welchem ich wohne, ebenfalls ein schwerer Hagelschlag gewesen ist, (Hört! Hört!) daß wir aber, um die Noth zu lindern, die dazu nothwendigen Mittel aus Kreisfonds und aus denjenigen Mitteln aufgebracht haben, welche die Wohlthätigkeit gespendet hat. Wenn von der Seite, welche für den Antrag des I. Ausschusses eingetreten ist, auf den Nothstand in der Eifel hingewiesen und dieser in Parallele gezogen worden ist, so ist nach meiner Ansicht dieses Beispiel durchaus unzutreffend. Der Nothstand in der Eifel datirt seit Jahrhunderten, ist chronisch, hier aber liegt ein akutes Uebel vor. Dann ist noch in Berücksichtigung zu ziehen, was noch nicht hervorgehoben worden ist, daß die Privatwohlthätigkeit erlahmen wird; wenn die Provinz hier eintritt, so werden Sie künftig in ähnlichen Fällen die Antwort hören: dafür sorgt die Provinz. (Sehr richtig!)

Auch möchte ich einen Appell an die Gutsbesitzer, die hier in großer Zahl sitzen, die ihre Feldfrüchte als rationelle Landwirthe versichert gehabt haben, richten und sie fragen, ob sie es verantworten können, daß aus den Mitteln der Provinz eine solche Beihilfe gewährt wird. Ich

glaube, daß das Prinzip, welches heute von unserer Seite festgehalten wird, ein durchaus richtiges ist, und daß wir durch diese Bewilligungen die Landwirthe künftig von der Versicherung gegen Hagelschäden abhalten. (Rufe: Schluß!)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es wird Schluß gerufen, es haben sich noch 2 Herren gemeldet, die Herren Abgeordneten von der Leyen und Hoffmann. Der Herr Abgeordnete von Synchron hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Synchron: Meine Herren! Es wird Schluß gerufen, es ist aber kein Antrag auf Schluß gestellt worden. Stellen doch die Herren, welche Schluß haben wollen, den Antrag auf Schluß.

(Abgeordneter Dieze: Ich stelle den Antrag auf Schluß.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es haben sich noch die zwei von mir genannten Herren zum Wort gemeldet. Es ist ein Antrag auf Schluß eingegangen. Ich bitte Diejenigen, welche für Schluß sind, sich zu erheben. (Geschlecht.)

Das ist die Majorität, ich schließe also die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich werde ganz kurz sein. Es wird mir wohl eine kurze persönliche Bemerkung gestattet sein. Der Herr Abgeordnete von Synchron hat die vorigjährigen stenographischen Berichte angezogen und hervorgehoben, daß die anderen Redner sich mit ihren damaligen Aeußerungen in Widerspruch gesetzt haben. Ich habe damals für den Antrag Summersbach gestimmt, wenn ich jetzt für den weiteren Antrag bin, so bleibe ich vollkommen auf demselben Standpunkt. Wenn er einige Rathschläge darüber ertheilt hat, was der Rheinische Bauernverein thun soll, so bin ich dafür sehr dankbar und würde auch bitten, die Rathschläge genau zu formuliren, und wenn sie praktisch sind, werde ich sie gerne anwenden, obschon ich glaube — Herr von Synchron ist kein Bauer — es ist möglich, daß wir sie nicht grade praktisch finden werden. Ich möchte bemerken, daß wir die Unvernunft bei uns nicht gelten lassen, denn wir haben bereits von Seiten des Bauernvereins mit der Norddeutschen einen Vertrag wegen Hagel abgeschlossen und damit bewiesen, daß wir Vorsorge für die Zukunft treffen.

Jetzt, meine Herren, habe ich als Referent noch einige wenige kurze Bemerkungen zu machen. Der Herr Abgeordnete von Synchron hat hervorgehoben, der Ertrag des Grund und Bodens sei 700 M. per Hektar, 60 Thaler für den Morgen. Ja, meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete von Synchron wissen würde, wie schwer es ist, die Erträge aus dem Boden herauszuwirthschaften und wie weit die Kosten die Erträge überschreiten, dann würde er, glaube ich, das nicht gesagt haben. Ich kann ihm aber Zahlen aus den beiden Kreisen Gelbern und Moers anführen, die ihn vielleicht zu einer etwas anderen Ueberzeugung bringen werden. Ich glaube, es wird dort grade so katastrirt, wie im Kreise Cleve. Ich könnte irren, eine große Differenz kann es aber nicht sein. Das Ackerland I. Klasse steht auf 7 Thaler = 21 M. Reinertrag per Morgen. Sie werden nicht glauben, daß die Königliche Behörde Katastrirungen vornehmen und den Morgen Ackerlandes, der 60 Thaler einbringt, auf 7 Thaler Reinertrag katastriren wird. Ich glaube, daß das eine kleine Andeutung sein dürfte. Die anderen Ländereien sind noch viel geringer katastrirt, bis auf einen Thaler herunter. Was die Unwirthschaftlichkeit anbelangt, so muß ich darauf noch mit einem Worte kommen. Es ist dies ein Vorwurf, der durchaus unbegründet ist. Ich will nicht weiter auf die Arbeiten der Bauern eingehen, ich danke dem Herrn Abgeordneten Friederichs für die warmen Worte, die er dem kleinen Bauernstand gewidmet hat,

und wenn der Herr Abgeordnete von Eynern einmal die Arbeit des Bauern mitmachen würde, so würde er, glaube ich, auch eine andere Anschauung bekommen. Ich möchte ihm aber entschieden rathen, nicht praktisch mitzumachen, denn es würde ihm im ersten halben Tag der Athem ausgehen. (Weiterkeit.)

Aber, meine Herren, protestiren muß ich dagegen, daß man dem Bauernstand unwirtschaftliche Faulheit vorwirft. Ich will auch ein Beispiel davon anführen, daß der Bauernstand in jenen Gegenden nicht so sorglos ist. Im Kreise Moers, nicht im Kreise Geldern, ist eine Gemeinde, die mit ihren meisten Mitgliedern im Rheinischen Bauernvereine ist — daher kenne ich ihre Verhältnisse speziell —, sie war nicht sorglos gegen die Frage der Hagelversicherung, sondern hatte sich im vergangenen Jahre auf Grund des Vertrages bei der Norddeutschen, welchen wir als einen sehr günstigen für uns ansehen, versichert. Es trat ein sehr schlimmes Hageljahr ein, und es mußte ganz natürlich in Folge dieses sehr schlimmen Hageljahres eine Nachschuß-Prämie erhoben wurde, die sehr hoch war, 70% im vorigen Jahre, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht. Es haben sich die Leute gefragt: was ist für uns der größte Vortheil oder Nachtheil. Bei uns hat es seit Menschengedenken nicht gehagelt, haben sich die Leute gesagt — ich wiederhole dies dem Herrn Abgeordneten von Eynern gegenüber, weil er sich über dieses Wort „seit Menschengedenken“ wundert — wir haben also nach diesen Erfahrungen nicht zu erwarten, daß es bei uns hageln wird, nun haben wir so enorme Lasten an Staatssteuern, an Zinsbeträgen, an Kommunalsteuern zu bezahlen, daß wir diese hohen Hagelversicherungs-Beiträge kaum tragen können, und da haben sie sich nach rationeller, reiflicher Ueberlegung gesagt: nein, es ist für uns besser, wir treten aus. Diese Gemeinde, eine der ärmsten der dortigen Gegend, die nur Boden geringerer Klasse hat, auf dem nur Kartoffeln, etwas Roggen, Hafer und dergleichen wächst, war also ausgetreten und ist diesmal vollständig verhagelt. So sind es überhaupt gerade die ärmsten Gemeinden, die betroffen worden sind, was richtig hervorgehoben worden ist. Meine Herren! Die Kreise haben dies erkannt und haben selbst etwas gethan. Die beiden Kreise haben jeder aus eigenen Mitteln bereits je 5000 M. bewilligt. Dabei ist man auch nicht stehen geblieben. Man hat die Gemeinderäthe angegangen, die Gemeinderäthe haben bewilligt, um möglichst rasch zu Hülfe zu kommen. Es sind auch freiwillige Gaben eingegangen. Genug alle Kräfte sind angespannt worden, aber das ist nur ein Tropfen Wasser auf den heißen Stein. Wenn wir die Noth der geringeren Leute dort wirklich heben wollen, müssen wir ganz andere Beiträge haben. Wenn aus anderen Kreisen — das ist das, was ich zu dem letzten Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern zu sagen habe — nichts beantragt worden ist, so scheint eben dort kein so großer Nothstand zu sein.

Wahrscheinlich sind wohlhabendere Striche betroffen worden, vielleicht hat man auch dort versichert gehabt, und die Hagelschläge sind unbedeutend gewesen. Anträge sind nicht gestellt worden, es liegt also für uns gar kein Grund vor, diesen Fall an uns heranzuziehen, ohne daß wir darum gefragt werden. Ich muß noch eins hervorheben. Man ist sofort in den meisten Theilen, die verhagelt waren, dazu übergegangen und hat versucht, noch eine zweite Ernte zu gewinnen. Es war der Roggen, welcher in Halm und Aehren stand, verhagelt. Man ist dann sofort dazu übergegangen, den Acker umzubrechen, und hat noch wieder neu eingesät, um vielleicht eine neue Ernte zu erzielen. Da kam aber ein trockener Sommer, die Saat ist nicht angeschlagen und die Leute haben nicht nur die zweite Ernte nicht gehabt, sondern haben auch die Kosten der zweiten Einfaat tragen müssen und verloren. Meine Herren! Ich glaube, das sind Gründe, welche wohl dafür sprechen, daß Sie dem Antrage des Ausschusses, der sich auf genaue Erhebungen

stügt und nach reiflicher Ueberlegung gefaßt worden ist, zustimmen, 100 000 M. à fond perdu zu bewilligen und 50 000 M. dem Provinzial-Verwaltungsrath aus dem Meliorationsfonds zur Disposition zu stellen, um event. durch die Kreise Darlehen zu gewähren. Ich empfehle recht dringend die Annahme des Ausschufsantrages.

Landtags-Marschall: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Die Anträge liegen in folgender Weise vor, zunächst der Antrag des I. Ausschusses auf Bewilligung von 100 000 M. à fond perdu aus dem Ständefonds und 50 000 M. zur Verfügung des Provinzial-Verwaltungsrathes aus dem Meliorationsfonds zur Hergabe von zinslosen Darlehen mit zehnjähriger Amortisation. Der zweite Antrag ist der Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern, 100 000 M. zu bewilligen und dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Verfügung zu stellen, um sie auf die Hagelbeschädigten der Provinz gleichmäßig zu vertheilen. Ich darf keine Bemerkung dazu machen, sonst würde ich noch etwas sagen. Dann kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Conze, den Nothleidenden der Kreise 75 000 M. à fond perdu und 25 000 M. an zinsfreien Darlehen zu bewilligen. Dann würde erst der Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes kommen, 50 000 M. à fond perdu und 100 000 M. zu Darlehen mit den respektiven Beschränkungen der Hergabe zu bewilligen. Ich würde also den Antrag des Ausschusses als den weitestgehenden voranstellen, dann event. den Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern, dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Conze zur Abstimmung bringen, und wenn diese alle fallen, käme der Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich meine, daß die drei Anträge, der des Ausschusses, der des Herrn Abgeordneten Conze und der des Provinzial-Verwaltungsrathes zusammen gehörig sind, dagegen der des Herrn Abgeordneten von Eynern etwas ganz neues ist und deshalb nicht zwischen diesen Anträgen, sondern nachher zu behandeln ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich habe meinen Antrag gestellt, um denjenigen Herren, die 100 000 M. bewilligen wollen, die Gelegenheit zu einer gerechten und gleichmäßigen Vertheilung zu geben; daß ich aber selbst gegen meinen Antrag stimmen werde, das ist Ihnen natürlich klar. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich habe mich geirrt, ich bin ganz der Ansicht, welche der Herr Abgeordnete von Grand-Ny soeben ausgeführt hat. Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern beschäftigt sich nicht mit den Kreisen, welche uns hier vorliegen, sondern er will eine generelle Bewilligung von 100 000 M. und schiebt dem Provinzial-Verwaltungsrath die schwierige Aufgabe zu, diese Summe zu vertheilen. Meine Herren! wir würden also zunächst abstimmen über den Antrag des Ausschusses, dann über den des Herrn Abgeordneten Conze und dann über den des Provinzial-Verwaltungsrathes. Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Conze: Ich erlaube mir, Durchlaucht zu bitten, in umgekehrter Reihenfolge abstimmen zu lassen, (Widerspruch) denn ich glaube, daß diejenigen Herren, welche die Bewilligung wünschen, damit am besten fahren werden. Nehmen Sie den Antrag des Ausschusses als das gegebene Berathungsobjekt, dann ist jetzt, abgesehen von dem Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern der vom Provinzial-Verwaltungsrath gemachte Vorschlag derjenige, welcher sich vom Antrage des Ausschusses am weitesten entfernt. Der meinige steht in der Mitte. Wenn in

umgekehrter Reihenfolge abgestimmt wird, werden Sie am besten fahren, aber ich bin auch mit der anderen Form einverstanden.

Landtags-Marschall: Ich meine, daß der Antrag des Ausschusses, wie gewöhnlich, an erster Stelle steht, besonders auch darum, weil er der weitestgehende ist. Ich würde von dieser Modalität nur abgehen, wenn ein weitergehender Antrag gestellt worden wäre, daß ist aber nicht der Fall. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Courth: Am weitestgehenden ist meines Erachtens unstreitig der Antrag des Herrn Abgeordneten von Synern, denn wird derselbe angenommen, so sind die andern hinfällig. Er ist also der weitestgehende; nachher über ihn abzustimmen hat keine Bedeutung mehr.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Es liegt der Vorschlag des Ausschusses vor, der in ganz bestimmter Form auf bestimmte Kreise sich bezieht und deshalb nach meiner Meinung zum Ausgangspunkt genommen werden muß. Wenn über diese Vorlage des Ausschusses mit allen dazu gehörigen Anträgen abgestimmt ist, dann kommt der eine ganz neue Materie behandelnde Antrag des Herrn Abgeordneten von Synern zur Abstimmung.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Synern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Synern: Der weitestgehende Antrag ist jedenfalls der meinige. Nach dem Vorschlage des Ausschusses sollen 100 000 M. für 5 bestimmte Kreise bewilligt werden; ich verlange, 100 000 M. für die Gesamtheit der Kreise zu bewilligen. Das ist doch wohl viel weitgehender. Ich meine, daß mein Antrag zuerst zur Abstimmung kommen muß. Der Herr Abgeordnete Courth hat vollständig Recht: wird mein Antrag angenommen, dann fallen alle anderen Anträge in sich zusammen. Schon wenn Sie von diesem einen Gesichtspunkte ausgehen, so ist der weitgehenste Antrag derjenige, der alle anderen Anträge eliminirt. Ich meine, daß die Abstimmung mit meinem Antrage beginnen muß.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich bin der umgekehrten Ansicht, ich habe die Ansicht, daß zunächst der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung kommen muß und erst dann, wenn dieser gefallen ist, würde der allgemeinere Antrag des Herrn von Synern zur Abstimmung kommen. Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten von Synern hier gar nicht zur Abstimmung kommen kann, denn er betrifft eine ganz andere Sache, die gar nicht im Ausschuß durchberathen ist. Wenn der Herr Abgeordnete von Synern den Antrag stellt, daß für die ganze Provinz die Summe von 100 000 M. bewilligt werden soll, welche der Verwaltungsrath in der Provinz vertheilen soll, so ist das etwas ganz Anderes, als der Antrag, der im Ausschuß durchberathen ist. Ich bin der Meinung, daß, wenn der Herr Abgeordnete von Synern seinen Antrag aufrecht erhält, der Antrag, wenn dies noch möglich ist, an den I. Ausschuß zurückgewiesen werden muß. Ihn hier zu erledigen, wird nicht gehen; sind wir denn hier im Landtag in der Lage, festzustellen, ob überhaupt der Antrag durchführbar ist? Das ist für mich eine große Frage. Wie soll die Sache ausgeführt werden? soll der Provinzial-Verwaltungsrath vielleicht bekannt machen: alle, die Hagelschaden gehabt haben, sollen sich melden?

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Synern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Ich setze voraus, daß die Anschauung des Herrn Abgeordneten Wolters nur allein von ihm vertreten wird. (Stimmen: Nein!)

Meine Herren! Wenn das wirklich nicht der Fall ist, dann beschneiden Sie uns, dann lassen Sie uns überhaupt gar nichts mehr sagen, sondern stimmen einfach ab. Der Herr Abgeordnete Wolters sagt: der Antrag kann gar nicht zur Abstimmung gebracht werden. Ich habe ein Recht, Anträge zu stellen und zu verlangen, daß eine Abstimmung stattfindet. Ein Recht dazu, einen Antrag zurückzuweisen, hat kein Mensch, weder der Gesamt-Landtag, noch irgend ein einzelnes Mitglied. Der Herr Abgeordnete Wolters kann ja den Antrag stellen, meinen Antrag zur Vorberathung an den I. Ausschuß zu verweisen. Das kann er thun, dann wird eine Abstimmung stattfinden, aber den Antrag einfach zurückzuweisen, weil er ihm unbequem ist, weil er ihm nicht paßt, da hört denn doch alles auf, was im parlamentarischen Leben üblich gewesen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Wolters: Ich muß die letzte Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Eynern entschieden zurückweisen. Wenn ich auch nicht wie er in den gesetzgebenden Körpern bin, so weiß ich doch so viel, daß sein Antrag mit der vorliegenden Sache nichts zu thun hat. Ich behaupte, er kann hier ebenso gut einen Antrag über Gott weiß was stellen. Daß er Anträge stellen kann, ist klar; ich habe auch, und dies möchte ich constatiren, gar nichts weiter gesagt, als daß der Antrag in den I. Ausschuß gehört, und dieser Meinung bin ich auch jetzt noch.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Das ist nicht möglich, ich kann jetzt den Antrag unmöglich an den I. Ausschuß verweisen. Ich bleibe bei dem, was ich gesagt habe, und fange mit der Abstimmung über den Antrag des I. Ausschusses an. Sollte dieser fallen, so stimmen wir über den Unterantrag Conze, und falls auch dieser fällt, über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, und eventuell würden wir schließlich über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern abstimmen. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Wenn auch der Herr Abgeordnete Wolters meine Bemerkungen zurückweist, so hindert dies doch in keiner Weise, daß sie von mir gemacht worden sind.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter von Heister: Ich nehme an, daß Durchlaucht die Feststellung der Reihenfolge der Abstimmung unter der Voraussetzung getroffen haben, daß, falls einer der drei ersten Anträge angenommen wird, der Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern selbstverständlich gefallen ist.

Landtags-Marschall: Wenn einer der 3 ersten Anträge angenommen ist, so ist selbstverständlich der Antrag des Herrn von Eynern erledigt. Wir schreiten also zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche für den Antrag des Ausschusses sind, 100 000 M. à fond perdu und 50 000 M. als Darlehen zu bewilligen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Ich habe 42 Mitglieder gezählt, eine Gegenprobe ist nicht nöthig, es ist die Majorität. (Stimmen: Gegenprobe!)

Meine Herren! Ich bitte um die Gegenprobe, ich ersuche Diejenigen, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es haben sich 34 Herren erhoben, der Antrag des Ausschusses ist also angenommen, die übrigen Anträge sind damit erledigt. Meine Herren! Wir kommen nun zu der prinzipiellen

Frage. Ich bitte den Herrn Referenten, den Antrag des Ausschusses hinsichtlich der prinzipiellen Frage nochmals zu verlesen.

Referent Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Die Verhandlung über die in den genannten Kreisen vorgekommenen Hagelschäden und die durch dieselben eingetretenen Nothstände führte zu einer ferneren Besprechung der allgemeinen Lage des Hagel-Versicherungswesens.

In Erwägung, daß eine allgemeine Versicherung der Landwirthe gegen Hagelschaden als das Wünschenswerthe zu bezeichnen, daß dieselbe jedoch bei der jetzigen Lage des Hagel-Versicherungswesens nicht zu erreichen sei, eine genaue Kenntniß der augenblicklichen Sachlage und der gemachten Erfahrungen jedoch vorhergehen müsse, um zu erkennen, welche Schritte in dieser Angelegenheit zu thun seien, beschließt der Ausschuß nach dem Antrag des Grafen von Hoensbroech:

„Der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, darüber Erhebungen anzustellen, in welcher Weise eine anderweitige Regelung des Hagel-Versicherungswesens, sei es auf provinzieller oder auf weiterer Grundlage, sei es auf dem Wege des Zwanges oder der Freiwilligkeit, wünschenswerth oder nothwendig erscheine und hierüber dem nächsten Provinzial-Landtage Mittheilung eventuell Vorlage zu machen.“

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren? Sie haben den Antrag des I. Ausschusses gehört, ich eröffne über denselben die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ich bitte Sie, dem Antrage zuzustimmen. In landwirthschaftlichen Kreisen ist seit langen Jahren die Rede davon und nur eine Klage darüber, daß die Hagelversicherung zu theuer ist; namentlich ist sie so theuer, weil bisher so wenig gegen Hagel versichert wird. Wir haben ausgerechnet, daß wenn allgemein gegen Hagel versichert würde, wir ungefähr mit einem Drittel der jetzigen Prämien auskommen würden. In welcher Weise dies gemacht werden soll, das wird Ihnen der Verwaltungsrath nach gehöriger Durchforschung und Erwägung aller Bestimmungen in Betreff des Hagel-Versicherungswesens sagen, er wird in ländlichen Kreisen und sonst Recherchen einziehen. Ich bitte Sie, dem Antrage zuzustimmen; er verschlägt durchaus nichts. Eine Instruktion ist immer sehr angenehm, und eine Enquete ist hier geboten. Wir können hinterher dann immer noch machen, was wir wollen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wegeler hat das Wort.

Abgeordneter Wegeler: Meine Herren! Ich freue mich sehr, aus dem Munde des Herrn Vorredners die Bestätigung Dessen zu hören, was ich vorhin habe hervorheben wollen, daß durch eine allgemeinere Versicherung gegen Hagel die Prämien billiger und dadurch das Versicherungsgeschäft resp. die Versicherung im Ganzen gehoben werden würde. Ich kann der Enquete im übrigen nur zustimmen.

Vice-Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe die Diskussion, und bringe den Antrag zur Abstimmung. Soll der Antrag noch einmal verlesen werden? (Stimmen: Nein!)

Diejenigen Herren, welche für den Antrag sind, bitte ich, sitzen zu bleiben — Es erhebt sich Niemand, der Antrag ist angenommen.

Meine Herren! Wir kommen nunmehr zu Punkt 11 unserer Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths über den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes. Referent ist der Herr Abgeordnete von Cynern.

Referent Abgeordneter von Cynern: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend das Referat des Verwaltungsrathes betreffend den Vermögensbestand des Rheinischen Provinzial-Verbandes lautet:

„Das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes übergibt dem Provinzial-Landtag eine Zusammenstellung der Aktiva und Passiva der provinzialständischen Verwaltung nach dem Stand am Schlusse des Rechnungsjahres 1884/85. Danach beträgt das Vermögen im Ganzen 23 153 000 M.

Nachdem der Provinzial-Landtag die Anträge auf Verwendung der Kreisrente und der angesammelten Bestände desselben angenommen hat, beläuft sich nach den Berechnungen des Provinzial-Verwaltungsrathes das Gesamt-Vermögen der Provinz auf 28 266 000 M.

Der I. Ausschuß nahm diese Mittheilungen mit besonderem Interesse entgegen und empfiehlt dem hohen Landtag, dieselben den Rechnungen der Verwaltung beizufügen.“

Vice-Landtags-Marschall: Meldet sich Jemand zum Wort? — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich erkläre die Sache für erledigt.

Wir kommen zu Nr. 12 unserer Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend den Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz pro 1886/88. Referent ist der Herr Abgeordnete von Cynern.

Referent Abgeordneter von Cynern: Das Referat betreffend den Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 lautet:

„Der Haupt-Etat gibt einen Gesamtüberblick über die laufenden Ausgaben der provinzialständischen Verwaltung.

Derselbe balancirt in Einnahme und Ausgabe mit der Summe von 7 226 000 M. gegen 7 606 000 im vorigen Etat, demnach 380 000 M. weniger.

Die Umlage beträgt nach dem Etat 2 960 000 M., wovon 300 000 M. zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalt-Bauschuld bestimmt sind, gegen 3 180 000 M. resp. 480 000 M. im letzten Etat.

Der Etat bleibt nach dem Beschluß des I. Ausschusses, wie vorgelegt, unverändert, mit der einzigen Maßgabe jedoch, daß der anderweitigen Festsetzung der Spezial-Etats 21 a und 21 b (Kunst und Wissenschaft und Provinzial-Museen) in der Plenarsitzung vom 5. d. M. entsprechend:

der Zuschuß zur Förderung von Kunst und Wissenschaft von 18 000 auf 19 000 M. erhöht wird, desgleichen der Zuschuß für Verwendung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier von 12 000 auf 14 000 M., daß weiterhin dieses Mehrerforderniß an Zuschuß von 3000 M. gedeckt wird durch Absetzung bei der Etatsposition, Titel 4 (Außergewöhnliche Ausgabe resp. zur Abrundung), so daß hiernach der Etat unverändert in seinen Schlusssummen bleibt.

Der I. Ausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle dem Haupt-Etat mit der Summe von 7 226 000 M. in Einnahme und Ausgabe seine Genehmigung ertheilen.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion. Diejenigen Herren, welche für Annahme des Stats sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. Es erhebt sich Niemand, der Haupt-Etat ist einstimmig genehmigt.

Wir kommen zu Nr. 13 der Tages-Ordnung: Referat des V. Ausschusses, betreffend eine Petition der Gemeinde Fechingen auf Ausführung des Fechingen-

Bliesransbach'er Straßenbau-Projektes bis zur Bayerischen Landesgrenze. Referent ist der Herr Abgeordnete Sahler.

Referent Abgeordneter Sahler: Das Referat betrifft die Petition der Gemeinde Fechingen auf Ausführung des Fechingen-Bliesransbach'er Straßenbau-Projektes bis zur Bayerischen Landesgrenze. Der V. Ausschuß hat sich mit dieser Petition befaßt, es sind die nothwendigen thatsächlichen Erörterungen bis jetzt nicht hinlänglich eingegangen. In Folge dessen hat der V. Ausschuß Folgendes beschlossen:

„In Erwägung, daß noch mannigfache technische und sonstige Erhebungen erforderlich sind, um ein begründetes Urtheil darüber zu gewinnen, ob und auf welche Weise Seitens der Provinzial-Verwaltung den Wünschen der Gemeinde Fechingen und den Verkehrsinteressen der preussischen und bayerischen Nachbarorte gedient werden kann, empfiehlt der V. Ausschuß einem hohen Provinzial-Landtage die Ueberweisung der Angelegenheit an den Provinzial-Verwaltungsrath zur geeigneten weiteren Veranlassung.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für den Ausschußantrag sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Ausschußantrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Nr. 14: Referat des Herrn Abgeordneten Grob, betreffend 3 Petitionen aus dem Kreise Akenau, um Herstellung eines Kommunalweges bezw. einer Provinzialstraße zur Verbindung von Kempenich mit der Provinzialstraße durch das Brohlthal.

Referent Abgeordneter Grob: Referat des V. Ausschusses, betreffend 3 Petitionen aus dem Kreise Akenau um Herstellung eines Kommunalweges, bezw. einer Provinzialstraße zur Verbindung von Kempenich mit der Provinzialstraße durch das Brohlthal.

Der V. Ausschuß hat nach eingehender Besprechung der vorerwähnten Petitionen, nämlich:

1. der Eingabe des Distriktsarztes Gothafer und Genossen zu Kempenich vom 30. November 1885, worin lediglich die Anlage einer Kommunalstraße von Kempenich auf die Brohlthalstraße — ohne Angabe einer speziellen Trace erbeten wird;
2. derjenigen von Joh. Doll und Genossen zu Wollscheid vom 27. November 1885 wegen Erbauung eines Kommunalweges von Kempenich über Wollscheid nach Niederdürrenbach im Brohlthale;

3. der Petition d. d. 29. November 1885, betreffend Ausführung einer Provinzialstraße von Kempenich über Engeln, Brenk, Oberzissen zur Brohlthalstraße resp. die Gewährung der Maximalprämie und die Zusicherung der Uebernahme nach provinzialstraßenmäßigem Baue für diese Strecke,

nicht die Ueberzeugung zu gewinnen vermocht, daß die vorliegenden Verhältnisse die Schaffung einer Provinzialstraße behufs Verbindung des Akenau-Kempenicher Kommunalweges mit der Provinzialstraße durch das Brohlthal als erforderlich erscheinen ließen.

Dagegen erkennt der V. Ausschuß das Bedürfniß zur Herstellung eines guten Gemeindeweges zu besagtem Behufe vollkommen an und beantragt deshalb:

„Der hohe Landtag wolle die vorliegenden Petitionen dem Provinzial-Verwaltungsrathe mit der Veranlassung überweisen, wenn die beteiligten Kreise oder Gemeinden sich zum Baue einer chaussirten Kommunalstraße von Kempenich nach dem Brohlthale

entschließen, dieses Unternehmen vermittelt des Kommunal-Begebau-Unterstützungsfonds sobald und in dem Maße, wie die disponiblen Mittel dieses Fonds es erlauben, thunlichst zu fördern.“

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich stelle den Ausschußantrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für den Ausschußantrag sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Ausschußantrag ist einstimmig angenommen.)

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag des Freiherrn Felix von Loë: „Der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, bei der Königlichen Regierung den Antrag zu stellen, daß der Rheinprovinz für das Immobilien-Feuer-Versicherungswesen das ausschließliche Recht zur Annahme von Versicherungen gewährt werde, und daß dem Provinzial-Landtage demnächst ein dementsprechender, auf provinzieller Grundlage stehender Gesetzentwurf zur Berathung vorgelegt werde.“ Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von der Leyen.

Referent Abgeordneter Freiherr von der Leyen: „Referat des I. Ausschusses betreffend den Antrag des Freiherrn Felix von Loë: Der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß der Rheinprovinz für das Immobilien-Feuer-Versicherungswesen das ausschließliche Recht zur Annahme von Versicherungen gewährt werde, und daß dem Provinzial-Landtage demnächst ein dementsprechender auf provinzieller Grundlage stehender Gesetzentwurf zur Berathung vorgelegt werde.“

In seiner Sitzung vom 9. Dezember cr. berieth der I. Ausschuß den vorstehenden Antrag eingehend. Nachdem der Herr Antragsteller denselben motivirt, und zwar hauptsächlich damit, daß, da die Provinzial-Feuer-Societät die Verpflichtung habe, jede Immobilie zur Versicherung anzunehmen, es auch billig sei, daß sie allein das Recht habe, Immobilienversicherungen anzunehmen. Der anwesende Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, Herr Geheimer Regierungsrath Seul schloß sich dem an, mit dem Bemerkten, daß dieses Prinzip in den Provinzen Brandenburg und Posen beantragt, für die Societäten von Berlin, Thorn, Stettin und Breslau sowie für die Provinz Hessen-Nassau, für Ostfriesland und Hohenzollern durchgeführt sei; der hauptsächlichste Gewinn für die Privatgesellschaften (es werden bis zu 100% Dividenden gezahlt) komme aus den Mobilarversicherungen. Der Herr Abgeordnete von Synchron sah in diesem Antrage einen Schritt, der die Verstaatlichung des Feuer-Versicherungswesens erleichtere. Herr Abgeordneter Justizrath Courth, schloß sich dem an. Der Herr Abgeordnete Heuser sah in dem Antrag einen Eingriff in die wohl erworbenen Rechte der Privatgesellschaften. Es wird namentliche Abstimmung beantragt. Gegen den Antrag stimmten die Herren Abgeordneten: Dieze, Courth, von Synchron und Heuser, für den Antrag die Herren Abgeordneten: Freiherr Felix von Loë, Freiherr Eugen von Loë, Limbourg, Breuer, Freiherr von Diergardt, Sommer, Freiherr von Synchron, von Grand-Ny, Schmidt von Schwind, Graf von und zu Hoensbroeck, Freiherr von Solemacher, Wolters, Freiherr von der Leyen.“

Der nebenstehende Antrag wird also dem hohen Provinzial-Landtag zur Annahme empfohlen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich eröffne über diesen Antrag des I. Ausschusses die Diskussion und gebe zunächst dem Herrn Abgeordneten Dieze das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Wenn ich im Ausschuß gegen den Antrag gesprochen habe, so ist es wesentlich deshalb geschehen, um die bei dieser wichtigen Materie, die der Antrag behandelt, in Betracht kommende prinzipielle Frage im Ausschuß und auch hier im Landtage nicht erörtern zu lassen, ohne irgend welches Material vorliegen zu haben, ich stimme aber vollständig dem zu, daß der Antrag an den Provinzial-Verwaltungsrath geht und diesem Zeit gelassen werde, das Material zu sammeln, um dann dem nächsten Landtage in ausführlicher Weise ein Referat darüber zu erstatten. Deshalb möchte ich auch bitten, daß wir heute in später Stunde auf die Prinzipfrage, ob Monopol oder nicht Monopol, hier gar nicht eingehen, sondern dem Provinzial-Verwaltungsrath den Auftrag ertheilen, wie der Antrag des I. Ausschusses lautet, die nothwendigen Ermittlungen anzustellen und dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Es ist von dem Herrn Abgeordneten Dieze beantragt worden, die prinzipielle Seite der Vorlage heute nicht zu behandeln, sondern ohne Präjudiz für das Prinzip den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, das nothwendige Material zu sammeln und für den nächsten Landtag vorzubereiten. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich bedaure, mich damit nicht einverstanden erklären zu können. Wir, die wir diesen Antrag im Ausschuß abgelehnt haben, haben das Prinzip nicht aufgestellt und nicht die Feststellung eines Prinzips verlangt, dieses Prinzip liegt im Antrage selbst, und darüber müssen wir uns aussprechen. Ueber die Durchführung des Prinzips steht in dem Antrage nichts; diese findet sich, wenn wir das Prinzip der provinziellen Verstaatlichung des Feuer-Versicherungswesens, soweit es Immobilien angeht, angenommen haben. Deshalb kann uns, meiner Ansicht nach, nachdem dieses Prinzip von der einen Seite aufgestellt worden ist, doch nicht genommen werden, hier über dieses Prinzip zu diskutieren. Die einfache Verweisung dieses Antrages an den Provinzial-Verwaltungsrath würde eine Zustimmung zu diesem Prinzip oder doch eine weitere Verfolgung dieses Prinzips Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths involviren. Ich für meinen Theil kann für eine Verweisung des Antrages an den Provinzial-Verwaltungsrath vorläufig nicht stimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich wollte das nämliche sagen, was der Herr Abgeordnete von Eynern soeben gesagt hat. Ich meine, hier gilt es mehr als heute Morgen bei der Frage über die Herstellung des Modells, wobei gesagt worden ist, wenn das Modell bestellt würde, würde nachher auch die ganze Figur bestellt werden. Hier handelt es sich wirklich um das Prinzip. Nur derjenige kann für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dieze stimmen, welcher schon dem Prinzip zuneigt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Es liegt Ihnen ein Antrag von prinzipieller Bedeutung vor. Ich möchte in aller Kürze hier vor Ihnen erörtern, ob ein solcher Antrag nützlich oder vielleicht nothwendig sei, und ferner, wie es sich um die wirthschaftliche und um die rechtliche Seite der Ausführung eines solchen Antrages stellt. Um mit Letzterem zu beginnen, meine Herren, mit der wirthschaftlichen und rechtlichen Seite, möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß die Anschauung des modernen Geistes, der die immensen Fortschritte auf allen Gebieten des geistigen und materiellen Lebens hervorgerufen hat, deren unsere Zeit sich erfreut, das veraltete, mittelalterliche Prinzip des Monopols verlassen hat, daß die diesem Prinzip zu Grunde liegende

Anschauung im absolutesten Sinne des Wortes überwunden ist, und daß auf ein solches Prinzip heute zurückzukehren nach meiner Auffassung ein Rücksprung in mittelalterliche Verhältnisse bedeuten würde. (Oho!)

Meine Herren! Wir werden sehen, ob ein solcher Rücksprung möglich ist. Was die wirtschaftliche Seite angeht, so handelt es sich meines Erachtens zunächst um einen vorhandenen Besitzstand. Ich habe im Ausschuß, natürlich *cum grano salis*, den Ausdruck „wohlerworbene Rechte“ gebraucht. Es liegt ein Besitzstand von großer materieller Bedeutung vor. Lassen Sie mich beispielsweise 3 größere Gesellschaften nennen, deren Aktien bei einer Baareinlage von 200 Thalern heute das zwölfwache, das vierzehnfache, ja das zwanzigfache werth sind, so daß die eingezahlten 600 M. der Colonia 7000 und so viel hundert, die Anthteile der Aachen-Münchener 8000 und so viel hundert und die Anthteile der Leipziger Versicherungsanstalt sogar 12 000 M. werth sind. Meine Herren! Wie wollen Sie Sich solchem Besitzstand gegenüber verhalten. Ich setze voraus, daß der Antrag nicht im Auge hat, den Staat darum anzugehen, die Sache mit nehmender Hand an sich zu ziehen; das versteht sich ganz von selbst. Wie hoch müßte sich also die Entschädigung stellen! wenn Sie sich diesen Gedanken klar zu machen suchen, so stoßen Sie sofort auf eine der großen Schwierigkeiten, welche die Durchführung des Antrags im Gefolge haben würden. Dem materiellen Opfer, welches damit der Provinz auferlegt würde, müßten zur Rechtfertigung überzeugende, zwingende Gründe der Nützlichkeit gegenüber stehen. Wie steht es denn um die Nützlichkeit des Antrages? Es steht damit so, daß kein unbefangenes, unsere wirtschaftlichen und geschäftlichen Verhältnisse richtig würdigendes Urtheil den Antrag irgendwie für nützlich, und noch viel weniger für nothwendig erachten kann. Die Antragsteller wollen unserem Institut, der Provinzial-Feuer-Societät, zu Hülfe kommen. Meine Herren! Ich habe wirklich, als der Antrag mir zu Gesicht kam, an das alte Wort gedacht: der Himmel schütze mich vor meinen Freunden. Kommt denn der Antrag der Societät zu Hülfe? Ich glaube es nicht, glaube aber eben so wenig, daß irgendwie Hülfe noththut. Die Societät hat uns durch ihren Direktor vor ganz Kurzem eine Brochüre überreichen lassen, in der die 50jährige Wirksamkeit des Instituts geschildert wird. Keiner von Ihnen wird das Werkchen ohne Interesse gelesen haben. Wenn Sie, um einen der interessantesten Abschnitte der Schilderung kurz hervorzuheben, vom Jahr 1855, in welchem das Defizit beseitigt war, ausgehen, so sehen Sie, wie ein Menschenalter hindurch von Jahr zu Jahr wachsend und gedeihend das Institut zur jetzigen Blüthe sich entwickelt hat. Das Institut mußte schwere Kämpfe bestehen, Kämpfe, welche durch die geschäftliche Konkurrenz herbeigeführt wurden, Kämpfe, welche aber ihrerseits alle Umsicht und Energie der Leitung des Instituts wachgerufen und nunmehr als erfolgreich bestanden gelten dürfen. Meine Herren, wenn Sie sehen, wie mit einfachen, schlichten Worten berechtigter Genugthuung die Schilderung auf diese Laufbahn zurückweist, und wie es da heißt: der jetzige Stand ist ein durchaus günstiger, wir haben das Zutrauen der Provinz, und unser Versicherungskapital beträgt jetzt über 2 Milliarden: kann da Raum bleiben für einen Zweifel an fernerer gedeihlicher Entwicklung? Einem solchen Institut aber wollten Sie durch Vernichtung jeglicher Konkurrenz den Sporn nehmen, der es fort und fort treibt, zu arbeiten, zu ringen? Sie wollten ihm den wirksamen Antrieb nehmen, welcher es groß gemacht? das halte ich für durchaus falsch. Wäre die Provinzial-Feuer-Societät statt des Mittels für einen einzelnen der vielen bedeutsamen Zwecke, welche der Provinzial-Verwaltung zu erfüllen obliegen, selbst deren alleinige Aufgabe, wenn in dem Wirken für dieses eine Institut sich all unsere Sorge concentrirte, dann wäre es vielleicht erklärlich, daß man prätendirte, die Versicherung zu monopolisiren — ich muß dies Wort nehmen — in den Verkehr einzugreifen und

das Institut auf diese Weise nach Ansicht der Antragsteller, aber nicht nach meiner Ansicht, zu heben. Von solcher Einseitigkeit der provinziellen Verwaltungsthätigkeit kann aber selbstverständlich keine Rede sein. Lassen Sie also das Institut ruhig seinen Weg verfolgen; es arbeitet zur Zufriedenheit Aller und wird auch ferner in diesem Sinne arbeiten. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Brochhoff hat das Wort.

Abgeordneter Brochhoff: Meine Herren! Ich möchte Sie auch dringend warnen, diesem Antrage Folge zu geben. Wie schon der geehrte Herr Vorredner eben bemerkt hat, drängt der Antrag auf die schiefe Ebene des Monopols. Wir haben in verschiedenen Richtungen, namentlich hinsichtlich des Tabakmonopols schwere Kämpfe schon durchgemacht; in unserem Staate ist das Tabakmonopol allseitig verworfen worden. (Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solenmacher: Es kommt doch.) Das Tabakmonopol würde vielleicht dann Aussicht haben durchzubringen, wenn eine große Kalamität über das Deutsche Reich hereinbräche und man den mit ihr verbundenen Verhältnissen Rechnung tragen müßte. Dann würde es vielleicht durchzubringen sein, aber wie es vorgebracht worden ist, mußte es nothwendigerweise verworfen werden. Nun treten Sie an die Versicherungen heran und wollen für die Provinz ein Monopol einführen. Die nächste Folge davon wird sein, daß, wenn die verschiedenen Provinzen auch das Monopol eingeführt haben, der Staat kommt und das Monopol für den ganzen Staat in Anspruch nimmt. Das, was Sie angestrebt haben, nimmt Ihnen derselbe mit einem Strich weg, und das Monopol ist für das ganze Reich fertig; die Provinz hat nichts davon. Was wollen Sie mit diesem Monopol erreichen? Sie wollen erreichen, daß die Provinzial-Versicherung günstiger arbeitet und die Versicherungsprämie billiger wird. Meine Herren! Sie haben dafür eine Remedur, das ist die Versicherung auf Gegenseitigkeit. Die Gegenseitigkeits-Versicherungen existiren, und existiren auch mit großem Erfolg, indessen, wenn Sie durch die beabsichtigte Zwangs-Versicherung die Gegenseitigkeits-Versicherungen und die sonstigen Versicherungen zu Grunde richten, dann bleibt schließlich nichts übrig, als die Provinzial-Versicherung, und dann liegt es doch sehr nahe, daß, wenn wir einmal diese Einnahmequelle haben, die Versicherungsprämie je nach dem die Bedürfnisse sind, höher geschraubt und aus der Versicherung eine Einnahmequelle gemacht werden wird, eine große Einnahmequelle, und zu wessen Vortheil? zum Vortheil der Provinzialkasse, aber zum Nachtheil des Publikums. Ich möchte Sie dringend bitten, stimmen Sie diesem Antrage nicht bei, lassen Sie in unserer Provinz, die in dieser Beziehung an der Spitze des Fortschrittes steht, sowohl hinsichtlich der Versicherungen, wie in allen anderen Dingen, freie Konkurrenz. Geben Sie diesem Antrag keine Folge.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ein Redner für den Antrag hat sich nicht einschreiben lassen. Ich hatte gehofft, daß die Gründe, die außer denen, die im Referate vorhanden sind, zu diesem Antrage geführt haben, hier im Plenum des Landtages erörtert werden würden. Da dies nicht geschehen ist, so kann ich mich . . .

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Wollen Sie also warten und später sprechen? Die Herren Abgeordneten Freiherr Felix von Loë und Graf Wilderich von Spee haben sich gemeldet.

Abgeordneter von Eynern: Ja, sonst würde die Sache langweilig werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich werde dem Herrn Abgeordneten von Eynern die Gelegenheit geben, die Sache, wenn er will, etwas unterhaltender zu

gestalten. Zunächst ein kurzes Wort dem Herrn Vorredner, dem Herrn Abgeordneten Brodhoff gegenüber: Bange machen gilt nicht, meine Herren, mit dem Tabakmonopol lassen wir in dieser Frage uns nicht schrecken, dieses hat hiermit gar nichts zu thun. Der Herr Abgeordnete Heuser ist ja vollständig fachlich etwas näher auf die Frage eingegangen; ich möchte deshalb zunächst einige Punkte, die derselbe angeführt hat, berühren. Er hat gesagt, das 19. Jahrhundert habe die mittelalterlichen Prinzipien verlassen; wenn wir je wieder zum Monopol zurückkehren würden, so würden wir zu diesen mittelalterlichen Grundsätzen zurückkehren. Meine Herren! Ich schwärme gar nicht dafür, alle mittelalterlichen Institutionen mit ihren vielfach veralteten und morschen Formen wieder herzustellen, (Hört! hört!) aber das Mittelalter hat auch sehr viele gesunde Prinzipien gehabt, hat ein sehr gesundes Urtheil gehabt, und im Mittelalter war auch ein sehr blühendes, sehr gesundes Erwerbsleben, meine Herren, viel gesunder, viel geordneter, viel blühender, als wir es heutzutage, Dank der freien Konkurrenz, haben. (Widerspruch.)

Wenn der Herr Abgeordnete Heuser darauf hingewiesen hat, daß das Verlassen der mittelalterlichen Prinzipien heutzutage das herrschende sei, so bestreite ich das; wir leben heute in einem Augenblick, in dem die Gesellschaft zu erkennen beginnt, daß — ich spreche nicht von Böswilligkeit, meine Herren, ich setze die optima fides voraus — das Prinzip der Manchester-schule mit der bestechenden Idee der freien Konkurrenz und des Gehenlassens die Welt getäuscht und dazu geführt hat, die vollständige Unordnung und den Ruin der Gesellschaft herbeizuführen. Das erkennen heutzutage alle Produktivstände ohne Ausnahme. Warum haben wir heutzutage die soziale Bewegung im Großen und Ganzen? Ich rede nicht von dem Sozialismus allein, sondern von der sozialen Bewegung. Wir haben sie, weil die Produktivstände unter den heutigen Zuständen, unter dem Zustande der freien Konkurrenz, unter dem Drucke einer Macht, der gegenüber sie schutzlos sind, sich unbehaglich fühlen. Daraus geht die Bewegung, die wir heute in allen Ständen sehen, hervor, daß die verschiedenen Klassen der produktiven Stände sich regen, um sich von diesem Drucke loszumachen, sich auch an die Gesetzgebung wenden und ihr Recht wieder fordern, gegen diesen übermächtigen Druck geschützt zu werden. So geht es auch hier auf dem Gebiete des Versicherungswesens. Es wäre ja recht schön, wenn wir sonst gar kein Mittel hätten, unsere Gebäude zu versichern, wenn die Privatgesellschaften uns die Hand böten und sagten: Ihr könnt euch hier versichern, wir sind die einzigen, die euch helfen können. Ich will nicht leugnen, daß bei der Gründung der Privat-Aktiengesellschaften dies Motiv mitgewirkt hat, aber das Fazit, meine Herren, die Wirkung ist das Gegentheil, ist die, daß die Aktionäre aus dem Versicherungswesen Geschäfte machen und Geschäfte machen, die viel größer sind, als der Werth dessen, was sie bieten. Wenn sie nicht größer wären, als der Werth dessen, was sie bieten, so wäre es ganz schön, meine Herren, aber es ist schon im Ausschusse besprochen worden, wie hoch die Dividenden sind, die die Privatgesellschaften den Aktionären zahlen. Dies geht auch aus den Zahlen hervor, die der Herr Abgeordnete Heuser aus dem Coursverth der Aktien der Kölner, Aachen-Münchener und Leipziger Gesellschaft gegeben hat. Die Dividenden, die schon über 100% gingen, kommen heutzutage allerdings zum Theil aus den angesammelten Reserven. Woraus aber anders sind diese Reserven angesammelt worden, als aus den Beiträgen, die die Versicherten mehr gezahlt haben, als die entstandenen Schäden betragen? Das ist klar. Die Stunde ist ziemlich spät, die Herren wünschen keine lange, prinzipielle Debatte, ich will nicht weiter darauf eingehen, wenn aber der Herr Abgeordnete Heuser uns sagt, er begreife nicht, wie man diesen Antrag stellen könne, wenn man der Provinzial-Feuer-Societät wohlwolle, wenn er

sagt: bewahret mich vor meinen Freunden! und wenn er die sehr schöne Denkschrift des Herrn Geheimrath Seul angezogen hat, so, glaube ich, wird der Vertreter seiner Ansichten auch sagen: bewahret mich vor meinen Freunden, denn wenn der Herr Abgeordnete Heuser die Denkschrift durchgehen wollte, so würde er finden, wie der Herr Direktor Seul in überzeugender Weise ausführt, wie die Societät bei den Verpflichtungen, die sie habe, gegenüber der freien Bewegung der Privatgesellschaften zu kämpfen habe, und wie sie dahin streben müsse, aus diesen ungleichen Verhältnissen befreit zu werden. Der Herr Abgeordnete Dieke hat den Antrag gestellt, die Frage zu vertagen; ich weiß nicht, ob ad calendae graecas oder auf ein Jahr. Darüber, meine Herren, sind wir alle heutzutage klar, wie die Sache liegt; es ist Niemand mehr darüber im Zweifel, der sich etwas mit der Sache befaßt hat. Dann ist mir auffällig, wie der Herr Abgeordnete Heuser sagen kann, der Antrag schädige die Societät. Meine Herren! Die Societät erhebt wie in vielen Fällen noch die Privatgesellschaften eine Durchschnittsprämie von 1,45. In Bayern, wo eine allgemeine öffentliche Versicherungsanstalt besteht, nicht mit Zwang, bei der aber Jeder versichern muß, der seine Immobilien versichern will, wurde in dem letzten Jahre nur eine Prämie von 0,80 erhoben. Wie man sagen kann, daß man eine Gesellschaft schädige, wenn man sie durch eine derartige Maßregel in den Stand setzt, eine viel niedrigere Prämie zu erheben, ist mir unverständlich. Im Königreich Sachsen, wo Zwangsversicherung besteht, werden die Prämien halbjährlich erhoben und da gibt es Halbjahre, in denen gar keine Prämie erhoben wird. Wie dies ein Nachtheil für die in einer Gesellschaft Versicherten sein soll, wenn sie gar keine Prämie zahlen gegenüber 1 pro Mille oder 2 pro Mille, verstehe ich nicht. Meine Herren, wenn aber der Herr Abgeordnete Brochhoff darauf hingewiesen hat, daß, wenn der Antrag, den ich gestellt habe, hier angenommen und ihm gesetzgeberische Folge gegeben würde, dies nicht den Versicherten zu Gute kommen würde, meine Herren, so begreife ich auch das nicht. Der Herr Abgeordnete Brochhoff scheint nicht daran gedacht zu haben, daß die Provinzial-Feuer-Societät eine Gegenseitigkeits-Gesellschaft ist. Sie ist kein Institut, das Geschäfte macht und aus dem Verdienst seine Liebhabereien befriedigt, sondern es darf nicht mehr erhoben werden, als zur Deckung der Brandschäden, für die Verwaltungskosten und zur Erhöhung des Reservefonds nothwendig ist. Meine Herren, ich begreife wirklich nicht, wie es eine Gesellschaft geben kann, die für die Interessen der Versicherten besser ist, als eine solche, die nur das Allernothwendigste erhebt, während die Aktien-Gesellschaften noch ein viertes haben müssen, nämlich die Verzinsung der Aktien und zwar nicht zum augenblicklichen Stande des Geldmarktes, sondern, wie ich schon gesagt habe, weit über den Zinsfuß hinaus. Meine Herren! Ich bescheide mich hier; ich bin einstweilen nur auf das eingegangen, was die Herren gesagt haben, vielleicht wird Herr von Synern noch andere Punkte vorbringen, um die Verhandlungen etwas lebhafter zu machen, worauf dann später geantwortet werden kann. Meine Herren! Ich bitte Sie recht dringend, den Antrag, wie er gestellt ist, anzunehmen. Das kann ich Sie versichern — seit langer Zeit habe ich mich lebhaft mit der Sache befaßt, seit der Zeit, seit der Bauere-Verein den Vertrag mit der Rheinischen Feuer-Societät abgeschlossen hat, höre ich von allen Seiten über die Sache — es sind durchaus ungeordnete Zustände, es besteht die allerwildeste Konkurrenz, einfach deshalb, weil die Societäten an bestimmte Prinzipien gebunden sind, während die Privatgesellschaften vollständige Freiheit haben und damit unserer Societät unbedingt überlegen sind und sie schädigen müssen. Unsere Societät muß, wie ich Ihnen schon oft gesagt habe, alle schlechten Gebäude nehmen, die Privatgesellschaften aber nehmen erstens nur

die guten Risiken — mit vollem Recht, wenn sie irgend welche Geschäfte machen wollen — und sie setzen zweitens die Prämien fest, je nachdem es ihnen gerade paßt. Heut ist es in vielen Gegenden so, daß die Agenten der Privat-Gesellschaften hingehen und sagen: was fordert von Euch die Provinzial-Feuer-Societät? wir thuen es unter allen Umständen billiger.

Meine Herren! Das muß eine Schädigung unserer Versicherten zur Folge haben und namentlich eine Schädigung der ärmeren und geringeren Bevölkerung. Das kann gar nicht ausbleiben, und wenn Sie dafür sorgen wollen und nicht blos für die Interessen einiger Aktionäre — nehmen Sie es nicht übel, es ist nicht böse gemeint, was ich sage, sondern rein objektiv — wenn Sie also für die größere Zahl der Bewohner unserer Provinz sorgen wollen, so müssen Sie dahin streben, daß eine für die ganze Provinz geltende Gebäude-Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit besteht, in welcher nicht nur die schlechten Risiken Aufnahme finden, wie es heute der Fall ist, sondern in der auch die guten versichert werden müssen, wenn sie überhaupt gegen Feuer versichert werden sollen. Daher, meine Herren, bitte ich Sie recht dringend, daß Sie den Antrag, wie ihn der Ausschuß hier gestellt hat, annehmen mögen. Ich kann Sie versichern, Sie werden im weit überwiegenden Theil der Provinz große Zufriedenheit damit hervorrufen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort, Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Ich habe nur ein paar Worte, welche ich den Herren Gegnern des Antrages entgegenhalten möchte, zu sagen. Erstlich haben sie ausgeführt, es seien ja überall Gesellschaften auf Gegenseitigkeit vorhanden. Nun gut, diese unsere Feuer-Societät ist eine Gegenseitigkeits-Gesellschaft, die nur von der Provinz garantirt ist und durch deren Organe verwaltet wird. Alle Vortheile, die sie sonst bietet, kommen eben den einzelnen Versicherten zu Gute, nicht einer Gesellschaft, es werden niemals, wie eben gesagt worden ist, höhere Beiträge erhoben werden, als nothwendig ist, und das Vermögen der Societät ist Eigenthum der Versicherten.

Zweitens möchte ich hervorheben: eine Konkurrenz ist nicht möglich, ist ausgeschlossen, wir befinden uns in dem Zustande, daß wir mit gebundenen Händen einer freien Konkurrenz entgegentreten müssen; wir haben die Verpflichtung, alles aufzunehmen was sich meldet, haben aber nicht das Recht, irgend etwas zurückzuweisen, also wir müssen die schlechten Risiken behalten, haben aber nicht das Recht, uns bessere auszusuchen. Wenn Sie die Feuer-Societät in die freie Konkurrenz hineinstellen könnten, so würde sie vielleicht dagegen nichts einzuwenden haben, sie würde die schlechteren Risiken zurückweisen und würde viel besser stehen, aber wenn Sie ihr das Recht, was in anderen Gegenden besteht, daß alles bei ihr versichert sein muß, genommen haben, das Odium aber, daß sie alles Schlechte nehmen muß, lassen, so kann sie unmöglich konkurrenzfähig bleiben. Ich mache noch auf eins aufmerksam, ich glaube, es ist in der Lausitz, daß jedes Haus versichert sein muß, daß von der Feuer-Societät, wenn ich nicht irre, jedes Jahr eine Revision stattfindet, ob alle Häuser versichert sind, und nur frei gestellt ist, bei wem versichert wird. Dieser Zwang geht viel weiter, er besteht aber. Ich möchte Sie daher bitten, diesem Antrage, der nur eine Erörterung der Frage herbeiführen will, zuzustimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich kann sehr vielen Ausführungen der geehrten Herren Vorredner zustimmen, auch sehr vielen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë in Bezug auf die Stellung des nackten Manchesterthums in unserem Staat, und ich muß den früheren Herren Rednern Heuser und Brochhoff, in dieser Beziehung in ihren Auffassungen entgegentreten, da ich ein prinzipieller Gegner des Staatsmonopols als solches

überhaupt gar nicht bin. Es handelt sich bei mir immer darnun, auf welche Art, auf welche Gegenstände und in welcher Weise ein solches Staatsmonopol eingeführt werden soll, und ich kann mir auch sehr gut denken, daß gegen das Privat-Feuerversicherungswesen sowohl in den Kreisen der Land- als der städtischen Bevölkerung sich ein großes Mißbehagen geltend macht. Es ist mir gar nicht zweifelhaft bei den enorm hohen Dividenden, die diese Gesellschaften zahlen, daß sie die privilegierte Stellung, die sie eingenommen haben, in einer Art und Weise ausbeuten, die ganz ungerechtfertigt ist. (Sehr richtig!)

Meine Herren! Die Feuerversicherungs-Gesellschaften sind wirklich Gesellschaften, die trotz großer angesammelter Kapitalien und reicher Dividenden sich in keiner Weise gegen ihre Versicherten verpflichtet fühlen. Nach meiner Ansicht würde ein Gesetz-Entwurf vollkommen gerechtfertigt sein, welcher den Feuerversicherungs-Gesellschaften privaten Charakters die Pflicht auferlegt, in allen denjenigen Gemeinden, in welchen sie ihren Geschäftsbetrieb betreiben, zu den Kosten der Feuerversicherung ihrer Gebäude in starker Weise beizutragen. Ein solcher Gesetz-Entwurf fehlt uns. Wir sehen die kolossalen Dividenden, die diese Gesellschaften bezahlen, und ich kann mir eben daraus ganz gut erklären, daß man sich sagt: es muß Wandel geschaffen werden. Gegenüber der Societät haben diese Gesellschaften besondere Vorzüge, wie sie der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee mit vollem Recht hervorgehoben hat, Bevorzugungen, welche ungerechtfertigter Art sind, und die der Societät in ihrem Geschäftsbetrieb hinderlich in den Weg treten. Deshalb kann ich auch gar nicht sagen, meine Herren, daß ich im Großen und Ganzen gegen diese ganze Idee eine ängstliche Stellung einnehme.

Wenn Privat-Gesellschaften vorhanden sind, welche Jahrzehnte lang das Privilegium der Ausnutzung des Publikums gehabt haben, dann würde ich mich gar nicht geniren, Ihnen nun auch im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt etwas von diesen Privilegien zu nehmen. Das ist der Gang, den die Welt nimmt, daß schließlich der Schwächere gegen den Stärkeren opponirt, stärker wird und dann den schwach gewordenen Starken aufrückt. Diesen Weg nimmt unsere Gesetzgebung nach vielen Richtungen hin; die Privilegien, welche vorhanden waren, hat man im allgemeinen Interesse beseitigt. Nur glaube ich, meine Herren, daß ein Antrag so prinzipieller Art, der mitten in einer Session in unseren Landtag hineingeworfen worden ist, doch einer ernsteren, weitgehenderen Vorbereitung bedarf, und daß die Materialien zu seiner Beurtheilung doch vorher mehr zusammengetragen uns vorgelegt werden müssen, als es bis jetzt geschehen ist. Ich kann mir vorläufig kaum denken, daß die Societät in der Lage wäre, dieses kolossale, hier in der Rheinprovinz angehäuften Vermögen an Immobilien-Besitz von einer Centralstelle aus zu versichern. Ich glaube, meine Herren, wir könnten dadurch für die Classen-Verhältnisse der Provinz in weitgehende Verpflichtungen gerathen. Wir müssen doch zunächst einmal wissen: wie groß ist das Immobilien-Vermögen der Provinz, wie groß muß der Fonds der Societät sein, um ein so kolossales, ausgedehntes Geschäft betreiben zu können? Wir müssen uns auch bei dieser Sache fragen, ob die Konkurrenz der Privat-Versicherungsgesellschaften gegenüber der Societät nicht gerade die Blüthe der Societät hervorgerufen hat, ob nicht mit der Uebertragung eines Privilegiums eine gewisse geschäftliche Verkünderung eintreten könnte. Genug, meine Herren, es gibt so viele Fragen, welche vorher einer eingehenden Besprechung bedürfen, daß ich für meinen Theil mich nicht dazu verstehen kann, einem solchen Prinzip durch die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë zuzustimmen. Dazu kommt noch, daß wir den Bestrebungen der königlichen Staatsregierung, namentlich in ihrem obersten Chef, die ja auf die Monopolisirung Gott weiß von was Allem gehen, doch in sehr gefährlicher Weise Vorschub leisten würden. Die

Idee der Verstaatlichung der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften ist, soviel ich weiß, zuerst von dem Chef des Staatsministeriums ausgesprochen worden, und er würde es gewiß dankbar anerkennen, wenn wir durch Annahme eines solchen Antrages ihm Gelegenheit gäben, zu sagen: Da seht ihr, auch dort sind die Zustände unhaltbar! Und wenn er einmal die provinzielle Feuer-Versicherung hat, bekommt er vielleicht hinterher die Versicherung für den ganzen Staat. Ich meine, daß wir als Provinzial-Landtag doch nicht diesen allgemeinen Neigungen, welche in ihrer Ausdehnung auf den Staat doch etwas bedenklicher Art sind, dadurch Vorschub leisten, daß wir einen solchen prinzipiellen Antrag jetzt ohne Vorprüfung annehmen. Ich wäre ganz damit einverstanden, wenn die Frage nach allen Seiten hin, besonders auch nach der Seite der Zwangs-Versicherungspflicht der Societät hin im Provinzial-Verwaltungsrath erwogen würde, und daß wir dann im nächsten Jahre oder in zwei Jahren darüber weitergehende Mittheilungen bekämen. Aber mich jetzt prinzipiell für einen derartigen Antrag auszusprechen, meine Herren, das könnte ich nicht. Ich glaube, daß der Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Dietze gestellt hat oder stellen will, nachdem wir die Prinzipien hier erörtert haben, wohl verdient angenommen zu werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Ich werde ganz kurz sein. Ich möchte nur der Art von Begründung des Herrn Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë entgegentreten, die sich als ein ceterum censeo darstellt, als eine Meinungsäußerung, welcher jede überzeugende Kraft fehlt. Ja, meine Herren, da liegt nach meiner Auffassung die große Schwäche des Antrags. Seine Vertreter vermögen nur Scheingründe in's Feld zu führen, Gründe, welche sich sofort als hinfällig erweisen. Das Versicherungsgeschäft ohne Konkurrenz, ohne deren durch nichts zu ersetzende treibende Macht, wird dem verfallen, welchem alles das verfällt, dem der Sporn zur Arbeit in irgend einer Weise fehlt, zunächst dem Stillstand, der Selbstzufriedenheit, dann dem Rückschritt. Das Versicherungsgeschäft der Provinzial-Societät ist das was es heute ist, geworden in der Schule harter Nothwendigkeit. Nun frage ich, meine Herren, ist denn hier ein Kläger, welcher sich beschwert? Wo ist das Uebel? wer ist nicht zufrieden? Thut die Societät ihre Schuldigkeit nicht? Thuen die anderen Gesellschaften ihre Schuldigkeit nicht? Nichts von alledem! Das Versicherungsgeschäft steht in der ganzen Provinz in vollster Blüthe und unsere Societät nimmt dabei eine höchst günstige und geachtete Stelle ein. Daß eine solche Reihe von Instituten, Aktien-Gesellschaften und das ganze Aktien-Wesen auch Uebelstände mit sich führen, wer könnte das leugnen! Aber darum von Manchesterthum, von rücksichtsloser Ausbeutung des Schwachen sprechen, von verwerflichen Zeitrichtungen, die im öffentlichen Interesse zu bekämpfen seien, wäre ebenso, als wollte man dem Regen den Vorwurf machen, daß er naß macht, und den Sonnenstrahlen, daß sie sengen. Das geht nicht anders. Man muß das geringere Uebel hinnehmen, mit dem größeren Guten, in dessen Begleitung es erscheint. In der vorliegenden Broschüre — ich möchte Ihnen daraus ein paar Worte vorlesen — heißt es: „Sind aber diese in hartem Kampfe und in ausdauernder Arbeit erreichten Resultate vor Allem der Theilnahme und dem Vertrauen zu danken, welches die Societät sich in der Provinz erworben hat, so wird ihre weitere gedeihliche Entwicklung und ihre Fähigkeit, die ihr gestellte Aufgabe zum Nutzen und Segen der Provinz auch fernerhin zu erfüllen, von der Fortdauer dieser Theilnahme und dieses Vertrauens in erster Linie abhängig sein.“ Nun, meine Herren, auf Theilnahme und Vertrauen wird die Societät nach wie vor rechnen dürfen, das ist keine Frage. Ich habe auch den Rest gelesen und dabei den leisen Verdacht gehabt, daß die Versuchung, welche der Antrag an den Herrn Direktor der Societät gestellt hat, nicht ganz ohne Wirkung bleiben wird. In

dieser Schrift ist angedeutet worden, was es für Vortheile hätte, wenn der Societät die Alleinherrschaft zu Theil würde. Ich bin aber der Ansicht, daß der Wettbetrieb, wie er in neuerer Zeit sich organisiert hat, etwas so segensreiches ist, daß Sie ihn ruhig seinen Gang gehen lassen können. Sind denn die Antragsteller dessen so sicher, daß sie die Zustimmung, ich will nicht sagen der öffentlichen Meinung, die Heute so und Morgen so ist, sondern die Zustimmung der denkenden Personen der Provinz hinter sich stehen haben? Ich hege große Bedenken in dieser Hinsicht und zweifelte sehr, daß die Provinz mit Freuden zustimmen würde. Wir wollen aber sehen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Wenn der geehrte Herr Vorredner der Meinung gewesen ist, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë mir sympathisch ist, daß ich damit einverstanden bin und dafür eintreten werde, so hat er damit den Nagel auf den Kopf getroffen. Das ist natürlich, meine Herren, daß derjenige, der an der Spitze eines provinziellen Institutes steht, eines Institutes, das die Provinz geschaffen hat, welches die Provinz verwaltet und welches nur zum allgemeinen Besten der Provinz zu wirken berufen ist, — daß, sage ich, derjenige, welcher an der Spitze eines solchen Institutes steht, auch bemüht sein muß, das Institut wenigstens in der Lage zu erhalten, daß es auf die Dauer seiner Aufgabe entsprechen kann. Eine weitere Tendenz hat, glaube ich, der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë, soweit er sich an die Societät anlehnt, nicht. Meine Herren! Die Zustände, welche im Feuer-Versicherungswesen heutzutage existiren, sind in der That, wie gesagt worden ist, wüste Zustände, Es ist ein Concurrnztreiben der allerschlimmsten Art, ein Concurrnztreiben, dem gegenüber die Verwaltung einer öffentlichen Anstalt überhaupt vollständig machtlos ist; wenn dadurch aber ein Institut geschädigt wird, welches der Provinz gehört, das die Provinz zu vertreten und zu verwalten verpflichtet ist, dann, meine ich, ist es auch Pflicht der Provinzialvertretung, solchen Gefahren gegenüber Stellung zu nehmen und die Mittel aufzusuchen, denselben begegnen zu können. (Bravo!)

Wenn Herr von Gynern meint, es wäre die Provinzial-Societät einer solchen Aufgabe überhaupt gar nicht gewachsen, so erlaube ich mir zu bemerken, daß eine genaue Statistik über die Werthe, die an Immobilien in der Provinz versichert sind, nicht vorhanden ist; das ist nicht Schuld der Feuer-Societät, sondern der Privatgesellschaften, die darüber keine Notizen veröffentlichen. Nach dem, was von meiner Seite aus den allgemeinen statistischen Daten ermittelt worden ist, aus der Zahl der vorhandenen Häuser, wie sie bei den statistischen Aufnahmen ermittelt worden ist, stellt sich die Sache mit aller Wahrscheinlichkeit ungefähr so, daß etwas über die Hälfte der vorhandenen Gebäude bei der Societät versichert ist, daß etwa $\frac{3}{5}$ bei der Societät und $\frac{2}{5}$ bei Privatgesellschaften versichert sind. Wenn Sie nun erwägen, meine Herren, daß unter diesen $\frac{3}{5}$ alles Schlechte ist, daß alle Strohdachortschaften, alle schlecht gebauten und schlecht gelegenen Gebäude aufgenommen sind, überhaupt alles, was dem Feuer vorzüglich ausgesetzt ist und woran die Feuerversicherung keinen Gewinn zu machen Aussicht hat, daß dagegen die besten und allerbesten Gebäude in den Städten, die großen, gut gebauten Häuser und Villen meist bei Privatgesellschaften versichert sind, so werden Sie nicht sagen können, daß, wenn alle diese guten und besten Risiken der Feuer-Societät auch noch zutreten, diese der Aufgabe, dieselben zu schützen, nicht gewachsen sein werde. Meine Herren! Die Zustände, wie sie jetzt sind, enthalten unzweifelhaft eine große Gefahr. Die Abnahme der guten Versicherungen bei der Societät, die bei ihrer Annahmepflicht ja gar kein Mittel hat, sich der schlechten Versicherungen zu entledigen, würde auf die Dauer dahin führen müssen, daß sie die schlechten Versicherungen nicht mehr halten kann,

oder daß sie wenigstens Prämien von diesen erheben müßte, welche die Leute nicht zahlen können. Wenn das aber geschieht, dann würde ein großer Theil der Gebäude in der Provinz, dann würde insbesondere die ärmere Bevölkerung des Schutzes gegen Feuergefahr vollständig entbehren. Daß man dem gegenüber Schritte thun, daß dies vermieden werden muß, das bedarf keines großen Beweises. Ich will auf die andere Seite der Sache, auf die Summen, welche durch die Privat-Versicherungsgesellschaften den Versicherten genommen werden, um in die Hände der Aktionäre zu fließen, nicht im Einzelnen eingehen; ich führe in dieser Beziehung nur aus einer mir vorliegenden Versicherungszeitung folgende Zahlen an: Bei den deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften betrug im Jahre 1882 der Ueberschuß 7 970 000 M., davon sind 6 922 600 M. Zinsen und Dividenden an die Aktionäre bezahlt und der Rest von 807 533 M. ist dem Reservefonds zugeschrieben worden. In den Jahren 1867 bis 1882, also in 15 Jahren, war der Ueberschuß der Aktiengesellschaften ungefähr 85 Millionen an Zinsen und Dividenden und 24 Millionen, die in Reservefonds geflossen sind. Meine Herren! Wenn Sie diese Zahlen sehen, werden Sie dem Antrage des Herrn Freiherrn von Loë eine große volkwirthschaftliche Bedeutung nicht abprechen können. Ich kann nur bitten, den Antrag anzunehmen. (Bravo! Rufe: Schluß!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Aus dem Gange der Diskussion werden Sie, glaube ich, entnommen haben, daß das Material, womit sich der Antrag beschäftigt, noch durchaus nicht vollständig und genügend ist, um einen so positiven und, ich möchte fast sagen, apodiktischen Antrag, wie ihn der Herr Freiherr Felix von Loë gestellt hat, heute mit Ja oder Nein zu beantworten. Das sind die Gründe gewesen, wie ich mir schon vorhin erlaubt habe, auszuführen, die mich bestimmt haben, im I. Ausschusse gegen den Antrag in diesem Umfange zu stimmen. Damit will ich durchaus nicht aussprechen, daß mir der Antrag nach gewisser Richtung nicht sympathisch wäre und daß sich nicht darüber reden läßt, ich möchte aber zu dieser späten Stunde nicht näher auf die Sache selbst eingehen; ich glaube, wir könnten darüber in eine weitläufige Diskussion kommen. Das beweist vielleicht am besten, wie wenig Material wir zur Hand haben, um hier mit Ja oder Nein über diesen Antrag zu stimmen. Ich erlaube mir daher, folgenden Abänderungsantrag für diesen Antrag des Herrn Freiherrn Felix von Loë zu stellen:

„Der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, zu untersuchen, ob es sich empfehle, bei der königlichen Staats-Regierung den Antrag zu stellen, daß der Rheinprovinz für das Immobilien-Feuerversicherungswesen das ausschließliche Recht zur Annahme von Versicherungen gewährt werde, und daß dem nächsten Provinzial-Landtage eventuell ein dem entsprechender, auf provinzieller Grundlage stehender Gesetzentwurf zur Berathung vorgelegt werde.“

Wir erreichen damit, meine Herren, daß wir in der Lage sind, die ganze Angelegenheit pro und contra prüfen zu können, und ich meine ferner, daß wir die Sache nicht ad calendae graecas verschieben, sondern daß der Provinzial-Verwaltungsrath sich mit der Sache sehr eingehend beschäftigen wird, um eventuell dem nächsten Provinzial-Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Landtags-Marschall: Ich bitte, den Antrag einzureichen. Es ist noch kein Schlußantrag gestellt. Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich will nur eine Bemerkung machen gegenüber den Mittheilungen des Herrn Direktors der Provinzial-Feuer-Societät. Er hat die Mittheilung hier gemacht, daß $\frac{2}{3}$ des Immobilienbesitzes der Rheinprovinz schon bei der Societät versichert seien.

Wenn das richtig ist, dann würde ein großer Theil meiner Bedenken, welche dahin geäußert waren, ob die Societät in der Lage wäre, die ganze Feuerversicherung der Provinz zu leiten, schwinden. Ich möchte mir aber erlauben, meinen Zweifel an dieser Mittheilung auszusprechen, ich möchte glauben, daß hier ein Rechenfehler vorliegt. In dem Bericht wird mitgetheilt, daß die Societät 2 Milliarden Immobilienbesitz versichert habe. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß der Immobilienbesitz bei Weitem größer ist, als er sich aus dieser Angabe herausstellt, also ungefähr $3\frac{1}{2}$ Milliarden. Ich bin überzeugt, daß z. B. die Provinz, die 900 000 Stück Rindvieh besitzt, einen viel größeren Immobilienbesitz hat. Ich glaube, daß die Mittheilung nicht ganz richtig sein kann, und daß es nothwendig ist, daß der Provinzial-Verwaltungsrath dieser Sache durch nähere Untersuchung näher tritt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort zur thatfächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Seul: Der Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Gynern gegenüber möchte ich nur anführen, daß ich unmöglich wissen kann, wie hoch sich die Versicherungssumme der bei der Societät nicht versicherten Immobilien beläuft. Ich kann ja nur, wie ich mir auch anzuführen erlaube, aus dem vorhandenen statistischen Material die Zahl der Häuser, der Oekonomiegebäude, Stallungen und dergleichen angeben, und nur in Bezug auf diese habe ich eben gesagt, daß ungefähr etwas über die Hälfte bei der Societät versichert ist, die andere Hälfte den Privat-Gesellschaften zufällt. Ob das ganz richtig ist, kann ich nicht verbürgen. Material zur Feststellung der Versicherungssummen habe ich nicht; wenn der Herr Abgeordnete Dieze dieses Material sammeln wollte, so könnte er mehrere Jahre sammeln, er würde es sicherlich ebensowenig erfahren können, wie ich es ihm heute sagen kann.

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag auf Schluß gestellt. Es hat sich aber auch Niemand mehr zum Wort gemeldet, ich schließe die Diskussion. Es ist vom Ausschuß mit Mehrheit der Antrag auf Genehmigung des Antrages der Herrn Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë gestellt worden, der dahin geht:

„Der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß die Rheinprovinz für das Immobilien-Feuer-Versicherungswesen das ausschließliche Recht zur Annahme von Versicherungen gewährt werde, und daß dem Provinzial-Landtage demnächst ein dementsprechender, auf provinzieller Grundlage stehender Gesetzentwurf zur Berathung vorgelegt werde.“

Der Herr Abgeordnete Dieze hat den Antrag eingebracht:

„Der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen zu untersuchen, ob es sich empfehle, bei der Königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß der Rheinprovinz für das Immobilien-Feuer-Versicherungswesen das ausschließliche Recht zur Annahme von Versicherungen gewährt werde, und daß dem nächsten Provinzial-Landtage event. ein dementsprechender, auf provinzieller Grundlage stehender Gesetzentwurf zur Berathung vorgelegt werde.“

Meine Herren! Ich würde also zunächst über den Ausschuß-Antrag abstimmen lassen und dann über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dieze. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Ausschuß-Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Antrag des Ausschusses ist angenommen; der Antrag des Herrn Abgeordneten Dieze ist damit erledigt. Meine Herren! Ich bitte noch einen Augenblick um ihre Aufmerksamkeit. Wir haben noch ziemlich viel auf unserer Tagesordnung. (Widerspruch.)

Es sind ziemlich wichtige Nummern, es ist jetzt 8 1/2 Uhr, und ich glaube, daß wir für heute Abend schließen müssen. Nun handelt es sich um die Feststellung der Zeit der Sitzung für morgen. Ich habe auf 10 Uhr den Provinzial-Verwaltungsrath zu einer Sitzung berufen, und ich glaube, es wird wohl richtig sein, wenn wir um 11 Uhr hier wieder zusammentreten. Ich glaube, daß der eine oder der andere der hier noch zu beratenden Gegenstände einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Ich kann also in diesem Augenblick noch nicht bestimmen, wann wir schließen. Ich bitte daher die Herren Abgeordneten, hier zu bleiben und das Feld der Ehre nicht eher zu verlassen, als bis wir unsere Aufgaben auch vollständig erledigt haben und der Herr Landtags-Kommissarius geschlossen hat. Ich setze also die übrigen Punkte der Tagesordnung auf die Tagesordnung der Sitzung von morgen, die um 11 Uhr beginnen wird. Ich schließe für heute die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 8 1/2 Uhr.)

Neunte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Samstag den 12. Dezember 1885.

Beginn: 11 Uhr Vormittags.

Tages-Ordnung:

1. Referat des I. Ausschusses, betreffend Anfertigung von Copien der Kataster-Dokumente für die Bürgermeistereien der Rheinprovinz durch den Staat. (L. M. 148.)
Referent: Freiherr von Diergardt.
2. Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend den Kranken-Versicherungszwang auf selbstständige Gewerbetreibende der Textil-Hausindustrie. (L. M. 115.)
Referent: Abgeordneter Friederichs.
3. Referat des I. Ausschusses, betreffend Antrag von Grand-Ny: „Der hohe Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, 5000 M. à fond perdu zur Hebung und Förderung der gewerblichen Thätigkeit in der Eifel aus bereiten Mitteln zu verwenden, denselben zugleich beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung die Gewährung einer gleichen Summe aus Staatsmitteln zu demselben Zweck zu erbitten. (L. M. 181.)
Referent: Abgeordneter Graf von und zu Hoensbroech.
4. Referat des I. Ausschusses zu dem Antrage des Abgeordneten Courth und Consorten, betreffend die Bewilligung einer Bonification an die Feuer-Societäts-Beamten aus Anlaß des 50 jährigen Bestehens der Provinzial-Feuer-Societät. (L. M. 182.)
Referent: Abgeordneter Courth.

5. Referat des I. Ausschusses zu dem Antrage der Abgeordneten von Grand-Ry und von Synern, betreffend Verstärkung der Reservefonds der Provinzial-Hülfskasse. (L. M. 183.)

Referent: Abgeordneter Croon.

6. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Landtags-Deconomie.

Referent: Abgeordneter Dieke.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung. (Geschieht.)

Ist eine Einwendung gegen das Protokoll zu erheben? — Es ist dies nicht der Fall, ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend Anfertigung von Kopien der Kataster-Dokumente für die Bürgermeistereien der Rheinprovinz durch den Staat. Referent ist der Herr Freiherr von Diergardt.

Referent Freiherr von Diergardt: Meine Herren! Nach dem Grundsteuergesetz vom 31. Januar 1839 erhalten die Gemeinden Kopieen der Flur- und Gemeindefarten, Flurbücher, Mutterrollen und alphabetische Register oder summarische Mutterrollen, und haben für deren Aufbewahrung im Archive der Gemeinden, oder des Gerichts, oder in einem andern dazu geeigneten Archivlokale, nach der näheren Anweisung der Regierung, Sorge zu tragen. Durch das Gesetz vom 20. Mai d. Js. Artikel 2 sind nun diese Kataster-Dokumente den Bürgermeistereien wieder genommen worden. Einen hierauf sich beziehenden Antrag des Herrn Freiherrn von Synatten beehre ich mich durch das Referat des I. Ausschusses beleuchtet Ihnen vorzutragen:

„Referat des I. Ausschusses betreffend Anfertigung von Kopien der Kataster-Dokumente für die Bürgermeistereien der Rheinprovinz durch den Staat.

In der Sitzung des I. Ausschusses wurde über den von dem Abgeordneten Herrn Freiherrn von Synatten gestellten Antrag, der folgendermaßen lautet:

Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen:

I. bei der königlichen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß Kopien der Katasterkarten, welche nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. Mai d. J. Artikel 2 bei den Kataster-Kontrolleuren beruhen, angefertigt und auf den Bürgermeisterämtern deponirt werden;

II. aus Provinzialmitteln Beihülfen bis zur Hälfte der Kosten der Anfertigung dieser Kopien — den betheiligten Bürgermeistereien zu bewilligen;

eingehend berathen. Es wurde allseitig anerkannt, daß die von dem Herrn Abgeordneten und anderen Mitgliedern des Ausschusses geschilderten Uebelstände durch Wegnahme der betreffenden Dokumente für die Bürgermeistereien hervorgerufen seien und die folgenden besonders hervorgehoben:

Zunächst die für das Publikum erwachsenen Beschwerden, da auf 764 Bürgermeistereien viel weniger Katasterämter kämen, und die Grundbesitzer bisher sich ohne Ueberwindung räumlicher Schwierigkeiten jederzeit Einsicht ihres Eigenthums hätten verschaffen können.

Sodann die entstandenen Beschwerden für die Bürgermeisterämter namentlich bei Steuer-Einschätzungen, Reklamationen, Grundentschädigungen, insbesondere solchen, welche durch Manöver

entstehen, und anderen Dienstverrichtungen, bei denen jene Dokumente nothwendig zur Hand sein müßten; daneben sei aber auch der pekuniäre Ausfall entscheidend, da manche Bürgermeistereien bis zu 560 M. von den Katasterausgaben bezogen hätten.

Die Debatte bewegte sich hauptsächlich darum, wer die Kosten, die auf etwa 80 000 M. veranschlagt wurden, zu tragen habe, und war die allgemeine Ansicht die, daß zunächst der Staat dieselben zu übernehmen habe, besonders, weil die Dokumente nicht aus Staatsmitteln hergestellt seien, sondern auf Kosten der Grundbesitzer selbst, eventuell könnte die Provinz einen Theil beizutragen sich bereit erklären, keinesfalls aber die Gemeinden. Es wurde betont, daß im vorig-jährigen Gesetzentwurf, der dem hohen Provinzial-Landtage vorlag, von der Ueberführung der Kataster-Dokumente auf die Katasterämter keine Rede war, sondern dem Entwürfe von der Kommission des Abgeordnetenhauses zugefügt worden sei.

Es gelangte demgemäß folgender Antrag zur einstimmigen Annahme, den sich der I. Ausschuß dem hohen Landtage vorzulegen beehrt:

Hoher Landtag wolle beschließen:

- I. den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß Kopien der Kataster-Dokumente auf Kosten des Staates angefertigt, den Bürgermeistereien übergeben und die nöthigen Anordnungen getroffen werden, daß die Kopien mit den Originalen für die Zukunft in Uebereinstimmung bleiben;
- II. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, nöthigenfalls einen einstigen Beitrag zu den bevorstehenden Kosten aus Provinzialmitteln zu bewilligen und wegen der Deckung dieser Kosten dem nächsten Provinzial-Landtage eine Vorlage zu machen.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben das Referat gehört, ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bitte diejenigen Herren, welche für die Annahme des Antrages sind, sitzen zu bleiben. — Es erhebt sich Niemand, der Antrag des Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Bei den folgenden 3 Gegenständen der Tagesordnung sind die Referenten nicht anwesend, wir gehen daher über zu dem Referat des I. Ausschusses zu dem Antrage der Abgeordneten von Grand-Ry und von Cynern, betreffend Verstärkung der Reservefonds der Provinzial-Hülfskasse. Referent ist der Herr Abgeordnete Croon.

Referent Abgeordneter Croon: Meine Herren! Bei Gelegenheit des Antrags auf Nachsuehung eines Privilegs zu einer Emission von Rheinprovinz-Anleihescheinen bis zu 20 Millionen ist von den Herren Abgeordneten von Grand-Ry und von Cynern der Ihnen wohlbekannte Antrag gestellt worden, der dahin geht:

„Den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, ferner aus bereiten Mitteln oder aus dem Erlös der auszugebenden Anleihescheine den Reservefonds der Provinzial-Hülfskasse zu erhöhen“.

Meine Herren! Dieser Antrag ist von Seiner Durchlaucht dem I. Ausschuß überwiesen worden. Der Ausschuß hat unter Hinzuziehung der betreffenden Beamten die Sache eingehend geprüft, und ist zu dem Resultat gekommen, daß es allerdings gut und richtig sei, daß man den Reservefonds der Provinzial-Hülfskasse stärken möge. Der Reservefonds hatte eine Höhe von 483 534 M. erreicht.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

In Anbetracht des großen Geschäftsumfanges wurde diese Summe in dem Ausschuss für zu gering erachtet, und es wurde schließlich eine Einigung dahin erzielt, daß dem Reservefonds für die Zukunft die Intradem zugeschrieben werden sollen, die in dem nachfolgenden Antrage genannt sind:

„In Anbetracht, daß der aus dem Zinsgewinn vor und nach angesammelte Reservefonds 483 534 M. Ende des Etatsjahres erreicht hat,

daß ferner die Summe von 1 126 399 M. 53 Pf., welche aus Beständen des Kreisfonds dem Stammfonds der Hülfskasse zugewiesen worden, nach der obwaltenden Intention auf Grund eines Beschlusses des Provinzial-Landtages zur Deckung von Ausfällen benützt werden kann, und somit auch als weiterer Reservefonds dienen darf,

daß ferner der 4% des Stammkapitals übersteigende Gewinn in Zukunft dem Reservefonds zufließen soll,

daß im Falle durch das allgemeine Sinken des Zinsfußes oder andere Umstände, die dem Reservefonds zufließende Summe sich nicht als ausreichend erweisen sollte, bei der Feststellung des nächsten Etats darauf Bedacht zu nehmen sein wird, die dem Ständefonds zu zahlenden Zinsen des Stammkapitals entsprechend herabzusetzen, beschließt der Ausschuss, dem Provinzial-Landtag vorzuschlagen:

„Unter Anerkennung der Richtigkeit der vorangeführten Motive zur Zeit von einer weitem außerordentlichen Dotirung des Reservefonds abzugehen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des I. Ausschusses die Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Nur ein paar Worte möchte ich mir bei der augenblicklichen Geschäftslage gestatten. Ich bin als Antragsteller mit dem Herrn Abgeordneten von Eynern dem Antrage des Ausschusses beigetreten, weil durch denselben diejenigen Zwecke, welche wir mit unserem Antrage verbunden haben, vollständig erreicht sind.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand zu diesem Antrage das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Ich will an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, daß ich in der Voraussetzung, daß wir mit den noch vorliegenden Geschäftssachen so schnell fertig werden, daß der Herr Landtags-Kommissarius um 12^{1/2} Uhr hierherkommen kann, um die Session des Landtags zu schließen, bestimmt habe, daß von 12 Uhr an in dem Sitzungssaale des I. Ausschusses die Diäten an die Mitglieder des Landtages ausgezahlt werden. Sollten uns die Debatten etwas weiter führen, dann würde ich um 12 Uhr Jemand zu dem Herrn Landtags-Kommissarius schicken, um ihn zu bitten, etwas später zu kommen, ich hoffe aber, daß es uns gelingen wird, bis dahin fertig zu werden.

Wir kommen nun zu dem Referat des combinirten II. und III. Ausschusses, betreffend den Kranken-Versicherungszwang auf selbstständige Gewerbetreibende der Textil-Hausindustrie. Referent ist der Herr Abgeordnete Friederichs.

Referent Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Bei der Ausdehnung dieses Referats bitte ich um Ihre Geduld oder um Ihre freundliche Unaufmerksamkeit. (Oh!)

Das Referat lautet:

„Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch ein an den Herrn Landtags-Marschall gerichtetes Schreiben vom 2. Dezember cr. den Antrag gestellt, der Provinzial-Landtag

möge den Kranken-Versicherungszwang nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883 auf die Meister der Textil-Hausindustrie im Kreise Geilenkirchen und in den Bürgermeistereien Beed, Elmpt, Erkelenz, Ruchhofen, Niederfrüchten, Schwanenberg und Wegberg des Kreises Erkelenz ausdehnen.

Der combinirte II. und III. Ausschuß, welchem die Angelegenheit zur Berathung überwiesen wurde, hat in seiner Sitzung vom 4. December cr. sich einstimmig für diese Ausdehnung ausgesprochen und den von dem Herrn Ober-Präsidenten beigefügten Statutentwurf mit einigen unwesentlichen Modifikationen angenommen.

Der Ausschuß ist bei seiner Beschlußfassung von folgenden Motiven geleitet gewesen:

Gemäß §. 2 des Reichsgesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder einem weiteren Kommunalverbande für seinen Bezirk oder Theile desselben der Kranken-Versicherungszwang auf selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausindustrie) erstreckt werden.

Auf Grund dieser Bestimmung sind im Regierungsbezirk Düsseldorf durch Beschlußfassung der Bürgermeistereien oder Kreise alle Meister der Hausindustrie versicherungspflichtig erklärt worden, desgleichen im Regierungsbezirk Aachen im Kreise Heinsberg und in 7 Bürgermeistereien des Kreises Erkelenz, während in den übrigen 7 Bürgermeistereien des Kreises Erkelenz und im ganzen Kreise Geilenkirchen die betreffenden Verbände die Ausdehnung der Versicherungspflicht abgelehnt haben. Es wird nunmehr die Intervention des Provinzial-Landtags angerufen, um durch statutarische Bestimmung auch in diesen Bezirken die Ausdehnung des Kranken-Versicherungsgesetzes durchzuführen. Der Ausschuß erkannte die großen Wohlthaten des Kranken-Versicherungsgesetzes einstimmig an und erachtete es daher für wünschenswerth, daß eine möglichst große Anzahl von Arbeitern dieser Wohlthaten theilhaftig würde.

Er war aber fernerhin der Meinung, daß das Eingreifen des weiteren Kommunalverbandes, des Provinzial-Landtags, bei dem Widerstreben der engeren Kommunalverbände ein möglichst beschränktes sein müsse und sich daher nur auf diejenige Klasse von Gewerbetreibenden erstrecken dürfe, bezüglich deren eine einheitliche Handhabung des Kranken-Versicherungsgesetzes als unbedingte Nothwendigkeit sich herausgestellt habe. Dies ist aber der Fall bei der Handweberei. Die Mehrzahl der Handwebstühle im niederrheinischen Bezirk, welcher auch die Kreise Erkelenz und Geilenkirchen umfaßt, stellt Sammt- und Seidenwaaren her, die Mindestheit baumwollens, halbwoollene und leinene Gewebe. Die Lage der Handwerker ist in Folge der vielen Schwankungen in der Sammt- und Seideindustrie eine sehr unsichere. Während die Sammtweber im Winter 1880 auf 1881 hungerten, hatten sie im Frühjahr 1881 bis zum Herbst 1884 guten Verdienst, sind aber seitdem wieder sehr schlecht und zu niedrigen Löhnen beschäftigt.

Diese unsichere Lage wurde längst von denjenigen Gemeinden, in welchen nur Handwerker und keine Fabrikanten ansässig sind, schwer empfunden.

Die in Crefeld, Biersen zc. wohnenden Fabrikanten konnten zu den Lasten der Armenpflege, welche in Zeiten der Geschäftsstockung für die Weber eintreten mußte, nicht herangezogen werden. Gemeinden und Behörden im Regierungsbezirk Düsseldorf haben diese Gelegenheit, welche das Reichsgesetz vom 15. Januar 1883 bot, mit Freude ergriffen und den Kranken-Versicherungszwang auf die Webermeister ausgedehnt. Als nothwendig wurde aber allseitig anerkannt, daß sämmtliche Handwerker im ganzen niederrheinischen Bezirk dem Versicherungszwang mit gleichen Rechten und Pflichten unterworfen werden.

Es liegt nämlich bei der jetzigen Geschäftsstockung in der Sammt- und Seidenweberei die Gefahr vor, daß Fabrikanten diejenigen Weber vorzugsweise beschäftigen, welche dem Versicherungszwange nicht unterliegen und für welche solche Fabrikanten deshalb keine An- und Abmeldungen, sowie keine Beitrags-Zahlungen zu bewirken haben.

Die statistischen Bestimmungen, welche im Düsseldorfer Bezirke und demnächst im Kreise Heinsberg und in der Hälfte des Kreises Erkelenz durchgeführt worden sind, legen nämlich übereinstimmend den Fabrikanten, welche Weber oder sonstige Meister der Textil-Industrie beschäftigen, die Verpflichtung auf, dieselben an- und abzumelden, den Beitrag für sie einzuzahlen und $\frac{1}{3}$ dieser Beiträge, welche in die betreffenden Ortskrankenkasse oder in die Gemeinde-Kranken-Versicherungskasse fließen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Die Weber-Znnungen von Brüggem, Born, Bracht, Amern St. Anton und St. Georg (im Kreise Kempen) haben Beschwerde geführt, daß die Weber aus denjenigen Theilen des Aachener Bezirks, für welche der Versicherungszwang nicht bestehe, mit Vorliebe beschäftigt würden.

Die königliche Regierung zu Düsseldorf hat bestätigt, daß von einzelnen Fabrikanten der Versuch gemacht worden ist, nur solche Weber zu beschäftigen, welche dem Versicherungszwange nicht unterliegen. Desgleichen ist aus dem Kreise Heinsberg der königlichen Regierung zu Aachen ein Fall zur Kenntniß gebracht worden, in welchem wegen der dort eingeführten Krankenversicherung eine Arbeitsentziehung seitens eines Sammetfabrikanten aus Rheydt stattgefunden hat. Aus diesen Gründen erscheint es dringend wünschenswerth, auch für die in Rede stehenden Gebiete den Kranken-Versicherungszwang einzuführen. Die von den betreffenden Verbänden angeführten Gründe ihrer ablehnenden Beschlußfassung — nämlich die gegenwärtige Geschäftsstockung und die Niedrigkeit der Löhne — vermochte der Ausschuß nicht als durchschlagend anzuerkennen; denn bei völliger Geschäftsstockung tritt der Versicherungszwang gar nicht ins Leben, indem nur die beschäftigten Weber versicherungspflichtig sind, und mit der Beendigung der Beschäftigung auch die Versicherungspflicht aufhört. Bei geringer Beschäftigung aber ist die Einführung der Versicherung gerade wünschenswerth, damit auf die Arbeitgeber, welche ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen müssen, ein Theil der Armenlast abgewälzt werden kann. Wenn ferner die Beiträge der Arbeiter bei den jetzigen Lohnverhältnissen zu hoch sein sollten, so hat die Aufsichtsbehörde das Recht und die Pflicht, auf Grund der §§. 9 und 22 des Krankenversicherungs-Gesetzes den durchschnittlichen Tagelohn, nach welchem die Beiträge prozentual berechnet werden, entsprechend herunterzusetzen.

Der Ausschuß war endlich der Meinung, daß die Rücksichtnahme auf die Handweber in den benachbarten Kreisen für den Provinzial-Landtag durchschlagend sein müsse, den Versicherungszwang auf die Kreise Seilentrirchen und Erkelenz auszudehnen, und beehrt sich hiernach bei dem Provinzial-Landtage einstimmig den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle den von dem Herrn Ober-Präsidenten vorgelegten Statutenentwurf in der von dem Ausschuß beschlossenen Form annehmen.“

Meine Herren! Ich frage Sie nun, ob ich auch den ganzen Statutenentwurf vorlesen soll. (Stimmen: Nein!)

Er ist eingehend geprüft und eingehend berathen worden; der Beschluß des Ausschusses wurde dann einstimmig gefaßt; ich glaube, Ihnen empfehlen zu dürfen, den Antrag gemäß dem Referate anzunehmen.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des Ausschusses die Diskussion. Zunächst hat der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich möchte mich bloß darüber orientiren, ob in die Statuten die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß bloß diejenigen Weber dem Zwang unterworfen werden sollen, deren Hauptbeschäftigung die Weberei ist.

Landtags-Marschall: Ich bitte den Herrn Referenten zu antworten.

Referent Abgeordneter Friederichs: Von Hauptbeschäftigung ist nicht die Rede, sondern von Hausindustrie überhaupt. Ich wüßte auch nicht, wie die richtige Feststellung geführt werden könnte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich halte es doch für wichtig, daß diese Unterscheidung gemacht wird. Dieser Unterschied ist auch z. B. in den Bestimmungen der Weberkassen der Kreise Kempen und Geldern gemacht worden. Es ist dort der Unterschied Haupt- und Nebenbeschäftigung ausdrücklich gemacht worden. Es kommen ja Fälle vor, wo die Weberei nebenher mitbetrieben wird, und diese Fälle möchte ich doch vom Zwang ausgenommen sehen. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß in den betreffenden Paragraphen des Statuts ausdrücklich das Wort „Hauptbeschäftigung“ aufgenommen werde.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Ich bitte Sie, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Graf von Hoensbroech nicht zuzustimmen, um die Weber nicht in Versuchung zu führen, als Nebenbeschäftigung darzustellen, was schließlich Hauptbeschäftigung ist. Es könnte eine ganze Reihe von Differenzen zwischen Beamten und Webern entstehen. Die Versuchung für den Arbeiter, zu täuschen und nicht wahr zu bleiben, würde allein schon mich dagegen stimmen lassen. Ich bitte, den Betheiligten nicht diese Falle zu stellen! —

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Breuer hat das Wort.

Abgeordneter Breuer: Ich muß es als einen beklagenswerthen Umstand bezeichnen, daß die Ausdehnung des Versicherungszwangs auf die Meister der Textil-Industrie in die Zeit hineinfällt, wo eine allgemeine Geschäftsstockung eingetreten ist. Als noch beklagenswerther bezeichne ich den Umstand, den der Herr Referent bereits im Referat hervorgehoben hat, — daß es Arbeitgeber giebt, die in Mißachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Weber gewissermaßen zwingen, nicht in Ortskrankenkassen, sondern in die eingeschriebenen Hilfskassen einzutreten, damit sie von der Pflicht befreit werden, $\frac{1}{3}$ mitzuzahlen, welche ihnen gesetzlich obliegt. Ich habe in diesem hohen Hause nicht unerwähnt lassen wollen, daß diese Fälle vorkommen, und es sind mir einzelne persönlich genau bekannt. — So lange zu dem Gesetze betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter nicht Ergänzungs Gesetze kommen, meine Herren, glaube ich, wird der Zweck im Großen und Ganzen nicht erreicht werden, welcher angestrebt worden ist. Ich darf zur Beweisführung meiner Behauptung anführen, daß namentlich auch die eingeschriebenen Hilfskassen der Ausführung des Gesetzes sehr hinderlich im Wege stehen. (Sehr richtig!)

Im Statut der eingeschriebenen Hilfskassen steht zumeist die Bestimmung, daß mit dem 45. Lebensjahre das Ende da ist, wo man aufgenommen werden kann. Folge davon ist, daß nur junge Leute in die eingeschriebenen Hilfskassen kommen. Erfahrungsmäßig steht aber auch fest, daß die älteren Leute viel mehr krank werden und so bleibt den Ortskrankenkassen natürlicher Weise nur das übrig, was an älteren Leuten vorhanden ist und diese werden, wenn sie nur allein Beiträge zu leisten haben, schwerlich in der Lage sein, das Ganze zusammenhalten zu können. Dann steht man bald vor dem Ruin. Die Beiträge, wenn sie auch fließen, werden durch häufige Krankheiten der alten Leute so absorbiert, daß der Zusammenbruch der Kasse erfolgt. Ich würde

es nach meiner Auffassung sehr gern sehen, wenn gesetzliche Bestimmungen erlassen würden, die dahin führten, daß außer der allgemeinen Ortskrankenkasse keine eingeschriebene Hilfskasse oder Innungskassen, sowie andere Nebenkassen fortbestehen dürften, damit fernerhin etwaige Begünstigung durch Zuwendung der Arbeit an Mitglieder der Hilfskasse fortfiere, hierdurch die Zufriedenheit bei den in der Hausindustrie beschäftigten Personen sowohl unter sich, wie auch ihren Arbeitgebern gegenüber zunähme und so endlich das, was im Großen und Ganzen angestrebt wird und was in seinen Wirkungen segensreich sein kann, auch in erspriesslicher Weise gefördert würde. Diese Bemerkungen habe ich mir erlaubt, hier im hohen Hause vorzubringen und freue mich, aus den verschiedenen Gesichtern herauslesen zu können, daß viele der Herren im hohen Hause mit mir dieser Meinung sind.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Bönniger hat das Wort.

Abgeordneter Bönniger: Meine Herren! Als im II. und III. Ausschuß uns die Vorlage zugestellt wurde, war ich mit der Sache wenig bekannt. Ich habe mich aber in der Zwischenzeit im Kreise Kempen erkundigt und möchte diesem Referate in seinem ganzen Inhalte beitreten. Nur eins möchte ich besonders hervorheben. Es ist im Referate die Frist der Einführung auf den 1. April festgesetzt. Um allen gerecht zu werden, auch den Petenten, die, gerade in dieser Winterzeit, schlimmer daran sind, indem die Fabrikhaber die Arbeiter sich aus den Kreisen aufsuchen, wo kein Versicherungszwang besteht, möchte ich beantragen, daß der Kranken-Versicherungszwang sofort, spätestens aber bis zum 1. April 1886 eingeführt werde. Meine Herron, wie auch in dem Referate erwähnt wird, beklagen sich die Seidenweber der Gemeinden Born, Brüggem u. s. w., daß sie keine Arbeit haben, indem die Arbeiten ausschließlich oder zum größten Theil nach den Kreisen Erkelenz und Geilenkirchen hin vergeben werden, wo der Versicherungszwang nicht besteht, was da angeführt wird, wenn die Weber keine Arbeit haben, brauchen diese auch nicht an die Kasse zu zahlen, ist nicht ganz zutreffend. Die Weber in dem Kreise Kempen unterwerfen sich gerne dem Versicherungszwang und tragen auch ihrerseits dazu bei, aber sie leiden gerade dadurch, weil in Folge davon Arbeitslosigkeit eintritt. Es geschieht deshalb mit Recht, daß sie sagen, wir möchten, daß auch die andern die Verpflichtung erhalten.

Wenn ich bedenke, wie in den Gemeinden des Kreises Kempen, die von dieser Industrie leben, die Gemeindelasten heranwachsen, so hat es mich gefreut, daß dieser Versicherungszwang durchgeführt werden soll, wodurch die Fabrikanten zur Erhaltung dieser Leute herangezogen werden.

Wenn in den guten Jahren von 1870 bis 1882 in manchen Gemeinden 450 % von Klassen- und Einkommensteuer, 240 % von Grund- und Gebäudesteuer und 100 % von Gewerbesteuer erhoben werden mußten, wohin soll es jetzt führen? So kann ich Ihnen aus Brüggem anführen, daß der Bürgermeister im vorigen Monat an die Königliche Regierung zu Düsseldorf geschrieben hat, wenn nicht bald Veränderung eintrete, so müsse seine Gemeinde sich bankrott erklären.

Deshalb bitte ich Sie, treten Sie meinem Antrage bei, daß der Krankenversicherungszwang sofort eingeführt werden möge, spätestens bis zum 1. April 1886.

Landtags-Marschall: Sie tragen also darauf an, daß der Versicherungszwang sofort eingeführt wird, oder spätestens bis zum 1. April? Ich bitte, den Antrag einzureichen.

Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Es scheint die Materie im ganzen hier noch eine ziemlich fremde zu sein. Ich habe im Jahre 1855 in der Stadt Elberfeld eine solche Krankenkasse zunächst eingerichtet und dann persönlich geleitet. Es war damals in Preußen möglich, auf

Grund des Gesetzes vom Jahre 1849 durch Ortsstatut eine solche Kasse zu errichten. Damals, als bei uns durch Ortsstatut beschlossen wurde, eine solche Krankenkasse zu errichten, hat sich derselbe Widerstand gefunden, sowohl auf Seiten der Arbeitgeber, wie auf Seiten der Arbeitnehmer, wie er jetzt in denjenigen Gemeinden eintritt, die auf Grund des neuen Reichsgesetzes diesen Krankenkassenzwang einführen wollen. Auf der andern Seite habe ich aber durch die Erfahrung auch gelernt, wie allgemein heute, bei uns wenigstens, das gerade Gegentheil in Bezug auf die Auffassung über diese Kassen eingetreten ist. Wenn man im Anfang glaubte, solche Kassen könnten nicht bestehen, so kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß sie bestanden hat während der Cholera und der Pockenepidemie; sie hat alle die Epidemien überwinden können, hat ihre Mitglieder aus den regelmäßig erhobenen Beiträgen unterstützt und hat jetzt außerdem einen Bestand von Kapital angeammelt von ungefähr 50 000 M. Ich glaube, das sind Zahlen, die am besten für die Wohlthätigkeit und die Wohlthaten des Instituts sprechen. Namentlich möchte ich den Herrn Kollegen Breuer beruhigen. Es ist nicht wegzuleugnen, daß im Anfange Mißstände vorhanden waren, daß die Krankenkassen Halbkranke oder Simulanten und ältere Leute mit übernehmen müssen und der junge Bestand nicht in die Kasse hereinkommt, aber das sind Sachen, die die sich mit der Zeit ausgleichen. Was den Herrn Grafen von Hoensbroech angeht, der eine genauere Definition haben will: wer ist Weber und wer nicht, was ist Hauptbeschäftigung und was ist Nebenbeschäftigung? so sind auch diese Fragen an mich herangetreten und wir haben festgestellt, sobald der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber Arbeit übernimmt, und beide den Vertrag auf Grund des Gesetzes eingehen, so ist damit die Qualifikation als Weber resp. als Fabrikarbeiter hergestellt. Eine andere Definition wird auch nie möglich sein. Ich will nur noch hinzufügen, daß das Statut, das dort liegt, ein Normalstatut ist, wie es von der Regierung vorgelegt wird, um es je nach den lokalen Bedürfnissen anders zu fassen, wo das gewünscht wird, und daß die Regierung in allen Fällen auf die lokalen Wünsche eingegangen ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Gynern hat das Wort.

Abgeordneter von Gynern: Ich verzichte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Rattwinkel hat das Wort.

Abgeordneter Rattwinkel: Es ist ja nicht zu verkennen, daß die Ausdehnung des Kassenzwanges auf die Hausindustrie mit manchen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Arbeiter haben alle ein gewisses Vorurtheil, ein gewisses Mißtrauen, wenn etwas Neues eingeführt werden soll, aber ich kann Sie aus langjähriger eigener Erfahrung versichern, daß dieses Vorurtheil, dieses Mißtrauen nur so lange anhält, als bis die Leute einmal krank gewesen sind. Haben sie einmal einige Wochen lang Unterstützung bekommen, und brauchen, wenn sie genesen sind, nichts für Arzt und Apotheker zu bezahlen, so ist das Vorurtheil verschwunden, der Arbeiter ist versöhnt mit dem Gesetz. Ein anderes Mißtrauen, das eben durch die Vorlage beseitigt werden soll, ist, daß der Arbeiter, der keiner Krankenkasse angehört, gegenüber demjenigen, der Mitglied einer solchen Kasse ist, von dem Fabrikanten bevorzugt werden soll. Außerdem sagt der Arbeiter: ja, der Fabrikant ist gehalten, zu den Lasten der Krankenkasse seinen Theil beizutragen, aber auf die Dauer der Zeit werde er es ihm am Arbeitslohn kürzen, und so werde er doch alles selbst zahlen müssen. Meine Herren, auch das ist falsch. Der Beitrag, den die Fabrikanten zu diesen Kassen zu leisten haben, ist ein so kleiner, ein so minimaler, daß er bei dem Werth der meisten Fabrikate nicht in die Waagschale fällt, daß der Fabrikant ihn kaum gewahr werden wird und daß es ihm nicht einfallen kann, einen guten Arbeiter wegen eines so kleinen Zuschusses zu entlassen. Dann ist gesagt worden, meine Herren, es würden sich dadurch Mißstände ergeben, daß ältere Leute in

die Kassen aufgenommen würden, oder ein Unrecht dadurch entstehen, daß sie zurückgewiesen werden. Meine Herren, es ist gesetzlich unzulässig, daß solche Kassen ältere Leute ausschließen. Es wird kein Statut genehmigt werden, worin steht, daß ältere Leute ausgeschlossen werden können; sollte es aber doch geschehen, so hätten diese älteren Leute das Recht, an die Gemeinden zu treten und zu sagen: Gemeinde versichere Du mich! Denn das ist im Gesetz vorgesehen, daß in solchen Gemeinden, wo keine Kasse besteht, der Arbeiter das Recht hat, an die Gemeinde heranzutreten, und zu sagen: ich verlange Krankenversicherung. Dann, möchte ich noch auf einige allgemeine Vortheile aufmerksam machen. Im Ausschuss ist von dem Herrn Landesrath ausgeführt worden, daß in den betreffenden Kreisen ungefähr 3000 Webstühle beschäftigt werden. Nehmen Sie den durchschnittlichen Lohn eines Arbeiters auf 10 M. wöchentlich an, so würde er nach dem Gesetz ungefähr 20 Pf. pro Woche beitragen müssen; das würde also auf das ganze Jahr einen Beitrag von 10 M. und auf 3000 Arbeiter per Jahr 30 000 M. ausmachen. Zu diesen 30 000 M. müssen die Fabrikanten 15 000 M. zulegen, die betreffenden Kreise würden also dauernd von den Fabrikanten 15 000 M. jährlichen Zuschuß haben. Meine Herren, ich meine, das wäre doch wichtig genug, um es zu berücksichtigen. Außerdem ist noch ein Vortheil dabei. Wenn ich an meine engere Heimath denke und nehme an, daß die Verhältnisse am Niederrhein ähnlich sind, wie bei uns, so wohnen diese Weber meist in kleinen Dörfern, wo sich bis jetzt Aerzte nicht niedergelassen haben, weil sie dort nicht existiren konnten; aber durch die Einrichtung einer Krankenkasse wird es einem Arzte eher möglich gemacht, sich in einer solchen kleinen Ortschaft niederzulassen, weil er dann eher auf ein gewisses Fixum rechnen kann. Nehmen Sie ein Dorf von etwa 1000 Einwohnern, wo bis jetzt ein Arzt nicht hat bestehen können, wenn er da ein Fixum aus dieser Kasse von 600—800 M. bekommt und außerdem die Armenpraxis, so ist ein junger Art immerhin in der Lage, sich an einem solchen Orte niederzulassen. Diesen indirekten Vortheil bitte ich auch nicht außer Auge zu lassen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich habe eine kurze Bemerkung zu machen. Ich habe vorhin nur einen Gedanken ausgesprochen, ich sprach nicht von einem Antrage von meiner Seite, denn derselbe hat bei der allgemeinen Stimmung keine Aussicht auf Annahme, und für einen nutzlosen Antrag schaufrte ich mich nicht. Ich habe nur den Gedanken ausgesprochen, daß es zweckmäßig sei, das Wort „Hauptbeschäftigung“ hineinzubringen. Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das eine Falle genannt; ja, meine Herren, von meiner Seite soll das keine Falle sein gegen den Antrag des Ausschusses, auf der andern Seite glaube ich auch nicht, daß es eine Falle für die Weber sein könnte. Diese Bestimmung ist in den Statuten der Krankenkassen in den Kreisen Kempen und Geldern enthalten, und ich habe darüber mit dem Vertreter der hiesigen Regierung gesprochen und der betreffende Herr hat mir gesagt, daß er diese Deklaration für außerordentlich zutreffend für die dortigen Verhältnisse halte, und daß bisher sich durchaus kein ungünstiges Resultat ergeben hätte. Ich will nicht gegen den ganzen Antrag sprechen, obwohl gewichtige Bedenken gegen denselben auch vorliegen können. Meine Herren! Der Herr Kollege Dieke hat hervorgehoben, wie günstig seine Kasse, die dort schon so viele Jahre bestche, gewirkt hätte. Da ist denn doch ein großer Unterschied zu machen. Damals, als diese Kasse eingerichtet wurde und ihre Thätigkeit entfaltetete, war für die Weber eine ganz andere Zeit als jetzt.

(Abgeordneter Dieke: Eine viel schlechtere!)

Für einen Erwerbszweig, für ein Gewerbe, das an sich nicht lebensfähig ist, und das sind heutzutage der größte Theil der Weber, — diejenigen, die Glanzstoffe weben, sind faktisch durch die Einrichtung der mechanischen Webstühle nicht mehr lebensfähig, sie müssen mit der Zeit als todttes Glied abfallen, das ist eine Thatsache, die nicht mehr zu leugnen ist — ich sage, für denjenigen Erwerbszweig, der nicht mehr lebensfähig ist, kann ich mir nicht denken, wie auf die Dauer eine lebensfähige Kasse gegründet werden kann. Darin liegt für mich, meine Herren, das Hauptbedenken. Ich will das weiter nicht ausführen, ich will blos noch hervorheben, daß aus den Weber-Kreisen vom Niederrhein in ähnlicher Weise die schwerwiegendsten Bedenken gegen diesen Antrag, wie er vorliegt, nicht nur aus Kempen, sondern auch von sachkundiger Seite, auch aus den Bezirken Geilenkirchen und Erkelenz geäußert worden sind. Ich will nicht weiter gegen den Antrag sprechen, ich werde auch nicht dagegen stimmen; aber es liegen nach meiner Ansicht sehr schwerwiegende Gründe dagegen vor. (Rufe: Schluß!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich habe eine Frage zu meiner Orientirung zu stellen. Im Regierungsbezirk Coblenz sind eine Menge Weber, die nach Aachen, nach Crefeld und überallhin liefern. Ich bitte mir nur zu sagen, wie es möglich ist, daß diese kleinen Leute, die nicht am Orte verwendet werden, die ihre eigenen Waaren den Fabrikanten zutragen, versichert werden.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Schluß von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn Eugen von Loë gestellt worden. Es haben sich noch zwei Redner zum Wort gemeldet, die Herren Abgeordneten Kattwinkel und Breuer. Ich bringe den Antrag auf Schluß zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche für Schluß sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist weitaus die Majorität. Ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Abgeordneter Friederichs: Ich habe zunächst dem Herrn Abgeordneten Grafen von Spee zu erwidern, daß, wo auch der Arbeitgeber wohnt, die Einführung des Versicherungszwanges ihn verpflichtet, die Arbeiter, denen er Arbeit giebt, sie mögen wohnen wo sie wollen, anz- und abzumelden, und damit verfällt er von selbst dem Drittel des Beitrages. Was das Abfallen todtter Glieder angeht, worauf Herr Abgeordneter Graf von Hoensbroech hingewiesen, so vermag ich nicht alle Verhältnisse zu überschauen um zu erkennen, in wie weit solches nicht zu verhüten ist. Wenn aber doch eine Umgestaltung der Arbeit dahin möglich ist, daß innerhalb eines oder zweier Jahre eine andere Beschäftigung eingeführt wird, was in verschiedenen Orten schon der Fall war, so ist die Zeit des Ueberganges jedenfalls eine leichtere und eine Armutth verhütendere, mit den Krankenkassen als ohne dieselben. (Sehr richtig.)

Was die sofortige Einführung anbelangt, welche der Herr Abgeordnete Bönninger beantragt, so bezweifle ich deren Möglichkeit wegen des geschäftlichen Ganges der Verhandlungen mit der Regierung; auch glaube ich, daß es dem Arbeiter im Monat April leichter werden wird, als im Winter bei schlechter Arbeit, sofort mit der Beitragspflicht anzufangen! Zur Unterstützung wird jedenfalls für die Einführung der Monat April günstiger sein, als der Monat Januar. Was die Bedenken des Herrn Abgeordneten Breuer anbelangt, so kann ich in kurzen Worten sagen: wir hatten sie ebenfalls in meinem Wahlbezirke, welcher vielleicht in ganz Europa der bedeutendste an Hausindustrie ist. Hat doch allein die Stadt Remscheid 3976 Arbeiter der Hausindustrie in drei Kassen, welche sich anfangs zu einem großen Theile auch gegen den Zwang aussprachen. Ich

glaube, heute schon würden nur sehr Wenige sich für Wiederaufhebung aussprechen. — Es sind im letzten halben Jahre Hunderte von Arbeitern aus der Hamburger Kasse ausgetreten und den Ortskrankenkassen beigetreten; meine Herren, das ist ein Ereigniß gegenüber den Bedenken des Herrn Abgeordneten Breuer! Aus einer anderen freien Kasse schieden 109 Arbeiter aus, um den Ortskrankenkassen beizutreten. (Stimmen: Schluß!)

Meine Herren! Es wird von allen Seiten Schluß gerufen. Ich glaube, es ist am besten und Sie thun wohl daran, wenn Sie den Antrag annehmen. Den Arbeitern dienen Sie damit und auch den wohlgefinnten Fabrikanten. (Bravo.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es sind also zwei Anträge gestellt. Der Antrag des Ausschusses ist Ihnen vorgelesen worden und der Herr Abgeordnete Bönniger hat den Antrag eingebracht, der hohe Landtag wolle sich dahin gutachtlich äußern, daß diese Kranken-Versicherung sofort eingeführt werden möge. Ich bringe zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen. Ich bitte nunmehr Diejenigen, die für den Zusatz-Antrag des Herrn Abgeordneten Bönniger sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Bönniger ist damit gefallen. Wir kommen nunmehr zum Referat des I. Ausschusses, betreffend Antrag von Grand-Ny, der hohe Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, 5000 Mark à fond perdu zur Hebung und Förderung der gewerblichen Thätigkeit in der Eifel aus bereiten Mitteln zu verwenden, denselben zugleich beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung die Gewährung von einer gleichen Summe aus Staatsmitteln zu demselben Zweck zu erbitten. Hierzu hat der Herr Abgeordnete von Grand-Ny noch einen Zusatz-Antrag eingereicht: Der hohe Landtag wolle beschließen hinter den Worten „5000 Mark à fond perdu“ einzufügen: „jährlich auf die Dauer der Statsperiode“. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich erlaube mir Ihnen das Referat vorzulesen: „Der I. Ausschuß erkennt in der Thätigkeit des Direktors des Central-gewerbevereins zu Düsseldorf, Herrn Frauberger, ein erfolgreiches und wirksames Mittel zur Hebung der Hausindustriellen in verschiedenen Ortschaften der Eifel, er glaubt in dieser Beziehung auf die Resultate hinweisen zu können, welche der p. Frauberger in den Ortschaften Malmedy, Wallenborn, Heimbach, Neroth, Gerolstein und Speicher bereits erzielt hat. Um die dort eingerichteten Hausindustriellen sicher zu stellen und weiter auszubilden erkennt der I. Ausschuß in vorliegendem Antrage die geeignete Maßnahme und bittet auch den hohen Provinzial-Landtag demselben zuzustimmen.“

Hierzu ist nun von dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ny ein Zusatz-Antrag gestellt worden, hinter den Worten „5000 M. à fond perdu“ hinzuzufügen: „jährlich auf die Dauer der Statsperiode“. Meine Herren! Ich glaube, daß ich ganz im Sinne des Ausschusses handle, wenn ich Sie bitte, auch diesem Zusatz-Antrag ihre Zustimmung zu Theil werden zu lassen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Ich möchte nur aussprechen, daß der Zusatz-Antrag, welchen ich soeben gemacht habe, aus der Verhandlung, welche gestern erfolgt ist, seinen Grund genommen hat. Es hatte der Ausschuß die Absicht, daß von den Geldern, die dem Central-Gewerbeverein überwiesen werden sollen, 5000 M. für den hier zur Sprache

gebrachten Zweck auch mit verwendet werden sollen. Das ist nach den Erklärungen, die hier gestern erfolgt sind, nicht zu erwarten, weil diese Summe voraussichtlich nothwendig ist für den Central-Gewerbeverein selbst, und es ist daher mein Antrag gewissermaßen eine Ergänzung der Vorschläge des Ausschusses, motivirt durch die veränderte Sachlage, wie ich gestern schon andeutete. Meine Herren! Ich möchte noch eins hinzufügen: Das Wort „Eifelgegend“ soll nicht im engeren Sinne verstanden werden, sondern sich auf andere Gebirgsgegenden beziehen; es ist nicht ausgeschlossen, daß auch für diese die Summe zu gleichem Zweck verwendet wird.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Dann darf ich Ihnen wohl vorschlagen, daß Sie den Ausdruck dahin abändern: „die Gebirgsgegenden der Rheinprovinz“. Ist der Antragsteller, der I. Ausschuß und der Landtag damit einverstanden. (Zustimmung.)

Dann ist die Sache wohl erledigt. Es würde der Antrag in dieser Weise abzuändern sein, unter Hinzufügung des Zusatz-Antrages „jährlich auf die Dauer der Stats-Periode“. Meine Herren! Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet. Ich schließe die Diskussion und bringe die Ihnen so vorgelegten Anträge zur Abstimmung. Es steht also dabei „jährlich auf die Dauer der Statsperiode“ d. h. für 1886/87 und 1887/88. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen die Anträge sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu dem Referat des I. Ausschusses zu dem Antrage des Abgeordneten Courth und Conf., betreffend die Bewilligung einer Bonifikation an die Feuer-Societäts-Beamten aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Provinzial-Feuer-Societät. Referent ist der Herr Abgeordnete Courth.

Referent Abgeordneter Courth: Wie Ihnen aus der vertheilten Festschrift bekannt ist, feiert unsere Societät am 5. Januar n. J. den Gedenktag ihres 50jährigen Bestehens. Ich hatte mir, unterstützt von einigen anderen Mitgliedern des hohen Landtages, erlaubt einen Antrag einzubringen, dahingehend, daß den Beamten der Societät eine Anerkennung aus Anlaß des Festes gewährt werde, und zwar ging der Antrag dahin, 2000 M. jährlich in den Etat einzusetzen, welche von dem Direktor der Societät zu Gunsten der Beamten verwendet werden sollten.

Im Ausschuß kam ein Gegenantrag, der dahin ging, eine einmalige Gratifikation zu bewilligen, und dieser hat dann Beifall gefunden. Ich habe mich veranlaßt gesehen, zu Gunsten dieses Antrages den meinigen zurückzuziehen. Das Referat, welches das Nähere ergibt, lautet:

„Der Abgeordnete Courth hatte folgenden Antrag bei dem Provinzial-Landtage eingebracht, welcher dem I. Ausschusse überwiesen worden ist:

„Der Landtag wolle beschließen, in den Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät einen Betrag von jährlich 2000 M. als Gabe des 31. Provinzial-Landtages bei Gelegenheit des 50jährigen Bestehens der Societät, mit der Bestimmung einzustellen, daß dieser Betrag von dem Direktor der Societät zu Gunsten der Beamten derselben verwendet wird.“

Der I. Ausschuß ist über diesen Antrag in Berathung getreten. Der Antragsteller erläutert denselben dahin, daß er nicht die Bildung eines willkürlichen Dispositionsfonds, sondern eines Unterstützungsfonds für Krankheitsfälle beabsichtigt habe.

Nachdem von einer Seite beantragt war, daß dem Verwaltungsrath die Verfügung über die zu bewilligende Summe zugewiesen werden solle, von anderer Seite die beantragte Summe als zu hoch erachtet war, gab der Landes-Direktor dem Bedenken Ausdruck, welches sich daraus ergebe, daß bei Annahme des Antrages die Beamten der Provinzial-Feuer-Societät gegen diejenigen

der Centralstelle besonders begünstigt erschienen, wobei er bemerken wolle, daß schon im Etat der Provinzial-Feuer-Societät ein Dispositionsfonds in Höhe von 500 M. für den Direktor bestehe, während er einen solchen für die verhältnißmäßig zahlreicheren Beamten der Centralstelle nur in Höhe von 1000 M. habe.

Der Abgeordnete Wolters stellt hierauf den Antrag, anstatt einer fortlaufenden Gabe eine einmalige Gratifikation an die Beamten aus Anlaß der Jubelfeier der Societät zu gewähren.

Der Abgeordnete Courth zog seinen Antrag zu Gunsten des Antrages Wolters zurück. Der I. Ausschuß beschloß hierauf einstimmig, bei dem hohen Landtage zu beantragen:

„derselbe wolle aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät an die Beamten derselben eine einmalige Gratifikation und zwar 1. an den Ober-Inspector Adams in Höhe von 1000 M., 2. an die übrigen Beamten zusammen zur Vertheilung durch den Societäts-Direktor in Höhe von 5000 M. aus dem Extraordinarium des Etats der Societät des Jahres 1885 bewilligen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. Der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Ich wollte mir erlauben, eine Abänderung des Antrages dahin zu befürworten, daß statt der Worte „aus dem Extraordinarium“ gesagt würde „aus den etatsmäßigen Ueberschüssen des Jahres 1885“. Das Extraordinarium enthält nicht mehr eine Summe von 6000 M., während unter Beihülfe der übrigen Ersparnisse an dem Etat die 6000 M. wohl zu beschaffen wären.

Landtags-Marschall: Dies wird wohl keinen Anstand haben, Sie werden wohl damit einverstanden sein. (Zustimmung.)

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag, so modificirt, wie der Herr Abgeordnete Seul vorgeschlagen hat, ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum letzten Gegenstand: Referat des I. Ausschusses, betreffend die Landtags-Deconomie. Referent ist der Herr Abgeordnete Dieke.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Dieses letzte Referat ist das wichtigste des ganzen Landtages, nicht für uns, aber für unsere angestellten Beamten; ich empfehle dasselbe mit aller Wärme, wie es der I. Ausschuß beschlossen hat. Es wird vorgeschlagen, dem Herrn Landes-Sekretär Mäurer 600 M., dem Herrn Sekretär Rheinert 300 M., dem Herrn Sekretär Arch 300 M., dem Herrn Kanzlisten Barthel 150 M., dem Herrn Rentanten Bierkötter 100 M., dem Botenmeister Pourrier 150 M., dem Boten Schmitz 85 M., dem Boten Korfmacher 50 M., den Boten Diel und Viehöfer 60 M., der Frau Pourrier in der Garderobe 75 M., in Summa 1870 M. zu bewilligen. Es ist dies etwas weniger, als in dem ebenso langen Landtage vom Jahre 1881, bei dem 1911 M. bewilligt wurden. Ich beantrage Namens des I. Ausschusses, in Summa 1870 M. Gratifikationen bewilligen zu wollen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Ich bitte noch um Ihre Ermächtigung, das Protokoll der heutigen Sitzung festzustellen. — Da kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß Sie mir diese Ermächtigung erteilt haben.

Ferner bitte ich dieselben Herren, welche bei Eröffnung des Landtages den Herrn Oberpräsidenten hier empfangen haben, auch jetzt wieder ihn empfangen zu wollen; der Herr Oberpräsident wird um 12¹/₂ Uhr hier eintreten.

Meine Herren, wir stehen am Ende unserer Arbeiten, erlauben Sie mir mit einigen Worten darauf zurückzublicken. Wenn ich mir beim Eintritt in die Arbeit zu sagen erlaubte, daß wir besonders freudig in diesen Landtag eintreten, so hat sich dieses jetzt nach Abschluß unserer Arbeiten, Sie werden mir dieses zugeben, in der schönsten Weise bewahrheitet. Sie haben, meine Herren, in der kürzesten Zeit eine ganz gewaltige Masse von Arbeiten bewältigt, und ich darf wohl hier anführen, daß Sie beinahe sämtliche Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths fast einstimmig mit wenigen Aenderungen angenommen haben. Meine Herren, ich sehe darin einmal das Zeichen, daß unsere Beamten und unser Herr Landes-Direktor diese Vorlagen in der vorzüglichsten Weise instruiert und vorbereitet und eine ungeheure Arbeit hineingesetzt haben, für welche ihnen unser Dank gebührt, und zweitens, daß Sie die Parteilosigkeit und Objektivität der Vorschläge, die Ihnen der Provinzial-Verwaltungsrath nach diesen Vorarbeiten der Beamten gemacht hat, durch die Annahme der Vorschläge anerkannt haben. Meine Herren, ich glaube, daß wir auf dieses Resultat allseitig, sowohl im Landtage wie im Provinzial-Verwaltungsrath wie auch innerhalb der Zahl unserer Beamten stolz sein können. Meine Herren, es erübrigt mir nur noch Ihnen von Herzen zu danken für das Vertrauen und die Nachsicht, die Sie mir auch während dieser Session des Landtages entgegengebracht haben. Ich bitte Sie, mir dieses Vertrauen und diese Nachsicht auch in Zukunft zu bewahren; ich werde darin stets die Kräftigung finden, auch in Zukunft für unsere Provinz in der Weise weiterzuarbeiten, wie ich es bisher zu thun bestrebt war, es möge die Zukunft bringen was sie wolle.

Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Ich glaube, ich spreche in Ihrer aller Namen, wenn ich Sie auffordere, auch diesmal nicht auseinander zu gehen, ohne daß wir unserem Herrn Landtags-Marschall für die unparteiliche Leitung unserer Geschäfte und unserer Arbeiten aufrichtigen Dank darbringen. (Bravo!)

Wir freuen uns, daß wir statt in den Anfangs vermutheten 3 Wochen nunmehr in 14 Tagen die Arbeiten erledigt haben. Dazu hat in erster Linie beigetragen die stramme Antreibung zur Arbeit und die tüchtige Ausnutzung der Zeit. Wir danken aufrichtig unserem Landtags-Marschall. (Lebhafte Bravo!)

Zum Zeichen des Dankes bitte ich Sie, sich von Ihren Sätzen zu erheben. (Geschicht.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Gestatten Sie mir, meinen Dank für die an mich gerichteten Worte auszusprechen, Ihnen nochmals zu danken für die Nachsicht, die Sie mir entgegengebracht haben. Sie erlauben mir aber auch, Ihnen zu sagen, daß ich diesen Dank nicht allein auf meine Schultern nehmen kann, denn er gebührt in ganz demselben Maße den Herren Vorsitzenden der Ausschüsse, die in ganz unglaublich schneller Zeit mit Ihrer Unterstützung die Arbeiten vollendet haben, ganz besonders unserm verehrten Herrn Vice-Marschall. Ich bitte Sie, meine Herren, meinem Danke, den ich an die Herren richte, auch Ihrerseits sich anzuschließen, indem Sie sich von Ihren Sätzen erheben. (Geschicht.)

Unsere Verhandlungen sind geschlossen.

Um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr trat der Königliche Landtags-Kommissarius, Seine Excellenz der Ober-Präsident der Rheinprovinz, Herr Dr. von Bardeleben, von einer Deputation geleitet, in den Saal und hielt folgende Ansprache an den Landtag:

Meine geehrten Herren! Es ist Ihnen in dieser Sitzung gelungen, die sämmtlichen Ihnen überwiesenen Arbeiten innerhalb der durch das Allerhöchste Propositions-Dekret bestimmten Zeitdauer vollständig zu erledigen, ohne daß es, wie es sonst meistens geschehen ist, eines Antrages auf Verlängerung dieser Frist bedurft hätte. Sie haben dieses Ziel nur erreichen können durch eine sehr angestrengte Thätigkeit, durch die vollste Ausnutzung der Ihnen gegebenen Zeit, dann aber auch dadurch, daß Sie unter Beiseiteschiebung aller nicht unbedingt nothwendig zu behandelnden Differenzpunkte eine möglichst einmüthige Lösung der Ihnen gestellten Aufgaben erstrebt haben. Diese Aufgaben waren auch diesmal wieder zahlreiche und bedeutende. Die Staatsregierung hat Ihnen allerdings nur eine geringe Zahl von Vorlagen gemacht. Außer den im Allerhöchsten Propositions-Dekret vorgeschriebenen Wahlen zu verschiedenen ständischen Kommissionen habe ich im Laufe der Sitzung nur noch zwei anderweitige Vorlagen Ihrer Berathung zu unterstellen gehabt, einmal den Antrag auf Ausdehnung des Kranken-Versicherungszwangs für die Arbeiter der Hausindustrie auf verschiedene Kreise des Regierungsbezirks Aachen, und dann eine Novelle zur Ausführungsverordnung des Fischereigesetzes. Dagegen ist das Material, das Ihnen aus der Mitte Ihrer ständischen Verwaltung durch den Provinzial-Verwaltungsrath vorgelegt worden ist, auch diesmal wieder, wie in der Regel, sehr umfangreich und bedeutend gewesen.

Ich will daraus nur 2 Punkte hervorheben, einmal den Antrag wegen Verwendung der Kreisrente resp. der aus der Kreisrente angesammelten Bestände zu verschiedenen Zwecken des Dotationsgesetzes vom 7. Juli 1875 und sodann den Antrag auf Abänderung des Aufbringungsmodus der Provinzial-Umlage. In beiden Beziehungen haben Sie Beschlüsse gefaßt, welche, wie ich überzeugt bin, den Ihnen anvertrauten Interessen der Provinz förderlich sein werden.

Bei der Prüfung der zahlreichen Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsrathes haben Sie die Ueberzeugung gewinnen müssen, mit welchem rastlosen Eifer und mit welchem Verständniß der Provinzial-Verwaltungsrath und die ständische Verwaltung die ihnen zugewiesenen Geschäfte erledigen. Sie haben dies ja auch in erfreulicher Weise dadurch anerkannt, daß Sie bei der jetzt gethätigten Neuwahl des Provinzial-Verwaltungsrathes die alten Mitglieder wiedergewählt haben, indem Sie nur die in dem Verwaltungsrath entstandenen Lücken durch Heranziehung kenntniß- und einflußreicher Männer Ihres Vertrauens ergänzt haben. Sie können sich der beruhigenden Ueberzeugung hingeben, daß in derselben tüchtigen Weise wie bisher auch ferner die provinzialständischen Angelegenheiten werden verwaltet werden.

Ich habe meinerseits Ihnen jetzt nur noch meinen wärmsten Dank für das freundliche und vertrauensvolle Entgegenkommen auszusprechen, mit welchem Sie mich auch in dieser Sitzung wieder beehrt haben und welches das Zusammenwirken mit Ihnen mir immer in so hohem Maße angenehm macht.

Hiermit schließe ich im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs den 31. Rheinischen Provinzial-Landtag.

Landtags-Marschall: Seine Majestät der Kaiser, unser allergnädigster König, lebe hoch! (Die Versammlung stimmt begeistert dreimal in das Hoch ein.)

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Seite der Geschäfts- Sitzungs- Protokolle.	Seite der Anlagen.	Seite des steno- graphischen Berichts.
Änderung des Aufbringungsmodus der Provinzial-Umlage	49	161	325
Anfertigung von Copien der Kataster-Dokumente für die Bürger- meistereien der Rheinprovinz	56	—	419
Anlage eines Schutzdammes zu Flittard	53	—	378
Anlegung des Grundbuches für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts	51	—	344
Ausschüsse , deren Zusammensetzung und Vertheilung der Vorlagen an dieselben	12	—	220
Befreiung der Steuer ausländischer Schiffer und Fuhrleute in St. Johann von der Provinzial-Umlage	50	—	329
Benachrichtigung der eingetragenen Hypothekargläubiger	26	66	244
Bewilligung von Wittwen- und Waisengeldern	50	174	327
Bezirks-Kommission für Steuer-Reklamationen, Neuwahl derselben	33	—	268
Central-Gewerbeverein , Unterstützung desselben	53	—	366
Deputation für das Heimathwesen, Neuwahl	37	—	275
Düsseldorfer Gemäldegallerie , Gesuch derselben um Bewilligung eines jährlichen Zuschusses	53	—	369
Einrichtung einer Ackerbauschule auf dem Gute Desdorf	32	95	263
Elektrische Beleuchtung im Ständehause	26	63	243
Errichtung einer Feuerwehr-Unfallkasse in der Rheinprovinz	40	98	283
Etats: Haupt-Stat	54	—	404
Desgl., des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungs- raths und der provinzialständischen Central-Verwaltungs- behörde	39	—	281
Desgl., der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz	28	—	252
Desgl., der Staats-Nebensonds	28	—	252
Desgl., über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder	28	—	253
Desgl., des Landarmenhauses zu Trier	29	—	254
Unter-Stat a über die Land- und Biehwirtschaft des Landarmenhauses zu Trier	29	—	254

Bezeichnung des Inhalts.	Seite der Geschäfts- Sitzungs- Protokolle.	Seite der Anlagen.	Seite des stenog- graphischen Berichts.
Desgl., der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	29	—	254
Unter-Stat a über die Land- und Viehwirtschaft der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	29	—	254
Unter-Stat b über den Arbeitsbetrieb der Provinzial- Arbeitsanstalt zu Brauweiler	29	—	254
Unter-Stat c über den Betrieb der Gasanstalt der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	29	—	254
Desgl., für das Hebammenwesen, einschließlich des Stats für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln	29	—	254
Desgl., für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren	29	—	256
Desgl., für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke	30	—	259
Desgl., für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf	30	—	259
Desgl., der Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Ent- schädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete rothfranke Pferde und lungenkrankes Rindvieh	31	—	259
Desgl., für die Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier	31	—	261
Desgl., für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen	31	—	262
Desgl., der Wittwen- und Waisenkasse der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz	39	—	281
Desgl., für die Verwendung des Zinsgewinnes des Rheinischen Meliorationsfonds	42	—	291
Desgl., über das Taubstummenwesen	43	—	292
Desgl., der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Brühl	43	—	292
Desgl., der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Kempen	43	—	292
Desgl., der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied	43	—	292
Desgl., der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Trier	43	—	292
Desgl., I. über die Zuschüsse aus Provinzialmitteln resp. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung an die Taubstummenanstalten zu Aachen, Köln, Elberfeld, Essen und Trier; II. über den Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme	43	—	292
Desgl., für die Unterbringung und Unterhaltung von Epileptiker in der Rheinprovinz	43	—	292
Desgl., der Provinzialstraßen-Verwaltung	43	—	293
Desgl., für die Verwendung des Zinsgewinnes der Rheinischen Provinzial-Hülfskaffe (Ständefonds)	47	—	310

Bezeichnung des Inhalts.	Seite der Geschäfts- Sitzungs- Protokolle.	Seite der Anlagen.	Seite des steno- graphischen Berichts.
General-Etat für das Irrenwesen	47	—	311
Etat der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach	47	—	311
Unter-Etat a über die Land- und Viehwirthschaft der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach	47	—	311
Desgl., der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn	47	—	311
Unter-Etat a über die Land- und Viehwirthschaft der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn	47	—	311
Unter-Etat b über den Betrieb der Gasanstalt der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn	47	—	311
Desgl., der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren	47	—	311
Unter-Etat a über die Land- und Viehwirthschaft der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren	47	—	311
Desgl., der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg	47	—	311
Unter-Etat a über die Land- und Viehwirthschaft der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg	47	—	311
Unter-Etat b über den Betrieb der Gasanstalt der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg	47	—	311
Desgl., der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig	47	—	311
Unter-Etat a über die Land- und Viehwirthschaft der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig	47	—	311
Unter-Etat b über den Betrieb der Gasanstalt der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig	47	—	311
Desgl., für die Unterstützung milder Stiftungen etc.	47	—	312
Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät	40	—	283
Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse	42	—	291
Fachschule der Stahl-Industrie zu Remscheid, Unterstützung derselben	51	—	377
Figurengruppe im Treppenhause des Ständehauses	53	194	362
Fischereigesetz, Ausführung desselben	51	—	343
Gewährung von Beihilfen zu Kirchenbauten	52	180, 186, 188, 189, 190, 192,	349
Gesetz-Entwurf , betreffend die Kantongefängnisse in der Rhein- provinz	29	68	253
Gratifikation für das Bureau- und Dienstpersonal des Landtags	57	—	431
Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz	30	74	256
Grundsteuer-Deckungsfonds , Verwendungs-Nachweisung	44	—	295
Hebung und Förderung der gewerblichen Thätigkeit in den Gebirgsgegenden der Rheinprovinz	57	—	429
Hospital des h. Karl von Borromäus zu Ehrenbreitstein, Unter- stützung desselben	53	—	375
Idiotenanstalt St. Bernhardin bei Moers, Unterstützung derselben	53	—	375

Bezeichnung des Inhalts.	Seite der Geschäfts- Sitzungs- Protokolle.	Seite der Anlagen.	Seite des stenog- graphischen Berichts.
Immobilien-Feuer-Versicherungswesen	55	—	406
Kommunalweg zur Verbindung von Kempenich mit der Brohlthal- Provinzialstraße	55	—	405
Königliche Weberei-, Färberei- und Appreturschule zu Cresfeld	53	—	—
Korbflechtereiveranstalt in Heinsberg, Unterstützung derselben	54	—	378
Kranken-Versicherungszwang auf die Arbeiter der Haus-Industrie	56	—	421
Kreisrente , Verwendung derselben	46	119, 125	301
Landtags-Abschied	3	—	218
Landtags-Vorlagen , deren Verzeichniß	13	—	221
Landwirtschaftliche Bank zu Trier, Unterstützung derselben	48	149	319
Nachtrag zum revidirten Reglement der Rheinischen Feuer-Societät	40	110	284
Normal-Etat zur Befoldung der provinzialständischen Beamten	40	97	282
Ober-Erfazkommission , Neu- resp. Ergänzungswahl derselben	37	—	276
Pensionsverhältnisse des Direktors und der Lehrer an der Taub- stummenschule in Aachen	30	80	258
Petition , betreffend Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister in der Rheinprovinz	50	—	328
Propositions-Dekret	4	—	219
Provinzial-Feuer-Societät , 50 jähr. Bestehen derselben	57	—	430
Provinzial-Hilfskasse , Verstärkung des Reservefonds derselben	56	—	420
Provinzial-Verband , Vermögensbestand desselben	54	205	403
Provinzial-Verwaltungsrath , Neuwahl desselben	38	—	278
Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial- Museen zu Bonn und Trier	31	82	261
Rechnungs-Dechargen	28, 29, 30, 31, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 47, 54,	—	252, 253, 254, 255, 256, 259, 261, 262, 281, 283, 291, 292, 293, 310, 311, 312,
Rheinisch-Westfälische Feuerwehren , Subventionirung derselben	40	108	284
Rheinprovinz-Anleihscheine , Erwirkung des Privilegiums zur Ausgabe derselben	47	127	304
Koerregulirung , Unterstützung zur Ausführung derselben	48	152	320
Straßenbahn von Moning-Broid-Speldorf	51	—	261
Straßenbau von Wermelskirchen nach Habenichts	50	176	327
Straßenbau-Projekt Fehlingen-Blieswansbach	55	—	405
Uebnahme der städt. Taubstummenschule in Essen	30	76	257
Uebnahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen	43	116	294
Uebnahme der projektirten Fahrbrücke über die Saar bei Mettlach	50	172	326

Bezeichnung des Inhalts.	Seite der Geschäfts- Sitzungs- Protokolle.	Seite der Anlagen.	Seite des topo- graphischen Berichts.
Uebernahme der Prämienstraße Niederzier-Krauthausen	51	179	337
Unterstützung des Kanzlei-Hülfschreibers Asbeck	26	65	244
Unterstützung der durch Hagel beschädigten Gemeinden	54	196	379
Vergroößerung der Tobabtheilung in der Provinzial-Irrenanstalt Merzig	43	115	293
Verhütung der Verschleuderung von Fäkalstoffen	49	—	322
Verminderung der Steinbahnbreite auf der Provinzialstraße von Kupferdreh nach Hesel	44	118	294
Versicherung von Kirchen und Denkmälern bei der Provinzial- Feuer-Societät	32	93	263
Verwaltungs-Vericht des Provinzial-Verwaltungsraths pro 1883/84 und 1884/85	25	—	239
Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe der Anstalt Siegburg	29	73	256
Verzeichniß der anwesend gewesenen Standesherrn und Abgeordneten	5	—	—
Viehseuchen , Entschädigung resp. Zwangsversicherung gegen dieselben	48	129	312
Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Statut-Entwurf für dieselben	48	139	318

Inhaltsverzeichnis

Seite	Titel
1	Einleitung
2	1. Kapitel
3	2. Kapitel
4	3. Kapitel
5	4. Kapitel
6	5. Kapitel
7	6. Kapitel
8	7. Kapitel
9	8. Kapitel
10	9. Kapitel
11	10. Kapitel
12	11. Kapitel
13	12. Kapitel
14	13. Kapitel
15	14. Kapitel
16	15. Kapitel
17	16. Kapitel
18	17. Kapitel
19	18. Kapitel
20	19. Kapitel
21	20. Kapitel
22	21. Kapitel
23	22. Kapitel
24	23. Kapitel
25	24. Kapitel
26	25. Kapitel
27	26. Kapitel
28	27. Kapitel
29	28. Kapitel
30	29. Kapitel
31	30. Kapitel
32	31. Kapitel
33	32. Kapitel
34	33. Kapitel
35	34. Kapitel
36	35. Kapitel
37	36. Kapitel
38	37. Kapitel
39	38. Kapitel
40	39. Kapitel
41	40. Kapitel
42	41. Kapitel
43	42. Kapitel
44	43. Kapitel
45	44. Kapitel
46	45. Kapitel
47	46. Kapitel
48	47. Kapitel
49	48. Kapitel
50	49. Kapitel
51	50. Kapitel
52	51. Kapitel
53	52. Kapitel
54	53. Kapitel
55	54. Kapitel
56	55. Kapitel
57	56. Kapitel
58	57. Kapitel
59	58. Kapitel
60	59. Kapitel
61	60. Kapitel
62	61. Kapitel
63	62. Kapitel
64	63. Kapitel
65	64. Kapitel
66	65. Kapitel
67	66. Kapitel
68	67. Kapitel
69	68. Kapitel
70	69. Kapitel
71	70. Kapitel
72	71. Kapitel
73	72. Kapitel
74	73. Kapitel
75	74. Kapitel
76	75. Kapitel
77	76. Kapitel
78	77. Kapitel
79	78. Kapitel
80	79. Kapitel
81	80. Kapitel
82	81. Kapitel
83	82. Kapitel
84	83. Kapitel
85	84. Kapitel
86	85. Kapitel
87	86. Kapitel
88	87. Kapitel
89	88. Kapitel
90	89. Kapitel
91	90. Kapitel
92	91. Kapitel
93	92. Kapitel
94	93. Kapitel
95	94. Kapitel
96	95. Kapitel
97	96. Kapitel
98	97. Kapitel
99	98. Kapitel
100	99. Kapitel
101	100. Kapitel





